DIE FORSTLICHEN VERHÄLTNISSE WÜRTTEMBERGS: DEN MITGLIEDERN DER IX...

Die

forstlichen Verhältnisse

Württembergs.

Den Mitgliedern der

IX. Versammlung

deutscher Forstmänner

zu

Wildbad

gewidmet.

Mit einer Uebersichtskarte.

Stuttgart.
Rieger'sche Verlagsbuchhandlung.
1880.

Druck der Stuttgarter Vereins-Buchdruckerei.

Vorwort.

Wenn Württemberg mit einer Darstellung seiner forstlichen Verhältnisse dem Vorgange anderer deutscher Staaten nicht schon früher gefolgt ist, so erklärt sich dies aus dem bisherigen Stande der württembergischen Forstgesetzgebung, welche erst vor Kurzem durch Einführung eines neuen Forststraf- und Forstpolizeigesetzes ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat. Unter der Herrschaft der einschlägigen früheren Gesetzgebung hätte ein Bild gesetzlicher Zustände gezeichnet werden müssen, deren baldige Umgestaltung in sichere Aussicht zu nehmen war.

Die Kürze des Zeitraumes, welcher seit der Beseitigung dieses Hindernisses verflossen ist, hätte es sachlich sogar wünschenswerth erscheinen lassen können, mit einer Schilderung der Forstverwaltung Württembergs auch jetzt noch zuzuwarten und damit erst dann vor die Oeffentlichkeit zu treten, wenn über die Wirkungen der neuen Forstgesetzgebung Erfahrungen vorgelegen wären. Diese Erwägung mußte jedoch zurücktreten gegenüber dem Wunsche, den Mitgliedern der diesjährigen Versammlung deutscher Forstmänner zu Wildbad eine Darstellung der forstlichen Verhältnisse Württembergs als Festschrift zu überreichen.

Die vorliegende Arbeit soll zunächst dem Fachmann ein Bild der forstlichen Zustände Württembergs eröffnen. Wenn nun auch diesem Zwecke bei alleiniger Rücksichtnahme auf den Standpunkt des auswärtigen Forstmannes eine gedrängtere Darstellung genügt hätte, so empfahl sich doch eine eingehendere Behandlung des Stoffes mit Rücksicht auf den inländischen Leserkreis, insoferne namentlich auch das Bedürfniß vorlag, den Kandidaten des Forstverwaltungsdienstes, sowie Anderen, welche durch ihren Beruf mit dem Forstwesen in Berührung kommen, Gelegen-

heit zu bieten, sich mit den Einrichtungen der württembergischen Forstverwaltung näher bekannt zu machen.

An der Bearbeitung der vorliegenden Schrift hat den hervorragendsten Antheil genommen Oberförster Graner in Weingarten, welcher nicht allein eine einschlagende Privatarbeit bereits in Angriff genommen hatte, die sofort zur Verfügung stand, sondern auch noch weitere Theile der Schrift zur Bearbeitung übernahm; ein Theil des statistischen Materials hat den Revierförster Dr. Bühler in Baindt zum Verfasser; die übrigen Abschnitte der Schrift wurden durch Mitglieder der Forstdirektion bearbeitet und sind die Namen der Verfasser bei den einzelnen Paragraphen unten angegeben.

Die größere Anzahl der hienach betheiligten Mitarbeiter hatte zur Folge, daß das Ebenmaß der einzelnen Theile der Schrift zu wünschen übrig lassen mußte; auch war nicht zu vermeiden, daß bei der Darstellung gewisser Gegenstände, wenn solche in mehreren Abschnitten von verschiedenen Gesichtspunkten aus zu behandeln waren, die individuellen Anschauungen der einzelnen Verfasser auf Kosten der Einheitlichkeit zum Ausdruck kamen.

Dieser Mangel an Einheit sollte durch eine einschneidende Schlußredaktion beseitigt werden; eine solche in dem gewünschten Maße eintreten zu lassen, mangelte jedoch bei der kurzen Zeit, welche für die Fertigstellung der Festschrift gegeben war, die erforderliche Muße, um so mehr, als die Betheiligten durch Dienstgeschäfte zur Zeit der Bearbeitung der Schrift in ungewöhnlichem Maße in Anspruch genommen waren.

Diese Verhältnisse dürften den Wunsch einer nachsichtigen Beurtheilung der vorliegenden Arbeit begründen.

Seiner Excellenz dem Herrn Staatsminister der Finanzen, Dr. von Renner, unter dessen Leitung das heimische Forstwesen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Verwaltung einen so namhaften Aufschwung genommen hat, wird hiemit für die geneigte Unterstützung, deren sich auch diese Festschrift zu erfreuen hatte, der ehrerbietige Dank ausgesprochen.

Im August 1880.

Inhalts-Uebersicht.

I. Theil.

Einleitung.

II. Theil.

Die Forst- und Jagdgesetzgebung.

I. Theil.

Einleitung.

Erster Abschnitt:

Die Waldfläche.*)

§ 1.

Das Verhältniß der Waldfläche zur Landesoberfläche, zu der Fläche der übrigen Kulturarten und zur Bevölkerung.

Nach dem Ergebniß der Landesvermessung, welche in dem Zeitraum von 1818—1850 durchgeführt wurde, beträgt die gesammte Landesfläche des Königreichs Württemberg 354⅓ Quadratmeilen oder 1 950 379 Hektar.

Die Waldfläche umfaßte zur Zeit des Abschlusses der Landesvermessung 604 918 Hektar. Hiernach würde sich eine Bewaldungsziffer von 31,02 % ergeben. Nach dem neuesten Stand vom 1. Januar 1880 dagegen beträgt der Flächengehalt der sämmtlichen auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Waldungen nur noch 596 914 Hektar, wonach sich die Bewaldungsziffer des Landes zur Zeit auf **30,6** % stellt. Der procentische Antheil, welchen die Waldungen an der gesammten Landesoberfläche nehmen, steht demgemäß mit der Bewaldungsziffer der süddeutschen Nachbarstaaten nahezu auf einer Linie.

Von der erwähnten Durchschnittsziffer weicht der Flächenantheil der Waldungen in den einzelnen Landesgegenden nicht unerheblich ab. Unter Zugrundlegung der politischen Eintheilung des Königreichs in 4 Kreise beträgt die Bewaldungsziffer im

Neckarkreis	27,4 %,
Schwarzwaldkreis	39,6 %,
Jagstkreis	31,1 %,
Donaukreis	25,0 %.

Unter den 64 Oberamtsbezirken des Landes stehen hinsichtlich der Bewaldung voran die 4 im Schwarzwald gelegenen Bezirke Neuenbürg, Freudenstadt, Calw und Nagold mit einer 50 % übersteigenden Bewaldungsziffer. Auf der anderen Seite sinkt die Bewaldung unter die Ziffer von 20 % herab in den dem Unterlande und der Hohenloher

*) Verfasser: Oberförster Graner.

Ebene angehörigen 6 Bezirken Ludwigsburg, Cannstatt, Besigheim, Heilbronn, Waiblingen und Gerabronn. In den übrigen 54 Bezirken wechselt die Bewaldungsziffer zwischen 20 und 50 %. Die stärkste Bewaldung zeigt der Oberamtsbezirk Neuenbürg mit 75 %, die schwächste Bewaldung der Oberamtsbezirk Ludwigsburg mit nur 6 %.

Etwas anders gestaltet sich die Vertheilung des Waldes, wenn nicht von der politischen, sondern von der natürlichen Eintheilung des Landes ausgegangen wird. Wie in dem folgenden Abschnitt näher dargelegt werden soll, lassen sich nämlich nach Maßgabe der geognostischen und Terrainverhältnisse und nach der Verbreitung der Hauptholzarten 5 natürliche Waldgebiete unterscheiden. Die Bewaldungsziffer dieser letzteren kann nun allerdings nicht mit vollständiger Genauigkeit ermittelt werden, da die Grenzen der einzelnen Waldgebiete mit den Grenzen der politischen Bezirke nicht unmittelbar zusammenfallen. Immerhin aber läßt sich das Verhältniß der Waldfläche zur Gesammtfläche der verschiedenen Waldgebiete wenigstens annäherungsweise feststellen. Der Antheil des Waldes beziffert sich hiernach im Nadelholzgebiet des Schwarzwalds nahezu auf die Hälfte (49 %), im Nadelholzgebiet des Jagstkreises auf etwas über $^1/_3$ (34 %) der gesammten Bodenfläche; im Laubholzgebiet der Alb hält die Bewaldung ziemlich genau die Mitte zwischen $^1/_3$ und $^1/_4$ (29 %), im Laubholzgebiet des Unterlandes steht dieselbe etwas über $^1/_4$ (26 %), im Nadelholzgebiet Oberschwabens endlich etwas unter $^1/_4$ (24 %) der Gesammtfläche.

Das Areal des Königreichs vertheilt sich unter die verschiedenen Kulturarten nach dem Ergebniß der Landesvermessung in folgender Weise:

		Hektar.	Procente des Ganzen.
a) Gebäude und Hofstätten		8 800	0,45
b) Landwirthschaftlich benützte Fläche:			
Gärten und Länder	38 295		1,96
Aecker	828 385		42,48
Weinberge	26 135		1,34
Wiesen	277 860		14,25
Waiden	84 130		4,31
zusammen b)		1 254 805	64,34
c) Waldungen		604 918	31,02
d) Unangebaut:			
Oede Flächen	26 243		1,33
Steinbrüche	347		0,02
Thon-, Sand- und Mergelgruben	704		0,03
Seeen und Weiher	4 178		0,22
Flüsse und Bäche	8 503		0,44
Straßen und Wege	41 881		2,15
zusammen d)		81 856	4,19
Im Ganzen		1 950 379	100,00

Nach einer neueren Aufnahme vom Jahr 1878 zeigen die Kulturarten: Aecker und Wiesen einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs, die Kulturarten: Weinberge, Waiden und Waldungen dagegen einen entsprechenden Rückgang. Die gesammte landwirthschaftlich benützte Fläche hat sich trotz des Abgangs an Weinbergen und Waiden um 1062 Hektar vermehrt, was vorzugsweise der Vergrößerung des Acker- und Wiesengeländes auf Kosten des Waldes zugeschrieben werden muß (vgl. das Nähere in den „württb. Jahrbüchern für Statistik und Landeskunde“ Jahrgang 1880).

Die **Bevölkerung** des Königreichs beziffert sich nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875 auf 1 881 505 Einwohner. Es entspricht dies einer mittleren Volksdichte von 5311 Einwohnern auf der Quadratmeile. Unter Zugrundlegung des Standes der Waldfläche vom 1. Januar 1880 entfallen somit auf 1 Bewohner **31 a 72 qm** Wald.

Das Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl variirt **in den einzelnen Landesgegenden** nach Maßgabe der verschiedenen Bewaldungsziffer und Volksdichte beträchtlich. Die auf 1 Bewohner entfallende Waldfläche beträgt

	bei einer Volksdichte von Einwohnern pr. Quadratmeile:	Waldfläche:
im Neckarkreis	9727	15 a 55 qm
„ Schwarzwaldkreis . . .	5247	41 a 80 qm
„ Jagstkreis	4185	40 a 87 qm
„ Donaukreis	3937	34 a 96 qm

Die größte auf 1 Bewohner entfallende Waldfläche von mehr als 70 a findet sich in den Schwarzwaldbezirken Freudenstadt, Neuenbürg und Calw, die relativ geringste Waldfläche dagegen von weniger als 10 a pro 1 Bewohner in den dichtbevölkerten Unterlandsbezirken Stuttgart, Ludwigsburg, Cannstatt, Heilbronn und Eßlingen.

Bei Zugrundlegung der Eintheilung des Landes in 5 natürliche Waldgebiete ergeben sich nachstehende Verhältnißziffern. Auf 1 Bewohner trifft es im

Nadelholzgebiet des Schwarzwalds	60 a Wald,
„ „ Jagstkreises	41 a „
„ Oberschwabens	38 a „
Laubholzgebiet der Alb	33 a „
„ des Unterlands	19 a „

Eine auf der Grundlage der politischen Eintheilung des Landes entworfene Uebersicht über den procentischen Antheil der Waldfläche an der Gesammtfläche und über das Verhältniß der ersteren zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke ist hiernach beigefügt.

Uebersicht über die Bewaldungsziffern und das

I. Neckarkreis.

Oberamt.	Einwohnerzahl.	Gesammtfläche ha.	Waldfläche ha.	Bewaldungs-Ziffer %	Auf 1 Einwohner kommt Wald ha.
Backnang	29 281	28 279	11 719	41,4	0,40
Besigheim	25 998	16 745	2 802	16,7	0,11
Böblingen	25 845	23 660	9 610	40,6	0,38
Brackenheim	23 611	22 385	6 112	27,3	0,26
Cannstatt	38 328	10 591	1 537	14,5	0,04
Eßlingen	36 749	13 793	3 292	23,9	0,09
Heilbronn	41 397	18 939	3 194	16,9	0,08
Leonberg	29 722	28 664	7 569	26,1	0,25
Ludwigsburg	40 563	17 102	1 030	6,0	0,02
Marbach	26 456	22 598	6 170	27,3	0,23
Maulbronn	23 196	20 838	7 718	37,0	0,35
Neckarsulm	29 468	29 509	7 785	26,4	0,26
Stuttgart Stadt . . .	107 273	2 975	7 548	32,0	0,05
Stuttgart Amt . . .	36 260	20 580			
Vaihingen	21 957	19 154	4 348	22,7	0,19
Waiblingen	26 913	14 280	2 593	18,2	0,10
Weinsberg	24 817	22 587	8 392	37,2	0,34
Sa. Neckarkreis . .	587 834	332 679	91 419	27,4	0,15

II. Schwarzwaldkreis.

Oberamt.	Einwohnerzahl.	Gesammtfläche ha.	Waldfläche ha.	Bewaldungs-ziffer %	Auf 1 Einwohner kommt Wald ha.
Balingen	34 456	32 189	8 413	26,1	0,24
Calw	24 969	32 052	18 412	57,4	0,72
Freudenstadt	30 133	53 408	36 783	68,9	1,22
Herrenberg	22 554	23 799	6 518	27,4	0,29
Horb	19 609	18 729	4 198	22,4	0,21
Nagold	25 359	28 493	12 934	51,0	0,51
Neuenbürg	25 076	31 644	23 869	75,4	0,95
Nürtingen	26 835	18 086	4 800	26,5	0,18
Oberndorf	25 129	28 182	9 127	32,4	0,36
Reutlingen	38 197	26 616	7 638	28,7	0,20
Rottenburg	28 036	24 245	7 246	29,9	0.26
Rottweil	30 823	33 581	8 517	25,4	0,28
Spaichingen	18 521	22 958	6 513	28,4	0,35
Sulz	18 640	22 669	6 848	30,2	0,36
Tübingen	33 143	22 262	8 011	36,0	0,24
Tuttlingen	24 866	29 377	10 639	36,2	0,43
Urach	28 591	29 031	8 699	30,0	0,30
Sa. Schwarzwaldkreis	454 937	477 321	189 165	39,6	0,42

Verhältniß der Waldfläche zur Einwohnerzahl.

III. Jagstkreis.

Oberamt.	Einwohnerzahl.	Gesammtfläche ha.	Waldfläche ha.	Bewaldungsziffer %	Auf 1 Einwohner kommt Wald ha.
Aalen	27 812	30 752	11 545	37,5	0,42
Crailsheim	25 927	33 793	13 632	40,3	0,53
Ellwangen	30 867	54 771	14 635	26,3	0,47
Gaildorf	24 958	37 410	15 841	42,1	0,63
Gerabronn	29 100	47 123	8 580	18,2	0,29
Gmünd	31 741	26 395	5 687	21,5	0,18
Hall	28 792	33 587	7 982	23,8	0,28
Heidenheim . . .	35 788	45 890	18 986	41,2	0,53
Künzelsau	29 110	38 392	9 640	25,1	0,33
Mergentheim . . .	29 010	42 474	10 098	23,8	0,34
Neresheim	21 238	42 763	14 906	34,9	0,70
Oehringen	31 111	35 769	8 136	22,4	0,26
Schorndorf	24 823	19 284	8 841	45,8	0,36
Welzheim	20 426	25 489	11 185	43,5	0,55
Sa. Jagstkreis .	390 703	513 892	159 694	31,1	0,41

IV. Donaukreis.

Oberamt.	Einwohnerzahl.	Gesammtfläche ha.	Waldfläche ha.	Bewaldungsziffer %	Auf 1 Einwohner kommt Wald ha.
Biberach	32 245	49 639	11 671	23,5	0,36
Blaubeuren . . .	18 523	36 895	12 033	32,9	0,65
Ehingen	25 401	40 521	9 882	24,4	0,39
Geislingen	28 968	39 304	10 132	25,8	0,35
Göppingen	37 779	26 534	6 190	23,3	0,16
Kirchheim	26 521	20 835	5 367	25,7	0,20
Laupheim	25 248	32 990	8 449	25,6	0,33
Leutkirch	23 387	46 260	12 269	26,5	0,52
Münsingen	23 781	55 424	14 987	27,0	0,63
Ravensburg . . .	35 379	44 550	11 163	25,1	0,32
Riedlingen	26 689	42 914	10 494	24,4	0,39
Saulgau	26 198	39 141	9 255	23,6	0,35
Tettnang	21 236	27 429	6 636	24,2	0,31
Ulm	52 098	41 533	9 223	22,2	0,18
Waldsee	24 566	46 854	11 235	23,9	0,46
Wangen	20 012	35 654	7 650	21,4	0,38
Sa. Donaukreis .	448 031	626 477	156 636	25,0	0,35
Württemberg . .	1 881 505	1 950 369	596 914	30,6	0,32

§ 2.

Die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitzstand.

Wenn zu der auf württembergischem Staatsgebiet gelegenen Gesammtwaldfläche, welche nach dem Stand vom 1. Januar 1880 (vgl. § 1) 596 913,6 ha umfaßt, noch weiter diejenigen im Eigenthum des Staats und inländischer Gemeinden stehenden Waldflächen, welche auf den Gebieten der angrenzenden Staaten liegen, hinzugerechnet werden, so erhöht sich das Waldareal auf 597 760,8 ha. Dasselbe vertheilt sich nach dem Besitzstand in folgender Weise:

Die Fläche der Staatswaldungen beträgt 192 236,3 ha oder 32,2 % der Gesammtwaldfläche. Hierunter sind begriffen einerseits 191 487,0 ha, welche in der Verwaltung der Staatsforstbehörden stehen, und andererseits 749,3 ha, welche von dem Kgl. Hofjägermeisteramt verwaltet werden (Wildpark Solitude). In der oben angegebenen Staatswaldfläche sind nicht enthalten weitere 631,9 ha, welche als Gestütswaiden in dauernder Weise an die Kgl. Landgestütskommission verpachtet sind.

Die Körperschaftswaldungen, welche die Waldungen der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (vgl. II. Theil, 3. Abschnitt) fallenden Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften in sich schließen, umfassen eine Fläche von 190 435,2 ha oder 31,9 % der Gesammtwaldfläche. Nahezu 1/4 derselben werden durch eigene von den Körperschaften bestellte Techniker verwaltet, während 3/4 der Körperschaftswaldungen durch die Organe der Staatsforstverwaltung bewirthschaftet werden.

Die Privatwaldungen im weiteren Sinn begreifen die Fläche von 215 089,3 ha oder 35,9 % der gesammten Waldfläche. Dieselben zerfallen in die Waldungen:

a) der Kgl. Hofdomänenkammer	5 737,2 ha
b) des standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels	75 855,3 ha
a) und b) zusammen	81 592,3 ha
= 13,6 % der Gesammtwaldfläche,	
c) der sogenannten Realgemeinden (unvertheilte Genossenschaftswaldungen)	7 798,4 ha
d) der Privaten im engeren Sinn	125 698,4 ha
c) und d) zusammen	133 496,8 ha
= 22,3 % der Gesammtwaldfläche.	

Die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitzstand kann hiernach im allgemeinen als eine der Erhaltung des Waldes günstige bezeichnet

werden, soferne der Antheil des Staats, der öffentlichen Körperschaften und der Privaten je beiläufig 1/3 der gesammten Waldfläche des Landes beträgt und unter den im Privatbesitz stehenden Waldungen wiederum etwa 1/3 in den Händen der Großgrundbesitzer sich befindet.

In welcher Weise die Waldungen der verschiedenen Besitzstandskategorien über die einzelnen Landesgegenden vertheilt sind, ist im folgenden Abschnitt bei der Beschreibung der natürlichen Waldgebiete des Landes des Näheren angegeben. Auch hier stellt sich im großen Ganzen ein günstiges Verhältniß heraus.

Der Antheil der Staatswaldungen übersteigt hiernach in den sämmtlichen Waldgebieten je 1/4 der gesammten Waldfläche; in den Nadelholzgebieten des Schwarzwalds und des Jagstkreises erhebt sich derselbe sogar über 1/3 der Waldfläche. Die größten zusammenhängenden Staatswaldkomplexe finden sich im nördlichen Schwarzwald, im Schönbuch, Schurwald, Welzheimer- und Ellwanger Wald, Albuch und Altdorfer Wald. Die am meisten von Staatswaldungen entblößten Landesgegenden sind die Hohenloher Ebene, der Heuberg und der südöstliche Theil Oberschwabens.

Die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen nehmen im Unterland nahezu die Hälfte der gesammten Waldfläche ein; im Schwarzwald und auf der Alb erreichen sie über 1/3 der Fläche; in den Nadelholzgebieten des Jagstkreises und Oberschwabens dagegen beträgt die Flächenausdehnung derselben nur etwa 1/10 der Gesammtwaldfläche. Die beträchtlichste Entwicklung zeigen die Gemeinde- und Stiftungswaldungen in den Forstbezirken Rottweil, Leonberg, Urach und Bönnigheim; am wenigsten sind sie vertreten in den Forstbezirken Ellwangen, Hall und Weingarten.

Die Waldungen der Kgl. Hofdomänenkammer liegen in der Hauptsache zu beiden Seiten des unteren Neckars und in Oberschwaben.

Die standesherrlichen und ritterschaftlichen Waldungen zeigen die beträchtlichste Verbreitung in Oberschwaben und im Jagstkreis.

Unvertheilte Genossenschaftswaldungen finden sich in einiger Ausdehnung zur Zeit nur noch in den Forstbezirken Zwiefalten, Heidenheim und Neuenstadt. Die große Mehrzahl der sogenannten Realgemeinderechtswaldungen ist leider schon vor längerer Zeit durch Vertheilung in den Einzelbesitz übergegangen.

Die Fläche der reinen Privatwaldungen übersteigt nur im Nadelholzgebiet des Jagstkreises 1/3 der Gesammtfläche der Waldungen; in den Nadelholzgebieten des Schwarzwalds und Oberschwabens erreicht sie kaum 1/4 der Waldfläche; in den Laubholzgebieten des Unterlandes und der Alb endlich bewegt sich der Flächengehalt der reinen Privatwaldungen zwischen 1/7 und 1/10 der Gesammtwaldfläche.

Uebersicht über die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitzstand.

(Stand vom 1. Januar 1880.)

Forstbezirk.	Staatswaldungen		Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen				Hofkammerliche und gutsherrschaftliche Waldungen				Privatwaldungen einschließlich Gemeinderechtswaldungen		Gesammtwaldfläche
		in % der Gesammtwaldfläche	der Staatsforstverwaltung zur Bewirthschaftung übergeben.	durch eigene Techniker bewirthschaftet	zusammen	in % der Gesammtwaldfläche.	Hofkammerliche Waldungen	Gutsherrschaftliche Waldungen	zusammen	in % der Gesammtwaldfläche		in % der Gesammtwaldfläche	
	Hektar.	%	Hektar.	Hektar.	Hektar.	%	Hektar.	Hektar.	Hektar.	%	Hektar.	%	Hektar.
Altenstaig	10 654,5	45	3 617,8	1 802,1	5 420,2	23	—	253,9	254,9	1	7 377,7	31	23 706,3
Bebenhausen	10 099,7	44	8 538,7	1 635,8	10 174,5	44	50,5	882,9	933,4	4	1 702,8	8	22 910,4
Blaubeuren	6 535,9	36	4 754,7	1 399,7	6 154,4	34	—	1 204,5	1 204,5	7	4 230,1	23	18 124,9
Bönnigheim	4 554,6	25	8 815,8	2 446,2	11 262,0	61	1 346,3	765,9	2 112,2	11	620,4	3	18 549,3
Ellwangen	16 981,8	48	1 140,5	479,8	1 620,3	5	—	5 135,5	5 135,5	14	11 818,1	33	35 555,7
Freudenstadt	13 390,9	55	1 355,0	5 047,9	6 402,9	26	—	—	—	—	4 721,2	19	24 515,0
Hall	11 594,6	32	716,2	1 902,4	2 618,6	7	—	6 174,9	6 174,9	17	15 640,5	44	36 028,6
Heidenheim	15 378,3	44	4 897,6	1 087,3	5 984,9	17	—	8 835,5	8 835,5	25	4 628,8	14	34 827,5
Kirchheim	6 896,5	32	5 796,7	2 636,4	8 433,1	39	29,0	1 356,6	1 385,6	6	5 084,6	23	21 799,8
Leonberg	4 513,6	20	11 676,6	4 586,0	16 262,6	74	370,2	474,9	845,1	4	449,3	2	22 070,6
Mergentheim	2 819,1	15	4 007,2	79,4	4 086,6	22	—	2 726,4	2 726,4	15	8 992,4	48	18 624,5
Neuenbürg	14 705,2	60	3 381,2	5 043,4	8 424,6	35	—	—	—	—	1 256,5	5	24 386,3
Neuenstadt	4 041,5	14	10 137,9	457,2	10 595,1	37	—	7 837,9	7 837,9	28	5 929,3	21	28 403,8
Ochsenhausen	8 359,6	26	1 440,6	1 909,8	3 350,4	11	73,7	13 019,8	13 093,5	42	6 721,2	21	31 524,7
Reichenberg	7 623,9	32	6 729,9	867,6	7 597,5	32	998,1	1 319,4	2 317,5	10	6 143,7	26	23 682,2
Rottweil	2 945,7	9	18 459,6	3 602,6	22 062,2	69	—	1 032,3	1 032,3	3	5 884,1	19	31 924,3
Schorndorf	13 281,4	47	4 630,5	3 021,5	7 652,0	27	436,0	1 197,4	1 633,4	6	5 768,9	20	28 335,7
Söflingen	5 200,8	44	2 357,0	667,0	3 024,0	25	—	563,7	563,7	5	3 113,8	26	11 902,3
Sulz	3 178,3	12	12 317,4	—	12 317,4	47	10,7	1 559,8	1 570,5	6	9 415,0	35	26 481,2
Urach	6 245,5	30	14 416,4	—	14 416,4	66	—	94,6	94,6	—	864,0	4	21 620,5
Weingarten	12 487,9	30	1 052,9	1 513,9	2 566,8	6	2 397,9	11 301,0	13,698,9	33	13 116,1	31	41 869,7
Wildberg	4 021,2	20	8 934,1	3 064,7	11 998,8	59	22,6	210,4	233,0	1	4 094,2	20	20 347,2
Zwiefalten	6 725,8	22	5 758,0	2 251,9	8 009,9	26	2,2	9 908,0	9 910,2	33	5 924,5	19	30 570,4
zusammen	192 236,3	32,2	144 932,3	45 502,9	190 435,2	31,9	5 737,2	75 855,3	81 592,5	13,6	133 496,8	22,3	597 760,8
hievon:													
auf fremd. Staatsgebieten	358,3	—	—	—	488,9	—	—	—	—	—	—	—	847,2
auf württ. Staatsgebiet	191 878,0	—	—	—	189 946,3	—	—	—	81 592,5	—	133 496,8	—	596 913,6

Die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitzstand ist aus der nebenstehenden Zusammenstellung im Einzelnen ersichtlich. Dieselbe ist nach der zur Zeit bestehenden Forstbezirkseintheilung geordnet. Hiebei ist zu bemerken, daß die Körperschaftswaldungen je im Ganzen bei demjenigen Forstamt vorgetragen sind, welchem die Aufsichtführung übertragen ist, auch wenn einzelne Theile des Waldbesitzes der Lage nach in benachbarte Forstbezirke übergreifen. Die in der Uebersicht enthaltenen Flächenangaben in Betreff der Privatwaldungen können nicht auf vollständige Genauigkeit Anspruch erheben, da die aus Anlaß der Herstellung neuer Steuerkataster zu fertigende Flächenliquidation, welche in dieser Beziehung zuverlässigere Aufschlüsse liefern könnte, erst nach Verfluß der nächsten Jahre zum Abschluß kommen wird.

Zweiter Abschnitt:

Die natürlichen Verhältnisse und die Waldgebiete des Landes.*)

§ 3.

Die orographischen, hydrographischen, klimatischen und geognostischen Verhältnisse.

Literatur:

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat. Herausgegeben von dem K. Statistisch-Topograph. Bureau. Stuttgart 1863.

Württemberg kann im ganzen als ein Hochland bezeichnet werden, sofern die Mittelhöhe des ganzen Landes etwa 490 m betragen dürfte. Der höchste, zugleich westlichste Punkt ist der Katzenkopf (Hornisgrinde) 1151 m, der niedrigste beim Austritt des Neckars aus dem Lande 135 m. Ein eigentliches Tiefland (Land mit einer mittleren Erhebung von ca. 150 m) findet sich in Württemberg nicht, wenn hiezu nicht etwa die Thalflächen am Neckar unter Heilbronn gerechnet werden wollten. Ausgedehnte Theile des Landes und die meisten größeren Erhebungen gehören zwei Mittelgebirgen erster Klasse an, dem Schwarzwald im Westen des Landes und dem schwäbischen Jura oder der Alb, welche das Land quer von Südwesten nach Nordosten durchzieht. Ein drittes Gebirge von gleichem Rang, nämlich die Vorberge der Allgäuer Alpen, ragt nur mit einem sehr kleinen Theil (die Adelegg mit dem schwarzen Grat, ihrem höchsten Punkt 1117 m) an der südwestlichen Grenze in das Land herein.

*) Verfasser: Oberforstrath von Dorrer.

Zwischen dem Schwarzwald und der Alb erstreckt sich ein sehr unebenes Mittelland (die Neckarterrasse), in welches die Thäler zum Theil tief einschneiden und über welchem sich Mittelgebirge zweiter und dritter Klasse erheben, die Keuperrücken des Neckarlandes, die östlich an Fläche zunehmen und um die Flüsse Kocher und Jagst her ein ausgedehntes Bergland mit welligen Rückenflächen und Ausläufern nach Westen und Norden bilden. Am Nordfuß derselben schließt sich die Hohenlohische Hochfläche (das nordöstliche Muschelkalkplateau) an. Das Südostland, an den südlichen Fuß der Alb sich anlehnend, ist das Plateau des Alpenschuttlands oder die oberschwäbische Hochfläche. Man kann hiernach 5 orographische Hauptgebilde unterscheiden, den Schwarzwald, die Muschelkalkflächen, die Keupergruppen des Neckarlandes oder des Mittelstufenlandes, die Alb und das oberschwäbische Plateau.

Mit ausschließlicher Rücksicht auf die Höhenverhältnisse ließen sich etwa folgende 6 Stufen bilden: 1) über 900 m die höchsten Punkte des Schwarzwalds und der Alb und die Adelegg; 2) 900—800 m die Hochflächen des westlichen Schwarzwalds und der südwestlichen Alb; 3) 800—600 m die Hochflächen des östlichen Schwarzwalds, der nordöstlichen Alb, der südwestliche Theil der Hochfläche am Albfuß und der innere Theil des oberschwäbischen Plateaus; 4) 600—450 m die Hochfläche östlich von der Nagold, der mittlere Theil der Hochfläche am Fuß der Alb, der Rest des oberschwäbischen Plateaus, mit Ausnahme der Bodenseeebene, der größte Theil der Keuperhöhen (im Süden und Osten); 5) 450—300 m die Bodenseeebene, der Rest der Hochfläche am Albfuß, die Hochfläche im Westen der südlichen Keuperhöhen, der Rest der Keuperhöhen (im Westen und Norden) und das hohenlohische Plateau; 6) 300—130 m und weniger die Hochflächen am unteren Neckar und an der Enz. Die Thäler in jeder dieser 6 Stufen sind meistens um eine Stufe, jedoch im Südostlande nur ausnahmsweise, dagegen im Schwarzwald und auf der Neckarseite der Alb um zwei Stufen tiefer.

Württemberg hat an zwei von Europas großen Stromgebieten Antheil, am Becken des Rheins und am Becken der Donau. Am Rheingebiet ist das Land betheiligt durch das Neckargebiet, durch das Tauberstück im äußersten Nordosten, durch sechs unmittelbare Rheinzuflüsse und durch den Bodensee mit seinen Zuflüssen im äußersten Südosten. Von der Südabdachung des Landes fällt ein verhältnißmäßig schmales Stück dem Donaubecken zu.

Die Vertheilung des Wassers im Boden ist nicht ungünstig, die Mehrzahl der Thäler sind Flußthäler, quellenlos ist der Boden nur auf dem Plateau der Alb, wo sich auch die meisten Trockenthäler finden. Wasserreicher als die Alb ist der Schwarzwald, hier sind die Scheitel-

flächen die feuchtesten Theile des Ganzen. Die meisten Ueberwässerungen enthält Oberschwaben in seinen Alluvialebenen, den sogenannten Rieden. Immerhin haben die Waldungen der Gehänge insbesondere in den Sandsteinformationen um so mehr an Trockenheit zu leiden, als die mittlere Erhebung derselben abnimmt.

Was die klimatischen Verhältnisse betrifft, so ist der Unterschied in der geographischen Breite (nur 2 Grad) zu gering, um ansehnliche Wärmeunterschiede zwischen dem Norden und Süden des Landes zu begründen. Um so wesentlicher sind die beträchtlichen Höhenunterschiede, soferne in den unteren Luftregionen und in unseren Breiten eine um 225 m höhere Lage nach ungefährer Regel eine um 1 Grad des achtzigtheiligen Thermometers niedrigere Mitteltemperatur hat. Den Höhenverhältnissen entsprechend geht sonach der Unterschied in der Mitteltemperatur des Jahres bis zu 4½ Grad, während der Breitenunterschied kaum 1 Grad ergeben würde. Das mildere Klima der niedrigeren Landestheile offenbart sich nicht nur in den im allgemeinen höheren Temperaturen des Jahres und der einzelnen Monate, sondern auch in der längeren Dauer der wärmeren vegetationsfähigen Zeit des Jahres.

Der mittleren Jahrestemperatur nach lassen sich die bedeutenderen Orte des Landes in die folgenden Klassen einreihen:

8 Grad R. und darüber (8—8,3) haben: Heilbronn, Weinsberg, Neckarsulm, Lauffen, Knittlingen.

8—7,5 ° R.: Besigheim, Bietigheim, Marbach, Vaihingen, Brackenheim, Maulbronn, Bönnigheim, Stuttgart, Cannstatt, Eßlingen, Ludwigsburg.

7,5—7 ° R.: Hall, Künzelsau, Oehringen, Schönthal, Mergentheim, Waiblingen, Winnenden, Schorndorf, Hohenheim, Backnang, Friedrichshafen.

An der Grenze dieser Klasse stehen: Reutlingen, Tübingen, Rottenburg, Nürtingen, Kirchheim, Göppingen, Pfullingen, Mezingen, Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen, Leonberg.

7—6,5 ° R.: Calw, Nagold, Neuenbürg, Wildbad, Sulz, Horb, Urach, Geislingen, Gmünd, Gaildorf, Welzheim, Crailsheim, Ellwangen, Aalen, Giengen, Ulm, Biberach, Ehingen, Riedlingen, Ravensburg, Tettnang.

6,5—6 ° R.: Tuttlingen, Spaichingen, Rottweil, Balingen, Ebingen, Oberndorf, Freudenstadt, Heidenheim, Neresheim, Blaubeuren, Leutkirch, Wangen, Waldsee.

6—5 ° R.: Schwenningen, Isny, Münsingen, Ennabeuren.

Städtische Wohnplätze mit weniger als 5 ° mittlerer Jahreswärme sind nicht vorhanden, wohl aber mag auf den höchstgelegenen Dörfern,

Weilern und Höfen des Schwarzwalds, des Heubergs und des Allgäus die mittlere Temperatur bis auf 4,5° R. herabgehen.

Das Bild der **Landesoberfläche** hängt in seinen großen Zügen mit der Gebirgsstruktur Süddeutschlands zusammen, das sich an den drei großen geognostischen Gebirgssystemen Mitteleuropas betheiligt, dem rheinischen, hercynischen und alpinen System.

In der Richtung dieser drei Systeme spaltete und zerklüftete sich das Gebirge und benützte die Auswaschung die vorhandenen Klüfte zu Wasserläufen und Thälern.

Je nachdem die Zerstörung der Schichten durch Verwitterung auf diesem oder jenem Schichtenglied angelangt ist, bildet sich die **geognostische Landschaft**, die in großen Landesplatten und Landestreppen sich ausspricht. Hienach sind acht geognostische Landschaften zu unterscheiden:

1. Die Landschaft des **bunten Sandsteins** (das ältere Gebirge kommt seiner geringen Verbreitung wegen kaum in Betracht). Bei dem nördlichen Streichen der Formation in der Richtung des rheinischen Systems fallen die Schichten gegen Osten, ein großes Plateau bildend, das an den Urgebirgskern des Schwarzwalds sich anlehnt. Die Flüsse und Bäche haben sich in den verwitterbaren Sand tief eingewühlt. Sind auch im allgemeinen die Bergformen weich und abgerundet, so treten doch die Unterabtheilungen der Formation in deutlichen Absätzen heraus.

2. Die erste Landestreppe führt vom Sandstein über kurze Hügelzüge und eine kahle Gegend des **Wellengebirges** in das Gebiet des **Hauptmuschelkalks**. Die Bänke der Dolomite, Mergel und Kalke erzeugen hier ein mageres Verwitterungsprodukt und bieten meist ein trostloses Kulturbild, wenn nicht fruchtbare Lehme oder die Reste der weggewaschenen Lettenkohle die Formation bedecken. Dieß ist glücklicher Weise an den meisten Orten der Fall und es tragen nur die Thalgehänge und wenige Bergrücken am Saume des Schwarzwalds (Dornstetten, Dornhan, Haiterbach, Weil d. St., Mönsheim) und in der Jagst- und Kochergegend das ausschließliche Gepräge einer Kalkgebirgslandschaft, welches die Thalgehänge nie verläugnen.

3) Die gesegnetste Gegend Württembergs bildet die zweite Landesplatte, die fruchtbare Fläche zwischen dem Steilrand im Muschelkalk und den ansteigenden Keuperterrassen, welche die **Lettenkohle** zum Untergrund hat. Im Munde des Volks ist sie das „Gäu" (oberes, unteres Gäu, Hohenloher Ebene u. s. f.). Leichte Verwitterungsfähigkeit und Wasser haben hier in gegenseitiger Wechselwirkung aus der Formation der Lettenkohle das vorzügliche selbstredend fast ausschließlich von der Landwirthschaft eingenommene Kulturland bereitet, das sich meilenweit ausbreitet und darunter die Schichten versteckt.

4. Darüber erhebt sich als zweite große Treppe der Keuper, bald in Einer Stufe, gewöhnlich aber in Absätzen, unter denen sich die Absätze, welche Schilfsandstein und Stubensandstein bilden, besonders hervorheben. Der Schönbuch, Stromberg, die Löwensteiner Berge, der Mainhardter und Murrhardter Wald, die Limpurger und Ellwanger Berge bilden ein System von Hügeln, unter welchen die südlich gelegenen die Treppe zur Liasplatte vermitteln.

5. Auf der nun folgenden Liasplatte, getragen von waldigen Keuperrücken, meist scharf abgeschnitten, breiten sich fruchtbare Felder aus (zwischen Stuttgart und Reutlingen Filder genannt), ein flaches, welliges Plateau, das sich an der ganzen Alb und weithin im fränkischen Land als schmales Band hinzieht und nur in 5 Gegenden eine Horizontalentwicklung findet, zwischen Balingen und Rosenfeld, auf den eigentlichen Fildern, dem Schurwald, dem Welzheimer Walde und in der Ellenberg-Zöbinger Liasplatte.

6. Von den welligen Liasflächen führt die dritte und größte Landestreppe in kurzen steilen Absätzen zur Hochfläche des weißen Jura hinan. An diesem sogenannten Steilabfall der Alb betheiligen sich der braune und der untere weiße Jura. Ersterer lehnt sich in waldigen schluchtenreichen Vorhügeln an den Fuß der Alb an, während der letztere meist in fast senkrechten Wänden zur Hochfläche hinansteigt.

7. Mit der Höhe des weißen Jura ist der höchste Rücken des Landes, die vierte große Landesplatte erreicht, die im allgemeinen 325 m über der Liasplatte liegt und arm an Wasser der Gegend den bekannten harten und rauhen Charakter verleiht. Eine ebene Fläche von größerer Ausdehnung findet sich übrigens auf dem Albplateau in der Regel nicht, die verschiedenen Abtheilungen des weißen Jura treten gewöhnlich als eben so viele Absätze und Stufen auf, auch ist die Alb durch zahlreiche Thäler zerschnitten. Zum Glück ist weitaus der größte Theil des Albplateau's mit Verwitterungsprodukten aus dem Jura und dem Tertiär überlagert. Die eigentliche rauhe Alb ist blos da, wo nur ein magerer Boden die plumpen Felsen deckt und diese ihre grauen verwitterten Köpfe aus einem spärlichen Rasen oder geringem Waldwuchse hervorstrecken. Trockenthäler, Trichter, Erdlöcher und Höhlen sind Erscheinungen, welche mit der Auslaugung des Kalkgebirgs im Zusammenhange stehen.

Die Fruchtbarkeit der Alb mehrt sich mit der Annäherung an den Südrand, ein Fleck tertiärer Ablagerung nach dem andern stellt sich ein, ausgezeichnete Standorte für die Eiche wie für die Fichte, aber auch vortreffliche Felder, bis endlich das Tertiär längs der Donau als ein fruchtbarer Streifen am Südrand der Alb sich hinzieht.

8. Das Donautertiär bildet den Uebergang zu der großen durchweg sich gleichbleibenden oberschwäbischen Landschaft. Hier tritt keine Formation mehr zu Tage, die landschaftlich sich ausspräche, es bilden vielmehr gewaltige alpine Schuttmassen den Boden, die ziemlich einförmig zwischen Alb und Bodensee sich ablagerten, nur da und dort zu kleineren Hügeln aufgehäuft. Der Wasserlauf ist träge, vielfach noch unentschieden und es sind in Folge dessen zahlreiche Seeen, Moore und Torffelder entstanden.

§ 4.

Die Eintheilung des Landes in natürliche Waldgebiete.

Wenn man die verschiedenen Rücksichten in das Auge faßt, welche für eine Eintheilung des Landes in natürliche Waldgebiete in Betracht kommen, nämlich die Verbreitung der Hauptholzarten, die Höhenlagen und Gebirgsformationen in erster Linie, so ergeben sich folgende in der beigebundenen Uebersichtskarte der Forst- und Reviereintheilung des Landes durch Farbentöne kenntlich gemachte 3 Nadelholz- und 2 Laubholz-Gebiete:

I. das Nadelholzgebiet des Schwarzwalds;
II. das Laubholzgebiet des Unterlandes mit der Hohenloher Ebene und dem Taubergrund;
III. das Nadelholzgebiet des Jagstkreises;
IV. das Laubholzgebiet der schwäbischen Alb und
V. das Nadelholzgebiet Oberschwabens.

Hierunter ist natürlich nur das hauptsächliche Verbreitungsgebiet des Nadelholzes einerseits und des Laubholzes andererseits zu verstehen, ohne Rücksicht darauf, daß in den Nadelholzgebieten den herrschenden Nadelhölzern vielfach Laubholz beigemischt ist oder auch in einzelnen Beständen herrschend auftritt und daß andererseits in den Laubholzgebieten vielfach der Uebergang zum Nadelholz theils schon vollzogen, theils im Vollzug begriffen ist, und zwar im Unterlande vorzugsweise durch den Anbau der Forche (der Fichte nur ausnahmsweise in feuchteren Lagen, namentlich auf den Plateau's), im Albgebiet hauptsächlich durch den Anbau der Fichte und Tanne. Die Vertheilung des Nadel- und Laubholzes im Lande ist nach vorgenommenen näheren Untersuchungen wohl schon in den ältesten Zeiten in der Hauptsache dieselbe gewesen, wie jetzt, es haben sich aber früher die Waldgebiete weniger scharf gegen einander abgegrenzt, als dieß dermalen der Fall ist. Zunächst scheint eine Verdrängung der Nadelhölzer aus dem Innern der Laubholzgebiete erfolgt zu sein, während erst später das Laubholz in den Nadelholzwaldungen

sich vermindert hat, womit die dermalige schärfere Abgrenzung der Gebiete vollendet wurde.

Das Vorrücken der Nadelhölzer in die Laubholzgebiete ist mehr eine Erscheinung der neueren Zeit und dürfte der Grund hievon vorzugsweise in der Ausdehnung der Laubstreunutzungen und des dadurch herbeigeführten Sinkens der Bodenkraft und der Ertragsfähigkeit der Laubhölzer zu suchen sein. Hiedurch hat namentlich im Unterlande die Forche erheblich an Terrain gewonnen.

Jedenfalls sind diese Veränderungen im wesentlichen nur als eine Folge menschlicher Einwirkung auf die Waldungen anzusehen.*)

Hienach folgt nun eine Beschreibung der vorgenannten 5 Waldgebiete des Landes:

§ 5.

Das Nadelholzgebiet des Schwarzwalds.

A. Ausdehnung und Eintheilung.

Wenn das Schwarzwaldgebirge, welches in seiner Längenausdehnung von dem Lauf des Rheins unterhalb Waldshut bis in die Gegend von Pforzheim sich erstreckt, nach dem Querthal der Kinzig in einen höheren südlichen und in einen niedrigeren nördlichen Gebirgsstock abgetheilt wird, so breitet sich der württembergische Antheil hauptsächlich nur in der nördlichen Gebirgshälfte aus, greift jedoch in dem Quellgebiet der Kinzig und Schiltach auch in die südliche Hälfte über. Während der westliche Steilabfall gegen das Rheinthal Baden angehört, umfaßt das württembergische Gebiet im Wesentlichen die sanftere Abdachung gegen Osten, in welcher der bunte Sandstein das herrschende Taggebirge bildet und der Granit und Gneiß nur stellenweise an den Einhängen und in der Sohle der tief eingeschnittenen Thäler ansteht.

Das Schwarzwaldgebiet, soweit es auf württembergischem Grund und Boden liegt, kann in einem engeren und in einem weiteren Sinne aufgefaßt werden, je nachdem die durch das Auftreten des bunten Sandsteins und Urgebirgs bedingte geognostische Beschaffenheit oder aber der durch das Vorherrschen des Nadelholzes gekennzeichnete landschaftliche und Vegetationscharakter als bestimmend betrachtet wird. Der Schwarzwald im engeren Sinne umfaßt das Quellgebiet der Kinzig und theilweise der Schiltach, dasjenige der Murg, Alb und Enz nebst deren Grundbächen, das Quellgebiet der Nagold nebst deren linksseitigen Zuflüssen, je bis zum Eintritt in das badische Gebiet, endlich den württem-

*) Tscherning, Beiträge zur Forstgeschichte Württembergs. Stuttgart, Blum & Vogel 1854.

bergischen Antheil am Hagenschieß an der mittleren Würm. Hiezu treten, wenn das Schwarzwaldgebiet in einem weiteren Sinne gedacht wird, die dem Bereich des Muschelkalks angehörigen und den Nadelholzcharakter noch in ausgeprägter Weise an sich tragenden welligen Hochflächen zu beiden Seiten des oberen Neckars und auf der rechten Seite der Nagold, jedoch mit Ausschluß des von der Lettenkohle überlagerten sogenannten oberen Gäus. Die Ebene der Baar und der sogenannte kleine Heuberg (in der Gegend von Rosenfeld), welche zwar gleichfalls noch den Nadelholzcharakter tragen, jedoch als Keuper- und Liasgebilde bereits die Vorstufe der Alb bilden, desgleichen die Muschelkalkfläche im Gebiet der Pfinz nördlich der Straße von Neuenbürg nach Langenalb, worin der Laubholztypus schon deutlich hervortritt, müssen als Uebergangsstufen betrachtet werden.

Das Nadelholzgebiet des Schwarzwalds begreift unter der Voraussetzung der Einrechnung der eben bezeichneten Uebergangsstufen: die Forstbezirke Neuenbürg, Altenstaig, Freudenstadt und Sulz nahezu in ihrer gesammten Ausdehnung, weiterhin den größten Theil des Forstbezirks Wildberg, jedoch mit Ausschluß des Reviers Hildrizhausen, endlich das Revier Rottenmünster und den Haupttheil des Reviers Spaichingen Forsts Rottweil, sowie einen Theil der Reviere Wiernsheim und Leonberg. In diesem Gebiet sind in runder Summe enthalten: 46,000 ha Staatswaldungen, 50 000 ha Körperschaftswaldungen und 32 000 ha Privatwaldungen, zusammen also etwa 128 000 ha Gesammtwaldfläche. Unter den Privatwaldungen sind nur etwa 2 000 ha gutsherrschaftliche Waldungen inbegriffen.

B. Standortsverhältnisse.

Unter den geognostischen Formationen des Schwarzwalds treten die Urgebirgsarten — Granit und Gneiß —, welche in dem südlichen badischen Gebirgsstock bis zu den höchsten Kuppen ansteigen, in dem zu Württemberg gehörigen nördlichen Schwarzwaldantheil nur an einzelnen Orten und zwar in der Gegend von Schramberg und in den Revieren Alpirsbach und Herrenalb, in geringerer Ausdehnung auch in den Revieren Schönmünzach und Reichenbach als bodenbildendes Taggebirge auf. Sie liefern hier ein der Waldvegetation in hohem Grade förderliches Verwitterungsprodukt, welches besonders die natürliche Verjüngung der Weißtanne begünstigt. Dem sporadischen Auftreten des Granits und Gneiß, sowie der jüngeren porphyrischen Eruptivgesteine in den Thalsohlen der Enz, Eyach und Nagold ist keine forstliche Bedeutung beizulegen, wogegen das Trümmergestein des rothen Todtliegenden hauptsächlich bei Herrenalb und Schramberg, sowie an einigen Stellen

des Murgthals schon in etwas größerer Mächtigkeit entwickelt ist. Von grundlegender Bedeutung für die Vegetationsverhältnisse des Schwarzwalds ist aber erst das Taggebirge des bunten Sandsteins, welches dem ganzen Gebirgsstock in einer von West nach Ost fallenden Richtung der Schichten aufgelagert ist. Die im bunten Sandstein vorkommenden einzelnen Formationsglieder sind minder scharf ausgesprochen als in den jüngeren Flötzformationen. Im Allgemeinen werden die nachstehenden vier Glieder, welche von unten nach oben auf einander folgen, unterschieden, nämlich zuerst der Tigersandstein, ein gefleckter — in den unteren Lagen weißlich gefärbter — Sandstein, weiterhin der Thonsandstein, in Folge von reichlichem Thon- und Glimmergehalt vielfach undurchlassend und zur Bildung der Hochmoore, Seeen und Steingerölle Anlaß gebend, hierauf das mächtigste und verbreitetste Glied, der harte und an Bindemitteln arme Quarz- oder Kniebissandstein, endlich der nur lokal auftretende Plattensandstein. Das Verwitterungsprodukt des bunten Sandsteins ist im Allgemeinen ein mineralisch wenig kräftiger Sandboden, welcher stellenweise auf den Hochflächen zur Versumpfung neigt und an den Steilhängen in Folge der Auswaschung der thonigen Unterlage mit grobem Stein- und Felsgerölle überlagert ist. Die Bodenbeschaffenheit wird übrigens vorherrschend von der Exposition beeinflußt, und zwar sind es vorzugsweise die südlichen und westlichen Lagen, in welchen unter der Einwirkung der Sonnenstrahlen die ungünstigen Eigenschaften des Buntsandsteinbodens am meisten hervortreten. Auf diesen mit spärlicher Humusdecke versehenen Böden zeigt in der Regel nur noch die Forche ein entsprechendes Wachsthum. Wesentlich günstiger gestalten sich die Verhältnisse, wenn in engen Thälern der beschattende Einfluß gegenüberliegender Bergrücken sich geltend macht, in Folge dessen die Weißtanne sich einzustellen pflegt. Die wüchsigsten Bestände aber sind in den nördlichen und östlichen Lagen anzutreffen.

Den Saum des bunten Sandsteins bildet zunächst der Wellendolomit und weiterhin der Hauptmuschelkalk, von welchem der erstere hauptsächlich in der südöstlich von Freudenstadt sich ausbreitenden welligen Hochfläche, letzterer zu beiden Seiten und in den Einhängen des oberen Neckars ausgebildet ist. Der Wellendolomit liefert einen äußerst flachgründigen sterilen Boden, auf welchem selbst die Forche nur kümmerliches Wachsthum und geringen Höhenwuchs zeigt. Ein ganz veränderter Charakter der Waldvegetation tritt dagegen auf den von der Lettenkohle oder von Diluviallehm bedeckten Muschelkalkflächen hervor, welche sich durch tiefgründigen mineralisch kräftigen Boden auszeichnen und sehr wüchsige Weißtannenbestände tragen. Ein kaum minder gutes Wachsthum der Weißtanne ist auf den Lias- und Keuperböden der Baar und des kleinen Heubergs anzutreffen.

Die herrschenden Meereshöhen des württembergischen Schwarzwalds bewegen sich im Gebiet der Murg zwischen 700 und 1000 m, im Enz- und Nagold-Gebiet zwischen 550 und 800 m. Die dominirenden Hochpunkte steigen jedoch bis 1150 m an, während andererseits das Niveau der Murg bis auf 450 m, dasjenige der Enz und Nagold bis gegen 300 m herabsinkt. Die relative Erhebung der Bergrücken unmittelbar über der Thalsohle beträgt durchschnittlich etwa 250 m. An hervorragenden Höhenpunkten sind zu nennen: im Murggebiet die Hornisgrinde (Dreimarkstein 1151 m), der Gaiskopf (1057 m), der Kniebis (Alexanderschanze 972 m), der Roßbühl (Schwedenschanze 965 m) und die Paßhöhe des Ruhstein (914 m); auf der Grenze des Murg- und Albgebiets: die Teufelsmühle (912 m), der Mauzenstein (759 m); im Enzgebiet: der wilde See (912 m), der Eiberg (Soldatenbrunnen 829 m), der Enzursprung (Poppelsee 764 m), die Höhenpunkte bei Dobel und Langenbrand (722 m), der Sägkopf bei Neuenbürg (549 m); im Nagoldgebiet: der Nagoldursprung (809 m), Simmersfeld (727 m), Ruine Zavelstein (560 m). Als Tiefpunkte sind hervorzuheben: das Niveau der Murg bei Baiersbronn (529 m) und bei Schönmünzach (458 m); das Enzniveau bei Wildbad (411 m) und bei Neuenbürg 318 m); das Nagoldniveau bei Altenstaig (406 m) und bei Hirsau (328 m).

Die klimatischen Verhältnisse des Schwarzwalds sind der Waldvegetation günstig, was vorzugsweise der bedeutenden Luftfeuchtigkeit und der Menge und Häufigkeit der meteorischen Niederschläge zu verdanken ist. Entsprechend der herrschenden Höhenlage ist die Temperatur gemäßigt, die Dauer der Vegetationszeit kurz und der Uebergang von der kälteren in die wärmere Jahreszeit oft ziemlich schroff. Spätfröste werden mehr auf den Einsenkungen der Hochebenen und in den Thalniederungen, weniger aber in den oberen Theilen der Gehänge und an den Bergrücken der Vegetation nachtheilig. Der Schneefall ist bedeutend und Bruchschaden hauptsächlich in den östlichen und nordöstlichen Einhängen im Rücken des Höhenzugs längs der Landesgrenze häufig wiederkehrend.

Die Flora ist von geringer Mannigfaltigkeit und der Graswuchs unbedeutend. Der Bodenüberzug wird meist von Heidelbeeren, Farnkräutern und Moosen, auf den geringeren Böden von der Haide gebildet, während auf den besseren Bodenarten Himbeere, Brombeere und Besenpfrieme auftreten. Auf den Hochmooren stellt sich eine Sumpfflora ein, vorzugsweise aus Preißelbeere und Sumpfheidelbeere bestehend.

C. Holzarten.

Die herrschenden Holzarten des Schwarzwalds sind: in erster Linie die Tanne, weiterhin die Fichte, endlich die Forche.

Der Verbreitungsbezirk der Tanne einerseits und derjenige der Fichte andererseits sind zwar keineswegs scharf geschieden, indem jede der beiden Holzarten in den Bereich der anderen sowohl in reinen als namentlich auch in gemischten Beständen übergreift; im Allgemeinen aber kann gesagt werden, daß in vertikaler Richtung die Tanne mehr in den tiefer gelegenen Gebirgstheilen und in den klimatisch milderen Lagen, die Fichte dagegen mehr in den höheren rauheren Gebirgslagen in den Vordergrund tritt. In Bezug auf die horizontale Verbreitung ist die Tanne in den Gebieten der Enz, Nagold, Alb und Kinzig, die Fichte im oberen Murggebiet die herrschende Holzart. Auch außerhalb des Bereichs der Buntsandsteinformation ist die Tanne vorwaltend, so namentlich in der Hochebene zwischen Neckar und Schiltach, in der Baar und im kleinen Henberg. Insoweit die Fichte in den Verbreitungsbezirk der Tanne übergreift, sucht erstere — von den durch die Kultur herbeigeführten Ausnahmen abgesehen — hauptsächlich die frischeren und kühleren nördlichen und nordöstlichen Lagen, sowie das Innere des Waldzusammenhangs auf. Andererseits bevorzugt die Tanne innerhalb des sonst vorwiegend von der Fichte eingenommenen Bereichs die Vorberge und die wärmeren Lagen, soweit dieselben ausreichend geschützt sind.

Die Forche nimmt sowohl in dem Verbreitungsbezirk der Tanne als auch in demjenigen der Fichte die exponirten südlichen und westlichen Lagen ein und tritt außerdem stellenweise auf den Hochebenen, so namentlich in einem Theil des von den Parallelthälern der Enz und Nagold eingeschlossenen Plateaus, in den Vordergrund.

Auf den Hochmooren längs der badischen Landesgrenze ist die Legforche verbreitet und bildet hier mitunter ausgedehnte Bestände, welche als Schutzwaldungen sorgfältig erhalten werden.

Unter den Laubhölzern ist hauptsächlich nur die Rothbuche von einigem Belang. An der nördlichen und nordöstlichen Grenze des Schwarzwalds bildet die Buche reine Bestände; im Innern des Schwarzwalds tritt sie aber mehr nur in der Mischung mit der Tanne auf, ohne jedoch in die Hochlagen des oberen Schwarzwalds vorzudringen.

In den Vorbergen des nördlichen Schwarzwalds ist auch die Traubeneiche anzutreffen; ihr Vorkommen ist aber nur vereinzelt und auf die südlichen und südöstlichen Lagen beschränkt.

Von ganz untergeordneter Bedeutung sind Ahorn, Esche, Birke und Hainbuche.

D. Wirthschaftliche Verhältnisse.

Bei dem entschiedenen Vorherrschen der Nadelhölzer ist der Hochwaldbetrieb die sich von selbst ergebende Betriebsart.

Die normale Umtriebszeit beträgt in den Staats- wie in den meisten Gemeindeforsten 120 Jahre. Die Beibehaltung dieses verhältnißmäßig hohen Umtriebs ist darin begründet, daß die Tanne und Fichte auf den mineralisch armen Böden des bunten Sandsteins und unter dem Einfluß des ziemlich rauhen Gebirgsklimas einer längeren Wachsthumsperiode bedürfen, um diejenigen Stärkedimensionen zu erreichen, welche ihren technischen Gebrauchswerth vorzugsweise bedingen.

Die herrschende Verjüngungsart im Gebiet des württembergischen Schwarzwalds ist der schlagweise Hochwaldbetrieb mit kurzer Verjüngungsdauer. Der an anderen Orten übliche sogenannte „geregelte Femelschlagbetrieb", welcher in sehr langen Verjüngungszeiträumen sich bewegt und den allerdings nicht zu verkennenden wirthschaftlichen Vortheil der vollkommensten Ausnützung des Lichtungszuwachses bietet, entbehrt meist im Bereich der Formation des bunten Sandsteins der unerläßlichen Voraussetzung eines mineralisch kräftigen Bodens. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die letztere Betriebsweise, bei welcher der Nachwuchs einer lang andauernden Ueberschirmung und häufig wiederkehrenden Beschädigungen ausgesetzt ist, unter den im württembergischen Schwarzwald obwaltenden Verhältnissen nicht nur den eigentlichen Zweck der Verjüngung, die Hinterlassung vollwüchsiger Bestände, sondern auch die Produktionsfähigkeit des zur Verödung geneigten Sandsteinbodens beeinträchtigt. Der Femelschlagbetrieb ist deshalb allgemein einem rascheren Verjüngungsgang gewichen. Der letztere besteht im Wesentlichen darin, daß die Führung von Besamungs- und Lichtschlägen mit verhältnißmäßig bald nachfolgender Räumung auf die einen sicheren Erfolg der Naturbesamung versprechenden besseren Standorte und regelmäßig bestockten Bestandespartieen beschränkt wird, während diejenigen Bestandestheile, in welchen eine natürliche Nachzucht nur schwierig, unvollkommen und mit allzugroßem Zeitverlust zu erreichen wäre, zunächst dunkel gehalten, hernach aber gleichzeitig mit der Räumung der auf natürlichem Wege verjüngten Theile in langgedehnten schmalen Streifen kahl abgesäumt und durch Pflanzung wieder in Bestockung gebracht werden. Hiebei wird stets die Tanne begünstigt, indem sie unter dem Seitenschutz des vorstehenden Bestandes, nöthigenfalls auch unter Beigabe der Forche als Schutz- und Treibholz, eingebracht wird. Die Fichte wird hauptsächlich zur Füllung von Lücken in dem schon mehr erstarkten Tannenvorwuchs verwendet und überhaupt nur auf den besseren Tannenböden angebaut, wenn sie nicht einheimisch ist, da sie erfahrungsgemäß auf trockenem und verhaidetem (Forchen-) Boden nicht gedeiht, zumal an West- und Südhängen. Die Forchenbestände werden durch Kahlschlag und unmittelbar folgende Pflanzung von 1- oder 2jährigen Setzlingen verjüngt.

Im weiteren Verlauf der Bestandeserziehung bedingt der langsame Wuchs der Tanne, welcher sie der Gefahr aussetzt, von anderen minder werthvollen Holzarten, namentlich von der bei der Verjüngung sich häufig allzusehr vordrängenden Buche, überwachsen zu werden, eine sorgfältige Schlagpflege. Die Durchforstungen endlich können auf dem einer steten Bedeckung bedürftigen Sandsteinboden nur mäßig gegriffen und erst im höheren Bestandesalter nach vollendetem Längewachsthum verstärkt werden.

Der große Waldreichthum des Schwarzwaldgebiets einerseits und der beschränkte örtliche Bedarf der dünnen Bevölkerung auf der andern Seite wirken zusammen, um die Richtung der Wirthschaft auf möglichst ausgedehnte Nutzholzerzeugung zu bestimmen. Der Absatz des Nutzholzerzeugnisses wird nicht nur durch die zahlreichen und meist gut eingerichteten Sägmühlen, sondern auch durch den schwunghaften Langholzhandel, welcher den Vertrieb nach dem rheinischen Holzmarkt vermittelt, erleichtert. Der Transport erfolgt theils auf der Achse, theils auf der Eisenbahn, meist aber auf den für Langholzflößerei eingerichteten Wasserstraßen, nämlich dem Neckar, der Enz, Nagold und Kinzig nebst deren Grundbächen. Das weitverzweigte Waldwegnetz, dessen Ausbildung im Laufe der letzten Jahrzehnte wesentlich fortgeschritten ist, erleichtert den Zugang zum Innern des Gebirges. Die Nutzholzausbeute der Staatsforste des Schwarzwaldgebiets hat denn auch im Laufe der Jahre 1872—1876 63 % des gesammten Derbholzanfalls betragen. Von dem Brennholzerzeugniß der Schwarzwaldforste dienen im Wesentlichen nur die geringeren Sortimente dem örtlichen Verbrauch, wogegen der größte Theil der besseren Sortimente nach den waldarmen und dichtbevölkerten Unterlandsgegenden ausgeführt wird. Seit der Aufhebung der Brennholzflößerei auf der Enz, welche in der Mitte der 60er Jahre erfolgte, wird der Transport fast ausschließlich durch die Bahn vermittelt.

§ 6.

Das Laubholzgebiet des Unterlands.

A. Ausdehnung und Eintheilung.

Im Osten des Schwarzwalds und im Norden der Alb breitet sich eine durch den Wechsel von Ebenen und Berggruppen gekennzeichnete Landschaft aus, welche als der Antheil Württembergs an der sogenannten schwäbisch-fränkischen Terrasse erscheint. Den breiten Saum derselben im Nordwesten — theilweise unterbrochen durch einzelne Höhenzüge — bilden die fruchtbaren von der Lettenkohle überlagerten Muschelkalkflächen, welche in der Hauptsache dem Getreidebau überwiesen sind. Ueber diesen weitgedehnten Ebenen, theilweise von denselben umsäumt,

erheben sich die meist bewaldeten Keuperberge, bald vereinzelte Berggruppen, bald größere zusammenhängende Höhenzüge bildend. Im Süden endlich legt sich ein schmälerer Saum von Hochebenen vor; es sind dies die längs des Albfußes sich hinziehenden Liasplateaus. In Bezug auf den Vegetationscharakter stellt sich im Allgemeinen das Stufenland des Westens und die Ebene des Nordens als das „Laubholzgebiet des Unterlandes," die zusammenhängende Berglandschaft des Südostens aber als „Nadelholzgebiet des Jagstkreises" dar (vergl. in Betreff des letzteren den folgenden §).

Das Laubholzgebiet des Unterlands umfaßt die Forstbezirke: Bebenhausen, Bönnigheim, Leonberg, Mergentheim, Reichenberg (mit Ausnahme der Reviere Murrhardt und eines Theils von Unterweissach), endlich die Reviere Geradstetten, Hohengehren und Plochingen des Forsts Schorndorf. Es enthält beiläufig 38 000 ha Staatswaldungen, 65 000 ha Körperschaftswaldungen und 38 000 ha Privatwaldungen, zusammen also etwa 141 000 ha. Unter den Privatwaldungen sind 3 350 ha hofkammerliche und rund 13 000 ha gutsherrschaftliche Waldungen inbegriffen.

Wenn die längs des oberen Neckars sich ausbreitenden Muschelkalkhochebenen noch zum Schwarzwaldgebiet gerechnet werden, so beginnt die eigentliche Muschelkalkzone an der Ostgrenze des Schwarzwalds im „oberen Gäu", erstreckt sich über das fruchtbare „Strohgäu" längs des Enzflusses zum mittleren Neckar, begleitet hierauf den Lauf desselben bis zur Landesgrenze und zieht sich nunmehr am unteren Lauf des Kochers und der Jagst gegen Osten, um in dem „Hohenloher Plateau" und „Taubergrund" zur größten Entwicklung und gleichzeitig zum Abschluß zu gelangen. Während, wie oben erwähnt, der größte Theil dieses Gebiets zur landwirthschaftlichen Kultur benützt wird, finden sich Waldflächen von einiger Ausdehnung hauptsächlich in der Ebene westlich von Leonberg, weiterhin im sogenannten Hardthäuserwald und endlich in der Hohenlohe'schen Ebene.

Als die erste beträchtlichere Entwicklung der Keuperberge erscheint der unter dem Namen des kleinen Heubergs bekannte Höhenzug auf der rechten Seite des oberen Neckars, welcher in der Regel noch zum Schwarzwaldgebiet gerechnet wird. Ein zweiter Keuper-Waldstreifen auf der rechten Neckarseite ist der weiter unterhalb in der Gegend von Rottenburg befindliche Rammert. Größere Ausdehnung aber gewinnt das Keupergebirge erst auf der linken Neckarseite in dem Höhenzug des Schönbuchs, dessen Fortsetzung die Böblinger und Stuttgarter Berge bilden, während ein durch die Ammer vom Hauptstock getrennter Ausläufer die Schönbuchgruppe auf der Südseite gegen das Neckarthal abschließt. Der Schönbuch verflacht sich gegen Osten in die Liasebene der

Filder; auf der Nordwestseite dagegen fällt er steil gegen die Muschelkalkebene ab. Im Norden dieser letzteren erhebt sich der Höhenzug des Strom- und Heuchelbergs innerhalb des durch den Lauf der Enz und des Neckars begrenzten Landesabschnitts. Der Stromberg und der in der Nähe der Landesgrenze mit ihm zusammenhängende Heuchelberg bilden zwei von West nach Ost beziehungsweise Nordost gerichtete, durch das Zaberthal unter sich getrennte Bergrücken. Der südliche Abhang des Strombergs ist bereits vorwiegend dem Weinbau gewidmet, während die höheren Lagen und die nördlichen Einhänge der Holzzucht erhalten sind. Den Uebergang vom Laubholz- zum Nadelholzgebiet bildet zunächst der Schurwald. Derselbe ist im Süden und Westen von der Fils und dem Neckar, im Norden von der Rems begrenzt und stellt sich als ein von West nach Ost gerichteter Höhenzug dar, welcher von den Cannstatter und Eßlinger Bergen bis in die Gegend des Hohenstaufens reicht. Der Rücken des Schurwalds ist in der Hauptsache mit Lias bedeckt, während an den von zahlreichen Schluchten unterbrochenen Gehängen die Keuperschichten zu Tage treten. In dem westlichen Haupttheil überwiegt das Laubholz, in dem nordöstlichen Theile herrscht das Nadelholz. Der Schurwald ist die letzte der isolirten, durch natürliche Grenzen in sich abgeschlossenen Keuperberggruppen. Nördlich vom Remsflusse dagegen beginnt nunmehr die große zusammenhängende Keuperlandschaft, von welcher jedoch nur die westlichen Ausläufer (die Löwensteiner Berge und der gegen die untere Remsthalebene vorspringende Höhenzug zwischen Backnang und Schorndorf) zum Laubholzgebiet gerechnet werden können.

B. Standortsverhältnisse.

Der geognostische Charakter der Muschelkalkebene des Unterlands ist weniger durch die Muschelkalkformation selbst, welche hauptsächlich nur in den engen Thaleinschnitten der Flüsse zu Tage tritt, im Uebrigen aber die Gesteinsunterlage bildet, als vielmehr durch die darüber gelagerte Lettenkohle bedingt, welcher die hohe Fruchtbarkeit dieser weitgedehnten Ebenen zu verdanken ist. Das Verwitterungsprodukt ist im Wesentlichen ein an mineralischen Stoffen reicher Lehmboden. Das dem Lettenkohlensandstein entstammende sogenannte „weiße Feld“ ist jedoch ein kalter Schleißboden, welcher für landwirthschaftliche Kultur weniger geeignet ist und vielfach Wald trägt.

Im Bereich der Keuperformation ist die Ertragsfähigkeit des Bodens nach der Verschiedenheit der einzelnen Schichten und nach der Lage außerordentlich wechselnd. Den verhältnißmäßig geringsten Antheil an der Bildung der Waldböden nimmt der untere Keuper, indem die

beiden Schichten desselben, nämlich die Gypsmergel und der Werkstein (Schilfsandstein) vorwiegend dem Feld- und Weinbau dienen. Das Verwitterungsprodukt der ersteren ist in der Regel ein strenger Thonboden, dasjenige des letzteren ein mineralisch wenig kräftiger sehr feinkörniger Sandboden. Auch die im mittleren Keuper nunmehr folgende Schichte, unter dem Namen der bunten Mergel bekannt, ist größtentheils dem Weinbau, im Innern der Keuperberge und auf der Winterseite jedoch auch der Holzzucht gewidmet. Bei stark geneigter Lage und hinzutretender südlicher und westlicher Exposition zeigt der Boden der bunten Mergel sehr nachtheilige physikalische Eigenschaften, indem er bei andauernder Trockenheit starr und hitzig wird. In günstigerer Lage ist der von den bunten Mergeln gebildete Boden von mittlerer Güte. Die Ertragsfähigkeit der zunächst folgenden Schichte, des weißen oder Stubensandsteins ist großem Wechsel unterworfen und hängt hauptsächlich von dem Gehalt an lehmigen Bindemitteln ab. Bei Mangel an solchen ist das Verwitterungsprodukt ein armer Quarzsandboden, im entgegengesetzten Falle aber ein auch den anspruchsvolleren Holzarten genügender lehmiger Sandboden. Den mineralisch kräftigsten Boden liefern die dem oberen Keuper angehörigen rothen Thonmergel, besonders dann, wenn das Verwitterungsprodukt derselben in mäßig geneigter Lage mit dem unteren Lias gemengt erscheint. Das Schlußglied der Keuperformation bildet der feinkörnige gelbe Sandstein — Bonebedsandstein —, welcher in Bezug auf die Ertragsfähigkeit die unterste Stufe im Bereich des Keupers einnimmt und häufig zur Bildung von Steingeröllen Anlaß gibt. Derselbe ist jedoch nur im Schönbuch und am Stromberg in erheblicher Ausdehnung entwickelt.

Der an die Keuperformation sich unmittelbar anlehnende untere **Lias** liefert in der Hauptsache mineralisch kräftige Böden, welche jedoch bei ganz ebener Lage mitunter an undurchlassendem Untergrund leiden.

Die herrschenden Meereshöhen bewegen sich in der Muschelkalkzone zwischen 150 und 400 m, im Gebiet der Keuperberggruppen zwischen 300 und 550 m. Unter den letzteren stehen der Schönbuch (Schönbuchspitze 546 m) und die Löwensteiner Berge (Stocksberg 541 m) oben an. Hiernach folgen die Böblinger Berge (Waldburg 521 m) und Stuttgarter Berge (höchste Stelle des Bopsers 481 m), der Schurwald (Aichelberg 487 m) und der Stromberg (Scheiterhäule 473 m). Die geringste Erhebung unter den Keuperhöhenzügen zeigt der Heuchelberg (drei Eichen 339 m).

Die klimatischen Verhältnisse tragen im Gebiet des Unterlandes einen ausgesprochen milden Charakter, welcher fast überall den Weinbau oder wenigstens einträglichen Obstbau zuläßt. Die günstige

Einwirkung des Klimas auf den Holzwuchs, wie solche sich in hoher mittlerer Jahrestemperatur, langer Vegetationszeit und milden Wintern äußert, wird jedoch durch die verhältnißmäßig geringe Regenmenge und die in der wärmeren Jahreszeit mitunter lang andauernde Trockenheit wesentlich abgeschwächt. Spätfröste werden hauptsächlich in den Thalzügen und Einschlägen nachtheilig, während sie sich in den höheren freieren Lagen weniger fühlbar machen. Schnee- und Duftbruch ist zwar selten; doch richtet der Schneedruck in den ausgedehnten jüngeren Forchenbeständen mitunter beträchtliche Verheerungen an. Sturmbeschädigungen sind bei dem Vorwiegen des Laubholzes in den Unterlandsforsten kaum von Belang.

C. Holzarten.

Die herrschende Holzart im Laubholzgebiet des Unterlandes ist die Rothbuche, welche theils ausgedehnte reine Bestände, theils in der Mischung mit Eiche, Hainbuche, Birke und Aspe die dominirende Holzart bildet. Die Eiche tritt hauptsächlich an den Waldrändern, in Thalzügen und Einschlägen, sowie überhaupt auf feuchten Standorten, welche der Rothbuche wegen der Spätfrostgefahr weniger zusagen, an deren Stelle und wird in diesem Falle vorzugsweise von der Hainbuche begleitet. Außerdem aber bildet die Eiche in den zahlreichen Mittelwaldungen, besonders auf den warmen Mergelböden, den herrschenden Oberholzbaum und setzt die Vermischung mit der Hainbuche und anderen Laubhölzern die Bestockung des Unterholzes und mancher Niederwaldungen zusammen. Birke und Aspe drängen sich in den Laubholzbeständen überall ein und auf nassen Standorten macht sich die Erle bemerklich.

Der Verbreitungsbezirk des Laubholzes, welches ehedem fast das gesammte Gebiet der Unterlandsforste eingenommen hatte, ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, namentlich aber in den letztverflossenen Jahrzehnten ganz erheblich zu Gunsten des Nadelholzes eingeschränkt worden. Von Natur scheint im Wesentlichen nur die Forche in mäßiger Ausdehnung vorhanden gewesen zu sein. Weitaus die meisten Nadelholzbestände aber sind durch künstlichen Anbau an die Stelle von Laubwaldungen getreten, welche in Folge von Waide- und Streunutzung, in Folge des in früheren Zeiten übersetzten Wildstands, sowie in Folge der ehemals ungeregelten Ausübung der Berechtigungen und durch Diebstahl im Bestand und Ertragsvermögen herabgekommen waren. Aber auch außer den bezeichneten äußeren Einwirkungen waren es vielfach die Standortsverhältnisse selbst, welche die Umwandlung ausgedehnter mit Laubholz bestockter Flächen in Nadelholzbestände bedingten. Vorzugsweise auf den geringeren Abänderungen der Keuperböden und in den südlichen und westlichen Lagen ist dieser Umwandlungsproceß im Gange und wird

noch nicht so bald abgeschlossen sein. Unter den Nadelhölzern, welche auf diese Weise im Wege der künstlichen Kultur an die Stelle des Laubholzes treten, steht die Forche obenan. Dieselbe nimmt namentlich im Schönbuch sehr ausgedehnte Flächen ein, hat aber auch im Stromberg, in den Löwensteiner Bergen und im Schurwald, sowie an anderen Orten schon beträchtlich an Terrain gewonnen. Weniger läßt sich dies von der Fichte sagen, da der Anbau dieser unter der Trockenheit des Unterlandsklimas leidenden Holzart sich im Bereich des Keupers nur ausnahmsweise bewährt hat. Bessere Erfolge hat die Anzucht der Fichte auf den Böden des unteren Lias aufzuweisen. Endlich haben auch Tanne und Lärche in den Unterlandsforsten da und dort Eingang gefunden.

D. Wirthschaftliche Verhältnisse.

In den Staatswaldungen des Unterlands ist der Hochwald, in den Gemeindewaldungen der Mittelwald die vorherrschende Betriebsart. In früherer Zeit war auch in den Staatswaldungen der Mittelwaldbetrieb allgemein üblich und erst zu Anfang dieses Jahrhunderts begann — zum Theil mit beträchtlichen Opfern — die Ueberführung in Hochwald, welche zur Zeit auf der weitaus überwiegenden Fläche vollzogen ist. Der Mittelwaldbetrieb wird in den Staatswaldungen nur vereinzelt in kleineren Komplexen, in welchen die Eiche vorherrscht und die Rothbuche ganz untergeordnet, die Hainbuche dagegen stark vertreten ist, beibehalten (Forst Bönnigheim und Revier Schrozberg im Forst Mergentheim).

Einige Ausdehnung hat dagegen in neuerer Zeit der Eichenschälwald erhalten, theils durch Neuanlage, theils durch Ueberführung solcher Mittelwaldbestände, welche auf einem der Eiche zusagenden, jedoch zur Erziehung von langschäftigem Eichennutzholz minder geeigneten mehr flachgründigen Boden stockten.

Die Umtriebszeit beträgt in den Hochwaldungen je nach dem Vorwiegen der Forche oder der Buche 80 bis 100 Jahre, im Unterholz der Mittelwaldungen 20 bis 30 Jahre, im Eichenschälwald durchschnittlich 15 bis 20 Jahre.

Die Verjüngung der Laubholzbestände erfolgt zwar auf natürlichem Wege; bei dem verhältnißmäßig seltenen Eintritt ergiebiger Samenjahre ist aber meist künstliche Nachhilfe nothwendig. Im Interesse der Nutzholzerziehung findet der Einbau der Eiche und der Nadelhölzer bei der Verjüngung der Buche in ausgedehnter Weise statt. Erstere wird theils durch Saat in hinreichend großen Horsten rechtzeitig eingebracht, theils durch Heisterpflanzung eingemischt. Zur Füllung der Lücken im Buchenaufschlag werden je nach den Standortsverhältnissen Forche, Lärche oder Fichte und Tanne verwendet, wobei die beiden letzteren stets horstweise isolirt werden.

Der Anbau des Nadelholzes in reinen Beständen erfolgt in der Regel auf Kahlflächen nach vorgängiger Rodung der Stöcke. Bei der Kultur der Forche ist theils die Riefensaat, theils die Pflanzung mit ein- oder zweijährigen Pflänzlingen, bei der Kultur der Fichte allgemein die Pflanzung mit verschultem Material in Uebung.

Die Lage der Unterlandsforste inmitten der dicht bevölkerten, zum Theil sehr fruchtbaren Landstriche, in welchen Ackerbau und Weinbau die Hauptnahrungsquelle der ländlichen Bevölkerung bildet, bringt es mit sich, daß hier die Anforderungen der Landwirthschaft in Bezug auf Einräumung von Laubstreunutzungen am stärksten hervortreten. In den Staatswaldungen ist nun zwar diese Nutzung eingestellt worden, seitdem die umfangreichen Streuberechtigungen, welche früher auf denselben geruht hatten, auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1873 zur Ablösung gebracht worden sind. Um so mehr aber sind die Gemeindewaldungen der Begehrlichkeit der ländlichen Bevölkerung in dieser Richtung ausgesetzt und es bedarf deshalb des consequenten Eingreifens der Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, um die Streunutzung in den Gemeindewaldungen innerhalb der nothwendigen Schranken zu halten.

Auf der anderen Seite gewährt die dichte und arbeitsame Bevölkerung wieder manche Vortheile, welche dem erwähnten Nachtheil gegenübergestellt werden können. Hieher gehören namentlich: die Leichtigkeit des Absatzes der Walderzeugnisse aller Art zu guten Preisen, die Geschicklichkeit und größere Anzahl von Kulturarbeitern, die Möglichkeit der ausgedehntesten Stockholznutzung, der Reinigungshiebe, der frühzeitigen Einlegung von Durchforstungen, der Eichenrindegewinnung und überhaupt eines mehr gärtnermäßigen Betriebs der Forstwirthschaft.

Solange die Wirthschaft sich vorherrschend mit der Abnützung der aus dem Mittelwaldbetrieb überkommenen reinen Laubholzbestände zu befassen hat, beschränkt sich die Nutzholzausbeute im Wesentlichen auf die aus jener Betriebsart überkommenen alten Eichen und auf geringere Nutz- und Werkhölzer von Eichen, Birken, Erlen und Aspen, sowie auf weniges nebenbei anfallendes forchenes und fichtenes Bauholz. Dieses Verhältniß wird sich in Zukunft ändern, da durch den ausgedehnten Anbau des Nadelholzes und die Erziehung gemischter Bestände der Grund zum Verlassen der reinen Brennholzwirthschaft und zum Uebergang auf die durch die Concurrenz der Steinkohle dringend gebotene Nutzholzwirthschaft gelegt ist.

Die Gewinnung der Eichengerbrinde beschränkt sich nicht allein auf die erst neuerdings angelegten Eichenschälwaldungen, sondern spielt auch in den zahlreichen Mittelwaldungen der Gemeinden eine hervor-

ragende Rolle, soweit dieselben im Unterholz vorherrschend mit Eichen bestockt sind; vom Oberholz werden nur die jüngsten, zu Nutzholz nicht geeigneten Klassen auf Rinde benützt.

§ 7.

Das Nadelholzgebiet des Jagstkreises.*)

A. Ausdehnung und Standortsverhältnisse.

Das Nadelholzgebiet des Jagstkreises begreift die Forstbezirke Ellwangen und Hall nahezu ganz, sodann Theile der Forstbezirke Reichenberg, Schorndorf, Kirchheim und Heidenheim, wie dieß in der angehängten Uebersichtskarte zu ersehen ist.

Im Ganzen mögen etwa 38 000 ha Staats-, 8 000 ha Körperschafts- und 36 000 ha Privatwaldungen hieher gehören.

Die Keuperrücken, welche um die Flüsse Kocher und Jagst im Nordosten des Landes sich gruppiren, nehmen nahezu das ganze Gebiet ein, nur an der südlichen Grenze erstreckt sich dasselbe noch über die Vorberge und auf dem Härdtfeld auch auf die Hochfläche des schwäbischen Jura.

Die Bergformen sind im Keuper und im braunen Jura weich und abgerundet, die Thäler meist nicht tief eingeschnitten und die Hänge nicht sehr steil, so daß die Exposition derselben auf das Vorkommen der Holzarten und die Wachsthumsverhältnisse der Bestände weit nicht von dem Einflusse ist, wie dieß in den höheren Lagen der Alb und noch mehr des Schwarzwaldes zutrifft.

Die mittlere Erhebung der Keuperrücken dürfte zu 450 m, im Innern des Gebiets nahezu zu 500 m anzunehmen sein.

Bemerkenswerthe Höhen sind: Einkorn 510, Sittenhardt 512, Mainhardt 461, Hütten 482, Kaisersbach 563, Gschwend 476, Frickenhofen 591, Spraitbach 536, Altenburg 565, Burgberg 534, Crailsheim 410, Wildenstein 513, Dankolzweiler 495, Ellenberg 566, Hohenberg 568, Hornberg 588, Kapfenburg 654, Unterriffingen 623, Hülen 618, Adelmannsfelden 479, Wäschenbeuren 407, Lorch 474, Straßdorf 408, Pfahlbronn 498, Welzheim 502 m.

Die mittlere Jahrestemperatur kann zu 6,5 bis 7 Grad des 80theiligen Thermometers angenommen werden. Das Klima ist für den Obstbau mit Ausnahme etwa des Härdtfeldes noch ausreichend milde, Weinbau wird innerhalb des Gebiets nicht betrieben.

Spätfröste sind in den Thalniederungen häufig, so daß der Anbau der Buche und Tanne in solchen Lagen gefährdet ist; auf dem Plateau des Härdtfelds trifft dieß bei dichtem Graswuchs auch bezüglich der Fichte zu.

*) Verfasser: Oberforstrath von Dorrer.

Die Hauptgebirgsformation ist der Keuper, von dessen verschiedenen Gliedern der weiße Sandstein (Stubensand) in der Waldregion die größte horizontale Entwicklung hat. Die Liasplatte liegt gewöhnlich scharfkantig auf den waldigen Keuperhügeln. Der magere Bonebedsandstein fehlt glücklicher Weise ganz; den Uebergang zum Lias vermittelt daher der fruchtbare braune Knollenmergel, welcher gewöhnlich steile Wandungen bildet.

Längs der südlichen Grenze erstreckt sich das Gebiet auch auf den braunen und in den Revieren Aalen, Kapfenburg und Bopfingen selbst noch auf den weißen Jura.

Im braunen Jura fallen in die Waldregion Opalinusthon und Eisensandstein, im weißen Jura hauptsächlich die unteren und mittleren Glieder Epsilon mit eingeschlossen, im Uebrigen ist das Plateau des Härdtfelds zum größten Theil mit Lehm und tertiären Gebilden überdeckt. In den Thälern des Kochers, der Bühler und der Jagst tritt gegen Norden der Muschelkalk zu Tage.

Die Bodenverhältnisse wechseln im Keuper sehr rasch. Im Sandboden geht der geringe Humusgehalt leicht verloren, auch nimmt der feinsandige oder lettige Boden bei Nässe ebenso wie bei Trockenheit eine schlimme Beschaffenheit an (sog. Schleißboden), so daß die Entfernung der Pflanzendecke oder länger andauernde, wenn auch nur theilweise Lichtstellung, überaus nachtheilig wirkt. Süße Gräser, Binsen oder auch Seegras lassen im Stubensandsteingebiet stets den besten Fichtenwuchs erwarten, während bei der Verhaidung die Fichte ohne Zumischung der Forche in der Regel nicht oder nur mit Zeitverlust emporzubringen ist.

B. Holzarten.

Die vorherrschende Holzart des Gebiets ist die Fichte; nur gegen die südwestliche und westliche Grenze hin tritt die Weißtanne in den Vordergrund.

Die Forche findet sich in der Mischung mit der Fichte und Tanne allenthalben vor, reine Forchenbestände von einigem Belang kommen jedoch nur ausnahmsweise unter besonders ungünstigen Bodenverhältnissen der Sandsteinformation hauptsächlich in der Umgebung von Wildenstein vor. Die Forche ist zu starker Verastung geneigt und nur selten geradschaftig.

Von den Laubhölzern ist die Buche in der Mischung mit den Nadelhölzern namentlich in trockeneren Lagen überall zu finden, und scheint in früheren Zeiten, ehe sie in Folge der Laubstreunutzungen mehr und mehr verdrängt wurde, wohl noch eine größere Verbreitung gehabt zu haben. Auch die Eiche ist eine ziemlich häufige Erscheinung in der

Keuperformation und findet öfters, namentlich in den unteren Gliedern des Keuper, entsprechendes Fortkommen.

Im Innern des Gebiets, wo die Luftfeuchtigkeit und die Höhenlage der Fichte vollständig zusagen, zeigt diese Holzart, von vorübergehenden Anbauschwierigkeiten abgesehen, der Regel nach überall günstige Wachsthumsverhältnisse und es lassen auch die verschiedenen Expositionen bei entsprechender Bestandesbegründung und Erziehung kaum wahrnehmbare Unterschiede in den Ertragsverhältnissen erkennen, wie dieß die Untersuchungen der Versuchsstation Hohenheim dargethan haben, namentlich ist in feuchteren Lagen auf dem Plateau und in den Niederungen keine Holzart mit der Fichte nach Schluß und Höhenwuchs konkurrenzfähig.

Nähert man sich dagegen der Grenze des Laubholzgebiets des Unterlandes z. B. im Remsthale, so treten schon von Gmünd abwärts andere Erscheinungen und Waldbilder auf. Die Erhebung der Berge wird geringer, die Luftfeuchtigkeit nimmt ab und in gleichem Verhältnisse damit tritt die Fichte zurück und räumt mehr und mehr der Weißtanne das Feld. Die Fichte ist jetzt an den Hängen meist nur noch in wenigen Procenten der Tanne beigemischt, in reinem Bestande vermag sie sich nur mehr in den ihr besonders zusagenden feuchteren Lagen auf dem Plateau und in Niederungen zu behaupten. So vermittelt also die Weißtanne hier den Uebergang zum Laubholzgebiet des Unterlandes. Anders liegen die Verhältnisse an der Grenze des Laubholzgebiets der Alb auf dem Plateau des Härdtfeldes. Hier ist keine von der Natur gezogene Grenze gegeben, die Grenze bezeichnet nur das thatsächliche augenblickliche Vorkommen der Holzarten; Höhenlage und Boden sind der Fichte diesseits und jenseits der dermaligen Holzartengrenze gleich zusagend, die Fichte geht daher nicht allein in reinen Beständen bis zu der Grenze, sondern verbreitet sich mehr und mehr über die ganze Hochfläche des Härdtfeldes.

C. Wirthschaftliche Verhältnisse.

Bei dem Vorherrschen der Nadelhölzer ergibt sich der Hochwaldbetrieb von selbst. Die Umtriebszeit, welche in den Staatswaldungen früher vielfach 120 Jahre betragen hat, ist im Laufe der letzten Jahrzehnte allgemein auf 100 Jahre herabgesetzt worden, in der Annahme, daß dieser kürzere Umtrieb unter den gegebenen Standortsverhältnissen der herrschenden Holzart (Fichte) mehr entsprechen dürfte. Dasselbe gilt im allgemeinen auch für die Körperschaftswaldungen von einigem Belang, während die Privatwaldungen in verschiedenem oft nur die Hälfte dieses Zeitraums erreichendem Umtrieb bewirthschaftet werden.

In Absicht auf die Art der Verjüngung der Waldbestände ist zu unterscheiden zwischen dem Innern des Gebiets, der eigentlichen Fichtenregion, und den Grenzbezirken gegen das Laubholzgebiet des Unterlands, wo die Weißtanne vorherrscht. In der eigentlichen Fichtenregion wirken die Eigenthümlichkeit der Holzart und der Standortsverhältnisse zusammen, um die Verjüngung auf natürlichem Wege durch Femelschlagbetrieb zu erschweren. Auf den feuchten Plateaus oder in den Niederungen ist die Fichte der Bodenverhältnisse wegen bei erfolgender Lichtstellung dem Windwurfe ungemein ausgesetzt, überdieß schließt hier der rasch eintretende Ueberzug des Bodens mit Gras, Binsen oder Seegras die Besamung oder wenigstens das Aufkommen des Nachwuchses aus; auf mageren trockenen Böden, wie sie der (vorzugsweise in Betracht kommende) Stubensandstein liefert, erfolgt bei jeder Lichtstellung rasche Verflüchtigung des Humus, Heidelbeeren und darauf Haiden stellen sich ein, auch zeigt sich der nachtheilige Einfluß des Oberstandes so groß, daß etwa ankommende Fichtenbesamung bald wieder verschwindet und nur der Nachwuchs von Buche oder Tanne sich einigermaßen zu behaupten vermag. Es läßt hiernach schon die Betrachtung dieser Umstände darauf schließen, daß der Femelschlagbetrieb hier nur ungünstige Resultate ergeben kann. Dafür liefert nun aber auch die Geschichte der Waldungen vollgültigen Beweis. Im Ellwanger Wald ist die Fichte schon im letzten Jahrhundert ausschließlich nur auf dem Wege der sogenannten Absäumung d. h. der Führung schmaler gegen den herrschenden Wind gerichteter Kahlschläge und der Besamung aus der Hand oder vom stehenden Orte her verjüngt worden. Aus jener Zeit stammten die schönen Fichtenalthölzer, welche bis zum bekannten Sturm von 1870 den Staatswaldungen des Forstbezirks Ellwangen zur Zierde gereichten. Zur Zeit findet man in jüngeren Altersklassen in der Fichtenregion vollkommene Bestände von einiger Ausdehnung immer nur da, wo nachweisbar aus irgend welchen Gründen Kahlhieb oder überhaupt rascher Abtrieb und Aufforstung aus der Hand stattgefunden hat (Beispiele: die schönen mittelalterigen Bestände in den Revieren Crailsheim und Untergröningen und namentlich die Waldungen der Stiftung Hall im Revier Gründelhardt).

Anderer Seits hat die Einführung des Femelschlagbetriebs im Forstbezirk Ellwangen zu Anfang des laufenden Jahrhunderts und die Beibehaltung dieser Verjüngungsweise mehrere Jahrzehnte hindurch zu sehr mißlichen Waldzuständen, umfangreichen Blößen, Ueberhandnahme der Verhaidung und tiefem Sinken der Bodenkraft geführt, so daß die Geschichte der Waldungen in unzweideutiger Weise den Weg zeigt, welcher unter den gegebenen standörtlichen Verhältnissen und bei der Hauptholzart, der Fichte, bezüglich der Bestandesbegründung einzuschlagen ist, um zu

befriedigenden Waldzuständen zu gelangen. Anders liegen die Verhältnisse längs der Grenze des Laubholzgebiets des Unterlands und überhaupt bei dem Vorherrschen der Tanne. Hier hat sich der Femelschlagbetrieb wenigstens bei kürzerer Verjüngungsdauer besser bewährt und es ist also diese Verjüngungsart nicht auszuschließen.

Zur Zeit ist die herrschende Art der Verjüngung in der Region der Fichte allgemein die Absäumung in schmalen Kahlschlägen, welche dem herrschenden Wind entgegengeführt werden. Der Anbau der Schlagflächen geschieht fast ausnahmslos mittelst Pflanzung, insbesondere Hügelpflanzung. Auf einen angemessenen leichten Vorhieb vor der eigentlichen Absäumung zur Erzielung von Weißtannen- und Buchenvorwuchs wird auf geeigneten Standorten nach Thunlichkeit Bedacht genommen. Wo die Weißtanne vorherrscht, tritt die künstliche Verjüngung mehr zurück und es wird der Femelschlagbetrieb mit kürzerem Verjüngungszeitraum zur Regel. In den Privatwaldungen ist der Femelbetrieb allgemein, in Folge dessen bei dem Vorherrschen der Fichte und geringem Standorte der Zustand der Privatwaldungen meist nicht befriedigend ist. In neuerer Zeit haben jedoch die umfangreichen gelungenen Pflanzungen in den Staatswaldungen auch in den Privatwaldungen da und dort Nachahmung gefunden und es hat sich dadurch der Zustand der Privatwaldungen nicht unwesentlich gehoben. Außerdem haben auch die höheren Holzpreise in begreiflicher Weise das Interesse an der Waldwirthschaft auch bei den Privaten belebt und gesteigert.

Die aus natürlicher Verjüngung oder Saat hervorgegangenen Bestände zeichnen sich durch schwache Baumkronen, schmächtigen Wuchs und große Stammzahl aus, ohne daß jedoch die Massenerträge des dominirenden Bestandes hinter den Erträgen der oberschwäbischen Fichtenbestände mit weit geringerer Stammzahl zurückständen.

Anders werden sich künftig die Pflanzwaldungen verhalten, welche schon von vornherein eine erheblich geringere Stammzahl haben und auch in der Folge auf günstigere Wachsraumverhältnisse d. h. stärkere Durchforstungen Anspruch machen werden.

In früherer Zeit diente ein großer Theil des Holzerzeugnisses der Jagstkreisforste zur Kohlenlieferung für die finanzkammerlichen Hüttenwerke im Kocher- und Brenzthal; seit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes auf jene Gegend hat sich das Verhältniß völlig geändert, indem zur Zeit gegen 50 Procent des gesammten Holzerzeugnisses der Staatswaldungen in Form von Nutzholz auf den Markt kommen; nebstdem hat sich auch der Preis des Brennholzes so gehoben, daß die Hüttenverwaltungen bei dem Betriebe der Hochöfen mehr und mehr zur Koaksfeuerung übergegangen sind. Auf dem Nutzholzmarkte wird im Jagstkreise der Fichte

allgemein der Vorzug vor der Tanne gegeben, weil ein nicht unbeträchtlicher Theil des Nutzholzes auf einheimischen Sägmühlen oder als Spaltholz verarbeitet wird, wozu die Fichte nach Farbe und Reinheit geeigneter ist, als die Tanne.

§ 8.

Das Laubholzgebiet der Alb.*)

A. Ausdehnung und Eintheilung.

Der schwäbische Jura, welcher von dem hohen Randen bei Schaffhausen bis zur Riesebene bei Nördlingen in der Richtung von Südwest nach Nordost sich ausdehnt, tritt auf das württembergische Gebiet unterhalb des Beginns des Donaudurchbruchs über und durchzieht das Land unter dem Namen der Alb als ein breiter Gebirgswall mit dem Steilabfall zur Nordseite und mit sanfter Abdachung gegen das oberschwäbische Schuttland. Abgesehen von dem Steilrand an der Nordwestgrenze trägt die Alb den Charakter eines von zahlreichen Kuppen überhöhten und von Längen- und Querthälern mehrfach durchfurchten Plateaus, welches von dem kulminirenden Westende sich allmählig gegen Osten verflacht und gleichzeitig eine stetige Senkung von dem hohen Nordrande zur Südseite zeigt.

Das Laubholzgebiet der Alb begreift die Forstbezirke Blaubeuren, Heidenheim, Kirchheim und Urach nahezu in ihrer gesammten Ausdehnung, weiterhin den größten Theil der Forstbezirke Rottweil, Söflingen und Zwiefalten. Der Flächengehalt der hieher gehörigen Waldungen beträgt ungefähr 47 000 ha Staats-, 58 000 ha Körperschafts- und 56 000 ha Privatwaldungen, zusammen also etwa 161 000 ha.

Das Albgebiet umfaßt außer dem eigentlichen Plateau, dessen Grundgestein der weiße Jura ist, zugleich die längs des ganzen Nordwestrandes sich hinziehenden Anhöhen, welche aus braunem Jura bestehen und sich aus den Liasebenen als erste Vorstufe abheben. Desgleichen sind die Tertiärablagerungen in den Mulden des Plateaus und die der Tertiärformation angehörigen Höhenzüge längs des Donaurandes, sowie die Basaltkuppen an einigen Stellen der Nordseite zum Albgebiet zu rechnen. Letzteres wird durch mehrere den Zusammenhang der Hochfläche unterbrechende Thalzüge in eine Anzahl von natürlichen Bestandtheilen zerlegt. Zunächst werden längs der badischen Landesgrenze zwei Abschnitte gebildet: einerseits durch das Längenthal der Donau zwischen Tuttlingen und Fridingen, andererseits durch das von Tuttlingen über die Wasserscheide des Donau- und Neckargebiets bis Spaichingen sich erstreckende Doppelthal. Von diesen beiden Grenzlinien an

*) Verfasser: Oberförster Graner.

bis zu dem weiteren Doppelthal der Eyach und Schmiech zwischen Balingen und Ebingen trägt das Albgebirge den Namen Heuberg und erreicht hier die bedeutendste vertikale Entwicklung. Nunmehr beginnt — mit Unterbrechung durch das hohenzollern'sche Gebiet — der Hauptstock des schwäbischen Jura, welcher in der Gegend von Münsingen die größte Breite erlangt und hier mit dem Namen der rauhen Alb bezeichnet wird. Von der die Alb überschreitenden Eisenbahnlinie an beginnt ein Uebergangsglied unter dem Namen der Ulmer und Geislinger Alb. Dasselbe reicht bis zu dem bedeutendsten Trockenthal der Alb, dem bei Heidenheim ausmündenden Stubenthal, von wo aus der sogenannte Albuch sich ausbreitet. Letzterer endlich wird durch das Doppelthal des Kochers und der Brenz vom Härdtsfeld, dem Schlußglied der schwäbischen Alb, geschieden.

B. Standortsverhältnisse.

Die herrschende geognostische Formation im Gebiet der Alb ist der Jura und zwar zunächst der über der Liasebene ansteigende braune und weiterhin als mächtigstes Glied der weiße Jura. Die vorwaltende Gesteinsart des braunen Jura wird durch dunkle Thone gebildet, welche besonders am Anfang und Schluß mächtig entwickelt sind und Schichten von gelben eisenerzhaltigen Sandsteinen und blauen Kalken in sich schließen. Die Thone liefern meist schwere feuchte Böden, auf welchen vorzugsweise Eichen, Hainbuchen und Weichhölzer heimisch sind, die Sandsteine dagegen magere Sandböden, welche sich hauptsächlich für die Forche, bei gehöriger Schonung aber auch für anspruchsvollere Holzarten eignen. Die horizontale Entwicklung des braunen Jura ist nicht bedeutend, um so mehr aber diejenige des nun folgenden weißen Jura. Derselbe beginnt in seinem unteren Theile mit quellenreichen Schichten von Thon- und Kalkbänken, aus welchen die Flüsse des nördlichen Albrandes entspringen. Ueber denselben erheben sich die plumpen massigen Felsenkalke des mittleren weißen Jura, welche in der Hauptsache das Albplateau zusammensetzen und in Folge vielfacher Zerklüftung im Innern zur Bildung der zahlreichen Trichter, Höhlen und Trockenthäler Anlaß geben. Der obere weiße Jura, aus welchem die Kuppen der Albhochfläche bestehen, enthält mächtige Dolomitbildungen, sowie die sogenannten zuckerkörnigen und Marmorkalke, endlich als Schlußglied die mehr sporadisch auftretende dünne Schichte der Plattenkalke. Den Uebergang von der Alb zum oberschwäbischen Schuttland bilden die aus tertiärem Süßwasserkalk bestehenden Höhenzüge, welche im Volksmund unter dem Namen Landgericht und Hochsträß laufen. Außerdem finden sich in zahlreichen Mulden des Albplateaus

Ablagerungen von Verwitterungsprodukten der Tertiärformation, sowie von Diluviallehm.

Der Boden ist im Gebiet des weißen Jura ein mineralisch kräftiger Kalkboden, welcher jedoch an den Hängen und auf den nicht von jüngeren Bildungen überlagerten Kuppen des Plateaus häufig flachgründig und steinig, im unbedeckten und trockenen Zustand aber leicht staubartig wird. Auf den mit Diluvial- und Tertiärablagerungen bedeckten Strecken, welche einen beträchtlichen Theil der Albhochfläche einnehmen, finden sich dagegen frische, tiefgründige Lehmböden. Im Allgemeinen enthalten der Nordrand und das Plateau die besseren, die gegen die Südseite ausmündenden Thäler die geringeren Standorte.

Die mittlere Erhebung des Albplateaus über die Meeresfläche beträgt in dem südwestlichen Theile, dem Heuberg, etwa 900 m, im Gebiet der eigentlichen rauhen Alb beiläufig 750 m, im Härdtsfeld aber nur noch etwa 550 m. Die dominirenden Bergkuppen erheben sich jedoch vielfach um ein Namhaftes über diese Mittelbeträge und erreichen im Heuberg 1000 m —, Lemberg 1014 m, Oberhohenberg 1010 m, Dreifaltigkeitsberg 982 m —, im Gebiet der eigentlichen rauhen Alb mit Einschluß der vom Hauptstock aus gegen Norden vorspringenden Kuppen und Bergketten 800 bis 850 m —, Roßberg 873 m, Sternberg 845 m, Wackerstein 827 m, Lichtenstein 817 m, Teck 780 m —, im Albuch nebst dessen abgelösten Gliedern beiläufig 700 m —, Rosenstein 731 m, Hohenrechberg 731 m, Hohenstaufen 682 m —, endlich im Härdtsfeld noch 650 m —, Kapfenburg 654 m —. Die relative Erhebung des Nordwestrandes der Alb über deren Fuß ist wechselnd, dürfte aber im großen Durchschnitt etwa 300 m betragen.

Wie schon der Name „rauhe Alb" andeutet, trägt das Klima des Albplateaus einen vorwiegend strengen Charakter, welcher sich durch niedrige mittlere Jahrestemperatur, lang andauernde schneereiche Winter und entsprechend kurze Vegetationszeit kennzeichnet. Einen hervortretenden Zug bildet namentlich auch die Trockenheit und Wasserarmuth, befördert durch die Zerklüftung des den Untergrund bildenden Jurakalkgesteins. Spätfröste schaden vielfach in den muldenförmigen Einsenkungen der Albhochfläche. Endlich leiden die Bestände häufig durch Schnee- und Duftbruchbeschädigungen.

C. Holzarten.

Die herrschende Holzart im Gebiet der schwäbischen Alb ist die Rothbuche. Dieselbe ist im Bereich des weißen Jura fast überall heimisch, weicht jedoch auf den Tertiärlagern des Plateaus sowie längs des Donaurands der Eiche, in deren Begleitung die Hainbuche auftritt.

An den Hängen und Thalrändern treten außer der Buche auch Eschen, Ahorn, Ulmen, Linden, Aspen, Salweiden und andere Laubholzarten auf. Die erstgenannten Holzarten sind der Rothbuche auch auf dem Plateau in zahlreichen Beständen beigemischt.

An der Grenze der Nadelholzgebiete des Schwarzwalds und Jagstkreises haben auch Tanne und Fichte in bald größerem bald geringerem Umfang von dem Terrain des weißen Jura Besitz genommen und es finden sich insbesondere im Forstbezirk Rottweil auf dem Heuberg und an der Südgrenze des Forstbezirks Ellwangen im Härdtsfeld ausgedehnte wüchsige Tannen- und Fichtenbestände verschiedener Altersklassen auf dem weißen Jura vor.

D. Wirthschaftliche Verhältnisse.

Die herrschende Betriebsart im Gebiet der Alb ist der Hochwaldbetrieb. Derselbe ist allgemein in den Staatsforsten eingeführt, soweit nicht in einzelnen Fällen der Mittelwaldbetrieb vorübergehend und insolange beibehalten wird, als es die Rücksicht auf die zeitlich vorhandenen Altersklassen des betreffenden Wirthschaftsbezirks wünschenswerth erscheinen läßt. In den Gemeindeforsten der Alb herrscht zur Zeit noch der Mittelwaldbetrieb und zwar in der Form des Buchenmittelwalds vor; jedoch gewinnt der Hochwald auch hier durch allmählige Umwandlung der Mittelwaldungen von beträchtlicherer Flächenausdehnung mehr und mehr an Terrain; in den zum Forstbezirk Rottweil gehörigen Gemeindewaldungen des Heubergs ist der Hochwald schon derzeit die herrschende Betriebsart. Die Hochwaldungen werden fast allgemein im 100jährigen, die Mittelwaldungen — mit Rücksicht auf das Vorherrschen der Rothbuche — im 30- bis 40jährigen Umtrieb bewirthschaftet. Eigentliche Niederwaldungen finden sich nur an einzelnen flachgründigen Steilhängen des Albnordrandes.

Während in früherer Zeit fast ausschließlich die Bestandesform des reinen Buchenhochwalds bei der Bewirthschaftung der Albforste begünstigt wurde, hat neuerdings die mangelnde Rentabilität der in dieser Betriebsform begründeten Brennholzwirthschaft dahin geführt, die reichliche Einmischung derjenigen Holzarten, welche zur Nutzholzerzeugung vorzugsweise geeignet sind, in den Buchenhochwald zum Grundsatz zu erheben. In dieser Beziehung steht die Beimischung der Tanne und Fichte in vorderster Reihe, und zwar wird die erstere in der Regel schon im Stadium des Vorbereitungsschlags in einzelnen Gruppen eingebracht, die letztere hauptsächlich zur Füllung der Lücken des Buchenaufschlags verwendet, wobei im Wege der Abrundung des letzteren darauf Bedacht genommen wird, daß die Fichte hinreichend große Horste einnehme.

Neben der Tanne und Fichte werden hauptsächlich die Lärche, der Ahorn und die Esche zur Erhöhung der Nutzholzproduktion dem Buchenhochwald beigemischt; namentlich haben die beiden letzteren — die sogenannten edlen Laubhölzer — in den Buchenwaldungen der Alb schon seit geraumer Zeit als Mischholzarten Verwendung gefunden, und zwar hauptsächlich auf dem Wege der Einsprengung in kleineren Lücken des im Wachsthum schon vorgeschrittenen Buchenaufschlags, soweit sie sich nicht schon von selbst eingefunden haben. Die Forche dagegen zeigt im Allgemeinen auf dem Jura kein günstiges Wachsthum, da der Boden ihr in der Regel zu flachgründig ist und dieselbe außerdem durch Schneebruch sehr zu leiden hat. Immerhin aber ist die Forche und Schwarzforche für manche besonders ungünstige Verhältnisse, wie sie namentlich in den südlichen und westlichen Expositionen und bei mangelndem Schutzbestande sich mitunter finden, die einzige noch mögliche Holzart, deren Anbau diesfalls mit besonderer Sorgfalt (mit Anwendung von Füllerde oder mittelst Ballenpflanzung) erfolgen muß.

Die Verjüngungsdauer beträgt in den Buchenhochwaldungen der Alb in der Regel etwa 20 Jahre. Von den früher üblichen längeren Verjüngungszeiträumen ist man neuerdings zurückgekommen und betrachtet in der Zuhilfenahme der künstlichen Kultur das richtigste Mittel zur Abkürzung des Verjüngungsgangs bei länger ausbleibender Besamung. Wenn gleich die Samenproduktion der Buche durch den mineralisch kräftigen Jurakalkboden befördert wird, so sind doch in Folge des rauhen Klimas und der Häufigkeit der Spätfröste volle Samenjahre verhältnißmäßig selten, allerdings aber mitunter sehr ergiebig. Auf sorgfältiger und sachgemäßer Benützung der immerhin nicht seltenen Sprengmasten ruht der Schwerpunkt der Buchenverjüngung.

Beim Durchforstungsbetrieb bedingen zwar die schneereichen Winter des Albplateaus in dem jugendlichen Alter der Bestände Vorsicht und häufige Wiederkehr; doch leiden vielfach die Buchenjungwüchse durch viel zu große Stammzahl, daher es Aufgabe des Wirthschafters ist, durch möglichst baldige entsprechende Verminderung dieser Stammzahl die Widerstandsfähigkeit der Jungwüchse gegen Schneedruck und deren Zuwachs zu vermehren. Im höheren Alter der Bestände sind in neuerer Zeit mit Recht die stärkeren Durchforstungsgrade im Interesse der Zuwachsbeförderung in Aufnahme gekommen.

Das Brennholzerzeugniß der Albwaldungen übersteigt im Allgemeinen den Lokalbedarf beträchtlich und wird deshalb in großen Massen nach den dichter bevölkerten Unterlandsgegenden ausgeführt. Der Transport erfolgt aus denjenigen Revieren, welche den Verbrauchsorten näher liegen, auf der Achse, im Uebrigen aber zum größten Theil durch Ver-

mittlung der Eisenbahnen, welche nicht nur den Nord- und Südrand begleiten, sondern auch in drei Schienenwegen das Albplateau quer durchschneiden. Der Einfluß der Ausbildung des Bahnnetzes während des letzten Jahrzehnts hat sich namentlich in den längs der Donauthalbahn und längs der Brenz- und Kocherthalbahn gelegenen Forstbezirken Zwiefalten, Blaubeuren und Heidenheim, sowie in einem Theil des Forstbezirks Urach durch beträchtliche Erhöhung der Preise geltend gemacht, während die im Bereiche der älteren Bahnen gelegenen Forstbezirke Kirchheim und Söflingen schon früher aus der günstigen Verkehrslage Nutzen ziehen konnten. Immerhin wirkt jedoch auf der anderen Seite die Einführung des Steinkohlenbrands in zahlreichen Privathaushaltungen der Erhöhung der Preise einigermaßen entgegen.

§ 9.

Das Nadelholzgebiet Oberschwabens.

A. Ausdehnung und Eintheilung.

An der die Gebirgskette der Alpen im Norden umsäumenden Hochebene nimmt das württembergische Landesgebiet in dem Raume zwischen dem Bodensee und dem Höhenzug der schwäbischen Alb Antheil. Das württembergische Oberschwaben beginnt im Westen an der badischen und hohenzollern'schen Landesgrenze, im Norden an der Stelle des Austritts der Donau aus dem Jura, greift hierauf zunächst auf das linksseitige Donauufer bis in die Gegend von Riedlingen über und wird von hier an bis Ulm durch den Lauf der Donau nördlich begrenzt. Die Südgrenze wird zunächst vom Bodensee gebildet und erstreckt sich von demselben bis zur Adelegg, einem vorgeschobenen Ausläufer der Alpen. Die Ostgrenze erstreckt sich von der Adelegg zur Iller und folgt hierauf dem Lauf dieses Flusses bis zu dessen Einmündung in die Donau. Der Charakter des Plateaus ist dem oberschwäbischen Schuttland minder scharf aufgeprägt, als dem Albplateau. Ausgedehntere Ebenen finden sich nur längs der Flußläufe; im Uebrigen wechseln Höhenzüge mit welligem Hügelland.

Das oberschwäbische Nadelholzgebiet umfaßt die Forstbezirke Ochsenhausen und Weingarten ganz und außerdem das Revier Wiblingen Forsts Söflingen, sowie das Revier Heiligkreuzthal Forsts Zwiefalten, endlich die rechts der Donau gelegenen Theile der Reviere Zwiefalten und Mochenthal desselben Forsts. Die Waldfläche des oberschwäbischen Nadelholzgebiets begreift beiläufig 23 000 ha Staats-, 9000 ha Körperschafts- und 53 000 ha Privatwaldungen, zusammen also etwa 85 000 ha. Unter den Privatwaldungen bilden die im Eigenthum der Grundherr-

schaften stehenden Waldungen mit circa 30000 ha nebst den hofkammerlichen Waldungen mit 2470 ha die überwiegende Mehrheit, gegenüber den nahezu 21000 ha umfassenden Privatwaldungen im engeren Sinn.

Das oberschwäbische Gebiet enthält weniger deutlich geschiedene Bestandtheile als die übrigen Landesgegenden. Nur (beiläufig) in der Mitte verläuft eine natürliche Grenzlinie, nämlich die Donau- und Rhein-Wasserscheide, von welcher aus einerseits die Riß, Rottum und Roth nebst einigen anderen minder bedeutenden Flußadern zur Donau, andererseits die Schussen und Argen zum Bodensee fließen. Nördlich von dieser Grenzscheide sind an bedeutenderen Waldkomplexen der Dürrmentinger Wald, die in der Umgebung des ehemaligen Klosters Ochsenhausen befindlichen Waldungen und der unter dem Namen der „Holzstöcke" bekannte, das Illerthal im Westen begleitende, bewaldete Höhenzug zu erwähnen. Im Süden der Wasserscheide ist in erster Linie der von der Schussen und der Wolfegger Aach durchsetzte Höhenzug des Altdorfer Walds, welcher als der bedeutendste ununterbrochene Waldzusammenhang Oberschwabens erscheint, weiterhin der in der Bodenseeebene sich ausbreitende Tettnanger Wald hervorzuheben. Ein beträchtlicher Waldzusammenhang findet sich endlich in der Südostecke des Landes, nämlich in der schon erwähnten Adelegg. Im Uebrigen herrscht in Oberschwaben die Parzellirung des Waldbesitzes vor; dieselbe erreicht ihren Höhepunkt in dem durch den Wechsel der isolirten Waldköpfe und der umgebenden Feld- und Weideflächen gekennzeichneten Allgäu.

B. Standortsverhältnisse.

Geognostisch stellt sich Oberschwaben als ein ausgedehntes diluviales Schuttland dar, mit einer nur in wenigen schmalen Zonen und an den Thalwandungen zu Tage tretenden tertiären Unterlage und bedeckt von alpinem Gerölle und Geschiebe, dem Moränenschutt des ehemaligen Rheingletschers. Von den drei Hauptgliedern der Tertiärformation sind weder das älteste (Eocän), noch das jüngste Glied (Pliocän) vertreten. Dagegen sind die sämmtlichen drei Schichten des mittleren Glieds — der der Miocänzeit angehörigen Molasse — entwickelt, und zwar vorzugsweise in der nördlichen Hälfte Oberschwabens. Die untere Süßwassermolasse, welche in dem an den Jura sich anlehnenden Höhenzug nördlich der Donau als Süßwasserkalk eine hervorragende Rolle spielt, tritt in der zwischen Donau und Bodensee eingebetteten Landschaft fast ganz zurück, indem sie hier so tief liegt, daß sie nur im unteren Illerthal aufgeschlossen erscheint. Auch die zunächst folgende Meeresmolasse, vorherrschend aus grobsandigem Material bestehend, tritt nur in einem schmalen Strich zu beiden Seiten des Rißthales bodenbildend zu Tage.

Die relativ bedeutendste Entwicklung zeigt die obere Süßwassermolasse, in welcher ein feiner zerreiblicher Sandstein — der sogenannte Fohsand — im Wechsel mit Mergelschichten die vorwaltende Gesteinsart bildet. Dieselbe läßt sich in einer mehrfach durchbrochenen Zone nahezu quer durch das oberschwäbische Gebiet verfolgen; besonders in den Höhenzügen bei Königseggwald, zu beiden Seiten der Schussenquelle, in dem sogenannten Hochgeländ, in den Zeiler Höhen und in der Adelegg. Außerdem ist die obere Süßwassermolasse in mehreren Thaleinschnitten, so namentlich längs des Durchbruchs der Schussen und der Wolfegger Aach durch den Altdorfer Wald, aufgeschlossen. Die Ebene des Bodensees, an dessen Ufer die Tertiärschichten wieder anstehen, ist jedoch bereits mit Geröllen überlagert, so daß selbst der Argenfluß in seinem unteren Laufe nicht mehr in das Tertiär einschneidet. Ueber dieser tertiären Unterlage sind nun — begleitet von zahlreichen erratischen Blöcken — die mächtigen Kies- und Schuttmassen abgelagert, deren alpiner Ursprung in ihrer Zusammensetzung aus Urgebirgsfragmenten und Alpenkalken, in der scharfkantigen Struktur und in dem auf Moränenbildung deutenden Verlauf der daraus gebildeten Höhenzüge sich ausspricht. Der Moränenschutt überlagert das oberschwäbische Becken vom Bodensee an bis zu der nördlichen Zone der Meeresmolasse, vor welch letzterer die Gletscherformation ihren Abschluß erreicht.

Der Boden, welcher aus der Verwitterung des Moränenschutts hervorgegangen ist, zeichnet sich durch Frische, Tiefgründigkeit und Reichthum an mineralischen Nährstoffen aus; es ist im Allgemeinen ein sandiger Lehmboden, welcher die höchsten im Lande vorkommenden Holzmassenerträge liefert. Weniger ertragsfähig, jedoch der Fläche nach untergeordnet sind die über das Terrain sich erhebenden Kiesrücken, sowie die gröberen Kiesgeschiebe in der Ufergegend des Bodensees. Ebenso sind die da und dort auftretenden Moorböden, welche in Folge des trägen unentschiedenen Wasserlaufs an stockender Nässe leiden und in Bezug auf die Ertragsfähigkeit allerdings die unterste Stufe einnehmen, der Flächenausdehnung nach nur untergeordnet vertreten.

Wenn von dem abgelösten Glied der Alpenkette, dem Gebirgsstock der Adelegg, abgesehen wird, so sind die Meereshöhen Oberschwabens in dem Rahmen von 400 und 800 m eingeschlossen, wobei das Bodenseeufer in der Gegend der Schussenmündung die untere Grenze und die höchsten Kuppen des württembergischen Allgäus die obere Grenze bezeichnen. Die herrschenden Meereshöhen bewegen sich jedoch in der engeren Grenze von 500 und 700 m. Die unter 500 m herabgehenden Bodeneinsenkungen finden sich nämlich nur in den Ebenen des Bodensees, der Donau und der Iller, sowie in dem unteren Theil der Einhänge und in der Sohle

der tiefer eingeschnittenen sonstigen Flußthäler. Auf der anderen Seite übersteigen im Wesentlichen nur die dominirenden Kuppen in den Höhenzügen entlang der Donau- und Rhein-Wasserscheide, im Altdorfer Wald, im Allgäu und einigen anderen hochgelegenen Gegenden den Betrag von 700 m. Hervorragende Höhenpunkte sind außer der Adelegg (vergl. § 3): die Zeiler Höhen (Wachtbühl 789 m), die Waldburg (771 m), der Bussen (763 m), Königsegg (715 m), Bellamont (690 m). Bemerkenswerthe Tiefpunkte sind: das Niveau der Donau bei Einmündung der Iller bei Ulm (471 m) und das Bodenseeufer bei Eriskirch (400 m).

Die klimatischen Verhältnisse Oberschwabens tragen in den herrschenden höheren Lagen einen vorwiegend rauhen, in den Niederungen der Flußthäler und der Bodenseegegend einen gemäßigten Charakter. Mit Ausnahme des Allgäus ist außer dem Wintergetreidebau auch der Obstbau überall lohnend, und an den Ufern des Bodensees, sowie im unteren Schussenthal wird sogar Weinbau getrieben. Die Waldvegetation wird durch den hohen Grad von Luftfeuchtigkeit, eine Folge des Wasserreichthums und der Höhenlage, wesentlich begünstigt. Spätfröste sind jedoch bei dem wellenförmigen Terrain und der vielfach stockenden Nässe ziemlich häufig, ebenso Schnee- und Duftbruchbeschädigungen. Vor Allem aber ist Oberschwaben bei seiner exponirten Lage der von Windschaden am meisten heimgesuchte Landestheil. Die heftigsten Stürme sind die aus Südwest stammenden Aequinoctialstürme, doch richtet auch der über die Alpen wehende Föhn mitunter bedeutende Verheerungen in den oberschwäbischen Forsten an.

C. Holzarten.

Die Hauptholzart Oberschwabens ist die Fichte. Dieselbe ist nicht nur nach ihrem natürlichen Vorkommen über das ganze Gebiet theils in ausgedehnten reinen Beständen, theils in Untermischung mit anderen Holzarten verbreitet, sondern steht auch bei der künstlichen Kultur in vorderster Reihe. Nächst der Fichte tritt unter den Nadelhölzern die Forche auf, theils in der Einzelmischung, theils in horstweiser Mischung mit der Fichte, in welch letzterem Falle die Forche hauptsächlich die mageren Kiesrücken einnimmt. Reine Forchenbestände von einigem Belang enthalten vorzugsweise der Tettnanger Wald und einige kleinere Waldkomplexe der Bodenseeniederung. Die Weißtanne ist gleichfalls an zahlreichen Orten der Fichte beigemischt; in der Hochebene auf der rechten Seite des Schussenthals (Revier Bettenreute) und in einem großen Theil des Allgäus (Revier Wangen) bildet die Weißtanne vielfach die herrschende Holzart. Die Lärche endlich findet sich in haubaren Beständen nur lokal eingemischt, so namentlich in den ehemaligen Klosterwaldungen von

Ochsenhausen und Weingarten. Im Wege der Nachbesserung der Fichtenkulturen wird sie neuerdings hauptsächlich im Forstbezirk Ochsenhausen eingesprengt. Dieselbe zeigt in den ihr zusagenden Freilagen ein günstiges Wachsthum.

Unter den Laubhölzern steht die Buche voran. Sie tritt hauptsächlich in der Mischung mit der Fichte, in der Bodenseegegend auch mit der Forche auf. Reine Buchenbestände sind verhältnißmäßig seltener; solche finden sich vorzugsweise in den Revieren Biberach, Schussenried und Baindt in einiger Ausdehnung. Nach der Buche folgt hinsichtlich der Verbreitung die Schwarzerle, welche besonders in den sogenannten Mösern auftritt. Am meisten ist sie in der Bodenseegegend heimisch. Neben der Schwarzerle ist auch die Weißerle sowohl am letztgenannten Ort als auch in den Thälern des Altdorfer Walds anzutreffen. Außerdem finden sich an zahlreichen Orten einzeln eingesprengt Eichen, Aspen, Salweiden und andere Laubholzarten.

Weichlaubholzmittelwaldungen treten in größerer Ausdehnung in einem Gürtel längs der Donau auf, hauptsächlich in den Revieren Heiligkreuzthal und Wiblingen. Sie weichen jedoch mehr und mehr der theils natürlichen theils künstlichen Ausbreitung der Fichte.

Auf den Moorböden ist die sogenannte Riedforche (Sumpfkiefer) heimisch.

An den Ufern der Iller endlich finden sich die sogenannten Griesshölzer, ansehnliche Niederwaldungen, in welchen die Weide herrscht und außerdem verschiedene andere Laubhölzer, theilweise von den Hochalpen stammend, sich angesiedelt haben.

D. Wirthschaftliche Verhältnisse.

Die herrschende Verjüngungsart in den oberschwäbischen Fichtenforsten ist zur Zeit allgemein der Kahlschlagbetrieb mit nachfolgender künstlicher Kultur. Noch in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts hatte zwar die natürliche Verjüngung der Fichte auch hier die Regel gebildet; allein gewichtige Gründe waldbaulicher und wirthschaftlicher Natur haben zur Einstellung derselben geführt. Vor Allem liegen unter den hier obwaltenden Verhältnissen die Hindernisse einer erfolgreichen natürlichen Verjüngung der Fichte in der den Besamungs- und Lichtschlägen drohenden Sturmgefahr und in dem die Ansamung außerordentlich erschwerenden Graswuchs, welcher auf den meist vortrefflichen Böden der Lichtung auf dem Fuße zu folgen pflegt, während die künstliche Verjüngung in der Regel sehr leicht von Statten geht. Weiterhin aber steht die Unregelmäßigkeit im Eintritt der Samenjahre und das häufige längere Ausbleiben von solchen einem durch die herrschende Nutzholzwirthschaft

gebotenen feineren Betrieb im Wege, welcher auf der Beweglichkeit der Jahresnutzung je nach dem Stand der Marktkonjunkturen beruht und nicht durch den Zufall der Samenjahre gebunden sein darf. Aus den vorstehend bezeichneten Gründen ist die Verjüngung der Fichtenbestände sowohl auf natürlichem Wege als auch auf dem Wege der Untersaat mit gleichzeitiger Lichtung des Altholzbestandes in Oberschwaben dem Kahlschlagbetrieb mit nachfolgendem Anbau aus der Hand gewichen. Hiedurch ist jedoch ausnahmsweise die natürliche wie künstliche Besamung nicht ausgeschlossen, insoweit dieselbe einen noch ganz wunden Boden findet; der Abtrieb des alten Holzes hat aber in diesem Falle in aller Bälde nachzufolgen. Ebenso tritt in den mit Tannen gemischten Fichtenbeständen der sogenannte Vorverjüngungsbetrieb zum Zweck vorausgehender Ansamung der Tanne und nachfolgender Auspflanzung der noch vorhandenen Blößen mit Fichten häufig an die Stelle des reinen Kahlschlags.

Die herrschende Umtriebszeit beträgt in den Staatsforsten 100 Jahre; in den gutsherrschaftlichen und Körperschaftswaldungen bewegt sie sich in dem Rahmen von 80 und 100 Jahren, während in den meist im aussetzenden Betrieb bewirthschafteten Privatwaldungen das Haubarkeitsalter häufig kaum 80 Jahre erreicht und sich meist nach den persönlichen Bedürfnissen des Waldeigenthümers richtet. In Anbetracht der sehr hohen Massenerträge, welche bei der günstigen Bodenbeschaffenheit in einem relativ kurzen Zeitraume erzielt werden, erscheint der 80- bis 100jährige Umtrieb, welcher die werthvollsten Bau- und Nutzholzsortimente in reichlicher Menge liefert, den Verhältnissen ganz angemessen.

Das oberschwäbische Fichtenholz zeichnet sich durch bedeutende Länge und Schaftreinheit, weniger jedoch durch besondere Dauer aus. Die Nutzholzausbeute in den Staatswaldungen der Forstbezirke Ochsenhausen und Weingarten betrug im Durchschnitt der Jahre 1872 bis 1876 innerhalb des Nadelholzanfalls 50 Procent und innerhalb des Gesammtanfalls 44 Procent der Derbholzmasse. Die Richtung der Wirthschaft in den oberschwäbischen Forsten auf möglichst ausgedehnte Gewinnung von Nutzholz ist schon dadurch bedingt, daß der Abbau der zahlreichen und mitunter sehr beträchtlichen Torflager das Angebot von Brennmaterial namhaft erhöht und der Stand der Brennholzpreise deshalb noch heutzutage als ein mäßiger bezeichnet werden muß. Es besteht denn auch seit mehreren Jahrzehnten ein schwunghafter Nutzholzhandel, welcher den Absatz des Langholzes auf den rheinischen Holzmarkt sowie in die nördliche Schweiz vermittelt. Der Transport erfolgt größtentheils auf der Eisenbahn an den mittleren und unteren Neckar und von da zu Wasser nach Mannheim. In den längs der Iller gelegenen Forsten wird die Wasserstraße dieses Flusses zur Flößerei benützt.

Schließlich ist als eine Eigenthümlichkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse Oberschwabens der Waldfeldbaubetrieb zu erwähnen, welcher seit einigen Jahrzehnten nicht nur allgemein in den Staatswaldungen, sondern auch in einem großen Theile der gutsherrschaftlichen, sowie der Communal- und Privatwaldungen des Forstbezirks Ochsenhausen eingeführt ist. Die landwirthschaftliche Zwischennutzung, welche hier in Verbindung mit Fichtensaat betrieben wird, ist auf den fast durchgängig sehr kräftigen Waldböden und bei der grundsätzlichen Beschränkung auf zweijährige Dauer unbedenklich und trägt nicht allein wesentlich zur Verminderung der Kulturkosten bei, sondern gewährt sogar an vielen Orten noch einen namhaften Ueberschuß über die letzteren. Die nähere Darstellung des Verfahrens und der finanziellen Ergebnisse ist in Theil IV Abschnitt 7 niedergelegt. Der Einführung des Waldfeldbaubetriebs in den Waldungen des Forstbezirks Weingarten steht der Umstand im Wege, daß bei dem hier herrschenden Einödesystem und der meist dünnen Bevölkerung Mangel an Arbeitskräften besteht und das Bedürfniß der Erweiterung der landwirthschaftlich benützten Fläche kaum vorliegt. Der Anbau der Kahlflächen erfolgt hier meist ohne vorgängigen landwirthschaftlichen Zwischenbau im Wege der Pflanzung.

II. Theil.

Die Forst- und Jagdgesetzgebung.

Erster Abschnitt:

Die Forststrafgesetzgebung.*)

§ 10.

Einleitung.

Mit dem Inkrafttreten des Reichsgerichtsverfassungs-Gesetzes (1. Oktober 1879) war auch für Württemberg die Zeit gekommen, die Ausnahmestellung zu verlassen, welche es zuvor in Absicht auf die Forststrafrechtspflege eingenommen hatte.

Das alte württembergische Forststrafrecht gründete sich hauptsächlich noch auf die VI. Forstordnung von 1614, deren Bestimmungen übrigens im Laufe der Zeit durch zahlreiche Reskripte und Verordnungen sowie durch die Praxis theils ergänzt theils abgeändert worden waren. Mit Ueberspringung dieser Entwickelungsstufen soll hier nur ein kurzer Ueberblick über das gegeben werden, was vor Einführung des neuen Forststrafgesetzes Rechtens war.

Während die Forstordnung zwischen der Entwendung von stehendem und gefälltem (aufbereitetem) Holze nur in soweit unterschied, als sie den letzteren gleich anderen erschwerten Holzfreveln mit der doppelten Strafe des ersteren bedrohte, im Uebrigen aber beiderlei Entwendung als „Waldfrevel" betrachtete, wurde die Entwendung von gehauenem Holze gesetzlich erst im laufenden Jahrhundert (1839) als gemeiner Diebstahl statuirt.

Demgemäß wurde seither, wer Holz im Walde erst fällte und entwendete nicht als Dieb, sondern wegen Forstexcesses bestraft, dagegen wurde die Entwendung des ordnungsmäßig (d. h. vom Waldeigenthümer oder in dessen Auftrag) aufbereiteten sowie des ebenso gefällten (also nicht durch Zufall umgefallenen oder durch Frevler gehauenen) Holzes als gemeiner Diebstahl behandelt.

*) Verfasser: Forstrath Speidel.

Die Entwendung oder Beschädigung von ungehauenem Holze wurde als besondere Deliktsform nur dann gerichtlich bestraft, wenn der Schaden mehr als 90 Mark betrug („Waldverwüstung").

Die Entwendung sonstiger Walderzeugnisse, wie Gras, Streu, Aeckerich, Harz, Rinde, Sämereien, wurde in so lange als Waldfrevel bestraft, als nicht der Waldeigenthümer von den entwendeten Gegenständen besonders Besitz ergriffen hatte. Das unbefugte Waiden wurde stets als Exceß bestraft.

Damit im Zusammenhang stand, daß die Gerichtsbarkeit in Forststrafsachen bisher nur ausnahmsweise von den Gerichten, in der Regel aber von den Administrativbehörden, nemlich von den Gemeinderäthen oder den Forstbehörden (von den Forstämtern und der Forstdirection) ausgeübt wurde.

Die Gerichte waren nämlich nur dann zuständig, wenn es sich um die schon erwähnten „Waldverwüstungen" oder um die Entwendung von gehauenem Holz handelte oder wenn die Strafgewalt der Forstbehörde nicht ausreichte.

Ueber die Gerichtsbarkeit der Administrativbehörde dürfte hier Folgendes anzufügen sein:

Die Grundlage für die Höhe der angedrohten Strafen bildete der Grad der Schädlichkeit des Excesses. Demgemäß wurde beim Holzfrevel zunächst unterschieden zwischen der Entwendung von grünem und dürrem Holz und innerhalb dieser beiden Categorien weiter nach der Stärke des Holzes; ferner bei Streuexcessen, ob die Entwendung an schädlichen oder unschädlichen Orten erfolgte und weiter, welche Menge Streu entwendet wurde u. s. w.

Von diesem Gesichtspunkte aus bedrohte das württembergische Forststrafrecht die einzelnen, in casuistischer Weise aufgeführten Excesse in der Hauptsache mit Geldstrafen und zwar mit meist absolut bestimmten „Legalstrafen", wogegen die nicht speziell vorgesehenen Verfehlungen mit „Arbiträrstrafen" gerügt wurden, welche die verschiedenen Behörden je innerhalb eines bestimmten Strafrahmens zu erkennen befugt waren.

Das Vorhandensein einiger weniger Erschwerungsgründe hatte Strafzusätze beziehungsweise Verdoppelung der Strafe im Gefolge. Nur einzelne erschwerte, namentlich besonders schädliche Excesse waren mit Freiheitsstrafen bedroht.

Im Falle der Unvermöglichkeit des Gestraften konnte das Abverdienen der Geldstrafen, welche meist dem Waldeigenthümer zufielen, verlangt werden. Für die in Staatswaldungen verübten Delikte war jedoch das Abverdienen seit 1852 außer Wirkung gesetzt und die Verwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Freiheitsstrafen allgemein

angeordnet; ebenso war der Bezug der Anbringgebühren („Rugdrittel") durch Königliche Beamte schon seit 1855 abgestellt: Vorgänge, welche zahlreiche andere Waldbesitzer nachgeahmt haben.

Schon mehrfach bestrafte Holzfrevler konnten von der Forstdirektion unter die Classe der „Habituirten" versetzt werden. Gegen solche mußte stets auf Freiheitsstrafe erkannt werden, wobei der Rückfall, welchem bei dem System der Legalstrafen in der Regel keine Rechnung getragen werden konnte, zur entsprechenden Berücksichtigung kam.

Die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze wurden nach dem württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 beurtheilt. Für die Bestrafung „der in Waldungen peccirenden Kinder" und deren Eltern hatte ein Generalrescript von 1744 Bestimmungen getroffen.

Ebenso hatten auch nach einem Generalrescript von 1747 die Eigenthümer des Viehs für Waideexcesse der von ihnen aufgestellten Hirten zu haften und wurde diese aushilfsweise strafrechtliche Verantwortlichkeit durch Gewohnheitsrecht auch auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen Dienstboten ꝛc. im Interesse oder zum Vortheil ihres Dienstherrn Forstexcesse verübten.

Die sachliche Zuständigkeit der Forststrafbehörden war in I. Instanz folgendermaßen normirt:

a) die Gemeinderäthe hatten je nach der Größe der Gemeinde eine Strafbefugniß bis zu 12 beziehungsweise 24 und 36 Mark oder von 2—6 Tagen Haft und sie waren zuständig zur Abrügung der auf der Ortsmarkung in Körperschafts- oder Privatwaldungen mit Ausschluß der grundherrlichen Waldungen verübten, von Körperschafts- oder Privatbediensteten angezeigten Waldexcesse. Uebrigens machten Stiftungen und Private, welche eigenes Forstschutzpersonal aufgestellt hatten, in der Regel von der ihnen eingeräumten Befugniß Gebrauch, die in ihren Waldungen verübten Frevel durch die Forstämter abrügen zu lassen.

b) die Forstämter waren zuständig für alle in Staats- und grundherrlichen Waldungen verübten, ferner für alle von Königlichen Beamten angezeigten Excesse und für die die Zuständigkeit der Gemeinderäthe überschreitenden Straffälle.

Ihre Competenz war bezüglich der Legalgeldstrafen unbeschränkt, bei Freiheitsstrafen erstreckte sie sich nur bis zu 3tägiger Haftstrafe und bei Arbiträrgeldstrafen nur bis zu 20 Mark.

c) die Competenz der Forstdirektion endlich reichte bei Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen und bei Geldstrafen bis zu 60 Mark. Bei Legalstrafen war sie wie bei den Forstämtern unbeschränkt.

Die Zuständigkeit der Forstdirektion trat insbesondere ein in Fällen, in welchen die Competenz der Forstämter zur Erkennung von Freiheitsstrafen überschritten wurde.

Außerdem waren die Forstbehörden befugt, auf Ersatz des Werths des Entwendeten und des durch die Zuwiderhandlung verursachten Schadens zu erkennen.

Gegen die Erkenntnisse der niederen Behörden war je ein Recurs an die nächsthöhere Behörde zulässig. Der Recurs gegen Erkenntnisse der Forstdirektion ging an den Verwaltungsgerichtshof; er war jedoch dann ausgeschlossen, wenn die Strafe nicht mehr als 8 Tage Haft oder 60 Mark betrug.

Das Verfahren der Forstämter und der Gemeinderäthe bei Abwandlung der angezeigten Excesse war ein sehr einfaches, meist mündlich-protokollarisches; insbesondere hatten die Forstämter periodische „Ruggerichte" abzuhalten, bei welchen der Forstmeister unter Zuziehung des Forstamtsassistenten als Richter fungirte. Schwerere Excesse, für welche sich das summarische Verfahren nicht eignete, wurden außerhalb der Rugtage behandelt.

Nachstehend sind einige statistische Zahlen über das Ergebniß der Forststrafrechtspflege in den letzten 30 Jahren soweit sie die Thätigkeit der Forstbehörden betrifft gegeben. In diesen Zahlen sind jedoch sämmtliche Verfehlungen gegen die Forstgesetze, also strafrechtliche und polizeiliche inbegriffen.

1. Im Durchschnitt der 5jährigen Zeiträume jährlich.	2. Zahl der bei der Forstdirektion und den Forstämtern anhängig gewordenen Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze.	3. Erkannte: Geldstrafen ℳ	₰	Freiheitsstrafen Tage.	4. Von den in Spalte 2 aufgeführten Verfehlungen wurden in Staatswaldungen verübt.
1848/52	73 561	155 987	59	20 256	—
1854/58	47 763	71 847	23	30 673	31 332
1859/63	31 597	57 630	54	15 674	20 650
1864/68	29 641	52 460	57	8 294	18 799
1869/73	24 616	45 764	14	6 293	16 114
1874/78	22 294	51 756	53	5 915	13 828

Hienach kommen von den in Staatswaldungen verübten Zuwiderhandlungen im Durchschnitt von 1874/78 jährlich:

auf 1000 ha Waldungen . . . . 72,4 Straffälle.
„ 100 000 Einwohner . . . . 735 „
„ 1 für die Staatswaldungen wirksamen Forstschutzdiener . . 27,2 „

Von den Gemeinderäthen mögen außerdem schätzungsweise noch ca. 80 % der von den Forstbehörden erledigten Fälle behandelt worden sein; die Zahl der an die Gerichte erwachsenen Fälle war verschwindend klein.

So unverkennbar nach Vorstehendem die constante Abnahme der Zahl der Verfehlungen unter der Herrschaft des alten Rechtes war und so wenig für den der Sache Näherstehenden die Handhabung der Forststrafrechtspflege durch die Forstbehörden in materieller Beziehung Bedenklichkeiten hatte, so war doch das Bedürfniß einer anderweitigen Regelung des Forststrafrechtes und damit im Zusammenhang des endlichen Ueberganges der Strafrechtspflege an die Gerichte angesichts der den singulären insbesondere den Verwaltungs-Gerichten abgeneigten Zeitrichtung von Niemanden lebhafter empfunden als von den Forstbehörden selbst.

§ 11.

Das Forststrafgesetz vom 2. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die in den einleitenden Bestimmungen und im ersten Theil des Reichs-Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Reichs-Strafprozeßordnung finden auch auf die in dem gegenwärtigen Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen Anwendung, soweit nicht durch dieses Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Art. 2.

Die Strafverfolgung der in den Art. 16 und 17 dieses Gesetzes bedrohten Uebertretungen verjährt in sechs Monaten.

Art. 3.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

Art. 4.

Soweit für die Anzeige von Forstfreveln eine Anbringgebühr gesetzlich noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Art. 5.

Zwangsweises Abverdienen von Geldstrafen durch Arbeit findet nicht statt.

II. Von den einzelnen Vergehen und Uebertretungen und deren Bestrafung.

Forstdiebstahl.

Art. 6.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist, falls der Werth des Entwendeten zwanzig Mark nicht übersteigt, der in einem Walde verübte Diebstahl

1) an Holz, welches noch nicht vom Stock oder Boden getrennt ist,
2) an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist,
3) an Schlagabraum (Spänen, Rinde u. s. w.), sofern er noch nicht eingesammelt ist,
4) an anderen Erzeugnissen des Waldes, insbesondere an Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft, Harz, soferne dieselben noch nicht eingesammelt sind.

Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen wird nach den Vorschriften des Forstpolizeigesetzes beurtheilt.

Bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zu betrachten seien, ist die im Forstpolizeigesetz diesfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend.

Art. 7.

Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe, welche in dem Drei- oder Vier- oder Fünffachen des Werths des Entwendeten besteht und niemals unter Einer Mark betragen darf, oder mit einer verhältnißmäßigen (Art. 13) Gefängnißstrafe bestraft.

Art. 8.

Als ein Erschwerungsgrund ist es zu betrachten:

1) wenn der Forstdiebstahl in umfriedigten Wäldern oder Waldtheilen mittelst Einbruchs oder Einsteigens oder mittelst der Eröffnung der Zugänge durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge begangen ist;
2) wenn der Thäter Waffen oder andere gefährliche, zur Verübung des Forstdiebstahls nicht erforderliche Werkzeuge bei sich geführt hat;
3) wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehreren Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
4) wenn der Thäter zur Begehung des Forstdiebstahls eines schneidenden Werkzeugs (der Säge, der Scheere, des Messers, der Sense oder der Sichel und dergleichen) sich bedient, oder wenn er zum Zweck der Fortschaffung des Entwendeten ein bespanntes Fuhrwerk mitgebracht hat.
5) wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtag oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
6) wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
7) wenn der Thäter, auf der That betroffen, dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert oder hierüber eine falsche Angabe gemacht oder ungeachtet der Aufforderung seitens jener Personen, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat.
8) wenn derselbe die Uebergabe der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;
9) wenn der Thäter den Forstdiebstahl zum Zweck der Veräußerung des Entwendeten oder der daraus zu fertigenden Gegenstände begangen hat;
10) wenn der Forstdiebstahl in einem der Aufsicht des Thäters anvertrauten Walde,
11) wenn derselbe an grünem Holze, im Gegensatze von dürrem, oder
12) in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen und Kulturen begangen ist;
13) wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt-(Mittel-)triebe von stehenden Bäumen entwendet sind.

Art. 9.

Liegt bei einem Forstdiebstahl eine der in Art. 8 angeführten Erschwerungen vor, so ist auf eine Geldstrafe, welche in dem sechs- bis zehnfachen Werth des Entwendeten besteht und niemals unter zwei Mark betragen darf, oder auf eine verhältnißmäßige (Art. 13) Gefängnißstrafe zu erkennen.

In den Fällen der Ziffer 12 und 13 des Art. 8, ferner wenn in einem Falle mehrere Erschwerungen zusammentreffen, kann als Zusatzstrafe auf eine Geldstrafe von 2 bis 50 Mark oder auf eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe erkannt werden.

Art. 10.

Bei stehendem Holz gilt der Forstdiebstahl als vollendet, wenn das Holz vom Stock oder Boden getrennt ist.

Die Entwendung von Holzpflanzen, Gras, Heide, Moos, Laub, Rinde und Streuwerk ist mit dem Ausreißen, Abschneiden, Abrupfen, Abkratzen, Abschälen oder Zusammenrechen als vollendet zu betrachten.

Art. 11.

Der Versuch eines Forstdiebstahls ist strafbar.

Art. 12.

Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls von einem württembergischen Gericht rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb des nächsten Jahres abermals einen Forstdiebstahl begeht, befindet sich im Rückfall und wird in Gemäßheit der Bestimmung des Art. 9 bestraft.

Ist er jedoch bereits wegen Rückfalls in den Forstdiebstahl bestraft, so beträgt die Frist für Verjährung des Rückfalls statt eines Jahres zwei Jahre.

Befindet sich der Schuldige im dritten oder ferneren Rückfall, so ist zusatzweise zu der durch die neue That verwirkten Strafe auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.

In leichteren Fällen kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe in Geld bis zu einem Betrag von einhundert Mark erkannt werden.

Art. 13.

Bei der Anwendung der Strafbestimmungen der Art. 7, 9 und 12 ist ein Tag Gefängniß dem Geldbetrag von Einer bis zu Fünf Mark gleich zu achten.

Dieses Verhältniß ist auch bei der durch die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bedingten Umwandlung derselben zu Grunde zu legen.

Art. 14.

Die zu Begehung eines Forstdiebstahls gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob diese Gegenstände dem Thäter oder Theilnehmer gehören oder nicht.

Die Einziehung von mitgeführten Waffen (Art. 8 Ziff. 2) hat unter allen Umständen stattzufinden.

Zugthiere und Fahrzeuge unterliegen der Einziehung nicht.

Art. 15.

Die Bestimmungen des § 247 *) des Reichs-Strafgesetzbuchs finden auch auf den Forstdiebstahl Anwendung.

---

*) § 247 des R.Str.G.B. Wer einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, oder wer einer Person, zu der er im Lehrlingsverhältnisse steht, oder in deren häuslicher Gemeinschaft er als Gesinde sich befindet, Sachen von unbedeutendem Werthe stiehlt oder unterschlägt, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Forstbeschädigung.

Art. 16.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig in fremdem Walde Erzeugnisse desselben beschädigt oder zerstört, wird, wenn der Betrag des dadurch verursachten oder beabsichtigten Schadens die Summe von zehn Mark nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die zu Begehung der That gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge können eingezogen werden.

Unbefugtes Weiden.

Art. 17.

Wer in fremdem Walde unbefugt Vieh weidet, wird mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft bestraft, und darf die Strafe, wenn in natürlichen oder künstlichen Verjüngungen und Culturen geweidet worden ist (Art. 8 Ziff. 12), bei Pferden, Rindvieh und Ziegen innerhalb dieser Strafrahme nicht unter Einer Mark für das Stück, bei Schafen nicht unter zwanzig Pfennig für das Stück betragen.

Art. 18.

Gemeinden und Privatpersonen haben für die Weideübertretungen der von ihnen aufgestellten Hirten sowohl bezüglich der verwirkten Geldstrafen als auch der Entschädigung und Kosten zu haften.

III. Besondere Bestimmungen über das Verfahren.

Art. 19.

Die in dem gegenwärtigen Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen gehören vor die Amtsgerichte.

Die Amtsrichter verhandeln und entscheiden, wenn auf keine höhere Strafe als Gefängniß von höchstens drei Monaten oder auf Geldstrafe und die für den Fall der Uneinbringlichkeit an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist, ohne Zuziehung von Schöffen.

Die Strafkammern entscheiden in den an sie gelangenden Berufungsfällen in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Art. 20.

In dem Strafbefehl oder dem Strafurtheil ist zugleich die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werthes des Entwendeten und, insofern die Feststellung des außerdem verursachten Schadens ohne Verzug möglich ist, auch der Ersatz dieses Schadens an den Beschädigten auszusprechen, wenn nicht der letztere auf diesen Ausspruch verzichtet hat.

Der Beschädigte kann übrigens auch später noch seinen Anspruch auf Werths- oder Schadenersatz im Civilrechtsweg geltend machen.

Art. 21.

Die Anzeigen der mit dem Forstschutz betrauten Personen werden dem Amtsanwalt schriftlich und periodisch übergeben. Die Anzeige muß die für die Entschließung über die Erhebung der öffentlichen Klage erheblichen Thatsachen enthalten.

Ein Diebstahl oder eine Unterschlagung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen Verwandte absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen worden ist, bleibt straflos.

Diese Bestimmungen finden auf Theilnehmer oder Begünstiger, welche nicht in einem der vorbezeichneten persönlichen Verhältnisse stehen, keine Anwendung.

Die näheren Vorschriften über die Frist zur Uebergabe und über die Einrichtung dieser Anzeigen werden von dem Justizministerium erlassen.

In dringenden Fällen hat die Anzeige an den Amtsanwalt gesondert zu erfolgen.

Art. 22.

Der Amtsanwalt hat in den durch das Aufsichtspersonal oder auf andere Weise zu seiner Kenntniß gelangenden Fällen die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls zu beantragen, wenn die zu erkennende Strafe die im Art. 19 Abs. 2 bezeichnete Grenze nicht überschreitet und der Festsetzung der Strafe ohne vorgängige Verhandlung keine Bedenken entgegenstehen.

Art. 23.

Die Zustellungen werden durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Für den Nachweis der Zustellung können von dem Justizministerium einfachere Formen zugelassen werden.

Art. 24.

Für sämmtliche nicht die Zuziehung von Schöffen erfordernde Fälle, welche wegen rechtzeitigen Einspruchs gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl oder ohne vorgängige Erlassung eines Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht werden, kann eine gemeinsame Hauptverhandlung angeordnet werden.

Art. 25.

Den beschädigten Waldeigenthümern ist von dem Termin zur Hauptverhandlung Nachricht zu geben und das Anwohnen bei derselben ihnen oder deren Beauftragten freizustellen.

Art. 26.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Angeklagten und dem Tag der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens drei Tagen liegen.

Art. 27.

Die Zeugen werden nur beeidigt, wenn der Amtsanwalt die Beeidigung verlangt, oder das Gericht dieselbe für nöthig findet.

Art. 28.

Personen, welche mit dem Forstschutz betraut sind, können ein- für allemal gerichtlich beeidigt werden, wenn sie

1) vom Staate oder einer der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) fallenden Körperschaften oder
2) von andern Waldeigenthümern vermittelst schriftlichen Vertrags angestellt sind.

In den Fällen der Nr. 2 ist die Zustimmung der Forstpolizeibehörde erforderlich.

Art. 29.

Die Beeidigung erfolgt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk der zu Beeidigende seinen Wohnsitz hat, dahin:

daß er die Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze, welche die seinem Schutz anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Waldungen betreffen, gewissenhaft anzeigen, bei seinen gerichtlichen Vernehmungen über dieselben nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen, auch die ihm obliegenden Schätzungen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen bewirken werde.

Eine Ausfertigung des Beeidigungsprotokolls wird den Amtsgerichten mitgetheilt, in deren Bezirk die dem Schutz des Beeidigten anvertrauten Waldungen liegen.

Art. 30.

Ist eine in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen gegen die Forstgesetze beeidigte Person als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen, so kann es der Eidesleistung gleichgeachtet werden, wenn der zu Vernehmende die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den ein- für allemal geleisteten Eid versichert.

Diese Wirkung jener Beeidigung erlischt, wenn gegen den Beeidigten eine die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter nach sich ziehende Verurtheilung ergeht, oder die in Gemäßheit des Art. 28 ertheilte Zustimmung seitens der Forstpolizeibehörde widerrufen wird.

Das Gericht kann im einzelnen Fall von einer Person, für welche die Bestimmung des Abs. 1 besteht, die Eidesleistung in der gewöhnlichen Form verlangen.

Art. 31.

Gegen die im Lauf der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Art. 32.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Amtsrichter ist nur das Hauptergebniß der Verhandlung, das Urtheil und die Verkündigung des Urtheils aufzunehmen.

Urtheilsgründe sind in den Fällen, in welchen über den Einspruch gegen einen Strafbefehl entschieden wird, nur dann der Entscheidung beizugeben, wenn letztere von dem Strafbefehl abweicht.

Art. 33.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

Art. 34.

Hängt mit einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilenden Strafsache die Beschuldigung der Begünstigung eines Forstdiebstahls oder der Hehlerei (§ 259 des Reichs-Strafgesetzbuchs) in Beziehung auf einen solchen oder einer nach § 361 Nro. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs zu bestrafenden Uebertretung zusammen, so findet auf diese Zuwiderhandlungen das hier vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Art. 35.

Der Angeklagte, welcher in die Kosten verurtheilt wird, hat die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse zu ersetzen.

Sonstige Kosten werden nicht erhoben.

IV. Schlußbestimmungen.

Art. 36.

Das gegenwärtige Gesetz tritt zugleich mit dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.

Gleichzeitig treten die derzeit in Geltung stehenden Vorschriften über die Bestrafung von Forstfreveln und das Verfahren in diesen Sachen, sowie der

Art. 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung außer Wirksamkeit.

Bezüglich des weiteren Verfahrens in den in dem gedachten Zeitpunkt anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§ 8 und ff. des Reichs-Einführungsgesetzes zur Reichs-Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen
den 2. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Kabinets-Chef
Griesinger.

§ 12.

Die strafrechtlichen Bestimmungen (Art. 1—18) des Forststrafgesetzes.

Im Gegensatz zum Forstpolizeigesetz hat das Forststrafgesetz zum Gegenstand die Bestrafung der rechtswidrigen Eingriffe in das Eigenthum am Wald durch Diebstahl, durch Beschädigung oder durch unbefugtes Weiden.

1. Der Forstdiebstahl Art. 6—15 des Gesetzes.

Durch § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetz ist der Landesgesetzgebung die Befugniß gewahrt worden, über die Bestrafung der Verletzungen der Forstgesetze besondere Vorschriften zu erlassen. Nachdem von dieser Befugniß Gebrauch gemacht werden wollte, war es zunächst Aufgabe des Gesetzgebers, den Forstdiebstahl vom gemeinen Diebstahl abzugrenzen.

Während nun der Entwurf des Forststrafgesetzes entsprechend dem seitherigen Rechte den Forstdiebstahl als besondere Deliktsform beibehalten und dem Werthsbetrag des Entwendeten nur bei Ausmessung der Strafe einen Einfluß zuweisen wollte, erhoben sich in den Kammern Bedenken dagegen, den Holzdiebstahl bis zum höchsten Werthsbetrage als besonderen Diebstahl zu privilegiren, weßhalb schließlich die in Art. 6 des Gesetzes aufgestellte Werthsgrenze von 20 Mark vereinbart wurde.

Art. 6 des Gesetzes charakterisirt den Forstdiebstahl als „Diebstahl“. Damit ist die bisherige Auffassung des Deliktes als eines Frevels eigener Art verlassen und für den Forstdiebstahl — trotz der Bedrohung desselben durch besondere Strafbestimmungen — in allen Beziehungen der Thatbestand des Diebstahls im Sinn des § 242 des Reichsstrafgesetzbuchs vorausgesetzt.

Zu diesen Merkmalen muß aber kommen, daß der Diebstahl in einem Walde (Art. 1 des Forstpolizeigesetzes), ferner daß er an Erzeug-

nissen der Waldvegetation und zwar von der in Art. 6 unter Nro. 1—4 des Forststrafgesetzes bezeichneten Beschaffenheit verübt worden sei und endlich, daß der Werth des Entwendeten überhaupt nicht mehr als 20 Mark betrage.

Nach der im Gesetz gegebenen Abgrenzung des Forstdiebstahls ist als gemeiner Diebstahl zu bestrafen:

1) die Entwendung von Walderzeugnissen — gleichviel in welchem Zustande sie sich befinden — wofern überhaupt der Werth des Entwendeten mehr als 20 Mark beträgt (Art. 6, Abs. 1 des Ges.); ferner und zwar ohne Rücksicht auf den Werthsbetrag
2) der Diebstahl an Holz, welches — gleichviel durch wen — vom Stock oder Boden getrennt oder — woferne solches durch Zufall abgebrochen — mit dessen Zurichtung begonnen worden, sowie von sonstigen Walderzeugnissen, falls dieselben eingesammelt sind (Art. 6, Nro. 1—4).

Das unbefugte Sammeln von Pilzen, Beeren und Kräutern wird entsprechend dem preußischen Forstdiebstahlgesetz nach dem Forstpolizeigesetz beurtheilt (Art. 6, Abs. 2 des Ges.); ebenso sind Entwendungen von Gegenständen, welche wie Erde, Sand, Mineralien, nicht Erzeugnisse der Waldvegetation sind, aber unter § 370, Nro. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs fallen, dem Forstpolizeigesetz überwiesen.

Wie groß auch der Fortschritt ist, welchen die neue Bezeichnung und Abgrenzung des Forstdiebstahls für die Geschichte des würtembergischen Forststrafrechtes gebracht hat, so darf doch kaum angenommen werden, daß damit die historische Entwicklung der Bestrafung der Forstdelikte abgeschlossen sei.

Was die Bestrafung des Forstdiebstahls anbelangt, so hat das Gesetz unter gänzlicher Beseitigung der früheren Taxstrafen bestimmt daß der Normirung der Strafe der Werth des Entwendeten zu Grunde zu legen sei, zugleich aber wahlweise Geldstrafe oder eine nach dieser auszumessende Gefängnißstrafe angedroht, und für alle Fälle (Art. 7, 9, 12, 13) Strafrahmen aufgestellt, um wenigstens innerhalb bestimmter Grenzen die Berücksichtigung sämmtlicher für die Beurtheilung der Strafbarkeit erheblicher Momente zu ermöglichen. Da übrigens der relativ niedrige für die Schöpfung der Geldstrafen vorgesehene Strafrahmen Zweifel an der allseitigen Wirksamkeit der auszusprechenden Strafen aufkommen ließ, so wurden bei der Berathung des Gesetzes für schwerere Fälle noch Zusatzstrafen eingeführt (Art. 9, Abs. 2).

Durch die Bedrohung mit Gefängnißstrafe ist der Forstdiebstahl, im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs ein Vergehen, wonach die Strafverfolgung desselben frühestens in drei Jahren verjährt.

Für die Feststellung des Werthes des Entwendeten und des Betrages des Schadens gibt weder das Gesetz nähere Vorschriften noch wurde die Aufstellung sogenannter Werthstarife für geboten erachtet. Hienach muß der Werth und Schaden unter Berücksichtigung der örtlichen Preise geschätzt werden.

Die in Art. 8 aufgeführten 13 Erschwerungsgründe sind theils dem bisherigen württembergischen Forststrafrechte (insbesondere Nro. 4, 5, 7, 11 u. 12), theils dem Reichsstrafgesetzbuch, theils anderen deutschen Forststrafgesetzen entnommen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Bestrafung des Rückfalls entsprechen in der Hauptsache den §§ 7 und 8 des preußischen Forstdiebstahlgesetzes vom 15. April 1878. Die abweichende Norm in Betreff der theilweise kürzeren Verjährung der Rückfallswirkung ist ein Compromiß der gesetzgebenden Faktoren.

2. Die Forstbeschädigung (Art. 19 des Forststrafgesetzes) muß analog den Merkmalen des Forstdiebstahls im Walde und zwar an Erzeugnissen der Waldvegetation begangen worden sein; eine den Betrag von 10 Mark übersteigende Beschädigung von Walderzeugnissen ist gemeinrechtlich als Sachbeschädigung zu beurtheilen, wonach § 303 des Reichsstrafgesetzbuchs Platz greift. Eines Antrages auf die Verfolgung der „Forstbeschädigung" bedarf es nicht.

3. Das unbefugte Weiden (Art. 17 und 18 des Gesetzes). Die auf die Gattung und Stückzahl des Viehs und auf die Schädlichkeit des Weidens nach dem Orte der That basirte Casuistik des früheren Rechtes fand im neuen Gesetz noch insoweit Geltung, als für besonders schädliche Weideübertretungen innerhalb des gegebenen Strafrahmens für die einzelnen Viehgattungen ein Strafminimum statuirt wurde.

Sowohl die Forstbeschädigung als das unbefugte Weiden (Ziff. 2 und 3) sind — als mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bedroht — im Sinne des Reichsstrafgesetzbuchs Uebertretungen, wonach die exceptionelle Verjährungsfrist von 6 Monaten (Art. 2 des Gesetzes) Platz greift.

Im Uebrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs einschließlich der Bestimmungen über Begünstigung und Hehlerei (§ 257 und 259 des Reichsstrafgesetzbuchs und Art. 34 des Forststrafgesetzes) auf die Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz Anwendung (Art. 1 des Ges.), insoweit nicht, wie in den Art. 2, 13, 14 abweichende Vorschriften ertheilt sind.

Was insbesondere die in Württemberg durch die frühere Praxis eingebürgerte und neuerdings anderwärts wieder erneuerte criminelle Haftbarkeit für fremde Strafthaten betrifft, so hat sich das vor-

liegende Gesetz, abgesehen von dem Falle des Art. 18 auf die Anwendung der Allgemeinen Bestimmungen sowie des § 361 Nro. 9 des Reichsstrafgesetzbuchs beschränkt, dessen wirksame Anwendung übrigens in Aussicht gestellt wurde.

Die Verwandlung der früher meist von dem Waldeigenthümer bezogenen Geldstrafen in öffentliche, somit in die Staatskasse fließende Strafen, ebenso die gesetzliche Beseitigung des Bezuges von Anbringgebühren durch die Anzeigepersonen und des zwangsweisen Abverdienens von Geldstrafen durch Arbeit (Art. 3—5 des Ges.) war eine Forderung der Zeit und nach den günstigen, mehr als 25jährigen Erfahrungen, welche die Staatsforstverwaltung mit der Abschaffung der Anbringgebühren und des Abverdienens von Strafen gemacht hatte, geboten.

§ 13.

Bestimmungen über das Verfahren.

(Art. 19—35 des Forststrafgesetzes.)

Von der den Landesgesetzgebungen durch § 3, Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Reichsstrafproceßordnung ertheilten Vollmacht macht das württembergische Forststrafgesetz umfassenden Gebrauch, insofern es

1) sämmtliche im Gesetz mit Strafe bedrohte Handlungen unterschiedslos den Amtsgerichten zur Aburtheilung zuweist (Art. 19, Abs. 1);
2) die Verhandlung ohne Schöffen zuläßt, wenn auf keine höhere Strafe als auf Gefängniß bis zu drei Monaten oder auf Geldstrafe und die an deren Stelle tretende Freiheitsstrafe zu erkennen ist (Art. 19, Abs. 2);
3) die Erlassung amtsrichterlicher Strafbefehle bis zu der in Ziffer 2 angegebenen Grenze gestattet (Art. 22);
4) die Zuerkennung des Werths- und nach Umständen auch des Schadens-Ersatzes im Strafbefehl oder Strafurtheil vorschreibt (Art. 20);
5) für die Hauptverhandlungen bei den Amtsgerichten und deren Vorbereitung, sowie für die Zustellungen ein von der Strafproceßordnung abweichendes einfacheres Verfahren zuläßt (Art. 23, 24, 26, 32);

ferner die Beeidigung der Zeugen nur vorschreibt, wenn der Amtsanwalt solche verlangt oder das Gericht sie für nöthig erachtet (Art. 27) und zur Vermeidung zu häufiger Beeidigung bestimmt, daß die mit dem Forstschutz betrauten Personen, insoweit sie vom Staat oder von einer öffentlichen Körperschaft oder von andern Waldeigenthümern mittelst schrift-

lichen Vertrages angestellt sind, entsprechend dem preußischen Forstdiebstahlgesetz ein für allemal beeidigt werden können (Art. 28—30).

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Reichsstrafproceßordnung auch auf das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Forststrafgesetz Anwendung (Art. 1).

Auf Grund einer zu Art. 33 des Gesetzes ausgesprochenen Voraussetzung der Ständeversammlung sind die Amtsrichter verpflichtet, nicht nur für den Vollzug der erkannten Freiheits- und Geldstrafen, sondern auch für die Beitreibung der Werths- und Schadensersätze von Amtswegen thätig zu sein.

Die Anzeigen von Verletzungen des Forststrafgesetzes sollen — dringende Fälle ausgenommen — dem Amtsanwalt je am Schlusse des Monats und von diesem alle zwei Monate mit einem Verzeichniß den Amtsgerichten übergeben werden.

Für die Anzeigen, welche für jeden Beschuldigten auf einem besonderen Bogen einzureichen sind, und für den Antrag des Amtsanwalts sind folgende Formularien vorgeschrieben:

Amtsgericht ....

Revier ....

Anzeige.

I. Name, Vorname, Wohnort, Alter, Stand od. Gewerbe des Beschuldigten. II. Mitbeschuldigte a) .... b) .... c) .... III. Haftbare n. Art. 18 des Forst-Str.-Ges.	I. Gegenstand der Beschuldigung nach Beschaffenheit, Zeit und Ort der That, Bezeichnung der Ortsmarkung und des Wald-Eigenthümers, Angabe der näheren Umstände, welche auf die Höhe der Strafe von Einfluß sind. II. Art der Ermittlung (ob durch eigene Wahrnehmung, durch Geständniß, Zeugen oder sonstige Beweismittel). III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände.	Werth des Entwendeten. ℳ	₰	Betrag des (außer dem Werth des Entwendeten) verursachten Schadens. ℳ	₰

Beilage: Diese Anzeige beurkundet

.... den .... 18 ....

....

Antrag des Amtsanwalts.

Vorstrafen.	Zahlungsfähig?	Strafgesetz.	Strafe (Gefängniß-, Haft- oder Geldstrafe).	Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe.	Werths-Ersatz.	Schadens-Ersatz.	Einziehung.	Kosten-zuscheidung.	Bemerkungen.

.... den .... 18 ....

Amtsanwalt:

Mit der Amtsanwaltschaft für Forstrügesachen sind durchweg Königliche Forstbeamte und zwar meist Revierverwalter, im Uebrigen Forstamtsassistenten beauftragt. Bei der kurzen seit Einführung des neuen Forststrafgesetzes verflossenen Zeit läßt sich die Geschäftsaufgabe der Forstanwaltschaft noch nicht mit Sicherheit beurtheilen; immerhin zeigt es sich, daß in den relativ dicht bevölkerten und wirthschaftlich weniger günstig situirten Landesgegenden, in welchen Forstdiebstähle häufiger sind, die Geschäftsaufgabe der Forstanwälte wenigstens für den Uebergangszeitraum beträchtlich ist, bedeutend aber dort, wo das wenig geübte Körperschafts- und Privatforstschutzpersonal überwiegt.

Endlich ist hervorzuheben, daß durch die Königl. Verordnung vom 27. Sept. 1879 als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 153 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, jedoch unter Beschränkung auf „Forstrügesachen", bezeichnet sind „die vom Staat oder von den öffentlichen Körperschaften mit dem Forstschutz betrauten Personen" (somit die Revieramtsassistenten — insoweit solche mit der Waldhut beauftragt sind —, die Forstwächter und die Waldschützen).

Zweiter Abschnitt:

Die Forstpolizeigesetzgebung.*)

§ 14.

Einleitung.

In Beziehung auf die Forstpolizeigesetzgebung bildet das Jahr 1879 insofern einen Wendepunkt, als am 8. September desselben das Forstpolizeigesetz publizirt wurde (Reg.-Bl. S. 317). Dasselbe bildet fortan eine feste Grundlage für die Beurtheilung der einschlägigen Verhältnisse und es ist hiedurch die früher bestehende Unsicherheit beseitigt worden, welche sich manchmal deshalb geltend machen konnte, weil die maßgebenden älteren Bestimmungen verschiedenartige Auslegung und Anwendung fanden, theilweise wohl auch in Vergessenheit gekommen waren.

Da sich jedoch die Vorschriften des erwähnten Gesetzes im Wesentlichen an das bestehende Recht und an die gewohnte Praxis angeschlossen, auch keine besonders tief einschneidenden Neuerungen eingeführt haben, so erscheint es nicht ohne Interesse, auf die frühere Gesetzgebung einen kurzen Rückblick zu werfen.

*) Verfasser: Forstrath Fischbach.

Die Grundlage derselben bildet die Forstordnung von 1614; sie stellt die in dieser Beziehung maßgebenden Grundsätze mit folgenden kurzen Worten auf:

„Der Gemeinden und Unterthanen, auch Schirmsverwandten Wälder halber: Und dieweil diese Ordnung nicht allein Uns, als Landesfürsten, besonder auch allen Unsern Unterthanen, Schirmsverwandten und gemeinem Nutz, zu Wohlfahrt und Gutem, dieselbigen vor künftigem Abgang und Mangel deß Holz, so gewißlich, und also bar vor Augen ist, zu verhüten und die Wäld in Wachsung, Aufgang und Mehrung zu bringen, aus unvermeidenlicher Nothdurft und billichen Ursachen fürgenommen wird: So ordnen Wir hiemit in Kraft Unser Oberkeit ganz ernstlich bevehlend und wöllen, daß dieß oberzahlt Unser Satzungen und Statuten nit allein in Unsern, besonder auch allen andern Wälden und Gehöltzen, sie standen zu den Unsern, Städten, Dörfern, Weilern, Kirchen, Gemeinden oder sondern Personen, Prelaten und Schirmsverwandten Unsers Herzogthumbs gehalten."

Und dann heißt es noch weiter:

„Daß auch Ihr Unser Amptleut, Vorstmeister und Knecht, jeder in seiner Verwaltung, Gezirk und Hut auf solch Unser Prelaten, Communen und sonderer Personen Höltzer, Wälde, gleichsam den Unsern, sehen, daß die in allweg, wie die Unsern, dieser Ordnung gemäß gehayet werden."

Bezüglich der Fällungen in den Privatwaldungen war unter Anderem Folgendes bestimmt:

„Ein jeder Unser Underthan und Schirmsverwandten soll aus seinen eigenen Wälden weiter zu hauen nicht Macht haben, dann so viel einem jeden Jahrs von dem Vorstmeister auf Besichtigung der Gelegenheiten solcher Wälde erlaubt und zugelassen wird."

Auch bezüglich der Kulturen in den Privatwaldungen gibt die Forstordnung Vorschriften, ohne die verschiedenen Klassen der Besitzer zu unterscheiden:

„Wann in einigen vorgemeldten weg Holz abzuhauen vergündt wurde, soll der Waldvogt oder Vorstmeister, durch sich selbs und die Vorstknecht darob und daran sein, daß nachgemelte Stuck strenglich und unnachläßlich gehalten werden: Zum ersten 2c. Zum siebenden, ob alt Häu vorhanden weren die wüst legen 2c., die sollen außgeraumt und gesäubert, darnach vor dem Vieh gehäwet, und also wiederum zu gutem Gewächs gehandhabt und wa vonnöthen, umgarn und gehacket, alßdann besomet werden."

Diese Grundsätze strengster Bevormundung der sämmtlichen Waldungen des Landes wurden während des 17. und 18. Jahrhunderts überall in Anwendung gebracht; sie erlitten durch die von 1810—1818 für alle Holznutzungen in den „Commun-, Korporations-, Privat- und Patrimonialwaldungen" eingeführte „Stammmiethe" eine bemerkenswerthe Bestätigung und Verschärfung, indem dabei von jedem Waldbesitzer vier Kreuzer vom Gulden Holzwerth (6,7 %) „für die Waldaufsicht" eingezogen wurden.

Die maßgebenden Anschauungen im Beginn des laufenden Jahrhunderts erhellen am vollständigsten aus den Dienstinstruktionen für das Forstpersonal von (1818 und) 1822 und aus der „technischen Anweisung"

von 1819. Hienach hatte der Revierförster sowohl die jährlichen Holz- als auch die wichtigeren Nebennutzungen in den Privatwaldungen in eigenen Nutzungsplanen und Nebennutzungsregistern alljährlich zu beantragen, während den Forstämtern die Prüfung der Anträge und die Einholung der Genehmigung seitens der Direktionsbehörde oblag. Nach der Genehmigung des Nutzungsplans war das beantragte Fällungsquantum durch den Revierförster auszuzeichnen, wogegen der Waldeigenthümer verpflichtet war, das wirkliche Erträgniß anzuzeigen, welches dann durch besondere Fällungsnachweisungen zur Kenntniß der höheren Behörde gebracht wurde. Bezüglich der Nebennutzungen und der Kulturen war eine ganz ähnliche Geschäftsbehandlung vorgeschrieben.

Diese Grundsätze erfuhren im Weiteren zunächst bezüglich der grundherrlichen Waldungen eine wesentliche Aenderung durch die vom Jahr 1819 an zu Stande gekommenen Deklarationen, betreffend die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherren und des vormals reichsunmittelbaren Adels. Danach waren die Standesherren bei Behandlung und Benützung ihrer Waldungen keinen Beschränkungen unterworfen, dagegen aber gehalten, der Forstdirektion jede gewünschte Auskunft über ihre Waldwirthschaft zu ertheilen und für die Waldausstockungen Staatserlaubniß einzuholen. Letzteres gilt auch für die Waldungen der Ritterschaft, welche im Uebrigen nach Vorschrift der allgemeinen Gesetze und Verordnungen (nachhaltig) bewirthschaftet werden sollten, thatsächlich aber seitens der Staatsforstbehörden nicht anders behandelt wurden, als die Waldungen der Standesherren.

Bezüglich der Bewirthschaftung der Privatwaldungen im engeren Sinn haben sich die Bestimmungen über die Ausstockungen im Lauf der Zeiten nicht verändert; in jedem einzelnen Fall war immer die Erlaubniß einzuholen. Hinsichtlich der Aufsicht über die Waldbehandlung aber wurden Praxis und gesetzliche Vorschriften allmählig milder: Vom Jahr 1844 an war den Revierförstern gestattet, unter Umständen die Erlaubniß zu Holzfällungen ohne Auszeichnung schriftlich zu ertheilen; die Fällungen für den eigenen Bedarf der Waldbesitzer aber waren von da an so ziemlich freigegeben und nur noch im Allgemeinen zu controliren. Noch weiter ging die Verfügung von 1865, indem die bis dahin bestandene Fertigung der jährlichen Nutzungs- und Kulturplane, der Streunutzungsplane und der Fällungsnachweisungen für Privatwaldungen abgestellt wurde. Es sollte den Privatwaldbesitzern bei Bewirthschaftung und Benützung ihrer Waldungen thunlich freie Hand gelassen und wo immer möglich nicht bloß von der Auszeichnung des Holzes, sondern auch von der Erlaubnißertheilung dazu Umgang genommen, übrigens aber von den Revierförstern darüber gewacht werden, daß keine unerlaubten Ausstockungen oder Devastationen vorkommen. Nur zu Vornahme eines Kahlhiebs in Nadel-

waldungen oder eines in seinen Folgen ähnlichen Hiebs sollte die Genehmigung des Revierförsters erforderlich, diese aber dort nicht zulässig sein, wo für die angrenzenden Waldbestände Gefahr zu befürchten wäre, oder wo der künstliche Wiederanbau der Fläche mit Holzpflanzen nach den Standortsverhältnissen oder aus anderen Gründen voraussichtlich Anständen unterliegen würde.

Bezüglich des seitherigen Verfahrens in Forstpolizeisachen ist hervorzuheben, daß dasselbe demjenigen in Forststrafsachen ähnlich und ganz in die Hand der Forst-, bezw. Ortspolizeibehörden gelegt war; insbesondere waren für unbefugte Waldausstockungen und Holzfällungen die Forstämter in erster Instanz zuständig. Auf eigenmächtige Waldausstockungen hatte die Forstordnung eine Strafe von 10 fl. (in neuester Zeit = 20 Mark) neben derjenigen Strafe gesetzt, welche noch außerdem durch eine damit im Zusammenhang stehende unerlaubte Holzfällung verwirkt war. Wer ferner aus eigenen Waldungen mehr Holz nutzte, als ihm von den Forstbehörden gestattet worden war, verfiel nach der Forstordnung in eine Strafe von 14 fl. (= 28 Mark); die ohne die vorgeschriebene Auszeichnung durch die Forstpolizeibehörde vorgenommene Fällung und Abfuhr stärkerer Stämme aber wurde nach der gleichen gesetzlichen Quelle mit einer Strafe von 1 fl. (= 2 Mark) per Stamm geahndet. Die kleineren forstpolizeilichen Verfehlungen wurden, sofern nicht einzelne Generalreskripte aus der Zeit nach der Forstordnung besondere Strafbestimmungen festgesetzt hatten, als Störungen der Ordnung im Wald arbiträr bestraft und waren für die Abwandlung solcher Zuwiderhandlungen, sofern sie in Körperschaftswaldungen oder in Privatwaldungen (im engeren Sinn) der betreffenden Markung verübt wurden, die Gemeinderäthe zuständig, während alle übrigen Fälle der Kompetenz des Forstamts als erkennender Behörde erster Instanz unterlagen.

Zum Schluß ist noch anzuführen, daß das gesammte Gebiet der Forstpolizei von jeher zum Ressort des Finanzministeriums, beziehungsweise derjenigen Behörden gehörte, welche sich in früheren Zeiten an dessen Stelle befanden. Die neuere Zeit hat mit Ausnahme der Körperschaftswaldungen (1875) erst mit dem Jahr 1879 durch das bereits erwähnte Forstpolizeigesetz gründlichere Veränderungen gebracht, welche weiter unten näher nachgewiesen werden.

§ 15.

Das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Erster Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich der forstpolizeilichen Beaufsichtigung der Waldungen.

Art. 1.

Wald (Waldgrund, Forstgrund) im Sinne gegenwärtigen Gesetzes sind alle Grundstücke, welche als zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen auf die Dauer bestimmt, von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staates (Forstpolizei) gestellt sind.

Die Forstämter haben über die der Forsthoheit unterliegenden Waldungen ihrer Bezirke nach Maßgabe der von der höheren Forstpolizeibehörde zu ertheilenden Vollzugsvorschriften Verzeichnisse aufzustellen und fortzuführen.

Art. 2.

Für die Bewirthschaftung und Benützung der Waldungen der Privatwaldbesitzer sind, vorbehältlich der Rechte Dritter, künftig die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Zu den Privatwaldungen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Waldungen, welche nicht im Eigenthum des Staats und nicht im Eigenthum der unter das Gesetz vom 16. August 1875 (Reg.Blatt S. 511) fallenden Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften sich befinden.

Art. 3.

Zu der Ausstockung (Rodung) eines Waldgrundes, d. h. zu der Veränderung und bleibenden Benützung desselben zu anderen Zwecken als zur Holzzucht, ist die Genehmigung der Forstpolizeibehörde erforderlich (Art. 18).

Art. 4.

Wer ein Waldgrundstück ausstocken will, hat das Gesuch um die Erlaubniß hiezu bei dem Forstamte, in dessen Bezirk der Wald gelegen ist, schriftlich einzureichen und dabei einen Auszug aus dem Güterbuch und den betreffenden Flurkartenabdruck zu übergeben, in welchem das zur Ausstockung bestimmte Waldstück mit der Katasternummer kenntlich zu machen und auch die Kulturart der angrenzenden Grundstücke mit Benennung der Besitzer zu bezeichnen ist.

Art. 5.

Das Forstamt hat die für die Ausstockung geltend gemachten und sonst erheblichen Umstände zu prüfen und jedenfalls die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören, worauf das Gesuch unter Beifügung einer Aeußerung des Forstamts an die Forstdirektion einzusenden ist.

Von der letzteren ist das Gesuch mit einer Begutachtung dem Finanzministerium vorzulegen, welchem die Entscheidung wegen Ertheilung oder Verweigerung der Erlaubniß zur Ausstockung zusteht.

Bei der Prüfung solcher Gesuche sind die klimatischen und forstpolizeilichen Rücksichten, insbesondere der den nebenliegenden Waldungen zu gewährende Schutz in Betracht zu ziehen; es können deßhalb bei der Erlaubnißertheilung Bedingungen vorgeschrieben werden, welche bei der Ausstockung einzuhalten sind. (Art. 20 Ziff. 1).

Art. 6.

Wenn gegen eine forstpolizeilich zuläßig erscheinende Ausstockung ein Einspruch aus einem Privatrechtstitel erhoben wird, so ist die Erlaubniß der Ausstockung davon abhängig zu machen, daß zuvor auf gütlichem oder gerichtlichem Wege die erhobenen Einwendungen beseitigt werden.

Art. 7.

Wenn ein Wald ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde ausgestockt worden ist, so muß dessen Wiederaufforstung in Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 eintreten, insofern nicht nachträglich die Genehmigung der Ausstockung erlangt wird.

Art. 8.

Für die Ertheilung der Erlaubniß zu einer Waldausstockung ist eine Sportel zu erheben, welche vier Mark für ein Hektar, in keinem Falle aber weniger als zwei Mark beträgt.

Die Unterstellung unter die Forsthoheit dauert übrigens fort, bis die Umwandlung des Grundstücks (Art. 3) unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen stattgefunden hat; unterbleibt diese Umwandlung ohne zureichenden Grund innerhalb der bei der Erlaubnißertheilung anberaumten oder auf Nachsuchen erstreckten Frist, so kann das Forstamt die Wiederaufforstung unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 herbeiführen. Die Sportel wird nicht zurückgegeben.

Art. 9.

Bei Waldungen, welche nach dem Ermessen des Forstamts wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entsprechendem Bestande zu erhalten sind oder zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen, ist zu einer kahlen Abholzung oder starken Lichtung die Erlaubniß des Forstamts einzuholen. Die Waldungen, welche dieser Beschränkung unterliegen, sind durch das Forstamt den Besitzern mittelst schriftlicher Eröffnung zu bezeichnen.

Ueber Gesuche um die in Abs. 1 vorbehaltene Erlaubnißertheilung werden die Besitzer angrenzender Waldungen gehört, welchen indessen wie allen Betheiligten zusteht, auch ohne vorangehende Aufforderung die Forstpolizeibehörde um Schutz im Sinne dieses Artikels anzurufen, wenn sie zu bescheinigen vermögen, daß kahle Abholzungen oder starke Lichtungen Gefahren der hievor bezeichneten Art für sie herbeizuführen geeignet sind.

Die Forstpolizeibehörde kann die Erlaubnißertheilung an besondere Bedingungen knüpfen.

Art. 10.

Wenn ein nach dem Ermessen der Forstpolizeibehörde zur Holzzucht geeigneter Waldgrund mit oder ohne Verschuldung des Besitzers holzlos wurde, so ist derselbe innerhalb einer von dem Forstamte zu bestimmenden Frist wieder zu Wald anzulegen.

Wird die Wiederbestockung innerhalb der gegebenen Frist gar nicht oder nicht in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise ausgeführt, so ist dem Waldbesitzer neben der im ersteren Fall ihn treffenden Strafe (Art. 20 Ziff. 3) von dem Forstamt die Wiederaufforstung in bestimmter Weise vorzuschreiben.

Kommt der Waldbesitzer einer derartigen Auflage nicht nach, so hat das Forstamt die entsprechende Wiederbestockung anzuordnen und auf Kosten des Waldbesitzers vollziehen zu lassen.

Art. 11.

Wenn wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes, insbesondere auch durch übermäßige Streunutzung der Fortbestand eines solchen gefährdet ist, so hat das Forstamt unter schriftlicher Belehrung und

Verwarnung des Waldbesitzers die auf Beseitigung jener Gefahr gerichteten Anordnungen zu treffen.

Beachtet der Waldbesitzer die ihm ertheilten Weisungen trotz gegen ihn erkannter Strafe (Art. 20 Ziff. 4) nicht, so kann das Forstamt zeitliche Beschränkung desselben in der freien Bewirthschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes verfügen, vornehmlich auch durch Ertheilung von Vorschriften hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege.

Die Forstpolizeibehörden haben sich, namentlich wo keine fachmännische Bewirthschaftung der Waldungen gesichert ist, in fortlaufender genauer Kenntniß von dem Stande der Privatwaldungen (Art. 2 Abs. 2) zu halten und sind für rechtzeitiges Einschreiten im Falle des Abs. 1 verantwortlich.

Art. 12.

Wenn einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere Gefahr droht, insbesondere wenn sich Spuren schädlicher Insekten zeigen, so hat der Waldbesitzer unverzüglich nach erlangter Kenntniß von solcher Gefahr dem Revier- oder Forstamt, in deren Dienstbezirk der bedrohte Wald liegt, Anzeige zu machen (Art. 20 Ziff. 5).

Das Forstamt hat auf diese oder sonst ihm zukommende Anzeige nöthigenfalls sofort die zur Anwendung oder Verminderung der Gefahr dienenden Anordnungen zu treffen, welche die Waldbesitzer auf ihre Kosten auszuführen haben. Treffen die Anordnungen verschiedene Waldbesitzer, so haben diese die Kosten nach Verhältniß des Flächengehalts der zu schützenden Waldbestände gemeinschaftlich zu tragen. In Streitfällen hat das Forstamt die Kostenantheile der Einzelnen zu ermitteln und festzustellen.

Wird von den Waldbesitzern gegen die zum Schutze der Waldungen von dem Forstamte angeordneten Maßregeln Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde erhoben, so kann hiedurch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der Vollzug nicht aufgehalten werden.

Kommt ein Waldbesitzer der Anordnung nicht ungesäumt nach, so kann die Forstpolizeibehörde deren Ausführung neben der etwa anzusetzenden Strafe (Art. 20 Ziff. 5) auf Kosten der Säumigen bewirken.

Art. 13.

Kleinere Waldbesitzer können sich zu Waldgenossenschaften in folgenden verschiedenen Weisen vereinigen:

1) wenn ihre Waldungen zu einer Vereinigung in ein Wirthschaftsganzes oder zu einem Anschlusse an die Verwaltung der Staatsforste sich eignen, und sie behufs der Bewirthschaftung ihres Besitzes durch die Organe der Staatsforstverwaltung mit Statuten sich verbinden, welche der Genehmigung der Direktion der Staatsforste bedürfen.

   Ist diese Genehmigung erfolgt, so ist die Direktion der Staatsforste verpflichtet, die technische Betriebsleitung und zutreffendenfalls auch den Schutz dieser Genossenschaftswaldungen nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 9 Abs. 4, Art. 11 und 12 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. August 1875 zu übernehmen.

2) Wünschen sie dagegen die gemeinschaftliche Bewirthschaftung ihrer Waldungen mit denen der betreffenden Körperschaften, so kann hierüber unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 im Vertragswege ein Statut mit Genehmigung des Ministeriums des Innern errichtet werden.

Art. 14.

Bei der Handhabung der Forstpolizei, namentlich bei dem Vollzug der allgemeinen und besonderen forstpolizeilichen Vorschriften, sowie bei der Ueberwachung des Vollzugs haben die den Forstämtern untergeordneten Revierämter mitzuwirken. Die Forstämter können hiebei nöthigenfalls die Bezirks- und Ortspolizeibehörden auch in solchen Fällen um Unterstützung angehen, für welche diesen nicht schon durch allgemeine Verordnungen eine Mitwirkung aufgetragen ist.

Art. 15.

Ueber Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter in Forstpolizeisachen erkennt die Forstdirektion in erster und das Finanzministerium in letzter Instanz.

Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Finanzministerium zulässig (vergl. übrigens Art. 46).

Die Beschwerdeführung über die Unterordnung eines Grundstücks unter die Forsthoheit des Staats bleibt nach den sonst bestehenden Normen zulässig.

Art. 16.

Die allgemeinen aus der Verwaltung der Forstpolizei erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Wenn jedoch, außer dem in Art. 12 Abs. 2 bezeichneten Falle, bei den Forstpolizeibehörden auf den Antrag, im besonderen Interesse oder durch Verschulden von Waldbesitzern oder andern Personen Erhebungen oder Verhandlungen nothwendig werden, so haben die Betheiligten die erwachsenden durch die Forstpolizeibehörde festzustellenden Kosten zu tragen.

Art. 17.

Wo das gegenwärtige Gesetz auf forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen Bezug nimmt oder solche voraussetzt, können dieselben durch Königliche Verordnung oder Ministerialverfügung, sowie für den Geltungsbereich eines Forstamtsbezirks durch das Forstamt erlassen werden.

Es finden auf die Erlassung forstpolizeilicher Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen die Bestimmungen der Art. 53, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 und 2 und Art. 56 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 391), betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, entsprechende Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von den einzelnen forstpolizeilich zu bestrafenden Verfehlungen.

Art. 18.

Wer ein Waldgrundstück ausstockt, ohne hiezu Genehmigung der zuständigen Behörde (Art. 5 Abs. 2) erlangt zu haben, wird mit fünf Mark per Ar der von der Handlung betroffenen Fläche bestraft, wobei Bruchtheile von Aren gleich Einem Ar zu rechnen sind.

Die Strafe hat in jedem Fall wenigstens fünfzig Mark zu betragen.

Statt oder neben der Geldstrafe kann auf Haft erkannt werden.

Art. 19.

Wer in Waldungen, auf welche die Bestimmungen des Art. 9 Anwendung finden, einen Holzschlag vornimmt, ohne die dazu erforderliche Erlaubniß erhalten zu haben, wird bei einem Werth des geschlagenen Holzes bis zu 50 Mark

mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark, bei einem Werthe von mehr als 50 bis 300 Mark mit einer Geldstrafe bis zu 600 Mark, bei höherem Werthe mit einer solchen bis 1500 Mark bestraft.

In allen Fällen kann statt oder neben der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängniß bis zu drei Monaten erkannt werden.

Art. 20.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert fünfzig Mark wird bestraft:

1) wer die ihm von der Forstpolizeibehörde bei der Erlaubnißertheilung zu einer Waldausstockung vorgeschriebenen Bedingungen nicht einhält (Art. 5 Abs. 3);
2) wer die in den Fällen des Art. 9 an die erhaltene Erlaubniß geknüpften Bedingungen nicht befolgt;
3) wer dem Verlangen der Forstpolizeibehörde bezüglich der Aufforstung eines Waldgrunds (Art. 7, 9, 10) innerhalb der ihm ertheilten Frist nicht nachkommt;
4) wer den wegen ordnungswidriger Bewirthschaftung oder Benützung eines Waldes von der Forstpolizeibehörde in Gemäßheit des Art. 11 Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt oder den ihm nach Art. 11 Abs. 2 ertheilten Vorschriften nicht nachkommt;
5) wer die vorgeschriebene Anzeige von der einem Walde durch Naturereignisse oder schädliche Thiere drohenden Gefahr unterläßt, oder wer die Anordnungen, welche die Forstpolizeibehörde bei solcher Gefahr getroffen hat, nicht befolgt oder solchen entgegenhandelt (Art. 12).

In den Fällen der vorstehenden Ziffern 2, 3, 4 und 5 kann statt oder neben der Geldstrafe auf Haft erkannt werden.

Art. 21.

Mit einer Geldstrafe bis zu sechzig Mark wird bestraft, wer auf Grund einer Dienstbarkeit oder Reallast als Berechtigter

1) unbefugt im Wald seine Berechtigung in nicht geöffneten Distrikten oder in einer Jahreszeit, in welcher die Berechtigung auszuüben nicht gestattet ist, oder an andern als den bestimmten Tagen oder Tageszeiten ausübt, oder sich anderer als der gestatteten Werkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient;
2) dem Inhalt der Berechtigung oder den für die Ausübung derselben maßgebenden Vorschriften zuwider ohne Legitimationsschein oder ohne Ueberweisung von Seiten des Waldbesitzers oder eines Vertreters desselben die Gegenstände der Berechtigung sich aneignet, oder den Legitimationsschein unbefugt einem andern überläßt.

Art. 22.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark wird bestraft, wer in fremdem Walde

1) gegen ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers Beeren oder Pilze sammelt,
2) ohne Erlaubniß Kräuter sammelt,
3) der bestehenden oder erhaltenen Erlaubniß zuwider außer den ordentlichen Holztagen oder an Plätzen, wo es nicht gestattet ist, Leseholz sammelt, oder sich hiebei einer Axt, Säge, eines Messers oder ähnlicher Werkzeuge, einer Steigvorrichtung oder eines nicht gestatteten Fortschaffungsgeräthes bedient,

4) sonstige Walderzeugnisse, welche ihm zur Gewinnung oder Sammlung überlassen sind, außer der dafür festgesetzten Zeit oder an anderen als den angewiesenen Waldorten holt, oder sich hiebei nicht gestatteter Werkzeuge oder Fortschaffungsgeräthe bedient,
5) in den Fällen, wo ein Erlaubnißschein ausgestellt ist, denselben nicht bei sich führt, ihn unbefugt einem Anderen überläßt, oder den in dem Erlaubnißschein hinsichtlich der Gewinnung und des Sammelns gegebenen Vorschriften entgegenhandelt.

Art. 23.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem fremden Walde statt des Holzes oder sonstiger Walderzeugnisse, welche ihm durch Anweiszettel oder in sonst üblicher Weise zugetheilt oder zugefallen sind, aus Fahrlässigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortschafft.

Art. 24.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) Holz ablagert oder Holz beschlägt, schält, schneidet oder sonst bearbeitet,
2) Steine oder andere harte Körper, Schutt, Unrath und dergleichen abwirft und liegen läßt,
3) Tische, Bänke, Hütten und dergleichen aufschlägt oder aufstellt,
4) Thiere mit Vernachläßigung der erfoderlichen Sicherheitsmaßregeln herumlaufen oder stehen läßt.

Art. 25.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nro. 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs, unbefugt in fremdem Walde

1) außerhalb der gebahnten Wege oder derjenigen Wege, zu deren Benützung er berechtigt ist, fährt, reitet, Vieh treibt oder Holz schleift, oder
auf Wegen, Plätzen und in Beständen, welche mit Einfriedigung versehen sind, oder deren Betretung durch Warnungszeichen oder durch ein öffentlich bekannt gemachtes Verbot des Waldeigenthümers untersagt ist, geht, reitet, fährt, Vieh treibt oder Holz schleift,
2) ohne erlaubten Zweck Forstkulturen betritt oder solche Schläge, in welchen die Holzhauer mit dem Fällen oder Aufarbeiten von Holz beschäftigt sind, oder in welchen das Sammeln des Abraums noch nicht vollzogen ist,
3) ohne erlaubten Zweck außerhalb der öffentlichen Wege oder solcher Wege, zu deren Betretung er berechtigt ist, sich herumtreibt, oder Werkzeuge oder Geräthe, welche zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen von Holz oder anderen Walderzeugnissen gebraucht zu werden pflegen, mit sich führt.
Es können in diesem Falle die Werkzeuge oder Geräthe, ohne Unterschied ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, eingezogen werden.

Art. 26.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft

1) wer vorsätzlich und unbefugt in einem Walde die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- und Warnungs-

zeichen entfernt oder unwirksam macht. Wer die bezeichneten Gegenstände unabsichtlich beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu zwanzig Mark bestraft;

2) wer unbefugt, aber ohne die in § 274 Ziffer 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs bemerkte Absicht, im Walde Marksteine, Grenzsteine, Vermessungszeichen von ihrer Stelle entfernt, vernichtet oder unkenntlich macht. Wenn die Entfernung u. s. w. nicht absichtlich geschah, so tritt Geldstrafe bis zu zwanzig Mark ein; sorgt jedoch der Beschädigende sofort für Wiederherstellung, so bleibt er straffrei.

Art. 27.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbefugt im Walde

1) an stehendem oder gefälltem Holz, an errichteten Beugen oder Haufen von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Reissers, die Stamm- oder Loosnummer oder sonstige übliche Zeichen vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert,
2) gefällte Stämme, Beugen oder aufbereite Haufen von Holz, Rinde oder anderen Walderzeugnissen von der Stelle entfernt, umstößt oder der Stützen beraubt.

Art. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer unbefugt in fremdem Walde

1) durch Ableitung oder Einleitung des Wassers oder durch Anlegung von Gruben oder Gräben Schaden stiftet, oder Vorrichtungen zur Bewässerung oder Entwässerung stört oder entfernt,
2) Zäune, Geländer oder sonstige Einfriedigungen beschädigt oder solche, ohne sie sich anzueignen, entfernt oder zerstört,
3) die zur Sperrung von Wegen oder Einfriedigungen dienenden Vorrichtungen öffnet, offen stehen läßt, oder Einfriedigungen übersteigt,
4) auf Wegen die Bankete oder Gräben befährt oder die zu Bezeichnung des Wegs gelegten Steine oder sonstige Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt,
5) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder andere zur Abgrenzung oder Absperrung dienende Merkmale und Warnungszeichen oder Wegweiser von der Stelle entfernt, beschädigt oder unkenntlich macht,
6) angebrachte Vorrichtungen zum Wegfangen oder Vertreiben schädlicher Thiere oder zur Hegung nützlicher Thiere hinwegnimmt oder beschädigt,
7) Ameisen oder deren Puppen (Ameiseneier) einsammelt oder Ameisenhaufen zerstört.

Art. 29.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen sich gegen forstpolizeiliche Verordnungen, Vorschriften oder Anordnungen verfehlt, welche von den zuständigen Behörden erlassen und öffentlich bekannt gemacht sind (Art. 17).

Art. 30.

Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer

1) mit unverwahrtem Feuer oder Licht im Walde betreten wird,
2) im Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt,
3) abgesehen von den Fällen des § 368 Nro. 6 des Reichs-Strafgesetzbuchs im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Feuer anzündet oder im Fall der Erlaubniß dasselbe gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt, oder den bei Ertheilung der Erlaubniß ihm vorgeschriebenen Bedingungen zuwiderhandelt,
4) wer bei einem Waldbrande der Aufforderung der zuständigen Forstbeamten zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obschon er derselben ohne erheblichen eigenen Nachtheil Folge leisten konnte.

Art. 31.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben
1) ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde Kohlenplätze, Meiler oder dergleichen Feuerstellen errichtet, oder den in Beziehung auf die Errichtung und den Betrieb solcher Anlagen gegebenen Vorschriften der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt,
2) brennende Kohlenmeiler ohne Aufsicht läßt,
3) aus Meilern Kohlen auszieht oder abführen läßt, ohne dieselben gelöscht zu haben.

Art. 32.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer Waldflächen oder Felder, welche an Waldungen angrenzen, ohne Erlaubniß der Forstpolizeibehörde abbrennt oder den hierauf bezüglichen Anordnungen der Forstpolizeibehörde zuwiderhandelt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Straf-Verfahren.

I. Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen.

Art. 33.

Die einleitenden Bestimmungen sowie die Bestimmungen des ersten Theils des Reichs-Strafgesetzbuchs finden, soweit das gegenwärtige Gesetz keine abändernde Bestimmung enthält, auch auf die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen entsprechende Anwendung.

Art. 34.

Die Strafverfolgung der nach diesem Gesetz zu bestrafenden Uebertretungen verjährt in sechs Monaten.

Art. 35.

Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen, soweit dieselben von einer Staatsbehörde angesetzt sind, in die Staatskasse und, soweit sie von einem Ortsvorsteher festgesetzt sind (Art. 40), in die Gemeindekasse.

Art. 36.

Soweit für die Anzeige von forstpolizeilich strafbaren Handlungen eine Anbringgebühr noch besteht, ist dieselbe aufgehoben.

Auch ist das Aussetzen bestimmter Antheile an der Strafe als Belohnung für die Anzeige solcher Handlungen untersagt.

Art. 37.

Der Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Civilrechtswege geltend zu machen.

Art. 38.

Hinsichtlich der Umwandlung nicht beizutreibender Geldstrafen kommen die Bestimmungen der §§ 28 und 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs zur Anwendung.

II. Besondere Bestimmungen über das Verfahren in Forstpolizeistrafsachen.

Art. 39.

Soweit es sich um Uebertretungen (§ 1 Abs. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs) handelt, können die in diesem Gesetze angedrohten Strafen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung nach Maßgabe des § 453 der Reichs-Strafprozeßordnung und der nachfolgenden Bestimmungen durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Das Gleiche gilt von den Uebertretungen des § 368 Nro. 6 und 9, sowie des § 370 Nro. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs, sofern die Grundstücke, auf welche sich die Uebertretungen beziehen, Theile eines Waldes sind.

Art. 40.

Bei Uebertretungen, welche in dem Walde einer Gemeinde, Stiftung und sonstigen öffentlichen Körperschaft (Gesetz vom 16. August 1875, Reg.-Blatt S. 511) begangen worden, kommt die Erlassung der Strafverfügung dem Vorsteher der Gemeinde nach Maßgabe der ihm für die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen zustehenden Befugniß (Gesetz vom 12. August 1879 Reg.-Blatt S. 153), betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 11) alsdann zu, wenn es sich um die in den Art. 22—32 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Fälle oder um die Uebertretungen des § 368 Nro. 6 und 9, sowie des § 370 Nro. 1 und 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs handelt.

In den übrigen Fällen steht die Erlassung der Strafverfügungen dem Forstamte zu.

Art. 41.

Wenn der Ortsvorsteher wegen einer der in Art. 40 bezeichneten Uebertretungen eine seine Strafbefugniß übersteigende Strafe für begründet hält, so hat er die Anzeige dem Forstamt vorzulegen. Dieses darf, auch wenn es hinsichtlich der anzusetzenden Strafe anderer Ansicht ist, die Sache nicht an den Ortsvorsteher zurückweisen.

Wenn das Forstamt eine seine Strafbefugniß überschreitende Strafe für verwirkt hält oder Bedenken findet, die Strafe durch Verfügung festzusetzen, so hat es die Sache an den Amtsanwalt abzugeben, durch welchen die Erledigung im gerichtlichen Verfahren zu bewirken ist, ohne daß eine Zurückgabe an die Forstpolizeibehörde stattfindet.

Art. 42.

Gegen eine Strafverfügung kann der Beschuldigte, wofern er nicht auf gerichtliche Entscheidung Antrag stellen will (Reichs-Strafprozeßordnung § 453 Abs. 3), einmalige Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde erheben und zwar gegen eine Strafverfügung des Ortsvorstehers an das Forstamt, gegen eine Strafverfügung des Forstamts an die Forstdirektion.

Art. 43.

Die Strafe der Haft wird, wenn sie von dem Ortsvorsteher erkannt ist, im Ortsgefängniß, wenn sie von dem Forstamt oder der höheren Forstpolizeibehörde erkannt ist, im forstamtlichen oder im oberamtlichen Gefängnisse vollzogen. Jedoch kann nach den besonderen Umständen der Uebertretung und den bürgerlichen Verhältnissen, sowie der Bildungsstufe des Straffälligen von der erkennenden Behörde die Vollziehung der Haft an einem andern passenden Verwahrungsort angeordnet werden.

Art. 44.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren bei Strafverfügungen der Ortsvorsteher und der Forstpolizeibehörden die Vorschriften des Gesetzes vom 12. August 1879 (Reg.-Blatt S. 153), betreffend Aenderungen des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 und das Verfahren bei Erlassung polizeilicher Strafverfügungen, entsprechende Anwendung.

Art. 45.

Auf das gerichtliche Verfahren bei den nach Art. 22—32 des gegenwärtigen Gesetzes, sowie bei den in Art. 39 Abs. 2 bezeichneten nach dem Reichs-Strafgesetzbuch zu bestrafenden Uebertretungen finden die im Forststrafgesetze enthaltenen besondern Bestimmungen über das Verfahren entsprechende Anwendung.

In den Fällen der Art. 18—21 greifen bezüglich des gerichtlichen Verfahrens die Bestimmungen des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeßordnung Platz.

Vierter Abschnitt.

Anwendung des Gesetzes und Schlußbestimmungen.

Art. 46.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auf alle Waldungen (Art. 1) des Landes; sie finden, Art. 2 ausgenommen, auch auf die im Eigenthum des Staats und im Eigenthum der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften befindlichen Waldungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, soweit Körperschaftswaldungen in Frage stehen, für die im ersten Abschnitt dieses Gesetzes bezeichneten Aufgaben der höheren Forstpolizeibehörden an die Stelle der Forstdirektion die in Art. 1 des Gesetzes vom 16. August 1875 (Reg.-Bl. S. 511) gebildete Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, und an die Stelle des Finanzministeriums das Ministerium des Innern tritt.

Im Uebrigen bleiben hinsichtlich der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen die besonderen Bestimmungen des Gesetzes vom 16. August 1875 in Kraft.

Art. 47.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am gleichen Tage wie die Reichs-Strafprozeßordnung in Kraft.

Unberührt durch dasselbe bleiben die Bestimmungen des II. und III. Theils der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 (Reg.-Blatt S. 345 ff.).

Sämmtliche andere in Landesgesetzen oder Verordnungen enthaltene forstpolizeilichen Bestimmungen werden durch gegenwärtiges Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 48.

In den an dem bezeichneten Tage anhängigen Untersuchungen wegen forstpolizeilicher Verfehlungen sind für das weitere Verfahren die Bestimmungen

des gegenwärtigen Gesetzes maßgebend. War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Endentscheidung erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen
den 8. September 1879.

Karl.

Mittnacht. Renner. Wundt. Faber.

Auf Befehl des Königs:
Für den Cabinets-Chef
Griesinger.

§ 16.

Die Begriffsbestimmung des Waldes.

In dem Forststrafgesetz vom 2. September 1879 ist (Art. 6) ausgesprochen, daß bezüglich der Frage, welche Grundstücke als Wald im Sinne jenes Gesetzes zu betrachten seien, die im Forstpolizeigesetz dießfalls gegebene Begriffsbestimmung maßgebend sein solle. Nach Art. 1 des letzteren Gesetzes nun sind zweierlei Bedingungen nothwendig, um ein Grundstück als „Wald“ ansprechen zu können: Es muß auf die Dauer zur Gewinnung von Holz, sowie der mit der Holzzucht verbundenen Nebennutzungen bestimmt und weiter von den Forstpolizeibehörden unter die Forsthoheit des Staats gestellt sein. Um letzteres zu constatiren, sollen forstpolizeiliche Waldverzeichnisse aufgestellt und fortgeführt werden, aus welchen jede einzelne, der Forstpolizei unterworfene Parzelle oder Theilparzelle ersichtlich ist.

Hieraus geht hervor, daß bei der Ausscheidung des Forstgrunds nicht allein forstpolizeiliche Rücksichten in Betracht zu ziehen sind, sondern auch die strafrechtliche Seite mit in Beurtheilung zu nehmen ist.

Vor Erscheinen des Forstpolizeigesetzes war eine Bestimmung des forstpolizeilichen Begriffs von Wald gesetzlich nicht gegeben, allein es wurde angenommen*), daß die Eigenschaft als Forstgrund in den meisten Fällen auf Gemeinkundigkeit beruhe oder in öffentlichen Urkunden (Primärkatastern und Güterbüchern) ausgesprochen sei. Darüber, was künftig in dieser Frage maßgebend sein solle, haben nach dem Gesetz die höheren Forstpolizeibehörden Vollzugsvorschriften zu ertheilen; über die Absichten und Anschauungen der gesetzgebenden Gewalten aber geben die Motive zu dem Entwurf des Forstpolizeigesetzes und die Verhandlungen der Kammern näheren Aufschluß:

*) Monatschrift für das württembergische Forstwesen von 1851, S. 359.

In den ersteren ist als Direktive für die Verwaltung ausgesprochen, daß der Waldbestand, wie er dermalen thatsächlich vorhanden ist, erhalten werde. Dabei sollen aber die Forstpolizeibehörden nicht gehindert sein, für unerlaubt ausgestockte Waldflächen die Aufforstung nachträglich zu fordern, sofern dieß im allgemeinen Interesse, insbesondere um nachtheilige Unterbrechungen der Waldkomplexe wieder zu beseitigen, oder aus anderen wichtigen Gründen nothwendig erscheine. Wo dieß nicht der Fall, sollen auch nicht nachträglich Gesuche um Ausstockungserlaubniß verlangt werden.

Das Forstpolizeigesetz soll sich im Großen und Ganzen nur auf diejenigen Grundstücke erstrecken,

1) welche zur Zeit thatsächlich und unbestrittenermaßen unter Forstpolizei stehen;
2) welche nach ihrem dermaligen Bestande unzweifelhaft als Wald anzusehen sind und deßhalb von nun an der Forstpolizei zu unterliegen haben, obwohl dieß bis jetzt thatsächlich nicht der Fall oder wenigstens nicht constatirt war;
3) welche künftighin die Zweckbestimmung der Holzzucht und der Gewinnung der damit verbundenen Nebennutzungen erhalten und eben deßhalb in den Bereich der Forstpolizei zu ziehen sind.

Am meisten Schwierigkeiten werden sich bei der zweiten Kategorie ergeben und es sind nicht unbedeutende Flächen, welche dahin gehören, da viele Gemeinden ihre Weiden und Allmanden seit Jahrzehnten theilweise der Holzzucht gewidmet haben, ohne daß die Forstpolizeibehörden die Befugniß gehabt hätten, bei ihrer Behandlung ein Wort mitzusprechen. Auf diese Weise war den betreffenden Besitzern seither Gelegenheit gegeben, im Falle außerordentlichen Bedarfs an Geld, Holz, Streu u. dgl. ohne viel Umstände das jeweilig vorhandene Bedürfniß zu befriedigen. Aber auch bei Privatbesitz kommt es in manchen Landesgegenden sehr häufig vor, daß Flächen, welche in den öffentlichen Büchern als Weiden ꝛc. laufen, thatsächlich Wald sind, wodurch dann in der Regel die Eigenthümer bisher nicht nur weniger Steuer zu zahlen hatten, sondern in gleicher Weise wie die Gemeinden auch unabhängig von der Forstpolizeibehörde geblieben waren.

Durch die Aufstellung der forstpolizeilichen Waldverzeichnisse nun wird nach allen Richtungen ein sicherer Boden dafür geschaffen werden, welche Grundstücke als Wald anzusehen und demgemäß der Forstpolizei unterstellt sind. Nach den Motiven zum Gesetz sollen bei den Feststellungen hierüber zunächst diejenigen Anhaltspunkte benützt werden, welche die Primärkataster und die Güterbücher geben; wo aber Zweifel bestehen, werden die Forstpolizeibehörden durch Benehmen mit den Wald-

besitzern und nöthigenfalls durch Besichtigung an Ort und Stelle den Sachverhalt aufklären. Im Falle des Widerspruchs des Eigenthümers gegen die forstpolizeiliche Bezeichnung eines Grundstücks als Wald ist der letzte Absatz des Art. 15 des Gesetzes für die weitere Behandlung des Gegenstands maßgebend, wonach dem Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung darüber in letzter Instanz zusteht.

Sind die Waldverzeichnisse nach den angegebenen Grundsätzen aufgestellt und allseitig anerkannt, so ist es weitere Aufgabe der Forstpolizeibehörden, dafür Sorge zu tragen, daß dieselben auch fortgeführt werden, damit sie jederzeit ein getreues Bild über den Waldbestand des betreffenden Bezirks geben.

§ 17.

Vorschriften über Waldausstockung.

Der bisher stets in Anwendung gewesene Grundsatz, daß zu jeder Ausstockung von Waldgrund die Genehmigung der Forstpolizeibehörden eingeholt werden müsse, ist durch das Forstpolizeigesetz aufrecht erhalten, somit die Auffassung mancher anderer Gesetzgebungen nicht angenommen worden, wonach die Forstpolizeigewalt über derartige Fälle entweder überhaupt nicht oder wenigstens nur unter bestimmten vom Gesetz näher bezeichneten Voraussetzungen cognoscirt. Während nun aber bisher die sämmtlichen Ausstockungen vom Finanzministerium als der obersten Forstpolizeibehörde ressortirten, hat der Art. 46 des Gesetzes eine einschneidende Neuerung eingeführt, indem — soweit Körperschaftswaldungen in Frage stehen — auch die Waldausstockungen von der Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen behandelt und von dem Ministerium des Innern endgültig zur Entscheidung gebracht werden. Für sämmtliche übrigen Waldungen entscheidet über Ausstockungsgesuche das Finanzministerium.

Diese Gesuche sind in allen Fällen beim Forstamt schriftlich einzureichen, eingehend zu begründen, auch mit Karten u. dgl. zu belegen, so daß schon hieraus die Sachlage möglichst erschöpfend entnommen werden kann. Aufgabe des Forstamts ist es alsdann, die Besitzer angrenzender Waldungen und etwaige Nutzungsberechtigte zu hören, alle einschlägigen Momente reiflich zu erwägen und sachgemäßen Antrag an die Forstdirektion, beziehungsweise an die Forstdirektion für Körperschaftswaldungen zu stellen.

Bei Körperschaftswaldungen ist außerdem noch die Zustimmung der Regiminalbehörden beizubringen, welch letztere den Fall in administrativer und gemeindeökonomischer Beziehung zu prüfen und die hieraus entspringenden Anträge (über die Verwendung des Reinerlöses aus dem

außerordentlicher Weise anfallenden Holz, über die fernere Benützung des Grundstücks, wie Verkauf, Vertheilung als Allmand, Verpachtung, Selbstverwaltung u. dergl.) zu stellen haben.

Bei der von dem betreffenden Ministerium ausgehenden Erlaubnißertheilung können neben dem in allen Fällen nothwendigen Ansatz der Sporteln (4 Mark per ha) noch besondere Bedingungen aufgestellt werden, auf deren Einhaltung die Lokalbehörden zu sehen haben. Dahin gehören vor Allem das Ueberhalten eines Waldmantels in bestimmter Breite und Bestandesform auf eine im Voraus zu bezeichnende Reihe von Jahren, ferner die Festsetzung eines Termins, innerhalb dessen die Umwandlung in landwirthschaftliches Nutzgeld (Weidewirthschaft soll hiebei in der Regel ausgeschlossen sein) unbedingt vollzogen sein muß u. dergl.

Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so kann das Forstamt (nach Art. 8) die Wiederaufforstung unter Anwendung der Bestimmungen des Art. 10 herbeiführen, da die Unterstellung des Grundstücks unter die Forsthoheit so lange fortdauert, bis die Umwandlung desselben in der vorgesehenen Weise stattgefunden hat.

Unerlaubte Ausstockungen können in zweierlei Weise behandelt werden: Entweder tritt die Zwangsaufforstung nach Art. 10 ein, oder kann die Genehmigung der Ausstockung unter Einhaltung der im Allgemeinen gegebenen Vorschriften nachträglich erbeten und ertheilt werden. Jedenfalls aber hat (nach Art. 18) Strafe einzutreten, welche 5 Mark per Ar, mindestens aber 50 Mark beträgt und noch durch den Zusatz einer Haftstrafe verschärft werden kann. Wo eine Bestrafung wegen eingetretener Verjährung etwa nicht möglich sein sollte, da wirkt die letztere nur auf die Strafe selbst, nicht auch auf die Eigenschaft des betreffenden Grundstücks, insofern dieses unter allen Umständen auch nach dem Eintritt der Strafverjährung als zum Waldboden gehörig betrachtet wird. Deßwegen ist in solchen Fällen die Anordnung und Durchführung der Wiederaufforstung möglich und nothwendig, sofern nicht etwa aus besonderen Gründen die Ausstockungserlaubniß nachträglich ertheilt würde.

§ 18.

Vorschriften über die Schutzwaldungen.

Den Ausdruck „Schutzwald" kennt das Gesetz nicht, aber es unterscheidet im Art. 9 besondere Klassen von Waldungen, welche anders zu behandeln sind als die übrigen und welche von andern Gesetzgebungen so, wie oben geschehen, bezeichnet werden. Nach dem Gesetz sind zweierlei Arten von Schutzwaldungen zu unterscheiden:

1) solche, welche wegen der örtlichen Verhältnisse zu Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens in entsprechendem Bestande zu erhalten sind, oder
2) zum Schutz gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen.

Diese beiden Kategorieen von Waldungen sind verschieden zu beurtheilen, für beide aber ist es in das Ermessen zunächst des Forstamts gestellt, diejenigen Parzellen einzeln zu bezeichnen, welche in die erste und welche in die zweite Klasse gehören. Es wird dieß gelegentlich der Aufstellung der nach Art. 1 zu fertigenden forstpolizeilichen Waldverzeichnisse geschehen; während aber bei denjenigen Waldungen, welche nicht Schutzwaldungen sind, ein Auflegen der Waldverzeichnisse auf den Rathhäusern während einer öffentlich bekannt zu machenden Zeit genügt, um den einzelnen Waldbesitzern Gelegenheit zu geben, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die ihnen zugehörigen Grundstücke zweifelhafter Kulturart zum Wald gerechnet werden sollen oder nicht, ist für die beiderlei Arten von Schutzwaldungen Anderes bestimmt: Den Besitzern von solchen nemlich ist durch das Forstamt mittelst schriftlicher Eröffnung Mittheilung darüber zu machen, welche Parzellen unter den Art. 9 gestellt sind. Sollte dagegen Einsprache erhoben werden, so wäre solche den Bestimmungen des Art. 15 gemäß zu beurtheilen.

Nach welchen Grundsätzen die Ausscheidung der Schutzwaldungen bezüglich der beiden Klassen derselben zu erfolgen habe, darüber ist eine bestimmte Vorschrift vom Gesetz nicht gegeben. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß in die Klasse I, Schutzwaldungen im engeren Sinn, vor Allem diejenigen gehören, welche an steilen Hängen, auf exponirten Höhen, im Quellgebiet der Flüsse 2c. liegen, oder welche auf Boden stocken, dessen Wiederbewaldung mit besonderer Schwierigkeit verknüpft, oder ganz unmöglich sein könnte, wenn bei der Abholzung die in solchen Fällen nöthige Vorsicht bei Seite gesetzt würde, oder die erforderlichen Mittel zur alsbaldigen Durchführung der Wiederbestockung nicht unmittelbar zur Verfügung stünden.

Schon weniger tief einschneidend ist die Wirkung der zweiten Klasse von Schutzwaldungen, bei welchen vorzugsweise der Schutz des Nachbarwaldes in Gegenden mit reinen oder gemischten Nadelholzwaldungen in Betracht zu ziehen ist. Ist ein solcher Wald jung, so bedarf er des Schutzes durch das Nachbargrundstück selbstverständlich gar nicht; wird er dagegen älter, so modifizirt sich das Bedürfniß in der mannigfaltigsten Weise; es erhellt somit aus diesem Beispiel, daß es sich bei dieser zweiten Klasse von Schutzwaldungen mehr um wechselnde Verhältnisse handelt, während dieselben für die erste Klasse feststehen.

Wenn nun gleichwohl das Gesetz bezüglich der Behandlung beider keinen Unterschied macht, so will es damit auf denselben doch nicht verzichten, es gibt vielmehr der Erwägung im einzelnen Fall anheim, bei der Anordnung von forstpolizeilichen Maßregeln, durch welche die Wirthschaft des einzelnen Privaten beschränkt wird, niemals weiter zu gehen, als im Interesse des allgemeinen Wohls nothwendig erscheint. In allen diesen Fällen ist zu einer kahlen Abholzung, oder zu einer starken Lichtung, welche in der Wirkung der ersteren mehr oder weniger nahe kommt, die Erlaubniß des Forstamts einzuholen, wie dieß in solchen Fällen schon bisher allgemein vorgeschrieben war.

Kommen solche Gesuche ein, so hat sie das Forstamt, nachdem es die Besitzer der angrenzenden Waldungen gehört hat, zu prüfen und gibt dann seine Entscheidung; fällt dieselbe im Sinne des Gesuchs aus, so kann sie an Bedingungen (Ueberhalten eines Waldmantels, Bestimmung einer Wiederaufforstungsfrist u. dergl.) geknüpft werden, deren Nichteinhaltung der Art. 20, Ziff. 2 mit Strafe bedroht, wie auch die Unterlassung der Erlaubnißeinholung zum Kahlhieb selbst (Art. 19).

Noch ist zu erwähnen, daß wenn ein Waldbesitzer durch das Gebahren seines Nachbars in dessen eigenem Wald Gefahr für sein Eigenthum fürchtet, er befugt ist, das Forstamt um Schutz anzurufen, welches dann nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes seine Verfügung trifft.

§ 19.

Vorschriften für den Brandfall.

Durch das Gesetz (Art. 47) ist bestimmt, daß eine Aenderung des II. und III. Theils der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 nicht eintrete; hiernach gilt Folgendes:

Die Verbindlichkeit zur Beihilfe bei Löschung eines Waldbrands ist allgemeine Bürgerpflicht. Es ist Aufgabe aller im Wald beschäftigter oder anwesender Personen, auf den Brandplatz zu eilen, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen, beziehungsweise im nächsten Ort Feuerlärm zu machen. Die Ortsvorsteher im Umkreis zweier Stunden vom Brandplatz sind verpflichtet, Sturm zu läuten und die Löschmannschaften abzuordnen, ferner die Nachbarorte, das nächste Forstamt und Oberamt durch Eilboten von dem Brand zu benachrichtigen. Der erste auf dem Brandplatz ankommende Oberamtmann oder Forstmeister hat die Leitung der Löschanstalten zu übernehmen und unter Umständen Hilfe von weiter her zu requiriren. Die Anwendung der Löschmaßregeln (Ausschlagen des Bodenfeuers, Anlegung von Feuerbahnen, Grabenziehungen, Schneißenhauen 2c.) bleibt dem leitenden Forstbeamten überlassen. Im Fall der

längeren Dauer eines Brands sind die erforderlichen Lebensmittel auf die Brandstelle zu schaffen.

Nach gelöschtem Brand hat der Forstmeister für Bewachung des Brandplatzes und weiterhin für Aufräumung des Holzes zu sorgen, eingehenden Bericht an die Forstdirektion zu erstatten und dabei entsprechende Anträge zu stellen, welche insbesondere auch auf die Repartition der Kosten des Löschens und des dadurch erwachsenen Schadens auf die Eigenthümer der von dem Brandunglück betroffenen Waldungen, und zwar nach dem Verhältniß ihres Besitzes zu gehen haben. In letzter Hinsicht soll im Fall außerordentlicher Umstände eine „ausgedehntere und außerordentliche Concurrenz" eintreten.

§ 20.

Die Rechte und Pflichten der Privatwaldbesitzer.

Die Wirthschaft in den Privatwaldungen ist, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, frei gegeben. Es kann somit jeder Waldbesitzer, soweit es sich nicht um Schutzwaldungen im Sinke des vorletzten Paragraphen handelt, ganz nach seinem Belieben Nutzungen sowohl an Holz als an anderen Produkten oder Bestandtheilen des Waldes erheben, ohne daß er dazu eine Erlaubniß der Forstpolizeibehörden oder die Zustimmung der Angrenzer einzuholen nöthig hätte. Aber ausstocken darf er ohne staatliche Genehmigung nicht und ist verpflichtet, da wo er einen Wald abgeholzt hat, denselben unverzüglich oder innerhalb einer vom Forstamt zu bestimmenden längeren Frist wieder zu Wald anzulegen, widrigenfalls er in Strafe (Art. 30, Ziff. 3) genommen wird und vom Forstamt genaue Vorschriften über die Art der Wiederaufforstung erhält. Werden dieselben nicht eingehalten, so ordnet das Forstamt die entsprechende Wiederbestockung an und läßt sie auf Kosten des Waldbesitzers durch das Revieramt vollziehen.

Ferner sind dem Waldbesitzer Handlungen, welche eine Walddevastation zur Folge haben könnten, untersagt (Art. 11). Wird der Fortbestand eines Waldes durch ordnungswidrige Bewirthschaftung oder Benutzung eines Waldes, insbesondere auch durch übermäßige Streunutzung gefährdet, so hat das Forstamt den Waldbesitzer schriftlich zu belehren und zu verwarnen. Beachtet derselbe die ihm ertheilten Weisungen nicht, so verfällt er (Art. 20, Ziff. 4) in Strafe; bleibt diese ohne Wirkung, so kann das Forstamt den Waldbesitzer in der freien Bewirthschaftung und Benützung des gefährdeten Waldes zeitlich beschränken und ihm hinsichtlich der Verbesserung des Holzbestandes auf natürlichem oder künstlichem Wege bestimmte Vorschriften ertheilen. Zum Zweck der Verhütung

von Walddevastationen ist es den Forstpolizeibehörden zur Pflicht gemacht, sich von dem Stande der Privatwaldungen stets in genauer Kenntniß zu erhalten und überall rechtzeitig einzuschreiten, wo sich dieß im allgemeinen Interesse nothwendig erweist.

Eine weitere, wichtige Pflicht des Waldbesitzers ist diejenige zur Anzeige von Gefahren, welche dem Wald durch Naturereignisse oder schädliche Thiere drohen. Die von den Forstpolizeibehörden getroffenen Anordnungen zur Abwendung oder Verminderung dieser Gefahren haben die Waldbesitzer auf ihre Kosten ungesäumt auszuführen, widrigenfalls sie mit Strafe belegt und jene Anordnungen von den Forstpolizeibehörden exekutorisch durchgeführt werden.

Außerdem ist hier zu erwähnen, daß kleinere Waldbesitzer das Recht haben, sich zu Waldgenossenschaften zu vereinigen und unter gewissen Voraussetzungen (Art. 13) sich damit bezüglich der Bewirthschaftung oder des Schutzes ihrer Waldungen entweder an die Staatsverwaltung oder an eine Gemeindewaldwirthschaft anzuschließen.

Endlich ist anzuführen, daß es dem Waldeigenthümer laut Art. 22, Ziff. 1 zusteht, ein Verbot zum Sammeln von Beeren oder Pilzen in seinen Waldungen öffentlich ergehen zu lassen und ebenso das Gehen, Reiten, Fahren, Viehtreiben oder Holzschleifen auf nicht öffentlichen Wegen, auf Plätzen und in Beständen zu verbieten, oder dieses Verbot durch eine Einfriedigung oder durch Warnungszeichen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Wo diese Maßregeln nicht getroffen werden, oder jenes Verbot nicht erfolgt, da ist das Sammeln von Beeren 2c., sowie das Gehen 2c. erlaubt.

§ 21.

Die Forstpolizeibehörden.

Die unterste Instanz in Forstpolizeisachen ist das Forstamt. Seine dießfallsige Aufgabe ist besonders wichtig und besteht unter Anderem darin, daß es sich mit den Waldzuständen seines Bezirks jederzeit auf's Genaueste bekannt zu machen und all das anzuordnen hat, was im Interesse der Erhaltung des Waldes, wie das Gesetz solches verlangt, nothwendig erscheint. Dem Forstamt sind sämmtliche Waldungen seines Bezirks unterstellt; es ist ihm auch (durch Art. 17) für den Geltungsbereich des letzteren das Verordnungsrecht in Forstpolizeisachen innerhalb der durch das Gesetz vom 27. Dezember 1871 allgemein hiefür gezogenen Grenzen eingeräumt.

Da nun aber das Forstamt nicht im Stande sein kann, die Wahrung der Forstpolizei nach allen Richtungen durchzuführen und den Vollzug der allgemeinen und besonderen forstpolizeilichen Vorschriften überall selbst

zu leiten und zu überwachen, so sind nicht nur die ihm untergebenen Revierämter zur Mitwirkung dabei beauftragt, sondern es ist auch den Bezirks- und Ortspolizeibehörden zur Auflage gemacht, den Forstämtern ihre Unterstützung dort zu leihen, wo solche aus Rücksicht auf den Drang der Umstände und die Größe der Aufgabe nothwendig erscheint.

Für die über dem Forstamt stehenden Behörden tritt insofern eine Theilung ein, als überall dort, wo es sich um Körperschaftswaldungen handelt, die Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, in zweiter, das Ministerium des Innern in dritter Instanz zuständig sind, während in allen Fällen, welche sich auf die Staatswaldungen und auf die Privatwaldungen jeder Art beziehen, die Forstdirektion (für die Staatswaldungen) und das Finanzministerium die Entscheidung zu treffen haben.

Diese höheren Behörden treten hauptsächlich bei der Ueberwachung der Durchführung der Forstpolizeigesetzgebung in Thätigkeit, bei der Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter in Forstpolizeisachen, bei Gesuchen um Entlassung einzelner Parzellen aus dem Waldverband, bei Waldausstockungsgesuchen 2c., ferner wenn es sich um die Erlassung forstpolizeilicher Verordnungen, Vorschriften und Anordnungen allgemeiner Art handelt u. s. f.

Gegen die Entscheidung der Ministerien ist nur in Einem Fall Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn es sich nemlich um die Aufnahme einer Waldparzelle in das forstpolizeiliche Waldverzeichniß (Art. 1, Abs. 2) handelt, mit welcher der Waldbesitzer nicht einverstanden ist.

Die aus der Verwaltung der Forstpolizei entspringenden allgemeinen Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt, während alle diejenigen Kosten von den Betheiligten zu tragen sind, welche — auf den Antrag von Waldbesitzern, durch Verschulden oder in besonderem Interesse derselben — aus dem Anlaß von Erhebungen oder Verhandlungen seitens der Forstpolizeibehörden entstehen.

§ 22.

Allgemeine strafrechtliche Bestimmungen und Strafverfahren.

Das Gesetz macht von der im § 453 der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsges.-Bl. S. 253) ertheilten Befugniß Gebrauch, indem es das Recht zur vorläufigen Festsetzung von polizeilichen Strafen den Forstpolizeibehörden einräumt und zwar

1) wegen sämmtlicher in dem Forstpolizeigesetz aufgeführten Uebertretungen und
2) wegen der in den §§ 368, Nr. 6 u. 9, und 370, Nr. 1 u. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Strafe bedrohten Zuwiderhandlungen,

wogegen die in den Art. 18 und 19 des Forstpolizeigesetzes bezeichneten Verfehlungen, wenn die ohne Genehmigung ausgestockte Fläche mehr als 30 Ar beträgt, beziehungsweise der Werth des ohne Erlaubniß gefällten Holzes den Betrag von 50 Mark übersteigt, als Vergehen der Kompetenz der Gerichte unterliegen.

Die Erlassung der forstpolizeilichen Strafverfügungen im vollen gesetzlich zulässigen Umfang kommt dem Forstamt als der ordentlichen Forstpolizeibehörde zu.

Anschließend an das seitherige Recht hat aber das Gesetz auch den Ortsvorstehern die Befugniß zu vorläufigen Strafverfügungen insoweit eingeräumt, als es sich um die in den Art. 22—32 des Gesetzes und die oben unter 2 bezeichneten Fälle handelt, wofern dieselben in dem Wald einer Gemeinde, Stiftung oder sonstigen öffentlichen Körperschaft verübt wurden.

Ueberdieß ist die Strafgewalt der Ortsvorsteher je nach der Größe ihrer Gemeinde auf Geldstrafen von 12—36 Mark und auf Haftstrafen von 2—6 Tagen beschränkt.

Wo die Zuständigkeit der Ortsvorsteher überschritten wird, tritt diejenige des Forstamts ein; wo diejenige des Forstamts nicht ausreicht, erfolgt die Erledigung im gerichtlichen Wege und zwar nach den Bestimmungen des Forststrafgesetzes vom 2. September 1879, beziehungsweise des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes und der Reichsstrafprozeßordnung.

Neben dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung steht dem Gestraften gegen die Strafverfügung das Recht der einmaligen Beschwerde an die höhere Forstpolizeibehörde zu (Art. 42).

Von den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen des Reichsstrafgesetzbuchs bildet die Verjährung eine wichtige Ausnahme, insofern sie bei allen Verfehlungen gegen die Forstpolizeigesetze, soweit sie Uebertretungen im Sinn des Reichsstrafgesetzbuchs sind, erst in sechs Monaten eintritt. Dagegen gilt die dreimonatliche Verjährungsfrist für die oben unter 2) bezeichneten Uebertretungen.

Die Geldstrafen fließen, wenn sie durch eine Staatsbehörde angesetzt wurden, in die Staatskasse, während sie der Gemeindekasse zufallen, wenn sie von einem Ortsvorsteher erkannt worden sind. Wo Haftstrafen in Anwendung kommen, erfolgt der Vollzug derselben im Orts-, bezw. im forstamtlichen oder oberamtlichen Gefängniß; ausnahmsweise kann er auch an einem andern passenden Verwahrungsort stattfinden.

Anbringgebühren sind aufgehoben, Schadenersätze (im theilweisen Gegensatz zu den Bestimmungen des Forststrafgesetzes) im Civilrechtsweg geltend zu machen.

§ 23.

Anwendung des Forstpolizeigesetzes.

Durch die Bestimmung, wonach das neue Forstpolizeigesetz für alle Waldungen des Landes gelten soll, ist ein Boden geschaffen, welcher eine wünschenswerthe Gleichheit in der Behandlung des Waldgrundbesitzes vor dem Gesetz hergestellt hat. Es ist dieses Ziel ohne viel Umstände hauptsächlich dadurch zu erreichen gewesen, daß die gesetzlichen Erleichterungen, welche den früher in mancher Beziehung exemt gewesenen Klassen von Privatwaldungen zukamen, neuerdings durch das Gesetz auf alle Waldungen fast ganz in dem Maß übertragen wurden, welches schon seit längerer Zeit thatsächlich Geltung hatte.

Durch die langjährigen Erfahrungen, welche bei Handhabung dieser milden Praxis seither gemacht werden konnten, war schon im Voraus eine sichere Garantie dafür gegeben, daß dadurch keinerlei Gefahr für das Land verknüpft sein werde, denn wenn dieß zu befürchten wäre, so hätten sich — was nicht der Fall war — ungünstige Erscheinungen längst geltend machen müssen.

Allerdings ist durch die Zweitheilung der Forstpolizei, wonach die Körperschaftswaldungen von andern Behörden zu behandeln sind, als die übrigen Waldungen, wohl einige Komplikation der Verhältnisse entstanden, da durch dieselbe hie und da Correspondenzen zwischen den betreffenden Behörden nöthig sind, welche früher nicht erforderlich waren. Im Großen und Ganzen aber kann gesagt werden, daß die Sache selbst dadurch bezüglich der Staats- und Privatwaldungen Nichts verloren, bezüglich der Körperschaftswaldungen aber insofern gewonnen hat, als die hieher einschlägigen Fragen in Folge der thatkräftigeren Mitwirkung der Oberämter und der Verstärkung des Forstkollegiums durch drei regiminell gebildete Räthe auch in gemeindeökonomischer Hinsicht diejenige gründliche Erwägung erfahren, welche der Sache selbst nur förderlich sein kann.

Dritter Abschnitt:

Die Gesetzgebung in Betreff der Körperschaftswaldungen.*)

§ 24.

Einleitung.

An der Stelle der früheren — in formeller Hinsicht veralteten und in materieller Beziehung ungenügenden Vorschriften der Forstordnung

*) Verfasser: Oberförster Graner.

vom 1. Juni 1614 und der Kommunordnung von 1758 ist im Laufe des letztverflossenen Jahrzehnts eine neue gesetzliche Grundlage für das Oberaufsichtsrecht des Staats über die Gemeindeforstverwaltung geschaffen worden. Es ist dies geschehen durch den Erlaß des Gesetzes vom 16. August 1875 „über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften.“ Da der Inhalt dieses Gesetzes, welcher in der Folge mitgetheilt werden soll, von der Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten in mehreren Punkten nicht unerheblich abweicht, so dürfte es geboten erscheinen, im Anschluß an den Vortrag der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes die Principien, auf welchen dasselbe beruht, zu entwickeln und die Besonderheiten, welche im Zusammenhang mit dem Stand der allgemeinen Gesetzgebung in Betreff der Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung stehen, zu begründen. Die in Württemberg bestehende und zur Zeit noch in der Ausbildung begriffene Gemeindegesetzgebung ist nämlich durch die ganz besondere Betonung des Princips der Selbstverwaltung gekennzeichnet, und es erklärt sich hieraus, warum die Gesetzgebung über die Gemeindeforstverwaltung, welche ein Glied der allgemeinen Gemeindegesetzgebung bildet, in erster Linie diesem Grundsatz Rechnung tragen mußte und das System der allgemeinen Beförsterung der Gemeindewaldungen, wie es z. B. in Baden und Hessen besteht, nicht adoptiren konnte. Auf der anderen Seite lag es in der Natur der Sache, daß das Gesetz den Gemeindebehörden in Bezug auf die Bewirthschaftung der Waldungen nicht dasjenige Maß von Selbständigkeit zugestehen durfte, welches in Absicht auf die Verwaltung anderer Vermögensobjekte insoweit unbedenklich erscheint, als eine Collision der Interessen der Gegenwart und der künftigen Generation nicht zu befürchten ist. Der Gesetzgeber glaubte deshalb, die richtige Mitte zwischen den Systemen der allgemeinen Beförsterung und der vollen Autonomie darin zu finden, daß er sich darauf beschränkte, die Forderungen der Nachhaltigkeit, Planmäßigkeit und Sachkunde in der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen zu stellen und Einrichtungen zu treffen, welche die consequente Durchführung dieser Principien verbürgen.

§ 25.

Das Gesetz vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

Art. 1.

Die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, der Stiftungen im Sinne des § 120 des Verwaltungsedikts und anderer öffent-

licher Körperschaften wird in Unterordnung unter das Ministerium des Innern durch die Forstämter beziehungsweise Oberämter und durch die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt.

Die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, besteht aus dem Vorstand der Forstdirektion, aus drei technischen Mitgliedern derselben und aus drei dem Departement des Innern angehörigen Mitgliedern.

Der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, kommen die Befugnisse eines Landeskollegiums zu.

Art. 2.

Bei der Bewirthschaftung und Benützung der Waldungen von Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften ist die Rücksicht maßgebend, daß der Wirthschafts- und Nutzungsbetrieb sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewege und, soferne die letztere in Folge übermäßiger Nutzungen oder aus andern Gründen gestört wäre, darauf zurückgeführt werde.

Die Nebennutzungen sind auf dasjenige Maß zu beschränken, bei welchem die Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

Art. 3.

Die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen muß auf Wirthschaftsplane gestützt sein, bei deren Aufstellung die Grundsätze des Art. 2 zur Richtschnur zu nehmen und für deren Anfertigung von der Staatsaufsichtsbehörde Vorschriften zu ertheilen sind.

Innerhalb der durch Art. 2 gezogenen Grenzen sind jedoch bei der Entwerfung der Wirthschaftsplane die besonderen, in der Eigenthümlichkeit des Haushalts der Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse der Waldbesitzer zu berücksichtigen und hienach Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit zu wählen.

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Körperschaft so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nicht stattfinden kann, oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine spezielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftsplane Umgang genommen werden. In solchen Fällen sind summarische technische Gutachten über die in den nächsten zehn Jahren einzuhaltende Waldbehandlung zu fertigen.

Die Wirthschaftsplane, sowie die an ihre Stelle tretenden technischen Gutachten sind von den Forstämtern in forsttechnischer und von den Oberämtern in gemeinde-ökonomischer Beziehung zu prüfen, und unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.

Art. 4.

Die Wirthschaftsplane sowie die an ihre Stelle tretenden technischen Gutachten sind von den Sachverständigen im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu fertigen und sodann von letzteren mit ihren darüber gefaßten Beschlüssen dem Forstamt und Oberamt vorzulegen.

Kann bezüglich etwaiger Einwendungen gegen den Wirthschaftsplan oder das technische Gutachten durch weitere Verhandlung mit den Betheiligten eine Verständigung nicht erzielt werden, so hat die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, darüber zu entscheiden.

Die Wirthschaftsplane und technischen Gutachten sind, soweit erforderlich, von Zeit zu Zeit einer Revision zu unterwerfen.

Art. 5.

Auf der Grundlage der allgemeinen Wirthschaftsplane (Art. 3) sind alljährlich Betriebsplane (Nutzungs-, Kultur-, Streunutzungsplane) im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaften zu entwerfen und mit deren Beschlüssen zunächst dem Forstamt zur Genehmigung vorzulegen.

Werden von der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde unter Berufung auf specielle ökonomische Verhältnisse der Körperschaft Einwendungen gegen den Betriebsplan erhoben und kann hierüber auf Grund weiterer Verhandlungen eine Verständigung mit den Betheiligten nicht erzielt werden, so ist der Betriebsplan auch der Genehmigung des Oberamts zu unterstellen.

Uebrigens darf in allen Fällen, wo sich nur in einzelnen Theilen des Betriebsplans Anstände ergeben, durch die Erledigung derselben die Genehmigung der unbeanstandeten Theile nicht aufgehalten werden.

Abweichungen von dem allgemeinen Wirthschaftsplane durch außerordentliche Holzfällungen und dergleichen unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.

Vorgriffe innerhalb der zehnjährigen Nutzungsperiode bedürfen nur der forstamtlichen und oberamtlichen Genehmigung.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Forstamt und Oberamt entscheidet die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.

Art. 6.

Die Aufstellung der Wirthschafts- und Betriebsplane, die Ausführung derselben und die technische Betriebsführung überhaupt hat durch Sachverständige zu geschehen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben müssen.

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, nach Vernehmung der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, die zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes im Dienst einer Gemeinde, Stiftung oder öffentlichen Körperschaft stehenden Förster (Waldmeister ꝛc.), welche die Staatsforstdienstprüfung nicht erstanden, aber ihre Befähigung praktisch bewährt haben, in ihrem Dienstverhältnisse zu belassen oder ihre Anstellung bei anderen Körperschaften zu genehmigen.

Art. 7.

Die Wahl der Sachverständigen bleibt den Körperschaften überlassen. Letztere können entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigenthümern eigene Förster nach Vorschrift des Art. 6 anstellen.

Eine solche Vereinigung bedarf der Genehmigung der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.

Art. 8.

Die Körperschaftsförster sind für die Einhaltung der genehmigten allgemeinen und jährlichen Wirthschaftsplane, sowie für die ordnungsmäßige Vollziehung der von den Staatsaufsichtsbehörden hinsichtlich der Betriebsführung getroffenen Verfügungen diesen Behörden verantwortlich.

Im Uebrigen sind sie in Ausübung ihres Dienstes der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

Die staatliche Aufsicht über die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen durch besondere Förster wird von dem Forstamt unmittelbar geübt.

Art. 9.

Wenn die Verwaltungsbehörde einer Körperschaft auf die Anstellung eines Sachverständigen nach Maßgabe der Art. 6 und 7 verzichtet, oder wenn eine solche bis zum 1. Juli 1876 die Aufstellung eines Sachverständigen unterläßt, so geht die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen nach Maßgabe der nachfolgenden Art. 10 und 11 an die Organe der Staatsforstverwaltung (die K. Revierförster) über.

Dasselbe tritt ein, wenn eine Körperschaft nach Erledigung der Stelle ihres Försters (vergl. Art. 6 Abs. 2 und Art. 7) auf die Wiederanstellung eines Sachverständigen verzichtet, oder wenn eine solche innerhalb eines sechsmonatlichen Zeitraums nach Erledigung der Stelle die Wiederbesetzung durch einen Sachverständigen nach Vorschrift der Art. 6 und 7 unterläßt.

In Ausnahmefällen können die in Abs. 1 und 2 für die Anstellung eines Sachverständigen bestimmten Fristen von dem Ministerium des Innern verlängert werden.

Das durch die Uebernahme der Wirthschaftsführung Seitens der Staatsforstverwaltung begründete Verhältniß kann vor Ablauf von zehn Jahren nur im gemeinsamen Einverständnisse der betreffenden Körperschaft und der Staatsforstverwaltung gelöst werden.

Art. 10.

In den Fällen des Art. 9 erstreckt sich die Thätigkeit der Revierförster nur auf die technische Betriebsführung, insbesondere auf die Aufstellung und Ausführung der Wirthschafts- und Betriebsplane (vgl. Art. 3, 4, 5 und 6).

Die Revierförster sind verpflichtet, von Holzauszeichnungen, Aufnahmen und Vermessungen, von Kulturen und anderen nicht in bloßem Beaufsichtigen bestehenden Geschäften, welche sie in Körperschaftswaldungen vornehmen, in der Regel vor deren Beginn dem Vorstande der Verwaltungsbehörde der Körperschaft Anzeige zu machen. Diesem bleibt überlassen, dem Geschäfte selbst anzuwohnen oder eine Theilnahme bei solchem durch ein Mitglied des Vertretungsorgans der Körperschaft zu veranlassen.

Die Feststellung des jährlichen Einnahmen- und Ausgaben-Etats auf Grund des Betriebsplans, die Sortirung und Ausscheidung des Holzes, die Verfügung über den Ertrag der Waldungen und die gesammte Geldverrechnung bleibt den Verwaltungsorganen der Körperschaften nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften überlassen.

Art. 11.

Als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung in den Fällen des Art. 9 ist von Seiten der betreffenden Körperschaften an die Staatskasse ein Beitrag von jährlich 80 Pfennigen für einen Hektar Waldfläche zu entrichten.

Außer diesem Beitrag sind an die Staatskasse weitere Vergütungen für Nebenausgaben des Staatsforstpersonals (Diäten, Reiseaufwand u. s. w.) von den Körperschaften nicht zu leisten.

Art. 12.

Die Körperschaften haben das für die Handhabung des Forstschutzes und die Ausführung der Arbeiten in ihren Waldungen erforderliche taugliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen.

Die von den Körperschaften angestellten Forstschutzdiener können wegen Unbrauchbarkeit im Dienste von Aufsichtswegen durch gemeinschaftliche Verfügung des Forstamts und des Oberamts entlassen werden.

Im Fall von Meinungsverschiedenheit unter den Bezirksbehörden entscheidet die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, endgiltig.

Denjenigen Körperschaften, welche die Uebertragung des Schutzes ihrer Waldungen an das Forstschutzpersonal des Staats beschließen, wird das Recht eingeräumt, sich an die Forstschutzeinrichtungen desselben gegen eine im Vertragswege festzustellende und an die Staatskasse zu entrichtende jährliche Entschädigung anzuschließen.

Art. 13.

Die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, erkennt über Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter, beziehungsweise der Forstämter und Oberämter, endgiltig.

Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Art. 14.

Die aus der staatlichen Aufsicht über die Bewirthschaftung und Benützung der Körperschaftswaldungen erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bezahlt.

Art. 15.

Alle mit dem Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes im Widerspruch stehenden Vorschriften älterer Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben den 16. August 1875 2c.

§ 26.

Erläuterung der einzelnen Gesetzesartikel.

Bemerkungen zu Art. 1.

Das Gesetz handelt von den Waldungen „der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften“. Es begreift unter Gemeinden nicht blos die politischen, sondern alle unter Staatsaufsicht stehenden Gemeinden, wie z. B. Kirchen- und Schulgemeinden. Die Stiftungen, auf welche das Gesetz Anwendung findet, sind die der Staatsaufsicht unterworfenen Stiftungen für öffentliche Zwecke. Ebenso sind als „sonstige öffentliche Körperschaften“ im Sinne des Gesetzes diejenigen Körperschaften aufzufassen, welche öffentliche Zwecke verfolgen und der Staatsaufsicht unterstellt sind.

Vor dem Erscheinen des vorliegenden Gesetzes gehörte die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Kommunalwaldungen in der oberen Instanz zum Ressort des Finanzministeriums. Durch Art. 1 des Gesetzes wurde aber dieselbe dem Ministerium des Innern übertragen, dessen Geschäftskreis die Aufsicht über die Körperschaften auch auf allen übrigen Gebieten umfaßt.

Als Centralbehörde für die Beaufsichtigung der Waldwirthschaft der Körperschaften wurde nach dem Erscheinen des Gesetzes eine Kollegial-

behörde unter dem Titel „Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen“ errichtet. Die Zusammensetzung derselben aus forsttechnischen Mitgliedern der Forstdirektion und aus Delegirten des Departements des Innern und die Vereinigung der Vorstandschaft der für die Staatswaldungen einerseits und für die Körperschaftswaldungen andererseits bestehenden Kollegialbehörden in einer Person sind als Einrichtungen zu bezeichnen, welche nicht nur die Kontrole des Waldwirthschaftsbetriebs nach einheitlichen Grundsätzen, sondern auch eine sachgemäße Würdigung der forsttechnischen wie der administrativen Gesichtspunkte verbürgen.

In der Instanz der Bezirksbehörden wird die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen durch die Forstämter und Oberämter gemeinschaftlich geübt. Die Abgrenzung der Geschäftsaufgabe der beiderseitigen Behörden ist aus der Vollzugsinstruktion (vgl. Theil V) zu entnehmen.

Bemerkungen zu Art. 2.

Der hier ausgesprochene Satz, dessen praktische Verwirklichung die nachfolgenden Artikel zum Gegenstand haben, steht im Einklang mit den in der württembergischen Gesetzgebung anerkannten Grundsätzen über die Schranken, welche der Autonomie der Gemeinde bezüglich der Vermögensverwaltung von Staatsaufsichtswegen gezogen werden müssen. Gesetzliche Beschränkungen der Vermögensrechte der öffentlichen Körperschaften von Seiten der Staatsgewalt rechtfertigen sich in allen denjenigen Fällen, in welchen kommende Geschlechter Gefahr laufen, durch Antastung des Grundstocksvermögens Seitens der lebenden Generation beeinträchtigt zu werden. Aus der unvergänglichen öffentlich-rechtlichen Aufgabe der juristischen Persönlichkeit der Gemeinde folgt die Pflicht des gegenwärtig lebenden Geschlechts, auf den Genuß der Früchte des in Waldungen bestehenden Vermögenstheils sich zu beschränken und den zum nachhaltigen Bezug der Waldnutzungen erforderlichen Grundstock intakt zu erhalten. Dieses Princip bedingt die staatliche Aufsicht über die Führung eines nachhaltigen Betriebs, welcher dann als vorhanden zu betrachten ist, wenn Nutzungen und Zuwachs sich das Gleichgewicht halten. Bei allen Körperschaften mit einigermaßen bedeutenderem Waldbesitz erscheint der Bezug einer jährlichen nachhaltigen Nutzung im Interesse der Stabilität und Sicherheit des Gemeindehaushalts geboten. Der Bezug einer alljährlich fließenden Nutzung setzt aber außer dem Bodenkapital noch weiter das Vorhandensein eines der bestehenden Betriebsart und Umtriebszeit entsprechenden Holzvorrathskapitals voraus, dessen Instandhaltung gemäß Art. 2 den Körperschaften gesetzlich zur Pflicht gemacht ist. Bei geringfügigem Waldbesitz allerdings, welcher einen jährlich nachhaltigen Betrieb nicht ermöglicht,

liegt der Bezug periodisch eingehender Erträge im Wege des aussetzenden Betriebs in der Natur der Sache. Aber auch hier findet die grundsätzliche Bestimmung des Art. 2 in der Weise Anwendung, daß die Nachhaltigkeit durch die Ueberwachung sorgfältiger Wiederverjüngung der zur Abnutzung kommenden Bestände gesichert wird.

Die Aufnahme des zweiten Absatzes des Art. 2 in das Gesetz ist in der erfahrungsmäßigen Thatsache begründet, daß nicht allein die Ueberschreitung der planmäßigen Holznutzungen, sondern auch die übermäßige Ausdehnung schädlicher Nebennutzungen die Substanz des Waldes aufzehren kann.

Bemerkungen zu Art. 3.

Der Art. 3 enthält die Vorschrift der Aufstellung eines Wirthschaftsplans, dessen Aufgabe es ist, je für das nächstliegende Jahrzehnt den nachhaltig-jährlichen Fällungsetat an Haubarkeits- und Zwischennutzungserträgen nach taxatorischen Regeln zu ermitteln, weiterhin die zum Wiederanbau zu bringende Kulturfläche zu bestimmen und die eventuell zur Streunutzung einzuräumende Bestandesfläche innerhalb der durch Art. 2 Abs. 2 gezogenen Grenzen festzustellen. Zu Folge der Vorschrift des Art. 3 sind nunmehr sämmtliche waldbesitzende Gemeinden und Stiftungen mit Wirthschaftsplanen versehen.

Durch die Bestimmung des Abs. 2 ist den Gemeinden ein Recht auf Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse des Gemeindehaushalts bei der Feststellung der Grundlagen der Forsteinrichtung, insbesondere bei der Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit, eingeräumt. Es ist in dieser Beziehung Vorsorge getroffen, daß über derartige Vorfragen der Forsteinrichtungsarbeit Berathungen des Taxators mit den Verwaltungsbehörden der Körperschaften gepflogen werden, um dem Aufbau der Forsteinrichtung auf einer anfechtbaren Grundlage im Voraus vorzubeugen.

Die Aufstellung detaillirter Wirthschaftsplane wird bei geringfügigem Areal, welches eine entsprechend vereinfachte Betriebsführung ermöglicht, nicht verlangt. Es treten in solchen Fällen an die Stelle förmlicher Wirthschaftsplane sogenannte technische Gutachten, worin die bestehenden standörtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in einem kurzen Gesammtbilde dargestellt und auf Grund derselben Vorschriften über die Größe der Jahresnutzung und über den Kultur- und Nebennutzungsbetrieb in zusammenhängendem gedrängtem Vortrage ertheilt werden. Dasselbe geschieht bei solchen Waldungen, für welche nach der Natur der herrschenden Betriebsart die Nachhaltigkeit auf die Eintheilung in gleiche oder der Standortsgüte proportionale Schlagflächen gegründet werden kann.

Der Geschäftsgang für die Aufstellung, Prüfung und Genehmigung der Wirthschaftsplane ist in der Vollzugsverfügung im Einzelnen normirt (vgl. Theil V).

Bemerkungen zu Art. 4.

Durch die Bestimmungen dieses Artikels sind die Verwaltungsbehörden der Körperschaften in den Stand gesetzt, gemäß Art. 3 die in der Eigenthümlichkeit ihres Vermögenshaushalts begründeten Bedürfnisse und Wünsche vor der endgiltigen Genehmigung der Wirthschaftsplane geltend zu machen. Der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, ist die definitive Entscheidung deshalb vorbehalten, weil sie vermöge ihrer gemischten Zusammensetzung vorzugsweise in der Lage ist, die gleichzeitig in Betracht kommenden ökonomischen und technischen Fragen gebührend zu würdigen.

Die Wirthschaftsplane unterliegen je nach Ablauf einer zehnjährigen Nutzungsperiode einer durchgreifenden Revision beziehungsweise Erneuerung.

Bemerkungen zu Art. 5.

Die Betriebsplane, deren Aufstellung hier vorgeschrieben wird, sind dazu bestimmt, den Nutzungs- und Kulturbetrieb der einzelnen Jahre zu regeln. Der „jährliche Nutzungsplan“ hat die Aufgabe, den laufenden Fällungsetat innerhalb des Rahmens des Wirthschaftsplans nach den jeweiligen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Der „jährliche Kulturplan“ enthält die Zusammenstellung der zu erledigenden Kulturarbeiten in Form eines Kostenvoranschlags. Der „jährliche Streunutzungsplan“ endlich, soweit eine Streunutzung überhaupt in Frage kommt, bestimmt die im laufenden Jahre zur Nutzung zu öffnende Fläche.

Die Genehmigung der jährlichen Betriebsplane ist im Interesse der rechtzeitigen Einleitung des Nutzungsbetriebs in der Regel ausschließlich Sache des Forstamts. Die Mitwirkung des Oberamts tritt nur in den Ausnahmsfällen ein, in welchen besondere von den Gemeindebehörden geltend gemachte ökonomische Fragen zu erörtern sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht nur Abweichungen vom Wirthschaftsplan, welche eine Ueberschreitung des durch denselben festgesetzten periodischen Nutzungsquantums bezwecken, sondern auch die unter dem Vorbehalt der Wiederausgleichung beabsichtigten Vorgriffe der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen.

Bemerkungen zu Art. 6.

Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß das vom Gesetzgeber in das Auge gefaßte Ziel, die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen in sachverständige Hände zu legen, am einfachsten in der Weise

sich hätte erreichen lassen, wenn überall da, wo Staats- und Körperschaftswaldungen der Lage nach sich an einander anschließen, gemeinschaftliche Wirthschaftsbezirke (Reviere), beziehungsweise in denjenigen Fällen, in welchen die Körperschaftswaldungen zur Bildung selbständiger Reviere geeignete Komplexe darstellen, sogenannte Kommunalreviere gebildet und den Organen der Staatsforstverwaltung zur Bewirthschaftung übergeben worden wären, analog der in den Großherzogthümern Baden und Hessen, in einigen Kreisen Bayerns und in Elsaß-Lothringen bestehenden gesetzlichen Einrichtung. Es hätte diese Regelung der Verhältnisse den Vorzug gehabt, daß die Personalkräfte am vollkommensten ausgenützt werden könnten und der Zweck mit dem relativ geringsten Aufwand erreicht worden wäre. Allein die in den Nachbarstaaten bestehende Einrichtung, so sehr sie aus Gründen der Zweckmäßigkeit und mit Rücksicht auf die Erleichterung der Organisation des Forstverwaltungsdienstes sich empfiehlt, und so günstige Wirthschaftsresultate ihr zur Seite stehen, schließt doch eine so wesentliche Beschränkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden in sich, daß es unvermeidlich gewesen wäre, mit der Strömung der herrschenden Anschauungen in Widerspruch zu gerathen.

In Erwägung dieser Verhältnisse ist die gesetzliche Feststellung des Grundsatzes, daß die technische Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen durch geprüfte Sachverständige ausgeübt werde, für genügend erachtet worden. Dieser Förderung gerecht zu werden, bleibt zunächst den Gemeinden und Körperschaften selbst vorbehalten, und erst dann, wenn sie hiezu nicht Willens oder nicht in der Lage sind, tritt in subsidiärer Weise die Beförsterung ein. Auch Preußen hat sich dieser Anschauung angeschlossen und bei Uebergabe eines Gesetzes-Entwurfs an die Stände das württembergische Gesetz als Muster abgedruckt.

Der zweite Absatz des Art. 6 enthält eine aus Billigkeitsgründen getroffene Uebergangsbestimmung.

Bemerkungen zu Art. 7.

Wenn in diesem Artikel die Wahl der Sachverständigen den Körperschaften überlassen ist, ohne daß für die Aufsichtsbehörde das Recht der formellen Bestätigung vorbehalten wurde, so liegt der Grund hiefür in der Vorschrift des Gesetzes vom 6. Juli 1849, wodurch ganz allgemein das früher bestehende Bestätigungsrecht der Regierung in Absicht auf die Gemeindebeamten in Wegfall gekommen ist. Eine Ausnahme von diesem gesetzlichen Grundsatz zu statuiren, erschien nicht wohl durchführbar.

Bemerkungen zu Art. 8.

Die Stellung des Körperschaftsförsters ist nach der Vorschrift des Art. 8 eine zweiseitige. Einestheils erscheint derselbe in Sachen der

technischen Betriebsführung als Organ des Forstamts; anderntheils ist er als Gemeindebeamter an die Weisungen der ihm vorgesetzten Verwaltungsbehörde der Gemeinde gebunden und insbesondere in Absicht auf die Geschäfte der Verwerthung und Verrechnung der letzteren ausschließlich verantwortlich. Der dienstliche Verkehr des Forstamts mit dem Körperschaftsförster ist ein unmittelbarer; die Kgl. Revierförster haben hiernach in den von Körperschaftsförstern verwalteten Waldungen keinerlei Funktionen.

Bemerkungen zu Art. 9.

Der Art. 9 bestimmt die Fälle, in welchen die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen durch die Organe der Revierverwaltung einzutreten hat. Die Beförsterung greift hiernach Platz entweder in Folge des freiwilligen Verzichts der Körperschaft auf die Anstellung eines eigenen Technikers oder aber im Falle der Nichterfüllung des nach Art. 6 gesetzlich verlangten Erfordernisses der Aufstellung eines geprüften Sachverständigen. In letzterer Beziehung ist der Körperschaft eine hinlänglich geräumige Frist eingeräumt, innerhalb welcher sie sich über die Frage der Anstellung schlüssig machen und die etwaigen Unterhandlungen pflegen kann.

Thatsächlich sind zu Folge dieser Gesetzesbestimmung etwas mehr als drei Viertheile der Gesammtfläche der Gemeinde- und Stiftungswaldungen in die Staatsbeförsterung übergegangen. Ueberdies nimmt die Fläche der in Staatsbeförsterung übergehenden Körperschaften fortwährend zu.

In Absatz 2 des vorliegenden Artikels ist zum Zweck der Vermeidung von häufig wiederkehrenden Aenderungen in der Reviereintheilung die Minimaldauer der Wirthschaftsführung durch die Organe der Staatsforstverwaltung auf 10 Jahre festgesetzt worden.

Bemerkungen zu Art. 10.

Die Betriebsführung in der gemäß Art. 9 der Staatsbeförsterung übergebenen Körperschaftswaldungen ist Obliegenheit desjenigen Revierverwalters, dessen Bezirk dieselben zugewiesen sind.

Die Vorschrift, daß derjenige Revierverwalter, welchem die Ausführung des Inhalts der Wirthschaftsplane übertragen wird, auch zur Aufstellung derselben verpflichtet ist, steht mit den für die Einrichtung der Staatswaldungen geltenden Grundsätzen im Einklang.

Die Funktionen des Revierverwalters bezüglich der Betriebsführung erstrecken sich auf die Entwerfung der jährlichen Betriebsplane und die Fertigung der denselben gegenüberstehenden Vollzugsnachweisungen, auf die Auszeichnung und Aufnahme der Schläge, die Ueberwachung des Holzhauereibetriebs, die Leitung der Kulturausführungen und die Con-

trolirung der Thätigkeit des Schutz- und Hifspersonals. Die diesfalls bestehenden Detailvorschriften sind in der Vollzugsverfügung (vgl. Theil V) niedergelegt.

Der zweite Absatz des Art. 10 ist einer analogen Bestimmung des badischen Forstgesetzes entnommen.

Was endlich den letzten Absatz betrifft, so liegt demselben die Erwägung zu Grunde, daß die Aufgabe des technischen Wirthschaftsführers erfüllt sei, wenn die Ernte aus dem Walde bezogen ist, daß aber die Verfügung über die bezogene Ernte ausschließlich der Verwaltungsbehörde der Körperschaft zukomme.

Bemerkungen zu Art. 11.

Es ist ein allgemeiner Grundsatz der bestehenden Gesetzgebung, daß die Kosten, welche aus der polizeilichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung der öffentlichen Körperschaften erwachsen, aus Staatsmitteln zu bestreiten sind. Diesem Princip verleiht der Art. 14 (vgl. unten) bezüglich der Beaufsichtigung der Waldwirthschaft der Körperschaften Ausdruck.

Der nach Artikel 11 an die Staatskasse zu entrichtende Beitrag ist aber ein Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung in den Fällen des Artikels 9, also eine Vergütung für die wirthschaftliche Thätigkeit der Organe der Staatsforstverwaltung.

Die Bemessung des Beförsterungsbeitrags erfolgt aus Rücksichten der Einfachheit nach der Flächeneinheit unter Zugrundlegung der Gesammtwaldfläche.

Daß der Beitrag von 80 ₰ pro Hektar als ein mäßiger zu bezeichnen ist, geht aus folgender Berechnung hervor:

Nach dem Stand von 1877 betrug die Fläche der Staatswaldungen	190 805 ha,
der in Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen	142 670 ha
zusammen	333 475 ha.

Nach dem Etat pro 1877/78 berechnet sich der Aufwand der Revierverwaltung wie folgt:

Besoldungen der Revierförster	415 700 ℳ
" der Revierassistenten	85 200 ℳ
Werth der Dienstwohnungen	35 125 ℳ
Pferdehaltung und Reiseaufwand	213 810 ℳ
zusammen	749 835 ℳ

Somit Aufwand pro ha der Staats- und der in Beförsterung stehenden Körperschaftswaldungen 2 ℳ 25 ₰.

Diese Durchschnittsziffer beträgt nahezu das Dreifache des von den Körperschaften zu entrichtenden Beförsterungsbeitrags, wobei aber allerdings zu berücksichtigen ist, daß die Revierförster in den Körperschaftswaldungen nur die technische Betriebsführung, in den Staatswaldungen aber außerdem die Verwerthung und Verrechnung zu besorgen haben. Immerhin bringt der Staat im Interesse der rationellen Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen ein nicht unerhebliches finanzielles Opfer.

Bemerkungen zu Art. 12.

Im Hinblick auf die erfahrungsmäßige Thatsache, daß das Forstschutzpersonal der Körperschaften in zahlreichen Fällen seiner Aufgabe sowohl in Absicht auf die Handhabung des Forstschutzes als auch in Bezug auf die gewöhnlichen Dienstverrichtungen des Forstbetriebs keineswegs hinreichend gewachsen war, stellte Art. 12 Abs. 1 das sachliche Verlangen der Bestellung eines tauglichen Personals. Es wäre freilich in hohem Grad wünschenswerth gewesen, wenn dieses materielle Erforderniß in der praktischen Durchführung durch ein formelles Bestätigungsrecht der Staatsaufsichtsbehörde nicht nur rücksichtlich der Anstellung, sondern auch rücksichtlich der Entlassung des Schutzpersonals ergänzt worden wäre. Allein auch im vorliegenden Falle stand das Gesetz vom 6. Juli 1849 im Wege, durch welches das Bestätigungsrecht der Regierung bei der Anstellung der Gemeindebeamten aufgehoben worden war. Es wurde deshalb Anstand genommen, ein solches Bestätigungsrecht für einen Dienstzweig wieder einzuführen, nachdem dasselbe in ganz allgemeiner Weise durch die frühere Gesetzgebung beseitigt war. Einiger Ersatz für das mangelnde Bestätigungsrecht liegt immerhin in dem durch Abs. 2 des Artikel 12 der Aufsichtsbehörde eingeräumten Rechte der Entlassung von Schutzdienern, deren Unbrauchbarkeit im Dienst konstatirt ist.

Zu Folge des in Abs. 4 den Körperschaften eingeräumten Rechts sind in zahlreichen Fällen Verträge wegen Uebertragung des Schutzes der Körperschaftswaldungen an das Forstschutzpersonal des Staates abgeschlossen worden. In Betreff der diesfalls festgesetzten Entschädigungen und der Flächenausdehnung der zur Behütung übernommenen Körperschaftswaldungen enthält der V. Theil das Nähere.

Bemerkungen zu Art. 13.

Nach der Vorschrift dieses Artikels ist stets nur eine einmalige Beschwerde zulässig. Bei Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Aufsichtsbehörden kommen die diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften in Betreff der Disciplinarstrafgewalt in Anwendung.

Bemerkungen zu Art. 14.

Der Inhalt dieses Artikels entspricht den allgemeinen Grundsätzen der bestehenden Gesetzgebung.

Vierter Abschnitt:

Die Ablösungsgesetzgebung.*)

I. Einleitung.

§ 27.

Der Grundbesitz war früher in Württemberg mit den verschiedenartigsten Grundlasten in ausgedehntem Umfang beschwert. Die Beseitigung derselben wurde eingeleitet durch die Edikte vom 18. November 1817 (Reg.-Bl. S. 541), welche die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Ablösbarkeit der Lehen und einzelner Grundlasten und die Verwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene aussprachen. In Folge des Widerspruches der Gefällberechtigten, an welchem auch das Zustandekommen weiterer Ablösungsgesetze geraume Zeit scheiterte, kamen jedoch durch die Gesetze von 1817 in der Hauptsache nur die Feudalrechte der Staatsfinanzverwaltung zur Ablösung. Erst die höher gehenden politischen Wogen der 1830er und insbesondere der 1840er Jahre vermochten den langsamen Schritt der württembergischen Ablösungsgesetzgebung zu beschleunigen.

Durch die 3 Gesetze vom 27—29. Oktober 1836 (Reg.-Bl. S. 545 ff.) wurden allmälig die Beeden und ähnliche steuerartige Abgaben, die Frohnen und die leibeigenschaftlichen Leistungen beseitigt, insoweit nicht einzelne Standesherrschaften auch die Durchführung dieser Gesetze verhinderten.

Das Gesetz vom 14. April 1848 (Reg.-Bl. S. 165) hob den Lehen- und Grundherrlichkeitsverband auf und sprach die Ablösung aller daraus entspringenden bäuerlichen Lasten, sowie der Zehnten aus.

Durch das Gesetz vom 17. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 181) wurde die Ablösung der Zehnten geregelt, durch die Gesetze vom 17. und 24. August 1849 (Reg.-Bl. S. 466 und 480) alle Leistungen für Jagdzwecke und die auf fremdem Grund und Boden lastenden Jagdrechte beseitigt. Die Gesetzgebung war hiemit hinsichtlich der Ablösung der bäuerlichen Grundlasten abgeschlossen.

Ein weiteres Gesetz vom 19. April 1865 (Reg.-Bl. S. 81) sprach die Ablösbarkeit der mit dem Besitz von Vermögen als bleibende Last

---

*) Verfasser: Forstrath Speidel.

verknüpften Leistungen für öffentliche Zwecke (Kirche, Schule, Armenunterstützung), sogenannter Komplexlasten, aus.

Das Gesetz vom 26. März 1873 (Reg.-Bl. S. 63) endlich regelte im V. Abschnitt die Ablösung der privatrechtlichen Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken und im VI. Abschnitt unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen für die Feldweideablösungen die Ablösung sämmtlicher auf Waldungen lastenden Weide-, Gräserei- und Streurechte.

Charakteristisch für die württembergische Ablösungsgesetzgebung ist:

1) das beiderseitige Provokationsrecht des Pflichtigen und des Berechtigten, soweit nicht die Aufhebung der Last kraft Gesetzes ausgesprochen wurde;
2) Geldabfindung und zwar entweder mittelst Zahlung eines einmaligen Geldkapitals oder mittelst 20—25jähriger, 4—5%iger Zeitrenten;
3) die Abfindung Seitens des Pflichtigen im 10—20fachen Betrage der Jahresleistung.

Neben dem Waldweide-, Gräserei- und Streu-Ablösungsgesetz vom 26. März 1873 hat auch schon das oben erwähnte Gesetz vom 14. April 1848 die Beseitigung von Waldlasten in größerem Umfange ermöglicht, weßhalb diese beiden Gesetze in Nachstehendem näher betrachtet werden sollen.

II. Die auf die Beseitigung von Waldlasten bezüglichen Gesetze.

§ 28.

1) Das Gesetz vom 14. April 1848 (Reg.-Bl. S. 165) betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten.

Nach Art. 1 dieses Gesetzes waren alle aus dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband entspringenden bäuerlichen Lasten, unter Aufhebung dieses Verbandes selbst, abzulösen. Bezüglich der hierunter fallenden Gefälle sowie der Zehnten wurde durch Art. 7, 8 und 19 des Gesetzes, soweit sie Privaten zustanden, die Zwangsablösung ausgesprochen, während die dem Staatskammergut, den öffentlichen Körperschaften u. s. w. zustehenden Lasten auf Anrufen des Pflichtigen oder des Berechtigten für ablösbar erklärt wurden.

Art. 13 des Gesetzes bestimmte weiter, daß solche Gegenleistungen der Gefällberechtigten, welche entweder einer einzelnen zur Ablösung kommenden Grundlast gegenüberstehen oder mit dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverhältniß im Allgemeinen zusammenhängen, nach ihrem durchschnittlichen Jahreswerth von dem Werth der Leistung abzuziehen seien. War der Werth der Gegenleistungen größer als der Werth der Leistungen, so war der Mehrbetrag — wie die Leistung selbst — im 16fachen Maßstabe abzulösen.

Unter diese Gegenleistungen der Gefällberechtigten gehörten namentlich die Abgaben von Brenn- und Bauholz.

Nach Art. 11 des Gesetzes war der Jahreswerth solcher Abgaben unter Zugrundlegung der Orts- oder Revierpreise im Durchschnitt der der Ablösung nächstvorangegangenen 3 Jahre zu ermitteln.

Im Uebrigen wurde die Ausmittlung der Ablösungsentschädigungen durch die Vollzugsinstruktion vom 23. Oktober 1848 (Reg.-Bl. S. 509) geregelt.

Hienach waren die Gegenleistungen der Gefällberechtigten zunächst unter Abzug desjenigen, was der Grundholde bei Empfangnahme der Gegenleistungen an den Grundherrn oder dessen Beamten zu entrichten hatte (Holzhauerlohn, Stammgeld, Anweisgebühr 2c.), auf ihren reinen Jahreswerth in Geld zurückzuführen. Für solche Gegenleistungen, welche ohne Fixirung ihrer Größe jährlich abzureichen waren, war der 12jährige Durchschnitt maßgebend.

Die Entschädigung für die Ablösung einer Bauholzberechtigung hatte in sich zu begreifen:

a) den Werth des zum nächsten Neubau sowohl als zu den bis dahin noch vorkommenden Ausbesserungen erforderlichen Gerechtigkeitsholzes;
b) ein Kapital, welches an Zinsen und einfachen Zinsen daraus in jeder der vom nächsten Neubau anfangenden Wiederkehrsperioden eine Summe gewährt, welche dem in jeder solchen Periode erforderlichen Aufwand auf Gerechtigkeitsholz zum Neubau und zu den Ausbesserungen gleichkommt.

Die Dauer der Wiederkehrsperioden der Ausbesserungen und Neubauten waren in Ermanglung etwaiger zuverlässiger Erfahrungssätze von Sachverständigen durch Schätzung auszumitteln.

Das zu einem Neubau sowohl als zu den einzelnen Ausbesserungen erforderliche Material war nach Menge und Beschaffenheit einzeln aufzunehmen und über Abzug des Werthes der Abbruchmaterialien zu Geld zu berechnen.

Der so gefundene Betrag wurde unter Anwendung 4prozentiger einfacher Zinsen auf den Jetztwerth zurückgeführt und bildete der 25ste Theil dieser Summe den Jahreswerth der Gegenleistung.

§ 29.

2) VI. Abschnitt des Gesetzes vom 26. März 1873 (Reg.-Bl. S. 63), **betreffend die Ablösung der auf Waldungen haftenden Weide-, Gräserei- und Streurechte.**

1) Die Weide-, Gräserei- und Streurechte, welche auf fremdem Waldboden oder auf Holzwiesen, Mooren, Weihern und dergleichen haften, unterliegen auf den Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten der Ablösung (Art. 78 Abs. 1 und Art. 83).

Hiebei soll das Herkommen die Annahme begründen, daß die fragliche Nutzung als Recht ausgeübt worden sei, vorbehältlich des Gegenbeweises, daß sie auf bloßer Vergünstigung beruhe (Art. 78 Abs. 4).

2) Alle mit einem der genannten Waldnutzungsrechte verbundenen Beschränkungen der Waldkultur, sie mögen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur sein, traten ein Jahr nach Verkündigung des Gesetzes außer Wirkung (Art. 78, Abs. 2). Für die Aufhebung der auf privatrechtlichen Titel gegründeten Beschränkungen der Waldkultur ist dem Berechtigten Entschädigung zu leisten, dagegen hörten die aus dem Weiderecht überhaupt abgeleiteten, sowie die mit einer öffentlich-rechtlichen Weide verknüpften Beschränkungen der Waldkultur ohne Entschädigung auf (Art. 78 Abs. 3).

3) Für die Ablösung der vorgenannten auf Waldungen lastenden Berechtigungen finden die für die Ablösung der Feldweiden in Art. 37—76 des Gesetzes getroffenen Vorschriften, woferne nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen gegeben sind, sinngemäße Anwendung (Art. 78 Abs. 1).

4) Die Ablösungsschuldigkeit besteht im 20fachen Betrage des jährlichen reinen Ertrages der Nutzung abzüglich der mit dem Rechte in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Gegenleistungen des Berechtigten (Art. 48, 50, 78).

Der Jahreswerth einer privatrechtlichen Kulturbeschränkungsbefugniß ergibt sich aus dem Werthsunterschied zwischen der bisherigen größeren und der künftig beschränkteren Nutzung (Art. 48, 78).

5) Der Jahreswerth wird, soweit nicht die Betheiligten sich selbst darüber vereinigen, im amtlichen Schätzungsverfahren durch — meist drei — Sachverständige ermittelt, welchen die von den Betheiligten vorzulegenden Nachweisungen (Rechnungen, Pachtverträge 2c.), zur Einsicht und Benützung bei der Schätzung zuzustellen sind.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Reinertrages der der Ablösungsanmeldung vorangegangenen 20 Jahre, sowie unter Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Ausübung der Nutzung zu erheben, welcher Nutzen dem Berechtigten aus dem Rechte unter den gegebenen Verhältnissen entsprungen ist. Dabei ist von dem Grundsatz auszugehen, daß die Belasteten nicht für den aus der Viehhaltung oder Landwirthschalt der Berechtigten sich ergebenden Ertrag, sondern nur für den reinen Weide- und Pferchnutzen, soweit letzterer dem Weideberechtigten oder einem Dritten zukommt, eine Entschädigung zu geben haben (Art. 49, 80).

6) Wenn jedoch die Ausübung der Nutzung in dem 20jährigen Zeitraum durch forstpolizeiliche Rücksichten unter das durchschnittlich zulässige Maß beschränkt oder wegen unberechtigten Widerspruchs des Pflichtigen gehindert war, so ist der Jahreswerth der Berechtigung aus dem Durchschnittsertrag der laufenden Umtriebszeit der belasteten Waldfläche zu berechnen, wobei der zur Zeit der Ablösung vorhandene wirthschaftliche Zustand der Bestände als bleibend und maßgebend zu unterstellen ist (Art. 80).

7) Der Bezug der Nutzung hört mit dem der Festsetzung des Ablösungskapitals nächstfolgenden 11. November auf. Mit diesem Tage ist das Ablösungskapital, woferne der Belastete angemeldet und sich nicht anderweitig abgefunden hat, fällig; dagegen steht es dem durch das Gesetz (Z. 2) oder den Berechtigten provocirten Belasteten frei, das Ablösungskapital baar oder in 5prozentigen Zeitrenten von mindestens 100 fl. jährlich und von längstens 20jähriger Dauer abzutragen (Art. 53, 81).

8) Dem bisherigen Berechtigten wird übrigens auf sein Verlangen das Recht eingeräumt, für die Dauer einer Uebergangszeit, welche derselbe auf nicht länger als 5 Jahre sich ausbedingen darf, sein Bedürfniß an Weide, Gras oder Streu aus dem bisher belasteten oder nach Uebereinkunft der Betheiligten aus einem anderen gelegenen Walde zu beziehen. Als höchstes Maß des Bedarfs ist in solchem Falle diejenige Menge und Gattung anzunehmen, welche der Ablösungsberechnung zu Grunde gelegt worden ist. Die hienach zu beziehenden Nutzungen sind von dem bisherigen Berechtigten in demjenigen Preise zu bezahlen, nach welchem sie bei der Ablösung berechnet worden sind (Art. 81).

9) Wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß einer berechtigten Gemeinde in der Behauptung übereinstimmen und solche zu bescheinigen vermögen, daß die von dem Verpflichteten angemeldete Ablösung eines Weide-, Gräserei- oder Streurechtes den Nahrungsstand der Gemeindeangehörigen wesentlich gefährde, so hat eine von dem Ministerium des Innern für jeden einzelnen Fall unter dem Vorsitz eines Collegialmitglieds dieses Departements zu berufende Commission, bestehend aus 2 Land- und aus 2 Forstwirthen das Vorbringen zu prüfen. Sollte hiebei die Behauptung als begründet erkannt werden, so hat die Commission zu bestimmen, in wie weit die in Art. 81 (Z. 8) festgesetzte Uebergangszeit zu verlängern sei und in welchem Maße, sowie in welchen Zeitabschnitten die bisherigen Bezüge allmählich zu verringern seien.

10 a) Was endlich die Zuständigkeit der Behörden betrifft, so sind Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang eines Waldweide-, Waldgräserei- oder Waldstreurechtes oder einer besonderen damit zusammenhängenden Kulturbeschränkungsbefugniß von den Gerichten zu entscheiden. Sonstige Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung und Anwendung des Gesetzes erheben, unterliegen der Entscheidung der Verwaltungsbehörden und zwar in I. Instanz der Kreisregierung, in II. Instanz des Geheimen Raths beziehungsweise (seit 1876) des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 87).

b) Die Leitung des Vollzuges der Ablösungen steht — nach dem Vorgang der früheren Ablösungsgesetze — den Bezirkspolizeibehörden (Oberämtern) zu. Nach erfolgter Ablösungsanmeldung (Art. 54) ertheilen die Oberämter den Partieen, woferne nicht sofort die amtliche Ermittlung der Ablösungssumme gewünscht worden, eine Frist zur gütlichen Verständigung, leiten, wenn ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen, das amtliche Schätzungsverfahren (Z. 5) ein (Art. 67—71) und eröffnen den Partieen das Gutachten der Schätzer. Ueber den Antrag auf Vervollständigung der Schätzung erkennt das Oberamt, über das Verlangen einer zweiten Schätzung die Kreisregierung. Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig (Art. 72). Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberamt einen Sühneversuch zwischen den Partieen zu veranstalten und, wenn dieser mißlingt, die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte nach Z. 10. a) einzuleiten, worauf die Ablösungsurkunde ausgefertigt wird (Art. 73, 74).

Bemerkungen zu den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Ziff. 1): Die schon im Regierungsentwurf enthaltene Bestimmung, daß das Recht, die Ablösung zu verlangen, nicht nur dem Belasteten, sondern auch dem Berechtigten zustehen solle, steht in Uebereinstimmung mit der ganzen württembergischen Ablösungsgesetzgebung. Gleichwohl wurde diese Principienfrage im vorliegenden Falle bei der Berathung der correspondirenden Bestimmungen über die Ablösung der Feldweiderechte (Art. 37) und damit auch für die Waldnutzungsrechte erst nach langem Kampfe bejaht.

Gegen das Provokationsrecht des Berechtigten wurde insbesondere geltend gemacht, daß der Zweck des Gesetzes, die Befreiung des Grund und Bodens, schon dadurch erreicht werde, daß die Möglichkeit, sich etwaiger lästiger Fesseln zu entledigen, dem Belasteten gegeben sei, daß es aber

für diesen eine Last sei, etwas ablösen, also kaufen zu müssen, was unter Umständen dem Berechtigten sehr feil sei, aber den Pflichtigen nicht belästige.

Zu solchen Bedenken gaben insbesondere auch einzelne Waldnutzungsrechte Anlaß: denn es lag für den belasteten Waldeigenthümer in der That kein Bedürfniß vor, z. B. Waldweiderechte abzulösen, welche unter den hauptsächlich durch die Hebung der Landwirthschaft und des Waldbaus herbeigeführten veränderten Verhältnissen für den Berechtigten nahezu werthlos und für den Pflichtigen unschädlich geworden waren. Wenn gleichwohl das Provokationsrecht allgemein beiden Theilen eingeräumt wurde, so erklärt sich dieß einerseits aus kulturpolizeilichen Rücksichten, insoferne den Berechtigten, welche theilweise gegen ihr eigenes Interesse an der Ausübung einer Servitut festhielten, die Möglichkeit gegeben werden wollte, sich des überlebten und jährlich im Werthe sinkenden Rechtes als eines Hindernisses des Fortschrittes zu entäußern, andererseits wohl auch aus der Absicht, sowohl die gesetzgebenden Faktoren als die Gesammtheit der Berechtigten für die Ablösung der Streurechte geneigter zu machen.

Zu Ziff. 1) und 2): Während eine Entschädigung für aufgehobene Kulturbeschränkungsbefugnisse nur auf Grund eines nachgewiesenen Privatrechtstitels verlangt werden kann, hat das Gesetz für die Ablösung eines Weide-, Gräserei- und Streugenusses eine Rechtsvermuthung dahin aufgestellt, daß im Falle langjähriger (herkömmlicher) Ausübung der Nutzung eine wirkliche Berechtigung vorliege, wofern nicht der Belastete den Gegenbeweis der prekären Eigenschaft der Nutzung zu führen vermag. Hiefür sprachen Billigkeitsgründe, insoferne die Mehrzahl der von dem Gesetze betroffenen Waldnutzungsrechte auf Herkommen beruhte und daher der juristische Nachweis, daß das Herkommen Privatrechtsverhältnissen entsprungen sei, nur selten hätte geführt werden können, „ein althergebrachter dauernder Besitz aber, was die Ablösung betrifft, die gleiche Berücksichtigung verdient, wie ein auf einem erweisbaren strengen Rechtstitel beruhender Besitz".

Zu Ziff. 2): Beschränkt war die Waldkultur nur durch einzelne in irgend welcher Richtung der Forstpolizei nicht unterworfene Weiderechte, deren Zahl und Bedeutung übrigens sehr klein war. Hieher gehörte insbesondere die Verpflichtung des Waldeigenthümers, den künstlichen Anbau einer Weidefläche zu unterlassen, den Anbau mittelst Heisterpflanzen zu bewirken, oder Verjüngungen, ehe sie forstpolizeilich fährig waren, zur Weide zu öffnen.

Zu Ziff. 5): Die Voraussetzung einer „ordnungsmäßigen Ausübung" der Weide entbindet den Belasteten von der Pflicht, den

Berechtigten für etwaige widerrechtlich bezogene Nutzungen zu entschädigen.

Während nach dem Regierungsentwurf die thatsächliche Ausübung der Nutzung in den der Ablösungsanmeldung vorangegangenen 10 Jahren für die Bemessung der Entschädigung maßgebend sein sollte, bestimmt das Gesetz, daß die Entschädigung unter Berücksichtigung des Reinertrags der Nutzung in den vorangegangenen 20 Jahren festzustellen sei. Ein so langer Berechnungszeitraum erschwert, zumal wenn nicht zuverlässige Aufzeichnungen über die Ausübung und den Ertrag der Berechtigungen vorliegen, den Vollzug der Ablösungen nicht unerheblich, da es ohnehin sehr schwierig, auf so lange Zeit zurück aber meist unmöglich ist, die thatsächliche Ausübung der Nutzungen festzustellen und daher die Verhandlungen der sicheren Grundlage entbehren.

Das Gesetz beschränkt sich auf die Bestimmung, daß die Entschädigung dem reinen Nutzen gleichkommen solle, welchen der Berechtigte unmittelbar aus der Berechtigung gezogen. Nach den Motiven ist unter dem reinen Nutzen einer Weideberechtigung der (normale) Pachtwerth des Weidefutters und der Verkaufswerth des gewonnenen Düngers zu verstehen. Weitere Vorschriften über die Schätzung zu ertheilen, wurde nicht für angemessen erachtet. „Tüchtige Schätzer würden dadurch beengt werden, bei untüchtigen werden die besten Vorschriften gegen falsche Anwendung nicht schützen.“ Hieraus folgt aber auch, daß die Wahl tüchtiger, mit den erforderlichen land-, bezw. forstwirthschaftlichen Kenntnissen ausgerüsteter, gewissenhafter Schätzer die erste Voraussetzung einer den Absichten des Gesetzes entsprechenden Schätzung ist. —

So kurz die gesetzliche Direktive für die Ermittlung des Werthes einer abzulösenden Nutzung ist, so hat damit doch das Gesetz bestimmt Stellung genommen gegen den ziemlich verbreiteten Irrthum, daß für die Bemessung des Werthes und Preises genutzter Walderzeugnisse willkürlich landwirthschaftliche Produkte und zwar für die Waldstreu das Stroh und für das Waldfutter das Wiesenheu ohne Weiteres allgemein eingeführt werden wollen.*) Es mag hier an dem Hinweis genügen, daß der abgelöste Streugenuß in der Mehrzahl der Fälle und namentlich in Waldgegenden durch Reis-, Gras-, Erde-, Sägmehl- 2c. Streu und selbst in Fruchtbau treibenden Gegenden nur theilweise durch Stroh gedeckt wird und daß der Nutzen des Waldweideberechtigten in den Preisen des „ersparten Wiesenheus“ nicht zum richtigen Ausdruck kommt.

---

*) Vergl. hiegegen: Tübinger staatswirthschaftliche Zeitschrift 1876, S. 151 ff.

Zu Ziff. 6): Im Falle eines gestörten Altersklassenverhältnisses, wie solches namentlich bei belasteten Flächen von geringerer Ausdehnung vorkommt, soll, wenn die in dem 20jährigen Zeitraum geöffnete Nutzungsfläche eine größere gewesen ist, als sie im Durchschnitt des ganzen Umtriebes hätte sein sollen, gleichwohl die Vergangenheit die Grundlage für die Berechnung des Ablösungskapitals bilden; wenn sie dagegen in Folge gestörter Altersklassenverhältnisse oder forstpolizeilicher Beschränkungen kleiner war, so soll für diejenigen Jahre, in welchen abnorme Verhältnisse nicht vorlagen, die wirklich bezogene Nutzung als Anhalt für die Schätzung dienen, für diejenigen Jahre des Berechnungszeitraums aber, in welchen die geöffnete Fläche unter dem Durchschnitt des Umtriebs stand, der unbeschadet einer dauernden Erhaltung der bestehenden Holz- und Betriebsart zu erwartende Ertrag für die ganze laufende Umtriebszeit durch Schätzung ermittelt und danach der Jahresdurchschnitt berechnet werden. Für diejenigen Jahre, in welchen die Nutzung in Folge freiwilligen Verzichtes der Berechtigten unterblieb, ist natürlich eine Entschädigung nicht zu geben.

Hienach tritt die Ermittlung der Entschädigung unter Zugrundlegung des Bedarfs der Berechtigten nur da ein, wo das jährliche Erzeugniß des belasteten Waldes an Futter- oder Streustoffen jedenfalls größer ist als der Bedarf und auch wenn dieß zutrifft, nur insoweit, als der Berechtigte sein Bedürfniß weder aus seinem eigenen Grundbesitz noch zufolge sonstiger Berechtigung zu befriedigen vermag.

Zu Ziff. 7) und 9): Nach dem Gesetz kann der Berechtigte nur die Ablösung in Geld verlangen, dagegen ist die Abfindung in Grund und Boden der freien Vereinbarung der Partieen überlassen. Damit war glücklicherweise ein in der Kammer der Abgeordneten gestellter Antrag beseitigt, wonach in den Fällen des Art. 82 (Ziff. 9) auf Verlangen der Berechtigten die Entschädigung entweder in geeigneten landwirthschaftlichen Grundstücken oder in Grund und Boden des zu befreienden Waldes geschehen sollte, wenn und soweit letzteres ohne Nachtheil für die Geschlossenheit des Waldes geschehen könne und der abzutretende Boden nachhaltig zu Acker- oder Wiesenland tauge. Darüber, daß von einer Entschädigung in Wald, dessen Boden sich zur landwirthschaftlichen Benützung nicht eignet, bei Weide-, Gräserei- und Streurechtsablösungen keine Rede sein könne, waren alle gesetzgebenden Faktoren einig. Es fragte sich also nur, ob nicht der belastete Waldeigenthümer gesetzlich verpflichtet werden sollte, in dringenden Fällen auf Verlangen Grund und Boden abzutreten, welcher sich zu gutem Ackerland oder zur Anlage von Wässerwiesen eignet. Maßgebend für die Verneinung dieser Frage war zunächst die Thatsache, daß in denjenigen von der Natur

weniger begünstigten, relativ übervölkerten Landesgegenden, in welche dem Werthe nach der Schwerpunkt der Ablösungen fiel, mit wenigen, ganz ungleich vertheilten Ausnahmen nicht nur der nach Vorstehendem zur Abtretung geeignete Boden von der Landwirthschaft bereits in Anspruch genommen war, sondern, eben begünstigt durch die Waldnutzungsrechte, noch größere mehr zur Holzzucht geeignete Strecken landwirthschaftlich schon benützt wurden. Sodann sprach hiefür die Ueberzeugung, daß der belastete Waldeigenthümer guten Waldboden gerne freiwillig an Zahlungsstatt hingebe, wenn ihm dafür die Preise für landwirthschaftlich benützten Boden bezahlt werden, daß es aber eine Unbilligkeit wäre, wenn der Belastete neben den ihm durch die Einräumung des Provokationsrechtes an den Berechtigten auferlegten Opfern auch noch zu einer Entschädigung in Grund und Boden gezwungen werden könnte.

Zu Ziff. 8) und 9): Die 5jährige Uebergangszeit soll auch dem minder intelligenten und strebsamen Landwirth Gelegenheit geben, sich allmählich in das neue Verhältniß hineinzuleben und die nöthigen Aenderungen in seiner Wirthschaft zu treffen. Da übrigens der bisher Berechtigte die in der Uebergangszeit bezogenen Nutzungen im Ablösungspreis bezahlen muß, so ermöglicht der thatsächliche Gebrauch, welchen die bisherigen Berechtigten von dieser Befugniß machten, auch ein nachträgliches Urtheil über die Richtigkeit des Vollzuges der Ablösung (vgl. § 30, A.).

Eine Verlängerung der 5jährigen Uebergangszeit mit allmähliger Verminderung der Jahresnutzungen, wie solche Ziff. 9 im Auge hat, begegnete der Besorgniß, daß nemlich der Nahrungsstand einzelner Gemeinden und Bezirke durch die Ablösung der Streuberechtigungen gefährdet werden könnte (vgl. § 30, A.).

§ 30.

III. Die Belastung der Waldungen des Landes und die Entlastung der Staatswaldungen.

A. Die Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen.

Von den Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen, welche auf den Staatswaldungen des Landes lasteten, wurden vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 26. März 1873 nur wenige abgelöst. Die Abfindung der Berechtigten erfolgte in solchen Fällen früher (1825—1850) — meist in Verbindung mit Holzrechtsablösungen — mittelst Abtretung von bestocktem Waldboden, später meist mittelst Geldkapitals.

Um das Jahr 1830 herum wurden sogar durch Lastenverwandlungen größere Lasten geschaffen, indem einzelne durch die Einführung der Stall-

fütterung im Werthe gesunkene Weiderechte in Streugerechtsame verwandelt und in Nadelholzgegenden der herkömmliche Bezug der wenigen vorhandenen Laubstreu in einzelnen Fällen durch Bodenstreu („Forstunkräuter") surrogirt wurde.

Um so größer war die Aufgabe, welche dem Streu- 2c. Ablösungsgesetz vom 26. März 1873 zufiel. Ueber die Belastungsverhältnisse des Landes vor dem Erscheinen dieses Gesetzes geben die nachstehenden Uebersichten Aufschluß:

1) Weiderechte.

(Nach dem Stande von 1866.)

Waldungen	Gesammt-Fläche. ha.	Mit Weiderechten belastet: mit Kulturbeschränkung. (Die Ausübung ist nicht auf fährige Zeiten beschränkt.) ha.	Mit Weiderechten belastet: auf fährige Zeiten beschränkt: belastete Fläche. ha.	Zahl der Berechtigten: Gemeinden	Zahl der Berechtigten: Privaten.	Von den Weiderechten sind seit 1846 nicht mehr ausgeübt worden: In Procenten der belasteten Fläche.
des Staats . .	188 164	421	79 338	503	422	31
der Gemeinden, Stiftungen u. anderen öffentlichen Körperschaften	189 016	20	9 797	97	92	26
des standesherrlichen u. ritterschaftl. Adels .	81 727	34	12 562	109	122	34
der Privaten u. Gemeinderechtsbesitzer .	135 658	—	9 016	36	154	15
	594 565	475	110 713	745	790	106

In größerer Ausdehnung wurden nach dem damaligen Stande die vorhandenen Weideberechtigungen noch ausgeübt in den Forsten des unteren und mittleren Schwarzwaldes, sowie in den Forstbezirken Heidenheim und Weingarten. Ganz aufgehört hatte die Weideausübung in den Forsten Crailsheim, Blaubeuren, Leonberg, Mergentheim und Ochsenhausen, während in den übrigen Forsten von der Waldweide nur noch in einzelnen Fällen oder mit Unterbrechung Gebrauch gemacht wurde. Abzüglich der nur in Nothjahren oder in der Absicht einer Rechtswahrung benützten Weiden blieben bis zum Erscheinen des Gesetzes höchstens 40% der gesammten belasteten Fläche übrig, welche noch mehr oder weniger regelmäßig benützt wurden.

2) Gräsereirechte.

(Nach dem Stande von 1866.)

Waldungen	Mit der Sense oder Sichel auszuüben. Belastete Fläche. ha.	Zahl der Berechtigten. Gemeinden.	Privaten.	Durch Rupfen mit der Hand auszuüben. Belastete Fläche. ha.	Zahl der Berechtigten. Gemeinden.	Privaten.
des Staats	—	—	—	3202	30	—
der Gemeinden, Stiftungen und anderen öffentl. Körperschaften	16	1	—	373	5	—
des standesherrlichen u. ritterschaftl. Adels	334	1	—	5336	17	—
der Privaten und Gemeinderechtsbesitzer .	—	—	—	443	4	1
	350	2	—	9354	56	1

Die Gräsereirechte lasteten in größerer Ausdehnung nur auf Waldungen der vormaligen deutschordenschen Commende Kapfenburg (Theile der Staatswaldungen der Forste Ellwangen und Heidenheim). Im übrigen Lande kamen sie nur ausnahmsweise und einzeln vor. Sie wurden, soweit forstpolizeilich zulässig, regelmäßig, nur in futterreichen Jahren weniger benützt.

3) Streurechte.

(Nach dem Stande von 1866.)

Waldungen	Gesammte Waldfläche. ha.	Nach der jährlichen Nutzungsfläche oder nach der jährlichen abzugebenden Streumenge und Gattung fixirt. Belastete Fläche im Ganzen. ha.	Fixirte jährliche Abgabe: der Fläche nach. ha.	Fixirte jährliche Abgabe: bestimmte Streumenge. ha.	Nicht fixirt, jedoch mit Beschränkung auf das forstpolizeilich zulässige Maß. Belastete Fläche. ha.	Bezeichnung der Berechtigten. Gemeinden.	Privaten.
des Staats . . .	188 101	1472	—	142	65 373	373	128
der Gemeinden, Stiftungen und anderen öffentl. Körperschaften .	189 016	—	—	—	997	16	90
des standesherrlichen u. ritterschaftl. Adels .	81 730	110	31	—	654	49	4
der Privaten und Gemeinderechtsbesitzer	135 658	—	—	—	472	6	1
	594 505	1582	31	142	67 496	444	223

Die Streuberechtigungen erreichten die größte Ausdehnung im Gebiete des bunten Sandsteines und zwar in den Forstbezirken Altenstaig, Freudenstadt, Neuenbürg und Wildberg; in der Keuperformation in den Forstbezirken Bönnigheim, Ellwangen, Leonberg, Neuenstadt, Reichenberg, Schorndorf; im Jura in den Forsten Heidenheim und Kirchheim. In den Forstbezirken Ochsenhausen, Rottweil, Söflingen und Weingarten bestanden keine Streuberechtigungen.

Die Mehrzahl der mit Weide-, Gräserei- und Streurechten belasteten Waldungen standen nach Vorstehendem, wie natürlich, im Eigenthum des Staates und der Gutsherrschaften.

Was nun die Ablösung der auf den Staatswaldungen lastenden Weide-, Gräserei- und Streurechte betrifft, so haben noch im Laufe des Jahres 1873 fast sämmtliche Berechtigte die Ablösung ihrer Nutzungsrechte angemeldet, so daß die Staatsforstverwaltung nur in sehr seltenen Fällen und auch hier nur aus geschäftlichen Gründen zu provociren hatte.

Die Ursache dieser, dem Vollzuge des Gesetzes sehr förderlichen Erscheinung liegt nicht etwa in der Aufhebung der wenigen Kulturbeschränkungsbefugnisse, sie ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß der Umfang und damit der Jahreswerth der Nutzung in der dem Erscheinen des Gesetzes vorangegangenen 20jährigen Periode rasch sank, so daß bei längerem Verzuge der Provokation sich von Jahr zu Jahr ein geringeres Ablösungskapital ergeben hätte. Nachdem nemlich die nachtheiligen Folgen der Streunutzungen in der Ausdehnung, welche sie hauptsächlich in der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts erreicht hatten, allenthalben zu Tage traten, mußte die Forstpolizei gegen das Uebermaß der Streunutzungen einschreiten und es waren derselben hiebei glücklicherweise durch vorausgegangene Fixationen der Streuabgaben die Hände nicht gebunden. Weil hienach die Materialbezüge in dem nachmaligen Berechnungszeitraum abnahmen und der Geldwerth der Nutzungen nicht in umgekehrtem Verhältniß stieg, lag die Beschleunigung der Ablösungsanmeldung im Interesse der Berechtigten. Noch mehr war dies bei den Weideberechtigungen der Fall, deren Reste meist nur noch in der Hoffnung auf eine Abfindung ausgeübt, sofort nach der Ablösungsanmeldung aber fast ausnahmslos freiwillig eingestellt wurden. Von der belasteten Staatsforstverwaltung wurde die Ablösung von Weiderechten aus den oben angeführten Gründen in keinem Falle provocirt.

Die Gräserei- und Streuberechtigungen können in der Hauptsache als beseitigt betrachtet werden. Von den Weiderechten mag in den dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes vorangegangenen 20 Jahren noch auf ca. 50 % der gesammten weidebelasteten Fläche mehr

oder weniger Gebrauch gemacht worden sein, wonach ca. 50 % derselben für die Ablösung durch freiwilligen Verzicht gegenstandslos geworden sind. Von den unter das Ablösungsgesetz fallenden 50 % dürften bis jetzt etwa ⁴/₅ oder rund 32 000 ha abgelöst sein, während die Fälle des weiteren ¹/₅tels theils in Behandlung sind, theils noch nicht angemeldet wurden.

Die Abfindung erfolgt durchaus in Geld.

Fast sämmtliche Ablösungen kamen im Wege gütlicher Uebereinkunft der Partieen zu Stande. Nur in 2 Fällen wurde bis jetzt das amtliche Schätzungsverfahren eingeleitet, wovon ein Fall erledigt ist.

Von der Befugniß, auf die Dauer einer 5jährigen Uebergangszeit das Bedürfniß an den abgelösten Nutzungsgegenständen gegen Ersatz des bei der Ablösung berechneten Preises fortzubeziehen (Art. 81 des Gesetzes), ist Seitens der Berechtigten bei Weideablösungen in keinem Falle Gebrauch gemacht worden; bei den abgelösten Gräserei- und Streunutzungen aber haben die Berechtigten in etwa der Hälfte der Fälle freiwillig auf die fernere Nutzung verzichtet; in den übrigen Fällen, in welchen sich die Berechtigten den 5jährigen Bezug der Gras- und Streunutzung vorbehalten hatten, haben sie während des Uebergangszeitraumes die der Ablösung zu Grund gelegte Menge niemals ganz, vielmehr meist nur 25—40 % derselben bezogen. Hieraus erhellt, daß der Vollzug der Ablösung jeder billigen Anforderung Genüge geleistet hat und nachtheilige Rückwirkungen der Ablösung weder bis jetzt eingetreten noch in Zukunft zu befürchten sind.

Der längere als 5jährige Uebergangszeitraum, welcher für den Fall der Gefährdung des Nahrungsstandes der Angehörigen einer Gemeinde vorgesehen wurde (Art. 82), ist überhaupt nicht praktisch geworden.

Im Ganzen wurden für die Ablösung der auf Staatswaldungen lastenden Streu-, Gräserei- und Weiderechte seit 1873 in ca. 1100 einzelnen Fällen aufgewendet 2 716 688 Mark, wovon an öffentliche Körperschaften 2 444 611 Mark, an Private 272 077 Mark zu bezahlen waren.

Von dieser Summe wurden annähernd verausgabt auf die

Streu-	Gräserei- rechtsablösungen:	Weide-
ℳ	ℳ	ℳ
2 484 622	82 299	149 767,

da ferner die von der Ablösung betroffenen Flächen schätzungsweise betrugen

65 000 ha	3200 ha	32 000 ha,

so stellt sich der Ablösungsbetreff pro Hektar auf

38,2 ℳ	25,7 ℳ	4,7 ℳ

B. Die Holzberechtigungen.

In dem langen Zeitraum, dessen die württembergische Ablösungsgesetzgebung bedurfte, um bis zur Entlastung des Waldes vorzuschreiten, konnten die auf den Staatswaldungen ruhenden Lasten in der Hauptsache nur im Wege der freien Vereinbarung der Betheiligten gemindert werden.

Auf diese Weise wurden denn auch in dem Zeitraum 1825/50 sehr bedeutende Bau- und Brennholzberechtigungen, theilweise unter gleichzeitiger Beseitigung der auf den gleichen Waldungen lastenden Streurechte, abgelöst und dafür allein in den 4 Schwarzwaldforsten Altenstaig, Freudenstadt, Neuenbürg und Wildberg in 43 Fällen 12 990 ha Staatswaldungen meist, jedoch nicht ausschließlich, an öffentliche Körperschaften an Zahlungsstatt abgetreten.

Ueber die Grundsätze, welche bei diesen Ablösungen überhaupt und insbesondere bei der Ermittlung der Größe und Auswahl der abzutretenden Waldflächen maßgebend waren, läßt sich bei den dermaligen geklärteren Anschauungen füglich rechten und es kann kein Zweifel darüber aufkommen, daß mindestens der Löwenantheil an den Vortheilen, welche eine derartige Auseinandersetzung überhaupt mit sich bringt, den früheren Berechtigten zugefallen ist. Wenn man aber weiter bedenkt, daß jene drückenden Lasten in Ermanglung eines Holzrechtsablösungsgesetzes möglicherweise bis jetzt, also noch weitere 30—50 Jahre fortbestanden und den Belasteten in der Bewirthschaftung und Benützung des Waldes beeinträchtigt hätten, dann dürfte sich auch der frühere Belastete wenigstens nach so langer Zeit mit der Thatsache der Ablösung aussöhnen.

Die an Private abgetretenen Waldflächen gingen mit wenigen Ausnahmen dem Ruin entgegen; es liegen sogar Fälle vor, in welchen die Staatsfinanzverwaltung größere abgetretene Waldcomplexe im Laufe weniger Jahre, natürlich in holzlosem Zustande, wieder vollständig erworben hat.

Auch in dem nachfolgenden Zeitraum, somit seit 1850, wurden, jedoch fast ausschließlich mittelst Geldkapitalabfindung, im Wege freier Uebereinkunft zahlreiche Holzberechtigungen abgelöst, meist in Anlehnung an die Grundsätze des Gesetzes vom 14. April 1848. Für die auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten und die vielen im Wege freier Uebereinkunft zu Stande gekommenen Holzrechtsablösungen wurden von der Staatskasse aufgewendet in dem Zeitraum

1849/59	. . . .	719 938 ℳ
1859/69	. . . .	925 538 „
1869/79	. . . .	398 752 „
1849/79	. . . .	2 044 228 ℳ

Obgleich hienach die Holzrechtsablösungen durch freiwillige Uebereinkunft der Betheiligten einen erfreulichen Fortgang genommen haben, so werden auf diesem Wege doch mehr die minder bedeutenden Berechtigungen beseitigt, wogegen die bedeutenderen, für die Wirthschaft sehr lästigen Berechtigungen, wie solche insbesondere in den Forstbezirken Altenstaig, Bebenhausen, Neuenbürg, Schorndorf, Weingarten und Wildberg noch vorkommen, durch gütliche Uebereinkunft jedenfalls nicht ohne Ueberlastung des Pflichtigen eingelöst werden können. Auch die letzten lästigen Fesseln, welche in Württemberg auf dem Grund und Boden haften, können daher nur durch ein Zwangsablösungsgesetz beseitigt werden, dessen Erlassung die Landesregierung bei der Einbringung des Gesetzes vom 26. März 1873 auch schon in Aussicht gestellt hat.

Die Verschiedenheit der Charaktere der Land- und Forstwirthschaft bringt es zwar mit sich, daß die Entlastung des landwirthschaftlichen Geländes derjenigen des Waldbesitzes zeitlich vorgeht und die württembergische Ablösungsgesetzgebung hat den Interessen der Landwirthschaft hierin vollkommen Rechnung getragen. Sachlich aber haben alle Theile des Gesammtvermögens auf gleiche Abhilfe Anspruch und nachdem alle übrigen Grundlasten beseitigt sind, ist es nur eine Consequenz der ganzen Ablösungsgesetzgebung, auch den Wald frei zu machen und durch die Erlassung eines Holzrechtsablösungsgesetzes den Schlußstein in das Ablösungsgebäude einzufügen.

Die größten Hindernisse, welche die Entlastung des Waldes in Württemberg geboten hat, sind mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 26. März 1873 bereits überwunden und die Bedenken, welche gegen ein Streuablösungsgesetz geltend gemacht werden konnten, können gegenüber einem Holzrechtsablösungsgesetz nicht Platz greifen: denn es steht außer Zweifel, daß die Berechtigten durch eine solche Abfindung wirthschaftlich nicht geschädigt werden, da bei Holzrechtsablösungen von der als Folge der Streurechtsablösungen befürchteten Gefährdung des Wohlstandes der Berechtigten keine Rede sein kann. Aber auch für den Belasteten stellen sich die Holzrechtsablösungen günstiger dar: denn während die Verzinsung der Streurechtsablösungskapitalien in Folge der langsamen Erholung der geschwächten Bodenkraft meist in sehr weite Ferne gerückt ist und dem Belasteten aus den abgelösten Weiderechten fast niemals eine nennenswerthe Einnahme erwächst, kommt der Jahreswerth des eingelösten Gerechtigkeitsholzes fast in vollem Betrage sofort den laufenden Einnahmen des Waldeigenthümers zu gut. — Nicht minder ist für die Durchführung eines Holzrechtsablösungsgesetzes durch die genaue Kenntniß der Menge und des Preises des abgegebenen Materials im Gegensatz zu den Streu-, Gräserei und Weideablösungen eine sichere Grundlage geschaffen, welche

nicht nur den Vollzug des Geschäftes erleichert, sondern auch vor Uebervortheilung schützt.

Unter diesen Umständen dürfte die Erlassung eines Holzrechtsablösungsgesetzes um so früher zu erwarten stehen, als die Opfer, welche die Ablösung der noch rückständigen Berechtigungen erfordert, wie sich aus der nachstehenden Uebersicht ergibt, nicht mehr sehr groß sind.

Uebersicht über die auf Waldungen lastenden Holzberechtigungen.

(Nach dem Stand von 1873.)

Waldungen	Durchschnittliche jährliche Materialabgaben.						
	Bau- u. Nutzholz.	Brennholz.					
		Laubholz.		Nadelholz.		Brennholz zusammen	
	Festmeter.	Raummeter.	Wellenhunderte (metr.)	Raummeter.	Wellenhunderte (metr.)	Raummeter.	Wellenhunderte (metr.)
des Staats	690	5112	255	17 633	1689	22 745	1944
der Gemeinden, Stiftungen und anderen öffentlichen Körperschaften	490	—	—	—	—	2 050	464
des standesherrlichen u. ritterschaftl. Adels .	30	—	—	—	—	630	56
der Privaten und Gemeinderechtsbesitzer .	—	—	—	—	—	620	40
Summa	1210	5112	255	17 633	1689	26 045	2504

Die auf den Staatswaldungen ruhenden Holzrechte repräsentirten nach den Revierpreisen von 1873 abzüglich der Gegenleistungen der Berechtigten noch einen reinen Jahreswerth von 128 231 Mark.

Außer den Holzberechtigungen lasten auf den Staatswaldungen noch einzelne Berechtigungen auf Nebennutzungsgegenstände, wie Aeckerich, Wildobst, Steine, Lehm, Hafnererde und dergleichen: Lasten, welche zwar von ganz untergeordneter Bedeutung sind, jedoch gleichzeitig mit den Holzrechten vollends beseitigt werden dürften.

Fünfter Abschnitt:

Die Gesetzgebung über die Besteuerung der Waldungen.*)

§ 31.

Einleitung.

Die gesetzliche Grundlage für die gegenwärtig im Gang befindliche Einschätzung der Waldungen zur Grundsteuer ist das Gesetz vom 28. April 1873 „betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer". Dasselbe beruht auf dem Princip der Ertragssteuer und schreibt die Herstellung neuer Kataster für jede der drei Steuerquellen, nämlich für das Grundeigenthum einschließlich der Grundlasten, für die Gebäude und für die Gewerbe vor. Den Maßstab für die Besteuerung des Grundeigenthums bildet der Reinertrag, welcher nach der Produktionsfähigkeit des Bodens durch sachverständige Schätzungskommissionen veranschlagt wird. Die Frage, ob bei den Waldungen die sogenannte Bodenrente, welche von der unbestockten Blöße ausgeht und den unter Zugrundlegung der Zinszinsrechnung ermittelten Jetztwerth der zukünftigen Einnahmen abzüglich des kapitalisirten Produktionsaufwands darstellt, oder aber der sogenannte Waldreinertrag, welcher das Vorhandensein des zum Nachhaltsbetrieb erforderlichen Materialkapitals voraussetzt und dem jährlichen Durchschnittsertrag abzüglich der jährlichen Betriebskosten entspricht, den Gegenstand der Einschätzung zu bilden habe, wurde vom Gesetz in letzterem Sinne entschieden. Hiefür war vor Allem die Erwägung leitend, daß thatsächlich die große Mehrzahl der Waldungen des Landes, insbesondere der Waldbesitz des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und Grundherrschaften fast ausschließlich im Nachhaltsbetrieb bewirthschaftet werde und somit in dem stockenden Holzvorrath einen Kapitalbestandtheil enthalte, welcher im Falle der Verwandlung in ein flüssiges Geldkapital sofort der Kapitalsteuer unterliegen würde. Außerdem aber erschien es im Interesse der Stabilität des Katasters geboten, auch für die im aussetzenden Betrieb behandelten Waldungen ein dem Nachhaltsbetrieb entsprechendes mittleres Holzvorrathskapital zu unterstellen und somit die dem Wechsel unterworfenen zufälligen Bestockungsverhältnisse außer Berücksichtigung zu lassen.

Die auf den Waldungen ruhenden Dienstbarkeiten und Reallasten unterliegen der Gefällsteuer, welche der Bezugsberechtigte zu entrichten hat. Der Jahreswerth der Berechtigungen wird deshalb von dem Reinertrag der belasteten Waldungen in Abzug gebracht.

*) Verfasser: Oberförster Graner.

Die im Eigenthum des Staats stehenden Waldungen unterliegen der Staatssteuer nicht. Dagegen sind dieselben gleich allen übrigen Waldungen der Besteuerung für die Zwecke der Amtskörperschaften und Gemeinden unterworfen. Das ehedem bestehende Verhältniß, wornach die von Alters her im Staatsbesitz befindlichen Waldungen als „exemte Güter" von den Gemeindeanlagen befreit waren und theilweise eigene Markungen gebildet hatten, ist nämlich durch das Gesetz vom 18. Juni 1849 „betreffend die Ausdehnung des Amts- und Gemeindeverbands auf sämmtliche Theile des Staatsgebiets" aufgehoben worden. In Folge dieses Gesetzes wurden alle bisher nicht im dinglichen Gemeindeverband stehenden Grundstücke den einzelnen Gemeinden des Landes einverleibt, mit der Verpflichtung, zu den Gemeinde- und Amtskörperschaftslasten in demselben Verhältnisse wie andere Besteuerungsgegenstände beizutragen. Die nach der Vorschrift des Gesetzes vom 18. Juni 1849 erstmals durchgeführte Einschätzung der Staatswaldungen wird gegenwärtig einer Erneuerung unterzogen, und zwar erfolgt die neue Einschätzung in sachlicher Beziehung ganz nach den allgemeinen Bestimmungen des am Eingang erwähnten Steuergesetzes vom 28. April 1873, während die speciell für die Katastrirung der Staatswaldungen giltigen näheren Ausführungsbestimmungen in dem Gesetz „über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden" vom 23. Juli 1877 niedergelegt sind.

Nach Vorausschickung der allgemeinen Gesichtspunkte mögen nunmehr die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen hier ihre Stelle finden:

§ 32.

Auszug aus dem Steuergesetz vom 28. April 1873.

Einschätzung der Waldungen und Waldlasten.

Art. 41.

Rohertrag.

Behufs der Einschätzung des Rohertrags der Waldungen ist der gesammte Holzertrag derselben zu Grund zu legen, wie er sich nach Maßgabe der Standortsverhältnisse unter Annahme einer geordneten Wirthschaftsführung bei der herrschenden Hauptholzart und Betriebsart im Jahresdurchschnitt des üblichen Umtriebs ohne Rücksicht auf den zur Zeit der Einschätzung vorhandenen Holzbestand erwarten läßt, wobei jedoch für den durch Unglücksfälle und andere Umstände entstehenden Zuwachsverlust ein entsprechender durch die Instruktion näher zu bestimmender Abzug zu machen ist.

Forstnebennutzungen kommen bei Bildung des Steueranschlags nicht in Rechnung, vielmehr ist bei Bestimmung des Holzertrags davon auszugehen, daß eine Schmälerung desselben durch Nebennutzungen nicht stattfinde.

Art. 42.

Ausscheidung der Holzarten nach Sortimenten.

Zu Ermittlung des Geldwerths des Holzertrags ist derselbe nach der üblichen Aufbereitungs- und Verkaufsweise in die verschiedenen Sortimente

(Sorten) zu zerlegen, wobei Nutzholz, Rinde, Brennholz und bei letzterem Klafterholz und Wellen auszuscheiden und nach den dem Art. 43 zu Folge festgesetzten Preisen zu Geld zu berechnen sind.

Art. 43.

Holzpreise.

Für sämmtliche Waldungen eines Bezirks, für dessen Holzerzeugniß gleiche oder annäherud gleiche Absatzverhältnisse bestehen, sind dieselben Holzpreise festzusetzen.

Der Durchschnitt der Preise, welche für die betreffenden Holzarten und Holzsortimente in den 15 Kalenderjahren 1855—1869 bei den Aufstreichsverkäufen in den für den Bezirk maßgebenden Waldungen des Staats erlöst wurden, dient hiebei als Grundlage. Sind unter den erzielten Preisen die Kosten der Fällung, Aufbereitung und des Anrückens des Holzes an die Abfuhrwege inbegriffen, so sind diese in entsprechendem Betrage in Abzug zu bringen.

Wenn die bekannten durchschnittlichen Aufstreichserlöse von den Staatswaldungen besonderer Umstände wegen in dem einen oder anderen Falle den Mittelpreis der bezeichneten Preisperiode oder einzelner Jahre derselben nicht ausdrücken sollten, so hat eine Berichtigung derselben durch Schätzung stattzufinden, wobei die Preise benachbarter Bezirke oder die im Preisbezirke in anderen Waldungen als Staatswaldungen erzielten Preise zu Hilfe zu nehmen sind.

Art. 44.

Produktionsaufwand.

Der Produktionsaufwand begreift die Ausgaben für Kulturen und für den Forstschutz.

Die Ausgaben für Kulturen sind unter Annahme eines mittleren Vollkommenheitsgrads der Waldungen gutächtlich zu schätzen, ebenso ist auch der Aufwand für den Forstschutz nach einem mittleren Maßstabe zu bemessen.

Art. 45.

Reinertrag.

Der über Abzug des Produktionsaufwands von dem Geldwerthe des jährlichen Rohertrags verbleibende Ueberschuß bildet den Reinertrag, welcher der Besteuerung unterliegt, übrigens nach einer durch die Instruktion festzusetzenden Stufenfolge für das Hektar abzurunden ist (Reinertragsklassen).

Art. 46.

Einschätzung der Grundlasten.

Reallasten oder Dienstbarkeiten, welche auf einzelnen Waldungen oder bestimmten Waldkomplexen haften, werden in ihrem durchschnittlichen Jahreswerthe nach Abrechnung etwaiger Gegenleistungen an dem nach Art. 45 berechneten Reinertrage in Abzug gebracht, wogegen der Bezugsberechtigte diesen Betrag zu versteuern hat. — —

Art. 47.

Ermittlung des Jahresbetrags der Holzabgaben.

Bei den — dem Betrage nach wandelbaren Bau-, Nutz- oder Brennholzabgaben wird der Durchschnitt aus den in Art. 43 Abs. 2 bestimmten 15 Kalenderjahren als Jahresbetrag angenommen. Wenn in diesem Zeitraume weniger als drei Holzabgaben vorkommen, so wird der Durchschnitt der letzten drei Fälle

gezogen. Bei dem Mangel der für diese Durchschnittsberechnung erforderlichen Notizen tritt Schätzung ein.

Umfaßt die Wiederkehrsperiode der Leistung mehrere Jahre, so wird der Jahresbetrag derselben durch die Theilung der Größe der Leistung mit der Zahl der Jahre, in denen sie wiederkehrt, ausgemittelt, die Größe der Wiederkehrsperiode aber, wenn sie veränderlich ist, ebenfalls entweder nach dem Durchschnitt der drei letzten Wiederkehrsperioden, oder, wenn urkundliche Notizen fehlen, durch Schätzung bestimmt.

Art. 48.

Festsetzung des Steueranschlags der Holzabgaben.

Der ständige oder nach Art. 47 ermittelte Jahresbetrag der Holzabgabe ist nach den für die betreffenden Holzarten und Sortimente nach Art. 43 bestimmten Holzpreisen in Geld zu verwandeln.

Die der Holzabgabe gegenüberstehenden Gegenleistungen, deren Jahreswerth nach Art. 47 zu ermitteln ist, werden vom Jahreswerth der Holzabgabe in Abzug gebracht. — —

Art. 49.

Behandlung der sonstigen Waldlasten.

Die außer den Holzabgaben auf den Waldungen ruhenden Grundlasten, insbesondere die Berechtigungen Dritter zum Streusammeln, zur Harz-, Weide- und Grasnutzung, unterliegen nur insoweit der Gefällsteuer, als dadurch der Holzertrag geschmälert und dieser Verlust nicht durch etwaige Gegenleistungen ausgeglichen wird.

Die hiernach eintretende Schmälerung des Waldertrags wird dem mittleren Jahresbetrag nach durch Schätzung bestimmt. — —

Verfahren bei Einschätzung der Waldungen und Waldlasten.

Art. 65.

Bildung der Schätzungsbezirke.

Der Regel nach bilden sämmtliche einem Revier des Staats zugetheilten Waldungen einen Schätzungsbezirk. Wenn übrigens innerhalb eines solchen Reviers beachtenswerthe Abweichungen in den Absatzverhältnissen bestehen, so ist das betreffende Revier unter Berücksichtigung dieser Verschiedenheiten in zwei oder noch mehrere Schätzungsbezirke einzutheilen; andererseits können aber auch zwei oder mehrere Reviere mit annähernd gleichen Preisverhältnissen in einen Schätzungsbezirk vereinigt werden.

Art. 66.

Aufstellung von Reinertragsklassen.

Als Vorarbeit für die Catastrirung der Waldungen sind in jedem Schätzungsbezirk für sämmtliche in demselben vorkommenden Betriebsarten durch eine von der Cataster-Commission zu wählende Commission von forstverständigen Mitgliedern (Landesschätzer) Reinertragsklassen aufzustellen, deren Prüfung und endgiltige Genehmigung der Cataster-Commission obliegt.

Art. 67.

Einschätzung der Waldungen in den einzelnen Schätzungsbezirken.

Nach endgiltiger Feststellung der Reinertragsklassen eines Schätzungsbezirks sind sämmtliche Waldungen des Bezirks durch eine Lokalschätzungscommission

lediglich nach der Standortsgüte ohne Rücksicht auf die Vollkommenheit des dermaligen Holzbestands in die gegebenen Klassen einzureihen und in dieser Weise für alle Waldparzellen die Steueranschläge festzustellen.

Desgleichen sind die auf den Waldungen ruhenden Lasten zu catastriren.

Die für diese Schätzungen zu bestellende Commission besteht aus 3 Forstmännern, welche mindestens zu Versehung von Revierförstersstellen befähigt sein müssen. Zwei derselben werden von der Cataster-Commission, der dritte Schätzer durch diejenige Amtsversammlung, in deren Oberamtsbezirk der größte Theil des Schätzungsbezirks liegt, gewählt. — —

§ 33.

Die Aufstellung der Reinertragsklassen.

Nach den vorerwähnten Bestimmungen des Steuergesetzes wurde zunächst für die Aufstellung der Reinertragsklassen, welche den einheitlichen Rahmen für die nachfolgende Detailschätzung zu bilden haben, eine Commission bestellt, welche aus einem Docenten der Akademie Hohenheim, zwei Staatsforstbeamten, einem standesherrlichen und einem Communalforstbeamten bestand. Diese Commission der „Landesschätzer“ erledigte sich ihrer Aufgabe im Laufe des Jahrs 1877. Das Ergebniß ihrer Beschlüsse ist in der nachstehenden Darstellung niedergelegt.

1. Die Schätzungsbezirke.

Die Schätzungsbezirke wurden in Anlehnung an die bestehende Reviereintheilung gebildet. Abweichungen von derselben wurden jedoch durch den gesetzlich feststehenden Grundsatz, wornach jede Gemeindemarkung einen einheitlichen Steuerdistrikt zu bilden habe, in einzelnen Fällen bedingt. Insoweit also die Grenzen der Staatsforstreviere mit Markungsgrenzen nicht zusammenfielen, konnten die ersteren nicht unmittelbar beibehalten, sondern mußten die Grenzen der Schätzungsbezirke auf die zunächst liegenden Markungsgrenzen verlegt werden. Die Zusammenlegung mehrerer Reviere zu einem Schätzungsbezirk wurde auf wenige Ausnahmsfälle beschränkt, in welchen dies durch die Rücksicht auf die Zusammengehörigkeit der Haupt- und Theilgemeinden bedingt wurde. Die Zerlegung eines Reviers in mehrere Schätzungsbezirke wurde vermieden.

2. Ausscheidung der Holz- und Betriebsarten und Standortsklassen.

Im Interesse der Einfachheit und Uebersichtlichkeit der herzustellenden Tarife erschien es geboten, den Reinertragsberechnungen nur die im Lande vorzugsweise vertretenen Holz- und Betriebsarten zu Grunde zu legen und die nur untergeordnet vorkommenden Bestandesklassen außer Berücksichtigung zu lassen. Aus demselben Grunde wurde auch eine gewisse Beschränkung in Absicht auf die Zahl der innerhalb der verschiedenen Holz- und Betriebsarten auszuscheidenden Standortsklassen für

zweckmäßig erachtet. Die Zahl derselben wurde deshalb so bemessen, daß der Unterschied zwischen den einander zunächst stehenden Klassen in deutlich erkennbaren Merkmalen und in einer nicht zu geringen Verschiedenheit des Zuwachsgangs sich aussprechen kann.

Von diesen Erwägungen ausgehend, unterschied man die nachstehenden Holz- und Betriebsarten und Standortsklassen:

1) Fichten und Tannen mit 4 Standortsklassen,
2) Forchen „ 4 „
3) Laubholzhochwald „ 5 „
4) Mittel- und Niederwald „ 4 „
5) Schälwald „ 3 „

Die Trennung der Fichten und Tannen einerseits und der Forchen andererseits innerhalb der Nadelholzhochwaldungen wurde vorzugsweise durch die Verschiedenheit des Sortimentsverhältnisses, namentlich der Nutzholzausbeute, veranlaßt. Dagegen beschränkte man sich bei den Laubholzhochwaldungen auf eine einzige Bestandesklasse, mit der Bestimmung, daß derselben die Buche als herrschende Holzart zu Grunde gelegt werden sollte. Von der Ausscheidung der Eichenhochwaldungen und sonstiger Laubholzarten als besonderer Bestandesklassen wurde mit Rücksicht auf das seltene Vorkommen derartiger reiner Bestände und auf die dadurch bedingte Schwierigkeit der Erhebung zuverlässiger Normalertragssätze und Durchschnittspreise Umgang genommen, wobei davon ausgegangen wurde, daß die untergeordnet auftretenden Waldarten jeweils in diejenige Bonitätsklasse der Buchenhochwaldungen einzureihen seien, welcher sie nach den Ertrags- und Werthsverhältnissen am nächsten stehen.

Für gemischte Bestände konnten wegen der überaus großen Mannigfaltigkeit des Mischungsverhältnisses keine besonderen Bestandesklassen gebildet werden. Vielmehr erschien es im Interesse der erforderlichen Beweglichkeit gelegen, den Lokalschätzungskommissionen die Einschätzung der gemischten Bestände nach Verhältniß des Flächenantheils der in der Mischung vertretenen Holzarten und Bestandesformen anheimzugeben.

Einige Schwierigkeit bot die Lösung der Frage, in welcher Weise die Mittelwaldungen zu behandeln seien. Die Einschätzung derselben kann wohl nur in der Weise erfolgen, daß man sich den Mittelwald als combinirt aus Hochwald und Niederwald denkt. Nun standen aber hiefür zwei Wege offen: entweder die Annahme feststehender Procentsätze für den Flächenantheil des Oberholzes und Unterholzes oder aber die Unterlassung einer selbstständigen Reinertragsberechnung für den Mittelwald und die ausschließliche Festsetzung von Reinertragsziffern für den Niederwald, mit

dem Vorbehalt, daß die Mittelwaldungen von den Lokalschätzungscommissionen nach Verhältniß des jeweiligen Oberholz- und Unterholz-Antheils aus den Reinertragsklassen der Hochwaldungen und Niederwaldungen zu combiniren seien. Anfänglich wurde der erstere Weg betreten und hiernach der Oberholzantheil bei der I. Klasse zu 35—40 %, bei der II. Klasse zu 25—30 % und bei der III. Klasse zu 15 % in Rechnung genommen. Nach den bei den Musterschätzungen gemachten Erfahrungen wurde jedoch dieser Modus als zu starr und den wechselnden Verhältnissen nicht genügend Rechnung tragend wieder verlassen. Hiernach blieb die Aufstellung von speciellen Tarifsätzen auf die Betriebsklasse „Niederwald" beschränkt, und ist es alsdann Sache der Lokalschätzer, die Mittelwaldungen nach beliebigen Procentsätzen aus den Reinertragssätzen der Hoch- und Niederwaldungen abzuleiten.

Die Ausscheidung der Schälwaldungen endlich, welche als Niederwaldungen mit Eichenbestockung anzusehen sind, wurde für nothwendig erachtet, weil die Gewinnung der Gerbrinde bei denselben eine wesentliche Rolle spielt. Insoweit letzteres auch bei Mittelwaldungen zutrifft, wird der Steueranschlag derselben aus demjenigen des Laubholzhochwalds und des Schälwalds combinirt.

Die innerhalb der einzelnen Holz- und Betriebsarten ausgeschiedenen Standortsklassen sind als Landesbonitäten aufzufassen. Die Reinertragsberechnungen für die verschiedenen Schätzungsbezirke wurden im Wesentlichen auf die sämmtlichen Standortsklassen in vorsorglicher Weise ausgedehnt, wodurch aber keineswegs ausgeschlossen ist, daß bei der Lokalschätzung die eine oder andere Klasse in einem Bezirke sich nicht vorfinde. Die Bezeichnung der Standortsklassen geschah in der Weise, daß I die beste und V die geringste Bonität ausdrückt.

3) Die Normalertragstafel.

Bei der Aufstellung der Ertragstafel war der im Gesetz ausgesprochene Grundsatz maßgebend, daß der volle durchschnittlich-jährliche Holzertrag in Rechnung zu nehmen sei. Hiernach mußte von einer normalen Bestockung ausgegangen und der gesammte Haubarkeits- und Durchforstungsertrag sowohl an Derbholz als auch an Reisig in Betracht gezogen werden.

Die Construktion der Ertragstafel für den Hochwald gründete sich im Wesentlichen auf die von der Versuchsanstalt Hohenheim ermittelten Normalertragssätze für die Fichte und Buche, welche mit den sonst vorliegenden Ergebnissen taxatorischer Aufnahmen verglichen und insbesondere in Absicht auf die von derselben weniger untersuchten geringeren Bonitätsklassen nach anderweitigen Erfahrungen ergänzt wurden. Es erschien jedoch nicht zuläßig, die von der Versuchsanstalt ermittelten

Normalertragstafel pro Hektar.

	Fichten und Tannen.								Forchen.								Laubholzhochwald.									
	I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		IV.		I.		II.		III.		VI.		V.	
	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm	%	Fm	%	Fm.	%	Fm.	%	Fm.
Normalertrag der Versuchsflächen an Derbholz . .	—	8,4	—	6,9	—	5,0	—	3,0	noch nicht untersucht								—	5,4	—	4,4	—	3,2	—	2,4	—	1,2
Abzug von 10 resp. 8 % .	10	0,9	10	0,7	10	0,5	10	0,3									8	0,5	8	0,4	8	0,25	8	0,2	8	0,1
Normalertrag ganzer Bestände	—	7,5	—	6,2	—	4,5	—	2,7									—	4,9	—	4	—	3	—	2,2	—	1,1
Zuschlag für Durchforstungen	25	1,9	25	1,5	25	1,1	25	0,7									15	0,7	15	0,6	10	0,3	5	0,1	5	0,1
Sa. Derbholzmasse rund . .	—	9	—	7,5	—	5,5	—	3,5	—	7,5	—	5,5	—	3,8	—	2,2	—	5,5	—	4,5	—	3,3	—	2,3	—	1,2
Zuschlag für Reisig . . .	10	1	10	0,7	10	0,5	10	0,3	10	0,7	10	0,5	10	0,4	10	0,2	15	1,0	20	1,0	25	0,8	30	0,7	35	0,4
Sa. Derbholz- und Reisigmasse	—	10	—	8	—	6	—	3,8	—	8	—	6	—	4,2	—	2,4	—	6,5	—	5,5	—	4	—	3	—	1,6

Normalertragssätze für die Zwecke der Steuereinschätzung unmittelbar in Anwendung zu bringen. Hiebei war die Erwägung leitend, daß die Erträge, welche auf den kleinen gleichsam ideal bestockten Versuchsflächen von nur 1/4 bis 1/2 ha Größe gefunden worden seien, nicht sofort auf umfangreiche wenn gleich relativ voll bestockte Bestände übertragen werden können. Es wurde deßhalb von den Sätzen der Versuchsanstalt ein Abzug gemacht, welcher beim Nadelholzhochwald zu 10% und bei dem in den Bestockungsverhältnissen regelmäßigeren Laubholzhochwald zu 8% angenommen wurde. Auf der anderen Seite war zu dem so verminderten Haubarkeitsertrag ein Zuschlag für den Durchforstungsertrag zu machen, welcher — in Procenten der Derbholzmasse des Haubarkeitsertrags ausgedrückt — beim Nadelholz gleichmäßig zu 25%, beim Laubholz dagegen in Abstufungen nach den Bonitäten, durchschnittlich aber zu 10% angesetzt wurde. Endlich wurde der Reisigertrag in Procenten der gesammten Derbholzmasse beim Nadelholz zu 10%, beim Laubholz je nach den Bonitäten von 15 bis 35% angenommen. Hiernach hatte sich die Ertragstafel des Hochwalds entwickelt wie nebenstehende Tabelle zeigt.

Da die mittlere Bestandeshöhe einen für praktische Zwecke brauchbaren Bonitirungsmaßstab bildet, so wurde der Hochwaldertragstafel die nachstehende Höhentafel beigegeben:

Altersstufe.	Bestandeshöhe in Metern.								
	Fichte.				Buche.				
Jahre.	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
100	31	25	19	14	27	24	21	17	12
80	27	22	17	13	24	21	18	15	10
60	21	16	13	10	21	17	14	12	8
40	15	10	8	6	14	12	9	7	4

Für die Betriebsart Niederwald, welche zugleich die Grundlage für die Einschätzung der Mittelwaldungen bildet (vgl. oben), wurden nach den vorliegenden Erfahrungszahlen nachstehende Durchschnittserträge in Ansatz gebracht:

	Niederwaldungen.											
	I			II			III			IV		
	Derbh.	Reisig.	zus.	Derbh.	Reisig.	zus.	Derbh.	Reisig.	zus.	Derbh.	Reisig.	zus.
Durchschnittsertrag pro ha in Festmetern. .	0,6	3,0	3,6	0,4	2,6	3,0	0,2	2,2	2,4	—	1,8	1,8

Bei den Schälwaldungen wurde der Holzertrag gegenüber demjenigen des reinen Niederwalds mit Rücksicht auf den der Rindegewinnung entsprechenden Abgang an Holzmasse vermindert und der Rindenertrag nach den aus Aufzeichnungen von Schälwalderträgen geschöpften Erfahrungssätzen angenommen wie folgt:

	Schälwaldungen.											
	I				II				III			
	Rinde.	Derbh.	Reisig.	zus.	Rinde.	Derbh.	Reisig.	zus.	Rinde.	Derbh.	Reisig.	zus.
	Ctr.	Fm.			Ctr.	Fm.			Ctr.	Fm.		
Durchschnittsertrag pro ha	5	0,4	2,2	2,6	3,8	0,2	1,8	2	2,5	—	1,4	1,4

4) Der Abzug für Zuwachsverlust.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes war nunmehr ein Abzug vom Normalertrag für den durch Unglücksfälle entstehenden Zuwachsverlust zu machen. Die Höhe dieses Abzugs wurde angenommen: bei dem den Elementarschäden am meisten ausgesetzten Nadelholzhochwald zu 25 Procent, beim Laubholzhochwald zu 20 Procent des Normalertrags. Dagegen erschien es entbehrlich, einen solchen Abzug auch für den einer Ertragsverminderung kaum ausgesetzten Niederwald eintreten zu lassen, während beim Oberholz des Mittelwalds der Abzug, welcher beim Laubholzhochwald gemacht wurde, indirekt zum Ausdruck kommt.

Gegenüber dem oben angegebenen Normalertrag des Hochwalds verbleibt nach Abzug von 25, beziehungsweise 20% als Realertrag:

	Realertrag in Festmetern pro ha.												
	Fichten u. Tannen.				Forchen.				Laubholzhochwald.				
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
Derbholz	6,8	5,5	4	2,5	5,5	4	2,8	1,6	4,5	3,5	2,5	1,8	0,9
Derbholz u. Reisig	7,5	6	4,5	2,8	6	4,5	3	1,8	5	4,2	3,2	2,4	1,3

5) Die Sortimente.

Bei der Zerlegung des Holzertrags in die Sortimente wurde mit Rücksicht auf die Ausgleichung, welche die sehr entwickelten Verkehrsverhältnisse der Gegenwart in der Verwerthbarkeit der einzelnen Sortimentsklassen herbeigeführt haben, das Verhältniß der Nutzholzausbeute zum Brennholzertrag und das Verhältniß der Brennholzsortimente unter sich in den verschiedenen Schätzungsbezirken gleichmäßig angesetzt. Auf der

anderen Seite lag es in der Natur der Sache, die durch die verschiedenen Holz- und Betriebsarten bedingten Unterschiede zu berücksichtigen. Ebenso mußten Abstufungen in der Vertheilung der werthvolleren und geringwerthigeren Sortimente nach den einzelnen Bonitätsklassen gebildet werden. Als Anhalt für die Ausscheidung der Sortimente dienten die Fällungsergebnisse geeigneter Bestände. Der Derbholzertrag des Nadelholzhochwalds wurde in Nutzholz, Scheiter und Prügel, derjenige des Laubholzhochwalds in Scheiter und Prügel zerlegt. Die hiernach angesetzten Sortimentsziffern — in Procenten der gesammten Derbholzmasse des Haubarkeits- und Durchforstungsertrags ausgedrückt — sind folgende:

	Procente der Derbholzmasse.												
	Fichten u. Tannen.				Forchen.				Laubholzhochwald.				
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V
Nutzholz	60	50	35	20	35	20	10	—	—	—	—	—	—
Scheiter	20	25	30	35	35	35	30	30	60	50	40	30	20
Prügel	20	25	35	45	30	45	60	70	40	50	60	70	80

6) Die Holzpreise.

Nach der Vorschrift des Gesetzes war die Periode der Jahre 1855 bis 1869 für die in den Reinertragsberechnungen zu Grund zu legenden Holzpreise maßgebend. Die in den genannten Jahren erzielten Aufstreichserlöse und die denselben gegenüberstehenden Aufbereitungskosten wurden aus den Rechnungsakten der einzelnen Revierämter erhoben und gleichzeitig die Verwaltungsbehörden größerer Communal- und Privatwaldungen um Mittheilung der in den letzteren erzielten Erlöse angegangen. Im Wesentlichen gründen sich die bei den Reinertragsberechnungen in Anwendung gebrachten Preise auf die Erlöse der Staatswaldungen, weil nur von wenigen der übrigen Waldbesitzer zuverlässige Angaben gemacht werden konnten. Eine Berichtigung der berechneten Durchschnittspreise mußte hauptsächlich beim Nadelholz-Nutzholz in den Fällen, in welchen wegen vorherrschender Abnutzung von Starkhölzern in der Preisperiode die Durchschnittspreise abnorm erschienen, und außerdem beim Reisig insoweit eintreten, als letzteres im unaufbereiteten Zustande zum Verkauf gebracht worden war. Endlich mußten die Preise der in einzelnen Bezirken nur untergeordnet vertretenen Holzarten und Sortimente nach den Preissätzen benachbarter Bezirke berichtigt werden.

7) Die Kulturkosten.

Bezüglich der Veranschlagung des Kulturaufwands lag es im Sinne des Gesetzes, dieselbe Durchschnittsperiode wie bei der Berechnung

der Holzpreise zu Grund zu legen. Hiernach wurden zunächst Mittelsätze für die einzelnen Holz- und Betriebsarten unter Anlehnung an den in den Staatswaldungen thatsächlich verausgabten Kulturaufwand festgestellt und sodann Abstufungen nach den Bonitätsklassen und nach den in den einzelnen Schätzungsbezirken herrschenden Taglohnssätzen gebildet. Von der Anschauung ausgehend, daß im Allgemeinen die Kulturhindernisse bei der geringeren Bonität größer seien als auf dem besseren Standort, wurden die Kulturkostenbeträge bei den geringeren Bonitätsklassen über den Mittelsatz erhöht, bei den besseren Klassen unter denselben ermäßigt. Außerdem wurden mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit der Taglohnssätze drei Abstufungen gebildet, je nachdem der Stand der Taglöhne in den einzelnen Bezirken als „hoch", „mittel" oder „nieder" bezeichnet werden konnte. Die in dieser Weise ermittelten Kulturkostenbeträge bewegen sich im Wesentlichen zwischen 50 Pfennig und 2 Mark pro Hektar und pro Jahr.

8. Die Schutzkosten.

Bei der Veranschlagung des Aufwands für den Forstschutz war gleichfalls der Gesichtspunkt leitend, daß von dem Durchschnitt der Jahre 1855—1869 auszugehen sei. Der in den Staatswaldungen in dieser Periode durchschnittlich-jährlich verausgabte Schutzkostenaufwand stellt sich nach den Rechnungsakten auf rund 2 Mark pro ha. Eine Ermäßigung dieses Betrags erschien jedoch deshalb begründet, weil das Schutzsystem des Staats vollkommener organisirt ist, als dasjenige der meisten Gemeinden und Privatwaldbesitzer. Mit Rücksicht hierauf wurde für den vorliegenden Zweck nur der Betrag von 1 Mark 60 Pf. pro ha in Rechnung genommen. Abstufungen je nach dem Grad der Arrondirung oder Parzellirung des Waldbesitzes konnten nicht wohl gebildet werden, weil eine derartige Eintheilung der einzelnen Bezirke zu weit geführt hätte. Jedoch ist die Berücksichtigung abnormer Schutzverhältnisse bei der Lokalschätzung nicht ausgeschlossen.

9. Der Reinertragstarif.

Nachdem in dieser Weise die Faktoren für die Berechnung des Rohertrags und der Produktionskosten feststanden, wurden die Reinertragstarife für die einzelnen Schätzungsbezirke auf der vorstehenden Grundlage berechnet. Bei der Abrundung der Reinertragsziffern diente ein zugleich für die landwirthschaftliche Einschätzung giltiges Schema zum Anhalt, welches Abstufungen von 2 zu 2 Mark bis zum Betrage von 20 Mark, solche von 3 zu 3 Mark bis zum Betrage von 50 Mark und endlich Abstufungen von 5 zu 5 Mark bei Beträgen über 50 Mark enthält. Die Abrundung wurde zugleich zur Herstellung eines richtigen

Verhältnisses zwischen den einzelnen Holz- und Betriebsarten und Standortsklassen und zwischen benachbarten Bezirken benützt.

Schließlich sind die Ergebnisse der Reinertragsberechnungen von 5 Schätzungsbezirken, welche den verschiedenen Waldgebieten angehören und innerhalb derselben je mittlere Preisverhältnisse darbieten, sowie ein Auszug aus dem für die gesammte Grundsteuereinschätzung aufgestellten allgemeinen Landestarif, hier beigefügt:

Schätzungsbezirk.	Reinertrag in Mark pro Hektar.																			
	Fichten und Tannen.				Forchen.				Laubholz-hochwald.					Schälwald.			Niederwald.			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	V	I	II	III	I	II	III	IV
Wildbad (Schwarzwald)	55	41	26	12	35	20	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bietigheim (Unterland)	60	47	32	16	44	29	16	8	55	44	32	20	8	38	26	16	18	14	10	6
Ellwangen (Jagstkreis).	50	38	23	12	35	20	12	4	38	29	20	12	4	—	—	—	—	—	—	—
Heidenheim (Alb) . . .	47	38	23	12	35	20	12	4	35	26	18	12	4	—	—	—	8	6	4	2
Biberach (Oberschwaben)	41	32	20	10	29	18	10	4	29	23	16	10	—	—	—	—	8	6	4	2

Auszug aus dem allgemeinen Landestarif.

Landesklasse Nro. . . .	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75
Reinertrag in ℳ pro ha.	80	75	70	65	60	55	50	47	44	41	38	35	32	29	26	23	20	18	16	14	12	10	8	6	4	2

§ 34.

Das Einschätzungsgeschäft.

Auf der durch die Aufstellung der Reinertragsklassen gewonnenen Grundlage fanden zunächst im Jahre 1878 in etwa 100 Gemeinden sogenannte Musterschätzungen statt, an welche sich nunmehr die Detailschätzungen in sämmtlichen übrigen Gemeinden des Landes anreihen. Letztere sind im Jahre 1880 in Angriff genommen worden.

Das Einschätzungsgeschäft wird durch die aus drei forstkundigen Mitgliedern bestehenden Lokalschätzungskommissionen (vgl. § 31 Schluß) vollzogen und erstreckt sich sowohl auf die zu sämmtlichen Anlagen pflichtigen Gemeinde- und Privatwaldungen, als auch auf die nur zu den Amts- und Gemeindeanlagen pflichtigen Staatswaldungen. Bei der Schätzung dürfen jedoch jeweils die Verwalter der betreffenden Waldungen nicht mitwirken; die einzelnen Mitglieder der Schätzungskommission müssen deshalb bei der Einschätzung der ihrer Verwaltung unterstellten Waldungen durch Ersatzmänner vertreten werden.

Die Einschätzung erfolgt auf Grund der von den Gemeindebehörden für den vorliegenden Zweck beigebrachten Waldparzellenverzeichnisse.

Die Richtigstellung der letzteren durch Streichung ausgestockter Waldparzellen und durch Nachtrag der thatsächlich zu Wald angelegten Parzellen ist Sache der Schätzungskommission. Diejenigen in den Verzeichnissen vorgetragenen Parzellen, welche mehrere Kulturarten enthalten, deren Flächenantheil durch Vermessung nicht ausgeschieden ist, werden nur dann als Waldungen eingeschätzt, wenn der Wald als die vorwiegende Kulturart zu betrachten ist.

Die Einreihung der einzelnen Waldparzellen in die zum Voraus feststehenden Reinertragsklassen geschieht nach Maßgabe der Standortsgüte und unter Zugrundlegung der im Tarif enthaltenen Waldarten (Holz- und Betriebsarten). Ein besonderes Verfahren ist für die Einreihung derjenigen Parzellen vorgeschrieben, welche mehrere Waldarten oder Standortsklassen enthalten. Diesfalls wird nämlich zunächst der prozentische Antheil der einzelnen Waldarten und Standsortsklassen im Wege der Schätzung erhoben, hiernach der Reinertrag der einzelnen Bestandtheile nach der Einheit ermittelt, weiterhin der im Durchschnitt sämmtlicher Waldarten und Bonitätsklassen sich ergebende Reinertrag berechnet und endlich dieser letztere auf die zunächst stehende Klasse des allgemeinen Landestarifs abgerundet. Wenn z. B. innerhalb einer Parzelle 50 % der II. Bonitätsklasse der Fichten mit 50 Mark pro ha, 30 % der III. Klasse derselben Holzart mit 32 Mark pro ha, und 20 % der II. Klasse der Forchen mit 29 Mark pro ha, angehören, so ist der durchschnittliche Reinertrag pro ha

$$0{,}5 \times 50 + 0{,}3 \times 32 + 0{,}2 \times 29 = 40{,}4 \text{ Mark},$$

wonach die Parzelle in die 59. Klasse des Landestarifs mit 41 Mark pro ha zu setzen ist.

Das Ergebniß der Einschätzung wird für jede Gemeindemarkung in einem tabellarisch geführten Protokoll niedergelegt.

Die Kosten der Einschätzung der Staatswaldungen werden von der betreffenden Amtskörperschaft, für deren Zwecke die Einschätzung erfolgt, getragen (Art. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 1877). Die aus der Einschätzung der Gemeinde- und Privatwaldungen erwachsenden Kosten trägt die Staatskasse.

Da bis jetzt nur die Einschätzung in den Musterschätzungsgemeinden vollendet ist, so kann hier auch nur über das durchschnittliche Ergebniß der Musterschätzungen eine Mittheilung gemacht werden. Nach den angestellten Berechnungen beträgt der durchschnittliche Reinertrag pro ha bei den Staatswaldungen (eingeschätzte Fläche rund 13 000 ha) 26 Mark 70 Pf., bei den Gemeinde- und Privatwaldungen (eingeschätzte Fläche rund 40 000 ha) 24 Mark 50 Pf. Der Steueranschlag der gesammten bis jetzt eingeschätzten Waldfläche beträgt 25 Mark 30 Pf.

pro ha. Insoferne die Musterschätzungsgemeinden über das ganze Land vertheilt sind, läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das Durchschnittsergebniß der allgemeinen Detaileinschätzung sich kaum wesentlich von demjenigen der Musterschätzungen entfernen wird.

Wie hoch nach Maßgabe des erwähnten durchschnittlichen Steueranschlags (Reinertrags) der Waldungen der Durchschnittsbetrag der aus letzteren zu entrichtenden Steuer selbst sich belaufen werde, kann mit Sicherheit nicht angegeben werden, da die Festsetzung der auf die verschiedenen Objekte entfallenden Steuerquoten gemäß Art. 10 des Gesetzes vom 28. April 1873 der jeweiligen Etatsverabschiedung vorbehalten ist. Bei Zugrundlegung einer 3prozentigen Staatssteuerquote, wie sie im großen Ganzen für das Grundeigenthum in Aussicht genommen werden dürfte, würde sich ein durchschnittlicher Steuerbetrag von rund 75 Pf. pro ha aus dem oben bezeichneten Reinertragssatz ergeben.

Sechster Abschnitt:

Die Jagdgesetzgebung.*)

§ 35.

Der dermalige Stand der Jagdgesetzgebung.

Die durchgreifende Aenderung der Jagdgesetzgebung und des Jagdwesens als Folge der Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, der Jagddienste, Jagdfrohnden 2c. im Jahr 1848 (§ 37 der Grundrechte des deutschen Volks) ist in Württemberg durch das Gesetz vom 17. August 1849 eingeführt worden, welches die bis dahin giltigen Generalreskripte, Verordnungen und Verfügungen in Jagdsachen beseitigt hat.

In diesem „Gesetz über das Jagdwesen" war die Berechtigung zur Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden jedem Grundeigenthümer zuerkannt worden, sofern nicht die Besitzer von zwei Dritttheilen einer Gemeindemarkung die Ausübung des ihnen zustehenden Jagdrechts der Gemeinde zu überlassen beschließen würden, welcher Beschluß für die übrigen Güterbesitzer der Markung mit Ausnahme der Inhaber eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mehr als 50 Morgen (15,7 ha) bindend sein sollte.

Das Gesetz enthielt ferner die Bestimmung, daß nicht bloß das Schwarzwild, sondern auch „Hirsche" außer den Thiergärten ausgerottet

*) Verfasser: Forstrath Probst.

werden sollen und daß die Jagd in den Staatswaldungen nach Bezirken von höchstens 4000 Morgen (1261 ha) auf höchstens drei Jahre im öffentlichen Aufstreich zu verpachten sei. Die Hegezeiten für das Wild waren durch das Gesetz beseitigt und Jagdkarten als Erforderniß für die Jagdausübung nicht eingeführt worden.

Hauptsächlich die hier erwähnten Gesetzesbestimmungen, beziehungsweise Lücken im Gesetz mit ihren schlimmen Folgen nicht bloß für den Jagdbetrieb und den Wildstand, sondern auch für die öffentliche Ordnung und Sicherheit mußten nach wenigen Jahren eine Revision des Gesetzes nöthig erscheinen lassen, welche stattgefunden und zur Erlassung des nachstehenden Gesetzes betreffend die Regelung der Jagd vom 27. Oktober 1855 geführt hat.

Art. 1.

In dem Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden bleibt aufgehoben und darf als Grundgerechtigkeit in Zukunft nicht mehr bestellt werden.

Art. 2.

Die Ausübung der Jagd durch den Grundeigenthümer selbst ist nur zulässig

1) auf einem zusammenhängenden Grundbesitz von mehr als fünfzig Morgen (15,7 ha), wobei jedoch Wege, Flüsse, Bäche oder Markungsgrenzen als den Zusammenhang nicht unterbrechend angesehen werden sollen;
2) auf allen vollständig mit einem dichten Zaun, einer Mauer oder einer wenigstens drei Fuß hohen dichten Hecke eingefriedigten Grundstücken;
3) in Pflanzungen und Anlagen, welche in unmittelbarer Verbindung mit dem Wohnhause des Eigenthümers stehend durch irgend eine Einfriedigung begrenzt oder sonst vollständig abgeschlossen sind;
4) in Thiergärten.

Den zur Ausübung der Jagd berechtigten Grundeigenthümern ist zugelassen, die Jagd durch dritte Personen auszuüben.

Art. 3.

Ist ein einzelnes oder sind mehrere zusammen nicht mehr als 50 Morgen haltende Grundstücke von einem oder mehreren, nach Art. 2, Abs. 1 zusammenhängenden Grundstücken eingeschlossen, so steht dem Besitzer der zusammenhängenden Grundfläche, und wo es mehrere dergleichen Angrenzer sind, dem Besitzer der größeren Fläche das Recht zur Ausübung der Jagd auf diesen Enclaven gegen Entrichtung eines Pachtschillings an den Grundeigenthümer zu, welcher in Ermanglung eines Uebereinkommens nach dem Verhältniß des jeweiligen Pachtschillings der Gemeindejagd (Art. 4) oder, wo eine Verpachtung der Jagd nicht eintritt, nach dem Verhältnisse des Pachtschillings der der Enclave nächstgelegenen Gemeindemarkung ermittelt wird.

Art. 4.

In allen in Art. 2 und 3 nicht genannten Fällen übt die politische Gemeinde und zwar bei zusammengesetzten Gemeinden die Gesammtgemeinde Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht auf dem ganzen übrigen Gemeindebezirk durch Verpachtung aus. Eine Zerschlagung dieses Gemeindejagdbezirks in

mehrere Jagddistrikte ist nur zulässig, wenn die einzelnen Jagddistrikte durchschnittlich 2000 Morgen (630 ha) einschließlich von Seeen, Teichen und Inseln enthalten.

Art. 5.

Die Verpachtung der Gemeindejagd geschieht für Rechnung der betheiligten Grundbesitzer nach vorausgegangener Bekanntmachung im Amtsblatte auf dem Wege des öffentlichen Aufstreichs und zwar mindestens auf drei Jahre.

Von jener Regel kann nur aus besonderen Gründen abgewichen werden.

Art. 6.

Für einen Gemeindejagddistrikt ist nur Ein Pächter und Ein Theilhaber zulässig, die übrigens die Jagd auch durch einen von ihnen bezeichneten Stellvertreter ausüben lassen können; dem Pächter und Theilhaber, beziehungsweise ihrem Stellvertreter, ist erlaubt, andere Personen mit auf die Jagd zu nehmen.

Uebertragung des Gemeindejagdpachts an einen Dritten (Afterpacht) kann nur mit Einwilligung der Gemeinde stattfinden.

Art. 7.

Niemand, mag er die Jagd als Eigenthümer, Pächter, Theilhaber, Stellvertreter, Verwalter, Jäger oder Jagdgast ausüben, darf ohne eine für seine Person je auf die Dauer eines Etatsjahrs ausgestellte, übrigens für das ganze Land giltige Jagdkarte, jagen.

Für die Ausstellung der Jagdkarte ist eine Sportel von 8 Mark*) zu bezahlen.

Das Erlegen von Raubthieren in Wohnungen und mit denselben zusammenhängenden geschlossenen Räumen (Art. 2, Ziff. 3) zu Abwendung von Schaden kann unter Beachtung der bestehenden sicherheitspolizeilichen Vorschriften durch den Eigenthümer ohne Lösung einer Jagdkarte geschehen.

Das erlegte Thier gehört dem Erleger.

Art. 8.

Die Ausstellung von Jagdkarten muß verweigert werden:

1) Allen, welchen der Besitz und das Tragen von Schießwaffen nach Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853**) untersagt ist;
2) Geisteskranken und unter Curatel gestellten Verschwendern;
3) Allen, welche in den letzten drei Jahren Unterstützung aus öffentlichen Kassen erhalten haben.

Art. 9.

Die Ausstellung von Jagdkarten kann verweigert werden

1) Minderjährigen, Personen von unselbstständiger Stellung und Solchen, von denen ein unvorsichtiger oder gefahrbringender Gebrauch von Schießgewehren zu besorgen ist;

---

*) Hiezu kommt ein Sportel-Zuschlag.

**) Der Art. 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1853 enthält folgende Bestimmung:

Der Besitz und das Tragen von Schießwaffen ist untersagt

1) allen denjenigen Personen, welche der bürgerlichen Ehrenrechte für immer oder für eine gewisse Zeitdauer verlustig sind;
2) den wegen Wilderei, Landstreicherei, Bettelns, Asotie oder wegen wiederholten Jagdfrevels gerichtlich oder polizeilich bestraften Personen, während der ersten sechs Jahre nach ergangenem Straferkenntnisse;
3) denjenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
4) solchen Personen, welche Feuerwaffen zu Verbrechen oder Vergehen mißbraucht haben und aus diesem Grunde durch gerichtliches Erkenntniß des Rechts, Waffen zu besitzen oder zu tragen, für eine gewisse Zeit verlustig erklärt worden sind.

Wenn Jemand, welcher Schießwaffen besitzt, das Recht zu diesem Besitze in den vorbemerkten Fällen verliert, oder nach dem Verluste dieses Rechts durch Erbschaft oder Vermächtniß in den Besitz von Schießwaffen kommt, so hat er die Waffen unverweilt bei dem Ortsvorsteher zu hinterlegen.

2) Jedem, der wegen boshafter oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf dem Halm oder Pflanzungen, oder Jagd- oder Holzfrevels bestraft worden ist;

3) Jedem, dessen Prädikat in der Weise mangelhaft ist, daß mit Grund angenommen werden kann, derselbe mache von seinem Vermögen oder Erwerbszweig nicht den seinen oder seiner Familie Unterhalt sichernden Gebrauch, oder es fehle ihm an dem hiezu nöthigen Vertrauen im Verkehr mit Andern, wozu namentlich gehört, wer offenkundig als schlechter Haushälter zu betrachten ist, oder wegen Bettelns, Vagirens, Asotie, eines mit entehrender Strafe bedrohten Verbrechens oder wegen Diebstahl, Unterschlagung oder Betrugs in der Absicht, sich einen Vortheil zu verschaffen, oder Beihülfe zu solchen Verbrechen in gerichtlicher oder polizeilicher Untersuchung steht, oder wegen eines der letztgenannten Vergehen polizeilich bestraft worden, oder mit Zahlung der öffentlichen Abgaben nach erfolgter Mahnung über ein Jahr im Rückstand geblieben ist.

Art. 10.

Die Ertheilung der Jagdkarten geschieht durch das Oberamt, in der Regel bei Inländern durch das Oberamt des Wohnorts des Bittstellers, bei Ausländern durch das Oberamt des Bezirks, in welchem sie die Jagd zunächst ausüben wollen.

Gegen die Verweigerung derselben ist nur Ein Rekurs an die dem Oberamt vorgesetzte Kreisbehörde zulässig.

Art. 11.

Das Oberamt ist, vorbehältlich des in Art. 10 vorgesehenen Beschwerderechts, berechtigt und im Falle des Art. 8 verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte ohne Rückerstattung der Sportel einzuziehen, wenn nach der Ausstellung gegen den Inhaber derselben einer der in Art. 8 und 9 ausgeführten Gründe eintritt.

Art. 12.

Bei der Ausübung der Jagd sind die feld-, forst- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beobachten, und es ist überhaupt dieselbe mit möglichster Schonung der Wald- und Feld-Kultur auszuüben.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, sowie die Vorschriften wegen Schonung der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel und der Singvögel werden durch Verordnung festgesetzt werden.

Schwarzwild soll außerhalb der Thiergärten ausgerottet werden.

Art. 13.

Das Jagen ist an Feiertagen während des Vormittagsgottesdienstes, an Sonn- und Festtagen aber ganz verboten.

Art. 14.

Anstalten, welche für die Heranziehung eines Wildstandes dienen, sind nur auf Grundstücken erlaubt, welche so eingefriedigt sind, daß das Wild weder ausbrechen noch an fremdem Eigenthum Schaden anrichten kann.

Wenn Wild aus einem Parke ausbricht und Schaden anrichtet, so ist der Inhaber desselben ersatzpflichtig, wofern er nicht beweisen kann, daß solches ohne sein oder seiner Untergebenen Verschulden geschehen ist; auch hat er binnen einer anzuberaumenden kurzen Frist die Einfriedigung in den entsprechenden Zustand herzustellen.

Art. 15.

Außerdem findet Ersatz von Wildschaden nicht statt, dagegen hat neben der polizeilichen Strafe der die Jagd Ausübende jeden hiebei an den Feldern, Wiesen oder Weinbergen, sowie an Waldungen angerichteten Schaden (Art. 12) zu ersetzen.

Bei constatirtem erheblichem Wildschaden steht, mit Ausnahme von Thiergärten (Art. 14), dem Oberamt auf den Antrag des Gemeinderaths das Recht zu, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten die Vornahme einer außerordentlichen Treibjagd, nöthigenfalls auch innerhalb der geschlossenen Zeit (Art. 12) aufzuerlegen und im Falle der Berechtigte innerhalb des ihm zu gebenden kurzen Termins der Auflage nicht genügend nachgekommen ist, dieselbe unter sachverständiger Leitung durch hiezu befähigte Personen auf Kosten des Berechtigten, welchem das erlegte Wild gehört, vornehmen zu lassen.

Eine Beschwerde gegen die Verfügung des Oberamts ist ohne aufschiebende Wirkung.

Art. 16.

Jagdfolge findet nicht statt. Das Wild, welches in einem andern Jagdbezirk angeschossen wurde, gehört demjenigen, in dessen Bezirk es todt niederfällt oder gefunden wird.

Art. 17.

Neben der Verpflichtung zum Ersatz des angerichteten Schadens unterliegt einer von der Polizeibehörde auszusprechenden Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern*)

1) wer die Jagd ausübt, ohne eine Jagdkarte gelöst zu haben;
2) wer mit einer auf fremden Namen ausgestellten oder bereits abgelaufenen Jagdkarte jagt.

In diesen beiden Fällen darf die Strafe nicht unter sechs Thalern**) betragen.

3) Wer seine Jagdkarte bei der Ausübung der Jagd nicht mit sich führt;
4) wer die Vorzeigung der Jagdkarte und bei sich ergebenden Anständen deren Abgabe an die mit der Handhabung dieser Vorschriften beauftragten öffentlichen Diener verweigert;
5) wer einen Jagdgast, welcher eine Jagdkarte nicht gelöst hat, mit auf die Jagd nimmt;
6) wer als Jagdgast ohne Begleitung des zur Ausübung der Jagd Berechtigten oder seines Vertreters (Art. 2 und 6) jagt;
7) wer gegen die Art. 12, 13, 14 und 16 sich verfehlt;
8) wer in einem fremden Jagdbezirke todtes Wild, Hirschstangen und dergleichen sich zueignet;
9) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

Die weiteren Artikel 18—21 des Gesetzes enthalten die inzwischen durch das Reichs-Strafgesetzbuch geänderten Strafbestimmungen für Wilderei und Jagdfrevel, die Bezeichnung der durch das Gesetz aufgehobenen früheren Gesetze und Verordnungen, sowie einige Uebergangsbestimmungen.

*) Art. 39 des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechtes vom 27. Dez. 1871, Reg.-Blatt S. 391.

**) Art. 39 des Gesetzes, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechtes vom 27. Dez. 1871, Reg.-Blatt S. 391.

§ 36.

Die Verordnungen über die Hegezeit des Wildes und den Schutz der nützlichen Vögel.

Die im Art. 12 des Jagdgesetzes vom 27. Oktober 1855 in Aussicht genommenen neuen Vorschriften über die Hegezeit des Wildes und die Schonung der für die Land- und Forstwirthschaft nützlichen Vögel und der Singvögel sind durch die K. Verordnungen vom 24 Februar 1856 und vom 7. Mai 1859 gegeben worden. Die Termine der Hegezeiten in der ersteren Verordnung stimmten mit den vor 1849 giltigen (aus den „Freibürschordnungen" von 1722 und 1737) annähernd überein, wurden aber in der Folge mehrfach beanstandet und sodann durch die Verordnung vom 12. Juni 1862 größerntheils abgeändert.

Letztere Verordnung und diejenige zum Schutz der Vögel vom 7. Mai 1859 mußten nach Art. 57 Absatz 2 des Württ. Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 erneuert und neuverkündigt werden; überdieß hatten die Straf- und Kompetenzbestimmungen derselben inzwischen durch das Reichs-Strafgesetzbuch und das erwähnte Polizeistrafgesetz (Art. 39 und 62) Abänderungen erfahren.

Die beiden Verordnungen sind daher im Jahr 1878 neu erlassen worden, nachdem eine Revision und Ergänzung ihrer Bestimmungen stattgefunden hatte. Die Schonzeiten blieben dabei unverändert, es wurde aber auch für Wildkälber und Rehkitze eine Schonzeit festgesetzt und beim Haarwild wurden die Füchse, beim Federwild die Drosseln und Lerchen nicht mehr aufgenommen, letzteres um diese nützlichen und Singvögel von den jagdbaren Thieren auszunehmen und zu den unbedingt zu schützenden Vögeln einzureihen. Die Verordnung zum Schutz der Vögel ist besonders durch die Benennung der nützlichen und der schädlichen Arten sowie durch die Anordnung von Maßregeln zur Verminderung der letztern und zum Schutz der brütenden und jungen Vögel gegen umherschweifende Hunde und Katzen zweckmäßig erweitert worden.

Der sachliche Inhalt der Königl. Verordnung, betreffend die Hegezeit des Wildes, vom 12. August 1878 ist folgender:

§ 1.

Die Hegezeit, innerhalb welcher Wild weder erlegt, noch gefangen, noch zum Verkauf gebracht oder angekauft werden darf, wird nach den einzelnen Thiergattungen in folgender Weise bestimmt:

A. Bei Haarwild.

1) für Hirsche auf die Zeit vom 16. Oktober bis 30. Juni,
2) für Damböcke auf die Zeit vom 16. November bis 30. Juni,
3) für Thiere (Hirschkühe) auf die Zeit vom 1. Januar bis 15. Oktober,

4) für Damgaisen auf die Zeit vom 1. Februar bis 15. Oktober,
5) für Rehböcke auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. Mai,
6) für Rehgaisen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Oktober,
7) für Wildkälber und Rehkitzen, d. h. für die noch im Kalenderjahr ihrer Geburt stehenden Jungen des Roth-, Dam- und Rehwildes auf das ganze Jahr,
8) für Hasen auf die Zeit vom 1. Februar bis 15. August,
9) für Dachse auf die Zeit vom 1. Februar bis 31. August.

B. bei Federwild.

1) für Auer- und Birkhahnen auf die Zeit vom 16. Mai bis 31. August,
2) für Auer- und Birkhühner auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober,
3) für Hasel- und Feldhühner, sowie für Fasanen auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. August,
4) für Wachteln auf die Zeit vom 1. März bis 15. August,
5) für wilde Enten auf die Zeit vom 1. April bis 15. Juli,
6) für wilde Tauben auf die Zeit vom 1. März bis 30. Juni,
7) für Schnepfen und Bekassinen auf die Zeit vom 16. April bis 31. August

je einschließlich der genannten Tage.

Für einzelne Fälle von besonderer Natur bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, dem zur Ausübung der Jagd Berechtigten das Erlegen oder Fangen einzelner Arten von Wild während der Hegezeit unter Beschränkung auf eine bestimmte Stückzahl und Festsetzung einer Frist für die Erlegung, ausnahmsweise zu gestatten. Wird eine solche Ermächtigung ertheilt, so ist auch der Verkauf und der Ankauf der auf Grund derselben erlegten Thiere erlaubt.

§ 2.

Das in § 1 nicht namentlich aufgeführte Wild darf zu jeder Zeit des Jahres erlegt, gefangen, zum Verkauf gebracht oder angekauft werden. Uebrigens wird hinsichtlich des Verbotes, Eier oder Junge von jagdbarem Federwild auszunehmen, auf § 368 Ziffer 11 des Strafgesetzbuches und hinsichtlich des Schutzes der Vögel auf Unsere Verordnung vom 16. August 1878 hingewiesen.

Die Königl. Verordnung, betreffend den Schutz der Vögel, vom 16. August 1878 verfügt:

§ 1.

Es ist zu jeder Zeit des Jahres verboten, Vögel der nachbezeichneten Arten zu fangen oder zu tödten, oder denselben zum Zweck des Fangens oder Tödtens nachzustellen.

Diesen unbedingten Schutz genießen:

alle Laubvögel und Grasmücken,
die Erdsänger (Nachtigall, Roth- und Blaukehlchen und Sprosser),
die Rohrsänger,
die Schmätzer,
die Schwalben,
die Fliegenfänger,
die Meisen,
die Bachstelzen,
die Pieper,

alle Lerchen,
alle Drosseln (Singdrosseln, Amseln, Ziemer, Krammetsvögel 2c.),
beide Goldhähnchen,
beide Rothschwänzchen,
die Brunellen,
der Zaunkönig,
die Baumläufer,
die Baumkleiber (Spechtmeisen),
alle Spechte (pici),
der Kukuk,
der Wiedehopf,
die Mandelkrähen (Blauracken),
die Nachtschwalben (Ziegenmelker),
die Mauersegler,
die Wasseramseln (Wasserschwätzer),
die Goldamseln (Pirole),
die Kiebitze,
die Lachmöven und
alle Eulen, mit Ausnahme der Uhu.

§ 2.

Als schädliche Vögel dürfen das ganze Jahr über gefangen und erlegt werden:

von den Raubvögeln:
der Uhu,
die Weihen,
die Habichte (Hühnerhabicht und Sperber),
beide Milane,
die Adler und Geier,
die Falken, mit Ausnahme der Thurmfalken;

sodann weiter:
die Elster,
der große Würger,
der Kolkrabe und
der Fischreiher.

Befugt zur Erlegung ist der zur Ausübung der Jagd Berechtigte. Außerdem kann, wenn eine Ueberhandnahme dieser schädlichen Vögel sich bemerkbar macht und der zur Ausübung der Jagd Berechtigte auf ergangene oberamtliche Aufforderung eine entsprechende Verminderung derselben binnen einer festzusetzenden Frist nicht bewerkstelligt, ihre Erlegung vom Oberamt nach vorgängiger Vernehmung des Forstamtes einzelnen gut prädizirten Personen in widerruflicher Weise und unter Ausstellung eines Legitimationsscheins gestattet werden, welcher den Namen und die Gestaltsbezeichnung des Ermächtigten, den Bezirk und den Zeitraum, für den die Ermächtigung ertheilt wird, sowie die etwaigen besonderen Vorschriften, die hiebei gegeben wurden, genau zu enthalten und welchen der Ermächtigte bei Ausübung seiner Befugniß stets bei sich zu führen und dem Polizei-, Forst- und Feldschutzpersonal auf Verlangen vorzuweisen hat. Das Recht, fremde Grundstücke wider den Willen des Eigenthümers zu betreten, wird durch diese Ermächtigung nicht erworben.

§ 3.

Die im Freien lebenden, nicht jagdbaren Vögel, welche weder zu den unbedingt geschützten (§ 1.), noch zu den schädlichen Arten (§ 2.) gehören, dürfen während der Zeit vom 1. Februar bis 15. August weder gefangen oder getödtet, noch darf ihnen während der genannten Zeit zum Zweck des Fangens oder Tödtens nachgestellt werden.

In der Zeit vom 16. August bis 31. Januar ist das Fangen und Erlegen dieser Vögel gestattet, wenn das Oberamt hiezu Ermächtigung ertheilt. Für die Voraussetzungen und die Form der Ertheilung, sowie für die Art der Ausübung dieser Ermächtigung sind die in § 2 Absatz 2 gegebenen Vorschriften mit der Bestimmung maßgebend, daß der zur Ausübung der Jagd Berechtigte eine vorzugsweise Berücksichtigung nicht zu beanspruchen hat.

In gleicher Weise kann außerdem auch während der in Absatz 1 angegebenen Zeit die Erlegung von Saatkrähen nach Bestellung des Ackerfeldes, von Eisvögeln in der Nähe von Fischzuchtanstalten, von Mäuse- und Wespenbussarden, sowie von Thurmfalken in der Nähe von Wildparken und Fasanerien, von Sperlingen und Staaren zur Zeit der Frucht- und Traubenreife gestattet werden.

Durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften (Artikel 52 Absatz 2, Artikel 53 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) kann die in Absatz 1 festgesetzte Schonzeit für alle oder für einzelne der unter die Bestimmung dieses Paragraphen fallenden Vogelarten verlängert oder einzelnen dieser Vogelarten ein unbedingter Schutz (§ 1) gewährt werden.

§ 4.

Das Ausnehmen oder Zerstören der Eier, Jungen und Nester der im Freien lebenden, nicht schädlichen Vögel (§ 1, § 3), auch wenn sie nicht zu dem jagdbaren Federwild (Art. 17, Ziffer 9 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855, betreffend die Regelung der Jagd; Strafgesetzbuch § 368 Ziffer 11) oder zu den Singvögeln (Strafgesetzbuch a. a. O.) gehören ist verboten.

Dem Eigenthümer und dem Nutzungsberechtigten steht jedoch frei, Nester, welche sich an oder in Gebäuden oder in Hofräumen befinden, zu beseitigen.

§ 5.

Wer Vögel, von welchen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie unbefugt gefangen oder erlegt worden sind, oder wer unter gleicher Voraussetzung Eier oder Nester von Vögeln feilhält, verkauft oder aufkauft, ist strafbar und hat auf Verlangen der Polizeibehörde die gefangenen Vögel in Freiheit zu setzen.

§ 6.

Der Strafbestimmung des Artikels 40 *) des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend die Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, unterliegt ferner, wer während der Brütezeit der nützlichen Vögel und während der Zeit, in welcher die jungen Vögel noch nicht flügg sind, d. h. in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni Hunde oder Katzen im Walde oder auf freiem Felde umherschweifen läßt.

*) Art. 40 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871: Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft wird bestraft, wer außer dem Fall des § 368 Ziffer 11 des Reichsstrafgesetzbuches den Vorschriften in Beziehung auf den Schutz der Vögel zuwiderhandelt.

§ 7.

Dispensation von den Verboten der §§ 1, 3 und 5 dieser Verordnung kann für wissenschaftliche oder sonstige besondere Zwecke vom Ministerium des Innern in einzelnen Fällen ertheilt werden.

§ 8.

Ermächtigungen zum Fangen oder zum Erlegen von Vögeln, welche vor dem Erscheinen dieser Verordnung ertheilt worden sind, werden mit dem Ablauf des Jahres 1878 hinfällig, wenn sie nicht vor diesem Zeitpunkt in Gemäßheit der obigen Bestimmungen (§ 2 Absatz 2 § 3 Absatz 2 und 3) erneuert werden.

III. Theil.

Organisation der Staatsforstbehörden.

---

§ 37.

Einleitung.*)

Die Organisation der Staatsforstbehörden ist in ihrer gegenwärtigen Einrichtung eine wesentlich andere, als zur Zeit, wo das Königreich Württemberg aus dem ehemaligen Herzogthum und den neu hinzu gekommenen Landestheilen gebildet wurde. Vom Jahre 1810 bis 1818 bestanden, einige unwesentliche Aenderungen abgerechnet, 20 Oberforste mit 213 Huthen, welch letztere durch reisige Förster versehen wurden und denen noch 243 Unterförster 123 Waldschützen, 220 Forstscharfschützen und 123 Jägerpursche beigegeben waren.

Die reisigen Förster waren nicht selbstständige Wirthschaftsführer, sondern nur die vollziehenden Organe der Oberforstmeister, welch letzteren die ganze unmittelbare Leitung der Wirthschaft, insbesondere die Aufstellung der jährlichen Nutzungs- und Culturplane und die Verwerthung und Verrechnung zugewiesen war. Die Förster waren daher die Betriebsförster der preußischen Organisation, während der Oberforstmeister die Stelle des Oberförsters versah.

Im Jahre 1818 erfolgte eine neue Forst-Organisation (wobei 24 Oberförstereien (Forstämter) mit 151 Revieren gebildet wurden. Jedem Revier war ein Revierförster vorgesetzt und mindestens ein Unterförster und die erforderliche Anzahl von Waldschützen beigegeben. Den Revierförstern war die Entwerfung forststatischer Uebersichten, der Waldbeschreibungen, der allgemeinen, periodischen und jährlichen Nutzungsplane, sowie der Fällungs-Nachweisungen und die Entwerfung der periodischen und jährlichen Culturplane und Kostenüberschläge übertragen. Dieselben waren also Wirthschaftsführer im vollen Sinn des Worts.

Diese Organisation hatte jedoch nur kurze Dauer und wurde 1822 wesentlich abgeändert, indem 26 Oberförstereien (Forstämter) mit 170 Revieren gebildet und die Geschäfte der Regulirung des Nutzungs- und Cultur-

---

*) Verfasser: Forstdirektor von Brecht (§ 37. 38. 39).

betriebs den Revierförstern wieder abgenommen und den Oberförstern übertragen wurden, so, daß die Revierförster zwar als eigentliche und einzige Wirthschaftsführer bestellt waren, jedoch die Wirthschaft nur auf den Grund der von dem Oberförster entworfenen und von der früheren Behörde genehmigten Wirthschaftsplane führen durften.

Diese rückschreitende Organisation mag zwar damals in der ungenügenden Befähigung des Wirthschaftspersonals begründet gewesen sein, sie hatte aber jedenfalls den Nachtheil, daß, in Folge der geringeren Anforderungen an den Dienstgrad der Revierförster, der kaum begonnene Aufschwung wieder erlahmte und eine bedauerliche Stagnation eintrat.

Vom Jahre 1822 an fand zwar eine Neu-Organisation der Forstverwaltung mit Aufstellung neuer Dienstinstruktionen nicht mehr statt; dagegen war die allmählige Fortbildung der Einrichtungen eine stete angelegentliche Sorge der Verwaltung, wobei einerseits das Bedürfniß und andererseits die fortschreitende bessere Ausbildung des Forstpersonals Berücksichtigung fanden. Einen bedeutsamen Abschnitt bildete dabei namentlich die Wiederherstellung einer forstlichen Centralbehörde im Jahr 1850 an Stelle des früher bestandenen, in Folge der Organisation von 1822 aber aufgelösten „Forstraths".*)

Gegenwärtig sind bei der Forstbezirksverwaltung angestellt: 23 Forstmeister, 24 Forstamtsassistenten, 149 Revierförster, 43 Revieramtsassistenten und 554 Forstwächter und Waldschützen.

§ 38.

Die Leitung des Forstdienstes in der Instanz der Ministerien und der Direktivbehörden.

Die oberste Leitung des Forstdienstes in den Staatsforsten steht dem Finanzministerium zu, welchem zugleich die Handhabung der Forstpolizei in sämmtlichen Privatwaldungen übertragen ist. Die Forstdirektion bildet eine Abtheilung des Finanzministeriums in unmittelbarer Unterordnung unter dasselbe. Sie ist zusammengesetzt aus dem Direktor, 4 forsttechnischen Räthen, 2 Referenten vom Finanzfach, 1 Justitiar, 1 Kommandanten der Forstwache, zugleich Referenten in Angelegenheiten des Forstschutzpersonals und 1 bautechnischen Referenten für Weg- und Wasserbausachen.

*) Von 1822 an waren die eigentlichen Verwaltungsgeschäfte den Kreisfinanzkammern, denen ein Kreisforstrath beigegeben war, überwiesen und nur die rein technischen Gegenstände dem Forstrath belassen. Im Jahr 1827 wurde dann der Forstrath vollends ganz aufgehoben und es gingen alle Geschäfte an die Kreisfinanzkammer über. Bei dem Finanzministerium war ein forsttechnischer Referent aufgestellt, welchem von 1840 an ein zweiter beigegeben wurde.

Die Geschäftsbehandlung geschieht in der Weise, daß die wichtigeren Gegenstände nicht wie sonst durch Berichte oder Anbringen zur Verfügung des Finanzministeriums gebracht, sondern mit Umgehung dieses Schriftwechsels von dem Minister selbst entweder nach vorgängiger, in der Regel unter seinem Vorsitz zu haltender Collegialberathung, oder nach Beschaffenheit der Sache auf den Bureau-Vortrag der Referenten erledigt, die übrigen Gegenstände aber von dem Vorstand collegialisch oder bureaumäßig zur Erledigung gebracht werden.

Die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften, sowie die Handhabung der Forstpolizei in denselben steht in oberster Instanz dem Ministerium des Innern zu, welchem die Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, untergeordnet ist.

Die Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, besteht aus dem Vorstand der Forstdirektion, aus drei technischen Mitgliedern derselben und aus drei dem Departement des Innern angehörigen Mitgliedern. Sie bildet eine Collegialstelle, für deren Geschäftsbehandlung die betreffende Instruktion für die Kreisregierungen maßgebend ist, wobei jedoch die technischen und die Administrativreferenten bei den Abstimmungen sich stets in gleicher Anzahl zu betheiligen haben und im Fall der Stimmengleichheit dem Vorstand die entscheidende Stimme zukommt.

Die Geschäftsaufgabe dieser Direktivbehörden ist folgende:

1. Das Finanz-Ministerium und die demselben unterstellte Forstdirektion (für die Staatsforste).

Die Erhaltung der dem Staat gehörigen Waldungen und die Wahrung der aus dem Eigenthum fließenden Nutzungsrechte ist eine besondere Aufgabe der Direktivbehörden. Diese haben dafür zu sorgen, daß die Verzeichnisse und Uebersichten über den Forstgrundbesitz des Staats und die Rechtsverhältnisse desselben auf dem Laufenden erhalten und daß im Fall von Rechtsstreitigkeiten die Interessen des Staatskammerguts vor den Civil- und Verwaltungsgerichten vertreten werden. Erwerbungen und Veräußerungen durch Kauf, Verkauf oder Tausch, sowie Ablösungen von Servituten unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums, beziehungsweise Sr. Majestät des Königs.

Die Wirthschaftsplane für die Staatswaldungen, bei deren Aufstellung neben den Lokalbeamten der betreffende Forstreferent der Forstdirektion von vorn herein mitzuwirken hat, werden auf den Antrag der Forstdirektion durch das Finanzministerium genehmigt.

Die Forstdirektion erläßt mit Genehmigung des Finanzministeriums alle auf die Bewirthschaftung und Benützung der Staatswaldungen und Jagden, die Abgabe, Verwerthung und Verrechnung der Walderzeugnisse Bezug habenden allgemeinen Verfügungen und sorgt für den richtigen Vollzug derselben.

Die Aufstellung der Etats über die Einnahmen und Ausgaben der Forst- und Jagdverwaltung erfolgt auf Grund der von den Forst- und Revierämtern gelieferten Voranschläge von der Forstdirektion und es werden dieselben durch das Finanzministerium zur ständischen Verabschiedung gebracht, nachdem sie von letzterem geprüft und erforderlichenfalls berichtigt worden. Nach erfolgter Verabschiedung und Genehmigung der Etats hat die Forstdirektion für den Vollzug innerhalb der genehmigten Etatssätze Sorge zu tragen.

Die Dienstprüfungen für die Kandidaten des Forstverwaltungsdienstes werden von dem Finanzministerium alljährlich abgehalten und es werden die Prüfungskommissäre von dem letzteren ernannt. Die Prüfungskommission besteht aus alljährlich wechselnden Mitgliedern der Forstdirektion, Forstbeamten der Bezirksverwaltung und was die erste Prüfung betrifft, auch aus Lehrern der mathematischen, naturwissenschaftlichen und forstlichen Fächer.

Die Ernennung sämmtlicher Beamten der Bezirks- und Centralverwaltung, mit Ausnahme des Forstschutzpersonals, erfolgt durch den König auf die Vorschläge der Forstdirektion und des Finanzministeriums. Die Forstschutzbeamten werden durch die Forstdirektion ernannt. Außer der Verwaltung der Staatsforste kommen dem Finanzministerium und der diesem unterstellten Forstdirektion auch forstpolizeiliche Funktionen in den Privatwaldungen bezüglich der Bewirthschaftung und Benützung derselben zu. Insbesondere haben diese Behörden dafür Sorge zu tragen, daß die Privatwaldungen ihrer Hauptbestimmung, der Holzzucht, erhalten und alle deren Fortbestand gefährdende Handlungen unterlassen werden. Die bleibende Umwandlung in eine andere Culturart darf nur mit Genehmigung des Finanzministeriums stattfinden. Ueber forstpolizeiliche Strafverfügungen der Forstämter entscheidet im Fall einer erhobenen Beschwerde die Forstdirektion.

2. Das Ministerium des Innern und die Forstdirektion für die Körperschafts-Waldungen.

Durch das Gesetz vom 16. August 1875 ist die Aufsicht über die Bewirthschaftung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften in Unterordnung unter das Ministerium des Innern den Forstämtern, beziehungsweise Oberämtern, und der Forst-

direktion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, übertragen. Die letztere erkennt über Beschwerden gegen Verfügungen der Forstämter, beziehungsweise der Forstämter und Oberämter, endgiltig. Gegen Verfügungen der Forstdirektion ist nur eine Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig.

Auch die Ausübung der Forstpolizei in den Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und anderer öffentlicher Körperschaften ist durch das Forstpolizeigesetz vom 8. September 1879 der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, beziehungsweise dem Ministerium des Innern übertragen, welche Behörden hier an die Stelle des Finanzministeriums und der Forstdirektion für die Staatsforste treten.

§ 39.

Der Wirkungskreis der Bezirksforstbehörden und die Forstbezirks-Eintheilung.

A. Der Wirkungskreis der Bezirksforstbehörden.

Für die Bezirksverwaltung sind die Forstämter als Inspektions- und Controlebehörden und die Revierämter als Verwaltungsstellen in Wirksamkeit. Sie sind, je nachdem es sich um Gegenstände der Staatsforstverwaltung und der Forstpolizei, oder um die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen und die Handhabung der Forstpolizei in den letzteren handelt, entweder der Forstdirektion für die Staatsforste oder der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, untergeordnet. Während sich nach oben die Ressorts nach zwei Richtungen hin trennen, sind in der Bezirksverwaltung die Geschäfte aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Vereinfachung vereinigt.

Die Oberleitung und Controle ist von den Forstmeistern in der Weise zu üben, daß den Revierförstern, welchen die selbstständige Verwaltung ihrer Reviere unter eigener Verantwortlichkeit obliegt, mit Beachtung der Individualität der einzelnen Beamten, möglichst freier Spielraum gelassen und die Thätigkeit der Forstmeister in Absicht auf die Wirthschaftsführung in der Hauptsache darauf zu richten ist, überall, wo sich Mängel in der Revierverwaltung zeigen, anregend, berichtigend und ergänzend einzutreten, ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und im ganzen Umfang des Forstamtsbezirks die wünschenswerthe Einheit in der Verwaltung herzustellen und zu erhalten.

Die Forstmeister wohnen in ihren Dienstbezirken, weil sie nur so ihrer Aufgabe als Inspektoren vollkommen zu genügen im Stande sind, indem die öftere Bereisung der Staats- und Körperschaftswaldungen und der Verkehr mit den übrigen Bezirksbehörden und der Bevölkerung dadurch wesentlich erleichtert und die Erledigung der Geschäfte in einfachster Weise ermöglicht ist.

Der Wirkungskreis der Forstämter und der Revierämter läßt sich folgendermaßen darstellen:

a. Hinsichtlich der Verwaltung der Staatsforste.

Die Erwerbungen und Veräußerungen von Waldungen und deren Zubehörden zum Zweck der Arrondirung und Sicherung des Waldeigenthums werden von dem Forstamt und Revieramt in der Weise gemeinschaftlich behandelt, daß das erstere den mit manchfachen schriftlichen Ausfertigungen verbundenen formellen Theil besorgt, während das letztere die örtlichen Erhebungen (Taxationen), die Unterhandlungen mit den Betheiligten und den Vollzug, selbstverständlich unter der Controle des Forstamts, zu besorgen hat.

Die Sorge für die Erhaltung und Ergänzung der Grenzzeichen ist Aufgabe des Revierförsters, er ist ermächtigt, die gewöhnlichen Grenzberichtigungen innerhalb des genehmigten Etatsatzes ohne vorgängige Vorlegung eines Kosten-Ueberschlags vornehmen zu lassen, jedoch sind Akkorde über Grenzsteinlieferungen dem Forstamt zur Genehmigung vorzulegen. Die Grenzberichtigungs-Kostenverzeichnisse sind alljährlich durch das Forstamt der Forstdirektion zur Dekretur vorzulegen.

Die Entwerfung und Revision der Wirthschafts-Plane ist Obliegenheit des Revierförsters. Vor der Inangriffnahme werden die Grundlagen des Geschäfts durch den Forstinspektor (technischen Referenten der Forstdirektion), Forstmeister und den Revierförster in gemeinschaftlicher örtlicher Berathung festgestellt und bei etwaiger Meinungsverschiedenheit die Entscheidung der Forstdirektion eingeholt. Die fertig gestellte Arbeit wird von dem Forstinspektor und Forstmeister örtlich geprüft und zum Abschluß gebracht und schließlich der Genehmigung der Forstdirektion unterbreitet.

Auf Grund der genehmigten periodischen Wirthschaftsplane werden die jährlichen Fällungs-, Cultur- und Nebennutzungs-Anträge durch den Revierförster entworfen und dem Forstamt Behufs der Einholung der Genehmigung der Forstdirektion vorgelegt. In der Regel findet vor der Aufstellung eine örtliche Berathung durch den Forstmeister und Revierförster statt, im Fall von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Forstdirektion. Sollten sich im Laufe des Wirthschaftsjahres bezüglich der Wahl der Schläge oder der für die einzelnen Schläge vorgesehenen Fällungsquoten Abweichungen von den genehmigten Nutzungsplanen als zweckmäßig ergeben, so sind die Forstämter zur Genehmigung solcher Abweichungen im Einverständniß mit dem Revierförster und unter der Voraussetzung ermächtigt, daß die genehmigte Nutzungsgröße des

Reviers im Ganzen nicht überschritten wird und daß die Nutzung innerhalb der durch den periodischen Nutzungsplan gesteckten Grenzen sich bewegt. In gleicher Weise sind Abweichungen vom genehmigten Culturplan, welche im Laufe des Wirthschaftsjahrs als zweckmäßig oder nothwendig sich darstellen, mit Genehmigung des Forstamts gestattet, unter der Voraussetzung jedoch, daß eine Ueberschreitung der gesammten Ueberschlagssumme nicht stattfindet und daß die an die Stelle der genehmigten Anträge tretenden Aenderungs-Anträge dem Culturplan des laufenden Jahrzehnts und allgemeinen Wirthschaftsregeln nicht zuwider laufen.

Die jährlichen Anträge auf Neben-Nutzungen (Weide, Gras, Streu, Steinbrüche ꝛc., Waldfrüchte) unterliegen mit Ausnahme der Streunutzungs-Anträge, welch letztere der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen sind, der Genehmigung des Forstamts. Die Genehmigung aller aufstreichsweisen Verkäufe und Verpachtungen von Nebennutzungen ist, ohne Rücksicht auf die Höhe des Erlöses, dem Forstamt überlassen. Hievon ausgenommen ist nur die Verpachtung von Waldboden auf mehr als ein Jahr oder die Uebertragung des Pachts an Forstbeamte, deren Genehmigung der Forstdirektion vorbehalten ist.

Akkorde über Cultur- und Wegbau-Arbeiten, soweit sie nicht schon mit den Ueberschlägen zur Genehmigung gebracht werden, wie dieß bei einfachen Anträgen geschieht, sind nach erfolgter Genehmigung des Ueberschlags durch das Revieramt im Weg des öffentlichen Abstreichs abzuschließen, welches bei Beträgen unter 100 Mark die Genehmigung innerhalb der genehmigten Ueberschlagspreise zu ertheilen befugt ist. Bei höheren Beträgen steht dem Forstamt die Genehmigung innerhalb des Rahmens der Ueberschlagspreise zu. Wenn die Forderungen die letzteren übersteigen, ist die Genehmigung der Forstdirektion einzuholen, ebenso die Vergebung der Arbeiten unter der Hand.

In Betreff der Festsetzung der Löhne für die Aufbereitung und das Zuwegeschaffen des zum Einschlag kommenden Holzes und der Rinde ist alljährlich von dem Forstmeister mit den Revierverwaltern Berathung zu pflegen. Auf Grund der hiebei festgesetzten Anhaltspunkte werden die Akkorde durch die Revierförster vorgenommen und der forstamtlichen Genehmigung unterstellt. Die Genehmigung der Forstdirektion ist nur in zweifelhaften Fällen einzuholen.

Die Ausführung der genehmigten Plane, Ueberschläge und Akkorde erfolgt durch den Revierförster in selbstständiger Weise unter der Controle des Forstmeisters.

Die Verwerthung der Holzerzeugnisse und die Vertheilung der bezüglichen Geschäfte zwischen dem Forstamt und Revieramt ist in dem betreffenden besonderen Abschnitt dargestellt.

Die Anstellung und Entlassung der Forstwächter erfolgt durch die Forstdirektion, die Versetzung dieser Beamten innerhalb des Forstbezirks ist dagegen den Forstämtern überlassen.

Die Darstellung des Wirkungskreises der Forstämter und Revierämter bezüglich des Rechnungswesens findet sich in dem besonderen Abschnitt über diesen Gegenstand.

b. Hinsichtlich der Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen

wird auf den besonderen Abschnitt verwiesen.

c. Hinsichtlich der Handhabung der Forstpolizei

enthält 2. Abschnitt des zweiten Theils die Competenz-Verhältnisse der Forstämter und Revierämter.

Aus der Darstellung des Wirkungskreises der Forstämter ergibt sich als Nothwendigkeit das Bestehen derselben und die Vertheilung ihrer Wohnsitze über das ganze Land.

B. Die Forstbezirkseintheilung.

Die Forstbezirks- und die Revier-Eintheilung ist so viel als möglich den gegebenen Verhältnissen angepaßt, wobei hauptsächlich das Terrain, die mehr oder weniger zerstreute Lage der Waldungen und deren Zugänglichkeit in Betracht kamen. Im Allgemeinen suchte man die Geschäfts-Aufgabe möglichst gleichmäßig zu vertheilen, doch blieben immer noch Bezirke übrig, welche nach ihrer Lage unter der mittleren Größe belassen werden mußten. Solche Bezirke bieten dann auch wieder die Möglichkeit, das verschiedene Maß von Leistungsfähigkeit der einzelnen Beamten überall am richtigen Ort zu verwenden.

Was die Größe der Reviere betrifft, so wurde bei der Bemessung derselben von dem Grundsatz ausgegangen, die Reviere, in Berücksichtigung der manchfach und oft plötzlich wechselnden Standortsverhältnisse und der Intensität der Wirthschaft, nicht größer zu machen, als zuläßig ist, um dem Revierverwalter die Leitung der Wirthschaft bis ins Einzelne möglich zu machen. Der Revierverwalter darf sich zwar seines untergebenen Hilfs- und Schutzpersonals bei allen Geschäften bedienen, er selbst bleibt aber für die richtige Ausführung derselben überall verantwortlich.

Die nachstehende Uebersicht enthält die seit 1876 bestehende Forst- und Revier-Eintheilung mit besonderer Berücksichtigung der Staatswaldungen und der unter Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen.

Uebersicht über die den einzelnen Revieren zugetheilten Staatswaldungen und in Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen.

Forstbezirk.	Revier.	Staats-waldungen. ha.	In Staats-beförsterung stehende Körperschafts-waldungen. ha.	Zusammen. ha.
Altensteig.	Altensteig	1557,2	526,5	2083,7
	Enzklösterle . . .	3034,5	—	3034,5
	Hofstett	2018,9	1040,4	3059,3
	Pfalzgrafenweiler .	2818,9	537,2	3356,1
	Simmersfeld . . .	1225,1	1513,7	2738,8
Bebenhausen.	Bebenhausen . . .	1509,1	663,3	2172,4
	Bodelshausen . . .	530,3	1818,7	2349,0
	Einsiedel	1461,2	1225,4	2686,6
	Entringen	1542,4	657,7	2200,1
	Plattenhardt . . .	1755,3	1092,3	2847,6
	Rottenburg . . .	357,8	1407,8	1765,6
	Waldenbuch . . .	1262,2	714,2	1976,4
	Weil im Schönbuch .	1681,2	959,4	2640,6
Blaubeuren.	Bermaringen . . .	1254,4	665,2	1919,6
	Blaubeuren . . .	1164,9	66,2	1231,1
	Feldstetten . . .	169,5	1895,3	2064,8
	Justingen	2030,7	808,0	2838,7
	Nellingen	961,8	1005,2	1967,0
	Ringingen . . .	954,6	314,9	1269,5
Bönnigheim.	Bietigheim . . .	817,8	1802,0	2619,0
	Derdingen . . .	851,1	1144,1	1995,2
	Güglingen . . .	733,1	1665,0	2398,0
	Maulbronn . . .	923,6	1443,4	2367,0
	Schwaigern . . .	345,0	2071,3	2616,3
	Zaisersweiher . .	884,1	689,9	1572,0
Ellwangen.	Abtsgmünd . . .	1801,6	59,1	1860,7
	Bopfingen . . .	1010,2	524,0	1534,2
	Crailsheim . . .	1710,0	215,7	1925,7
	Dankoltsweiler . .	2229,3	6,8	2236,1
	Ellenberg	1413,2	124,5	1537,7
	Ellwangen . . .	1912,2	—	1912,2
	Hohenberg . . .	2724,6	—	2724,6
	Kapfenburg . . .	2419,6	205,9	2625,5
	Schrezheim . . .	1761,1	4,5	1765,6

Uebersicht über die den einzelnen Revieren zugetheilten Staatswaldungen und in Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen. (Forts.)

Forstbezirk.	Revier.	Staatswaldungen. ha.	In Staatsbeförsterung stehende Körperschaftswaldungen. ha.	Zusammen. ha.
Freudenstadt.	Baiersbronn	2997,4	—	2997,4
	Buhlbach	3370,3	—	3370,3
	Freudenstadt	1383,3	1341,7	2725,0
	Reichenbach	2272,1	13,3	2285,4
	Schönmünzach	3367,7	—	3367,7
Hall.	Comburg	986,6	112,4	1099,0
	Gaildorf	2055,4	122,6	2178,0
	Gründelhardt	1149,4	104,3	1253,7
	Gschwend	2173,4	71,6	2246,0
	Mönchsberg	1050,4	32,9	1083,3
	Roßfeld	1012,5	58,6	1071,1
	Sittenhardt	1241,8	173,1	1414,9
	Sulzbach	1925,0	40,8	1965,8
Heidenheim.	Aalen	1751,3	774,9	2526,2
	Bolheim	1986,8	987,8	2974,6
	Giengen	1485,1	313,0	1798,1
	Heidenheim	1969,2	962,1	2931,3
	Königsbronn	2882,3	20,2	2902,5
	Nattheim	1305,4	1150,9	2456,3
	Oberkochen	1915,6	46,3	1961,9
	Steinheim	2082,7	642,4	2725,1
Kirchheim.	Denkendorf	850,9	460,6	1311,5
	Geislingen	1129,2	553,5	1682,7
	Göppingen	1320,1	847,4	2167,5
	Kirchheim	814,6	535,2	1349,8
	Neuffen	746,7	1553,7	2300,4
	Weilheim	969,9	635,9	1605,8
	Wiesensteig	1065,2	1210,5	2275,7
Leonberg.	Böblingen	880,8	1633,7	2514,5
	Heimerdingen	323,5	2354,5	2678,0
	Hohenheim	604,7	896,0	1500,7
	Leonberg	427,6	2861,5	3289,1
	Solitude	783,6	1635,2	2418,8
	„ Park	749,2	—	749,2
	Wiernsheim	744,0	2295,6	3039,6
Mergentheim.	Creglingen	595,6	415,3	1010,9
	Dörzbach	1232,3	1229,0	2461,3
	Mergentheim	478,7	2205,3	2684,0
	Schrozberg	512,5	157,6	670,1

Uebersicht über die den einzelnen Revieren zugetheilten Staatswaldungen und in Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen. (Forts.)

Forstbezirk.	Revier.	Staatswaldungen. ha.	In Staatsbeförsterung stehende Körperschaftswaldungen. ha.	Zusammen. ha
Neuenbürg.	Calmbach	2305,5	842,4	3147,9
	Herrenalb	3531,2	70,3	3601,5
	Langenbrand	2211,7	672,9	2884,6
	Liebenzell	1563,3	983,1	2546,4
	Schwann	1742,9	812,6	2555,5
	Wildbad	3350,5	—	3350,5
Neuenstadt.	Gundelsheim	580,7	237,5	818,2
	Heilbronn	586,7	2340,7	2927,4
	Künzelsau	—	1940,6	1940,6
	Möckmühl	82,4	2004,3	2086,7
	Neuenstadt	1038,2	1610,1	2648,3
	Oehringen	590,4	1309,8	1900,2
	Schönthal	1163,1	694,9	1858,0
Ochsenhausen.	Biberach	1723,1	441,2	2164,3
	Dietenheim	1115,8	303,3	1419,1
	Hürbel	1326,0	154,8	1480,8
	Ochsenhausen	1517,8	339,7	1857,5
	Schussenried	2676,9	201,7	2878,6
Reichenberg.	Beilstein	222,8	2494,9	2717,7
	Kleinaspach	824,1	627,4	1451,5
	Lichtenstern	1674,5	368,5	2043,0
	Murrhardt	778,2	1442,4	2220,6
	Reichenberg	1716,7	244,7	1961,4
	Unterweißach	1524,4	281,1	1805,5
	Winnenden	883,1	1270,9	2154,0
Rottweil.	Balingen	303,9	2441,9	2745,8
	Ebingen	—	3182,7	3182,7
	Mühlheim	—	3760,3	3760,3
	Rottenmünster	809,5	1931,0	2740,5
	Spaichingen	310,3	2736,3	3046,6
	Tuttlingen	1301,4	1426,8	2728,2
	Wehingen	220,6	2980,5	3201,1
Schorndorf.	Adelberg	2460,2	168,2	2628,4
	Geradstetten	603,5	2029,3	2632,8
	Gmünd	704,1	620,8	1324,9
	Hohengehren	2426,6	324,8	2751,4
	Lorch	1282,9	248,6	1531,5
	Plochingen	2018,7	678,7	2697,4
	Schorndorf	2077,6	155,7	2233,3
	Welzheim	1707,7	404,5	2112,2

Uebersicht über die den einzelnen Revieren zugetheilten Staatswaldungen und in Staatsbeförsterung stehenden Körperschaftswaldungen. (Forts.)

Forstbezirk.	Revier.	Staats-waldungen. ha.	Im Staats-beförsterung stehende Körperschafts-waldungen. ha.	Zusammen. ha.
Söflingen.	Altheim	1480,9	1286,0	2766,9
	Langenau	1312,7	379,0	1691,7
	Söflingen	1114,5	623,2	1737,7
	Wiblingen . . .	1292,6	68,9	1361,5
Sulz.	Alpirsbach . . .	656,2	1006,5	1662,7
	Dunningen . . .	—	2177,4	2177,4
	Horb	—	1977,0	1977,0
	Oberndorf . . .	376,7	1862,0	2238,7
	Rosenfeld	662,3	2025,2	2687,5
	Sulz	763,2	1542,3	2305,5
	Thumlingen . . .	719,9	1726,9	2446,8
Urach.	Eningen	551,8	2445,3	2997,1
	Gächingen . . .	1149,7	1419,5	2569,2
	Gomaringen . . .	238,0	2517,1	2755,1
	Grafeneck	1106,7	1746,1	2852,8
	Hengen	927,2	810,8	1737,0
	Lichtenstein . . .	669,6	2470,9	3140,5
	Mezingen	277,7	1815,5	2093,2
	Urach	1324,7	1191,3	2515,0
Weingarten.	Baindt	3179,4	3,9	3183,3
	Bettenreute . . .	1443,5	24,4	1467,9
	Leutkirch	517,9	666,1	1184,0
	Tettnang	2335,9	236,5	2572,4
	Wangen	538,5	53,1	591,6
	Weingarten . . .	2841,2	68,6	2909,8
	Weissenau	1631,5	0,3	1631,8
Wildberg.	Hildrizhausen . .	1004,0	1674,4	2678,4
	Hirsau	1825,3	947,4	2772,7
	Nagold	257,4	1982,2	2239,6
	Stammheim . . .	662,4	1836,3	2498,7
	Wildberg	272,2	2493,7	2765,9
Zwiefalten.	Ehingen	570,7	1196,8	1767,5
	Heiligkreuzthal . .	1079,6	868,6	1948,2
	Mochenthal . . .	1542,9	1127,3	2670,2
	Pflummern . . .	1570,3	320,9	1891,2
	Pfronstetten . . .	972,6	1367,8	2340,4
	Zwiefalten . . .	989,7	876,7	1866,4

Im Ganzen 23 Forstämter und 149 Reviere.

Uebersicht über die Durchschnittsgröße der einzelnen Reviere in den verschiedenen Forstbezirken.

im Forstbezirk	Die durchschnittliche Flächengröße eines Reviers beträgt						
	Staatswaldungen.	in Staatsbeförsterung stehende Körperschaftswaldung.	zusammen Staatswaldung und in Beförsterung stehende Körperschaftswaldung.	durch eig. Techniker bewirthschaftete Körperschaftswaldung.	Privatwaldungen.		Gesammtwaldfläche.
					hofkammerliche und gutsherrschaftliche Waldungen.	sonstige Privatwaldungen.	
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Altensteig	2131	724	2855	360	51	1475	4741
Bebenhausen . . .	1262	1067	2329	204	117	213	2863
Blaubeuren . . .	1089	792	1881	233	201	705	3020
Bönnigheim . . .	759	1469	2228	408	352	103	3091
Ellwangen	1887	127	2014	53	571	1313	3951
Freudenstadt . . .	2678	271	2949	1010	—	944	4903
Hall	1449	90	1539	238	772	1955	4504
Heidenheim	1922	612	2534	136	1104	579	4353
Kirchheim	985	828	1813	377	198	726	3114
Leonberg	752	1946	2698	764	141	75	3678
Mergentheim . . .	705	1002	1707	20	681	2248	4656
Neuenbürg	2451	563	3014	841	—	209	4064
Neuenstadt	577	1448	2025	65	1120	847	4057
Ochsenhausen . . .	1672	288	1960	382	2619	1344	6305
Reichenberg . . .	1089	961	2050	124	331	878	3383
Rottweil	421	2637	3058	515	147	841	4561
Schorndorf	1660	579	2239	378	204	721	3542
Söflingen	1300	589	1889	167	141	778	2975
Sulz	454	1760	2214	—	224	1345	3783
Urach	781	1802	2583	—	12	108	2703
Weingarten . . .	1784	150	1934	216	1957	1874	5981
Wildberg	804	1787	2591	613	46	819	4069
Zwiefalten	1121	960	2081	375	1652	987	5095
Landesdurchschnitt	1290	973	2263	305	548	896	4012

§ 40.*)

Die technischen Gehülfen der Revierförster.

Bei der Forstorganisation von 1818 wurde in jedem der 151 Reviere mindestens ein „Unterförster" angestellt, welcher sich, ebenso wie die Forstschutzdiener, einer technischen Prüfung durch den Forstrath zu unterziehen hatte. Der Unterförster war zunächst zur Controle des Revierförsters bestimmt, hatte außerdem denselben in wirthschaftlichen Arbeiten zu unterstützen, namentlich aber auch den Forstschutz zu handhaben.

*) Verfasser: Forstrath Speidel (§ 40, 41, 42 und 43).

Nach der Forstorganisation von 1822 wurden nur in 65 von 170 Revieren gleichfalls geprüfte „Forstwarte“ aufgestellt, deren Hauptbestimmung der Forstschutz war, welche aber in ihrem Schutzbezirk dem Revierförster auch in der Wirthschaft an die Hand zu gehen hatten. Im Laufe der Zeit hat sich diese Stellung der Forstwarte wesentlich geändert. Gegenwärtig sind in 43 Revieren technische Gehülfen verwendet. Hievon haben 23 die höhere und 15 (vor 1870) die niedere Staatsprüfung erstanden und führen diese seit 1878 gleichmäßig den Titel „Revieramtsassistenten.“ Bei dem vorübergehenden Mangel an geprüften Aspiranten wurden aushülfsweise 5 Forstwächter, übrigens ohne Aenderung ihrer Dienstrechte, als Wirthschaftsgehülfen verwendet. Eine wesentliche Aufgabe sämmtlicher technischer Gehülfen ist die Unterstützung der Revierförster im schriftlichen Dienst. Zur Zeit versehen noch 7 derselben aus besonderen örtlichen oder persönlichen Gründen Huten, während die übrigen 36 in bedeutenderen (insbesondere Nadelholz-) Revieren die Revierverwalter, zumal wenn solche durch die mit der Amtsanwaltschaft in Forstrügesachen verbundenen Geschäfte besonders in Anspruch genommen sind, in allen Revierverwaltungsgeschäften zu unterstützen haben und meist am Sitz des Revieramts wohnen. Zu möglichst vielseitiger Ausbildung der Revieramtsassistenten für den praktischen Dienst wird auf einen sachgemäßen Wechsel in der Verwendung derselben sowohl in Absicht auf die verschiedenen Waldgebiete des Landes als die verschiedenen Berufsgeschäfte (Revierverwaltung, Forsteinrichtung) Bedacht genommen.

Die Verwendung im praktischen Dienste und die Ernennung zum Revieramtsassistenten erfolgte bisher meist kurze Zeit nach Erstehung der II. Forstdienstprüfung.

Die in den 5 Jahren 1875/80 zur Anstellung gelangten 31 Revierförster hatten eine durchschnittliche Dienstzeit zurückgelegt:

a) im Falle der Erstehung der höheren Dienstprüfung von 9 Jahren, wovon auf die Dienstzeit als Revieramtsassistent 3 Jahre, als Forstamtsassistent 6 Jahre entfallen.

b) im Falle der Erstehung der niederen Dienstprüfung eine Dienstzeit als Revieramtsassistent von 13 Jahren.

§ 41.

Das Forstschutzpersonal.

Die Forstorganisation von 1822 äußerte auf die Entwicklung des Forstschutzdienstes einen sehr nachtheiligen Einfluß: einseitige Rücksichten auf thunlichste Minderung der Ausgaben hatten die Wirkung, daß bei der Anstellung der Forstschutzdiener vor Allem die Frage erwogen werden

mußte, ob die Bewerber mit dem geringen Gehalte ausreichen werden. Die Folgen dieser und noch einiger weiterer verfehlter Einrichtungen, wie der Bezahlung von Anbringgebühren an die Delatoren, das Abverdienen der erkannten Strafen u. s. w. wirkten mit der Zeit auf den ganzen Forstschutzdienst so ungünstig zusammen, daß nur ein gänzlicher Bruch mit der Vergangenheit Abhülfe gewähren konnte.

Diese Umkehr begann mit der Errichtung der militärisch organisirten Forstwache, welche in der Zeit von 1851/61 in dem dichtbevölkerten und meist befrevelten Centrum des Landes in 10 Forsten eingeführt wurde. In den übrigen Forstbezirken wurden die bürgerlichen, meist ortsansäßigen Waldschützen beibehalten.

Die innere Einrichtung und die äußere Ausstattung (Uniformirung und Bewaffnung) der Forstwache war eine militärische, ohne übrigens mit dem aktiven Militär in einem unmittelbaren Zusammenhang zu stehen.

Jede Hut wurde mit wenigstens 2 Mann besetzt, wovon einer Postenführer war; die Forstwächter eines Forsts standen unter einem Forstwachtmeister und das Ganze unter einem Kommandanten.

Die Forstwache ergänzte sich aus gedienten Unteroffizieren und wurde angemessen bezahlt. Ihre Aufgabe war fast ausschließlich der Forstschutz, weßhalb in jedem Revier noch 1—2 Wirthschaftsgehülfen aufgestellt werden mußten.

Die beträchtlichen Fortschritte, welche der württembergische Forstschutzdienst in den letzten 30 Jahren gemacht hat, hängen mit der Einführung der Forstwache theils unmittelbar theils mittelbar zusammen, letzteres insofern, als die günstigen Erfahrungen, welche man mit dem neuen Institut machte, zunächst zur Beseitigung des Abverdienungswesens sowie der Anbringgebühren den Anlaß gaben und überhaupt zur Besserstellung des Forstschutzpersonals sowie zu einer strengeren Disciplin anregten.

Mit der Verbesserung des Forstschutzes hatte jedoch die Forstwache, so wie sie in das Leben gerufen worden war, ihre Aufgabe erfüllt.

Demgemäß wurde, nachdem die Eingriffe in das Waldeigenthum sich erheblich vermindert hatten und das Bedürfniß einer Vermehrung der technischen Arbeitskräfte hervorgetreten war, seit 1873 die allmähliche Vereinigung des Instituts der Forstwache und der Waldschützen angebahnt, wobei die Erfahrungen, welche mit den verschiedenen Einrichtungen gemacht worden waren, verwerthet wurden.

Mit der unbeschränkten Beiziehung der Forstwächter zu wirthschaftlichen Verrichtungen und mit der Reduktion der Mannschaft, welche insbesondere auch durch die Aufhebung der Doppelposten ermöglicht wurde, mußte naturgemäß eine anderweitige Erleichterung der früheren dienstlichen Aufgabe der Forstwache eintreten; demgemäß wurden die militärischen

Uebungen, deßgleichen die Forstwachtmeisterstellen aufgehoben und das Schutzpersonal ganz den Forst- und Revierämtern unterstellt. Umgekehrt wurde aber auch schon in der Uebergangszeit bei der Besetzung von Waldschützenstellen, wie neuerdings bei der Forstwache, auf gut geschulte und nach ihrem Berufe auch zu wirthschaftlichen Verrichtungen befähigte Militäranwärter Rücksicht genommen und gleichmäßig auf Erhaltung und Wahrung der militärischen Eigenschaften, insbesondere der Disciplin, sowie auf sachgemäße Unterweisung des Forstschutzpersonals hingewirkt.

Zur einheitlichen Förderung dieses Zweckes dienten namentlich auch die Musterungen, welche der Kommandant der Forstwache, zugleich Referent der Centralbehörde in Angelegenheiten des Forstschutzpersonals, alljährlich abzuhalten hat.

Neuerdings wurde die Vereinigung der beiden Institute dadurch zum Abschluß gebracht, daß eine dem dermaligen Stande der Gesetzgebung und der Organisation entsprechende neue Dienstanweisung ins Leben trat und den Forstwächtern und Waldschützen der einheitliche Titel Forstwächter beigelegt wurde. Die den Forstschutz mehr oder weniger als Nebenfunktion besorgenden Diener, die früheren Hülfswaldschützen, erhielten die Bezeichnung Waldschützen.

Bei der Anstellung von Forstwächtern werden jüngere unverheirathete Unteroffiziere, welche dem Stande der Waldarbeiter angehören und sich über den Besitz guter Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen auszuweisen vermögen, vor Anderen berücksichtigt. In Ermanglung tauglicher Waldarbeiter werden Bewerber aus ähnlichen Berufsarten, wie Weingärtner, Bauern, Gärtner ꝛc. ausgewählt; solche haben jedoch der Anstellung vorgängig in der Regel in einem Staatswaldrevier an den Waldgeschäften als Arbeiter und Aufseher Theil zu nehmen und dabei ihr Geschick und ihr Interesse für den angestrebten Beruf zu bethätigen. Die Anstellung eines Forstwächters erfolgt zunächst auf einjährige Probezeit.

Die Forstwächter erhalten auf Rechnung der Staatskasse Dienstkleidung und Bewaffnung, welch letztere in einem Lefaucheuxgewehr oder einer Lefaucheuxbüchsflinte und einem Hirschfänger besteht.

Nach dem dermaligen Stande ist der Forstwächter und der Waldschütze für den Forst- und Jagdschutz in der ihm anvertrauten Hut verantwortlich und hat auch außerhalb derselben an der Handhabung der Forstpolizei mitzuwirken; er hat den Revierförster in der Bewirthschaftung und Verwaltung des Schutzbezirkes und des Reviers überhaupt zu unterstützen, innerhalb dieses seines Wirkungskreises die zur Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Urkunden (wie Holzaufnahme-

register, Taglohnslisten, Uebernahmeurkunden von Akkordsarbeiten), desgleichen die Protokolle über die Verakkordirung von Waldarbeiten und über den Verkauf von Walderzeugnissen, woferne letzterem nicht der Kameralamtsbuchhalter anwohnt, als Urkundsperson mit zu beglaubigen. Endlich hat er bei der Ausübung der Jagd auf den in Selbstverwaltung stehenden oder an Forstbeamte verpachteten Distrikten auf Verlangen mitzuwirken.

In Absicht auf den Wirthschaftsbetrieb liegt dem Forstschutzbeamten unter Leitung des Revierförsters die unmittelbare Ueberwachung der Kulturen, Holzhauerarbeiten, Wegherstellungen, ferner die Aufnahme der Walderzeugnisse, die Anfertigung der Taglohnslisten und der Regel nach auch der Aufnahmeregister u. s. w. ob.

Der Forstwächter ist hienach zugleich Schutz- und Hülfsbeamter und wird es im Interesse des Erfolges dieser beiderseitigen Aufgabe auf die Heranbildung und Erhaltung guter Vorarbeiter Bedacht genommen, welche während der zeitweiligen Abwesenheit des Forstwächters zum Zwecke der Handhabung des Forstschutzes die Taglohnsarbeiter zu beaufsichtigen haben.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse überwiegt zwar derzeit noch örtlich und zeitlich bald der Schutz- bald der Hülfsdienst. Die Statistik des Forststrafwesens berechtigt jedoch zu der Hoffnung, daß in Zukunft der Schutzdienst allgemein an Bedeutung abnehmen und der ersprießlichere Hülfsdienst mehr und mehr in den Vordergrund treten werde. Schon jetzt können in manchen Landesgegenden die Forstwächter in umfassender Weise zur Handdienstleistung im Gebiete der Waldpflege beigezogen werden.

Ueber die Vertheilung des Forstschutzpersonals nach den einzelnen Landesgegenden und über die Größe der Huten gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß, bei welcher die Hülfshuten zweier Waldschützen der Wirklichkeit annähernd entsprechend gleich der ordentlichen Hut eines Forstwächters in Rechnung genommen sind. (S. nächste Seite.)

Der Gesammtaufwand auf das Forstschutzpersonal stellt sich bei sehr mäßigem Aufwand auf das eigentliche Hülfspersonal abzüglich der Ersätze für den Schutz von Körperschafts- und Privatwaldungen pro ha. Staatswaldfläche auf 2,5 Mark. Inbegriffen sind hierin die Ruhegehalte, welche dienstuntauglich gewordenen Forstwächtern im Betrage von ca. 300—800 Mark und deren Wittwen und Waisen im jährlichen Betrage von ca. 50—100 Mark beziehungsweise 20—30 Mark bewilligt werden, ebenso die Kosten der Uniformirung, der Stellvertretungen und Versetzungen sowie die Beiträge zu den Krankheitskosten u. s. w.

Die Eintheilung der ordentlichen Huten und der Hülfshuten ist noch nicht als ganz abgeschlossen zu betrachten; es können vielmehr, wenn

Waldgebiet.	Zahl der Forstwächter.	Zahl der Waldschützen.	Größe der behüteten Staats-, Körperschafts- und Privatwaldungen.	Durchschnittliche Größe einer ordentlichen Hut.
			ha	ha
I. Schwarzwald.				
a) mittlerer und unterer (umfassend die Forstbezirke Altensteig, Freudenstadt, Neuenbürg und Wildberg)	74	4	44 975,1	591,8
b) oberer (Forstbezirke Rottweil und Sulz) .	25	6	6 567,0	234,5
II. Unterland.				
(Forstbezirke Bebenhausen, Bönnigheim, Leonberg, Mergentheim, Neuenstadt, Reichenberg) . . .	125	7	44 365,8	345,2
III. Alb.				
(Forstbezirke Blaubeuren, Heidenheim, Kirchheim, Söflingen, Urach, Zwiefalten)	139	1	51 363,3	368,2
IV. Jagstbezirk.				
(Forstbezirke Ellwangen, Hall, Schorndorf)	108	8	46 718,8	417,1
V. Oberschwaben.				
(Forstbezirke Ochsenhausen und Weingarten)	48	9	21 600,7	411,4
Landesdurchschnitt . . .	519	35	215 590,7	401,8

die dermaligen günstigen Schutzverhältnisse auch unter der Herrschaft der neuen Strafgesetzgebung anhalten, noch weitere Huten theils aufgelöst, theils in Hülfshuten verwandelt werden, wie im Laufe der letztverflossenen sechs Jahre schon 87 Huten eingezogen worden sind.

Im Uebrigen war für die dermalige Huteneintheilung der Zusammenhang der Waldungen, ihre Gefährdung und die Größe der Aufgabe, welche dem betreffenden Forstwächter in wirthschaftlicher Beziehung gestellt ist, maßgebend. Eben deshalb konnten auch in denjenigen Revieren, in welchen ständige technische Gehülfen verwendet sind, unter sonst gleichartigen Verhältnissen größere Huten geschaffen werden, als da, wo der Forstwächter auch den Hülfsdienst ausschließlich zu versehen hat.

Soweit die Verhältnisse es zulassen, wird dann, wenn in einem Revier ein Wirthschaftsgehülfe nicht aufgestellt ist, darauf Bedacht genommen, am Sitze des Revieramts einen Forstwächter mit kleinerer Hut aufzustellen, welcher den Revierförster bei der Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen während des Kultur- und Fällungsbetriebes zu vertreten und insbesondere auch in schriftlichen Arbeiten zu unterstützen vermag.

Bei der langen Zeitdauer, auf welche die bei der Anstellung des Personals befolgten Grundsätze wirken, sind zwar die Spuren der früheren Einrichtungen überhaupt, namentlich aber dort noch nicht verschwunden, wo in Folge starker Parzellirung des Staatswaldbesitzes die Huten klein und früher schlecht dotirt waren. Im Allgemeinen aber kann das Königl. Forstschutzpersonal schon jetzt als ein der erheblich gesteigerten Aufgabe gewachsenes bezeichnet werden, das bei richtiger Vertheilung der vorhandenen Kräfte dem Bedürfniß zu genügen vermag.

Die Uebernahme von Körperschafts- und Privatwaldungen zur Beschützung durch das Kgl. Forstschutzpersonal ist im V. Theil behandelt.

§ 42.

Die Rechte und Pflichten der Kgl. Forstbeamten.

Die Rechtsverhältnisse der württembergischen Staatsbeamten sind geregelt durch das Gesetz vom 28. Juni 1876 (Reg.-Blatt S. 211), welches sich im Wesentlichen an das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 (Reichsges.-Blatt S. 61) anschließt.

Nach dem württembergischen Beamtengesetz sind die im Staatsdienst angestellten Personen theils auf Lebenszeit, theils auf Kündigung oder auf jederzeitigen Widerruf angestellt. Die auf — meist 1/4jährige — Kündigung angestellten Beamten können übrigens wegen Vergehen gröberer Art gleichbald des Dienstes entlassen werden. Von den Forstbeamten zählen zu der ersten (pensionsberechtigten) Klasse die Mitglieder der Forstdirektion, die Forstmeister, die Revierförster und die Forstamtsassistenten; auf 1/4jährige Kündigung sind angestellt die Revieramtsassistenten und die Forstwächter. Die Waldschützen endlich sind täglich entlaßbar.

Jeder Beamte kann mit Verzicht auf Gehalt, Titel und Rang den Dienst aufkündigen.

Der allgemeine Pflichtenkreis der Königl. Beamten, umfassend die Vorschriften über die gesetzmäßige Wahrnehmung des Amtes, die Verantwortlichkeit und das standesgemäße Verhalten, ferner das Gebot der Dienstverschwiegenheit, das Verbot der Abgabe außergerichtlicher Gutachten, der Uebernahme von Nebenfunktionen, der Annahme

von Titeln, Geschenken und dergleichen ohne vorgängige Erlaubniß der Regierung ist im Wesentlichen nach den Bestimmungen in § 4, 10—13, 15 und 16 des R.-B.-G. normirt. Zu der Eheschließung hat der Beamte die Zustimmung der Dienstbehörde einzuholen, welche indessen nur aus Rücksichten für die Ehre des Dienstes versagt werden kann.

Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten einer Stellvertretung tritt im Falle der Beurlaubung in der Regel nur ein, wenn die Dauer derselben bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten 4 Wochen und bei den auf Widerruf angestellten Personen 14 Tage übersteigt (Königl. Verordnung vom 18. Juli 1878, Reg.-Blatt S. 143); im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit dagegen gleichmäßig erst nach Ablauf von sechs Monaten und zwar auch dann nur insoweit, als die Kosten der Stellvertretung den dritten Theil des Diensteinkommens nicht übersteigen oder den Betrag des bereits erdienten Ruhegehaltes nicht angreifen.

Jeder Forstbeamte kann im Falle eines dienstlichen Bedürfnisses mit Vergütung der regulativmäßigen Umzugskosten auf ein anderes entsprechendes Amt versetzt werden.

Der auf Lebenszeit angestellte Beamte kann mit Wartegeld zeitlich in den Ruhestand versetzt (quiescirt) werden, wenn das ihm übertragene Amt in Folge ständischer Verabschiedung aufhört. Das Wartegeld beträgt, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, 50 % des Gehaltes und steigt mit jedem weiteren Lebensjahre um $1^1/_3$ % von dem Gehalte bis zu 2400 Mark und um $1^1/_6$ % von dem diesen Betrag übersteigenden Theile des Gehaltes. Außerdem soll der Ruhegehalt nicht mehr als 6000 Mark betragen und ein Gehalt bis zu 1200 Mark aufwärts durch die Quiescirung überhaupt nicht gekürzt werden.

Die übrigen Bestimmungen in Betreff der Quiescirung stehen im Wesentlichen auf dem Boden der §§ 27—30 des R.-G.-B.

Ein Recht auf die bleibende Versetzung in den Ruhestand (Pensionirung) steht den auf Lebenszeit angestellten Beamten nicht zu; dagegen ist die Regierung befugt, auf Ansuchen eines solchen und unter Umständen auch ohne dessen Zustimmung die Pensionirung zu verfügen, wenn der Beamte das 65. Lebensjahr zurückgelegt und durch sein Alter zu seiner Thätigkeit gehemmt oder in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen dienstunfähig geworden oder durch Krankheit länger als ein Jahr von Versehung des Amtes abgehalten worden ist. Die lebenslänglich angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension, wenn sie das 9. Dienstjahr zurückgelegt haben, früher nur dann, wenn die Ursache der Dienstuntauglichkeit unmittelbar auf die Ausübung des Amtes zurückzuführen ist. Beamten, welche noch nicht oder überhaupt nicht

pensionsberechtigt sind, desgleichen deren Hinterbliebenen, können aus der Staatskasse angemessene Unterstützungen gewährt werden.*)

Als Dienstzeit kommt bei der Pensionirung in Betracht

a) die Zeit seit der Anstellung auf Lebenszeit;
b) die in einer Anstellung auf einer vierteljährig kündbaren Stelle zugebrachte Zeit;
c) bei unständiger Verwendung der zum höheren Staatsdienst befähigten Kandidaten die nach Vollendung des 25. Lebensjahres, und bei Erstehung einer sonstigen Staatsprüfung die nach Vollendung des 30. Lebensjahres verbrachte Dienstzeit;
d) die Zeit des vor der Civildienstzeit geleisteten aktiven Militärdienstes und außerdem die Feldzugsjahre im Sinne der §§ 49 und 50 des R.-B.-G.

Maßgebend für die Größe der Pension ist ferner der im letzten Dienstjahre bezogene Gehalt, zu welchem nur bei den Forstmeistern noch 400 Mark für den Genuß der Dienstwohnung hinzugerechnet werden. Die Pension beträgt bei angetretenem 10. Dienstjahre 40 % des Gehaltes, steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum 40. einschließlich und zwar um $1^3/_4$ % aus dem Betrage des Gehaltes bis zu 2400 Mark, und um $1^1/_2$ % aus dem 2400 Mark übersteigenden Theile desselben, im Maximum auf 6000 Mark.

Die Pension der Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten beträgt:

1) für die Wittwe $^1/_3$ des Ruhegehaltes des Beamten;
2) für Halbwaisen je $^1/_5$ und für Ganzwaisen $^1/_4$ der Pension der Mütter je bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Bei größerer Altersungleichheit der Ehegatten tritt eine Kürzung der Wittwen- (nicht aber der Waisen-) Pension ein. Der Abzug beträgt bei einer Altersdifferenz von 18—22 Jahren $^1/_6$, bei 34—38 Jahren $^5/_6$ der Pension der Wittwe; bei noch größerer Ungleichheit erhält die Wittwe überhaupt keine Pension.

In die Wittwen- und Waisenpensionskasse hat der Beamte einzuzahlen:

1) Eintrittsgelder, bestehend in $^1/_4$ des Gehaltes bei der ersten Anstellung mit Pensionsberechtigung, sowie je $^1/_4$ von Gehaltserhöhungen.

*) Für die niederen Forstbeamten besteht seit 1850 auch ein Privatunterstützungsverein mit Staatsunterstützung und seit 1864 ein ausschließlich auf Gegenseitigkeit der Mitglieder gegründeter Leichenverein. Ueber die den Forstwächtern und deren Wittwen und Waisen aus der Staatskasse gewährten Unterstützungen vergl. § 41.

2) Jahresbeiträge: jährlich 2% des Gehaltes, Wartegeldes und Ruhegehaltes.

Eine Rückzahlung dieser Beiträge findet nicht statt.

Die näherstehenden Hinterbliebenen eines pensionsberechtigten Beamten, eines Quiescenten oder Pensionärs bleiben nach Ablauf des Sterbemonats noch 45 Tage im Genusse des Gehaltes rc. des Verstorbenen (Sterbenachgehalt).

Die Zahlung des Gehaltes der lebenslänglich oder auf ¼jährige Kündigung angestellten Forstbeamten, desgleichen der Ruhegehalte und der Pensionen erfolgt monatlich im Voraus, wogegen der Gehalt der provisorisch oder auf jederzeitigen Widerruf angestellten Beamten je am Schlusse des Monats bezahlt wird.

Gegen einen Beamten, welcher die ihm obliegenden Pflichten verletzt, kann auf Disciplinarstrafe und zwar entweder auf Ordnungsstrafe oder auf Entfernung vom Amte erkannt werden.

Als Ordnungsstrafen sind zulässig: Verweis, Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehaltes, bezw. bis zu 100 Mark, endlich Haft bis zu 14 Tagen; letztere ist jedoch nur gegen Unterbedienstete (Forstwächter und Waldschützen) anwendbar.

Die Entfernung vom Amte besteht entweder in Strafversetzung (durch Versetzung auf ein anderes Amt von gleichem Range ohne Vergütung der Umzugskosten und zwar ohne oder mit Verminderung des Gehaltes um höchstens ⅕ desselben) oder in Dienstentlassung. Bei der Strafzumessung soll nicht die jeweilige Verletzung der Dienstpflicht vereinzelt, sondern das ganze dienstliche und außerdienstliche Leben des angeschuldigten Beamten Gegenstand der Erwägung sein.

Das Verhältniß des Disciplinarverfahrens zum gerichtlichen Strafverfahren ist entsprechend den §§ 77 und 78 des R.-B.-G. normirt.

Gegen die untergebenen Forstbeamten kann auf die zulässigen Ordnungsstrafen erkannt werden: von dem Staatsminister der Finanzen bis zur vollen gesetzlichen Höhe, von der Forstdirektion auf Haftstrafe bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 100 Mark, endlich von den Vorständen der Forstämter wegen der im Dienste selbst begangenen Verfehlungen auf Geldstrafe bis zu 20 Mark oder auf Haftstrafe bis zu 3 Tagen (Königl. Verordn. vom 13. Febr. 1877, Reg.-Blatt S. 14).

Gegen die von den Forstämtern erkannten Ordnungsstrafen ist eine einmalige Beschwerde an die Forstdirektion gestattet, gegen die von der Forstdirektion ausgesprochenen Disciplinarstrafen ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nur dann zulässig, wenn auf Geldstrafe von mehr als 50 Mark oder auf Haft erkannt worden ist. Die Beschwerde

hat aufschiebende Wirkung, jedoch können Haftstrafen zur Aufrechterhaltung des amtlichen Ansehens sofort bis auf die Dauer von 3 Tagen vollzogen werden.

Bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten muß der Entlassung vom Amte ein förmliches Disciplinarverfahren vorausgehen, in welchem der Disciplinarhof in erster und einziger Instanz entscheidet. Derselbe besteht aus 9 vom König ernannten Mitgliedern einschließlich des Vorstandes, von welchen letzterer und 4 andere Mitglieder ein Richteramt, die übrigen ein Staatsamt begleiten müssen. Das Disciplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. Das Finanzministerium ernennt den die Voruntersuchung führenden sowie denjenigen Beamten, welcher die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat. Die Verhaftung oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig. Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt des Beweismaterials mitzutheilen, worauf die Akten mit dem Antrage des Staatsanwaltes dem Finanzministerium vorgelegt werden. Dasselbe kann je nach dem Ergebniß der Voruntersuchung die Einstellung des Verfahrens mit oder ohne Verhängung einer Ordnungsstrafe beschließen; die Einstellung aller Disciplinarmaßregeln muß aber erfolgen, wenn der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Amte nachsucht. Im Falle der Verweisung der Sache an den Disciplinarhof findet nach Mittheilung der Anklageschrift an den Angeschuldigten die mündliche und in der Regel öffentliche Verhandlung statt. Das Urtheil des Disciplinarhofs unterliegt keinem ordentlichen Rechtsmittel. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disciplinarverfahrens ist unter den im ordentlichen Strafprozesse geltenden Voraussetzungen zulässig.

§ 43.

Die Gehalte und sonstigen Bezüge der Kgl. Forstbeamten.

Die Gehaltsverhältnisse der Kgl. Forstbeamten gehen aus der nachstehenden Uebersicht hervor. (S. nächste Seite.)

Die Gehalte sind nicht an die einzelnen Stellen gebunden. Das Vorrücken in höhere Gehaltsklassen erfolgt nach Maßgabe der in denselben eintretenden Vakaturen in der Hauptsache nach dem Dienstalter.

Neben den nachstehend bezeichneten Gehalten beziehen diejenigen Mitglieder der Forstdirektion, welche zugleich Mitglieder der Forstdirektion für Körperschaftswaldungen sind, Funktionszulagen und zwar der Direktor 600 Mark, die Räthe je 400 Mark.

Die Forstmeister und Revierförster haben auf freie Familienwohnungen Anspruch, die Forstamtsassistenten nur auf ein Wohn-

Dienstgrad.	Zahl der Gehalts-klassen.	Betrag der Gehaltsklassen einer Categorie von ℳ	bis ℳ	Betrag des Durch-schnitts-gehalts. ℳ	
Forstdirektor	2	6400	6800	6600	
Collegialoberräthe *)	2	5600	6000	5800	
Collegialräthe . . .	3	4400	5200	4800	
Collegialassessoren .	3	2800	3600	3200	
Forstmeister **) . . .	3	3000	3800	3600	Neben freier Dienst-wohnung.
Revierförster	4	2400	3200	2775	
Forstamtsassistenten .	2	1800	2200	2000	
Revieramtsassistenten .	4	1200	1800	1500	
Forstwächter	4	820	1000	910 —	Neben freier Dienst-kleidung.
Waldschützen	—	40	740	330	

zimmer. Von diesen Beamten wohnen zur Zeit nur 25 Revierförster — meist in Städten — gegen Ersatz der Miethzinse in Miethwohnungen, die übrigen in staatseigenthümlichen Gebäuden, deren Verwaltung in technischer und administrativer Hinsicht der K. Domänedirektion übertragen ist.

Außerdem sind derzeit 240 Forstwächter — 46% des Gesammtstandes — in staatseigenthümlichen Wohnungen untergebracht, wofür dieselben an die Staatskasse Miethzinse von jährlich 40—120 Mark zu entrichten haben.

Ebenso ist für den Gütergenuß, welcher einzelnen wenigen Forstbeamten, übrigens durchaus in sehr mäßigem Umfang eingeräumt ist, ein Pachtgeld zu entrichten.

Die Entschädigung der Forstbeamten für den Aufwand bei amtlichen Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts ist in folgender Weise normirt:

Der Vorstand und die Mitglieder der Forstdirektion erhalten neben dem Ersatz der Reisekosten je nach der Rangstufe, welcher sie angehören, Diäten von 17, 15, 13 und 11 Mark pro Tag. Letztere vermindern sich je um 1/4, wenn die Hin- und Rückreise am gleichen Tage erfolgt.

Von den Forstmeistern sind zur Zeit 14 von der Pferdehaltung dispensirt, die übrigen 9 halten je 2 Dienstpferde. Im Falle der Pferdehaltung beziehen dieselben, neben einer Pferdehaltungsentschädigung von

*) Zur Zeit bezieht den Gehalt eines Oberraths kein Mitglied der Forstdirektion.

**) Es steht nur noch ein Forstmeister in dem Gehalt von 3000 Mark.

durchschnittlich 1715 Mark jährlich, eine Diät von 6 Mark und wenn mit den Pferden auswärts übernachtet wird von 8 Mark; im Falle der Dispensation von der Pferdehaltung neben dem Ersatz der Baarauslagen für Reisekosten täglich d. h. bei mindestens 8 stündiger Abwesenheit vom Amtssitz 11 Mark beziehungsweise, wenn die Rückkehr am Tage der Abreise erfolgt, 8 Mark 25 Pfennig.

Von den Revierförstern haben gegenwärtig 111 je ein Dienstpferd zu halten, 37 derselben sind von der Pferdehaltung dispensirt und erhalten die Baarauslagen für Benützung von Fahrgelegenheiten ꝛc. — durchschnittlich 336 Mark jährlich — ersetzt.

Für die Haltung eines Dienstpferdes wird jährlich vergütet:

a) fest und gleichbleibend 750 Mark

b) die Landdurchschnittspreise für 35 Ctr. Haber.

Für den mit ihren Dienstverrichtungen verbundenen Reiseaufwand erhalten die Revierförster statt der Diäten Zehrungsaversen, gegenwärtig in den nachstehenden Beträgen:

27	Revierförster	beziehen	je	ein	Aversum	von	700 Mark
68	"	"	"	"	"	"	600 "
36	"	"	"	"	"	"	500 "
11	"	"	"	"	"	"	400 "
5	"	"	"	"	"	"	300 "
1	"	"	"	"	"	"	200 "

somit durchschnittlich 566 Mark.

Für die Einreihung in die einzelnen Klassen ist hauptsächlich der Aufwand maßgebend, welcher nach den örtlichen Verhältnissen und insbesondere nach dem Umfang des Reviers mit dessen Verwaltung thatsächlich verbunden ist.

Der Forstamtsassistent erhält an Diäten und Reisekosten zusammen eine Entschädigung von 11 Mark für einen vollen Tag und von 7 Mark für einen halben Tag.

Endlich erhalten an Diäten und Reisekosten die Revieramtsassistenten innerhalb ihrer Hut, wenn ihnen eine solche übertragen ist, 2 Mark, andernfalls innerhalb Forsts 3 Mark; ebenso die Forstwächter und die Waldschützen gleichmäßig 1,5 beziehungsweise 2,5 Mark.

Für die Bestreitung der Kanzleikosten erhalten:

die Forstmeister jährlich an Geld einschließlich des Aufwands für etwaige Schreibgehülfen durchschnittlich 600 Mark und je 11 Rm. Buchenscheiter frei herbeigeführt;

die Revierförster für den Bureauaufwand im Ganzen 70 Mark.

Daneben werden den Forst- und Revierämtern sämmtliche Formularien zum dienstlichen Gebrauche — derzeit 127 Sorten — durch die

hiezu besonders eingerichtete Forstformularien-Verwaltung auf Rechnung der Forstkasse geliefert.

Endlich werden die Forstwächter durch die Montirungsverwaltung der Forst- und Steuerwache auf Rechnung der Forstkasse uniformirt. Dieselben erhalten alljährlich 1 Juppe, 1 paar Beinkleider, 1 Mütze, alle 3 Jahre 1 Hut und 1 paar Lederhandschuhe, alle 4 Jahre Pelzhandschuhe, alle 6 Jahre 1 Mantel. Der hiedurch nachhaltig erwachsende Aufwand beträgt bei guter Qualität der Materialien durchschnittlich 47 Mark pro Mann und Jahr.

Die Waldschützen erhalten nur 1 Mütze und 1 Mantel.

§ 44.*)

Die Ausbildung für den Staatsforstdienst.

Die Bildungslaufbahn des württembergischen Forstmannes ist durch die Verordnung vom 20. Januar 1868, betreffend die Forstdienstprüfungen, vorgezeichnet. Wenn gleich diese Verordnung in mehreren Punkten, so namentlich in der Richtung der Einführung einer Vorprüfung in den Grundwissenschaften, einer zeitgemäßen Reform bedarf, so schließen doch die darin niedergelegten Grundsätze einen hochbedeutsamen Fortschritt gegenüber der früheren Einrichtung insofern in sich, als durch die gedachte Verordnung einerseits die Forderung der Gymnasialbildung an den Aspiranten des Staatsforstdienstes allgemein gestellt und andererseits das Prinzip der Studienfreiheit im Stadium der akademischen Fachbildung zur Geltung gebracht worden ist.

In erster Linie bildet hiernach die Erlangung der Reife für die Universität die Vorbedingung der Zulassung zur Staatsforstdienstprüfung. Dieser Grundsatz ist dahin näher zu präcisiren, daß es dem Aspiranten freigestellt ist, sich der Abiturientenprüfung an einem humanistischen Gymnasium oder aber an einem Realgymnasium zu unterziehen, da die Erstehung des Absolutoriums an diesen beiderlei Unterrichtsanstalten die Berechtigung zum Besuch der Landesuniversität in der Eigenschaft eines ordentlichen Studirenden verleiht. Dagegen ist die Erstehung der Abiturientenprüfung an einer zehnklassigen Realanstalt, mit welcher die Berechtigung zum Besuch der technischen Hochschule verknüpft ist, für den Staatsforstdienstaspiranten unzureichend.

Die früher vorgeschriebene praktische Vorlehre — der sogenannte „Praktikantenkursus“ — ist durch die Prüfungsverordnung von 1868 in Wegfall gekommen. Hiefür war die Erwägung leitend, daß die Einführung in den praktischen Dienst richtiger erst nach Beendigung der Studienlaufbahn ihre Stelle finde, während der Zweck der Entwicklung

*) Verfasser: Oberförster Graner.

des Anschauungsvermögens durch die in Verbindung mit dem theoretischen Unterricht abzuhaltenden Demonstrationen und Exkursionen in systematischerer Weise erreicht werden könne, als durch die praktische Vorlehre, welch letztere erfahrungsmäßig einem ernsten wissenschaftlichen Studium nur zu häufig Eintrag gethan hat.

Die Wahl der akademischen Bildungsstätte ist nach der bestehenden Verordnung vollständig freigegeben. Es ist also weder der Besuch der inländischen Fachschule noch auch derjenige der Landesuniversität obligatorisch. Thatsächlich aber liegen zur Zeit die Verhältnisse derart, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle eine zeitliche Theilung des Studiums zwischen der Akademie Hohenheim, welch letztere bekanntlich ein land- und forstwissenschaftliches Doppelinstitut ist, und der Universität Tübingen Platz greift, wozu neuerdings in der Regel noch der Besuch einer weiteren mit forstlichen Lehrkräften ausgestatteten deutschen Hochschule tritt. Zu erwähnen ist noch, daß die Frage der Verlegung des forstwissenschaftlichen Unterrichts von der Akademie Hohenheim an die Landesuniversität behufs Concentrirung des Unterrichts in den Grund- und Hilfswissenschaften einerseits und in der eigentlichen Fachwissenschaft andererseits in neuester Zeit in Fluß gekommen ist und den Gegenstand der Erwägung der Staatsregierung bildet.

Die Forstdienstprüfung zerfällt in eine erste und in eine durch das Dienstprobejahr von derselben getrennte zweite Staatsprüfung. Nach dem Wortlaut der Verordnung soll die erstere das theoretische Wissen, die zweite die praktische Tüchtigkeit sowohl hinsichtlich der festeren Begründung der theoretischen Kenntnisse und der spezielleren Bekanntschaft mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen als auch in Ansehung der Geschäftsgewandtheit erforschen. Den Hauptgegenstand der beiderlei Prüfungen bilden selbstverständlich die eigentlichen Fachdisciplinen. Außerdem aber erstreckt sich die Prüfung auch auf die Grundwissenschaften, d. h. die mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächer, sowie auf die Hilfswissenschaften, d. h. auf diejenigen staats- und rechtswissenschaftlichen Fächer, von welchen der angehende Forstmann in seiner Eigenschaft als dereinstiger Administrativbeamter sich Kenntnisse in der durch das Bedürfniß des Berufs geforderten Beschränkung zu verschaffen hat. Die Entlastung des Stoffs der Staatsprüfung durch Einführung einer Vorprüfung in den Grundwissenschaften dürfte übrigens nur noch eine Frage der Zeit sein.

Ueber die mit Erfolg bestandene Prüfung wird ein vom Finanzministerium beglaubigtes Zeugniß ausgestellt, in welchem die Befähigungsstufe nach 3 Klassen, I, II und III, deren jede 2 Unterabtheilungen A und B begreift, ausgedrückt ist.

Die Vornahme der jährlich einmal stattfindenden (ersten und zweiten) Forstdienstprüfungen wird jeweils einer Commission übertragen, welche, unter der unmittelbaren Leitung des Finanzministeriums, aus Mitgliedern der Forstdirektion, Forstbeamten und, was die erste Prüfung betrifft, auch aus Lehrern der mathematischen, naturwissenschaftlichen und forstlichen Fächern besteht.

Die bei der ersten Prüfung für befähigt erkannten, als „Forstreferendäre II. Klasse" zu bestellenden Kandidaten haben behufs ihrer praktischen Ausbildung ein Jahr lang theils bei einem Revieramte, theils bei einem Forstamte und theils bei der Forstdirektion Probedienste zu leisten.

Die Zulassung zur zweiten Prüfung ist durch die vorschriftsmäßige Vollendung des Dienstprobejahrs bedingt. Die bei der zweiten Prüfung als befähigt Erkannten treten sofort als Dienstkandidaten in das Verhältniß von „Forstreferendären I. Klasse" ein, womit die praktische Dienstlaufbahn eröffnet wird.

IV. Theil.

Die Staatsforstverwaltung.

Erster Abschnitt:

Der Besitzstand.*)

§ 45.

Die Erhaltung des Bestands der Staatsforste nach dem Staatsgrundgesetz. Erwerbungen und Veräußerungen.

Die Staatsforste bilden nach ihrer Flächenausdehnung und ihrem Reinertrag den wichtigsten Bestandtheil der Staatsdomänen. Diese letzteren sind dem Ressort des Finanzministeriums unterstellt und umfassen die nachstehenden drei Vermögenstheile, deren Verwaltung je besonderen Behörden übertragen ist, nämlich:

1) die in der Verwaltung der Kameralämter stehenden Domänen im engeren Sinne (Pachtgüter, Gebäude und nutzbare Rechte);
2) die in der Verwaltung der Staatsforstbehörden stehenden Forste;
3) die fiskalischen Hüttenwerke und Salinen.

Die Staatsdomänen erscheinen als der ältere, die im Eigenthum des Staats befindlichen Verkehrsanstalten als der in neuerer Zeit hinzugetretene Bestandtheil des Staatskammerguts.

Die rechtliche Natur des Kammerguts, mit Ausschluß des im Privateigenthum der Königlichen Familie stehenden Hofkammerguts, ist in der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 dahin näher bestimmt, daß auf demselben die Verbindlichkeit haftet, neben den persönlichen Bedürfnissen des Königs als Staatsoberhaupts und der Mitglieder des Königlichen Hauses auch den mit der Staatsverwaltung verbundenen Aufwand zu bestreiten, soweit der Ertrag des Kammerguts hiefür zureicht. Einen Antheil an der Bestreitung der Bedürfnisse des Königs nehmen die Staatsforste insoferne, als aus dem Ertrag derselben durch Vermittlung des fiskalischen Holzgartens (§ 71) an die Civilliste ein bestimmtes

---

*) Verfasser: Oberförster Graner.

Brennholzquantum verabfolgt wird, soweit nicht zeitweise an die Stelle der Naturalleistung eine aus der Staatskasse zu entrichtende Geldvergütung tritt. Außerdem ist ein der Substanz nach zum Staatskammergut gehöriger Bestandtheil des Staatswaldareals, nämlich der Wildpark Solitude, dem jeweiligen Inhaber der Krone zur Nutznießung vorbehalten. Im Uebrigen aber dient der gesammte Ertrag der Staatsforste zur Bestreitung des allgemeinen Staatsaufwands.

Der dermalige Bestand der Staatsdomänen ist im Wesentlichen aus den zum vormaligen Herzoglich württembergischen Familienfideikommiß gehörigen Vermögenstheilen, sowie aus neueren Erwerbungen hervorgegangen. Der dermalige Besitzstand an Staatsforsten ist aus der in § 2 enthaltenen Uebersicht (Seite 6) zu entnehmen.

Die Erhaltung des Bestandes des Kammerguts und damit auch der Staatsforste ist grundgesetzlich durch eine besondere Bestimmung der Verfassungsurkunde geschützt. Hiernach „ist das Kammergut in seinem wesentlichen Bestand zu erhalten und kann daher ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert noch mit einer bleibenden Last beschwert werden". Als eine Verminderung des Kammerguts im Sinne der Verfassungsurkunde ist es jedoch nicht anzusehen, „wenn zu einer entschieden vortheilhaften Erwerbung ein Geldanlehen aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austauschung einzelner minder bedeutender Bestandtheile vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und über dessen Wiederverwendung zum Grundstock vorgelegt werden."

Im Einklang mit diesen Bestimmungen der Verfassungsurkunde wird einer Veräußerung von Staatsforstgrund hauptsächlich nur im Wege der Vertauschung gegen passend gelegene Privatgrundstücke im Interesse der Arrondirung stattgegeben. Einseitige Veräußerungen von Staatswaldareal ohne gegenüberstehende gleichzeitige Erwerbung von Tauschobjekten sind jedoch aus finanziellen Rücksichten für zulässig erklärt. Es wird nämlich bei geeigneter Gelegenheit darauf Bedacht genommen, entlegene Staatswaldparzellen von geringerem Umfang, deren Ertrag im Mißverhältniß zu dem Aufwand an Schutz- und Verwaltungskosten steht, zu verkaufen. Die Veräußerungen von Staatswaldareal unterliegen der Genehmigung des Königs.

Die Erweiterung des Staatsforstbesitzes durch Erwerbung von Privatgrundstücken im Kauf- oder Tauschwege steht mit den vereinzelt vorkommenden Veräußerungen nicht bloß im Gleichgewicht, sondern überwiegt die letzteren in namhafter Weise, so daß die Gesammtfläche der Staatswaldungen seit Jahrzehnten in stetigem Zuwachs begriffen ist.

Die für die Erwerbungen maßgebenden Rücksichten sind im Wesentlichen dreifacher Art. In erster Linie ist es Grundsatz der Verwaltung, die Arrondirung des Staatswaldareals durch Erwerbung der die Abgrenzung störenden, an größere Komplexe sich anlehnenden Grundstücke und vornehmlich der den Zusammenhang im Innern unterbrechenden Enklaven zu befördern. Ein weiteres Moment ist die Erwerbung von Grundstücken zum Zweck der Verbindung des Waldwegenetzes mit den öffentlichen Verkehrswegen, sei es, daß der Ankauf von Ausfahrten oder des für kunstmäßig anzulegende Wege erforderlichen Areals in Frage kommt. Endlich wird aus Rücksichten staatswirthschaftlicher Natur der allmählige Ankauf parzellirter und verödeter Privatwaldungen, welchen vermöge der Lage oder Standortsbeschaffenheit eine forstpolizeiliche Bedeutung zukommt, in das Auge gefaßt. In dieser Beziehung ist hauptsächlich in denjenigen Gegenden, in welchen die früheren Genossenschaftswaldungen — die sogenannten Realgemeinde- oder Gerechtigkeitswaldungen — durch Vertheilung in den Einzelbesitz übergegangen sind, schon bisher von der Verwaltung Namhaftes geleistet worden und auch für die Zukunft ein reiches Feld der Thätigkeit eröffnet. Während die Erwerbungen der letztgenannten Art vorzugsweise den absoluten Waldboden zum Gegenstand haben, erstrecken sich die für Arrondirungszwecke zum Vollzug kommenden Erwerbungen auch auf landwirthschaftliches Gelände. Die angekauften Acker- und Wiesenflächen werden dießfalls häufig im Wege der Verpachtung auch fernerhin landwirthschaftlich benützt, und zwar entweder nur vorübergehend, bis die Aufforstung im Zusammenhang mit dem angrenzenden Bestande vor sich gehen kann, oder aber in dauernder Weise, insoweit die Bodenbeschaffenheit eine nachhaltige landwirthschaftliche Kultur zuläßt. Die sämmtlichen Erwerbungen, welche zur Erweiterung des Staatsforstbesitzes dienen, unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums, bei belangreicheren Beträgen der Genehmigung des Königs.

Die Erwerbungen wie die Veräußerungen geschehen in der Regel im abgeholzten Zustand der betreffenden Objekte oder wenigstens mit dem Vorbehalt der nachträglichen Abholzung auf Rechnung des seitherigen Besitzers. Insoweit jedoch noch nicht hiebsreife Bestände die Bestockung bilden, wird der Werth derselben unter Zugrundlegung der Zinszinsrechnung und eines der letzteren entsprechenden mäßigen Zinsfußes, sei es nach dem Kosten- oder nach dem Erwartungswerth, ermittelt. Bei umfangreicheren zum Nachhaltsbetrieb eingerichteten Bestandeskomplexen wird die Werthsermittlung auf die Kapitalisirung des nachhaltigen Reinertrags gegründet.

Der Bestand des Staatsforstbesitzes hat im Laufe der Zeiten nicht

nur durch Erwerbungen und Veräußerungen, sondern auch durch Abfindung von Berechtigungen in Theilen der belasteten Objekte Veränderungen erlitten. In dieser Beziehung sind von besonderer Bedeutung die in den dreißiger Jahren auf dem Vertragswege zu Stande gekommenen Ablösungen, zu Folge deren an zahlreiche Gemeinden beträchtliche Waldflächen im bestockten Zustand als Abfindung für die ihnen zustehenden Berechtigungen überwiesen wurden. Diese Ablösungen haben die Staatswaldfläche, namentlich im Schwarzwald, außerdem auch im Schönbuch und an anderen Orten, nicht unerheblich vermindert. Auf der anderen Seite hatten die auf Grund der Gesetze der Jahre 1848, 1865 und 1873 vollzogenen Ablösungen, bei welchen die Abfindung mit verschwindenden Ausnahmen durch Kapital- oder Rentenzahlung erfolgte, keine Einbuße an Staatswaldfläche im Gefolge.

Die statistischen Nachweisungen über die Veränderungen des Staatswaldareals in Folge von Erwerbungen und Veräußerungen ergeben im Ganzen einen sehr namhaften Flächenzuwachs. Im Laufe der 25 Jahre 1855—1879 hat sich der Staatswaldbesitz um 6047 ha oder 3,2 % der Gesammtfläche (nach dem Stand im Mittel des erwähnten Zeitraums) vergrößert. Die Flächenzunahme hat somit im Jahresdurchschnitt 242 ha betragen. Die Arealveränderungen sind im Einzelnen folgende:

Jahre.	Erwerbungen. ha.	Veräußerungen. ha.	Zuwachs. ha.
1855—1859 . . .	804	531	273
1860—1864 . . .	2167	497	1670
1865—1869 . . .	2681	1077	1604
1870—1874 . . .	2355	651	1704
1875—1879 . . .	1487	691	796
1855—1879 . . .	9494	3447	6047

Die formelle Geschäftsbehandlung beim Abschluß von Kauf- und Tauschverträgen ist durch eine besondere Verfügung der Forstdirektion geregelt worden. In derselben ist zunächst die Erforschung der Eigenthumsverhältnisse nach Maßgabe der Einträge in den öffentlichen Büchern, die Veranschaulichung der Lage der Kaufsobjekte und der etwa angrenzenden Staatswaldungen durch entsprechende Kolorirung in besonderen Flurkartenabdrücken, sowie die Erhebung der etwaigen Gutslasten (Servituten, Pfandschulden u. dgl.) angeordnet. Im weiteren Verlaufe sind die den Unterhandlungen zu Grund zu legenden Bedingungen erörtert und hieran Vorschriften über die formelle Ausfertigung der Vertragsurkunden und die Beobachtung der dießfalls gesetzlich nothwendigen

Förmlichkeiten, über die Einholung des sogenannten gerichtlichen Erkenntnisses und die Ausbezahlung des Kaufschillings, endlich über den Besitzübergang und die Ergänzung der Amtsdokumente und Karten angereiht. Die allgemeinen Bedingungen für die Kaufverträge, welche von der Staatsforstverwaltung als Käuferin abgeschlossen werden, sind hiernach beigefügt. Die Bedingungen bei Verkäufen der Staatsforstverwaltung und beim Abschluß von Tauschverträgen sind analog gefaßt.

Bedingungen:

1) Das Kaufsobjekt geht mit allen Zubehörden und Rechten in das Eigenthum der Staatsfinanzverwaltung über. Der Verkäufer haftet der letzteren für Entwährung des Eigenthums durch Dritte, sowohl was das Ganze als was einzelne Theile des Kaufsobjekts betrifft.

2) Das im Eingang angegebene Flächenmaß stützt sich auf das Ergebniß der Landesvermessung (beziehungsweise einer von einem verpflichteten Feldmesser für den vorliegenden Zweck vorgenommenen besonderen Vermessung), und wird von beiden Parthieen als richtig angenommen.

3) Das Kaufsobjekt geht mit der Ausbezahlung des Kaufschillings ohne besondere Förmlichkeiten in den Eigenthumsbesitz der Finanzverwaltung über.

4) Der Verkäufer hat die auf dem Verkaufsobjekte ruhenden dinglichen Beschwerden jeder Art vor Ausbezahlung des Kaufschillings auf seine Kosten durch Ablösung, Uebertragung auf andere Grundstücke oder auf sonstige Weise zu beseitigen, auch für unbekannte Lasten jeder Art zu haften und eintretenden Falls der Finanzverwaltung volle Entschädigung zu leisten, wenn ihm deren Beseitigung nicht gelingen sollte.

5) Die Bezahlung des Kaufschillings erfolgt nach Fällung des gerichtlichen Erkenntnisses, oder wenn der Verkäufer bis dahin die Beseitigung der Gutslasten nicht nachgewiesen hätte, nach Erbringung dieses Beweises binnen der nächsten . . . . baar und kostenfrei, jedoch ohne Zinsen in . . . . durch das K. Kameralamt . . . . . an den Verkäufer, vorbehältlich einer etwaigen anderen Verfügung des erkennenden Gerichts.

6) Die Amts- und Gemeinde-Anlagen, sowie sonstige öffentliche Abgaben, hat die Staatsfinanzverwaltung vom Beginn des auf den Besitzübergang folgenden Etatsjahres an zu übernehmen.

7) Sämmtliche öffentliche Kosten, welche auf das Zustandekommen und die Vollziehung des Kaufvertrags gehen, als Erkenn- und Schreibgebühren, Vermessungs- und Vermarkungskosten, Accise u. dgl. werden von dem Verkäufer (beziehungsweise von beiden Theilen gemeinschaftlich) getragen.

8) Die höhere Genehmigung des Vertrags wird sich von dem Forstamt vorbehalten; für den Verkäufer ist derselbe mit der Unterzeichnung fest und bindend.

§ 46.

Die Vermessung und Kartirung des Staatswaldbesitzes.

Der Nothwendigkeit, eine besondere Vermessung und Kartirung des Staatswaldbesitzes vornehmen zu müssen, wurde die Verwaltung durch die im Jahre 1818 begonnene und im Jahre 1850 zum Abschluß gebrachte

allgemeine Landesvermessung enthoben. Die Ergebnisse dieser letzteren konnten für die Zwecke der Staatsforstverwaltung in doppelter Richtung benützt werden: einerseits durch die Umwandlung der bei der Landesvermessung geschaffenen „Flurkarten“ in Forstkarten, andererseits durch Anlehnung der forstamtlichen Besitzstandsdokumente an die Einrichtung und den Inhalt der aus der Landesvermessung hervorgegangenen „öffentlichen Bücher“. Zur Erläuterung der von der Staatsforstverwaltung für die Evidenthaltung des Besitzstandes getroffenen Maßnahmen wird es deßhalb dienen, wenn zunächst einige Bemerkungen über die Resultate der allgemeinen Landesvermessung vorausgeschickt werden.

Durch die Landesvermessung, deren Kosten von der Staatskasse getragen wurden, ist über die ganze Landesfläche ein Netz von Quadraten gelegt und jedes Quadrat in einer Flurkarte dargestellt worden. Die einzelnen Flurkartenblätter sind im Maßstab von 1:2500 ausgeführt; die Seitenlänge beträgt 4000 württ. Fuß = 1145,69 m und der Flächeninhalt 416²/₃ Morgen = 131,2607 Hektar. Die Flurkartenquadrate sind von der Tübinger Sternwarte aus als dem Nullpunkt der Coordinatenachsen gezählt; die Lage der einzelnen Quadrate gegenüber der Tübinger Sternwarte ist durch Angabe des Quadranten (NO, SO, SW, NW), der die nördliche und südliche Distanz bezeichnenden „Schichte“ (I, II u. s. w.) und der die östliche und westliche Entfernung bezeichnenden „Nummer“ (1, 2 u. s. w.) bestimmt. Die Vermessung selbst gründete sich auf eine sorgfältige Triangulation. Durch letztere wurden für jedes Quadrat, wenn thunlich, mindestens zwei Punkte trigonometrisch bestimmt, während die Detailvermessung mit dem Meßtisch und der Kreuzscheibe erfolgte. Die Berechnung des Flächengehalts geschah durch Figurenverwandlung. Gegenstand der Detailvermessung war die gesammte horizontale Bodenconfiguration; sie erstreckte sich deßhalb insbesondere auf die öffentlichrechtlichen Markungsgrenzen, auf die privatrechtlichen Eigenthumsgrenzen, auf die Straßenzüge und Gewässer und auf die Kulturarten, welch letztere durch besondere Zeichnung hervorgehoben wurden. Die fertiggestellten Flurkarten wurden in der dem Staate gehörigen Anstalt lithographisch vervielfältigt und können von dem Katasterbureau käuflich bezogen werden.

Es war somit durch die Landesvermessung ein Kartenwerk geschaffen, welches der Staatsforstverwaltung für den Zweck der graphischen Darstellung ihres Besitzstandes unmittelbar zur Verfügung stand. Die Umwandlung der Flurkarten in Forstkarten erfolgte dadurch, daß die Grenzen der Staatswaldungen mit grünem Band versehen und die Nummern der Grenzsteine eingeschrieben wurden, während das Detail der wirthschaftlichen Eintheilung bei Gelegenheit der Forsteinrichtung eingezeichnet wird. Eine über die ganze Fläche des einzelnen Reviers

sich erstreckende Flurkartensammlung ist in der Registratur jedes Forst- und Revieramts zum dienstlichen Gebrauche niedergelegt. Die zu der betreffenden Sammlung gehörigen Flurkartenblätter sind hiebei fortlaufend nummerirt und in einem sogenannten „Revierkonspekt“ — Maßstab 1:70000 — übersichtlich zusammengestellt.

Die Fortführung der Flurkarten erfolgt auf Grund einer von einem geprüften und verpflichteten Feldmesser vorzunehmenden geometrischen Aufnahme der im Laufe der Zeit in der Bodeneintheilung vor sich gehenden Veränderungen. Diese Aufnahme erstreckt sich sowohl auf die durch Kauf, Verkauf oder Tausch herbeigeführten Aenderungen der Eigenthumsgrenzen, als auch auf die Ausscheidung derjenigen im Inneren der Grundstücke stattfindenden Veränderungen, welche für die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse, namentlich für die Besteuerung, von Bedeutung sind; hieher gehört vor Allem die Aufnahme der neugebauten Wege behufs der Erkatastrirung ihrer Fläche. Für die Ausführung des Vermessungsgeschäfts ist die Benützung des Teodoliths und der Kreuzscheibe vorgeschrieben, wogegen der Meßtisch bei Neuaufnahmen nicht mehr in Anwendung kommt. Es ist die Verpflichtung jedes Grundeigenthümers, über derartige Veränderungen eine Urkunde in Betreff des Flächenmaßes — „Meßurkunde“ — nebst graphischer Darstellung der Aufnahme — „Handriß“ — durch einen verpflichteten Geometer fertigen zu lassen und solche der betreffenden Gemeindebehörde zu übergeben. Am Schlusse des Etatsjahres werden die sämmtlichen Meßurkunden von dem hiefür bestellten „Oberamtsgeometer“ in eine Sammlung vereinigt und die in den Handrissen enthaltenen Daten auf Kosten der Gemeinde in besonders hiezu bestimmte Flurkartenblätter — „Ergänzungskarten“ — übertragen. Nach den zur Zeit bestehenden Vorschriften ist die Staatsforstverwaltung gleich den übrigen Grundeigenthümern gehalten, die sämmtlichen vorstehend bezeichneten geometrischen Arbeiten durch die verpflichteten Feldmesser vornehmen zu lassen.

Die Ergänzung der Forstkarten geschieht durch Hervorhebung der angekauften Grundstücke, sowie der verkauften Parzellen je mit besonderen Farbentönen, sowie durch Einzeichnung der Aenderungen im Innern des Areals.

§ 47.

Die Anlegung und Fortführung der Flächenverzeichnisse und die Vermarkung der Grenzen.

Wie schon im vorhergehenden § hervorgehoben wurde, gründet sich die Einrichtung der Besitzstandsdokumente der Staatsforstverwaltung

auf die mit dem Namen des „Primärkatasters" und des „Güterbuchs" bezeichneten öffentlichen Bücher der Gemeinden.

Das Primärkataster enthält die Ergebnisse der Landesvermessung in Betreff des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke (Parzellen.) Es ist nach Gemeindemarkungen gefertigt und im Original beim Katasterbureau, in Abschrift in der Gemeinderegistratur niedergelegt. Die einzelnen Parzellen sind im Primärkataster fortlaufend nach der Zahlenfolge vorgetragen, mit Angabe des Flächenmaßes, der Flurkarte, des Gewands, der Kulturart und des Grundeigenthümers, welcher zur Zeit der Vermessung im Besitz der Parzelle war. Das Primärkataster bleibt unverändert und enthält nur am Schluß eine Spalte, in welcher bei vorkommenden Veränderungen auf die betreffende Meßurkunde verwiesen wird.

Das neben dem Primärkataster bestehende Güterbuch ist in der Regel nach Besitzern geordnet und gibt den gesammten Besitzstand der einzelnen Markungsgenossen an Liegenschaften im Zusammenhang an, mit Hervorhebung der wichtigsten privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse (Servituten, Steuerkapital u. dgl.)

Die öffentlichen Bücher der Gemeinden einerseits und die in der Hand der Forstbehörden befindlichen Erwerbungs- und Veräußerungsakten andererseits sind die Quellen für die „Staatswaldflächenverzeichnisse" mit welchem Namen die Besitzstandsdokumente der Staatsforstverwaltung bezeichnet werden. Die formellen Vorschriften über die Anlegung und Fortführung der Flächenverzeichnisse sind in der Verfügung vom 19. Oktober 1876 niedergelegt. Hiernach ist für jedes Revier ein Hauptverzeichniß über den gesammten in der Verwaltung der Forstbehörde stehenden Besitz anzulegen, welches in der Folge unverändert bleibt, während alle im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen in besonderen jährlich abzuschließenden Ergänzungsheften nachgetragen werden. Die Flächenverzeichnisse werden abgesondert nach Gemeindemarkungen angelegt und enthalten die einzelnen Parzellen mit Angabe des Flächengehalts, des Gewands und der Kulturart und unter Hinweisung auf die betreffende Flurkarte, sowie auf das Primärkataster beziehungsweise das bezügliche Meßurkundenheft. Die Flächen der Wege, Gewässer u. dgl. werden bei derjenigen Parzelle, in deren Umfang sie liegen, vorgetragen. Die wirthschaftliche Eintheilung hingegen bleibt unberücksichtigt. Die Anlegung der Flächenverzeichnisse erfolgte in der Regel durch den betreffenden Reviervewalter selbst. In den jährlichen Ergänzungsheften wird zunächst der alte und der in Folge der Veränderung sich ergebende neue Bestand vorgetragen, hiernach der Zuwachs beziehungsweise Abgang an Fläche berechnet und endlich der Grund der Aenderung nebst dem Aktennachweis kurz beigefügt. Am Schlusse des Etatsjahrs

wird das Ergänzungsheft abgeschlossen und hiebei der Stand der Waldfläche nach Maßgabe des gesammten im Laufe des Jahrs vorgekommenen Zu- und Abgangs neu liquidirt. Die Führung der Ergänzungshefte ist Obliegenheit der Forstämter unter der Controle der Forstdirektion. Der am Schlusse angegebene jeweilige Stand der Staatswaldfläche ist die Grundlage für die Statistik des Flächengehalts und der Arealveränderungen.

Die Staatswaldgrenzen sind mit dauerhaften regelmäßig behauenen Steinen — „Marksteinen" — versichert. Die je einen Komplex umfassenden Steine sind fortlaufend nummerirt. Die Bezeichnung geschieht hiebei in der Art, daß die Nummern auf derjenigen Seite der Steine, welche dem der Nummernfolge nach vorhergehenden Stein zugekehrt ist, die den Grenzzug andeutenden Winkelzeichen auf dem Kopf und die das Staatseigenthum andeutenden Hirschhornzeichen auf der dem Waldinnern zugekehrten Seite angebracht werden. In Betreff der Wiedereinsetzung verloren gegangener, defekter oder umgesunkener Marksteine gelten die allgemeinen für jeden Grundbesitzer verbindlichen Vorschriften der sogenannten Communordnung. Hiernach erfolgt der Steinsatz in Gegenwart der Angrenzer durch das „Untergangsgericht", bestehend aus zwei von der Gemeindebehörde aufgestellten und aus der Gemeindekasse hiefür bezahlten Bürgern. Die Gemeindebehörden sind aber befugt, eine Steinsatzgebühr von den Grundbesitzern zu erheben, welche für jeden Stein in der Regel 20 Pfennig beträgt und auf die beiderseitigen Angrenzer je zur Hälfte repartirt wird.

Die sorgfältige Ueberwachung und Erhaltung der Waldgrenzen ist die Obliegenheit der Revierverwalter und des Schutzpersonals. Die Revierämter sind ermächtigt, die erforderlichen gewöhnlichen Grenzberichtigungen innerhalb des hiefür ausgesetzten Etatssatzes ohne vorgängige Anfertigung und Vorlegung eines Kostenüberschlags vornehmen zu lassen; jedoch bedürfen Akkorde über Beschaffung von Grenzsteinen auf Kosten der Forstkasse der forstamtlichen Genehmigung. Wenn umfassendere Grenzberichtigungen oder größere neue Versteinungen vorzunehmen sind, deren Aufwand den Etatsatz voraussichtlich übersteigen würde, so ist ein besonderer Kostenüberschlag auszufertigen und der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen. Die Kosten, welche aus der Berichtigung der Grenzen erwachsen, werden vom Revieramt alljährlich in dem sogenannten Grenzberichtigungskostenverzeichniß zusammengestellt.

Zweiter Abschnitt:

Statistische Beschreibung der Staatswaldungen.*)

§ 48.

Arealverhältnisse, Meereshöhen und topographische Verhältnisse.

Die Erhebung des im Folgenden zur Darstellung kommenden Thatbestandes geschah gegen Ende des Jahres 1879 und in den ersten Monaten des Jahres 1880. In erster Linie sollte durch dieselbe eine Uebersicht der natürlichen Verhältnisse erreicht werden, soweit dieselben für die Waldwirthschaft von Bedeutung sind. Diesem Zwecke entsprechend sollten die Erhebungen bis zu dem Genauigkeitsgrade ausgedehnt werden, der für die praktische Wirthschaft ausreichend sichere Anhaltspunkte gibt. Den Charakter der wirthschaftlichen Erheblichkeit der Angaben zu sichern, das erreichbare Maß von Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit zu gewinnen, mußte daher angestrebt werden. Es war in einer hiezu ausgearbeiteten Instruktion bestimmt worden, daß die Einträge in den verschiedenen Tabellen sich auf die neuesten Einrichtungsakten stützen sollten, und daß die geognostischen und topographischen Einträge den neuesten Aufnahmen und Veröffentlichungen des statistisch-topographischen Bureaus entnommen werden sollten. Die Vergleichbarkeit der Angaben über den wirthschaftlichen Thatbestand ist in hohem Grade gewährleistet, insofern die Wirthschaftseinrichtung nach einer allgemein geltenden Taxationsinstruction vorgenommen werden muß. Die Vorschriften derselben sind in neuester Zeit in einigen Punkten abgeändert worden; jedoch sind nahezu die sämmtlichen Reviere gleichmäßig auf Grund der neuen Instruktion eingetheilt und eingerichtet worden. Die Darstellung der natürlichen Verhältnisse erstreckt sich in den Aufnahme-Tabellen bis auf die Unterabtheilung. Die Prüfung des Inhalts der Tabellen konnte unter Vergleichung der vorhandenen geognostischen Karten und des Verzeichnisses der Höhenpunkte vorgenommen werden; soweit die Einträge aus den Einrichtungsakten entnommen waren, konnte sie eine detaillirte sein. Kleinere Anstände oder Resultate zweifelhafterer Natur sind untersucht und von den betreffenden Behörden erläutert worden. Wenn auch zugegeben werden kann, daß noch manche Ungenauigkeit in den Einträgen sich finde, beispielsweise der Antheil einzelner geognostischer Schichten an der Fläche einer Abtheilung nicht genau erhoben sei, so darf andererseits daran

*) Verfasser: Revierförster Dr. Bühler.

festgehalten werden, daß das Resultat, gerade weil die meisten Angaben sich auf die verhältnißmäßig kleine Fläche der Unterabtheilung beziehen, nicht an großen Fehlern leiden kann und daß dasselbe allen billigen Anforderungen entspricht, die in der Praxis gestellt zu werden pflegen.

Ueber die bei den verschiedenen Erhebungen festgehaltenen Grundsätze werden am betreffenden Orte die nöthigen Erläuterungen gemacht werden.

Die vorliegende Darstellung der Ergebnisse der statistischen Beschreibung muß sich aus mehrfachen Gründen, unter Verzicht auf Zahlenmaterial und Tabellen, auf die Resultate im Ganzen und auf die Hervorhebung der charakteristischen Gruppen des Landes beschränken.

Von der Gesammtfläche der Staatswaldungen mit 190 583,5 ha sind*)

ertragsfähig	183 070,8 ha	=	96 %
nicht ertragsfähig	5 647,6 ha	=	3 %
landwirthschaftlich benützt			
als Aecker	324,7 ha	=	0,2 %
„ Wiesen	1 540,4 ha	=	0,8 %

Zur nicht ertragsfähigen Fläche sind gerechnet die Wege, die Wasserflächen, Torfmoore und die als Schutzwaldungen behandelten Bestände auf den Höhen des Schwarzwaldes. Die Benützung einzelner Grundstücke zu landwirthschaftlichen Zwecken ist theils vorübergehend in Folge von Kauf und Tausch, theils dauernd, wenn die örtlichen Verhältnisse die Unterstützung der ackerbautreibenden Bevölkerung räthlich erscheinen lassen (Streuwiesen).

Bei den folgenden Uebersichten ist stets nur die ertragsfähige Fläche mit 183 070,8 ha zu Grunde gelegt.

Die Bestimmung der Meereshöhe geschah für die einzelne Abtheilung auf Grund der neuesten trigonometrischen Messungen. Wenn die bestimmten Höhepunkte nicht auf dem Waldgrunde selbst liegen, ist die für die Abtheilung eingesetzte Höhe unter Zuhilfenahme benachbarter Höhenpunkte eingeschätzt worden. Für die Reviere Biberach, Ochsenhausen

*) Im Eingange des § 2 (Seite 6) ist die in der Verwaltung der Staatsforstbehörden stehende Gesammtfläche zu 191 487 ha angegeben. Das gegenüber der obigen Ziffer sich ergebende Plus von 903,5 ha findet seine Erklärung in dem Umstand, daß die in § 2 enthaltene Zahl sich auf den neuesten Stand vom 1. Januar 1880 gründet, während die obenstehende Ziffer den im Laufe des Jahrzehnts 1870—79 aufgestellten Wirthschaftsplanen entnommen ist. Der Zuwachs in Folge von Erwerbungen hat aber im Jahresdurchschnitt des letztverflossenen Jahrzehnts 250 ha betragen (vgl. § 45).

und Schussenried ist die Berechnung der Höhen noch nicht vollendet, die Angabe der Meereshöhe derselben daher nur als annähernd genau anzusehen.

Es liegen zwischen

101 — 200 m	27,1 ha	=	0 %
201 — 300 „	4 830,5 „	=	3 „
301 — 400 „	19 534,6 „	=	10 „
401 — 500 „	50 427,6 „	=	27 „
501 — 600 „	42 529,9 „	=	23 „
601 — 700 „	37 540,6 „	=	21 „
701 — 800 „	20 160,5 „	=	11 „
801 — 900 „	6 961,8 „	=	4 „
901 —1000 „	1 058,2 „	=	1 „
	183 070,8 ha		

Die niedrigsten Lagen finden sich im Norden des Landes, in den Bezirken Bönnigheim (97 % der Fläche zwischen 201—400 m), Neuenstadt (sämmtliche Waldungen zwischen 201—400 m); Mergentheim (67 % der Fläche in der genannten Höhe); von Schorndorf gehören 52, von Reichenberg 37, Kirchheim 30, Leonberg 29 % den niedrigeren Regionen an. Am höchsten (zwischen 701—1000 m) liegen die Waldungen der Schwarzwaldbezirke Altensteig (44 %), Freudenstadt (77 %) und Neuenbürg (17 %), sowie der dem Hochplateau der schwäbischen Alb angehörigen Theile der Bezirke Rottweil (63 %), Urach (72 %), Zwiefalten (38 %), Blaubeuren (12 %), Kirchheim (8 %). Die zwischen Schwarzwald und dem Nordabhang der Alb liegende Gegend, sowie die oberschwäbische Hochebene erhebt sich im großen Ganzen auf 401—700 m. 71 % der gesammten Staatswaldfläche gehören dieser Höhenzone an.

Die topographischen Verhältnisse der einzelnen Reviere lassen sich nur in wenigen Beziehungen zahlenmäßig darstellen, wenn man sich nicht ins Kleinliche verlieren will. Es ist daher nur im Allgemeinen die nach mehrfacher Richtung Interesse gewährende Exposition erhoben worden, da aus derselben unter Berücksichtigung von Meereshöhe und geognostischer Formation vielleicht einige praktische Schlüsse gezogen werden können. Entscheidend für das Ansprechen der Exposition war wiederum der Standpunkt der praktischen Wirthschaft; der Wechsel im Terrain, welchem diese keine Bedeutung zuschreibt, sollte auch für die Tabelle als unerheblich gelten. Die Unterscheidung bezieht sich nur auf ebene Lage, schwache und steile Hänge, bei letzteren getrennt nach den Himmelsrichtungen: Nordwest, Nord, Nordost, Ost einer- und Südost, Süd, Südwest und West andererseits.

Die Zusammenstellung der Angaben ergibt, daß

eben	77 734,2 ha	=	42 %	der ganzen Fläche
an schwachen Hängen				
gegen NW, N, NO, O .	28 075,5 „	=	15 „	„ „ „
„ SO, S, SW, W .	25 613,9 „	=	14 „	„ „ „
an steilen Hängen				
gegen NW, N, NO, O .	28 273,3 „	=	15 „	„ „ „
„ SO, S, SW, W .	23 373,9 „	=	14 „	„ „ „

gelegen sind.

Im Durchschnitt des ganzen Landes sind die Lagen an den verschiedenen Hängen ziemlich gleichmäßig vertheilt. Im einzelnen bedingt die Gebirgsformation wesentliche Verschiedenheit. Während im Bezirk Freudenstadt 79 % und in Neuenbürg 66 % der Fläche an den steilen Hängen des Buntsandsteins liegen, stocken die auf dem Plateau der Alb liegenden Wälder meist auf Ebenen mit schwachen Mulden: von Blaubeuren 64 %, Rottweil 56 %, Zwiefalten 54 %, Heidenheim 53 %. Auf den übrigen Formationen ist ein bunter Wechsel von Ebene und leichtem Hang vorherrschend.

§ 49.

Bestandes- und Bestockungs-Verhältnisse.

Die **Bestockung** ist getrennt nach reinen und gemischten Beständen aufgenommen worden. In den gemischten Beständen wird anläßlich der Wirthschaftseinrichtung der prozentale Antheil einer Holzart gutächtlich festgestellt. Die Grenze zwischen reinen und gemischten Beständen für die gutächtliche Schätzung festzustellen, hat seine Schwierigkeit und die hiebei festgehaltenen Grundsätze werden vielleicht nicht allseitige Zustimmung finden. Die Gefahr lag nahe, daß den gemischten Beständen auch solche zugerechnet werden, die zwar verschiedene Holzarten enthalten, in der Wirthschaft jedoch als rein betrachtet werden; ein Bestand ist deshalb noch zu den reinen gezählt worden, wenn die herrschende Holzart 60 % der Bestandesmasse umfaßt und diese in der Bewirthschaftung als die bestandesbildende Holzart berücksichtigt wird. Im übrigen ist auf die Festsetzung dieser Grenze von 60, 70 oder auch 80 % kein allzuhoher Werth zu legen, sobald die Mischungsprozente bloß gutächtlich erhoben werden; denn bei diesem Verfahren sind Fehler von 10 und mehr Prozent leicht möglich. Das Gewicht, das auf die eingemischte Holzart in der praktischen Wirthschaft gelegt wird, muß ausschlaggebend sein.

Die unter Beobachtung der erwähnten Grundsätze gefertigte Uebersicht ergibt, daß **bestockt** sind

in reinen Beständen mit Fichten	51 681,0	=	28,2 %
" " " " Weißtannen	16 722,5	=	9,1 "
" " " " Forchen	13 370,0	=	7,3 "
" " " " Buchen	37 616,9	=	20,6 "
" " " " Eichen	1 470,5	=	0,8 "
" " " " sonstigen Holzarten .	261,9	=	0,1 "
in gemischten Beständen von Nadelholz . . .	26 272,1	=	14,3 "
" " " von Laub- und Nadelholz	17 773,9	=	9,7 "
" " " " Laubholz ohne Eichen	4 106,6	=	2,3 "
" " " " Laubholz mit Eichen	13 795,4	=	7,6 "
	183 070,8		100

Das Nadelholz nimmt demnach 58,9 %, das Laubholz 31,4 % der ertragsfähigen Fläche ein; die Mischungen beider bedecken nur noch 9,7 % derselben.

In den eigentlichen Nadelholzforsten beträgt der Antheil des Nadelholzes und zwar in Neuenbürg 92 % der ganzen Fläche, in Altensteig 98 %, Freudenstadt 87 %, Sulz 91 %, Wildberg 71 %, Rottweil 73 %, Ochsenhausen 94 %, Weingarten 91 %, Ellwangen 87 %, Hall 81 %; ferner im Forstbezirk Reichenberg und zwar in den Revieren Lichtenstern, Murrhardt und Unterweissach 57, 55 und 53 %, so daß der Forstbezirk im Ganzen 50 % aufweist, während in den übrigen Revieren der Antheil des Nadelholzes nur 40 % beträgt, eine Grenze, welche die Alb und Unterlandsforste nicht erreichen. Das Nadelholz bedeckt nemlich in Schorndorf 38, Bebenhausen 36, Zwiefalten 35, Heidenheim 31, Leonberg 30, Mergentheim 27, Söflingen 26, Neuenstadt 19, Blaubeuren 17, Bönnigheim 15, Kirchheim 13, Urach 10 % der ertragsfähigen Fläche.

Von den reinen Nadelholzbeständen fallen 63 % auf die Fichte, 20 auf die Weißtanne, 17 auf die Forche.

Die Forche nimmt in Neuenbürg 2521,4 ha, Altensteig 2302,2, Weingarten 1720,6 (wovon 1183,8 im Revier Tettnang), Bebenhausen 1382,8, Reichenberg 1266,2 ha ein; in untergeordnetem Grade ist sie in allen Forstbezirken mit Ausnahme von Ochsenhausen vertreten.

Nahezu die Hälfte aller reinen Weißtannenbestände mit 7671,0 ha umfaßt der Bezirk Neuenbürg, dessen Gesammtfläche zu 54 % mit Weißtannen bestockt ist. In Altensteig bedeckt die Weißtanne 3808,0 ha, in Hall 1296,5, in Schorndorf 1070,0, in Wildberg 898,5, in Rottweil 530,4, in Sulz 445,6 ha.

Der Fichte gehören in Ochsenhausen 94, in Weingarten 73, in Ellwangen 72, in Hall 55 %, an; dagegen beträgt ihr Antheil in Rottweil nur noch 28, in Zwiefalten 27, in Heidenheim 24, in Wildberg und

Mergentheim 21, in Altensteig, Söflingen, Sulz 16, in Reichenberg 14, in Freudenstadt 13, in Bebenhausen und Neuenbürg 11, in Leonberg 10, in Neuenstadt und Schorndorf 9, in Blaubeuren 7, in Kirchheim 3, in Urach 2 %.

Die gemischten Nadelholzbestände herrschen in Freudenstadt (71 %) und Sulz (56 %) vor; von weit geringerer relativer Ausdehnung sind sie in Altensteig und Rottweil, Reichenberg, Schorndorf: in den übrigen Bezirken treten sie absolut und relativ zurück.

Die aus Laub- und Nadelholz gemischten Bestände umfassen in Schorndorf 2825,2, Bönnigheim 1708,5, Freudenstadt 1600,3, Hall 1581,0, Bebenhausen 1430,3, Reichenberg 1258,2, Söflingen 1209,6, Ellwangen 1012,7 ha; ihre relative Ausdehnung ist am größten in Bönnigheim mit 39, in Söflingen mit 24, in Schorndorf mit 22 %.

Als reine Laubholzbezirke lassen sich nur noch die beiden Forstämter Urach und Kirchheim bezeichnen mit 86 und 84 % und zwar ist in Urach die Buche entschieden herrschend (84 %). Im Revier Hengen beträgt ihr Antheil 97, in Mezingen 95, in Urach 93, in Eningen 91, in Lichtenstein 81, in Gächingen 80, in Gomaringen rein nur 74, in Grafeneck noch 66 %. Im Forst Kirchheim herrscht sie nur in den auf der Alb gelegenen Revieren Weilheim, Wiesensteig (94 %) und Neuffen (79 %); in den übrigen Revieren treten die gemischten Laubholzbestände hervor, so daß der Buche im Durchschnitt des ganzen Forstes nur noch 57 % verbleiben. In nahezu gleichem Maße ist sie vertreten in Heidenheim (60 %), Zwiefalten (56 %), Blaubeuren (48 %). In diesen auf dem weißen Jura gelegenen Bezirken ist die Buche vorerst noch als die herrschende Holzart zu betrachten. Theils rein, theils in Mischung mit anderem Laubholz bedeckt sie in Neuenstadt, Blaubeuren 77, Heidenheim 66, Zwiefalten 62, Mergentheim 60, Leonberg 52, Söflingen 50, Bebenhausen 49, Bönnigheim 46, Schorndorf 40, Reichenberg 32, Wildberg 19, Rottweil 17, Weingarten, Ellwangen 7, Hall 5, Ochsenhausen, Neuenbürg 4 %.

Unter den Laubholzmischungen sind die mit Eichen gemischten Bestände für sich zusammengestellt worden, sobald der Antheil der Eiche 10 % der ganzen Bestandesmasse beträgt. Die Fläche dieser „Laubholzbestände mit Eichen" beträgt in Bebenhausen2568,6, in Schorndorf 2239,7, in Bönnigheim 1860,4, in Mergentheim 1207,0, in Blaubeuren 1131,6, in Söflingen 1041,0 ha. Die sonstigen mit Laubholz (Aspen, Birken, Eschen, Erlen, Weißbuchen) gemischten Bestände, in welchen der Antheil der Eiche unbedeutend ist, sind der Fläche nach gering; nahezu die Hälfte derselben liegt in den am Abhange der Alb befindlichen Revieren der Forste Kirchheim und Söflingen.

Reine Eichenbestände (rein im oben erörterten Sinne) finden sich in Neuenstadt 468,9 ha, Reichenberg 216,6, Weingarten 163,1, Bönnigheim 127,7, Neuenbürg 81,8, Leonberg 66,3, Schorndorf 53,9, Ellwangen 49,4, Wildberg 48,9, Mergentheim 44,0, Bebenhausen 37,7, Söflingen 35,0, Kirchheim 33,3, Zwiefalten 15,9, Urach 13,9, Hall 6,6, Altensteig 6,3, Heidenheim 1,2 ha.

Es liegt nahe, die Frage zu untersuchen, ob unsere heutigen Bestände größtentheils noch ein Werk der Natur sind oder ob die wirthschaftende Hand umgestaltend in den Waldbestand eingegriffen habe. So einfach sich diese Frage für die künstlich verjüngten Bestände löst, so verwickelt wird sie, wenn man die Begünstigung der einen oder anderen Mischungsform oder nur Holzart, wie sie der Durchforstungsbetrieb ermöglicht, in Rechnung ziehen wollte. Im Folgenden wird deshalb nicht von der Voraussetzung ausgegangen, als ob nur auf dem Wege der künstlichen Verjüngung das Gebiet einer Holzart verengert oder vergrößert werden könne.

Was diese Art der Bestandesbegründung betrifft, so ist bekannt, daß sie am Ende der vierziger Jahre bedeutenden Aufschwung genommen hat, daß um diese Zeit die Pflanzung immer mehr zur Anwendung, die Begründung durch Saat allmälig in Abgang kam. Im Durchschnitt der 21 Jahre 1830/1850 wurden rund 5 Millionen Nadelholzpflanzen gesetzt, heutzutage beträgt deren Zahl das 7—8fache. Es bedarf sonach keines besonderen Nachweises, daß die künstlich verjüngten Bestände, ganz wenige Ausnahmen abgerechnet, in die Altersklasse 1—20 und 21—40 fallen, sowie daß in Folge des Anbau's größerer Flächen auch die Feststellung der Entstehungsart wenig Schwierigkeiten mehr bietet. Für die Aufnahme in die Tabelle ist die Minimalgröße von 1 ha fast allerorts festgehalten worden.

Die Fläche der künstlich begründeten Bestände ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich, die zugleich den Antheil der verschiedenen Holzarten nachweist.

Es sind verjüngt worden ha:

	in reinen Beständen von						in gemischten Beständen von				Im Ganzen.
	Fichten.	Weißtannen.	Forchen.	Buchen.	Eichen.	Sonstigen Holzarten.	Nadelholz.	Laub- und Nadelholz.	Laubholz ohne Eichen.	Laubholz mit Eichen.	
Durch Pflanzung	20933,6	986,9	2784,8	412,9	271,5	17,4	5783,9	2301,6	135,6	302,7	33930,9
„ Saat . .	6531,1	297,1	5316,9	94,8	171,1	29,1	3706,3	2185,9	—	132,[illegible]	18465,6
Zusammen	27464,7	1284,0	8101,7	507,7	442,6	46,5	9490,2	4487,5	135,6	436,0	52396,5
	In Prozenten:										
Durch Pflanzung	76	77	34	80	61	37	61	50	100	70	65
„ Saat . .	24	23	66	20	39	63	39	50	—	30	35

Das Vorwiegen der Pflanzbestände bei Fichten, Weißtannen und Buchen ist ziemlich gleichmäßig; die reinen Eichenbestände sind zwar auch noch zumeist durch Pflanzung entstanden, ebenso die mit Eichen gemischten Laubholzbestände; es wurde jedoch bei ihrer Begründung mehr als bei den erstgenannten Holzarten zur Saat geschritten. Aehnlich verhält es sich bei den Nadelholzmischungen. Bei den aus Laub- und Nadelholz gemischten Beständen ist die Pflanzung nur noch auf der Hälfte, bei den Forchenbeständen endlich auf einem Drittel der Fläche angewendet worden.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn bei der Untersuchung der den einzelnen Holzarten zugefallenen Flächen die Methode der Bestandesbegründung auseinandergehalten wird. Die gesammte künstlich verjüngte Fläche vertheilt sich in Prozenten auf die einzelnen Holzarten und deren Mischungen in nachstehender Weise:

Es fallen Prozente

	auf reine Bestände von						auf gemischte Bestände von			
	Fichten.	Weißtannen.	Forchen.	Buchen.	Eichen.	Sonstigen Holzarten.	Nadelholz.	Laub- u. Nadelholz.	Laubholz ohne Eichen	Laubholz mit Eichen
bei der Pflanzung .	62	3	8	1	1	—	17	7	—	1
„ „ Saat . . .	35	2	29	1	1	—	20	11	—	1
bei d. künstlichen Verjüngung überhaupt	52	3	16	1	1	—	18	8	—	1

Nur 3 % der künstlich begründeten Bestände fallen auf das Laubholz, 8 % auf die Mischungen von Laub- und Nadelholz und 89 % auf das Nadelholz, vor allem auf die Fichte. Da dieselbe jetzt 28,2 % der gesammten Waldfläche bedeckt, muß durch das Vorwiegen der Fichtenpflanzungen die Fläche der Fichtenbestände in den beiden jüngeren Altersklassen erheblich vermehrt worden sein; dies ist auch der Fall, wie die Altersklassenübersicht bestätigt.

Das Vorwiegen der Pflanzbestände ist ein ziemlich allgemeines. Nur in den Forstbezirken Bebenhausen, Blaubeuren, Bönnigheim, Söflingen tritt die Saat in gleichem oder höherem Maße hervor, weil theils die Forche, theils die Nadelholz-, theils die Nadel- und Laubholzmischungen vorwiegen.

Die Bedeutung der künstlichen Verjüngung für den heutigen Waldzustand tritt in die Augen durch Vergleichung der durch dieselbe bereits entstandenen Bestände. 29 % der gesammten ertragsfähigen Fläche sind entweder durch Pflanzung (18 %) oder durch Saat (11 %) in Bestockung

gebracht worden. Wird die künstliche Verjüngung in gleichem Umfange fortgesetzt, so werden am Schlusse dieses Jahrhunderts die natürlich verjüngten Bestände kaum noch die Hälfte der Staatswaldfläche einnehmen. In einzelnen Forstbezirken ist dies jetzt schon der Fall. Von der gesammten Waldfläche betragen die künstlich verjüngten Bestände in Reichenberg 50, Bebenhausen 43, Hall 37, Ellwangen, Ochsenhausen 35, Freudenstadt 33, Zwiefalten 32, Heidenheim, Schorndorf 29, Bönnigheim, Neuenbürg 28, Weingarten, Wildberg 27, Söflingen 26, Neuenstadt 24, Leonberg 23, Mergentheim 21, Blaubeuren 18, Rottweil 17, Altensteig 14, Sulz 13, Urach 12, Kirchheim 8 %.

Endlich seien noch die in dieser Beziehung hervorragendsten Reviere speziell aufgeführt. Künstlich begründet sind in Geradstetten 89, Winnenden 70, Reichenbach 66, Hohenheim 65, Kleinaspach, Lichtenstern 64, Rottenburg 61, Dankoltsweiler, Schrozberg 59, Beilstein 55, Bebenhausen, Sittenhardt 52, Schönmünzach 51, Comburg 50, Heiligkreuzthal 49, Hürbel, Zaisersweiher 48, Ellwangen, Entringen, Reichenberg 47, Plattenhardt, Steinheim, Weil 45, Bodelshausen, Pfronstetten 43, Schrezheim 42, Abtsgmünd, Ellenberg 40 %.

Durch Pflanzung allein sind entstanden in den Forstbezirken Hall 34, Ellwangen 31, Reichenberg 30, Bebenhausen 23, Weingarten 21, Zwiefalten, Mergentheim 20, Heidenheim, Neuenbürg, Ochsenhausen, Schorndorf 18 % der Gesammtfläche.

Durch Saat allein begründet wurden in Reichenberg 21, Bebenhausen 20, Freudenstadt 19, Ochsenhausen 17, Bönnigheim, Söflingen 16, Zwiefalten 13, Heidenheim, Neuenstadt, Schorndorf 11 %.

§ 50.

Geognostische Verhältnisse.

Die geognostische Aufnahme des Landes ist in den letzten Jahren vollendet worden. Auf Grund derselben und unter Benützung der geognostischen Karten konnte für die gesammte Staatswaldfläche das bodenbildende Gestein ermittelt werden. Die reiche geognostische Gliederung des Landes tritt in dieser Uebersicht deutlich hervor. Auf 60 Formationen und Formationsglieder vertheilt sich das Staatswaldareal. Dieselben sind mit den in der geognostischen Landeskarte angewendeten Bezeichnungen aufgeführt; hier können jedoch nur die wichtigsten derselben namhaft gemacht werden. Zugleich ist die Bestockung derselben nachgewiesen.

Formation und Schichten.	Von der gesammten Fläche der Schichte sind bestockt ha										Auf der Schichte liegen zusammen	Vom Staatswaldareal liegen auf der Schichte	Ordnungsziffer.
	in reinen Beständen von						in gemischten Beständen von						
	Fichten.	Weißtannen.	Forchen.	Buchen	Eichen.	Sonstigen Holzarten.	Nadelholz.	Laub- und Nadelholz.	Laubholz ohne Eichen.	Laubholz mit Eichen.	ha	%	
Buntsandstein	5133,8	12083,0	5615,1	503,1	88,1	48,4	12305,6	2253,7	14,5	48,2	38093,5	20,8	1
Hauptmuschelkalk	485,9	132,4	55,0	630,1	13,4	—	123,1	823,8	52,0	890,1	3205,8	1,7	13
Untere Keupermergel . .	1278,4	102,9	347,4	482,6	269,0	11,8	644,3	1474,5	—	744,7	5355,6	2,9	9
Werkstein	432,3	51,1	263,8	214,2	143,2	15,0	518,5	526,3	9,0	515,6	2689,0	1,5	14
Bunte Mergel	2758,8	533,7	465,4	935,3	127,5	8,2	1050,7	1514,1	97,4	773,1	8264,2	4,5	6
Oberer Sandstein . . .	12502,3	1798,1	2892,8	3639,6	146,1	1,7	5683,6	4733,2	216,3	2577,2	34190,9	18,7	2
Knollenmergel	509,9	148,4	238,1	964,9	33,5	1,6	525,1	636,5	199,4	1177,7	4435,1	2,4	12
Angulaten-Sandstein und Arietenkalk	1236,3	212,6	229,8	1860,3	57,7	0,8	513,4	756,3	170,3	1451,5	6489,0	3,5	7
Unterer weißer Jura . .	184,3	102,9	64,9	2024,3	1,9	1,9	75,3	86,7	94,4	24,0	2660,6	1,4	15
Mittlerer „ „ . .	358,8	63,4	20,9	3608,4	—	0,3	228,6	116,1	189,9	83,4	4669,8	2,6	11
Marmor-Kalke	1984,8	89,0	553,5	9226,7	5,5	47,8	878,2	1163,0	1170,2	1133,9	17310,4	9,4	3
Platten-Kalke	1101,0	10,3	193,5	3298,9	1,0	7,0	236,1	87,4	95,5	84,6	5115,3	2,8	10
Oberer Süßwasser-Molasse-Kalk	437,2	0,3	61,3	1606,9	2,0	—	65,9	189,7	106,5	188,0	2657,8	1,4	16
Moränen, Schutt, Kies und Lehm	8685,5	64,6	1644,0	516,5	94,5	22,9	252,5	277,4	26,6	15,2	11599,7	6,3	5
Lehm mit Kieselknollen .	1609,9	45,7	108,3	3447,3	—	—	363,1	307,2	—	43,7	5925,2	3,2	8
Diluvial-Lehm	8131,2	176,0	164,1	2439,1	346,2	61,8	454,2	1198,8	779,7	2018,1	15769,2	8,6	4

Auf die speziell aufgeführten Formationsglieder entfallen 92 % der Staatswaldfläche; die 44 übrigen Glieder nehmen nur 8 % ein. Von denselben seien erwähnt: Gneis mit 285,3 ha, Granit 932,4, Todtliegendes 281,7, Lettenkohle 1757,3, Bonebed-Sandstein 550,0, Opalinus-Thone im braunen Jura 1192,7, Eisen-Sandsteine 1192,7, Basalt 55,2.

Die räumliche Ausbreitung einzelner Schichten ist sehr verschieden. Diluviallehm findet sich in 57 Revieren, oberer Keupersandstein in 52, bunter Keupermergel in 47, Angulaten-Sandstein und Marmorkalk des oberen weißen Jura in 35, Knollenmergel des oberen Keupers in 33, untere Keupermergel in 31, Keuperwerkstein in 29, Plattenkalke des oberen weißen Jura in 27, Hauptmuschelkalk in 25, Buntsandstein und mittlerer weißer Jura in 23, Lettenkohle in 20, unterer weißer Jura in 17, Opalinus-Thone in 15, Eisensandstein in 12, Molasse-Sand in 11, Moränenschutt und Lehm mit Kieselknollen in 10, Granit in 6, Basalt in 4, Gneis in 3 Revieren.

Die relative Bedeutung der Schichten für einzelne Reviere geht mit der Ausbreitung nicht parallel. Sie hängt von der lokalen Herrschaft einzelner Schichten ab. In dieser Beziehung ist vor allem die Formation des Buntsandsteins zu erwähnen, die im Schwarzwald fast ausschließlich herrscht; in 11 Revieren von 23, in denen sie zu Tage tritt, beträgt ihr Antheil an der Gesammtfläche 90—100 %. Im geraden Gegensatz zu dieser Konstanz in den Bodenverhältnissen stehen die Reviere, die auf Keuper oder den Juraformationen liegen. So treten bodenbildend auf in Balingen 17 Schichten, in Gmünd, Göppingen 16, in Geislingen, Unterweissach 14.

Die Bestockung der wichtigsten Formationen zeigt nachstehende Zusammenstellung. Die Schichten sind nach ihrer Bedeutung für die Bestockungsart geordnet.

Nadelholz (Fichten, Weißtannen, Forchen und gemischtes Nadelholz) nimmt auf Buntsandstein 92, Moränenschutt 91, Keupersand 66, bunte Mergel 58, Diluviallehm 56, Keuperwerkstein 47, untere Keupermergel 44, Lehm mit Kieselknollen 36, Angulatensandstein 34, Knollenmergel 31, Plattenkalk 26, Muschelkalk 24, Süßwasserkalk 21, Marmorkalk des oberen weißen Jura 20, unterer weißer Jura 16, mittlerer 14 % der Fläche ein.

Reine Fichtenbestände fehlen nur auf 6 Schichten, die eine geringe Ausdehnung haben; auf Moränenschutt bilden sie 74, Diluviallehm 51, Keupersand 37, bunte Keupermergel 33, Lehm mit Kieselknollen 27, untere Keupermergel 24, Angulatensandstein 19, Buntsandstein 13 % der Bestockung.

Reine Weißtannenbestände sind von geringer Ausdehnung. Der

größte Theil derselben (72 %) liegt auf Buntsandstein, dessen Fläche sie zu 32 % bedecken.

Noch geringer ist die Fläche der reinen Forchenbestände: am erheblichsten finden sie sich auf Buntsandstein mit 15 % desselben, Moränenkies mit 14, Keupersand mit 8 %.

Auch die gemischten Nadelholzbestände liegen größtentheils auf Buntsandstein und Keupersandstein, von denen sie bezw. 32 und 16 % bedecken.

Reine Buchenbestände finden sich vor allem auf der Formation des weißen Jura; vom mittleren sind 77, vom unteren 76, vom Plattenkalk 68, vom Marmorkalk und dem auf dem weißen Jura gelagerten Lehm mit Kieselknollen 58, sodann vom oberen Süßwasserkalk 61 % der Fläche der Buche zugewiesen, auf Angulatensandstein und Arietenkalk noch 29, Knollenmergel 22, Muschelkalk 20, Diluviallehm 15, bunte Keupermergel 11, Keupersand 10, untere Keupermergel 9, Keuperwerkstein 8, Moränenschutt 5, Buntsandstein 1 %.

Dagegen erreichen auf den letztgenannten Formationen die Eichen- und namentlich die mit Eichen gemischten Laubholzbestände beträchtliche Ausdehnung. Vom Muschelkalk und Knollenmergel fallen ihnen zu 29 %, vom untern Keupermergel 28, vom Keuperwerkstein 24, den bunten Mergeln 18, vom Keupersand 14, Angulatensand und Arietenkalk 11, Marmorkalk 8, Diluviallehm und Süßwasserkalk 7, Buntsandstein 6, Lehm mit Kieselknollen 5, Moränenschutt und mittlerem weißen Jura 3, unterem weißen Jura 1 %.

Die Laub- und Nadelholzmischungen sind vorherrschend in der Keuperformation vertreten: unterer Keupermergel ist zu 28, Werkstein zu 20, bunter Mergel zu 18, Keupersand und Knollenmergel zu 14 % von ihnen bedeckt; außerdem nehmen sie vom Muschelkalk 26, Angulatensand 11 % ein.

Ist auch bei Fichten, Weißtannen und Buchen ein entschiedenes Vorwiegen auf einzelnen Formationen, sowie bei der Einmischung der Eiche die Bedeutung von Muschelkalk und Keuper unverkennbar, so ist doch über das sogenannte natürliche Verbreitungsgebiet der einen oder andern Holzart jeder weitere Schluß mit Vorsicht zu machen und bei der Untersuchung im Einzelnen noch Meereshöhe, Exposition, Alter und Entstehungsart zu berücksichtigen.

§ 51.

Ergebnisse der Forsteinrichtung.

Von den Hauptholzarten, Fichten, Tannen, Forchen, Buchen, die zusammen 72 % aller Bestände bilden, ist eine besondere Altersklassen-

Fichten und Tannen.						Forchen.						Buchen.					
101 und mehr	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20	101 und mehr	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20	101 und mehr	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20
Jahre alt.						Jahre alt.						Jahre alt.					
ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.
11269,6	9919,6	11297,7	9626,7	13528,0	23518,6	2160,3	1341,8	1350,3	1434,5	2941,8	4620,7	1569,5	7721,6	10085,9	8556,1	7488,2	4081,1
In Prozenten:																	
14	12	15	12	17	30	15	10	10	10	21	34	4	19	26	22	19	10
100						100						100					

Uebersicht gefertigt worden. Das Ergebniß für das ganze Land ist in der vorstehenden Zusammenstellung mitgetheilt, welcher eine Berechnung über die auf eine einzelne Altersklasse entfallenden Flächen in Prozenten der ganzen Fläche der betreffenden Holzart beigefügt ist.

Das Ueberwiegen der jüngsten Altersklasse bei Fichten und Tannen einer- und den Forchen andererseits springt in die Augen. Der normale Antheil einer Altersklasse beträgt 16,6 oder wenn man nur hundertjährige Umtriebszeit zu Grunde legen will, 20%.

Von dem Landesdurchschnitt weichen jedoch die einzelnen Bezirke in sehr verschiedenem Maße ab. Im Folgenden sind zunächst die Bezirke mit überwiegender Nadelholzbestockung (71—98%) aufgeführt, zu welchen die Schwarzwaldforste, zwei oberschwäbische und zwei Jagstbezirke gehören. Die letztgenannten bilden in der zu untersuchenden Richtung den Gegensatz zu den ersteren; im Bezirk Rottweil rührt der hohe Prozentsatz der Jungbestände vom Ueberwiegen derselben im Revier Tuttlingen her (Folge ausgedehnter Ankäufe abgeholzten Waldbodens).

Forstbezirk.	Fichten und Tannen.					
	101 und mehr	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20
	Jahre alt.					
	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.
Altensteig	2480,9	360,6	354,0	606,2	850,5	775,9
In %	46	7	7	11	16	13
Freudenstadt . . .	1191,1	1029,9	1944,2	1038,3	803,7	640,7
In %	18	15	30	15	12	10
Neuenbürg	2792,0	1098,5	2098,3	886,9	937,6	1608,1
In %	30	12	22	9	10	7
Wildberg	376,3	191,7	232,7	406,2	245,6	331,7
In %	21	11	13	23	14	18
Sulz	701,4	288,7	331,7	387,3	263,8	233,2
In %	32	13	15	18	12	10
Rottweil	238,6	140,3	182,9	164,6	124,4	370,0
In %	20	11	15	13	10	31
Ochsenhausen . . .	197,8	1784,8	1300,0	725,4	755,7	2419,2
In %	3	25	18	10	10	34
Weingarten	178,8	1894,1	1400,9	1260,4	1014,2	2365,4
In %	2	23	17	15	12	31
Ellwangen	1070,5	2000,5	1835,6	1295,8	2461,9	4665,1
In %	8	15	14	10	18	35
Hall	1253,3	392,4	496,9	769,8	1800,2	2519,5
In %	17	5	7	11	25	35

Während im Schwarzwalde ein Ueberwiegen der Altholzbestände und ein Mangel in den Junghölzern vorhanden ist, ist in Oberschwaben und an der Jagst ein ganz entschiedenes Uebergewicht der letzteren vorhanden, zum Theil in Folge der Sturmverheerungen im Lauf des verflossenen Dezenniums, sowie bedeutenderer Erwerbungen abgeholzten Waldbodens.

Die aufgezählten 10 Forstbezirke umfassen 78% aller Fichten- und Tannenbestände; im Durchschnitt entfallen in denselben auf die Altersklasse von 1—20 Jahren 20%, also 10% weniger als im Landes-Durchschnitt. Es muß deßhalb in den übrigen Bezirken ein ungleich höherer Prozentsatz von Nadelholzjungbeständen vorhanden sein. Dieß ist auch der Fall, wie nachstehende Uebersicht zeigt.

Forstbezirk.	Fichten und Tannen.					
	101 und mehr	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20
	Jahre alt.					
	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.
Bebenhausen	—	7,8	26,1	219,8	183,9	617,7
%	—	—	2	20	18	60
Blaubeuren	—	—	10,3	49,6	95,0	260,4
%	—	—	2	12	23	63
Bönnigheim . . .	—	—	—	6,3	25,1	30,7
%	—	—	—	9	41	50
Heidenheim	1,9	38,0	304,6	289,7	939,4	2468,9
%	—	1	8	7	23	61
Kirchheim	182,3	13,9	113,7	147,1	133,3	309,0
%	20	2	13	16	15	34
Leonberg	26,4	37,1	63,2	188,1	266,0	153,0
%	4	5	9	25	36	21
Mergentheim . . .	—	2,0	27,8	33,2	186,8	262,5
%	—	1	5	7	36	51
Neuenstadt	—	7,9	—	78,1	62,8	212,2
%	—	2	—	22	17	59
Reichenberg	259,6	134,4	33,8	194,9	791,4	840,3
%	13	6	1	8	35	37
Schorndorf	372,7	425,2	281,3	561,3	794,5	880,6
%	12	13	8	17	24	26
Söflingen	—	18,3	97,3	76,4	149,9	540,0
%	—	1	11	9	17	62
Urach	—	—	24,0	49,3	202,0	49,3
%	—	—	8	15	62	15
Zwiefalten	18,0	53,5	138,4	192,0	440,0	965,2
%	1	3	8	11	24	53

Die Nadelholzbestände von mehr als 40 Jahren nehmen einen kleinen Bruchtheil ein, gegenüber den Beständen jüngeren Alters. Durch die künstliche Verjüngung ist in den Nadelholzgegenden das Verhältniß der einzelnen Altersklassen im großen Ganzen nicht wesentlich gestört worden, dagegen hat das Nadelholz in manchen Gegenden bedeutend an Terrain gewonnen, in denen vorher das Laubholz geherrscht hat. Die Ursachen der Ausbreitung des Nadelholzes sind mehrfacher Art, die Erörterung derselben an dieser Stelle jedoch nicht möglich. Die Klarstellung des Thatbestandes mag vorerst genügen.

Es ist nicht ohne Interesse, die Althölzer des Schwarzwaldes speziell zu betrachten. Es ist durchweg die 120jährige Umtriebszeit zu Grunde gelegt; es finden sich jedoch noch ansehnliche Flächen sehr alter Hölzer von Fichten und Tannen, die im einzelnen Revier nachgewiesen werden sollen, soweit sie das durchschnittliche Bestandesalter von 120 Jahren überschreiten. Es sind im

Revier.	Fichten und Tannen				
	170	160	150	140	130
	Jahre alt				
	ha	ha	ha	ha	ha
Altensteig	—	—	38,0	109,7	84,8
Enzklösterle	—	—	5,0	—	—
Hofstett	—	—	22,0	25,5	21,7
Pfalzgrafenweiler . .	—	136,1	168,8	373,9	256,1
Freudenstadt . . .	—	—	13,5	59,0	102,7
Calmbach	—	—	8,0	308,7	128,2
Langenbrand . . .	—	—	—	—	89,6
Schwann	19,3	—	151,2	21,0	52,3
Wildbad	—	—	80,9	205,9	219,7
Oberndorf	—	—	—	9,4	3,5
Sulz	—	4,1	—	—	27,4
Hirsau	—	—	90,7	—	16,4
Zusammen . .	19,3	140,2	578,1	1113,1	1002,4

Die reinen Forchenbestände im Alter von mehr als 100 Jahren stocken, von 5 ha abgesehen, ausschließlich in Altensteig, Freudenstadt Neuenbürg und Wildberg als den Bezirken, in denen diese Holzart überhaupt eine beträchtliche Ausdehnung erreicht. Bei der Forche sind die jüngeren Altersklassen in noch höherem Maße vertreten, als es bei Fichte und Tanne der Fall ist; bei letzterer umfassen sie 47, bei der Forche 55% aller Bestände. Die größte Ausdehnung hat sie in nachstehenden Forstbezirken in der letzten Zeit erhalten.

Forstbezirk.	Forchen.					
	101 und mehr	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20
	Jahre alt.					
	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.
Bebenhausen	—	13,6	87,7	63,2	393,8	824,5
0/0	—	1	6	4	28	61
Freudenstadt . . .	32,4	67,1	58,3	11,0	10,1	210,9
0/0	7	17	15	3	3	55
Leonberg	5,0	2,9	115,8	89,8	134,5	114,2
0/0	1	—	25	20	29	25
Neuenbürg	697,6	370,9	286,9	154,8	134,0	839,8
0/0	29	15	11	6	5	34
Neuenstadt	—	—	—	10,1	126,0	123,4
0/0	—	—	—	4	48	48
Reichenberg	—	—	24,0	77,0	625,8	541,2
0/0	—	—	1	6	50	43
Schorndorf	—	19,5	51,4	134,7	132,8	285,0
0/0	—	4	8	21	21	46
Sulz	—	0,1	0,5	33,8	3,6	72,1
0/0	—	—	—	31	3	66
Wildberg	119,4	85,5	24,8	66,9	24,0	352,7
0/0	17	13	4	10	4	52
Zwiefalten	—	—	21,2	51,7	89,9	189,5
0/0	—	—	6	15	25	54

Das umgekehrte Verhältniß bezüglich der jüngeren Altersklassen scheint bi den reinen Buchenbeständen der Fall zu sein, sofern bei denselben ein Abmangel an 1—20jährigen Beständen aus der Tabelle hervorgeht. Wenn auch nicht zu bezweifeln ist, daß die Buche in jüngster Zeit vielfach dem Nadelholz hat den Platz räumen müssen, so erscheint der erwähnte Ausfall an jüngeren Beständen doch eher von der Methode der Ausscheidung der jüngeren und der Altholzbestände herzurühren. Die neueste Vorschrift bestimmt, daß beim Eintrag der Samen-, Licht- und Nachhiebsbestände die Fläche der Altersklassen im Verhältniß zur noch vorhandenen Nachhiebsmasse vertheilt werden solle. Ob bei Anfertigung der Altersklassentabellen für Zwecke der Wirthschaftseinrichtung diese Vorschrift allerorts beobachtet, ob nicht mit einer gewissen Zurückhaltung die als vollkommen verjüngt anzusehenden Bestände mit geringerer Fläche eingesetzt wurden, ob Täuschungen beim Ansprechen der Nachhiebsmasse untergelaufen sind, dieß alles läßt sich aus den Tabellen nicht entnehmen. Im Gegentheil zeigt eine Prüfung derselben nach dieser Richtung hin, daß die Vorschrift nicht unbeachtet geblieben ist. Dieser Ausfall ist auch

nicht in allen Bezirken vorhanden; so stellen sich die Zahlen für einige hier hauptsächlich in Betracht kommende Albbezirke folgendermaßen:

Bezirk.	Buchen. 101 und mehr Jahre alt.	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20
	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.	ha.
Blaubeuren	18,0	63,7	958,7	932,1	497,6	527,7
Heidenheim	341,1	1750,0	2662,1	1378,1	1552,1	1127,2
Zwiefalten	12,0	684,1	983,0	763,8	470,4	648,9

Dagegen hat in andern, namentlich in den Bezirken, in welchen die Buche dem Nadelholze gegenüber zurücktritt, die jüngste Altersklasse den bedeutendsten Abgang an Fläche neben dem schon erörterten bedeutenden Zuwachs an jungen Nadelholzbeständen. Wieweit waldbauliche Gründe die Bevorzugung des Nadelholzes räthlich machten, muß hier ununtersucht bleiben.

Es erübrigt zum Schlusse hier nur noch, die Ergebnisse der Wirthschaftseinrichtung mitzutheilen, soweit dieselben einer statistischen Behandlung unterzogen werden können und soweit sie nicht im bisherigen schon enthalten sind.

Der Hochwaldbetrieb ist in den Staatswaldungen die Regel. 178 308,1 ha = 97,4 % der Fläche sind nach seinen Anforderungen eingerichtet; der Mittelwaldbetrieb ist auf 2947,3 ha = 1,6 %, der Niederwald auf 1056,8 ha = 0,6 % beschränkt. Als Schutzwälder werden bewirthschaftet 758,6 ha = 0,4 %; davon liegen 681,4 ha mit Legforchen bestockt auf den Höhen des Schwarzwalds. Von den untergeordneten Betriebsarten ist bei der folgenden Darstellung Umgang genommen, soweit sie besondere Wirthschaftsbezirke bilden. In einigen Revieren ist ihre Ausdehnung so gering, daß die Ausscheidung derselben als nicht geboten erachtet wurde und sie daher bezüglich der Umtriebszeit, des Alters und Ertrags den Hochwäldern beigezählt sind.

Die Umtriebszeit ist zwischen 80 und 120 Jahren festgestellt; die gesammte ertragsfähige Fläche der Hochwaldungen ist auf die drei herrschenden Umtriebszeiten in ungleichem Verhältniß vertheilt:

In 80jährigem Umtrieb stehen	13 145,6 ha	=	7 %
„ 100 „ „ „	116 372,6 „	=	64 „
„ 120 „ „ „	51 922,9 „	=	29 „

Während in den Nadelholzforsten des Schwarzwaldes, mit Ausnahme einiger Reviere der Forste Rottweil und Wildberg, die 120jährige, in den meisten Laubholzforsten des Unterlandes die 80jährige Umtriebszeit eingehalten wird, ist, die Schwarzwaldbezirke abgerechnet, die 100jährige, Umtriebszeit über das ganze Land hin vertheilt. Aus folgender Zusammenstellung ist dies ersichtlich.

Bezirk.	Es werden bewirthschaftet ha in 80 jährigem Betrieb.	100	120	Bezirk.	Es werden bewirthschaftet ha in 80 jährigem Betrieb.	100	120
Altensteig	—	—	10148,1	Neuenstadt . . .	885,7	2703,4	—
Bebenhausen . . .	—	9672,1	—	Ochsenhausen . .	—	7692,6	—
Blaubeuren . . .	—	6237,2	—	Reichenberg . . .	2510,5	3043,2	1420,9
Bönnigheim . . .	2855,2	866,0	—	Rottweil	—	1158,0	2391,6
Ellwangen . . .	—	16436,5	—	Schorndorf . . .	1941,3	6151,8	4833,1
Freudenstadt . . .	—	—	11743,3	Söflingen	—	4863,9	—
Hall	—	9289,5	1852,2	Sulz	—	—	3077,8
Heidenheim . . .	—	14918,6	—	Urach	—	5993,6	—
Kirchheim	—	6617,0	—	Weingarten . . .	1680,4	9739,6	—
Leonberg	3272,5	808,8	—	Wildberg	—	1497,8	2400,5
Mergentheim . .	—	2757,5	—	Zwiefalten . . .	—	6425,4	—
Neuenbürg . . .	—	—	14054,3				

Zweierlei Umtriebszeiten finden sich nur in folgenden Revieren: Wiernsheim (für Laubholz 80, Nadelholz 100 Jahre), Unterweissach (100 bez. 120 Jahre); Adelberg, Gmünd (ebenso); Schorndorf (Laubholz 80, Nadelholz 120 Jahre); Tettnang (Nadelholz theils 80, theils 100 Jahre).

Das Verhältniß der Altersklassen in den Hochwaldungen des Landes ist in der folgenden Uebersicht nachgewiesen.

Es beträgt die Fläche der

101 und mehr Jahre alten Bestände	17876,0 ha	=	10 %
81—100 „ „ „ „ „	24619,7 „	=	14 „
61— 80 „ „ „ „ „	31814,7 „	=	18 „
41— 60 „ „ „ „ „	29065,5 „	=	16 „
21— 40 „ „ „ „ „	33378,7 „	=	18 „
1— 20 „ „ „ „ „	42016,6 „	=	23 „
gegenwärtig holzlosen Stellen	2195,5 „	=	1 „

Unter Zugrundlegung der oben angegebenen Umtriebszeiten würde bei normalem Verhältniß erfordern

die Altersklasse von	101 und mehr Jahren	4,8 %
„ „ „	81—100 „ „ „	17,6 „
„ „ „	61— 80 „ „ „	19,4 „
„ „ „	41— 60 „ „ „	19,4 „
„ „ „	21— 40 „ „ „	19,4 „
„ „ „	1— 20 „ „ „	19,4

Es weicht daher das zeitliche Verhältniß vom normalen nur sehr wenig ab. Die kommenden Dezennien sind genügend mit ertragsfähigen Flächen bedacht. Ob auch der wirkliche Ertrag ein solcher sein wird, daß die kommenden Geschlechter nicht verkürzt werden, läßt sich aus dem Voranschlag der Nutzungen beurtheilen, der über die nächsten 40 Jahre sich erstreckt. In manchen Revieren ist der Ertrag sogar für drei Perioden berechnet; für das Land als Ganzes konnten jedoch nur die für zwei Perioden veranschlagten Nutzungen zusammengestellt werden.

Auf Hinzurechnung auch des Ertrags der Zwischennutzungen mußte ganz verzichtet werden, da vielfach nur die zu durchforstende Fläche ausgeschieden ist.

In den Revieren Calmbach, Schwann, Wildbad, Wildberg sind die Erträge gutächtlich angenommen, da die neue Einrichtung der Wirthschaft noch nicht zum Abschluß gebracht ist.

Da die Einrichtungsarbeiten in den verschiedenen Revieren nicht zu gleicher Zeit vorgenommen werden, so ist der Zeitraum, für den die Festsetzung der Nutzung erfolgt, nicht überall derselbe. Da die Nutzungsregulirung alle zehn Jahre, eine Zwischenrevision alle fünf Jahre vorgenommen wird, so entsprechen die Zahlen etwa dem Stand der Jahre 1870—75.

Nach der Zusammenstellung beträgt der veranschlagte Hauptnutzungsertrag

im 1. Jahrzehnt der	I. Periode	5 879 704	Fm.	Derbholz
„ 2. „ „	I. „	6 226 100	„	„
in der	I. Periode	12 105 804	Fm.	Derbholz
„ „	II. „	12 469 449	„	„

Derselbe steigt in der II. Periode um 3%.

Der jährliche Abnutzungssatz beträgt demnach rund 600 000 Fm. und wird in den einzelnen Revieren in folgender Höhe gewonnen. Er beträgt

unter 1000	Fm. Derbholz	in	16	Revieren	= 11% aller Reviere
1001 — 2000	„ „	„	20	„	= 14 „ „ „
2001 — 4000	„ „	„	56	„	= 39 „ „ „
4001 — 6000	„ „	„	21	„	= 14 „ „ „
6001 — 8000	„ „	„	10	„	= 7 „ „ „
8001 —10000	„ „	„	7	„	= 5 „ „ „
über 10000	„ „	„	14	„	= 10 „ „ „
			144*)		

*) Den Revieren mit geringen Nutzungsetats sind vorzugsweise Körperschaftswaldungen zur Bewirthschaftung zugewiesen.

Die 14 Reviere mit einem Nutzungsquantum von mehr als 10 000 Fm. liefern 33 % des gesammten Ertrags; es sind die folgenden: Enzklösterle 19 890 Fm., Baindt 18 000, Pfalzgrafenweiler 17 958, Buhlbach 15 138, Schussenried 14 000, Weingarten 13 824, Wildbad 13 200, Tettnang 13 008, Gschwend 13 000, Reichenbach 12 960, Herrenalb 12 000, Calmbach 11 100, Hofstett 10 495, Schönmünzach 10 492.

Als jährlicher Durchschnittsertrag pro ha der ertragsfähigen Fläche ergeben sich an Hauptnutzung 3,3 Fm. Derbholz; im einzelnen beträgt die Hauptnutzung

0,1—1,0 Fm. pro ha in	2 Revieren	=	1 %
1,1—2,0 „ „ „ „	17 „	=	12 „
2,1—3,0 „ „ „ „	55 „	=	38 „
3,1—4,0 „ „ „ „	32 „	=	22 „
4,1—5,0 „ „ „ „	11 „	=	8 „
5,1—6,0 „ „ „ „	17 „	=	12 „
6,1—7,0 „ „ „ „	8 „	=	6 „
7,1—8,0 „ „ „ „	— „	=	— „
8,1—9,0 „ „ „ „	1 „	=	1 „

In Oberndorf beträgt dieselbe 8,4 Fm.; in Enzklösterle 6,9; in Bettenreute, Pfalzgrafenweiler, Schussenried 6,6; Baindt, Weissenau 6,2; Gschwend, Tettnang 6,1; in Winnenden 0,7; Beilstein 0,6.

Die jährlich zu kultivirende Fläche, wie sie in dem Wirthschaftsplan veranschlagt wird, umfaßt 2660 ha = 1,5 % der ertragsfähigen Fläche.

In 55 Revieren	. . . . .	beträgt sie	0,1—1,0 %
„ 71 „	. . . . . .	„ „	1,1—2,0 „
„ 12 „	. . . . . .	„ „	2,1—3,0 „
„ 2 „	. . . . . .	„ „	3,1—4,0 „
„ 1 „	(Neuenstadt)	„ „	8,8 „
„ 1 „	(Crailsheim)	„ „	15,9 „
„ 1 „	(Hofstett)	„ „	20,8 „
„ 1 „	(Stammheim)	„ „	0 „

Als Kulturmethode soll fast ausschließlich Pflanzung zur Anwendung kommen.

Dritter Abschnitt:

Das Forsteinrichtungswesen.*)

§ 52.

Die leitenden Grundsätze.

Bis zum Beginne des vorletzten Jahrzehnts drückte die Methode des reinen Massenfachwerks mit den ihr anhaftenden Mängeln dem Einrichtungswesen den Stempel auf. Das ganze Verfahren war beherrscht von dem Bestreben, eine jährlich gleich große Nutzung für die Dauer des in Perioden eingetheilten „Wirthschaftszeitraums", welcher der höchsten Umtriebszeit gleichgesetzt wurde, herzustellen. Zu diesem Behuf wurden die Erträge für sämmtliche Perioden berechnet und innerhalb derselben ausgeglichen, wobei es jedoch an zuverlässigen Unterlagen für die ausgedehnten Zuwachsermittlungen fehlte. Eine Sonderung der Betriebsklassen und des Haubarkeits- und Zwischennutzungsetats bestand nicht. Ueberhaupt war das Ziel, aus den jeweiligen mehr oder weniger abnormen Verhältnissen allmälig zu einem in Bezug auf Altersgliederung und Schlagordnung normaleren Zustande überzugehen, dem System fremd.

Der erste Schritt, durch welchen der Bruch mit diesem Verfahren herbeigeführt wurde, geschah durch die Verfügung vom 24. Januar 1862. In dieser Verfügung, welche sich zunächst auf die Abänderung der älteren Taxationsvorschrift beschränkte, sind übrigens die Prinzipien der kombinirten Fachwerksmethode, welche dem dermaligen Einrichtungsverfahren zu Grunde liegen, noch nicht in klarer und erschöpfender Weise zum Ausdruck gekommen. Die Grundlinien für das jetzt übliche Verfahren sind vielmehr erst später durch die Verfügung vom 2. Juni 1863, betreffend die Wirthschaftsregeln für die im Gebiete der schwäbischen Alb gelegenen Staatswaldungen, vorgezeichnet worden. Endlich ist eine detaillirte Darstellung des Verfahrens, wie es sich bei der praktischen Durchführung der Einrichtungsarbeiten in den Staatswaldungen im Laufe der Zeit ausgebildet hat, in einer zunächst für die Körperschaftswaldungen bestimmten, unter dem 27. Mai 1878 ausgegebenen Anweisung über die Aufstellung, den Vollzug und die Erneuerung der Wirthschaftsplane niedergelegt worden.

Die leitenden Grundsätze des gegenwärtig in Geltung stehenden Einrichtungsverfahrens sind in Kürze folgende:

Bei der wirthschaftlichen Eintheilung, deren Grundlage im Hochwald die Abtheilung und im Mittel- und Niederwald die Jahres-

*) Verfasser: Oberförster Graner. (§§ 52—57.)

schlagfläche ist, werden in erster Linie die durch Terrain, Standort und Wegenetz bedingten bleibenden und nur in untergeordneter Weise die zeitlich wechselnden Verhältnisse (Bestandesbeschaffenheit) in das Auge gefaßt. Die Vermessung und Kartirung erstreckt sich sowohl auf das Abtheilungsnetz, als auch auf das Detail der Bestandes- und Altersunterschiede (Unterabtheilungen). Für jeden Wirthschaftsverband wird eine selbständige Altersgliederung herzustellen gesucht und zu diesem Zweck ein Flächeneinrichtungsplan entworfen, durch welchen die einzelnen Abtheilungen unter Rücksichtnahme auf Schlagfolge, Zuwachs und alle sonstigen in Betracht kommenden Verhältnisse in die je 20 Jahre umfassenden Perioden eingereiht werden. Den nächstliegenden Perioden werden hiebei die normalen Flächenquoten insoweit zugetheilt, als es nach dem bestehenden Altersklassenverhältniß ohne zu weit gehende Opfer an Zuwachs geschehen kann; bei den späteren Perioden genügt die summarische Zuweisung des auf sie entfallenden Flächenantheils, ohne daß es einer ins Einzelne gehenden Ausgleichung bedürfte. Die Bestandesbeschreibung erstreckt sich auf die gedrängte Angabe des Alters und Vollkommenheitsgrads, der herrschenden Bestandesform und des Mischungsverhältnisses der Holzarten. Die wirthschaftlichen Vorschriften beschränken sich auf das nächstliegende Jahrzehnt und haben die Verjüngungsart, den Kulturbetrieb, die Reinigungshiebe und Durchforstungen zum Gegenstand. Der Nutzungsetat wird für die Haubarkeitsmasse und die Zwischennutzung je abgesondert aufgestellt. Der Hauptnutzungsetat ist ein Materialetat und enthält nur die Derbholzmasse; der Zwischennutzungsetat dagegen ist ein reiner Flächenetat. Die Berechnung der Haubarkeitserträge erstreckt sich, je nachdem die Verhältnisse mehr oder weniger geregelt erscheinen, auf die 2 oder 3 nächstliegenden Perioden. Die Methode der Ertragsermittlung ist bei den der ersten Periode zugewiesenen Beständen die stammweise Aufnahme, bei den Beständen der späteren Perioden in der Regel die Schätzung nach Probeflächen oder Ertragstafeln. Die Regulirung des Etats der Hauptnutzung umfaßt nur das erste Jahrzehnt und gründet sich unter normalen Verhältnissen auf den Durchschnitt des Ertrags derjenigen Perioden, für welche der Ertrag berechnet wurde; bei abnormen Verhältnissen dagegen wird von einer weitgehenden Ertragsausgleichung Umgang genommen, so daß also in derartigen Fällen die Jahresnutzung eine steigende oder fallende werden kann, wenn deren Bewegung in den einzelnen Perioden in das Auge gefaßt wird. Der Flächenplan der Durchforstungen und der Culturen wird nur für das erste Jahrzehnt aufgestellt. Grundsatz ist die regelmäßige Revision bezw. Erneuerung des Wirthschaftsplans von 10 zu 10 Jahren. Innerhalb des Jahrzehnts findet eine einmalige

Zwischenrevision auf Grund der Abrechnung zwischen dem „Soll“ und „Hat“ statt, zu welchem Behuf der Nutzungsvollzug alljährlich im Wirthschaftsbuch verzeichnet wird.

Ein besonderes Forsteinrichtungsbureau besteht nicht. Die Einheitlichkeit in der Durchführung der Einrichtungsarbeiten, insbesondere aber der Waldeintheilung, wird vielmehr dadurch gewahrt, daß das gesammte Einrichtungswesen in der Hand der Direktivbehörde concentrirt ist und von den forsttechnischen Mitgliedern derselben im Wege eingehender Berathung und Prüfung geleitet wird. Die Besorgung des Einrichtungsgeschäfts ist die Obliegenheit des Revierverwalters, welchem jedoch besonders bestellte Forstgeometer für die Vermessungsarbeiten sowie Revieramtsassistenten für die mehr mechanischen Verrichtungen der Holzvorrathsaufnahme beigegeben werden. Das selbstthätige Eingreifen des Revierverwalters beim Einrichtungsgeschäft hat sich als die sicherste Garantie dafür erwiesen, daß der Betriebsplan mit vollem Interesse und in demselben Sinne, in welchem er entworfen wurde, auch zum Vollzug komme.

§ 53.

Wirthschaftsverband, Betriebsart und Umtriebszeit.

Die Gesammtheit der dem einzelnen Verwaltungsbezirk — „Revier“ — zugetheilten Staatswaldungen bildet in der Regel einen für sich bestehenden Wirthschaftsverband mit selbständiger Altersgliederung und Schlagordnung, sowie mit einheitlichem Nutzungsetat.

Die Zusammenlegung mehrerer Reviere zu einem gemeinschaftlichen Wirthschaftsverband wird grundsätzlich vermieden. Wenn in einzelnen Fällen benachbarte Reviere in ihren Altersklassen sich bis zu einem gewissen Grade ergänzen, so wird zwar dieses Verhältniß bei der Nutzungsregulirung in der Weise berücksichtigt, daß der Etat der einzelnen Reviere je nach dem Vorwiegen oder Mangel an Altholzbeständen vorübergehend entsprechend höher oder niedriger angesetzt wird. Immerhin aber wird auch in solchen ohnehin seltenen Fällen auf die abgesonderte Durchführung des Einrichtungswerks für das einzelne Revier nicht verzichtet: das Ziel der Herstellung einer geregelten Altersgliederung soll wenigstens in das Auge gefaßt und vorbereitet werden, wenn auch dessen Verwirklichung unter derartigen Verhältnissen der ferneren Zukunft vorbehalten bleibt.

Die Ausscheidung mehrerer Wirthschaftsverbände mit selbständiger Schlagordnung und abgesondertem Nutzungsetat ist durch die Verschiedenheit der Betriebsart und der Umtriebszeit bedingt.

Die in den Staatswaldungen weitaus vorherrschende **Betriebsart** ist der Hochwald. In den Nadellholzrevieren des Schwarzwaldes, des Jagstkreises und Oberschwabens ist diese Betriebsart an und für sich durch die Holzart gegeben. Aber auch in den Laubholzrevieren des Unterlands und der Alb hat der Mittelwaldbetrieb das nicht unbeträchtliche Terrain, welches er noch beim Beginn dieses Jahrhunderts inne hatte, mit wenigen Ausnahmen an den Hochwald abgetreten. Der Mittelwaldbetrieb wird in der Hauptsache nur noch in solchen Lokalitäten beibehalten, in welchen die Eichennutzholzzucht durch die Standortsverhältnisse begünstigt, die gleichzeitige Anzucht der Rothbuche hingegen als Grundlage für den Hochwald nach Maßgabe der standörtlichen Verhältnisse erschwert oder unmöglich gemacht ist. Das Vorkommen von Niederwaldungen in den Staatswaldungen beschränkt sich im Wesentlichen auf die in einigen Revieren angelegten Eichenschälwaldungen, auf die Weidengrieshölzer in den Niederungen der Donau und Iller, sowie auf einige flachgründige Steilhänge der Alb, welch letztere übrigens meist nicht besonders ausgeschieden sind.

Bei dem entschiedenen Vorwiegen des Hochwaldbetriebs in den Staatswaldungen bildet somit die Betriebsart nur in verhältnißmäßig seltenen Fällen den Grund zur Ausscheidung verschiedener Wirthschaftsverbände.

Für die Festsetzung der **Umtriebszeit** ist im Allgemeinen der Grundsatz leitend, den Zeitpunkt der Kulmination des Werthszuwachses zu wählen. Die Verwaltung betrachtet die Staatswaldungen nicht als reine Finanzquelle, sondern in erster Linie als ein für die nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse des Landes bestimmtes Gesammtgut. Bei der Festsetzung der Umtriebszeit wird deshalb grundsätzlich von finanziellen Rechnungsoperationen abgesehen, welche auf der unsicheren Grundlage eines willkürlich gewählten Zinsfußes und einer Vorausbestimmung der Preise für eine ferne Zukunft beruhen. Allerdings aber läßt sich nicht verkennen, daß die neuerdings gemachten Erfahrungen immerhin zu einer mäßigen Abkürzung der aus früheren Zeiten überkommenen hohen Umtriebszeiten geführt haben. Vor allem haben die beträchtlichen Verheerungen, welche durch den Sturm vom 26. Oktober 1870 in den vielfach überständigen Nadelholzbeständen des Jagstkreises und theilweise auch des Schwarzwaldes angerichtet worden sind, dargethan, daß unter den hier vorliegenden Verhältnissen für die Fichte ein höherer als der 100jährige, für die Weißtanne ein höherer als der 120jährige Umtrieb sich nicht wohl empfiehlt. Demgemäß ist bei den neueren Einrichtungen in den Nadelholzrevieren des Jagstkreises, in welchen die Fichte vorherrscht, die früher übliche 120jährige Umtriebszeit auf den Betrag von 100 Jahren

ermäßigt worden. Im Schwarzwald bildet mit Rücksicht auf das Ueberwiegen der Weißtanne der 120jährige Umtrieb die Regel. In den Fichtenrevieren Oberschwabens besteht der 100jährige Umtrieb von jeher; nur in der Bodenseegegend bedingt das Auftreten der Forche in größeren Complexen den 80jährigen Umtrieb. In den Buchenrevieren der Alb ist die Umtriebszeit allgemein auf 100 Jahre festgesetzt, während in den Unterlandsrevieren, in welchen neben der Buche die Forche theils in der Mischung, theils herrschend auftritt, die Umtriebszeit zwischen 80 und 100 Jahren schwankt. In den Mittelwaldungen ist man von den höheren Unterholzümtrieben zurückgekommen; je nachdem die Eiche oder die Buche im Unterholz vorwiegt, beträgt die Umtriebszeit 20 oder 30 Jahre. Dasselbe gilt von der Umtriebszeit des Eichenschälwalds, welche im Allgemeinen zu 15—20 Jahren angenommen ist. Bei den Weidengrieshölzern liegen die kurzen 5—10jährigen Umtriebszeiten in der Natur der Wirthschaft.

Die Bildung von mehreren Wirthschaftsverbänden läßt sich in der Regel auch dann, wenn verschiedene Holzarten vertreten sind, ohne Zwang dadurch vermeiden, daß den speciellen Verhältnissen des Einzelbestandes durch die Annahme eines von der Umtriebszeit abweichenden Hiebsalters Rechnung getragen wird. Im Allgemeinen erfolgt die Ausscheidung verschiedener Wirthschaftsverbände nur unter der doppelten Voraussetzung, daß die innerhalb eines Reviers vertretenen Hauptholzarten in ihren Ertragsverhältnissen wesentlich von einander abweichen und in umfangreicheren Complexen räumlich abgesondert auftreten. Bei gemischten Beständen richtet sich die Einreihung in den Wirthschaftsverband nach der herrschenden Holzart.

Im wesentlichen sind es nachstehende Bestandesklassen, welche unter den erwähnten Voraussetzungen zu selbständigen Wirthschaftsverbänden ausgeschieden werden:

I. Hochwaldungen:
   1) Fichten und Tannen;
   2) Forchen;
   3) Laubholzbestände.

II. Mittel- und Niederwaldungen:
   1) Mittelwald;
   2) Eichenschälwald;
   3) Reiner Niederwald.

§ 54.

Die wirthschaftliche Eintheilung.

Nachdem im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte in sämmtlichen Revieren des Landes ein planmäßiges Abtheilungsnetz auf der Karte

entworfen und im Walde durchgeführt worden ist, kann die wirthschaftliche Eintheilung der Staatswaldungen in der Hauptsache als abgeschlossen betrachtet werden. Hiedurch ist die Berichtigung von Unvollkommenheiten der erstmaligen Eintheilung keineswegs ausgeschlossen. Eine solche Berichtigung greift hauptsächlich in denjenigen Fällen Platz, in welchen eine nochmalige Theilung einzelner zu ausgedehnter Abtheilungen für nöthig erkannt wird. Die Berichtigung wird diesfalls bei Gelegenheit der alle 10 Jahre stattfindenden Hauptrevision vorgenommen.

Die wirthschaftliche Eintheilung beruht auf den nachstehenden Grundsätzen:

Die Bildung der Distrikte steht mit der Entwerfung des Eintheilungsnetzes nicht in unmittelbarem Zusammenhang. Als Distrikte werden nämlich die größeren Waldcomplexe des Wirthschaftsverbands, auch wohl einzelne durch natürliche Grenzen oder durch Wege getrennte Theile ausgeschieden. Soweit es ohne Beeinträchtigung des Zwecks einer planmäßigen Durchführung des Eintheilungsnetzes geschehen kann, werden in der Regel die bestehenden Distrikte als Rahmen für die Einfügung der Hiebszüge und Abtheilungen möglichst unverändert belassen. Ebenso wird auf Beibehaltung althergebrachter Benennungen Bedacht genommen. Die Bezeichnung der Distrikte geschieht durch römische Ziffern.

Auf die Bildung passender Hiebszüge wird namentlich in den ausgedehnten Nadelholzforsten großes Gewicht gelegt; jedoch geht man bei der Ausscheidung von Hiebszügen nicht so weit, daß jeder einzelne Hiebszug die der Periodenzahl entsprechende volle Anzahl von Abtheilungen zu umfassen brauchte; vielmehr wird die Größe und Form der Hiebszüge ganz den gegebenen Verhältnissen angepaßt, auch wenn im einzelnen Falle von einer ununterbrochenen Schlagfolge innerhalb des Hiebszugs abgesehen werden muß.

Von grundlegender Bedeutung für die wirthschaftliche Eintheilung ist die Abtheilung, d. h. diejenige Wirthschaftsfigur, welche bestimmt ist, mit der Zeit der Einheit in Bezug auf Alter und Bestockung entgegengeführt zu werden. Die Bildung der Abtheilungen gründet sich in erster Linie auf die Terrainbeschaffenheit. Die Nothwendigkeit, letztere zur Richtschnur zu nehmen, ist vornehmlich in den Gebirgslagen des Schwarzwalds, in den Gehängen der Alb und in den coupirten Keupergebieten des Unterlandes und Jagstkreises hervorgetreten, während in Oberschwaben, auf dem Plateau der Alb und in den Muschelkalkgegenden des Unterlandes eine mehr geometrische Eintheilung sich durchführen ließ. Insoweit für eine derartige künstliche Eintheilung Raum gelassen ist, gründet sich dieselbe theils auf das Wegnetz, theils auf die herrschende

Windströmung, welch letztere besonders in den exponirten Fichtenrevieren Oberschwabens für das Eintheilungsnetz bestimmend ist.

Bei der Bemessung der Größe der Abtheilungen ist theils die Rücksicht, den einzelnen Abtheilungen annähernd gleiche Flächenbeträge zuzuweisen, und dieselben leicht zugänglich zu machen, theils der weitere Gesichtspunkt maßgebend, die Durchschnittsgröße der Abtheilung in ein angemessenes Verhältniß zur Gesammtfläche des Wirthschaftsverbands zu setzen. Von den in früherer Zeit herrschenden ausgedehnten Abtheilungen ist man mehr und mehr zurückgekommen. Im Interesse der Beweglichkeit des Betriebs und der Ausgleichung der Periodenflächen, sowie zum Zweck der Vermeidung einer nachtheiligen Concentrirung der Altersklassen geht das Bestreben besonders in den Nadelholzforsten dahin, die Zahl der Abtheilungen zu vermehren, um jeder Periode eine nicht zu gering bemessene Zahl von Abtheilungen zuweisen und dadurch die Angriffslinien der Jahresschläge vervielfältigen zu können. Andererseits findet die Verkleinerung der Abtheilungen ihre Grenze an dem Umfang einzelner großer Reviere, bei welchen eine zu weit gehende Vermehrung der Zahl der Abtheilungen den laufenden Betrieb nicht unerheblich erschweren würde. Desgleichen besteht in den Laubholzrevieren mit natürlicher Verjüngung das Bedürfniß der Verkleinerung der Abtheilungen in geringerem Grade, weshalb in denselben die Abtheilungen entsprechend größer belassen werden. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen, welche in besonderer Parzellirung oder Geschlossenheit der Wirthschaftsverbände begründet sind, bewegt sich im Allgemeinen die Durchschnittsgröße der Abtheilungen in den kleineren und mittelgroßen Nadelholzrevieren zwischen 12 und 24 ha, in den umfangreicheren Nadelholz- sowie in den Laubholzrevieren zwischen 15 und 30 ha.

Die Form der Abtheilungen ist durch die Terrainbeschaffenheit, durch den Verlauf der Außengrenzen und durch das Wegnetz bedingt. Insoweit bei vorherrschend ebener Lage eine mehr künstliche Eintheilung Platz greifen kann, begünstigt man im Allgemeinen die Form des Rechtecks und fügt die einzelnen Abtheilungen in die Hiebszüge so ein, daß die Breitseite der herrschenden Windrichtung entgegengekehrt ist.

Die Breite der Schneißen wird je nach den Umständen verschieden bemessen, wobei vorzugsweise in Betracht kommt, ob auf eine entsprechende Bemantlung der Bestände zur Sicherung gegen Sturmgefahr Gewicht zu legen ist. In den mittelwüchsigen und angehend haubaren Beständen wird der Durchhieb der Abtheilungslinien nicht sofort in der vollen Breite ausgeführt; vielmehr bleibt die Offenhaltung in der normalen Breite der nächsten Verjüngung vorbehalten.

Die Bezeichnung der Abtheilungen geschieht durch arabische

Ziffern in der Weise, daß die zu den einzelnen Distrikten gehörigen Abtheilungen in einer bestimmten Reihenfolge und zwar in der Regel in der Ordnung der Schlagfolge durchnummerirt werden. Wesentlich ist es übrigens, daß außer der Bezeichnung durch Ziffern auch passende Namen für die einzelnen Abtheilungen ausfindig gemacht werden. Die örtliche Bezeichnung der Abtheilungen an ihren Grenzen durch behauene Steine oder eichene Pfosten kommt neuerdings mehr und mehr in Aufnahme.

Im Gegensatz zu der Abtheilung als der bleibenden Grundlage des Eintheilungsnetzes stehen die Unterabtheilungen, welche sich auf die Ausscheidung der zeitlich wechselnden wesentlichen Bestandes- und Altersunterschiede gründen. Die Unterabtheilung bildet die Einheit für den laufenden Betrieb und es werden deßhalb die wirthschaftlichen Vorschriften in Absicht auf den Verjüngungs-, Kultur- und Durchforstungsbetrieb für die einzelnen Unterabtheilungen je besonders ertheilt. Dieser Gesichtspunkt ist schon bei der Ausscheidung der Unterabtheilungen leitend. Hiernach erfolgt die Bildung verschiedener Unterabtheilungen nur dann, wenn der Unterschied in den Alters- und Bestockungsverhältnissen ein so wesentlicher ist, daß hiedurch eine verschiedenartige wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Theile in den nächstliegenden Betriebsperioden bedingt wird. Die Bezeichnung der Unterabtheilungen geschieht durch kleine römische Buchstaben unter Zusammenfassung je einer Altersstufe von 20 Jahren in der Art, daß die Buchstaben zugleich die Altersklasse bezeichnen (a = 0—20, b = 21—40, c = 41—60 u. s. f.). Die Grenzen der Unterabtheilungen werden im Walde nicht besonders bezeichnet, da sie als Bestandesgrenzen von selbst hervortreten.

Bei den Mittel- und Niederwaldungen beschränkt sich die Waldeintheilung auf die Bildung der Jahresschlagflächen.

Im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung und den bleibenden Werth eines planmäßigen Eintheilungsnetzes besteht der Grundsatz, daß die Durchführung der wirthschaftlichen Eintheilung den Lokalbeamten nicht ausschließlich überlassen bleibe. Vielmehr geht der endgiltigen Festlegung des Eintheilungsnetzes stets eine genaue örtliche Prüfung des Eintheilungsprojekts durch das betreffende forsttechnische Mitglied der Direktivbehörde, welches der Natur der Sache nach über einen weiteren Gesichtskreis verfügt, voraus.

§ 55.

Die Vermessung und Kartirung.

Die Grundlage für die Ausscheidung der Abtheilungen und Unterabtheilungen und für die Berechnung des Flächengehalts derselben bildet

das Waldflächenverzeichniß. Dasselbe enthält in Uebereinstimmung mit den Einträgen in den öffentlichen Büchern der Gemeinden den Flächengehalt der einzelnen Parzellen mit Unterscheidung der zur Holzzucht bestimmten Fläche, der innerhalb der Parzelle etwa vorkommenden anderweitigen Kulturarten, sowie der nicht ertragsfähigen Fläche. Die im Waldflächenverzeichniß enthaltenen Parzellen können häufig unverändert als Distrikte für die wirthschaftliche Eintheilung benützt werden. Insoweit aber die Parzellen nach Form und Größe in den Rahmen des Eintheilungsnetzes nicht passen, bedarf es zunächst der Vermessung derjenigen Bestandtheile der Parzellen, welche verschiedenen Distrikten zugetheilt werden. Die Flächenangaben des Waldflächenverzeichnisses, welche sich auf ha, a und qm erstrecken, werden für die Zwecke der wirthschaftlichen Eintheilung auf Zehntel eines ha abgerundet.

Gegenstand der Ausscheidung ist nur die ertragsfähige Waldfläche, d. h. die zur Holzzucht benützte Fläche, einschließlich der zur Zeit holzlosen, aber zur Aufforstung bestimmten Fläche. Von der ertragsfähigen Waldfläche werden die Abtheilungslinien (Schneißen) nur unter der Voraussetzung ausgeschieden, daß sie gleichzeitig als ständige Wege oder Hiebzugslinien dienen. Diejenigen Schneißen hingegen, welche nur zum Zweck der räumlichen Trennung angrenzender Abtheilungen angelegt sind, kommen von der ertragsfähigen Fläche nicht in Abrechnung.

Die Aufnahme der Abtheilungsgrenzen als der bleibenden Grundlagen des Eintheilungsnetzes geschieht vermittelst des Theodolits. Für die Ausscheidung der Unterabtheilungen hingegen als der zeitlich wechselnden Bestandes- und Altersunterschiede werden einfachere Vermessungsarten in Anwendung gebracht. Die Besorgung der Vermessungsarbeiten wird theils mit Rücksicht darauf, daß dieselben eine gewisse Routine erfordern, theils wegen der Inanspruchnahme des Revierverwalters durch das sonstige Einrichtungsgeschäft, besonders aufgestellten Forstgeometern übertragen. Im Allgemeinen wird der Bestellung von Forstgeometern aus der Zahl der Kandidaten des Forstverwaltungsdienstes, welche nach abgelegter Staatsforstprüfung im Vermessungswesen sich noch weiter ausbilden, der Vorzug vor der Verwendung berufsmäßiger Feldmesser gegeben. Während nämlich die letzteren erfahrungsmäßig mit einer für den Zweck der wirthschaftlichen Eintheilung zu weitgehenden Umständlichkeit und deßhalb meist sehr theuer zu arbeiten pflegen, erscheinen die ersteren vermöge ihrer forstlichen Kenntnisse zu einer sachgemäßen Aufnahme der Details der Bestandesunterschiede besser befähigt; zugleich liegt in dieser Einrichtung ein Mittel zur praktischen Ausbildung jüngerer strebsamer Kräfte. Hiedurch ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß auch die zunächst für Wegbauarbeiten bestellten, geodätisch

geschulten Ingenieure des bautechnischen Bureau's (§ 89) zugleich zu Vermessungsarbeiten verwendet werden.

Die Grundlage für die geometrischen Arbeiten und für die Flächenberechnung sind die im 2500theiligen Maßstab angelegten Blätter der Landesvermessung, die sogenannten Flurkarten. Auf Grund des Eintrags der Abtheilungslinien in die Flurkartenblätter erfolgt die Aussteckung im Walde und die Ermittlung der Flächengröße. Letztere wird in der Regel mit Hilfe des Amsler'schen Polarplanimeters berechnet.

Zum Zweck der erstmaligen Projektirung, sowie zur nachherigen genaueren Darstellung des Abtheilungsnetzes und der Details der Bestandesverschiedenheiten werden Wirthschaftskarten im 20000theiligen Maßstab angefertigt. Die Reduktion aus der Flurkarte auf den verkleinerten Maßstab der Wirthschaftskarte geschieht mit Hilfe einer Gitterrahme und Netzkarte. Das Terrain ist in der Wirthschaftskarte in der Regel nicht enthalten. So wünschenswerth auch die Einzeichnung von Horizontalkurven in die Wirthschaftskarte im Interesse thunlichster Anlehnung des Abtheilungsnetzes an die Terrainbeschaffenheit wäre, so fehlt es doch bis jetzt in der Mehrzahl der Fälle an den für die exakte Darstellung der Horizontalen erforderlichen Höhenaufnahmen. Einigen Ersatz hiefür bietet der vom statistisch-topographischen Bureau bearbeitete topographische Atlas, dessen Blätter im 50000theiligen Maßstab herausgegeben wurden. Der topographische Atlas enthält das Terrain nach Aufnahmen à la vue und nach der Schraffirmethode. Es ist übrigens im Schwarzwald und außerdem auch noch in einigen anderen Landesgegenden mit coupirtem Terrain der Anfang gemacht worden, auf Rechnung der Forstverwaltung Höhenaufnahmen ausführen und auf Grund derselben Karten mit äquidistanten Höhenkurven ausfertigen zu lassen, um solche sodann zu einer systematischen Wegnetzlegung und Waldeintheilung benützen zu können. Auch die Höhenkurvenkarten, welche von der Eisenbahnverwaltung aus Anlaß des Baues unserer Bahnlinien für einzelne Gegenden des Landes im 25000theiligen Maßstab hergestellt worden sind, dienen zu einer sehr erwünschten Bereicherung der Grundlagen für eine rationelle Wegnetzlegung und Waldeintheilung. Es kommt jedoch hier in Betracht, daß in den Staatsforsten, wie oben hervorgehoben wurde, fast allerwärts zweckentsprechende Eintheilungen schon vorhanden sind, nach welchen mehr oder weniger lange gewirthschaftet worden ist und die also nicht leicht mehr in ihren wesentlichen Grundlagen zu ändern sind (vgl. auch § 90).

Nachdem in die Wirthschaftskarte die Grenzen der Abtheilungen und Unterabtheilungen eingetragen sind, wird dieselbe auf lithographischem Wege vervielfältigt. Außerdem werden in einigen Exemplaren der Wirthschaftskarte die Bestandes- und Altersklassen in der Weise dargestellt, daß

die Bestandesklassen durch verschiedene Farben (Fichten und Tannen schwarz, Forchen braun, Laubholzhochwald grün, Mittel- und Niederwald gelb) und die Altersklassen durch eine mit steigendem Alter zunehmende Tiefe des Tons hervorgehoben werden. Die so kolorirte Wirthschaftskarte trägt den Namen Bestandeskarte. Dieselbe enthält die Eigenthumsgrenzen (Carmin), die Grenzen der Distrikte (Zinnober), der Hiebszüge (unterbrochene Tuschstriche) und der Abtheilungen (Chromgelb), außerdem die Nummern und Namen der Distrikte und Abtheilungen, den Periodenstand und die Buchstaben der einzelnen Unterabtheilungen.

Das Ergebniß der Vermessung und Flächenberechnung wird in der „Uebersicht über den Flächengehalt der Walddistrikte, Abtheilungen und Unterabtheilungen" niedergelegt. Dieselbe dient gleichzeitig als Grundlage für die Anfertigung der Bestandeskarte und als Index für den Wirthschaftsplan. Bei den Abtheilungen und Unterabtheilungen wird nur die ertragsfähige Fläche vorgetragen und die Liquidation des Summenbetrags derselben mit der ertragsfähigen Fläche des Distrikts hergestellt. Bei den einzelnen Distrikten kommt auch die nicht ertragsfähige und die zu anderweitigen Kulturarten benützte, sowie die hiernach sich ergebende Gesammtfläche in Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Waldflächenverzeichnisses zum Vortrag.

§ 56.

Der Wirthschaftsplan.

Auf der durch die Waldeintheilung geschaffenen Grundlage wird der Wirthschaftsplan entworfen. Aufgabe desselben ist es, den dermaligen Waldzustand, soweit er von Einfluß auf die Ordnung des Betriebs ist, darzulegen, die zeitliche Vertheilung der Nutzungen zu begründen und die wirthschaftlichen Dispositionen für den nächstliegenden Zeitabschnitt zu treffen. Zu diesem Behufe wird der Einrichtungszeitraum in Perioden getheilt, welche je 20 Jahre umfassen und durch römische Ziffern in der Weise bezeichnet werden, daß I die nächste und VI (beim 120jährigen Umtrieb) die entfernteste Periode ausdrückt. Die I. Periode wird behufs der Nutzungsregulirung des Weiteren in zwei Jahrzehnte (I,1 = erstes, I,2 = zweites Jahrzehnt) zerlegt.

Gegenüber der früher bestehenden Einrichtung, wornach der Wirthschaftsplan in eine Reihe formell getrennter Darstellungen — „allgemeine Waldbeschreibung, specielle Bestandesbeschreibung, Einrichtungsplan, allgemeiner Nutzungsplan, periodischer Kulturplan und Streunutzungsplan" — zerfiel, ist neuerdings eine wesentliche Vereinfachung eingetreten. Zunächst ist die sogenante „allgemeine Waldbeschreibung" in Wegfall

gekommen. Von einer derartigen allgemein gehaltenen Darstellung der standörtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse, sowie des bei der Einrichtung und Abschätzung eingehaltenen Verfahrens kann um so mehr Umgang genommen werden, als im Laufe der Zeit bestimmte Wirthschaftsgrundsätze für die größeren Waldgebiete und ein einheitliches Einrichtungsverfahren sich herausgebildet haben. Die übrigen wesentlichen Bestandtheile des Wirthschaftsplans, nämlich die Bestandesbeschreibung, die Altersklassentabelle, die Vorschriften für die wirthschaftliche Behandlung, der Einrichtungsplan, der Materialnutzungsplan für die Haubarkeitsmasse (Hauptnutzungsplan) und der Flächenplan für die Zwischennutzungen und Kulturen, sind nunmehr in einem einzigen Schema vereinigt, wie solches in dem unten beigefügten Beispiel eines Wirthschaftsplans näher erläutert ist. Der periodische Streunutzungsplan dagegen bildet in vielen Revieren, insbesondere Nadelholzrevieren, keinen wesentlichen Bestandtheil des Wirthschaftsplans mehr, seitdem die Laub- und Moosstreunutzung in den Staatswaldungen in Folge der Ablösung der Streuberechtigungen eingestellt worden ist. Während die verschiedenen Theile des Wirthschaftsplans in einheitlicher Weise vereinigt sind, erscheint andererseits eine Trennung des Wirthschaftsplans für die Hochwaldungen von demjenigen für die Mittel- und Niederwaldungen deßhalb angezeigt, weil der erstere der Natur der Sache nach eine detaillirtere Einrichtung voraussetzt, während dem letzteren eine wesentlich einfachere Form gegeben werden kann.

Nach Vorausschickung der allgemeinen Gesichtspunkte kann nunmehr zu der Darstellung der einzelnen Bestandtheile des Wirthschaftsplans übergegangen werden.

§ 57.

Die Bonitirung und Bestandesbeschreibung.

Die Darstellung der standörtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse beschränkt sich auf die bündige Hervorhebung derjenigen Momente, welche für die Einreihung der Bestände in die Perioden und für die wirthschaftlichen Dispositionen von wesentlicher Bedeutung sind. Sie umfaßt hiernach die kurze Angabe der Standortsgüte, des Alters, des Vollkommenheitsgrads, der Bestandesform und des Mischungsverhältnisses der Holzarten, sowie die Aufstellung der Altersklassentabelle. Eingehende Entwicklungen der Bodenbeschaffenheit, der Lage und der Zuwachsverhältnisse, wie solche in früherer Zeit üblich waren, werden hiebei grundsätzlich vermieden.

Die Bonitirung wird nach den einzelnen Abtheilungen vorgenommen. Das Ansprechen der Standortsgüte erfolgt hiebei stets mit besonderer Beziehung auf eine der herrschenden Hauptholzarten und zwar

mit Unterscheidung von je 4 Standortsklassen für „Fichten und Tannen", für „Forchen" und für „Buchen". Diese 4 Standortsklassen sind als Landesbonitäten aufzufassen und gründen sich auf die im Großen innerhalb des Landes auftretenden wesentlichen Standortsunterschiede. Dem Ansprechen der Standortsgüte nach Landesbonitäten wird mit Rücksicht auf deren allgemeine Verständlichkeit der Vorzug vor der Bonitirung nach den lokalen Standortsverschiedenheiten der einzelnen Reviere gegeben. Bei der Beurtheilung der Standortsgüte dienen vorzugsweise der jährliche Durchschnittszuwachs der Haubarkeitsmasse an Derbholz und die mittlere Höhe des geschlossen erwachsenen Bestandes zum Anhalt. In ersterer Beziehung bleibt es dem Taxator anheimgegeben, ob der Normalertrag, wie er z. B. von der Versuchsanstalt Hohenheim für die Fichte und Buche auf kleinen sehr vollkommen bestockten Versuchsflächen ermittelt wurde, oder ob derjenige Realertrag, welcher erfahrungsmäßig in ganzen Beständen bei relativ voller Bestockung sich vorzufinden pflegt, als Klassificirungsmaßstab benützt werden will. Es können dießfalls diejenigen Ertrags- und Höhenangaben zum Anhalt genommen werden, welche der Einschätzung der Waldungen für die Zwecke der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind (vgl. § 32).

Auf die Bonitirung folgt die Bestandesbeschreibung nach Alter, Vollkommenheitsgrad (Grad der Vollwüchsigkeit) und herrschender Bestandesform. Die Beschreibung geschieht für jede einzelne Unterabtheilung abgesondert. Das mittlere Alter des herrschenden Bestandes wird ohne weitergehende Untersuchungen in einfacher Weise durch Schätzung ermittelt, soweit nicht bei jüngeren Beständen Aufzeichnungen über die Zeit der Bestandesbegründung vorliegen oder bei älteren Beständen die Jahresringe an Probestämmen oder an vorhandenen frischen Stöcken abgezählt werden können. Der Vollkommenheitsgrad wird ebenso in gutächtlicher Weise je nach dem Grad des Bestandesschlusses angesprochen und in Decimalen ausgedrückt, wobei 1 der vollen Bestockung entspricht. Die eigentliche Bestandesbeschreibung wird in möglichst gedrängter Fassung gehalten und umfaßt die kurze Angabe der herrschenden Bestandesform, des Mischungsverhältnisses der Holzarten, des Bestandeswuchses, bei älteren Beständen auch des Stadiums, in welchem die Schlagführung sich zur Zeit befindet.

Die Darstellung des Thatbestandes findet ihren Abschluß durch die Aufstellung der Altersklassentabelle. Eine besondere Beachtung erfordert hiebei der Eintrag der Besamungs-, Licht- und Abtriebsschläge, sowie der durch Elementarschäden gelichteten Nachhiebsschläge. Die Gesammtfläche dieser Bestände wird in einfacher Weise unter die älteste und jüngste Altersklasse nach Verhältniß der vorhandenen Nachhiebsmasse zur

realen Vollbestandsmasse repartirt; wenn z. B. bei einer Gesammtfläche von 20 ha die Nachhiebsmasse = 0,3 der realen Vollbestandsmasse der betreffenden Standortsklasse und Holzart gesetzt werden kann, so entfallen auf die Altersklasse e, beziehungsweise f: 0,3 × 20 = 6 ha und auf die Altersklasse a: 0,7 × 20 = 14 ha.

§ 58.*)

Der Einrichtungsplan.

Bei dem früheren Taxationsverfahren nach den Grundsätzen des Massenfachwerks bildete die Fläche im Wesentlichen nur einen Faktor für die Ertragsberechnung, insoweit die Erträge nach der Flächeneinheit geschätzt wurden: die kleine Zahl der Abtheilungen und der erhebliche Umfang der Mehrzahl derselben war an sich schon ein Hinderniß, an die Ausstattung der einzelnen Perioden mit gleichwerthigen Flächen zu denken, es fehlte auch der für eine systematische Einrichtung erforderliche Apparat, die Detailaufnahme aller vorkommenden Bestandesverschiedenheiten nach Holzart, Alter und Vollkommenheit, die bildliche Darstellung des wirthschaftlichen Thatbestandes auf übersichtlichen Wirthschaftskarten von kleinerem Maßstab u. dergl.; die ganze Arbeit beschränkte sich daher auf ein bloßes Tabellenwerk mit Vertheilung der Erträge auf die Perioden des Einrichtungszeitraums und Berechnung des Nutzungsetats aus dem Gesammtbetrag der Nutzungen, wobei nicht einmal die Haupt- und Zwischennutzungen getrennt gehalten wurden.

Die Theilung des Waldes in kleinere den Verhältnissen entsprechende Abtheilungen ist die Vorbedingung für die Aufstellung eines systematischen Flächeneinrichtungsplans. Es konnte daher erst mit der Durchführung einer detaillirten den jetzigen Anschauungen entsprechenden Waldeintheilung und der Einführung der Wirthschaftskarten mit der Einrichtung im eigentlichen Sinne vorgegangen werden. Die grundlegenden Vorschriften für die Aufstellung des Flächeneinrichtungsplans wurden in der Eingangs erwähnten Verfügung vom 2. Juni 1863 gegeben.

Nach Maßgabe der bei der Einrichtung der Staatswaldungen im Laufe der Zeit gewonnenen Erfahrungen sind dieselben sodann in dem Entwurfe von Taxationsvorschriften für die Körperschaftswaldungen vom 27. Mai 1878 in der nachstehenden Weise des Näheren ausgeführt worden.

Der in das Einzelne gehenden Bearbeitung eines Wirthschaftsplanes muß stets eine allgemeine Orientirung über den Gang der Wirthschaft mit Rücksicht auf die Gesammtheit des Wirthschaftsverbands und den ganzen Zeitraum des Umtriebs vorangehen, welche Vorarbeit der Flächeneinrichtungsplan genannt wird.

*) Verfasser: Oberforstrath von Dorrer. (§§ 58—65.)

Die leitenden Rücksichten und Hauptzielpunkte des Einrichtungsplans sind: die allmählige Herstellung der normalen Altersstufenfolge der Bestände nach Größe und Vertheilung der einzelnen Altersklassen und in Verbindung damit des normalen Vorraths und des normalen Zuwachses, ferner die Sorge für Erhaltung und Steigerung der Bodenkraft durch rechtzeitige Abnutzung geringer, zuwachsarmer Bestände und Schonung gutwüchsiger Orte, endlich thunlichste Sicherung des Waldes gegen Gefahren aller Art und überhaupt Wegräumung aller Hindernisse, welche einer regelrechten Hiebsführung im Wege stehen.

Der Einrichtungsplan soll den Rahmen liefern, in welchen die wirthschaftlichen Anordnungen für die nächstliegenden Perioden einzufügen sind, er soll das Mittel bilden, um die Maßnahmen der Gegenwart mit den Anforderungen der Zukunft und einer guten Bestandesordnung im ganzen Wirthschaftsverband in Einklang zu bringen.

Die einzelnen Wirthschaftsabtheilungen liefern die Bausteine für die Einrichtung; daß Letztere in genügender Anzahl und in richtiger Größe zur Verfügung stehen, dafür hat die wirthschaftliche Eintheilung zu sorgen. Aufgabe des Einrichtungsplans ist es, jeden Theil an dem richtigen Orte in das Gebäude einzufügen, um ein den gegebenen Verhältnissen möglichst entsprechendes wohldurchdachtes Werk herzustellen.

Der Flächeneinrichtungsplan, welcher von den für den nächstliegenden Zeitraum zu treffenden detaillirten wirthschaftlichen Anordnungen zunächst absieht, muß seinem Wesen nach die Abtheilung schon jetzt als wirthschaftliche Einheit ansehen.

Für die Einreihung der Abtheilungen in die Perioden sind daher die vorwiegenden Anforderungen maßgebend, welche die Gesammtheit der zu einer Abtheilung vereinigten Unterabtheilungen hinsichtlich ihrer Behandlung während des ganzen Einrichtungszeitraums stellt.

Die Rücksichten auf die einzelnen Unterabtheilungen selbst kommen erst in zweiter Linie bei der Regelung des Nutzungsbetriebs für die nächstliegenden Perioden zur Geltung. Bei den Dispositionen über die Hiebsführung in den einzelnen Unterabtheilungen (Hauptnutzungsplan) sind Abweichungen von dem Flächeneinrichtungsplan in gewissen Grenzen zuzulassen, für den Hauptnutzungsplan bildet also die Unterabtheilung und nicht die ganze Abtheilung die Einheit.

Der Einrichtungsplan stellt das Soll des zweiten Umtriebs nach Vollzug der darauf einlenkenden wirthschaftlichen Maßregeln des ersten Umtriebs unter Zugrundlegung der ganzen Abtheilungen als Einheiten dar; er ist der Spiegel, in welchem der Wirthschaftsplan in seinem Endresultat dem Auge entgegentritt.

Wenn auch die Einreihung der Abtheilungen in die Perioden keineswegs als eine für alle Zeiten feststehende betrachtet werden darf, vielmehr bei jeder Hauptrevision einer neuen Prüfung und wenn nöthig Berichtigung unterstellt werden und demgemäß beweglich bleiben muß, so folgt daraus doch keineswegs, daß bei Entwerfung des Einrichtungsplans schon zum voraus spätere Aenderungen in Aussicht genommen und Fragen, welche sich bei der Einreihung der Abtheilungen in die Perioden ergeben, ungelöst bleiben dürfen, oder mit andern Worten, daß von Voraussetzungen oder wirthschaftlichen Maßregeln ausgegangen werden darf, welche sich schon jetzt als zweifelhaft darstellen. Der Einrichtungsplan muß vielmehr für den Gang der Wirthschaft im Umfange des ganzen Wirthschaftsbezirks und der ganzen Umtriebszeit nach allen Beziehungen die beste Lösung und die zweckmäßigsten Anordnungen enthalten,

welche sich zur Zeit der Aufstellung des Plans mit Rücksicht auf den gegebenen Waldzustand überhaupt finden lassen.

Das Hauptgewicht ist nicht auf eine den weitgehendsten Anforderungen entsprechende Bestandesordnung zu legen, wie sie etwa dem Taxator als Ideal vorschweben mag, es sollen vielmehr die gegebenen realen Bestockungs- und Altersverhältnisse möglichst sorgfältig ins Auge gefaßt werden, um eine wenigstens den wichtigsten Rücksichten Rechnung tragende Bestandesordnung d. h. Regelung der Altersklassen nach Umfang und Vertheilung herzustellen. Es muß daher der zeitliche Waldzustand immer in erster Linie Beachtung finden und gebührend gewürdigt werden und es darf die Umformung der Bestände nur allmählig unter Vermeidung schroffer Uebergänge und gewaltsamer Eingriffe vor sich gehen.

Eine unter Umständen sehr wichtige Vorfrage für die Aufstellung des Einrichtungsplans bildet die nähere Untersuchung der Standortsverhältnisse des gegebenen Wirthschaftsbezirks zum Zweck der Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise bei der Einordnung der Abtheilungen in die Perioden auf die Verschiedenheit der Standortsklassen Rücksicht zu nehmen wäre.

Für eine Reduction der sämmtlichen Abtheilungsflächen auf gleiche Ertragsfähigkeit unter Zugrundlegung des geschätzten Normalertrags der einzelnen Abtheilungen (Proportionalflächenfachwerk) fehlen in den meisten Fällen die erforderlichen sicheren Anhaltspunkte; nebstdem kommt in Betracht, daß mit sehr abweichenden Standortsverhältnissen in der Regel eine Verschiedenheit in der Holzart Hand in Hand geht und daß sonach die Ausgleichung der Massenerträge der einzelnen Perioden vor Abweichungen in den Werthsverhältnissen des Materials nicht schützen würde.

Sind die Abweichungen in der Standortsgüte von keiner großen Erheblichkeit und kommt insbesondere nur ein und dieselbe Holzart für den ganzen Wirthschaftsbezirk in Betracht, so wird es in der Regel genügen, wenn auf eine angemessene Vertheilung der verschiedenen Lagen und bez. Standorte auf die Perioden insoweit Bedacht genommen wird, daß sich die besseren und die geringeren Standorte in einzelnen und in 2 neben einander liegenden Perioden nicht allzusehr anhäufen, daß vielmehr eine entsprechende Vertheilung der Standorte stattfindet, in der Art, daß wenn nicht jeder einzelnen Periode, so doch in je zwei auf einander folgenden Perioden Flächen zugetheilt werden, deren durchschnittliche Standortsgüte dem Mittel der Standortsgüte des ganzen Wirthschaftsbezirks ziemlich entsprechen dürfte. Es wird dies genügen, weil die Erträge zweier unmittelbar auf einanderfolgender Perioden mittelst des Massenfachwerks stets in jeder wünschenswerthen Weise sich ausgleichen lassen.

Wenn sich in einem Wirthschaftsbezirk als Folge der Verschiedenheit in den geognostischen Verhältnissen, in der Höhenlage und Exposition sehr abweichende Standortsklassen finden, so wird es sich empfehlen, die vorhandenen Standorte in zwei oder drei Hauptklassen (gut, mittel, gering) einzutheilen und bei der Einreihung der Abtheilungen in die Perioden nach Thunlichkeit darauf hinzuwirken, daß jeder Periode oder wenigstens jedem Paar von auf einander folgenden Perioden gleiche Flächenquoten von jeder Klasse zugewiesen werden.

Hiedurch wird es in einfachster Weise möglich werden, nicht allein den Massen- sondern auch den Werthsfactor der einzelnen Perioden oder zweier auf einander folgender Perioden, so gut es angeht, auszugleichen, was außerdem nur durch eine künstliche Reduction der Flächen nach ihren Erträgen in Werthmetern möglich wäre.

Die Vorbedingung für eine angemessene den vorbezeichneten Rücksichten entsprechende Ausstattung der Perioden bildet eine genügend in das Detail gehende gehörig gegliederte wirthschaftliche Eintheilung des Waldes, ohne welche die Aufstellung eines allen Anforderungen entsprechenden Flächeneinrichtungsplanes nicht möglich ist.

Die Bildung zweckentsprechender Hiebszüge ist in Nadelholzbeständen sehr wichtig. Durch eine richtige Hiebsfolge und entsprechenden Wechsel der Perioden werden die Gefahren vermindert, welche eine unrichtige Aneinanderreihung oder allzugroße Concentrirung der Altersklassen in den Nadelholzbeständen stets im Gefolge hat.

In größeren Wirthschaftsverbänden und besonders da, wo einzelne Hutsbezirke oder Theile des Verbands isolirt liegen und überhaupt die Umstände der Art sind, daß ein annähernd nachhaltiger Betrieb für einzelne Theile des Wirthschaftsverbands wünschenswerth erscheint, ist es von Werth, in dem Einrichtungsplan nach den betreffenden Theilen (Huten) des Wirthschaftsverbands die Periodenflächen und Altersklassen besonders zusammenzustellen; es wird sich dann zeigen, ob und in wieweit ein nachhaltiger Betrieb in den betreffenden Theilen des Wirthschaftsverbands angebahnt werden kann.

Mehrere kleinere in sich nachhaltig zu bewirthschaftende Verbände zu bilden, ohne daß erhebliche Gründe hiefür sprechen würden, wird sich in der Regel weniger empfehlen, wie denn auch die Aufstellung mehrerer abgesonderter Nutzungsetats und eine getrennte wirthschaftliche Buchführung den Wirthschaftsbeamten erheblich belästigen würde.

Dagegen wird eine nur annähernde Gleichstellung der Periodenflächen in den einzelnen Huten in vielen Fällen dem Zweck entsprechen und es verdient diese Rücksicht in größeren Wirthschaftsverbänden immerhin alle Beachtung.

Was die Ausgleichung der Periodenflächen im Ganzen betrifft, so wird in der Regel die Deckung der II. und III. Periode in erster Linie in das Auge zu fassen sein, um für diese Zeitabschnitte die relativ geeignetsten Abtheilungen auszumitteln. Eine genaue Ausgleichung der Flächenquoten sämmtlicher Perioden im Einzelnen ist zwar von keiner besonderen Bedeutung. Die annähernde Richtigstellung der Periodenflächen ist jedoch wesentlich und wird bei einer genügend in das Detail gehenden Waldeintheilung in der Regel leicht zu erreichen sein.

Bei denjenigen Abtheilungen, welche den letzten Perioden zufallen und auf welche die Ertragsberechnung nicht ausgedehnt wird, ist das Haubarkeitsalter nach dem geometrischen Mittel der Haubarkeitsalter der Unterabtheilungen zu berechnen. Beispiel: Unterabtheilung a. 3,4 ha. 15 j., Unterabtheilung b. 9,2 ha. 25 j., Unterabtheilung c. 2,8 ha. 45 j., Hieb in IV. Periode, sonach Haubarkeitsalter im Ganzen:

$$= \frac{3{,}4 \times 85 + 9{,}2 \times 95 + 2{,}8 \times 115}{15{,}4} = 96 \text{ Jahre.}$$

Die angehauenen Abtheilungen sind in die letzte (oder die letzten) und in die I. Periode in der Weise zu vertheilen, daß der Ausfall, welcher sich in I. Periode durch die Zutheilung bereits angehauener Abtheilungen ergiebt, durch die auf Flächen der letzten Periode noch vorhandenen Nachhiebsreste annähernd gedeckt wird. Es versteht sich von selbst, daß man von den angehauenen Abtheilungen diejenigen, welche relativ noch die größten Vorräthe enthalten, der I. Periode und diejenigen mit den geringsten Vorräthen der letzten Periode zuzuweisen suchen wird.

Es könnte hier außerdem noch eine Flächenliquidation (Liquidation der reducirten Hiebsflächen) gemacht werden, um den Nachweis zu liefern, wie viel an effectiver Hiebsfläche der I. Periode zugewiesen wurde.

§ 59.

Der Hauptnutzungsplan.

Wenn in dem Flächeneinrichtungsplan ein brauchbares Fundament für den Wirthschaftsplan gewonnen ist, so folgt nun die Ausfertigung des Voranschlags für die Hauptnutzungen (des Hauptnutzungsplans). Hierüber sind die nachfolgenden Vorschriften gegeben worden:

Die Einheit für den Hauptnutzungsplan bildet in Absicht auf die Nutzungen das Festmeter Derbholz der oberirdischen Holzmasse (Stockholz und Reisig bleiben sonach außer Rechnung), in Absicht auf die Fläche die Unterabtheilung. Obgleich die Periode, in welcher die einzelne Abtheilung zur Nutzung kommen soll, durch den Flächeneinrichtungsplan festgestellt ist, so beziehen sich die Bestimmungen des Letzteren der Natur der Sache nach doch nur auf die Stellung, welche die Gesammtheit der zu einer Abtheilung vereinigten Unterabtheilungen in der Einrichtung einnehmen soll, während die zeitliche Verschiedenheit der Bestandesverhältnisse innerhalb der Abtheilung in der Wahl der Hiebszeit für die einzelne Unterabtheilung öfters kleinere Abweichungen von dem Periodenstand der Abtheilung nöthig macht, sei es, daß die Hiebszeit einer Unterabtheilung um eine Periode hinausgeschoben oder vorgerückt wird.

Bei der Aufstellung des Hauptnutzungsplans müssen also die Anforderungen jeder einzelnen Unterabtheilung in Betracht gezogen werden und es ist die Haubarkeitszeit der einzelnen Unterabtheilung, insoweit es die Rücksicht auf den Periodenstand der Abtheilung, auf die Gruppirung der Bestände und auf die sonst maßgebenden Umstände gestattet, thunlichst so festzusetzen, wie es die wirthschaftlichen Verhältnisse des betreffenden Bestandes erfordern.

Aber nicht blos für einzelne Unterabtheilungen, sondern auch für ganze Abtheilungen können Abweichungen vom Einrichtungsplan in Absicht auf die für den ersten Umtrieb festzusetzende Hiebszeit nöthig werden, insofern dies der zeitliche wirthschaftliche Zustand oder die Lage der Abtheilung zwischen anderen Beständen erfordert. Hiedurch lassen sich die Opfer, welche die Ueberführung eines Waldcomplexes von minder geregelten wirthschaftlichen Verhältnissen zu einer besseren Bestandesordnung erfordert, nach Thunlichkeit vermindern oder wenigstens auf zwei Waldgenerationen vertheilen.

Es genügt, wenn bei den Hiebsdispositionen für die einzelnen Unterabtheilungen oder eine ganze Abtheilung nur darauf Rücksicht genommen wird, daß der Abtrieb der betreffenden Abtheilung wenigstens im zweiten Umtrieb nach der Forderung des Einrichtungsplans erfolgen kann, welcher Plan ja überhaupt nur das Soll des zweiten Umtriebs darstellt.

Die Ertragsberechnung wird nicht auf sämmtliche Perioden des Einrichtungsplans ausgedehnt; die zwei oder drei letzten Perioden werden einfach nur mit Fläche gedeckt, weil davon ausgegangen werden kann, daß die in den letzten Perioden zum Hieb kommenden, d. h. die gegenwärtigen jungen Bestände in Folge der ihnen zu Theil werdenden sachgemäßen Behandlung voraussichtlich im großen Ganzen ertragsreicher sein werden, als die aus der früheren wirthschaftlichen Behandlung hervorgegangenen Althölzer.

An die Stelle der Ertragsberechnung tritt bei den Abtheilungen, welche der letzten Periode zugewiesen werden, der Nachweis, daß die betreffenden Bestände das richtige oder annähernd richtige Haubarkeitsalter erreichen.

Der Zeitraum, auf welchen sich die Ertragsberechnungen erstrecken, begreift je nach den vorhandenen mehr oder weniger geregelten Bestockungsverhältnissen des Wirthschaftsverbands entweder die ersten zwei oder die ersten drei Perioden, eine weiter reichende Ertragsberechnung wird kaum jemals nöthig oder wünschenswerth erscheinen.

Der Holzertrag wird bei jedem Bestand in der Regel bis zur Mitte der maßgebenden Periode berechnet. Es soll z. B. eine Unterabtheilung in III. Periode zum Hieb kommen, so wird sich, wenn der Bestand jetzt 40jährig ist, das Haubarkeitsalter auf 90 Jahre, wenn er 60jährig ist, auf 110 Jahre berechnen.

Bei denjenigen Unterabtheilungen, deren Abnutzung aus wirthschaftlichen oder anderen Rücksichten in einer Periode erfolgen soll, auf welche sich das Massenfachwerk (die Ertragsberechnung) nicht mehr erstreckt, bleiben die Erträge einfach außer Rechnung, wenn auch die betreffende Abtheilung in den Bereich des Massenfachwerks fällt. Wenn z. B. eine Abtheilung in III. Periode steht, auf welche Periode im gegebenen Fall die Ertragsberechnung ausgedehnt wird, und wenn in der betreffenden Abtheilung eine Unterabtheilung liegt, deren Bestand nach seiner Lage und seinem dermaligen Alter besser erst in IV. Periode, als schon in III. Periode, zur Abnutzung kommen sollte, so bleibt der Ertrag der betreffenden Unterabtheilung außer Rechnung; ebenso wird auch der Ertrag einer Unterabtheilung, welche einer in IV. Periode stehenden Abtheilung angehört, die aber schon in III. Periode zum Hieb kommen kann, im Nutzungsplan für die drei ersten Perioden außer Rechnung gelassen. Der Nutzungsplan soll also den letzten Perioden, auf welche die Ertragsberechnung nicht mehr ausgedehnt wird, eher eine Reserve zuweisen, als daß eine Schmälerung des Ertrags der letzten Perioden den Ansätzen des Nutzungsplans zu Grund liegen würde.

Bei sämmtlichen Erträgen, welche in der ersten Periode anfallen werden, wozu sowohl die Nachhiebsreste in den Abtheilungen der letzten Perioden, als die Erträge der in I. Periode stehenden Abtheilungen zu rechnen sind, wird sich die spezielle Aufnahme der dermaligen Vorräthe empfehlen, wenigstens in allen Fällen, wo eine neue Waldeintheilung jetzt erst stattgefunden hat und maßgebende Erfahrungen über die Erträge der Bestände nach früheren Abnutzungsresultaten noch fehlen.

Stets aber müssen die Erträge, welche den beiden ersten Jahrzehnten (der I. Periode) zugewiesen werden, genau nach Unterabtheilungen getrennt gehalten werden, worauf bei der Aufnahme der Bestände Rücksicht zu nehmen ist. Werden die Erträge nach ganzen Abtheilungen zusammengeworfen, so schwinden die Fälle, welche eine Vergleichung von Soll und Hat des Nutzungsplans zulassen, auf ein Minimum zusammen, und es wird das Wirthschaftsbuch fast werthlos. Wenn weiter auch die Erträge der *späteren* Perioden nach Unterabtheilungen getrennt gehalten werden, so wird dadurch die Prüfung des Wirthschaftsplans wesentlich erleichtert.

Die speziellen Holzvorrathsaufnahmen finden in Nadelholzbeständen oder in geschlossenen Laubholzbeständen in der Regel unter Benützung des Gabelmaßes und der Massentafeln, außerdem auch durch Oculartaxation der einzelnen Stämme statt; in Fällen, wo auf größere Genauigkeit besonderer Werth zu legen ist und wo die Massentafeln weniger entsprechen, wie bei manchen Laub-

waldungen, kann auch die Draudt'sche Methode vielleicht unter Benützung von Schlagerzeugnissen als Probholz in Anwendung kommen.

Bei den Erträgen, welche erst in II. oder III. Periode anfallen werden, genügt in der Regel die gutächtliche Schätzung unter Vergleichung des Aufnahmeergebnisses der Bestände in I. Periode oder etwa der Auswahl und Aufnahme einiger Probeflächen.

Insoweit die Aufnahme oder gutächtliche Schätzung des derzeitigen Vorraths der Bestände stattgefunden hat, wird der Zuwachs, welchen dieselben bis zum Hieb noch liefern werden, für geschlossene Bestände in der Regel der Flächeneinheit nach, außerdem nach Procenten des dermaligen Vorraths berechnet. Der jetzige Vorrath einschließlich des Zuwachses bis zum Hiebe ergibt dann den Ertrag, welcher in den Nutzungsplan einzusetzen ist.

Bei der Ausfertigung des Nutzungsplans für Nadelholzwirthschaftsverbände sind namentlich auch wegen der Einlegung sogenannter Loshiebe die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um nachtheiligen Verwachsungen ungleicher Altersklassen, welche später zu Verlegenheiten führen könnten, rechtzeitig vorzubeugen. Demgemäß ist in allen Fällen, wo durch den späteren Abtrieb älterer Bestände dahinter liegende jüngere Bestände in Gefahr kommen könnten, dafür zu sorgen, daß zur Zeit des Angriffs des älteren Bestandes rückwärts ein jüngerer windständiger Saum vorhanden ist, welcher durch den Hieb nicht Noth leidet. Rechtzeitig eingelegte streifenweise Absäumungen des Altholzes werden stets die Möglichkeit des Abtriebs des Altholzes vor dem Wind zu jeder beliebigen Zeit offen halten. Um den Ueberblick über derartige Verhältnisse zu erleichtern, ist es bei größeren Nadelholzwirthschaftsbezirken von Werth, bei der Ausarbeitung des Einrichtungs- und Nutzungsplans eine correcte colorirte Bestandeskarte zu benützen.

Die nöthigen Anordnungen über den Vollzug der Hiebe sind in der Spalte „wirthschaftliche Behandlung" im Wirthschaftsplan vorzutragen. Die möglichst kurz zu haltenden diesfälligen Bemerkungen befassen sich im Allgemeinen nur mit den in dem laufenden Jahrzehnt auszuführenden wirthschaftlichen Maßregeln, weil je nach 10 Jahren eine Hauptrevision vorbehalten bleibt; übrigens sind in der Spalte „wirthschaftliche Behandlung" nebst dem auch diejenigen Erläuterungen beizufügen, welche zur Erklärung der Einträge im Nutzungsplan nöthig sind und die überhaupt dazu dienen, den Gang der Wirthschaft, wie ihn der Taxator bei seinen Dispositionen im Auge hatte, genügend zu erläutern und durchsichtig zu machen. Wenn also z. B. bei einer Unterabtheilung, welche einer in III. Periode stehenden Abtheilung angehört, ein Ertrag in der III. Periode deßhalb nicht eingesetzt ist, weil die betreffende Unterabtheilung nach der Ansicht des Taxators erst in IV. Periode zum Hieb kommen soll, so muß dies in der Spalte „wirthschaftliche Behandlung" erläuternd bemerkt werden, damit bei der Prüfung des Wirthschaftsplans nicht ein Zweifel entstehen kann, ob es sich vielleicht nicht um ein Versehen des Taxators handelt und dergl.

Die Grundlage für die Regulirung der Hauptnutzung liefert die Summe der Erträge sämmtlicher Unterabtheilungen in den vorderen Perioden, auf welche das Massenfachwerk ausgedehnt worden ist und zwar je nach Umständen entweder nur der I. Periode allein oder der I. und II. Periode oder der I. II. und III. Periode zusammen genommen. Obgleich es wünschenswerth wäre, in den einzelnen Perioden einen annähernd gleich großen Nutzungsetat und somit den Durchschnitt des Ertrags der sämmtlichen in den Bereich des Massenfach-

werks gezogenen Perioden annehmen zu können, so wird dies nach Maßgabe der jeweils vorliegenden mehr oder weniger abnormen Bestockungsverhältnisse doch nicht immer möglich sein; es kann der Fall eintreten, daß vorerst eine steigende oder eine fallende Nutzung zu wählen ist.

Der erste Fall trifft zu, wenn es an haubarem Holze fehlt und der Einschlag der jüngeren erst angehend haubaren Bestände nur mit Verlust an Massen- und Werths-Zuwachs sich vorrücken ließe; der zweite Fall liegt vor, wenn eine größere Menge überständiger Althölzer vorhanden wäre, deren Abnutzung ohne erhebliche Nachtheile nicht soweit verschoben werden kann, daß die Erträge der einzelnen Perioden sich ausgleichen ließen.

Wenn das Soll der Hauptnutzungen für das erste Jahrzehnt unter thunlichster Berücksichtigung der Anforderungen der späteren Perioden festgesetzt ist, so sind diejenigen planmäßigen Schläge unter sorgfältiger Berücksichtigung aller maßgebenden wirthschaftlichen Verhältnisse zu bestimmen, welche zum Zweck der Erfüllung des angenommenen Nutzungsetats im Lauf des ersten Jahrzehnts als die Dringlichsten zunächst zum Vollzug zu bringen sind. Hiebei ist zu beachten, daß das volle Nutzungssoll (der ganze berechnete Hauptnutzungsetat für das erste Jahrzehnt) in den in das erste Jahrzehnt einzustellenden planmäßigen Schlägen jedenfalls nicht wirklich erhoben werden kann, weil die zufälligen Holzanfälle in den dem zweiten Jahrzehnt und den nächstfolgenden Perioden zugewiesenen Beständen (das sogenannte Scheidholz- oder die Vornutzungen) gleichfalls unter den Hauptnutzungen gebucht werden und sonach an dem Soll der planmäßigen Schläge in Abzug kommen müssen.

Da jedoch eine scharfe Trennung der Erträge des ersten und zweiten Jahrzehnts (der gesammten controlfähigen Holzmasse) bei dem Vollzug der Nutzungen nicht angeht und die spätere Vergleichung von Soll und Hat der speziell aufgenommenen Bestände der I. Periode nur dann möglich ist, wenn sämmtliche Holzanfälle in diesen Beständen nach Unterabtheilungen gebucht werden, so müssen im Wirthschaftsbuch die Bestände des ersten und zweiten Jahrzehnts als zusammengehörig behandelt werden und es ist an der dem ersten Jahrzehnt zuzuweisenden gesammten Holzmasse (der planmäßigen Schläge des ersten Jahrzehnts) zunächst nur der Betrag der Scheidholzanfälle in Abzug zu bringen, welcher sich in den Beständen der II. und der späteren Perioden muthmaßlich etwa ergeben dürfte.

Es mag z. B. das ordentliche Soll der Hauptnutzungen nach erfolgtem Abschlusse des Hauptnutzungsplans im Ganzen auf 8000 Festmeter Derbholz pro Jahr festgesetzt worden sein, es ist aber nach den seitherigen Erfahrungen anzunehmen, daß die zufälligen Holzanfälle (das Scheidholz) in Beständen des zweiten Jahrzehnts und der II. und der späteren Perioden durchschnittlich jährlich 1000 Festmeter betragen werden, so würde das Nutzungssoll für die planmäßigen Schläge des ersten Jahrzehnts auf 7000 Festmeter jährlich zu bestimmen, sonach 1000 Festmeter für die Scheidholzanfälle vorzubehalten sein.

Es wären sonach die dringlichsten planmäßigen Nutzungen bis zu dem Gesammtbetrag von 70000 Festmetern Derbholz in das erste Jahrzehnt einzustellen und alle weiteren vorerst dem ersten Jahrzehnt etwa zugewiesenen Erträge in das zweite Jahrzehnt zu verschieben.

Es ist noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Ausgleichung der Erträge des zweiten Jahrzehnts und der nächstfolgenden Perioden bei der Aufstellung des Hauptnutzungsplans grundsätzlich zu unterlassen ist. Die Erträge sind vielmehr ganz so, wie der vor-

liegende Einrichtungsplan es verlangt oder wie es die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Unterabtheilungen oder Abtheilungen erfordern, in die Perioden einzustellen; für jetzt wird nur die Ertragssumme des ersten Jahrzehnts in der oben angedeuteten Weise berichtigt, alles Weitere bleibt den je nach 10 Jahren sich wiederholenden Hauptrevisionen vorbehalten.*)

§ 60.

Der Flächenplan für die Zwischennutzungen.

Nach den Vorschriften vom Jahre 1850 waren die Durchforstungen noch für den ganzen Einrichtungszeitraum zu berechnen, auch wurden bei der Zusammenstellung der Erträge Haupt- und Zwischennutzungen nicht getrennt gehalten; in den Bestimmungen vom Jahre 1862 lag schon ein wesentlicher Fortschritt, indem nach diesen Vorschriften die Durchforstungen nur noch für die I. Periode zu veranschlagen waren und in Folge dessen die Ausgleichung der Erträge in den einzelnen Perioden nur nach den Hauptnutzungen erfolgen mußte. Dies führte von selbst auf einen abgesonderten Haupt- und Zwischennutzungsetat. Da sodann mehr und mehr klar wurde, daß für die Zwischennutzungen ein Materialetat überhaupt nicht ganz angemessen erscheint, weil die Voranschläge häufig allzu sehr von der Wirklichkeit abweichen, so ist man endlich zu einem bloßen Flächenetat übergegangen, welcher sich entschieden empfiehlt, sobald man einige Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht läßt.

Der Wirthschaftsplan enthält sonach zur Zeit nur noch einen Flächenplan für die Durchforstungen. Es wird zwar, wo dieß für nöthig gehalten wird, bei der einzelnen Unterabtheilung auch ein Ertragsanschlag beigefügt; der letztere bildet aber nur eine statistische Notiz, für die Abrechnung zwischen Soll und Hat ist nur die Fläche maßgebend, der Materialanschlag ist nicht kontrolfähig. Wo die Schätzung des muthmaßlichen Ertrags Unterabtheilung für Unterabtheilung unterlassen wird, erfolgt wenigstens eine summarische Veranschlagung des muthmaßlichen Jahresertrags nach dem Jahresflächenetat.

Ausdrücklich ist übrigens hervorgehoben, daß zu dem Durchforstungsertrag immer nur das Ergebniß der Nutzungen im Nebenbestand, nicht im dominirenden Bestand, gerechnet werden dürfe. Die Erträge, welche im Wirthschaftsplan unter Durchforstungen eingebracht sind oder mit anderen Worten: die Nutzungen, welche auf Grund des aufgestellten Flächenetats erhoben werden, dürfen ausschließlich nur unterdrücktes oder überhaupt bei regelrechten Durchforstungen in geschlossenen Beständen anfallendes Material begreifen. Sollte also aus Anlaß einer Durch-

*) Der Hauptnutzungsplan bildet nach Obigem den Uebergangsbetriebsplan (nach Masse) für den laufenden Umtrieb.

forstung auch der Aushieb dominirender Stämme für nöthig erkannt werden, wie der Auszug von älteren oder kranken Eichen, Buchen, Aspen ꝛc. aus Stangenhölzern, so wird solches Material nicht zu dem Durchforstungsertrag gerechnet, es wird vielmehr getrennt von dem Ergebniß der Durchforstung unter den Hauptnutzungen des ersten Jahrzehnts vorgetragen, da hiebei eine Materialkontrole nicht entbehrt werden kann.

In sehr unregelmäßigen Waldungen werden häufig eigentliche Durchforstungen, welche sich der Fläche nach kontroliren lassen, nicht vorgenommen werden können, weshalb in zweifelhaften Fällen vom Taxator oder bei dem Vollzug des Wirthschaftsplans vom Wirthschaftsführer, die Aufnahme und Buchung des Ertrags unter Hauptnutzungen stattfinden muß. Im Allgemeinen gilt also als Grundsatz, daß der Flächenetat nur in geregelten und vorzugsweise in jüngeren Beständen anwendbar ist, bei älteren Beständen nur dann, wenn sie gleichalterig, regelmäßig und gut geschlossen sind. Der Taxator hat also von Fall zu Fall genau zu bestimmen, welches Material zur Hauptnutzung zu rechnen ist und wo ein bloßer Flächenetat für eine Durchforstung genügt. Bei solchen Vorsichtsmaßregeln wird die Aufstellung eines Flächenetats für die Zwischennutzungen, welche den Betrieb der Zwischennutzungen vereinfacht und die Erfüllung des periodischen Etats sicher stellt, unbedenklich sein.

Die Flächen derjenigen Kulturen und Jungbestände, in welchen im Laufe des ersten Jahrzehnts voraussichtlich ein Reinigungshieb vorzunehmen ist, werden im Wirtsschaftsplan in der betreffenden Spalte eingetragen.

Sollte ein im Wirthschaftsplan vorgesehener Reinigungshieb ausnahmsweise Derbholz abwerfen, so wird der Voranschlag für das bezügliche Quantum unter den im ersten Jahrzehnt vorzunehmenden Hauptnutzungen vorgetragen.

Wenn Reinigungshiebe im Laufe des Jahrzehnts voraussichtlich wiederholt vorzunehmen sind, so wird hierüber in der Spalte „wirthschaftliche Behandlung“ entsprechende Vormerkung gemacht; bei dem Ansatz der Fläche wird die etwaige Wiederholung eines Reinigungshiebs nicht berücksichtigt, weil sich in der Mehrzahl der Fälle in Betreff der Wiederholung solcher Hiebe nicht wohl zum Voraus zuverlässige Bestimmungen treffen lassen.

§ 61.

Der Kulturplan.

Der Flächenplan für die Kulturen ergibt sich durch die Zusammenstellung der Kulturflächen, welche im Laufe des ersten Jahrzehnts im Zusammenhange mit dem Nutzungsbetrieb entstehen oder bei dem Beginn des Jahrzehnts schon vorhanden sind.

Die Trennung der Kulturen nach Saaten und Pflanzungen, wo erstere ausnahmsweise noch vorkommen, ist so weit als möglich durchzuführen, auch werden die Holzarten, die zur Verwendung kommen sollen, durch Beifügung der Buchstaben B (Buchen), E (Eichen), T (Tannen), F (Fichten), Fo (Forchen) angegeben, damit die Gesammtkulturfläche für das Jahrzehnt nach den wichtigeren Holzarten getrennt und der Saatschulbetrieb den Anforderungen des periodischen Kulturplans entsprechend regulirt werden kann.

§ 62.

Der Streunutzungsplan.

Der Streunutzungsplan ist nicht mit dem Wirthschaftsplan unmittelbar verbunden, weil für die Staatswaldungen förmliche Streunutzungspläne, wodurch ein fortlaufender Streunutzungsbetrieb regulirt würde, wegen Einstellung der regelmäßigen Bodenstreunutzungen in vielen Revieren nicht mehr ausgefertigt werden. Wo periodische Streunutzungspläne noch erforderlich sind, wird hiezu eine besondere Tabelle benützt, welche sowohl für den Voranschlag der Nutzungen, als für die Einträge des Vollzugs derselben in den einzelnen Jahren des Jahrzehnts den erforderlichen Raum darbietet.

§ 63.

Der Wirthschaftsplan für die Mittel- und Niederwaldungen.

Die Grundlage für die Einrichtung von Mittel- und Niederwaldungen bildet die Eintheilung in Jahresschläge oder in Periodenschläge von gleicher oder soweit Eigenthums- und Terraingrenzen, ständige Wege ꝛc. Abweichungen bedingen, von annähernd gleicher Größe.

Die Eintheilung wird im Walde und auf der Flurkarte festgelegt und Falls eine Wirthschaftskarte gefertigt wird, auch in dieser dargestellt. Wenn die Vermessung der Schläge nicht auf den ganzen Wirthschaftsbezirk erstreckt werden will, so werden wenigstens die nächstliegenden 10 Jahresschläge vermessen, vermarkt und kartirt. Die Durchführung der Schlageintheilung und Vermarkung im ganzen Wirthschaftsbezirk, welche schon des geringeren Gesammtaufwands wegen sich empfiehlt, ist jedenfalls in allen denjenigen Fällen nöthig, wo es sich um die Vornahme von Reinigungen und Kulturen oder von Streunutzungen auf Flächen außerhalb der Schläge des laufenden Jahrzehnts handelt. Zu Ausfertigung der Wirthschaftspläne für Mittel- und Niederwaldungen wird ein einfaches Formular benützt, in welchem die Spalten für die Altersklassentabelle und den Flächeneinrichtungsplan wegbleiben und dafür das Jahr, in welchem jeder für das erste Jahrzehnt bestimmte Schlag zum Hieb

kommen soll, nebst der Fläche desselben eingetragen werden kann. Zugleich bietet dieses Formular auch mehr Raum für die Bestandesbeschreibung und die wirthschaftlichen Vorschriften und läßt sich auch für Hochwaldungen benützen unter der Voraussetzung, daß für diese dann eine besondere Tabelle für die Altersklassenübersicht und den Flächeneinrichtungsplan ausgefertigt wird. Die Schläge werden mit Anstrebung einer geregelten Hiebsfolge und im Uebrigen nach Maßgabe ihres Alters an einander gereiht und fortlaufend nummerirt.

Die Aufstellung eines bindenden Derbholzetats wird im Allgemeinen auf größere Mittelwaldwirthschaften beschränkt, in welchen die Oberholznutzung nach Menge und Stärke der zum Hieb kommenden Bäume von hervorragender Bedeutung ist. Zum Zweck der Aufstellung des Derbholzetats wird der Derbholzvorrath jedes Schlags erhoben und der muthmaßliche Vorrath unmittelbar nach dem Hieb hievon in Abzug gebracht. Zur Bestimmung des zeitlichen Vorraths werden in der Regel alle Stämme von über 50 cm Brusthöhenstärke speciell aufgenommen und das schwächere hieher gehörige Holz summarisch veranschlagt. Auf diesem Wege wird mit Hinzurechnung des nach Procenten veranschlagten Zuwachses je bis zum Hieb das Derbholzquantum jedes Schlags unmittelbar vor dem Hieb ermittelt.

Der überzuhaltende Vorrath wird nöthigen Falls mit Zuhülfenahme von Probeauszeichnungen oder Massenaufnahmen in den jüngsten Schlägen mit richtiger Oberholzstellung erhoben und aus der Differenz des Vorraths vor und nach dem Hieb die Nutzung berechnet.

Die Bestimmungen für die Einschätzung der Mittelwaldungen sind in der Hauptsache nur für die Körperschaftswaldungen von Bedeutung, da der Mittelwaldbetrieb in den Staatswaldungen fast ausnahmslos dem Hochwald gewichen ist. Bei den verschiedenartigen Verhältnissen, wie sie in den Körperschaftswaldungen vorliegen, konnten aber keine anderen als ganz allgemein gehaltene Vorschriften gegeben werden.

§ 64.

Vollzug der Wirthschaftsplane.

Bei dem Vollzug der Hauptnutzungen im Hochwalde, sowie der Derbholznutzungen im Mittelwald, insoweit hiefür ein bindender Materialetat aufgestellt ist, findet die Materialcontrole, bei dem Vollzug der Zwischennutzungen und der Unterholznutzungen im Nieder- und Mittelwald, sowie des Kulturplans dagegen die Flächencontrole Anwendung. Die Grundlage für die Material- und Flächen-Controle bildet das Wirthschaftsbuch, welches alljährlich aus der Fällungsnachweisung ergänzt wird (vgl. bezüglich der letzteren § 67).

Die Wirthschaftsbücher werden je für die Hauptnutzungen, für die Zwischennutzungen und für die Kulturen getrennt geführt. Bei den Hauptnutzungen wird zunächst der Voranschlag der Nutzungen für das 1. und 2. Jahrzehnt Unterabtheilung für Unterabtheilung vorgetragen, sodann folgen die wirklichen Anfälle im Laufe des Jahrzehnts in 10 Spalten für die 10 Wirthschaftsjahre. Die Summe der Anfälle, verglichen mit der Summe des Voranschlags zeigt die Differenz zwischen Soll und Hat bei denjenigen Beständen (Unterabtheilungen), die im laufenden Jahrzehnt vollständig abgetrieben worden sind. In dem Wirthschaftsbuch für die Zwischennutzungen wird neben der Fläche zugleich auch der Derbholzanfall in Festmetern eingetragen. Letzteres Wirthschaftsbuch dient daneben auch für die Mittelwaldungen, bei welchen ebenfalls neben der Schlagfläche der Derbholzanfall gebucht wird. In ähnlicher Weise wird auch das Wirthschaftsbuch für die Kulturen geführt. Hier kann aber dem Flächensoll nur das Flächenhat der Kulturen in erstmaliger Ausführung, nicht zugleich auch die durch zufällige Umstände nothwendig gewordenen Kulturwiederholungen gegenüber gestellt werden. Im Hat der 10 Wirthschaftsjahre sind daher je zwei Spalten „erste Ausführung" und „Wiederholung" eingefügt.

§ 65.

Erneuerung der Wirthschaftspläne (Revisionen).

Hinsichtlich der Erneuerung der Wirthschaftspläne wird unterschieden zwischen Hauptrevisionen und Zwischenrevisionen.

Die Hauptrevision ist eine periodische Erneuerung des Wirthschaftsplans je nach Ablauf eines Jahrzehnts. Bei der Hauptrevision wird das Ganze des Einrichtungswerkes einer Prüfung unterzogen unter Beachtung der im abgelaufenen Jahrzehnt gemachten Erfahrungen. Zunächst wird untersucht, ob und welche Aenderung im Flächenbestand des Wirthschaftsbezirks eingetreten ist und wie sich die bestehende Waldeintheilung bewährt hat. Sind erhebliche Aenderungen im Flächenbestand des Wirthschaftsbezirks eingetreten oder hat die bestehende Eintheilung Mängel gezeigt, welche beseitigt werden müssen, so wird die bisherige Grundlage der Wirthschaftseinrichtung mehr oder weniger hinfällig und es handelt sich dann mehr um eine Neueinrichtung, als um eine bloße Revision. Aenderungen in der Waldeintheilung sind übrigens namentlich bei mehr ausgebildeten Waldverhältnissen wohl zu erwägen und nicht ohne dringende Gründe zu bewerkstelligen.

Wenn es sich nach Ablauf eines Jahrzehnts nur um eine Revision handelt, so wird nach vorgängiger Prüfung des Flächeneinrichtungsplans doch jedenfalls der Wirthschaftsplan selbst neu ausgefertigt. Im that-

sächlichen Waldzustand sind immerhin einige Aenderungen eingetreten, die Vorschriften für die wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Unterabtheilungen, welche nur für 10 Jahre gegeben wurden, müssen erneuert werden, ebenso bedürfen die je nur für 10 Jahre aufgestellten Flächenpläne für die Zwischennutzungen, Reinigungshiebe, Kulturen und Streunutzungen einer Erneuerung. Desgleichen ist die Bestandeskarte neu auszufertigen.

In dem neu zu bearbeitenden Hauptnutzungsplan werden die wirklichen Ergebnisse der sämmtlichen planmäßigen Nutzungen aus dem Wirthschaftsbuch in die bezügliche Spalte des ersten Jahrzehnts eingetragen und alle der I. Periode verbleibenden Vorräthe in die Spalte für das zweite nun beginnende Jahrzehnt eingesetzt. Hiebei darf eine nähere Untersuchung im Walde nicht unterbleiben, in der Richtung, ob der ziffermäßige Betrag der dem zweiten Jahrzehnt verbleibenden Bestandesreste mit dem Thatbestand im Walde übereinstimmt. Liegen augenscheinlich erhebliche Abweichungen vor, so findet eine neue Aufnahme jener Bestandesreste statt. Nach erfolgter Nutzungsregulirung wird die Summe der planmäßigen Nutzungen für das zweite Jahrzehnt festgestellt und der Voranschlag im Wirthschaftsplan hiernach berichtigt, sei es durch Verschiebung von Nutzungen in die II. Periode, sei es durch Vorrückung solcher von der II. in die I. Periode.

Nach Ablauf von 20 Jahren wird jedenfalls der Flächeneinrichtungsplan und der Wirthschaftsplan völlig erneuert.

Die Wirthschaftspläne für Mittel- und Niederwaldungen werden je nach Ablauf von 10 Jahren vollständig erneuert, weil die Einrichtung überhaupt nur auf eine 10jährige Dauer berechnet ist.

In Betreff der Zwischenrevisionen sind in der provisorischen Vorschrift für die Einrichtung der Körperschaftswaldungen die nachfolgenden Bestimmungen getroffen worden:

Nach Ablauf von 5 Wirthschaftsjahren von der letzten Einrichtung oder Hauptrevision an gerechnet ist eine Zwischenrevision vorzunehmen, welche nicht eine Erneuerung des vorliegenden Wirthschaftsplans, sondern nur eine Ergänzung und Berichtigung desselben, insoweit eine solche nöthig erscheint, zum Zweck hat.

Die Zwischenrevisionen sind namentlich in größeren Nadelholzwirthschaftsbezirken von Werth, wo Störungen im Betriebe selten ausbleiben und nach Ablauf von 5 Wirthschaftsjahren ein Ueberblick über den Gang der Wirthschaft im Ganzen und Einzelnen, sowie eine neue Regulirung der Hauptnutzung nicht selten nöthig erscheint.

Bei der Zwischenrevision, welche immerhin eine Besichtigung sämmtlicher Abtheilungen nöthig macht, ist des Näheren zu untersuchen, wie sich die Bestimmungen des Wirthschaftsplans bisher bewährt haben, welche Störungen durch unvorhergesehene Ereignisse etwa eingetreten sind und von welchem Einflusse

die Folgen derselben oder sonst etwa nöthige Veränderungen auf den vorliegenden Wirthschaftsplan sein werden.

Vor allen Dingen ist daher das Hat der bisherigen Hauptnutzungen mit dem Soll zu vergleichen; hiebei ist insbesondere das Abnutzungsergebniß der im Laufe der letzten 5 Jahre vollendeten Hiebe (der durchgeschlagenen Unterabtheilungen) mit dem Soll zu vergleichen.

Zeigen sich Abweichungen, welche lediglich auf unrichtiger Schätzung, bezw. Berechnung, beruhen, so ist bei den betreffenden Abtheilungen oder Unterabtheilungen das Hat an die Stelle des Soll in den Voranschlag im Wirthschaftsbuch einzusetzen und hiernach die Nutzung für den Rest des Jahrzehnts neu zu berechnen.

Es soll z. B. die Nutzung für das erste Jahrzehnt im Ganzen auf 30000 Festmeter, pro Jahr auf 3000 Festmeter, bestimmt sein. Von den planmäßigen Schlägen sollen nun in den letzten 5 Jahren 3 Schläge mit einem Soll von 900 Festmeter und einem Hat von 1200 Festmeter im Ganzen vollendet sein, so würde die Jahres-Nutzung für den Rest des Jahrzehnts auf 3060 Festmeter zu erhöhen sein. Die neue Jahres-Nutzung ist nemlich

$$= 3000 + \left(\frac{1200-900}{5}\right) = 3060 \text{ Festmeter.}$$

Auch in den nicht vollendeten Hieben ist der Schätzung dann auf den Grund zu sehen, wenn beachtenswerthe Differenzen von Soll und Hat zu vermuthen sind.

Jedenfalls ist die Hauptnutzung für die zweite Hälfte des Jahrzehnts einer genauen Prüfung zu unterziehen und Falls eine Berichtigung nöthig wäre, hiernach das Erforderliche vorzukehren.

In gleicher Weise ist auch bei den Zwischennutzungen, den Reinigungshieben und Kulturen, sowie bei den Streunutzungen das Soll und Hat gegenüberzustellen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bestimmungen des Wirthschaftsplanes, insoweit sie sich als zweckmäßig bewährt haben, möglichst vollständig zur Durchführung kommen, andernfalls entsprechend modificirt werden.

Formular.

Forstamt ....
Revier ....

I. Wirthschaftsplan

für das Jahrzehnt 18.....

Genehmigt durch Erlaß der Forstdirektion vom .... 18 .... Nro. ....

Wirthschaftsbezirk.							Ertragsfähige Fläche	Zahl der Abtheilungen.	Altersklassen-Uebersicht.							Hauptnutzungserträge (Derbholz).				
№	Holzarten.					Umtrieb.			101 und mehr. f	81/100 e	61/80 d	41/60 c	21/40 b	1/20 a	holzlos a	I.			II.	III.
	Tannen.	Fichten.	Forchen.	Buchen.	Uebrige Laubh.											I. 1.	I. 2.	Zus.		
	Procente d. Gesammtfläche.					Jahre.	Hektar.		Hektar.							Festmeter.				
I.	20	60	10	10		120	1100	80 Durchschnittl. eine 13,7 ha.	130	200	160	230	200	170	10	33000	40000	73000	84000	83000

Wirthschafts-Bezirk №	Jährlicher Material-Etat der Hauptnutzung.			Jährl. Etat der Durchforstungen.		Durchschnitts-Ertrag pro Hektar.		Jährliche Kulturfläche.			Muthmaßlicher jährlicher Kulturaufwand.
	Planmäßig. Schläge.	Nicht planmäßig. Scheidholz in Beständen späterer Perioden.	Zusammen.	Fläche.	Muthmaßlicher Ertrag.	Hauptnutzungen.	Haupt- und Zwischennutzungen.	Saat.	Pflanzung.	Zusammen.	
	Festmeter Derbholz.			Hektar.	Festmeter. Derbholz.	Festmeter.		Hektar.			ℳ
I.	3300	700	4000	32	300	3,6	4,0	2,3	8,0	10,3	1200

Distrikt und Abtheilung. Nummer und Namen.	Ertragsfähige Fläche der Abtheilung.	Standortsklasse.	Unter-Abtheilungen. Bestandesbeschreibung. Buchstabe.	Fläche.	Alter.	Vollkommenheitsgrad.	Holzart, Bestandesform, Wuchs und Mischungsverhältniß in Dezimalen.	Altersklassen-Tabelle. 101 und mehr f.	81—100 e.	61—80 d.	41—60 c.	21—40 b.	1—20 a.	holzlos a.
	Hekt.			Hekt.	Jahre			Hektar.						
*	1.	2.												
I. Burgberg. 1. Wanneteich .	12,5	II.	a	4,2	10	0,9	Fichten- und Tannenjungwuchs, meist Pflanzung von freudigem Wuchs, mit Sahlen u. Weichhölzern. Fichten 0,6. Tannen 0,4.	—	—	—	—	—	4,2	—
			b	8,3	30	1,0	Weißtannenjungbestand dichtgeschlossen, gutwüchsig, mit einzelnen älteren Forchenwaldrechtern.	—	—	—	—	8,3	—	—
3. Buchwald	17,0	III.	a	2,0	5	0,5	Abtriebsschlag mit horstweisem Nachwuchs von Weißtannen, dazwischen größ. u. kleinere Lücken.	—	—	—	—	—	1,0	1,0
			c	6,0	25	1,0	Weißtannen- u. Buchenjungwuchs, natürliche Verjüngung, dicht geschlossen, frohwüchsig. 0,6 Tannen, 0,4 Buchen.	—	—	—	—	6,0	—	—
			e	9,0	95	0,8	Fichten- und Tannen-Altholz, auf der Ostseite ziemlich geschlossen, mit einzelnen größeren Blößen und theilweise schönem Tannenvorwuchs. Fichten 0,7. Tannen 0,3.	—	8,0	—	—	—	1,0	—
VIII. Wöllerstein. 4. Boller .	13,5	II.	f	13,5	120 u. bez. 10	—	Nachhiebsschlag von Weißtannen mit schönem 5- bis 15jähr. Tannen- und Fichtenvorwuchs.	1,5	—	—	—	—	12,0	—
5. Braunhalde .	16,5	II.	b	5,2	30	1,0	Buchenkernwuchs, dicht geschlossen, frohwüchsig.	—	—	—	—	5,2	—	—
			c	11,3	55	0,8	Buchenstangenholz mit eingesprengten Birken u. Aspen; etwas licht, gutwüchsig; einige abgängige Eichen am Weg.	—	—	—	11,3	—	—	—
	59,5			59,5				1,5	8,0		11,3	19,5	18,2	1,0

* Zwischen Spalte 1 und 2 ließe sich noch eine etwas breitere Spalte: **Standortsbeschreibung. Exposition, Formation und Schichte** einschieben.

Wirthschaftliche Behandlung.	Unterabtheilungen. Flächenplan für I. 1. Durchforstungen.	Reinigungshiebe.	Kulturen. Saat.	Pflanzung.	Hauptnutzungsplan (Derbholzerträge). I. 1. Hiebsart.	I. 1. Festmeter.	I. 2. Hiebsart.	I. 2. Festmeter.	II. pr. Hektar.	II. im Ganzen.	III. pr. Hektar.	III. im Ganzen.	Abtheilungen. Einrichtungsplan. Perioden. I.	II.	III.	IV	V.	VI.	Alter beim Hieb nach geom. Durchschnitt.
	Hektar.								Festmeter.				Hektar.						Jahre
Nachbesserung einer Blöße auf der Ostseite mit Fichten.	—	4,2	—	0,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,5	—	113
Nachhieb einig. als Waldrechter nicht taugl. Forchen am Weg a. d. Südseite.	8,3	—	—	—	N	10	—	—	—	—	—	—							
Nachbesserung mit Fichten.	—	—	—	1,0	—	—	—	—	—	—	—								
	6,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17,0	—	—	—	—	—	—
Verjüngung dringend; zunächst Lichtung des östl. Theils und Weißtannen-Untersaat daselbst auf 4,0 ha.	—	—	4,0	—	S	4090	N	860	—	—	—	—							
Nachhieb dringend, Nachbesserung mit Fichten.	—	—	—	3,5	N	740	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13,5	120
Ertragsberechnung unterbleibt.	5,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16,5	—	—	—	—
Aushieb von 5 alten Eichen am Weg gegen Abtheilung 3.	11,3	—	—	—	A	10	—	—	—	—	200	2260							
	30,8	4,2	4,0	4,7		4850		860	—	—	—	2260	17,0	—	16,5	—	12,5	13,5	

Forstamt ....

Revier ....

II.

Wirthschaftsbuch

für

Hauptnutzungen

vom

Jahrzehnt 1874—83.

Hauptnutzungserträge in Derbholz.

Distrikt. №	Name des Waldtheils.	Abtheilung. №	Unterabtheilung. lit.	Voranschlag für das Jahrzehnt. I. Hiebsart.	1. Festmeter.	I. Hiebsart.	2. Festmeter.	Wirklicher Anfall in den Jahren 1874	1875	18 ..	18	18	18....	18....	18....	18 ..	18	Im 1. Jahrz.
								Festmeter.										
								A) In Beständen der I. Periode.										
I.	Wanneteich . .	1	b	N.	10	—	—	— —	— —									
	Fuchsberg . . .	2	e	S.	2120	N.	2450	— 60	— 33									
	Rothschlag . . .	3	—	—	—	V.	3010	— —	— —									
	Buchwald . . .	5	e	S.	4090	N.	860	— 36	886 14									
	Fürstenstand . .	6	f	N.	870	—	—	— —	— 40									
II	Eichhoferwald .	1	—	—	—	S.	4950	— 53	— 98									
	Burgberg . . .	3	—	S.	1750	N.	2230	— 44	— 63									
III.	Schachen	2	—	S.	2030	N.	1550	250 —	979 —									
	Hirschwinkel . .	4	e	S.	2140	N.	980	572 —	— —									
	Tannenbuck . .	5	—	—	—	S.	5500	— 13	— 15									
V.	Hahnenberg . .	1	—	S.	2210	N.	2100	472 —	— 43									
VIII.	Rehhalde	2	—	S.	2980	N.	2740	902 89	— 35									
	Boller	4	f	N.	740	—	—	— —	— 6									
	Braunhalde . .	5	e	A.	10	—	—	— —	— —									
IX.	Rother Stein .	—	—	S.	1230	N.	1820	— —	977 —									
XI.	Wanne	—	—	N.	170	—	—	— —	189 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	189
XII.	Heuberg	1	e	S.	2330	N.	3200	535 32	— 74									
	Mühlhalde . . .	3	e	S.	2240	N.	2820	293 —	— 9									
XIV.	Ziegelwald . .	1	f	N.	870	—	—	— 34	— 58									
	Brandhau . . .	4	e	S.	4450	N.	3850	— —	— —									
	Finsterhau . . .	5	e	S.	1970	N.	1940	— 74	— 27									
XV.	Mönchhau . . .	—	—	N.	790	—	—	— 15	— 19									
					33000		40000	3474	3565									
								B) In Beständen späterer Perioden.										
								583	679									
					zus. ad A u. B			4057	4244									

Forstamt ....

Revier ....

III.

Wirthschaftsbuch

für

Durchforstungen

(Oberholznutzungen im Mittelwald)

für das

Jahrzehnt 18............

Distrikt.	Name des Waldtheils.	Abtheilung.	Unterabtheilung.	Voranschlag für L 1.		Vollzug nach Fläche und Derbholzmassen.																					
						1878		1879		1880		1881		1882		18		18		18		18		18		Zusammen.	
Nr.		№	lit.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.	Ha.	Fm.
		Schlag				Mittelwaldungen ohne jährliche Ausgleichung der Oberholznutzungen.																					
	Ameisenhau	1	—	3,8	220	3,8	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,8	212
	"	2	—	4,1	258	—	—	4,1	240	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,1	240
	"	3	—	4,1	265	—	—	—	—	4,1	277	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,1	277
						Mittelwaldungen mit jährlicher Ausgleichung der Oberholznutzungen.																					
	"	1	—	3,8	220	3,8	212	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,8	212
	"	2	—	4,1	258	—	26	4,1	214	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,1	240
	"	3	—	4,1	265	—	—	—	26	4,1	241	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,1	277

Vierter Abschnitt:

Der Fällungsbetrieb.*)

§ 66.

Der jährliche Nutzungsplan.

Die Grundlage für den Fällungsbetrieb des einzelnen Wirthschaftsjahrs bildet der jährliche Nutzungsplan. Derselbe enthält die Auswahl der Hiebe innerhalb des durch den Wirthschaftsplan für das laufende Jahrzehnt vorgezeichneten Rahmens. Bei der Aufstellung des jährlichen Nutzungsplans ist die Rücksicht auf den jeweiligen Stand der Marktkonjunkturen, auf eine dem örtlichen Bedarf entsprechende räumliche Vertheilung der Fällungen, auf Beschäftigung der einzelnen Holzhauerpartieen, endlich auf den Eintritt der Samenjahre und das Lichtbedürfniß des bereits vorhandenen Nachwuchses leitend. Der Nutzungsplan wird vom Revieramt entworfen und am 1. Oktober als an demjenigen Termin, an welchem das neue Wirthschaftsjahr beginnt, dem Forstamt vorgelegt. Die forstamtliche Prüfung erstreckt sich sowohl auf den Nutzungsantrag im Ganzen, als auch auf die einzelnen Hiebspositionen. Zu diesem Behuf werden die verschiedenen Hiebsorte vom Forstmeister in Gemeinschaft mit dem Revierverwalter begangen, soweit nicht eine örtliche Berathung der Nutzungsanträge schon vorher stattgefunden hat. Die Vorlage des Nutzungsplans an die Forstdirektion zum Zweck der Genehmigung der Hiebsanträge erfolgt am 15. Oktober. Die Kognition der Direktivbehörde hat übrigens weniger die einzelnen Positionen als vielmehr die im Ganzen zu erhebende Jahresnutzung und die Kontrole der Einhaltung des periodischen Nutzungsplans zum Gegenstand.

In formeller Beziehung ist der Nutzungsplan mit der Fällungsnachweisung (vgl. § 70), welch letztere den thatsächlichen Nutzungsvollzug darstellt, vereinigt, und zwar werden die Nutzungspläne und Fällungsnachweisungen für die sämmtlichen Jahre des laufenden Jahrzehnts fortlaufend geführt.

Der Vortrag der Hiebsanträge im Ganzen und Einzelnen erfolgt abgesondert nach den im Wirthschaftsplan ausgeschiedenen Betriebsklassen (Wirthschaftsverbänden) und innerhalb derselben nach den folgenden Rubriken:

A. Hauptnutzung.
   1) Schläge.
   2) Zufällige Ergebnisse (Scheidholz).

*) Verfasser: Oberförster Graner.

B. Zwischennutzung.
1) Durchforstungen.
2) Reinigungshiebe.

Bei jeder Betriebsklasse wird zunächst das Soll der Jahresnutzung im Ganzen vorangestellt. Den Gegenstand des Nutzungsetats bildet hiebei nach den im vorhergehenden Abschnitt entwickelten Grundsätzen die Derbholzmasse der Hauptnutzung und die Nutzungsfläche der Durchforstungen im Hochwald, die Jahresschlagfläche beziehungsweise die Derbholzmasse des Oberholzes im Mittel- und Niederwald. Die Ertragsangaben werden in ganzen Festmetern, die Flächenangaben in Hektaren mit einer Decimalstelle gemacht.

Im Beginnjahre des laufenden Jahrzehnts fällt das Soll der Jahresnutzung unmittelbar mit dem durch den Wirthschaftsplan festgesetzten Nutzungsetat zusammen. In den weiteren Jahren aber geht dem Antrag des Solls für das bevorstehende Wirthschaftsjahr eine am Schluß der Fällungsnachweisung des Vorjahrs vorzunehmende Abrechnung zwischen dem „Soll" und „Hat" voraus. Zu diesem Behuf wird das planmäßige Soll für die Gesammtheit der Vorjahre und des nächstliegenden Jahrs berechnet und hievon das Hat der sämmtlichen Nutzungen der Vorjahre in Abzug gebracht. Der verbleibende Restbetrag bildet sodann das rechnungsmäßige Soll des kommenden Jahrs und wird in der Regel unverändert dem Nutzungsplan zu Grunde gelegt. Wenn ausnahmsweise triftige Gründe, so namentlich die Rücksicht auf die jeweiligen Absatzverhältnisse, dafür sprechen, die Mehr- oder Mindernutzungen der Vorjahre nicht sofort dem vollen Betrage nach in einem einzigen Jahre zur Ausgleichung zu bringen, sondern dieselben auf eine Reihe von Jahren, beziehungsweise auf den Rest des Jahrzehnts zu vertheilen, so bedarf der hierauf gehende Antrag der speciellen Begründung.

Der Vortrag der einzelnen Hiebspositionen im Nutzungsplan geschieht in der Reihenfolge des Wirthschaftsplans. Bei der Hauptnutzung wird die Hiebsart mit abgekürzter Bezeichnung und ohne nähere Beschreibung, die Derbholzmasse sowohl im Gesammtbetrag als auch nach den auf die Hauptholzarten — Eichen, übriges Laubholz, Nadelholz — entfallenden Quoten vorgetragen. Es ist Regel, innerhalb des Hauptnutzungsetats neben dem ordentlichen Schlagmaterial noch ein Quantum für zufällige Ergebnisse an Windfall-, Schneebruch-, Dürrholz u. dgl. in einer nach den lokalen Erfahrungen geschätzten Höhe auszuwerfen. Bei den Durchforstungen wird nicht nur die Nutzungsfläche, welch letztere der Kontrole und Ausgleichung unterliegt, sondern auch die Derbholzmasse nach gutächtlicher Veranschlagung vorgetragen.

Der genehmigte Nutzungsplan bildet die Richtschnur für die Fällungen des Wirthschaftsjahrs. Wenn jedoch im Laufe desselben Verhältnisse eintreten, vermöge deren eine Abweichung von den Sätzen des Nutzungsplans angezeigt erscheint, so kann der diesbezügliche revieramtliche Antrag vom Forstamt innerhalb des Rahmens des Wirthschaftsplans und der genehmigten Jahresnutzung gut geheißen werden. Weitergehende Anträge unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion.

Die formelle Einrichtung des Nutzungsplans ist aus dem am Schlusse dieses Abschnitts beigefügten Schema ersichtlich.

§ 67.

Die Schlagauszeichnung und die Fällungszeit.

Die Auszeichnung der planmäßigen Jahresschläge ist die besondere Obliegenheit des Revierverwalters. Bei Kahlhieben genügt die deutliche Bezeichnung der Schlaggrenzen. Bei der Auszeichnung der Verjüngungsschläge im Hochwald und des Oberholzes im Mittelwald werden die zur Fällung zu bringenden stärkeren Stämme mit dem Waldhammer angeschlagen, schwächere Stämme und Stangen mit der Axt angeplattet. Die Bezeichnung der Ueberhälter in den Nachhiebsschlägen des Hochwalds und der aus dem Unterholz des Mittelwalds überzuhaltenden Laßraitel erfolgt mit dem Reißer.

Die herrschende Fällungszeit ist in den Waldgebieten des Unterlands, der Alb, des Jagstkreises und Oberschwabens der Winter, in dem Waldgebiet des Schwarzwalds dagegen der Sommer. Die Winterfällung ist in den Laubholzrevieren des Unterlands und der Alb theils durch das Vorwiegen der natürlichen Verjüngung, bei welcher die Besamungs- und Nachhiebsschläge am zweckmäßigsten zur Zeit der Schneedecke ausgeführt werden, theils durch den Umstand bedingt, daß die Arbeitskräfte in der besseren Jahreszeit von der Landwirthschaft in Anspruch genommen sind. Aus diesem letzteren Grunde, zugleich aber auch wegen der technischen Vorzüge des im Winter gefällten Stammholzes ist der Winter in den Nadelholzrevieren des Jagstkreises und Oberschwabens gleichfalls die übliche Fällungszeit; immerhin aber erstrecken sich die Fällungen in den ausgedehnten Fichtenrevieren mitunter ziemlich weit in die Frühjahrs- und Sommermonate hinein, besonders bei beträchtlichem Anfall an Windbruch-, Schneedruck- und Dürrholz. In den Gebirgslagen des Schwarzwalds hat sich die Sommerfällung vollständig eingebürgert. Die Strenge des Winters steht hier einem andauernden Holzhauereibetrieb außer der Saftzeit im Wege, während andererseits im Sommer Arbeitskräfte in zureichender Menge zur Ver-

fügung stehen, da die Landwirthschaft in den Schwarzwaldgegenden zurücktritt. Uebrigens werden die Durchforstungen und die Hiebe im Forchenholz auch hier soweit möglich im Spätjahr und Winter vollzogen.

Bei der Sommerfällung wird das Nadel-Stammholz zum Zweck der Austrocknung und der Verhütung von Insektenfraß geschält und die Rinde verwerthet. Die im Winter gefällten Nadel-Nutzholzstämme werden gereppelt.

§ 68.

Der Holzhauerlohnsakkord und das Holzhauerlohnsverzeichniß.

Dem Abschlusse des Holzhauerlohnsakkords geht eine mündliche Besprechung der projektirten Lohnssätze voraus, welche bei der alljährlichen Zusammenkunft des Forstmeisters und der Revierverwalter aus Anlaß der Berathung der Revierpreise (vgl. § 72) stattfindet. Hiernach schließt das Revieramt den Akkord nach den einzelnen gleichartigen Schlägen für das laufende Wirthschaftsjahr ab und legt denselben am 1. November dem Forstamt vor. Die endgiltige Genehmigung der vereinbarten Lohnssätze steht dem Forstamt zu.

Der Holzhauerlohnsakkord ist ein auf dem Wege freier Vereinbarung entstehender Arbeitsvertrag, welchen die Staatsforstbehörde als Arbeitgeber mit der zur Gesellschaft vereinigten Arbeiterschaft der einzelnen Orte eingeht. Die Forstbehörde tritt jedoch in der Regel nicht mit jedem einzelnen Mitglied der Holzhauergesellschaft in Unterhandlung, sondern schließt den Vertrag mit dem aus der Mitte derselben gewählten Obmann ab, welch letzterer durch eine von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnete Vollmachtsurkunde zum Akt des Vertragsschlusses sowie zur Empfangnahme des Lohns und zur Verdienstabrechnung Namens der Gesellschaft ermächtigt wird. Dem Akkord werden die gedruckten „Allgemeinen Bedingungen für Holzhauerlohnsakkorde in den Staatswaldungen“ vom 5. September 1871 — die sogenannte „Holzhauerordnung“ oder „Holzhauerinstruktion“, — sowie die nach den örtlichen Verhältnissen festgesetzten besonderen Bestimmungen zu Grunde gelegt.

Die Lohnseinheit ist beim Stammholz das Festmeter, bei der Nutzrinde der Centner, beim Schichtholz (Schichtnutzholz, Scheiter, Prügel, Brennrinde, Reisprügel) und beim Stockholz das Raummeter, bei den Stangen und bei Wellen das Hundert oder das Stück. Bei der Bemessung der Lohnssätze ist zunächst der Arbeitsaufwand maßgebend; gleichzeitig aber wird darauf Bedacht genommen, die Lohnsstufen in ein angemessenes Verhältniß zum Gebrauchswerth der verschiedenen Sortimente zu setzen, um die Holzhauer in Bezug auf die Ausformung der werthvolleren Sortimente mit in das Interesse zu ziehen. Dieses Moment

bedingt namentlich eine solche Bemessung der Nutzholzlöhne gegenüber den Brennholzlöhnen, daß bei ersteren der Tagesverdienst etwas größer wird, als bei den letzteren. Im Uebrigen wird die Höhe des Lohns hauptsächlich durch das anderweitige Arbeitsangebot von Seiten der Industrie und Landwirthschaft beeinflußt, wobei aber immerhin darauf Bedacht zu nehmen ist, sich einen entsprechenden Nachwuchs tüchtiger Waldarbeiter zu erhalten. Zum Zweck der Gewinnung eines Anhalts für die Lohnausmessung werden alljährlich in hiezu geeigneten Schlägen durch das Schutzpersonal Aufzeichnungen über die von den Holzhauern auf ihr Geschäft verwendete Arbeitszeit gemacht, woraus sich unter Zugrundlegung des aufbereiteten Quantums und des Akkordslohns der auf einen 10stündigen Arbeitstag entfallende Tagesverdienst ergibt.

Die Vereinbarung eines besonderen Anrückerlohns beschränkt sich auf die Fälle, in welchen das Stammholz aus Rücksichten der Schlagpflege und der Terrainbeschaffenheit aus dem Schlag herausgezogen oder das Brennholz aus denselben Gründen nicht blos an die nächstgelegenen Abfuhrwege, sondern an entferntere Wege oder Lagerplätze angerückt wird. Das Anrücken des Stammholzes greift in größerem Maßstab hauptsächlich nur in den Gebirgslagen des Schwarzwalds Platz, wo die Stämme von den steilen Gehängen herabgeseilt werden. Das Anrücken des Brennholzes an Lagerplätze ist vorwiegend nur in einzelnen in der Nähe von Eisenbahnstationen gelegenen Revieren üblich und wird auch hier meist nur auf die bessere Handelswaare (buchene und tannene Scheiter) ausgedehnt. Im Uebrigen sind die Holzhauer verpflichtet, das Brennholz, sowie die Stangen an die im Schlag oder in unmittelbarer Nähe desselben gelegenen Abfuhrwege um den für die Aufbereitung verakkordirten Lohn, also ohne besondere Vergütung anzurücken.

Mit dem Eingehen des Akkords übernimmt die Holzhauergesellschaft zugleich die Verpflichtung, die erforderliche Mannschaft zur Ausführung der Taglohnsarbeiten zu stellen. Zu diesem Behuf wird der Rahmen, innerhalb dessen der Taglohnssatz in den verschiedenen Jahreszeiten sich zu bewegen hat, im Akkord bezeichnet. Die Taglohnsarbeiten erstrecken sich im Wesentlichen auf die Vornahme von Reinigungshieben, von Durchforstungen in jüngeren Bestandestheilen, in welchen der Aushieb des schwachen Gestängs im Wege des Akkords sich nicht lohnen würde, auf die zur Verhütung von Käferschaden abzielenden Maßregeln, endlich auf Grenzreinigungen, Aufastungen u. dgl. Da die Genehmigung zur Ausführung von Taglohnsarbeiten dem Forstamt vorbehalten ist, so legt das Revieramt gleichzeitig mit dem Holzhauerlohnsakkord eine „Uebersicht über die im Taglohn auszuführenden Holzhauerarbeiten“ dem Forstamt vor, worin die Art und der Zweck der Arbeit, der voraussichtliche

Aufwand und der muthmaßliche Erlös, soweit letzterer mit einiger Wahrscheinlichkeit veranschlagt werden kann, kurz angegeben werden.

Die Ausbezahlung des Akkordsverdiensts erfolgt durch das Kameralamt auf Grund der revieramtlichen Zahlungsanweisung und des vom Forstamt für das Wirthschaftsjahr eröffneten Credits. Vor Fertigstellung des Schlags können Abschlagszahlungen nach Verhältniß des bereits fertig gestellten Materials geleistet werden. Unmittelbar nach der Aufnahme des Schlagergebnisses wird sodann der Betrag des Verdienstes im Einzelnen und Ganzen am Schlusse des Aufnahmeregisters vom Revieramt berechnet und diese Berechnung zugleich mit dem Aufnahmeregister vom Forstamt geprüft. Hierauf überträgt das Revieramt den für den einzelnen Schlag sich ergebenden Gesammtbetrag des Verdiensts in das nach Holzhauergesellschaften fortlaufend zu führende Holzhauerlohnsverzeichniß und läßt in demselben den Obmann die Richtigkeit der Verdienstberechnung unterschriftlich anerkennen. Sobald dieses geschehen ist, kann die Anweisung des Restguthabens durch das Revieramt erfolgen. Das Holzhauerlohnsverzeichniß enthält als Beilagen den Holzhauerlohnsakkord, die etwaigen Taglohnslisten und die fortlaufend geführte Uebersicht über die ausgestellten Zahlungsanweisungen. Am 1. November wird das Holzhauerlohnsverzeichniß vom Revieramt abgeschlossen und zugleich mit der Materialrechnung dem Forstamt zur Prüfung vorgelegt. Gleichzeitig wird die Uebersicht über den täglichen Arbeitsverdienst dem Forstamt übergeben und hiernach sowohl das Verzeichniß als die gedachte Uebersicht der Forstdirektion zur Einsicht vorgelegt. Nach Zurückgabe Seitens der letzteren wird das Holzhauerlohnsverzeichniß dem Kameralamt zum unmittelbaren Beischluß an das Hauptbuch übergeben.

Zum Zweck regelmäßiger statistischer Aufzeichnungen fertigt das Revieramt am Schlusse des Wirthschaftsjahrs eine „Uebersicht über den Stand der Holzhauerlöhne“. Die von den einzelnen Revierämtern einkommenden Uebersichten werden vom Forstamt zusammengestellt und der Forstdirektion gleichzeitig mit dem Holzhauerlohnsverzeichniß vorgelegt, worauf das Bureau der Forstdirektion eine nach Forstämtern geordnete Hauptzusammenstellung fertigt und den Abdruck derselben im Amtsblatt einleitet. Ein Auszug aus diesen jährlichen Aufzeichnungen, aus welchen der Stand der Holzhauerlöhne in den letzten Jahren ersehen werden kann, ist hiernach beigefügt:

Uebersicht über den Stand der Holzhauerlöhne im Durchschnitt der drei Jahre 1875 bis 1877.

Waldgebiet.	Forstbezirk.	Stammholz. Lohn pr. Festmeter. mit Lohn für Reppeln oder Schälen.		ohne Lohn für Reppeln oder Schälen.		Anrückerlohn.		Brennholz. Lohn pr. Raummeter mit Anrückerlohn.		ohne Anrückerlohn.		Reisig. Lohn pr. 100 Well. mit Anrückerlohn.		Stockholz. Lohn pr. Raummeter Laubholz.		Nadelholz.	
		M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
I. Unterland.	Bebenhausen .	—	—	—	90	—	—	1	05	—	—	3	65	—	—	—	—
	Leonberg . .	—	—	1	05	—	—	1	45	—	—	4	90	—	—	—	—
	Bönnigheim .	—	—	1	15	—	—	1	20	—	—	4	40	—	—	—	—
	Schorndorf .	—	—	—	95	—	—	1	15	—	—	4	35	—	—	—	—
	Reichenberg .	—	—	1	—	—	—	1	15	—	—	4	50	—	—	—	—
	Neuenstadt . .	—	—	1	15	—	—	1	20	—	—	3	95	—	—	—	—
	Mergentheim .	—	—	—	95	—	—	1	—	—	—	3	80	—	—	—	—
II. Alb.	Kirchheim . .	—	—	1	10	—	—	1	60	—	—	6	25	—	—	—	—
	Urach	—	—	1	40	—	—	1	40	—	—	4	95	—	—	—	—
	Zwiefalten . .	—	—	—	85	—	—	1	20	—	—	3	10	3	30	—	—
	Blaubeuren .	—	—	1	—	—	—	1	40	—	—	4	15	—	—	—	—
	Söflingen . .	—	—	1	05	—	—	1	25	—	—	4	35	2	50	—	—
	Heidenheim .	—	—	—	85	—	—	1	15	—	—	2	90	3	05	—	—
III. Schwarzwald.	Neuenbürg . .	1	10	—	—	—	70	1	70	1	05	—	—	—	—	2	15
	Wildberg . .	—	85	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	2	05
	Altensteig . .	1	—	—	—	—	80	1	45	1	05	—	—	—	—	1	80
	Freudenstadt .	—	95	—	—	—	85	1	25	—	85	—	—	—	—	1	75
	Sulz	—	90	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	2	—
	Rottweil . . .	1	05	—	—	—	—	1	10	—	—	—	—	—	—	1	90
IV. Jagstkreis.	Crailsheim .	1	25	—	80	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	60
	Ellwangen . .	—	90	—	85	—	—	1	—	—	85	—	—	—	—	1	60
	Lorch	—	90	—	—	—	—	1	05	—	—	—	—	—	—	1	90
	Hall	—	90	—	80	—	—	1	05	—	95	—	—	—	—	1	70
V. Oberschwaben.	Ochsenhausen	—	85	—	55	—	—	—	85	—	70	—	—	—	—	1	55
	Weingarten .	—	80		55	—		1	15	—	85	—	—	—	—	2	15
Durchschnitt:																	
I. Unterland		—	—	1	—	—	—	1.15-1.20		—	—	4	20	—	—	—	—
II. Alb		—		1	05	—	—	1	35	—	—	4	30	2	95	—	—
III. Schwarzwald		95 ₰-1M.		—	—	75-80 ₰		1	30	95 ₰-1M.		—	—			1	95
IV. Jagstkreis		1	—	80-85 ₰		—	—	1M.-1.05		—	90	—	—	—		1	70
V. Oberschwaben		80-85 ₰		—	55			1	—	75-80 ₰		—				1	85
Landesdurchschnitt		—	95	Laubh. 1 M. Nadelh. 70 ₰		75-80 ₰		1	20	—	90	4	25	2	95	1	85

§ 69.

Die Schlagaufnahme.

Der Fertigstellung des Schlags folgt die Nummerirung und Aufnahme des Schlagerzeugnisses. Die Nummerirung wird in Verbindung mit der ersten Aufnahme gemeinschaftlich durch den Holzhauerobmann und den Forstschutzdiener vorgenommen und geschieht derzeit in der Regel mit Hilfe von Nummerirapparaten, welche auf Rechnung der Forstkasse angeschafft sind. Die einzelnen Schläge und die Hauptsortimente werden je abgesondert, benachbarte Schläge jedoch, sowie die zufälligen Ergebnisse — letztere meist nach Schutzbezirken — durchlaufend nummerirt. Im Interesse der Sicherstellung der Rechnungsgrundlagen ist die Einrichtung getroffen, daß die Aufnahme des Schlagerzeugnisses in zwei getrennte Akte zerfällt, nämlich einerseits die in der Regel durch den Schutzdiener zu besorgende erste Aufnahme, andererseits die dem Revierverwalter selbst obliegende specielle Nachprüfung. Bei der ersten Aufnahme macht der Schutzdiener zunächst die Einträge in das für seinen Gebrauch bestimmte Nummernbuch, aus welchem sofort der Uebertrag in das revieramtliche Aufnahmeregister vollzogen wird. Die Nachprüfung wird auf Grund des Aufnahmeregisters vorgenommen und erstreckt sich beim Stammholz auf das Nachmessen der einzelnen Stämme, bei dem übrigen Material auf das Abrufen der einzelnen Posten. Die selbstthätige Vornahme der Nachprüfung ist dem Revierverwalter zur besonderen Pflicht gemacht.

Die nachstehenden Hauptsortimente werden je in besonderen Aufnahmeregistern verzeichnet:

A) Das Stammholz mit der Einheit des Festmeters;

B) Das Kleinnutzholz (Stangen und Nutzreisig) mit der Einheit des Stücks oder der Welle;

C) Die Nutzrinde mit der Einheit des Centners;

D) Das Schichtderbholz mit der Einheit des Raummeters;

E) Das Reisig mit der Einheit des Wellenhunderts, beziehungsweise des Raummeters (Reisprügel);

F) Das Stockholz mit der Einheit des Raummeters.

Die Kubirung des Stammholzes geschieht nach Länge und Mittendurchmesser. Die Stämme werden nach ganzen Metern abgelängt; ausgenommen hievon sind nur besonders werthvolle Stämme, namentlich Eichen, welche nach geraden Decimetern, sowie die Sägstämme, welche meist bei 4,5 m und nach Vielfachen hievon abgelängt werden. Die

Messung erfolgt beim Laubholz — abgesehen von Schäleichen — einschließlich der Rinde, beim Nadelholz dagegen im gereppelten oder geschälten Zustand. Beim Nadelnutzholz wird der Kubikgehalt unmittelbar auf dem aus Eisen construirten sogenannten „Kubirungsgabelmaß" abgelesen, welches auf dem beweglichen Schenkel die üblichen Stammlängen (in ganzen Metern und in Vielfachen von 4,5 m) und auf der Schiene den der betreffenden Stammlänge und der jeweiligen Mittenstärke entsprechenden Festmetergehalt angibt. Das zeitraubende Aufschlagen des letzteren aus den Cubiktabellen ist durch diese Einrichtung entbehrlich gemacht; nur bei den nach Bruchtheilen eines Meters abgelängten Laubholzstämmen muß der Kubikgehalt aus der Tabelle entnommen werden. Die Messung geschieht „so, wie der Stamm im Schlag liegt", und zwar in der Regel durch einmaliges Abgreifen, nur ausnahmsweise, wenn der Umfang auffallend von der Kreisform abweicht, über das Kreuz unter Vergleichung der beiderseitigen Beträge. Es ist Grundsatz, stets den Festmeterbetrag abzulesen, welcher dem deutlich sichtbaren Centimeter-Theilstrich entspricht; der über den letzteren überschießende Betrag wird außer Acht gelassen.

Die Sortirung des Stammholzes erstreckt sich auf die Eintheilung in Preisklassen und auf die Trennung des normal beschaffenen gesunden Holzes von dem mit Fehlern behafteten Ausschußholz. Die Bildung der Preisklassen gründet sich beim Laubholz auf die den Gebrauchswerth im Allgemeinen bedingende Qualität und Stammform, beim Nadelholz dagegen auf gewisse feststehende Dimensionen. Beim Eichenstammholz insbesondere wird der Werth des einzelnen Stamms nach seiner individuellen Beschaffenheit veranschlagt, während das Nadelholz-Langholz nach den Dimensionen: „Länge" und „Durchmesser am Ablaß (dünnen Ende)", das Nadelholz-Sägholz nach den Dimensionen: „Durchmesser in der Mitte und am Ablaß" in die hiernach bezeichneten Preisklassen eingereiht wird. Die untenstehende Klassifikation des Nadelholz-Stammholzes, welche ursprünglich nur im Schwarzwald heimisch war, hat sich mit der Zeit im ganzen Lande, nicht nur bei der Staatsforstverwaltung, sondern auch bei den Gemeinde- und Privatwaldbesitzern eingebürgert und ist neuerdings auch von dem rheinischen Holzhändlerverein angenommen worden. Die Ausscheidung des sogenannten Ausschußholzes von der normalen Waare ist von besonderer Bedeutung bei der Weißtanne, wird jedoch auch bei der Fichte durch Borkenkäferbeschädigung, sowie bei der Forche durch die Stammform bedingt. Die Art der Sortirung des Stammholzes ist aus folgendem Schema ersichtlich:

Stämme (über 14 cm Durchmesser 1 m oberhalb des unteren Endes).

a) Laubholz (mit Rinde gemessen).

Eichen: I. Klasse Holländer, Wellbäume und ausgezeichnetes Sägholz;
„ II. „ Säg- und Bauholz glatt;
„ III. „ rauhes Sägholz und gewöhnliches Bauholz;
„ IV. „ geringeres Bau- und Handwerkholz.
Ahorn, Eschen, Rothbuchen, Hagbuchen, Kirschbaum, Linden
I. Qualität, II. „ (werden mitunter nach Holzarten getrennt).
Birken, Erlen.
Aspen, Weiden.

b) Nadelholz (ohne Rinde gemessen)

		Minimal-Länge:	Minimal-Durchmesser am Ablaß
Lange Stämme.	I. Klasse	18 m	30 cm
	II. „	18 „	22 „
	III. „	16 „	17 „
	IV. „	8 „	14 „
	V. „ schwächeres Stammholz, Gerüstholz ꝛc.		

		Länge:	Mittlerer Durchmesser:	Minimal-Durchmesser am Ablaß:
Sägholz.	I. Klasse	4,5. 9. 13,5. 14. 18 m	40 cm und mehr	30 cm
	II. „	„ „ „ „ „	unter 40 „ „ „	30 „
	III. „	Länge und mittlerer Durchmesser willkürlich		14 „

Der Eintheilung der Stangen liegt zunächst die Unterscheidung in Derbstangen und Reisstangen, welche durch die Stärke bei 1 m oberhalb des Stockendes bedingt wird, zu Grunde. Innerhalb dieser Rubriken werden die Klassen nach der Länge in der in § 70 bezeichneten Weise gebildet. Die Ausscheidung der Holzarten beschränkt sich meist auf Laubholz und Nadelholz, erstreckt sich jedoch in einigen Gegenden auf hartes und weiches Laubholz, auf Fichten, Tannen und Forchen. Die einzelnen Stangenhaufen werden nach Schichten von je 10 Stück sortirt. Die Stangen werden im Aufnahmeregister nur der Stückzahl nach verzeichnet, ohne daß der kubische Gehalt der einzelnen Stangenhaufen berechnet würde. Da die Kenntniß des Kubikgehalts nicht für den Zweck des Verkaufs, sondern nur für den Uebertrag des Schlagergebnisses in die Fällungsnachweisung erforderlich ist, so genügt die summarische Reduktion am Schlusse des Registers auf Grund der im nächsten § angegebenen Erfahrungszahlen.

Die Nutzrinde, und zwar sowohl die Eichen- als auch die Fichtenrinde wird nach der Zahl der 1 m langen und 1 m im Umfang haltenden Gebunde verzeichnet und das der Lohnsberechnung und dem Verkauf zu Grund zu legende Gewicht durch Abwägen von Probegebunden im waldtrockenen Zustand ermittelt.

Das Schichtderbholz, d. h. das im Raummaße aufbereitete Derbholz wird in Schichtnutzholz — Nutzscheite und Nutzprügel — Brennholz — Scheiter und Prügel — und Brennrinde unterschieden. Die Maßeinheit ist das Raummeter, und zwar ist es Vorschrift, daß die einzelne Beuge ganze Raummeter, nicht aber Bruchtheile von solchen enthalte. Ein Uebermaß ist unstatthaft. Die normale Länge des Scheits beträgt beim Brennholz 1 m, während dem Schichtnutzholz eine den Betrag eines m übersteigende Länge gegeben werden darf. Die Sortirung der Holzarten ist lokal verschieden und gründet sich auf die jeweilige Revierpreisliste. Das Anbruch- und Abfallholz wird vom gesunden Holz getrennt gehalten, jedoch nur nach den Rubriken „Eichen, übriges Laubholz, Nadelholz unterschieden.

Die Aufnahme des Reisigs, soweit dasselbe in Wellen von 1 m Länge und 1 m Umfang gebunden wird, erfolgt nach Schichten von 10 und nach Haufen von 100 Stück. Die Aufbereitung von Reisprügeln unter gleichzeitigem Zusammenbringen des schwächeren Reisigs auf Haufen oder in Flächenloose ist hauptsächlich in den Nadelholzrevieren, in welchen das ungebundene Reisig zur Einstreu verwendet wird, sowie beim Eichenschälbetrieb üblich. Das unaufbereitete Reisig wird aber auch in diesem Fall auf Grund gutächtlicher Schätzung nach Wellen verzeichnet.

Die Aufnahme des Stockholzes endlich geschieht nach Raummetern, mit Unterscheidung des auf Rechnung der Forstkasse aufbereiteten und des im Boden zu verkaufenden Stockholzes, welch letzteres gleichfalls nach Raummetern geschätzt und verzeichnet wird, übrigens ohne daß diesfalls die Aufbereitung vorgeschrieben würde.

Der Abschluß des Aufnahmeregisters, welches nur einfach ausgefertigt wird, umfaßt folgende Akte:

1) Beurkundung der Aufnahme und Nachprüfung durch die betreffenden Verwaltungs- und Schutzbeamten;
2) Berechnung des Holzhauerlohns;
3) Reduktion des Raummaßes und der Stückzahl auf die Einheit des Festmeters;
4) Verwendungsentwurf;
5) Loosbildung;
6) Berechnung der Ausbotssummen.

Bezüglich der sub 4—6 bezeichneten Geschäfte enthält der 5. Abschnitt das Nähere.

Nach Abschluß des Aufnahmeregisters wird dasselbe dem Forstamt zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung ist in der Mehrzahl der Fälle eine rein kalkulatorische. Jedoch ist es dem Forstmeister anheimgegeben, insoweit es ihm angezeigt erscheint, eine örtliche Kontrole der Auf-

nahme vorzunehmen. Eine derartige Schlagkontrole findet vorzugsweise bei umfangreichen Aufnahmen von Eichen- oder Nadelholz-Stammholz, sowie bei ausgedehnteren Abgaben von Brennholz im Revierpreis statt.

§ 70.

Die Fällungsnachweisung und die statistische Uebersicht über das Fällungsergebniß.

Das Fällungsergebniß wird am Schlusse des Wirthschaftsjahrs in der Fällungsnachweisung und in der statistischen Jahresübersicht niedergelegt.

Zweck der Fällungsnachweisung ist die Abrechnung zwischen dem Voranschlag — „Soll" — und dem Vollzug — „Hat" — des abgelaufenen Jahrs behufs der Ausgleichung einer etwaigen Mehr- oder Mindernutzung an dem Soll des nächstliegenden Wirthschaftsjahrs.

Die Fällungsnachweisung unterscheidet sich dadurch von der Materialrechnung, daß die erstere nur das Ergebniß der Materialaufnahme, und zwar reducirt auf die Rechnungseinheit des Festmeters, darstellt, während in der letzteren sowohl die Aufnahme als auch die Abgabe und zwar nach den wirklichen Verkaufsmaßen und Abgabearten zum Ausdruck kommt.

Von der Fällungsnachweisung getrennt wird die statistische Uebersicht über das Fällungsergebniß angelegt. Die Fällungsnachweisung enthält den Anfall nach einzelnen Schlägen, sowie nach den Hauptsortimenten (Stammholz, Derbstangen, Schichtderbholz), jedoch ohne Ausscheidung von Holzarten. In der statistischen Uebersicht dagegen wird das Fällungsergebniß des ganzen Reviers summarisch, jedoch mit Ausscheidung der Nutzholzausbeute und der Hauptholzarten (Eichen, übriges Laubholz, Nadelholz) vorgetragen. Erstere enthält nur den Derbholzanfall, letztere auch den Reisig- und Stockholzertrag. Die Fällungsnachweisung wird aus den einzelnen Aufnahmeregistern zusammengestellt, der Inhalt der statistischen Uebersicht dagegen der Materialrechnung entnommen.

Die Reduktion des Fällungsergebnisses auf die Rechnungseinheit des Festmeters, welche schon in den Aufnahmeregistern der einzelnen Schläge vorbereitet wird, geschieht — unter Abrundung auf ganze Festmeter — in nachstehender Weise:

Der Festmeterbetrag des Stammholzes kommt insoweit unmittelbar in Ansatz, als die Messung in der Rinde vorgenommen oder der Stamm geschält und die Rinde gleichzeitig aufbereitet wurde. Dagegen ist bei dem Nadelholz-Stammholz, welches ohne Verwerthung der

Rinde gereppelt wurde, ein Zuschlag für die entgehende Rindenmasse zu machen. Der Rindenzuschlag wird nach den in verschiedenen Forstbezirken ermittelten Erfahrungsgrößen zu zehn Prozent der entrindeten Holzmasse angenommen.

Der Reduktion der Stangen können die nachstehenden Faktoren zu Grund gelegt werden:

Reduktionsfaktoren für 100 Stück Stangen.

Klassen-eintheilung.	Derbstangen.				Reisstangen.			
	I (üb. 13 m)	II (11,1-13m)	III (9,1-11 m)	IV (bis 9 m)	I (üb. 7 m)	II (5,1-7m)	III (3,1-5m)	IV (bis 3 m)
	Festmeter.				Festmeter.			
Derbholzmasse	8	4	2,5	1,25	—	—	—	—
Derbholz und Reisig . . .	9	5	3,5	2	1,5	0,7	0,25	0,1

Der Reduktionsfaktor für die Nutzrinde im waldtrockenen Zustande kann allgemein zu 0,13 Festmeter pro 100 kg angenommen werden.

Nach der bestehenden Vorschrift ist der Reduktionsfaktor für das Schichtderbholz ohne Unterscheidung der Holzarten und der Scheiter und Prügel allgemein in der Weise festgesetzt, daß 1 Raummeter = 0,7 Festmeter gerechnet wird.*)

Bei der Weißtannenrinde, den Reisprügeln und dem Stockholz wird 1 Raummeter = 0,5 Festmeter, beim Reisig das

*) Das reichhaltige Material, welches in dem Werke: „Untersuchungen über den Festgehalt und das Gewicht des Schichtholzes und der Rinde" von Dr. Franz Baur neuerdings veröffentlicht worden ist, bestätigt im großen Ganzen die Richtigkeit jenes Faktors als einer Durchschnittsziffer. Jedenfalls liegt für Reviere, in welchen Laubholz und Nadelholz gemischt und ohne entschiedenes Vorwiegen des letzteren vorkommt, kein Grund zu einer Aenderung jenes Faktors vor. In ausgesprochenen Nadelholzrevieren, in welchen der Anfall an Nadelholz bedeutend überwiegt, könnte allenfalls die Erhöhung des Faktors auf einen zwischen 0,7 und 0,75 liegenden Betrag in Frage kommen. Wenn jedoch berücksichtigt wird, daß der obenerwähnte Rindenzuschlag für das gereppelte Nadelholz-Stammholz mit 10% immerhin etwas hoch gegriffen erscheint, so dürfte hierin eine Ausgleichung gegenüber dem etwas mäßig gegriffenen Faktor von 0,7 für das Nadelholz-Brennholz liegen. Im Interesse der Einfachheit wird es sich deshalb wohl auch für die Zukunft empfehlen, an dem einheitlichen Reduktionsfaktor von 0,7 festzuhalten.

Hundert Wellen = 2 Festmeter gerechnet. Da das Reisig und das Stockholz nicht Gegenstand der Nutzungskontrole sind, so kommen die hiefür festgesetzten Reduktionsfaktoren nur für den Zweck der Statistik, nicht aber für denjenigen der Fällungsnachweisung in Betracht. Für den erstgedachten Zweck erscheinen aber die angegebenen Reduktionsfaktoren als Durchschnittsziffern hinreichend genau.

Nach Abschluß der Aufnahme der einzelnen planmäßigen Schläge und Durchforstungen wird das Fällungsergebniß an Derbholz unter Anwendung der eben bezeichneten Reduktionsfaktoren am Ende des betreffenden Aufnahmeregisters in einer Summe, also ohne Unterscheidung von Holzarten, auf Festmeter berechnet. Die sich ergebenden Festmeterbeträge an Stammholz, Derbstangen, Schichtderbholz und Rinde (soweit letztere von der Derbholzmasse gewonnen wurde) werden in die Fällungsnachweisung übertragen.

Einer besonderen Behandlung unterliegen die nicht planmäßigen (zufälligen) Ergebnisse an Windfall-, Schneebruch-, Dürrholz u. dergl. (das sogenannte „Scheidholz"). Die zufälligen Ergebnisse, unter welchen auch das bei der Ausführung von Reinigungshieben anfallende Derbholz eingebracht wird, kommen in einer besonderen „Beilage zur Fällungsnachweisung" zum Vortrag und zwar mit Unterscheidung:

a) des Anfalls in denjenigen Beständen, für welche ein Hauptnutzungsertrag im Wirthschaftsplan für die I. Periode vorgesehen ist;

b) des Anfalls in solchen Beständen, deren Hauptnutzungsertrag späteren Perioden zugewiesen ist.

Der sub a) bezeichnete Anfall in Beständen der ersten Periode wird behufs des Uebertrags in das Wirthschaftsbuch speziell nach den einzelnen Unterabtheilungen ausgeschieden, für welche im Wirthschaftsplan ein Sollertrag ausgeworfen ist, der Anfall b) in Beständen späterer Perioden hingegen summarisch vorgetragen. Aus der „Beilage zur Fällungsnachweisung" wird hiernach der Anfall a) und b) summarisch in die Fällungsnachweisung selbst übertragen und letztere abgeschlossen.

Behufs der Vergleichung zwischen dem Soll und Hat wird die Mehr- oder Mindernutzung an Derbholzmasse der Hauptnutzung und an Durchforstungsfläche sowohl nach den einzelnen Positionen als auch im Ganzen in der Fällungsnachweisung berechnet. Etwaige Mehrnutzungen, welche beim einzelnen Schlag 20 %, beziehungsweise im Ganzen 5 % des im Nutzungsplan enthaltenen Voranschlags übersteigen, sind vom Revieramt zu begründen.

Forstamt ……………………………

Revier ……………………………

Jährliche Nutzungsplane

und

Fällungs-Nachweisungen

vom

Jahrzehnt 1875—84.

Nach dem laut Erlaß vom 11. Juni 1875 genehmigten Wirthschaftsplan beträgt die Jahresnutzung

in dem Wirthschaftsverband.	Hochwald.						Mittel- u. Niederwald		Geschätzter Gesammtertrag an Derbholzmasse.
	Hauptnutzung.			Durchforstungen.					
	Materialetat an Derbholzmasse.			Flächenetat.	Geschätzter Derbholzertrag		Jahresschlagfläche.	Geschätzter Derbholzertrag an Oberholz.	
	Schläge.	zufällige Ergebn.	zusammen		pro Hektar	im Ganzen			
	Festmeter.			Hektar	Festmeter.		Hektar	Fstm.	Festmeter.
I. Fichtenhochwald mit 100jährigem Umtrieb . .	11 820	2000	13 820	150	15	2250	—	—	16 070
II. Mittelwald mit 20jährig. Umtrieb . .	—	—	—	—	—	—	17,5	873	875
									16 945

Abkürzung der Hiebsart: S = Schlag (Kahlschlag); V = Verjüngungsschlag (Vorbereitungs- und Besamungsschlag); N = Nachhiebsschlag); A = Auszugshieb; O = Oberholzgebiet.

Nutzungsplan.

Distrikt.	Name des Waldtheils.	Abtheilung.	Unterabtheilung.	Hiebsart.	Hauptnutzung. Derbholzertrag im Ganzen.	Hauptnutzung. Derbholzertrag nach Hauptholzarten. Eichen.	Uebriges Laubholz.	Nadelholz.	Durchforstungen. Nutzungsfläche.	Geschätzter Derbholzertrag pro Hekt.	im Ganzen.	Gesammtderbholzertrag der Haupt- und Zwischennutzung.	Mittel- und Niederwaldschlagfläche.	Reinigungshiebe.	Bemerkungen.
№		№	lit.		Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Hekt.	Festm.	Festm.	Festmet.	Hektar.	Hektar.	
	I. Hoch-														
	Soll } pro 1878				13692	—	—	—	146,1	vergl. Fällungsnachweisung des Vorjahrs.					
	Antrag } pro 1878				13700	—	—	—	144,0						
	A. Haupt-														
	1) Schläge:														
II.	Baienfurterwald, G'haugraben	1	e	S	1500	—	300	1200	—	—	—	—	—	—	
III.	Bergatreuterwald, Steinhausen	1	e	N	1300	—	100	1200	—	—	—	—	—	—	
V.	Grunderwald, Langteichbühl	5	d	V	1200	—	200	1000	—	—	—	—	—	—	
VI.	Hintermooserwald, Kählisbühl	4	e	N	1600	—	—	1600	—	—	—	—	—	—	
VII.	Obertannenwald, Kleingrünten	2	e	S	1500	—	—	1500	—	—	—	—	—	—	
VIII.	Heißerwald, Siechenholz	16	e	N	1300	—	—	1300	—	—	—	—	—	—	
X.	Altweiherholz	—	e	N	2200	—	—	2200	—	—	—	—	—	—	
XIII.	Haslach, Bildtann	1	e	V	1100	—	300	800	—	—	—	—	—	—	
	Summa 1) Schläge				11700	—	900	10800	—	—	—	11700	—	—	
	2) Scheidholz:														
	Windfall-, Schneebruch-, Dürrholz u. dgl.				2000	—	400	1600	—	—	—	2000	—	—	
	Sa. Hauptnutzung				13700	—	1300	12400	—	—	—	13700	—	—	
	B. Zwischen-														
	1) Durchforstungen:														
II.	Baienfurterwald, Hohstich	8	d		—	—	—	—	21,9	15	330	—	—	—	
IV.	Erbisreuterwald, Hagenbach	6	d		—	—	—	—	31,0	20	620	—	—	—	
V.	Grunderwald, Kohlbühl	8	c		—	—	—	—	34,0	10	340	—	—	—	
VIII.	Heißerwald, Hohburg	13	b		—	—	—	—	20,4	8	160	—	—	—	
"	" Leimgruben	19	d		—	—	—	—	28,4	20	570	—	—	—	
XIII.	Haslach, Trillersteig	2	c		—	—	—	—	8,3	15	130	—	—	—	
	Sa. Durchforstungen				—	—	—	—	144,0	—	2150	2150	—	—	
	2) Reinigungshiebe.														
III.	Bergatreuterwald, Steinhausen	3	a		—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,0	
	Sa. Hochwaldungen				13700	—	1300	12400	144,0	—	2150	15850	—	12,0	
	II. Mittel- und														
	Soll pro 1878				875	—	—	—	—	—	—	—	17,5	—	
XVI.	Bronnenwies	—	—	O	860	550	310	—	—	—	—	—	16,9	—	

Fällungsnachweisung.

Name des Waldtheils.	Abtheilung.	Unterabtheilung.	Anfall an Derbholzmasse nach den Aufnahmeregistern über: Stammholz.	Derbstangen und Rutrinde.	Schichtderbholz.	Hauptnutzung. Derbholzanfall im Ganzen.	gegenüber dem Soll. +	−	Durchforstungen. Nutzungsfläche.	gegenüber dem Soll. +	−	Derbholzanfall.	Gesammter Derbholzanfall der Haupt- und Zwischennutzung.	Mittel- und Niederwald Schlagfläche.	gegenüber dem Soll. +	−	Reinigungshiebe.	Bemerkungen.
	№	lit.	Festmeter.			Festmeter.			Hektar.			Fm.	Festm.	Hektar.			Hekt.	
waldungen.																		
Nutzung.																		
1) Schläge:																		
G'haugraben . .	1	e	652	—	906	1558	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Steinhausen . .	1	e	451	—	883	1334	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Langteichbühl .	5	d	—	—	1236	1236	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kählisbühl . .	4	e	1101	—	523	1624	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Kleingrünten . .	2	e	1147	—	451	1598	98	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Siechenholz . .	16	e	977	—	356	1333	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Altweiherholz .	—	e	865	12	536	1413	—	787	eingeschränkt wegen Mehranfalls an zufälligen									
Bildtann . . .	1	e	213	—	661	874	—	226	Ergebnissen (Windfallholz).									
Sa. 1) Schläge .			5406	12	5552	10970	—	730	—	—	—	—	10970	—	—	—	—	
2) Scheidholz (zufällige Ergebnisse):																		
Im Ganzen . . Hierunter			773	4	2356	3133	1133	—	—	—	—	—	—					vgl. Beilage zur Fällungsnachweisung.
A. In Beständen I. Periode . . .					—	—	—	—	—	—	—	—	1321					
B. In Beständen spätererer Perioden					—	—	—	—	—	—	—	—	1812					
Sa. Hauptnutzung			6179	16	7908	14103	303	—	—	—	—	—	14103	—	—	—	—	
Soll nach dem Wirthschaftsplan pro 1875/79						69100 (=5 × 13820)				—	—	—	—	—	—	—	—	
Hat nach den Fällungsnachweisungen pro 1875/78						55589	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rest-Soll pro 1879						13511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nutzung.																		
1) Durchforstungen.																		
Hohstich . . .	8	d	—	36	258	—	—	—	21,9	—	—	294	—	—	—	—	—	
Hagenbach . . .	6	d	—	—	573	—	—	—	31,0	—	—	573	—	—	—	—	—	
Kohlbühl . . .	8	c	—	15	352	—	—	—	34,0	—	—	367	—	—	—	—	—	
Hohburg . . .	13	b	—	24	103	—	—	—	20,4	—	—	127	—	—	—	—	—	
Leimgruben . .	19	d	—	5	475	—	—	—	28,4	—	—	480	—	—	—	—	—	
Trillerstaig . .	2	c	—	—	102	—	—	—	8,3	—	—	102	—	—	—	—	—	
Sa. Durchforstungen .				80	1863	—	—	—	144,0	—	—	1943	1943	—	—	—	—	
Soll pro 1875/79				—	—	—	—	—	750 (= 5 × 150)				—	—	—	—	—	
Hat pro 1875/78				—	—	—	—	—	596	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rest-Soll pro 1879 . . .				—	—	—	—	—	154	—	—	—	—	—	—	—	—	
2) Reinigungshiebe.																		
Steinhausen . .	3	a	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,0	
Sa. Hochwaldungen			6179	96	9971	14103	—	—	144,0	—	—	1943	16046	—	—	—	12,0	
Niederwaldungen.																		
Bronnenwies . .	—	—	356	—	534	890	—	—	—	—	—	—	—	16,9	—	—	—	

Forstamt ....

Revier ....

Beilage

zu den

Fällungs-Nachweisungen

vom

Jahrzehnt 1875—84.

Distrikt.	Name des Waldtheils.	Abtheilung.	Unterabtheilung.	Anfall an zufälligen Ergebnissen (Scheidholz) in den Jahren 1875				u. s. w.				1878 u. s. w.			
				Stammholz.	Derbstangen.	Schichtderbholz.	zusammen.	Stammholz.	Derbstangen.	Schichtderbholz.	zusammen.	Stammholz.	Derbstangen.	Schichtderbholz.	zusammer.
Nro.		Nro.	lit.	Festmeter.				Festmeter.				Festmeter.			
A. Speciell zu buchender Anfall in Beständen der I. Periode.															
II.	Baienfurterwald														
	G'haugraben . .	1	e	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	28	50
	Jägersteg . . .	3	e	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	13	72
	Waldbad. . . .	4	e	—	—	—	—	—	—	—	—	113	—	136	249
III.	Bergatreuterwld.														
	Steinhaufen . .	1	e	—	—	—	—	—	—	—	—	103	—	122	225
	Kiliansweiher .	3	e	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Erbisreuterwald u. s. w.														
Sa. A. In Beständen der I. Periode . .				—	—	—	—	—	—	—	—	623	—	698	1321
B. Summarischer Anfall in Beständen späterer Perioden.															
	Schutzbezirk														
	Baienfurt . .			—	—	—	—	—	—	—	—	96	—	645	741
	Ankenreute . .			—	—	—	—	—	—	—	—	29	—	603	632
	Grund			—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	195	195
	Heißen			—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	146	171
	Weingarten .			—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	69	73
Sa. B. In Beständen späterer Perioden .				—	—	—	—	—	—	—	—	150	4	1658	1812
Hauptsumme				—	—	—	—	—	—	—	—	773	4	2356	3133

Die Einrichtung der statistischen Uebersicht über das Fällungsergebniß gründet sich auf die zwischen den einzelnen Staaten getroffene Vereinbarung in Betreff der Ausscheidung der Sortimente. Das Nutzholzprocent vom Derbholz einschließlich der Rinde wird zunächst für jede der Hauptholzarten und hernach im Ganzen berechnet. Die von den Revierämtern am 1. November einkommenden statistischen Jahresübersichten werden vom Forstamt nach geometrischem Durchschnitt zusammengestellt und am 1. Januar der Forstdirektion zum Zweck der alljährlichen Veröffentlichung im Amtsblatt vorgelegt. Ein Auszug aus demselben ist im 13. Abschnitt enthalten.

Die formelle Einrichtung der Fällungsnachweisung ist aus dem vorstehenden Schema ersichtlich.

Fünfter Abschnitt:

Die Verwendung und Verwerthung des Holzerzeugnisses.*)

§ 71.

Die Verwendungsarten und die Abgaben außerhalb des Aufstreichsverkaufs.

Es ist Grundsatz der Staatsforstverwaltung, sämmtliches in den Staatswaldungen erzeugte Holz, soweit es nicht zur Erfüllung von Rechtsverbindlichkeiten und zur Befriedigung des Staatsbedarfs erforderlich ist, im Wege des öffentlichen Aufstreichs unter freier Konkurrenz an den Meistbietenden zu verkaufen. An die Stelle des öffentlichen Aufstreichs kann jedoch beim Nadelholz-Stammholz ausnahmsweise die schriftliche Submission treten. Außer den für Staatszwecke und auf Grund von Rechtstiteln zu leistenden Abgaben sind nur die am Schlusse dieses Paragraphen näher bezeichneten Revierpreisabgaben (Abgaben um die volle Taxe) von der Regel des Aufstreichs ausgenommen.

Bezüglich der auf Gerechtigkeit und für Staatszwecke zum Vollzug kommenden Abgaben, welche im allgemeinen auf Grund der bestehenden Rechtstitel und nach den hierüber geltenden Vorschriften vom Revieramt gegen Quittungen der Empfänger theils unentgeltlich, theils gegen baare Ersätze für Holzhauerlöhne u. dergl. geleistet werden, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

*) Verfasser: Oberförster Graner.

Die Abgaben von Bau-, Nutz- und Brennholz an Berechtigte haben sich im Laufe der Jahre in Folge von Ablösungen, welche theils auf Grund der Gesetzgebung der Jahre 1848 und 1865 (vgl. II. Theil, 4. Abschnitt), theils auf dem Vertragswege zu Stande gekommen sind, beträchtlich vermindert. Umfangreichere Berechtigungen bestehen zur Zeit nur noch in den Forstbezirken Neuenbürg, Altensteig, Bebenhausen, Schorndorf und Weingarten, minder belangreiche Berechtigungen in einigen Revieren der Forstbezirke Freudenstadt, Wildberg, Leonberg, Ellwangen und Heidenheim, während die Staatswaldungen der übrigen Forstbezirke unbelastet sind. Der Jahreswerth der sämmtlichen aus den Staatswaldungen geleisteten Gerechtigkeitsabgaben betrug im Durchschnitt der zehn Jahre 1867/77 120 506 Mark, somit nur 1,2 % des in derselben Durchschnittsperiode auf 10 278 107 Mark sich beziffernden gesammten Holzertrags. Die Abgabe des Bau- und Brennholzes an die Berechtigten wird allgemein im aufbereiteten Zustande geleistet. In Absicht auf die Bauholzberechtigungen, welche auf den Bedarf der Berechtigten lauten, ist es Vorschrift, dem Abgabevollzug eine Prüfung in Bezug auf die Nothwendigkeit des Bauwesens selbst und auf den hiezu erforderlichen Bauholzbedarf vorausgehen zu lassen. Die einkommenden Bedarfslisten müssen deshalb durch Bauüberschläge belegt sein, welche der Prüfung durch einen Staatsbautechniker an Ort und Stelle unterliegen. Außerdem wird ein Jahr nach geleisteter Abgabe eine sogenannte Nachbauvisitation zum Zweck der Kontrolirung der bestimmungsgemäßen Verwendung des Holzes vorgenommen. Bei den Brennholzabgaben, welche derzeit in den meisten Fällen auf ein bestimmtes jährliches Maß fixirt sind, kamen in Folge der Fixirung die früher vorgeschriebenen Kontrolmaßregeln als entbehrlich in Wegfall. Mit Ausnahme der auf dem Altdorfer Wald und einzelnen Revieren des Ellwanger und Heidenheimer Forstbezirks ruhenden Brennholzberechtigungen stehen die sämmtlichen umfangreicheren Brennholzrechte politischen Gemeinden zu. Mit vielen derselben sind jedoch Verträge abgeschlossen worden, zu Folge deren die Naturalabgabe in ein jährliches Geldäquivalent für eine bestimmte Reihe von Jahren verwandelt ist.

Eine hervorragende Stelle unter den auf dem Staatskammergut haftenden Naturalleistungen nehmen die an die Geistlichen und Schullehrer zu verabfolgenden Holzbesoldungen ein. Dieselben sind für die hauptsächlich in Betracht kommenden Holzbesoldungen der Geistlichen dahin fixirt, daß in Natur nur der Hausbedarf von 22 Rm Buchenscheiter oder 33 Rm Nadelholzscheiter abgegeben, der Mehrbetrag der Kompetenz dagegen nach den jeweiligen Revierpreisen in Geld vergütet wird.

Zum Zweck der Befriedigung des Brennholzbedarfs der in der Residenz befindlichen Staatsbehörden einschließlich der Naturalleistungen an die Civilliste, theilweise auch zum Zweck des Wiederverkaufs an Private, ist in Stuttgart ein fiskalischer Holzgarten errichtet. Neben demselben bestehen weitere kleinere Holzgärten in einigen Städten des waldarmen und dichtbevölkerten Unterlands und zwar in Ludwigsburg, Bietigheim und Waiblingen.

Die Holzgartenverwaltung bezieht ihren Bedarf, welcher derzeit beiläufig 18 000 Rm Buchen- und ebensoviel Nadelholzscheiter beträgt, aus etwa 40—50 Revieren der Alb, des Schwarzwalds und Oberschwabens.

Es wird darauf Bedacht genommen, den Bezug auf möglichst viele Reviere verschiedener Landesgegenden zu vertheilen, damit die Befriedigung des Lokalbedarfs keinen Abbruch erleide. Die Bestellungen werden von der Forstdirektion gemacht und von den Revierämtern unter Mitwirkung der betreffenden Eisenbahnstationsvorstände effectuirt. Die Holzgartenverwaltung vergütet für das empfangene Holz den bei den Aufstreichserlösen in dem betreffenden Revier für das bezogene Sortiment erzielten Durchschnittserlös nebst den Beischaffungskosten und verkauft dagegen das Holz aus den Holzgärten um feste Taxen, welche sich nach den Selbstkosten und den Stuttgarter Holzmarktpreisen reguliren.

Die fiskalischen Hüttenwerke — Wasseralfingen und Königsbronn am Fuß des Aalbuchs, Abtsgmünd im Ellwanger Wald, Friedrichsthal im Schwarzwald bei Freudenstadt, Ludwigsthal an der Donau (bei Tuttlingen) und Wilhelmshütte in Oberschwaben (in Schussenried) — bezogen bis vor wenigen Jahren beträchtliche Quantitäten von Prügel- und Stockholz aus den benachbarten oder durch die Bahn nahegerückten Revieren. In neuerer Zeit zieht es jedoch die Hüttenverwaltung vor, ihren Brennholzbedarf in der Hauptsache durch Ankauf von Händlern zu decken.

Das Verfahren bei der Abgabe, insoweit eine solche stattfindet, ist folgendes:

Die Hüttenverwaltung vergütet der Forstkasse nicht unmittelbar den Werth des Holzes. Die Forstverwaltung besorgt vielmehr die Verkohlung des Holzes und liefert die gewonnenen Kohlen an die Hüttenverwaltung um einen Preis ab, welcher den Holzwerth und zugleich den Ersatz der Köhlereikosten, sowie des Aufwands für den Kohlentransport in sich schließt. Zu diesem Behuf wird zwischen der Forstdirektion und der Direktivbehörde für das Berg- und Hüttenwesen (dem „Bergrath") die abzugebende Holzquantität und der an die Forstkasse zu vergütende Kohlenpreis vereinbart. Auf Grund der hiernach ergehenden Verfügung der Forstdirektion schließt das Revieramt den „Köhlereiakkord" ab. Der

Akkordant übernimmt in dem Akkord die Verpflichtung, der Forstverwaltung den auf Grund der Steigerung unter den Akkordsliebhabern sich ergebenden Preis für das Holz zu bezahlen und die Verkohlung sowie die Kohlenlieferung an das betreffende Hüttenwerk zu dem ihm im Voraus bezeichneten festen Preise pro Kubikmeter Kohlen nach dem Maßergebniß bei der Ablieferung auf dem Hüttenwerk zu besorgen. Nach Abschluß des Köhlereigeschäfts fertigt das Revieramt die „Köhlereirechnung“. Auf Grund derselben bringt das Kameralamt den Geldbetrag für die abgelieferten Kohlen von der Hüttenverwaltung zum Einzug, stellt den Holzwerth als baare Einnahme der Forstkasse und den nach Abzug des Holzwerths vom Werth der Kohlen verbleibenden Restbetrag als Verdienst der Köhlereiakkordanten in Rechnung.

Die freihändigen Abgaben um die Taxe — die sogenannten Revierpreisabgaben — beschränken sich auf die Verabfolgung von Brennholz zur Heizung der Gerichtskanzleien und zum häuslichen Bedarf an die Beamten der Bezirksverwaltung, auf die Abgabe des den Frevlern abgenommenen Holzes, sowie des von den Empfängern selbst zu gewinnenden geringwerthigen Nutzreisigs, endlich jedoch nur ganz ausnahmsweise auf die Abgabe von Bauholz in dringenden durch Feuer- oder Wasserschaden herbeigeführten Bedarfsfällen.

Die Revierpreisabgaben an Beamte gründen sich auf gewisse aus älterer Zeit stammende Verordnungen. Zu Folge dieser letzteren sind bestimmte Maximalbeträge für die bei den einzelnen Beamtenkategorien zulässigen Abgaben festgesetzt. Zum Brennholzbezug im Revierpreis berechtigt sind die Beamten der Amtsgerichte, Oberämter, Kameralämter und Forstämter, die Revierförster, die Revieramtsassistenten und die Forstwächter, die Gerichts-, Oberamts- und Forstamtsdiener. Die Abgabe wird aus den ordentlichen Jahresschlägen geleistet und erfolgt meist in Form von Scheitern, Prügeln und gebundenen Wellen; jedoch ist auch die Verabfolgung von Brennrinde, Reisprügeln oder Stockholz unter der Voraussetzung zulässig, daß außer den Revierpreisabgaben noch ein zur richtigen Bemessung des Revierpreises erforderliches Quantum des betreffenden Sortiments zum Aufstreich komme. In der Materialrechnung werden die Brennholzabgaben, welche an Beamte im Revierpreis geleistet wurden, mit namentlicher Bezeichnung der Empfänger vorgetragen. Außer dem Brennholz kann auch das für den häuslichen Bedarf benöthigte Nutzreisig und das zur Einstreu erforderliche Nadelreisig an die Forstbeamten und Forstschutzdiener im Revierpreis abgegeben werden. Unentgeldliche Holzabgaben an Forstbeamte und Diener finden nicht statt.

Das den Frevlern abgenommene und der Entwendung ausgesetzte Material kann bei geringeren Werthsbeträgen von dem betreffenden

Forstschutzdiener, bei höheren Beträgen vom Revierförster, je unter Zuziehung einer Urkundsperson, um einen auf den Revierpreis sich gründenden Anschlag abgegeben werden, soweit nach den Verhältnissen des einzelnen Falls ein Aufstreichsverkauf nicht zulässig erscheint.

Die geringwerthigen Sortimente von Nutzreisig und das bei der Reinigung junger Bestände anfallende Material, dessen Gewinnung auf Rechnung der Forstkasse sich nicht lohnt, kann den Empfängern zur Selbstgewinnung im Revierpreis überlassen werden. Das Stockholz und das Brennreisig hingegen darf nicht im Revierpreis abgegeben werden, sondern ist auch dann, wenn die Aufbereitung auf Rechnung der Forstkasse sich nicht lohnt, dem Aufstreichsverkauf in Flächenlosen auszusetzen.

Die ausnahmsweise vorkommenden Bauholzabgaben im Revierpreis bei dringenden Bedarfsfällen, sowie die Abgabe von Nutzholzsortimenten, welche für bestimmte Fabrikationszweige begehrt werden, um besonders vereinbarte Preise sind nur mit Genehmigung der Forstdirektion zulässig.

§ 72.

Die Bildung der Revierpreise.

Der Revierpreis (die Taxe) ist die Grundlage für die Berechnung der Holzabgaben, welche ohne Vergütung des vollen Werths geleistet werden, der Verkaufspreis für die sogenannten Revierpreisabgaben (vgl. den vorhergehenden §) und der Anhalt für das Ausbot und den Zuschlag beim Aufstreichsverkauf.

Die Revierpreise werden alljährlich von den Forstämtern in persönlichem Zusammentritt mit den Revierförstern berathen und auf Grund der hiernach von den Forstämtern gestellten Anträge von der Forstdirektion genehmigt.

Bei der Bildung der Revierpreise dienen zunächst die durchschnittlichen Aufstreichserlöse des Vorjahrs, welche von den Kameralämtern nach Beendigung der Aufstreichsverkäufe berechnet werden, zum Anhalt. Bei der Berechnung der Durchschnittserlöse werden die Anrückerlöhne insoweit von den Aufstreichserlösen in Abzug gebracht, als das Holz nicht blos an die Waldwege geschafft, sondern an entferntere Wege oder Lagerplätze angerückt wurde.

Die Revierpreise des Nutzholzes werden in erster Linie nach den jeweiligen Verkehrs- und Absatzverhältnissen gebildet, während der Aufstreichserlös des Vorjahrs nur im allgemeinen zum Anhalt dient. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Revierpreise des Nadelholz-Stammholzes als des wichtigsten Handelsartikels, bei welchem das Ausbot und der Steigerungspreis in Procenten des Revierpreises ausgedrückt

wird, für eine längere Reihe von Jahren und für die größeren zusammenhängenden Verkehrsgebiete gleichmäßig festzusetzen, um hiedurch einen brauchbaren Anhalt für die Vergleichung der Versteigerungsergebnisse zu gewinnen.

Die Revierpreise des Brennholzes werden in mehr unmittelbarer Weise dem Aufstreichserlös des vorausgegangenen Jahrs angepaßt. Es ist Vorschrift, daß bei den buchenen und tannenen Scheitern der Revierpreis des laufenden Jahrs (auf Pfenniggzehner abgerundet) genau dem Durchschnittserlös des Vorjahrs entspreche, weil der Revierpreis dieser Sortimente für die Berechnung der Geldvergütungen, welche an einzelne Bezugsberechtigte statt der Naturalabgabe geleistet werden müssen, maßgebend ist. Im Uebrigen aber erscheint es angezeigt, die Revierpreise der verschiedenen Holzarten und Sortimente, sowie benachbarter Reviere in ein angemessenes gegenseitiges Verhältniß zu bringen.

Beim Stammholz wird der Revierpreis in ganzen Mark nach dem Festmeter, bei der Nutzrinde nach dem Centner, bei den Stangen, dem Nutz- und Brennreisig nach dem Stück beziehungsweise der Welle, beim Schichtholz in der Regel in durch 20 Pfennig oder 50 Pfennig theilbaren Beträgen nach dem Raummeter ausgedrückt.

Die Revierpreise des Bau- und Nutzholzes werden in der Regel für sämmtliche Reviere eines Forstbezirks gemeinschaftlich, diejenigen des Brennholzes hingegen für jedes einzelne Revier besonders festgesetzt. Die Zusammenstellung der Revierpreise für die zu einem Forstbezirk gehörigen Reviere erfolgt in der sogenannten Revierpreisliste, welche nach erfolgter Genehmigung Seitens der Forstdirektion durch den Druck vervielfältigt wird. Die Klassifikation der Sortimente in der Revierpreisliste erfolgt auf Grund der diesfalls zwischen den einzelnen Staaten des deutschen Reichs getroffenen Vereinbarung.

I. Bau- und Nutzholz:
- A) Langnutzholz:
  - 1) Stämme (über 14 cm Durchmesser 1 m oberhalb des untern Endes). (Klassifikation vgl. § 69).
  - 2) Stangen (bis mit 14 cm Durchmesser 1 m oberhalb des unteren Endes).
    - a) Derbstangen (über 7 bis mit 14 cm Durchmesser 1 m oberhalb des unteren Endes).
    - b) Reisstangen (bis mit 7 cm Durchmesser 1 m oberhalb des unteren Endes.)
- B) Schichtnutzholz:
  - 1) Nutzscheite;
  - 2) Nutzprügel;
  - 3) Nutzreisig.
- C) Nutzrinde.

II. Brennholz:
1) Derbholz (aus Rundstücken von über 14 cm Durchmesser am oberen Ende).
Eichen { Scheiter.
Prügel.
Buchen, Eschen, Ahorn { Scheiter.
Prügel.
Birken { Scheiter.
Prügel.
Erlen { Scheiter.
Prügel.
Aspen, Linden, Weiden { Scheiter.
Prügel.
Nadelholz { Scheiter.
Prügel.
2) Reisig (bis mit 7 cm Durchmesser am unteren Ende):
a) Reisprügel:
Eichen,
Buchen,
Nadelholz.
b) Wellen
(Holzarten in der Regel wie bei II, 1).
3) Brennrinde (Weißtannenrinde),
4) Stöcke.

§ 73.

Die Verkaufsvorbereitung.

Die Vorbereitung des Verkaufs erstreckt sich auf die nachstehenden Geschäfte:

1) Festsetzung der Verwendung des Schlagerzeugnisses;
2) Bildung der Verkaufslose;
3) Festsetzung des Ausbots;
4) Bestimmung und Bekanntmachung der Verkaufszeit und des Verkaufsorts;
5) Vorbereitung des Verkaufsprotokolls.

Zu 1). Die Verwendung des Schlagmaterials wird vom Revieramt am Schlusse des Aufnahme- und Abgaberegisters beantragt. Es genügt jedoch diesfalls, nur die im einzelnen Fall wirklich in Betracht kommenden Verwendungsarten vorzutragen; wenn beispielsweise sämmtliches Material im Aufstreich verkauft werden soll, so ist die kurze Bezeichnung: „Verwendung im Aufstreich“ hinreichend. Der Verwendungsantrag des Revieramts unterliegt der forstamtlichen Genehmigung.

Zu 2). Gleichzeitig entwirft das Revieramt im Aufnahme- und Abgaberegister die Loseintheilung. Bei der Bildung der Verkaufslose ist einerseits der Umstand, ob das Material mehr für den Lokalbedarf

oder aber mehr für den Handel bestimmt und geeignet ist, andererseits die innerhalb der einzelnen Sortimente vorkommende Gleichartigkeit oder Verschiedenartigkeit in der Qualität maßgebend. Zugleich muß hiebei auf die Wünsche und Bedürfnisse der Abnehmer die gebührende Rücksicht genommen werden. Die verschiedenen Holzarten und Sortimente werden im allgemeinen je in abgesonderte Lose gebracht. Beim Eichenstammholz bilden in der Regel die einzelnen Stämme je ein besonderes Los, mit Rücksicht auf den hier so häufig vorkommenden Wechsel in Bezug auf Qualität und Stammform. Auf der anderen Seite werden beim Nadelholz-Stammholz regelmäßig eine größere Zahl von Stämmen in ein Verkaufslos vereinigt; jedoch ist es Vorschrift, das Langholz und das Sägholz, die normale Waare und den Ausschuß, die Fichten- und Tannenstämme einerseits und die Forchenstämme andererseits je in besondere Lose zu trennen. Das Brennholz wird, soweit es vorherrschend zur Befriedigung des Lokalbedarfs dient, in kleinere Lose, soweit es aber vorwiegend in den Handel kommt, in größere Lose gebracht; letzteres gilt namentlich von den Buchen- und Nadelholz-Scheitern.

Zu 3). Von besonderer Wichtigkeit ist die Festsetzung des der Versteigerung zu Grund zu legenden A u s b o t s, weil dasselbe für die Ertheilung des Zuschlags beim Verkauf maßgebend ist. In dieser Beziehung war es früher allgemein gebräuchlich, den Revierpreis (die Taxe) auch unmittelbar als Ausbot zu wählen. Dieses Verfahren ist jedoch bei denjenigen Nutzholzsortimenten, welche als die wichtigste Handelswaare zu betrachten sind, nämlich beim Eichen- und Nadelholz-Stammholz, als minder zweckmäßig erkannt und deshalb durch eine Einrichtung ersetzt worden, welche der dem Holzhandel eigenthümlichen Beweglichkeit mehr Rechnung trägt. Hiernach wird das Ausbot nicht in starrer Weise dem Revierpreise, sondern den jeweiligen zeitlichen und örtlichen Verhältnissen: Stand der Marktkonjunkturen, Qualität des Materials, Nähe oder Entlegenheit des Schlags, Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Abfuhr u. dgl. angepaßt, und zwar ist beim Eichen-Stammholz vorzugsweise die individuelle Beschaffenheit und Form des einzelnen Stamms oder Abschnitts, beim Fichten- und Tannen-Nutzholz in erster Linie die allgemeine Lage des Markts, beim Forchenholz in gleicher Weise die Stammform wie der Stand der Marktverhältnisse für die Ausbotsbestimmung leitend. In formeller Hinsicht besteht zwischen der Festsetzung des Ausbots für das Eichen-Stammholz einerseits und das Nadelholz-Stammholz andererseits der Unterschied, daß das Ausbot bei ersterem in einem bestimmten Anschlag für den Festmeter, bei letzterem dagegen in Procenten des Revierpreises ausgedrückt wird. Beim Brennholz bildet nach der zur Zeit bestehenden Vorschrift der Revierpreis im allgemeinen zugleich das

Ausbot, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, in einzelnen Fällen eine durch besondere Verhältnisse (Entfernung des Schlags vom Markte, Qualität des Materials) begründete Erhöhung oder Ermäßigung des Ausbots gegenüber dem Revierpreis eintreten zu lassen. Dem sogenannten Anbruch- und Abfallholz wird regelmäßig ein der Qualität entsprechender besonderer Anschlag gegeben.

Vom Ausbot zu unterscheiden ist der sogenannte Genehmigungspreis. Das Ausbot (der Zuschlagspreis) ist der für den Zuschlag des einzelnen Loses maßgebende Minimalpreis, der Genehmigungspreis dagegen bezeichnet den Rahmen für die Zuständigkeit der Verkaufskommission zur Ertheilung der Verkaufsgenehmigung für das Ganze einer Sortimentsklasse oder eines Schlags beziehungsweise mehrerer zu einer Verkaufsverhandlung vereinigter Schläge. Der Genehmigungspreis wird beim Nadelholz-Stammholz in einem angemessenen Rahmen unterhalb des Ausbots festgesetzt. Bei dem übrigen Material hingegen bedarf es keiner besonderen Feststellung des Genehmigungspreises für den einzelnen Verkauf, weil die Zuständigkeit der Verkaufskommission in allgemeiner Weise (vgl. den folgenden §) normirt ist.

In geschäftlicher Beziehung ist noch zu erwähnen, daß vom Revieramt am Schlusse des Aufnahme- und Abgaberegisters nur die Summen des Ausbots der verschiedenen Sortimente berechnet werden, während die Berechnung des Ausbots der einzelnen Lose vom Kameralamt bei Anlage des Verkaufsprotokolls besorgt wird.

Die Ausbotsanträge des Revieramts unterliegen der Genehmigung des Forstamts.

Zu 4). Nach der Fertigstellung eines Schlags soll die Verwerthung des Erzeugnisses der Regel nach bald möglichst vorgenommen werden. Bei der Feststellung der Verkaufszeit ist aber unter Berücksichtigung des in den benachbarten Revieren mit gemeinschaftlichem Absatzgebiet zum Verkauf bestimmten Materials stets für eine angemessene Reihenfolge der Verkäufe Sorge zu tragen. Der Verkauf des Eichenstammholzes ist so weit thunlich in der Art einzuleiten, daß immer eine größere Anzahl von Stämmen gleichzeitig zum Verkauf kommt, weßhalb nach Umständen das Erzeugniß sämmtlicher Jahresschläge eines oder mehrerer benachbarter Reviere auf einmal verkauft wird. Jedoch kann auch bei anderem Material, insbesondere beim Nadelstammholz häufig ebenfalls das Erzeugniß mehrerer Schläge sei es von einem oder von verschiedenen Revieren gleichzeitig bei einem Verkauf verwerthet werden.

Ueber den Tag der Vornahme derjenigen Verkäufe, bei welchen der Kameralamtsbuchhalter mitzuwirken hat (vgl. folg. §) haben sich das Forstamt und das Kameralamt zu verständigen.

Der in der Verkaufsankündigung näher zu bezeichnende Verkaufsort wird je nach den obwaltenden lokalen Verhältnissen und nach den Wünschen und Gewohnheiten der Käufer festgesetzt. Die Vornahme des Verkaufs am Lagerungsort im Wald ist beim Eichen-Stammholz vorgeschrieben und bildet auch beim Brennholz in so weit die Regel, als dasselbe vorwiegend der Befriedigung des Lokalbedarfs dient oder auf Lagerplätzen concentrirt ist. Dagegen wird das Nadelholz-Stammholz fast ausschließlich in einem angemessenen Lokal (Rathhäusern ꝛc.) und zwar wenn möglich in der Nähe von Eisenbahnstationen zum Verkauf gebracht, wodurch es auch entfernter wohnenden Käufern möglich gemacht ist, den Verkaufsort ohne großen Zeitverlust zu erreichen. Bei den übrigen Sortimenten ist die größere oder geringere Mannigfaltigkeit in der Qualität des Materials und der Umstand, ob dasselbe einen beschränkteren oder weiteren Absatzbereich habe, für die Wahl des Verkaufsorts maßgebend.

Die Veröffentlichung der Verkaufsanzeige erfolgt von Seiten des Forstamts im „Staatsanzeiger" und in den einschlägigen Bezirksblättern. Erhebliche Verkäufe von Handelsnutzholz, insbesondere von Nadelholz-Stammholz, werden außerdem im „allgemeinen Submissionsanzeiger für Deutschland, Oesterreich und die Schweiz" eingerückt.

Zu 5). Nach erfolgter Prüfung des Aufnahme- und Abgaberegisters durch das Forstamt wird dasselbe dem Kameralamt zum Zweck der Anlage des Verkaufsprotokolls und der Vorbereitung der Loszettel übergeben. Das Verkaufsprotokoll, welches weiterhin dazu bestimmt ist, dem kameralamtlichen Hauptbuch als unmittelbare Beilage angeschlossen zu werden, unterscheidet sich von dem zur Materialrechnung gehörigen Aufnahme- und Abgaberegister dadurch, daß ersteres ausschließlich nur das im Wege des Aufstreichs zu verkaufende Material und zwar nach Sortimenten geordnet und mit specificirter Angabe des Inhalts und Ausbots der einzelnen Verkaufslose enthält, während im Aufnahme- und Abgaberegister das gesammte Schlagerzeugniß nach der Nummernfolge verzeichnet ist. Am Schlusse des Verkaufsprotokolls wird eine Zusammenstellung des Ausbots sämmtlicher Lose gefertigt und die Uebereinstimmung mit der vom Revieramt im Aufnahme- und Abgaberegister berechneten Ausbotsumme hergestellt.

§ 74.

Die Aufstreichsverhandlung.

Für die Vornahme der Aufstreichsverhandlungen ist in jedem Revier eine Verkaufskommission gebildet. Dieselbe besteht aus

dem Revierförster und dem Buchhalter desjenigen Kameralamts, welchem die Erhebung und Verrechnung der Forstgefälle des betreffenden Reviers zugewiesen ist. Die Verkaufskommission ist dem Forstamt unmittelbar untergeordnet. Die Beiziehung des Forstschutzdieners, welcher in diesem Falle zugleich den Ausruferdienst zu versehen hat, erfolgt nur unter der Voraussetzung, daß der Schutzdienst hierunter nicht nothleidet. Anderen Falls wird ein besonderer Ausrufer aus der Zahl der Waldarbeiter bestellt.

Von der Regel, wonach die Verhandlung vom Revierförster und Buchhalter vorgenommen wird, sind die kleineren Aufstreichsverkäufe mit einer 200 Mark nicht überschreitenden Ausbotsumme, sowie die Verkäufe des unaufbereiteten Reisigs ausgenommen. Dieselben werden vom Revierförster unter Zuziehung des betreffenden Forstschutzdieners als Urkundsperson vorgenommen.

Die Verkaufsverhandlung wird durch Vorlesen der allgemeinen und der im einzelnen Fall etwa beizufügenden besonderen Verkaufsbedingungen eröffnet. Hiernach werden die einzelnen Lose in der nach Sortimenten geordneten Reihenfolge des Verkaufsprotokolls ausgeboten. Die Steigerung erfolgt beim Nadelholz-Stammholz in Procenten der Revierpreise, bei dem übrigen Material in festen Ziffern (von 20 zu 20 Pf. oder von 50 zu 50 Pf., bei Beträgen über 100 Mark in ganzen Mark).

Der Zuschlag geschieht nur an den Meistbietenden. Der Zuschlag für das einzelne Los wird sofort ertheilt, wenn das Meistgebot das Ausbot erreicht oder übersteigt.

In Absicht auf den Zuschlag derjenigen Lose, bei welchen das Meistgebot unter dem Ausbot steht, ist die Zuständigkeit der Verkaufskommission verschieden normirt, je nachdem der Gegenstand des Verkaufs in Eichen-Stammholz, Nadelholz-Stammholz oder sonstigem Material besteht. Beim Eichen-Stammholz steht es nur dann in der Befugniß der Verkaufskommission, den Zuschlag für das Ganze des Verkaufsquantums oder einzelner Hauptsortimentsklassen zu ertheilen, wenn die Summe der Meistgebote die Ausbotsumme erreicht. Bei wichtigeren Verkäufen wohnt in der Regel der Forstmeister der Verkaufsverhandlung an und entscheidet hiernach sofort über die Genehmigung. Beim Nadelholz-Stammholz ist die Befugniß der Verkaufskommission zur Ertheilung der Verkaufsgenehmigung für das Ganze einzelner oder mehrerer Sortiments- oder Preisklassen, beziehungsweise eines oder mehrerer Schläge nicht blos auf den Fall eingeschränkt, daß die Summe der Meistgebote die volle Ausbotsumme erreicht. Vielmehr sind hier alle einzelnen Lose, bei welchen der volle Ausbotspreis erlöst worden ist, den

Steigerern sofort zuzuschlagen und es steht der Verkaufskommission außerdem zu, die Genehmigung im Ganzen dann zu ertheilen, wenn die Summe der Meistgebote dem sogenannten Genehmigungspreis gleichkommt. Auf der anderen Seite darf die Verkaufsgenehmigung weder von der Kommission, noch auch nachträglich vom Forstamt ertheilt werden, wenn der Genehmigungspreis nicht erreicht worden ist. Diese Vorschrift, zu Folge deren sofort am Schlusse der Verhandlung die endgiltige Entscheidung über den Zuschlag getroffen werden muß, findet ihre Begründung in dem Umstand, daß bei einem so ausgesprochenen Handelsartikel, wie das Nadelholz-Stammholz ist, es angezeigt erscheint, die Käufer sofort über die Ertheilung oder Verweigerung des Zuschlags ins Klare zu setzen. Was endlich das sonstige Material, insbesondere das Brennholz betrifft, so ist die Verkaufskommission allgemein ermächtigt, diejenigen Lose, deren Ausbot 200 Mark nicht übersteigt, in dem Falle zuzuschlagen, wenn das Meistgebot 80 Procent des Ausbots erreicht, während die Lose mit einem 200 Mark übersteigenden Ausbot nur dann von der Verkaufskommission abgegeben werden dürfen, wenn das Meistgebot dem vollen Ausbot gleichkommt. Anderen Falls ist die höhere Genehmigung einzuholen oder das nicht zugeschlagene Material einem wiederholten Verkauf auszusetzen.

Nach Beendigung der Steigerungen werden die Einträge im Aufnahme- und Abgaberegister und im Verkaufsprotokoll verglichen und die Summen der Erlöse je für die betreffenden Schläge gezogen, wobei in den Aufnahmeregistern auf die Nummer des Verkaufsprotokolls zu verweisen ist (behufs Herstellung der beiderseitigen Uebereinstimmung). Der **Schluß** der Verhandlung erfolgt durch die Beurkundung des Verkaufsprotokolls Seitens der beiden Mitglieder der Verkaufskommission, nachdem in demselben zuvor die das „Soll“ für den Geldeinzug und die Verrechnung bildende Summe des Gesammterlöses ausgesetzt worden ist.

Nach dem Schluß der Verhandlung dürfen am Verkaufstag selbst keine Offerte mehr angenommen werden. Wenn nach dem Verkaufstage **Offerte** auf einzelne bei der Aufstreichsverhandlung nicht zugeschlagene Lose von Eichen- oder Nadelholz-Stammholz **unter der Hand** gemacht werden, so können dieselben unter der Voraussetzung angenommen werden, daß das volle Ausbot der vorausgegangenen Aufstreichsverhandlung geboten wird. Offerte unter der Hand, welche unter dem Ausbot stehen, werden zurückgewiesen.

Ueber das Ergebniß der Nadelholz-Stammholzverkäufe werden regelmäßige **Anzeigen** an die Forstdirektion eingeschickt, welche von Zeit zu Zeit im Staatsanzeiger veröffentlicht werden.

§ 75.

Der Verkauf auf dem Stock und der Submissionsverkauf.

Der Verkauf im aufbereiteten Zustand ist die allgemein herrschende Verkaufsart. Der Verkauf auf dem Stock vorbehältlich der nachherigen Aufbereitung auf Rechnung der Forstkasse findet nur ganz ausnahmsweise mit besonderer Ermächtigung der Forstdirektion in Zeiten der Verkehrsstockung beim Nadelholz-Stammholz statt. In früherer Zeit war auch beim Eichen-Stammholz der Verkauf auf dem Stock üblich; allein die mit dieser Verkaufsweise gemachten Erfahrungen haben zur Einstellung derselben geführt. Die Unsicherheit, in welcher sich der Käufer in Bezug auf die beim Eichen-Stammholz ganz besonders wechselnde Qualität der Waare befindet, hatte in der Regel ein Zurückhalten in den Geboten zur Folge, welches zum Nachtheil der Forstkasse ausfallen mußte.

Der Verkauf im Wege der schriftlichen Submission hat neuerdings versuchsweise beim Nadelholz-Stammholz Eingang gefunden. Die Resultate der Anwendung dieses Verfahrens können als günstige bezeichnet werden. In der Eigenthümlichkeit desselben liegt die Bildung großer Verkaufslose und es kommt deshalb die schriftliche Submission hauptsächlich nur bei erheblichen Verkaufsquantitäten, welche sich aus einer Mehrzahl von Schlägen oder aus den Schlagerzeugnissen mehrerer Reviere zusammensetzen, in Frage. Die Submissionsofferte werden diesfalls in Procenten der Revierpreise oder in Zehnteln von solchen für die einzelnen Lose ausgedrückt und versiegelt mit der Aufschrift: „Submissionsoffert auf Stammholz" eingereicht. Die urkundliche Eröffnung der Submissionsschreiben findet in Gegenwart der erschienenen Käufer an dem im öffentlichen Ausschreiben bezeichneten Termin statt, worauf sofort von dem die Verhandlung leitenden Beamten über den Zuschlag Entscheidung getroffen wird.

§ 76.

Der Verkauf des unaufbereiteten Reisigs.

Für den Aufstreichsverkauf des ungebundenen Reisigs, insbesondere der sogenannten Nadelreisstreu, soweit das Ausbot den Betrag von 600 Mark nicht übersteigt, ist ein vereinfachtes Verfahren eingeführt. Die Vorbereitung des Verkaufs, die Festsetzung des Ausbots, die Bekanntmachung und die Entscheidung über den Zuschlag ist hier ausschließlich Sache des Revieramts. Die Verkaufsverhandlung wird vom Revierförster unter Beiziehung des Forstschutzdieners vorgenommen und findet an Ort und Stelle nach Flächenlosen bezw. nach Haufen statt. Die bei solchen Verkäufen erzielten Erlöse können vom Revieramt unmittelbar bei den

in den einzelnen Orten aufgestellten Unter-Einbringern zur Erhebung eingewiesen werden; jedoch ist diesfalls das Kameralamt über die bei denselben eingewiesenen Theilbeträge in Kenntniß zu setzen. Sofort nach dem Verkauf ist das Aufnahme- und Abgaberegister dem Forstamt zur Prüfung vorzulegen.

Die vorstehenden vereinfachten Vorschriften finden in gleicher Weise auf den Verkauf des Stockholzes im Boden Anwendung.

§ 77.

Die Einweisung der Erlöse.

Ueber sämmtliche baare Geldschuldigkeiten aus den Aufstreichsverkäufen und aus den außerhalb des Aufstreichs stattfindenden Abgaben wird dem kameralamtlichen Hauptbuch ein unmittelbarer Beleg angeschlossen. Bei den Aufstreichsverkäufen der Hauptnutzung vertritt das Verkaufsprotokoll die Stelle dieses Belegs. Ueber die Aufstreichsverkäufe der Nebennutzungen, sowie über die baaren Geldschuldigkeiten von Abgaben außerhalb des Aufstreichs (Revierpreisabgaben, Holzhauerlohnsersätze, Abgaben von Steinen und Erde u. dergl.) wird vom Revieramt ein Auszug aus dem Aufnahme- und Abgaberegister gefertigt und derselbe als „Einweisungsurkunde" dem Kameralamt übergeben. Die sämmtlichen Einweisungsurkunden einschließlich der Protokolle von den ohne Zuziehung des Kameralamtsbuchhalters vorgenommenen Aufstreichsverkäufen werden vom Revieramt in eine das ganze Wirthschaftsjahr umfassende „Uebersicht über die dem Kameralamt zum Einzug übergebenen Erlöse aus Walderzeugnissen" eingetragen. In dieser Uebersicht werden die einzelnen Einweisungsurkunden und Protokolle nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern versehen und die Erlöse summarisch vorgetragen. Dieselbe wird dem Kameralamt je nach 3 Monaten zur Vergleichung und Bescheinigung über den richtigen Empfang der einzelnen Einweisungsurkunden zugestellt und am Jahresschlusse der Materialrechnung beigelegt.

§ 78.

Die Bezahlung des Kaufpreises und die Holzabfuhr.

Der Grundsatz der an kurze Fristen gebundenen Baarzahlung ist bei den Verkäufen der Erzeugnisse der Staatswaldungen allgemein durchgeführt. Vereinzelte Ausnahmen hiervon greifen nur in Zeiten außergewöhnlicher Verkehrsstockung insoweit Platz, als die Verwerthung einzelner Verkaufsquantitäten unter Festhaltung der Baarzahlung sich als

unmöglich erweist. Die Gewährung von Borgfrist erfolgt aber auch diesfalls nur mit besonderer Genehmigung der Forstdirektion und unter der Bedingung ausreichender Sicherheitsleistung und der Verzinsung des Kaufpreises während der Borgfrist.

Die Zahlungsfrist beträgt bei Schuldigkeiten unter 900 Mark sechs Tage, bei Beträgen von 900 Mark und darüber dreißig Tage. Innerhalb dieser Frist ist der Kaufpreis baar und vollständig sowie kostenfrei an das im Loszettel bezeichnete Kameralamt zu bezahlen, soferne nicht der Käufer es vorzieht, den Kaufpreis sofort nach Beendigung der Verhandlung an den hiebei mitwirkenden Kassenbeamten zu entrichten. Theilzahlungen auf ein einzelnes Verkaufslos sind nicht zulässig. Ueber die erfolgte Bezahlung wird auf dem Loszettel Bescheinigung ertheilt.

Nach den Verkaufsbedingungen liegt das erkaufte Holz nach ertheiltem Zuschlag auf Rechnung und Gefahr des Käufers im Wald. Jedoch verbleibt das verkaufte Holz insolange im Eigenthum der Forstverwaltung, bis der Kaufpreis bezahlt ist. Wird die Bezahlung innerhalb der bedungenen Frist nicht geleistet, so macht das Kameralamt hiervon dem Revieramt Mittheilung unter Bezeichnung der säumigen Käufer und der nicht bezahlten Lose. Dem Revieramt steht zu, das Holz an andere Käufer um den vollen früheren Steigerungspreis zu überlassen; findet sich jedoch kein Käufer, welcher den vollen erstmaligen Preis bietet, so wird das Holz im öffentlichen Aufstreich, bei welchem der erste säumige Käufer ausgeschlossen ist, wiederholt verkauft und der etwaige Mindererlös auf Grund der Bedingungen dem früheren Käufer zugeschieden. Diejenigen Käufer, durch deren Säumniß in der Bezahlung der Forstkasse ein Verlust erwächst, werden zu ferneren Steigerungen nur unter der Bedingung der baaren Bezahlung vor dem Zuschlag oder der Stellung eines Bürgen zugelassen.

Vor geleisteter Bezahlung darf das Holz weder abgeführt noch zugerichtet werden. Jedoch ist der Käufer befugt, solche Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, ihn als Käufer zu bezeichnen und Verwechslungen vorzubeugen, z. B. Einzeichnen des Namens oder der Firma. Nach erfolgter Bezahlung, über welche der Käufer oder sein Beauftragter durch Vorzeigen des quittirten Loszettels gegenüber dem Forstschutzpersonal sich auszuweisen hat, kann die Abfuhr erfolgen.

Bei der Festsetzung der näheren Bestimmungen und des Termins für die Abfuhr sind in erster Linie die Rücksichten auf zeitige Schlagräumung und auf die Schonung der Waldwege maßgebend. Die Forstverwaltung behält sich nach den Verkaufsbedingungen das Recht vor, bei nicht rechtzeitiger Abfuhr das Holz auf Kosten des Käufers an Wege oder an sonstige Orte, wo es unschädlich lagern kann, anrücken zu lassen.

Soweit jedoch waldwirthschaftliche Rücksichten eine Beschleunigung der Abfuhr nicht nothwendig erscheinen lassen, soll der Abfuhrtermin nicht zu kurz bemessen werden.

Sechster Abschnitt:
Die Gewinnung und Verwerthung der Gerbrinde.*)

§ 79.
Erzeugung und Gewinnung der Gerbrinde.

Schon die Forstordnung von 1614 giebt Vorschriften über die Gewinnung von Eichenrinde, sagt aber, daß das Baumschälen in den Staatswaldungen vermieden bleiben solle, es wäre denn, daß im Sommer, so die Eichen noch im Saft, einige Stämme gefällt würden, welches doch ohne nothwendige Ursachen nicht geschehen soll ꝛc.

Damit ist schon angedeutet, daß die Gerbrinde-Gewinnung hauptsächlich auf alte Eichen angewendet wurde und dieses Verfahren hat sich bis ins laufende Jahrhundert herein erhalten, während das Schälen des Unterholzes bei dem auch in den Staats-(laub-)waldungen früher allgemein herrschenden Mittelwaldbetrieb nicht oder nur ganz ausnahmsweise angewendet worden zu sein scheint.

Erst das Dekret des Forst-Departements vom 20. März 1810 verordnet, um dem Mangel an Eichenrinde zu begegnen, daß wenn es nur immer die Umstände erlauben, in den Königl. Waldungen künftighin alles eichene Bau- und Brennholz, sowie die Buschhölzer, wenn sie auch nur etwa zur Hälfte mit Eichenholz bestanden sein sollten, in der Schälzeit gefällt und für die Lohnutzung bestimmt werden sollen.

Aehnlich wie diese, folgten im Lauf der Zeiten noch mehrere andere Verfügungen der Oberforstbehörde, allein sie modifizirten sich allmählig in ähnlicher Weise, wie sich die Verhältnisse selbst änderten: die Mittelwaldwirthschaft wurde nehmlich für die Staatswaldungen etwa vom 2. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts an, allgemein verlassen und allmählig erkannte auch das Gerbereigewerbe, daß ihm mit der Grobrinde schon wegen des kostspieligen Putzens derselben von Hand weniger gedient sei, als mit der Jungeichenrinde. Die Gerber wirkten deßhalb auch vielfach darauf hin, daß in den Staatswaldungen der Eichenschälbetrieb eingerichtet werden solle und es hat von Seiten der Regierung nicht an der Aufmunterung der Lokalforstbehörden dazu gefehlt. Im Großen und Ganzen war aber

*) Verfasser: Forstrath Fischbach.

der Erfolg hievon ein verhältnißmäßig geringer und mußte es sein, da der Hochwald als Hauptbetriebsart für die Staatswaldungen gilt und dieser nur bei Reinigungshieben und Durchforstungen in jüngerem Holz brauchbare Rinde liefert; bezüglich dieser letzteren sind übrigens die Forstbehörden angewiesen, sie überall dort, wo sie erzeugt wird, auch zu gewinnen. Der eigentliche Schälwaldbetrieb ist innerhalb der Staatswaldungen mehr nur Ausnahme geblieben und in solchen Oertlichkeiten eingerichtet worden, in welchen die Erziehung von Nutzholz wegen Flachgründigkeit und Bindigkeit des Bodens erschwert oder unmöglich gemacht ist, ebenso in sonniger und steiler Lage im Gebiet des Weinbaus, ferner in Fällen wo die Abfuhr von Starkholz, wie manchmal bei Feldhölzern, Schwierigkeiten unterliegt, wo die Beschattung des angrenzenden landwirthschaftlichen Geländes vermindert werden will u. dgl. Nach einer im Jahr 1877 (auf Grund der von sämmtlichen Forstämtern eingezogenen Notizen) gefertigten Zusammenstellung stehen 466 ha Staatswaldungen im Eichenschälbetrieb; im Uebergang zu letzterem befinden sich 578 ha; während zur späteren Ueberführung in solchen 756 ha vorgemerkt sind, zusammen also 1800 ha.

Die überwiegende Fläche hievon fällt auf die Forstämter

Bönnigheim mit	670 ha
Neuenstadt mit	290 „
Reichenberg mit	220 „ 2c.

In den 3 Wirthschaftsjahren 1874/76 ertrugen die Staatswaldungen im ganzen Land durchschnittlich jährlich an

Eichenglanzrinde	3777 Ctr.
Eichenraitelrinde	6057 „
Eichengrobrinde	4716 „
Fichtengerbrinde	11109 „

Bezüglich der Gewinnung der Rinde selbst ist Folgendes anzuführen.

Es ist fast überall im Lande das Klopfverfahren nach vorausgegangener Fällung des Holzes in Gebrauch, während die ausschließliche Anwendung des Lohlöffels, des Stehendschälens u. dgl. vorerst nur als Ausnahme und versuchsweise erfolgt.

Seit 1864 ist als Regel ausgesprochen, daß sämmtliche erzeugte Eichenrinde auf Kosten der Verwaltung geschält und aufbereitet wird. Dabei wird für die Rinde ein besonderer Lohn*) verabredet, während für

*) Der Schällohn für Rinde steht dermalen im Durchschnitt bei der

Eichenglanzrinde etwa auf	1 Mark	80	Pfennig	pr.	Ctr.
Eichenraitelrinde „ „	1 „	50	„	„	„
Eichengrobrinde „ „	1 „	—	„	„	„
Fichtenrinde „ „	— „	80	„	„	„

das Schälholz der gewöhnliche Hauerlohn gilt, — jedoch mit Ausnahme des Reisigs: Was von diesem zum Schälen gelangt, wird in besondere Reisprügelbeugen gesetzt und für jedes Raummeter ein Hauerlohnszuschlag von durchschnittlich 20 Pfennig gemacht, wogegen dann aber die Aufbereitung des nicht geschälten, auf Haufen zusammenzuziehenden schwachen Reisigs nicht besonders vergütet wird. Für eigentliche Schälschläge ist die Verwendung des sogenannten Eberbacher Beils vorgeschrieben.

Die Sortirung der Rinde erfolgt nach der Stärke des Holzes am Stock, mit der Rinde gemessen; zur Glanzrinde gehört das Erzeugniß von allen Stangen bis zu 12 cm Stockstärke, zur Raitelrinde dasjenige von 12—24 cm Stockstärke und zwar auch von den Gipfeln und Aesten, das Uebrige zur Grobrinde; bei letzterer wird jedoch zum Zweck näherer Beurtheilung der Qualität zwischen solcher von mehr und solcher von weniger als 45 cm Stockstärke unterschieden. Das Schälen erstreckt sich bis auf die Aeste von 0,7 cm Stärke.

Um eine Vermischung der verschiedenen Sorten unmöglich zu machen, dürfen sie an demselben Ort niemals zur gleichen Zeit geschält werden.

Die Trocknung der Rinde geschieht stets unter Anwendung von einfachen Gerüsten oder durch Auflegen auf das geschälte Holz so, daß die Rinde mit der Bastseite nach unten gekehrt ist und mit dem Boden nicht in Berührung kommt. Weitergehende Sicherungsmittel gegen die nachtheilige Einwirkung des Regens sind dem Käufer überlassen. Ist die Rinde nach der Ansicht des letzteren und des Revierförsters trocken, so wird sie mittelst je 2 Wieden, welche der Akkordant zu liefern hat, in möglich fest zusammengezogene Gebunde von 1 m Länge und 1 m Umfang gebracht. Liefert der Rindenkäufer Stricke zum Binden, so darf er für jeden Centner 3 Pfennig am Kaufschilling in Abzug bringen.

Von der gebundenen Rinde wird entweder der ganze Vorrath, oder nur ein Theil, mindestens aber je das zwanzigste Gebund gewogen, und zwar in Gegenwart des Käufers oder dessen Stellvertreters bezw. des Revierförsters und eines Hutsdieners. Eine vorherige Anzeige des Zeitpunkts der Rindenabgabe beim Forstamt, um diesem etwa Gelegenheit zur „Controle" zu geben, ist mit Rücksicht auf die oft dringliche, weil von der Witterung abhängige Abfuhr der trockenen Rinde nicht vorgeschrieben. Bei einer für die Trocknung überhaupt ungünstigen oder unsicheren Witterung kann die Rinde auch partieenweise und nach vorherigem Wägen im halb trockenen Zustand abgegeben und abgeführt werden; der Verkäufer behält in diesem Fall den 10. bis 20. Theil der Gebunde zurück, bringt sie bei sicherem Verschluß unter Dach und läßt sie nach längstens 20 Tagen im Beisein des Käufers urkundlich nach-

wiegen, welches Resultat alsdann für das ganze zugehörige Quantum maßgebend wird. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Käufer.

Wo Fichten-, Erlen-, Sahlweiden- u. dgl. Rinde Absatz findet, da ist ebenso zu verfahren, wie bei der Eichengerbrinde. Auch diese Sorten werden seit neuerer Zeit überall nach dem Gewicht verkauft.

Unmittelbar nach erfolgter Abgabe sind die vorschriftmäßig abgeschlossenen Aufnahmeregister dem Forstamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 80.

Verkauf der Gerbrinde.

In Beziehung auf den Verkauf der Gerbrinde bildet der 1860 durch die Centralstelle für Gewerbe und Handel gegründete Heilbronner Rindenmarkt einen Wendepunkt. Bis dahin hatten die Forstämter die Rinde ihres Bezirks nach den von den Revierämtern gelieferten Notizen und theilweise auch Mustern auf der Kanzlei im Aufstreich zu verkaufen und zwar ohne Beiziehung der Revierförster oder eines Kameralamtsbuchhalters. Dieß hatte im Monat Januar zu geschehen, um für den Fall eines ungünstigen Rindenerlöses den zurückzustellenden Einschlag des schwächeren Holzes anderswie ausgleichen oder bei Eichen-Starkholz noch den Winterhieb anwenden zu können. Letzteres wird übrigens heutzutage in den Staatswaldungen mit Rücksicht auf die Erhaltung der guten Eigenschaften des Nutzholzes überhaupt nicht mehr geschält. Die Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Verkaufsresultats war dem Forstamt in die Hand gegeben.

Dieses ältere Verkaufsverfahren kommt nur noch bei denjenigen Forstbezirken zur Anwendung, welche geringe Quantitäten minder guter Rinde erzeugen, oder weit ab von Heilbronn gelegen sind. Alle übrigen und gerade die in fraglicher Hinsicht wichtigsten Forstämter betheiligen sich bei dem Heilbronner Rindenmarkt, für welchen übrigens die Körperschaftswaldungen das stärkere Contingent liefern und auch die Waldungen der Grundherrschaften des Unterlandes und Frankens von Werth sind.

Die Stadt Heilbronn erscheint gewissermaßen als die Unternehmerin, indem sie nach bestimmtem Formular die Notizen über die zum Verkauf gestellten Quantitäten und Sorten und zugleich auch die dem Verkauf zu Grund gelegten Rindenmuster von den Waldbesitzern einzieht, die ersteren (im „Gewerbeblatt aus Württemberg") veröffentlicht, den Verkaufstag anberaumt (Mitte Februar den Tag vor dem Heilbronner Ledermarkt), das Verkaufslokal beschafft, die Verkaufs-Commission bestellt und alle erforderlichen Geschäfte besorgt, insbesondere auch beglaubigte Auszüge aus dem Verkaufsprotokoll an die Verkäufer versendet, aus welchen der

Kaufpreis der einzelnen Sorten sowohl, als der Käufer und dessen Bürge ersichtlich sind. Für all das erhält die Stadt vom Waldbesitzer eine Gebühr vom verkauften Quantum, welche bei Glanz- und Raitelrinde 1½ Pfennig, bei Grobrinde 1 Pfennig vom Centner beträgt.

Die wichtigste von den Bedingungen für den Verkauf ist die, daß der Waldbesitzer (und nicht mehr der Rindenkäufer) die Kosten und die Arbeit des Schälens, Trocknens ꝛc. übernimmt, denn allein dadurch ist es möglich geworden, daß auch entfernt wohnende Käufer bei der Steigerung mit concurriren, was früher, wo allgemein das gegentheilige Verfahren üblich war, nur mit Schwierigkeit ausgeführt werden konnte. Damals blieb dann vielfach nur die lokale Concurrenz übrig, und dieser wurde es in der Regel leicht, sich zum Nachtheil des Waldbesitzers zu verständigen. Ein weiterer großer Vortheil, welchen der Heilbronner Rindenmarkt gebracht hat, ist der durch ihn allgemein gewordene Verkauf einerseits nach dem Gewicht (statt früher nach Büscheln und Klaftern) andererseits nach Sorten, welche wie oben schon angegeben nach den Dimensionen des auch nachträglich noch meßbaren Stocks bestimmt und gegen einander genau abgegrenzt sind, so daß die Abwickelung der Geschäfte bei der Rindenabgabe eine vielfach glattere geworden ist, als sie es früher war. In einem Schlag erscheint auch für mehrere Sorten immer nur ein Käufer; es ist dieß dadurch möglich gemacht, daß Glanz- und Raitelrinde zu einander in ein festes Verhältniß gesetzt sind, indem der Preis der letzteren stets 0,7 der ersteren ist. Auf diese Weise können dann beide Sorten in einem Akt gesteigert werden und es ist dieß auch so ziemlich die allgemeine Regel. Manchmal wird dabei sogar noch die Grobrinde hereingezogen und ihr Preis zu 0,5 von demjenigen der Glanzrinde gesetzt, oder unter der Voraussetzung eines im Voraus bezeichneten festen Preises für die Grobrinde derjenige für die beiden anderen Sorten auf dem Weg der Steigerung bestimmt. Der Zuschlag oder die Nichtgenehmigung werden alsbald nach der Steigerung jedes einzelnen Looses ausgesprochen.

Die Muster, nach welchen verkauft wird, werden 1 m über dem Boden genommen; die Stöcke davon bleiben bis nach Vollendung des Schälens im Schlag stehen. „Etwaige Einreden wegen geringerer Qualität „der Rinde gegenüber von den vorgelegten Mustern können nicht be„rücksichtigt werden, weil es dem Käufer frei stand, in der Zeit von der „Bekanntmachung des Verkaufs an bis zum Verkaufstermin selbst von „der Beschaffenheit der Rinde im Walde sich zu überzeugen."

Eine weitere wichtige Verkaufsbedingung ist die folgende: „Um „den gebotenen Preis muß der Käufer das ganze Rindenerzeugniß des „betreffenden Schlags übernehmen, wofern dasselbe die Schätzung nicht um

„mehr als um ein Drittheil übersteigt; er kann aber auch ein Mehr-„erzeugniß nur bis zu diesem Betrage um den gebotenen Preis ansprechen.

„Die Abgabe der Rinde geschieht nach der Zeitfolge der Aufbereitung; „es verbleibt darum im Falle eines Mehrerzeugnisses über ein Drittheil „der Schätzung die zuletzt aufbereitete Rinde dem Verkäufer.

„Für den Fall, daß das wirkliche Erzeugniß die Schätzung nicht „erreicht, hat der Käufer keinen Anspruch auf Entschädigung zu machen.

„Werden die einzelnen Rindensorten getrennt verkauft, so gilt die „vorstehende Bestimmung je für die betreffende Rindensorte."

Uebergewicht wird so wenig gewährt, als eine Vergütung für die mit der Rinde gewogenen Wieden. „Die Gefahr, welche der Rinde „durch den Einfluß der Witterung während des Schälens und Trocknens „droht, hat der Käufer allein zu tragen; er muß daher, auch wenn „die Rinde durch Nässe nothgelitten haben sollte, dieselbe zum vollen „Kaufpreis übernehmen." Die Bezahlung hat vor der Abfuhr der Rinde zu geschehen und es wird zu diesem Zweck häufig im Voraus eine entsprechende Summe in Baar oder in Werthpapieren beim Kameralamt hinterlegt. Wird nicht rechtzeitig Zahlung geleistet, so kann die Rinde anderweit wieder verkauft werden und hat dann der Käufer sowohl die Kosten, als einen etwaigen Mindererlös zu ersetzen, an einen Mehrerlös aber keinen Anspruch zu machen. Bis zu geleisteter Bezahlung bleibt die Rinde im Eigenthum des Verkäufers. Die Abfuhr vor geleisteter Zahlung ist bei einer Conventionalstrafe bis zu 20% des Kaufpreises verboten.

(Weiteres hierüber s. unten im V. Theil „die Eichenrindegewinnung in den Körperschaftswaldungen." „Statistisches über den Heilbronner Rindenmarkt" s. nächste Seite.)

Siebenter Abschnitt:

Die Nebennutzungen.*)

§ 81.

Die Streu-, Waide- und Grasnutzung.

Die Streunutzung ist in Folge der Ablösungen, welche auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1873 durchgeführt worden sind (vgl. II. Theil, 4. Abschnitt), in den Staatswaldungen als regelmäßige Nutzung eingestellt worden. Die Ausübung der Streunutzung in den Staats-

*) Verfasser: Oberförster Graner (§§ 81—83).

Statistisches über den Heilbronner Rindenmarkt seit seinem Bestehen.

Jahrgang.	Zum Verkauf angemeldet				Verkauft wurden					Durchschnittspreis						
	Glanz-Rinde.	Raitel-Rinde.	Grob-Rinde à 10 Ctr. pr. Klftr.	Zusammen.	Glanz-Rinde.	Raitel-Rinde.	Grob-Rinde à 10 Ctr. pr. Klftr.	Zusammen.	Gesammt-Erlös.	Glanz-Rinde. Ctr.		Raitel-Rinde. Ctr.		Grob-Rinde. Ctr.		
	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
1860	13 292	7 850	3 710	24 852	9 772	6 235	1 710	17 717	ca. 128 570	—	—	—	—	—	—	Durchschnitt:
1861	19 244	11 879	8 880	40 003	11 750	4 910	5 120	21 780	102 219	5	70	3	80	2	91	
1862	12 283	8 025	4 640	24 948	9 555	5 907	1 675	17 137	82 876	5	70	3	80	3	81	Glanzrinde ℳ 6 24.
1863	11 106	7 370	4 910	23 386	9 996	6 115	4 400	20 511	109 837	6	60	4	40	4	12	
1864	11 649	9 415	7 110	28 174	11 509	9 395	6 870	27 774	157 866	7	20	4	80	4	36	
1865	10 784	8 556	8 685	28 025	8 461	5 186	4 145	17 792	92 288	6	40	4	10	4	08	Raitelrinde ℳ 4. 15.
1866	13 316	9 000	11 125	33 441	8 787	5 911	3 790	18 488	88 218	6	—	3	90	3	23	
1867	15 639	9 666	8 930	34 235	15 139	9 666	8 530	25 658	161 526	6	—	4	10	3	58	
1868	11 639	11 600	10 890	34 129	11 554	11 575	10 700	24 199	165 199	5	40	4	30	3	76	Grobrinde ℳ 3. 79.
1869	10 248	9 805	10 399	30 443	8 953	8 618	4 350	21 921	105 105	6	10	4	—	3	52	
1870	11 063	9 609	10 120	30 792	10 067	8 725	5 050	23 842	111 721	5	97	4	06	—	—	
1871	11 683	8 161	8 960	28 804	11 683	8 161	8 960	28 804	160 812	7	29	4	89	—	—	
1872	14 799	9 001	13 859	37 659	13 714	8 741	11 315	33 770	169 510	6	89	4	54	3	11	
1873	14 106	11 301	16 215	41 900	10 521	7 660	9 260	27 631	127 334	6	37	4	43	2	80	
1874	17 568	14 148	10 522	42 700	12 130	8 336	3 931	24 847	122 785	6	—	4	34	2	74	
1875	14 494	11 990	10 019	36 500	13 932	11 877	9 698	35 507	190 445	7	6	5	09	3	23	
1876	13 370	10 589	10 076	34 035	13 370	10 589	10 076	34 035	208 960	8	14	5	71	3	92	
1877	16 703	14 506	18 217	49 400	15 682	13 616	15 212	44 510	240 872	7	14	5	17	3	43	
1878	16 564	15 824	14 741	47 500	12 794	9 804	6 701	29 399	148 372	6	56	4	35	3	22	
1879	17 694	18 932	13 481	50 407	12 374	10 832	5 860	29 039	123 208	5	24	3	94	2	71	
1880	20 769	16 867	10 676	48 312	17 658	14 563	8 105	40 326	182 492	5	80	3	95	2	78	

Das Quantum der ausgebotenen Fichtenrinde ist stets verschwindend klein gewesen; in den Jahren 1870/80 betrug z. B. der durchschnittliche Gesammt-Erlös jährlich nur 155 Mark und pr. Ctr. 2 Mark 31 Pfennig.

waldungen beschränkt sich zur Zeit im Wesentlichen auf die Abgabe der entbehrlichen Laubstreu aus Wegen, Klingen, Gräben und sonstigen Orten, wo dieselbe angehäuft liegt und die Entfernung in unschädlicher Weise geschehen kann, weiterhin auf die Nutzung der Grasstreu und Unkräuterstreu, soweit solche als Kulturmaßregel erscheint, endlich auf die Benutzung ständiger Streuflächen (Hochmoore, Riede, Weiher u. dgl.)

Die Nutzungsausführung in den einzelnen Jahren gründet sich auf das sogenannte „Streuregister". Dasselbe enthält den Nutzungsantrag mit Angabe der Nutzungsfläche, des muthmaßlichen Streuertrags und der für Abgaben außerhalb des Aufstreichs anzusetzenden Preise. Die Genehmigung der Streunutzungsanträge hat sich die Forstdirektion vorbehalten. Der Nutzungsvollzug selbst ist Sache des Revieramts. Bei Abgabe von Laubstreu aus Wegen u. dgl. erfolgt die Aufbereitung in der Regel auf Rechnung der Forstkasse. Die Verwerthung geschieht — abgesehen von geringfügigen Abgaben, bei welchen ein Aufstreich sich nicht lohnt — im Wege der Versteigerung nach Flächenlosen oder Schichtmaßen. Die Genehmigung der Aufstreichsverkäufe, deren Ergebniß in dem fortlaufend geführten „Aufnahme- und Abgaberegister über Streumaterial" niedergelegt wird, steht dem Forstamt zu. Am Schlusse des Nutzungsjahrs wird die Vollzugsnachweisung in summarischer Weise gleichfalls im Streuregister vorgetragen. Dasselbe bildet eine Beilage der Materialrechnung und enthält die Aufnahme- und Abgaberegister über Streumaterial als Unterbeilagen.

Die Waldwaide hat bei dem in Württemberg bestehenden intensiven Betrieb der Landwirthschaft und der dadurch bedingten Stallfütterung ihre frühere Bedeutung längst verloren. Die Rindviehwaide wird zur Zeit nur noch in einigen Theilen des Schwarzwalds und Oberschwabens, übrigens auch hier in ganz beschränkter Ausdehnung, ausgeübt. Die Schafwaide ist ebenfalls fast überall eingestellt worden. In einiger Ausdehnung findet die Schafwaide nur noch im Forstbezirk Ochsenhausen statt, wo die Verjüngung der Fichte im Wege des Waldfeldbaus und meist mittelst Saat erfolgt. Die Waldfelder werden hier im dritten Jahre nach vorgenommener Aussaat der Schafwaide mit der Beschränkung geöffnet, daß der Eintrieb nicht vor dem 15. Mai, wöchentlich höchstens zweimal und an Regentagen gar nicht geschehen darf; das Waidgeld hiefür beträgt in der Regel 3 Mark pro ha.

Insoweit hiernach eine Waidenutzung noch stattfindet, gründet sich der Nutzungsvollzug auf die jährlichen „Waideregister", welche vom Revieramt aufgestellt und vom Forstamt genehmigt werden.

Gegenstand der Grasnutzung in den Staatswaldungen sind theils ständige Waldwiesen, theils unständige Grasflächen, auf welchen

diese Nutzung in mehr vorübergehender Weise stattfindet. Da bezüglich der ersteren die §§ 82 und 84 das Nähere enthalten, so kommt hier nur die letztgenannte Art der Grasnutzung in Betracht.

Die Einleitung des Nutzungsvollzugs geschieht durch das Revieramt ohne vorgängige Stellung eines Nutzungsantrags. Die Verwerthung erfolgt in der Regel im Wege der Versteigerung nach Flächenlosen und nur ausnahmsweise gegen Verabfolgung von Grasscheinen. Die erstere Art der Verwerthung findet grundsätzlich auf alle fest abgegrenzten Nutzungsflächen Anwendung, namentlich auf Wege (Erdwege, Straßenböschungen), auf Richtstätten (Schneißen), auf zur Zeit unbestockte Waldblößen und auf Kulturen, soweit in den letzteren die Frische und mineralische Kraft des Bodens die Entnahme des Grases erlaubt oder aber die Entfernung desselben als Kulturmaßregel erscheint. Die Genehmigung der Versteigerungsprotokolle, welchen angemessene, die Waldbestände sichernde Bedingungen zu Grunde gelegt werden, ist dem Forstamt vorbehalten. Die fortlaufend zu führenden Grasversteigerungsprotokolle werden der Materialrechnung beigeschlossen. Die Verabfolgung von Grasscheinen gegen Gebühren, welche in die jährliche Revierspreisliste aufgenommen werden, wird auf die Fälle beschränkt, in welchen eine Grasnutzung in älteren lichtbestockten Beständen ohne Beschränkung auf festabgegrenzte Nutzungsflächen Platz greift. Die Gebühren für die ausgestellten Grasscheine werden in ein gleichfalls der Materialrechnung anzuschließendes Verzeichniß aufgenommen.

Die Einweisung der Erlöse aus den sämmtlichen vorbezeichneten Nebennutzungsgegenständen, sei es, daß dieselben im Wege der Versteigerung oder gegen feststehende Preise verwerthet wurden, erfolgt nach dem in § 77 näher bezeichneten Verfahren.

§ 82.

Die Verpachtung von Waldboden zu landwirthschaftlicher Benützung und der Waldfeldbau.

Es ist Grundsatz der Verwaltung, nicht allein diejenigen landwirthschaftlichen Grundstücke, welche nur zum Zwecke der Arrondirung des Staatswaldbesitzes angekauft wurden, im Uebrigen aber bei landwirthschaftlicher Kultur eine höhere Verzinsung des Ankaufspreises gewähren als bei forstwirthschaftlicher Benützung, der ersteren Kulturart zu erhalten, sondern auch solche Theile von Waldgrundstücken, welche nach Lage, Bodenbeschaffenheit und Feuchtigkeitszustand sich zur Erzeugung von Futter oder Streu nachhaltig besser als zur Holzzucht eignen, der landwirthschaftlichen Kultur zu überweisen. Hiefür sind zwar

auch finanzielle Gesichtspunkte, in erster Linie aber die Rücksicht auf Unterstützung der Landwirthschaft und Verminderung der Waldstreuansprüche leitend. Die Benützung geschieht diesfalls in der Regel im Wege der Verpachtung auf eine nicht zu kurz bemessene Pachtdauer, welche den Pächter in den Stand setzt, Meliorationen im eigenen Interesse durchzuführen. In einzelnen Fällen tritt an die Stelle der Verpachtung die alljährliche Versteigerung auf dem Halm (so namentlich bei Wässerwiesen). Soweit nicht bei der Umwandlung von Waldgrundstücken in landwirthschaftliches Gelände die Anlage förmlicher Kunstwiesen in Frage kommt (vgl. § 84), beschränkt sich in der Regel die Forstverwaltung auf die Abholzung und erforderlichen Falls auf die Ziehung der Hauptgräben, während die Stock- und Wurzelrodung, die Ausgleichung der Unebenheiten, die Unterhaltung der Hauptgräben und die Ziehung der etwa nothwendigen Seitengräben Obliegenheiten des Pächters sind.

Die Verpachtung erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung und unterliegt der Genehmigung der Forstdirektion in allen denjenigen Fällen, in welchen die Pachtperiode mehrere Jahre umfaßt. Hiebei werden in der Regel die nachstehenden allgemeinen Bedingungen zu Grunde gelegt, welchen nach Bedürfniß des einzelnen Falls noch besondere Bedingungen beigefügt werden können. Die Kontrolirung der Einhaltung dieser Bedingungen ist Obliegenheit des Revieramts.

Bedingungen

für die Verpachtung der im Eigenthum der Staatsforstverwaltung befindlichen Grundstücke zu landwirthschaftlicher Benützung.

1) Gegenstand der Verpachtung sind die in dem angehängten Pachtprotokoll näher bezeichneten Grundstücke.

Für den in dem Pachtprotokoll angegebenen Meßgehalt wird keine Gewähr geleistet.

2) Der Pacht wird abgeschlossen auf die Dauer von .... Jahren, mit Martini 18 beginnend und am 10. November 18 endigend.

3) Die Grundstücke sind nach Ablauf von je .... Jahren zu düngen und gut zu bebauen; sie dürfen ohne Genehmigung des Revieramtes nicht in der Kultur geändert, namentlich Wiesen nicht umgebrochen werden. Zur Bewässerung eingerichtete Wiesen müssen rechtzeitig und sorgfältig bewässert und die Gräben und Fallen vom Pächter in gutem Stand erhalten werden.

4) Der Pächter hat die bestehenden Zu- und Abfahrten zu benützen und, soweit Wege und Einfahrten nicht bestehen, solche auf eigene Kosten herzustellen.

5) Die Forstverwaltung behält sich das Recht vor, zu einer Zeit, da es unschädlich geschehen kann, das Holz aus den Staatswaldungen über die verpachteten Grundstücke verbringen zu lassen, ohne daß der Pächter hiefür eine Entschädigung anzusprechen hätte.

6) Die Unterhaltung der bestehenden Hauptgräben und die Ziehung der etwa erforderlichen Seitengräben, desgleichen die Ausgleichung vorhandener Unebenheiten ist Obliegenheit des Pächters.

7) Würde ein Grundstück während der Pachtzeit ganz oder theilweise verkauft oder für Zwecke der Forstverwaltung verwendet, so ist der Pächter gehalten, je nach Bedarf entweder sogleich oder am Schlusse des betreffenden Nutzungsjahrs vom Pacht zurückzutreten.

Erfolgt die Lösung des Pachtverhältnisses während eines Nutzungsjahrs, so hat der Pächter das Recht, für die auf den Anbau in dem betreffenden Jahre verwendeten Kosten, soweit er nicht durch bereits bezogenen Ertrag entschädigt ist, Vergütung zu verlangen, über deren Höhe das Forstamt endgültig erkennt.

Erfolgt die Auflösung des Pachts aber erst mit dem Schluß des Nutzungsjahrs, so findet keinerlei Entschädigung statt.

Bei theilweiser Verwendung des Pachtstücks für Zwecke der Forstverwaltung hat der Pächter die Wahl, den Pacht für den Rest des Pachtstücks gegen Ermäßigung des Pachtgelds nach Verhältniß des Meßgehalts fortzusetzen oder vom Pacht zurückzutreten.

8) Afterpacht ist ohne Genehmigung des Revieramts nicht zulässig.

9) Das Pachtgeld ist jährlich auf Martini, erstmals an Martini 18 ... kostenfrei an das Kameralamt .... zu bezahlen.

10) Nachlaß am Pachtgeld wegen Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung oder andere Unfälle haben die Pächter nicht anzusprechen.

11) Für die Einhaltung der Pachtbedingungen und die Entrichtung des Pachtgelds ist ein tüchtiger Bürge zu stellen, welcher sich als Selbstschuldner und Selbstzähler verpflichtet.

12) Die auf den Pachtstücken ruhenden öffentlichen Abgaben trägt die Forstverwaltung.

13) Die Forstverwaltung behält sich die Auflösung des Pachts vor, wenn der Pächter die Pachtbedingungen nicht erfüllt, das Pachtgeld nicht auf die Verfallzeit berichtigt oder während der Pachtzeit in Konkurs geräth. Außerdem löst sich das Pachtverhältniß durch den Tod des Pächters auf.

14) Die Genehmigung der Forstdirektion bleibt vorbehalten.

Die unerläßlichen Voraussetzungen des Waldfeldbaus, nämlich ein mineralisch kräftiger Boden und Ueberschuß an Arbeitskräften bei gleichzeitigem Bedürfniß nach Erweiterung der landwirthschaftlich benützten Fläche, sind nur an wenigen Orten des Landes in so vollständiger Weise vereinigt, daß jene Betriebsweise auf die Dauer sich einbürgern konnte. Nachdem die Versuche, welche im Bereiche der Keuperformation mit der Einführung des Waldfeldbaubetriebs gemacht worden sind, mit Rücksicht auf die unzureichende mineralische Kraft der meisten Keuperböden, und ebenso die an einzelnen Orten der Alb angestellten Versuche theils wegen des Mangels an Arbeitskräften, theils wegen der meist steinigen Beschaffenheit der Waldböden wieder eingestellt worden sind, kann nur der in Oberschwaben gelegene Forstbezirk Ochsenhausen als diejenige Oertlichkeit bezeichnet werden, in welcher der Waldfeldbaubetrieb sich seit Jahrzehnten erhalten und bewährt hat. In den Staatswaldungen des Forstbezirks Ochsenhausen ist der Waldfeldbau seit dem Jahre 1858 eingeführt und kommt daselbst heute noch allgemein bei der Wiederauf-

forstung der Fichtenkahlschläge in Anwendung. Der Einbau der landwirthschaftlichen Gewächse wird grundsätzlich auf 2 Jahre beschränkt, geschieht jedoch nicht in Regie, sondern im Wege der Verpachtung. Die Wahl der Fruchtart für das erste Jahr wird dem Pächter überlassen, thatsächlich werden jedoch im ersten Jahr fast ausschließlich Kartoffeln angebaut. Im zweiten Jahr ist der Pächter gehalten, eine Halmfrucht einzubringen. Es wird gerne gesehen, wenn derselbe Winterroggen einsät, da in demselben die im Frühjahr ausgeführte Fichtensaat am besten gedeiht. Außer dieser Fruchtart wird auch Sommerroggen und vielfach Haber eingesät. Im Frühjahr des zweiten Jahres unmittelbar nach der landwirthschaftlichen Bestellung wird der Fichtensamen breitwürfig eingebracht. Doch tritt da und dort an die Stelle des Vorbaus mit nachfolgender Saat die Form des Zwischenbaus in der Art, daß im ersten Jahre zweijährige unverschulte Fichtenpflänzlinge zwischen die Kartoffelreihen eingepflanzt und mit diesen den Sommer über behackt werden. Die wirthschaftlichen Erfolge und das finanzielle Ergebniß des Waldfeldbaubetriebs seit Einführung desselben im Forstbezirk Ochsenhausen gehen aus nachstehenden Ziffern hervor:

Revier.	Gesammtfläche.	Durch Waldfeldbau in Bestockung gebrachte Kulturfläche		Zweijähriger Pachterlös		Dauer des Betriebs in den Jahren	Bemerkungen.
		im Ganzen	im % der Bef.fläche	im Ganzen	pro ha		
	ha	ha	%	ℳ	ℳ		
Biberach . .	1723	344	20	61 846	180	1858/79	Der Pächter verfügt frei über die auf der Pachtfläche stehenden Stöcke.
Dietenheim .	1116	207	19	43 834	212	1859/79	
Hürbel . . .	1326	363	28	54 445	149	1858/79	
Ochsenhausen	1518	319	20	48 232	153	1858/79	
Schussenried.	2677	282	10	25 518	90	1862/79	Die Stöcke müssen von den Waldfeldpächtern zu einem vertragsmäßig festgesetzten sehr mäßigen Preis an die k. Hüttenverwaltung Wilhelmshütte abgeliefert werden, wodurch sich der verhältnißmäßig niedere Pachtgeldertrag vorzugsweise erklärt.
Sa. Forstbezirk	8360	1515	18	233 875	154		

§ 83.

Die Nutzung der Erden und Steine und sonstiger minder belangreicher Gegenstände.

Die Benützung der in den Staatswaldungen vorkommenden Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- oder Mergelgruben geschieht, soweit nach

den Lagerungsverhältnissen des Materials und der bestehenden Nachfrage die Bedingungen für einen geregelten Abbau vorliegen, im Wege der Verpachtung an den Meistbietenden, anderen Falls im Wege der Abgabe unter der Hand zu vorausbestimmten Preisen.

Von der Regel der öffentlichen Verpachtung sind die Steinbrüche und Kiesgruben ausgenommen, welche der Straßenbauverwaltung zum Zwecke der Unterhaltung der Staatsstraßen überlassen sind. Nach einer diesbezüglichen Uebereinkunft zwischen den beiderseitigen Verwaltungen werden die zur Unterhaltung der Staatsstraßen dienenden Steinbrüche und Kiesgruben mit Ausschluß von Werksteinbrüchen der Straßenbauverwaltung gegen eine jährliche Vergütung von 16 Mark 40 Pf. pro ha (3 fl. pro Morgen) und gegen eine nach beendigter Ausbeute zu entrichtende Aufforstungsgebühr von 82 Mark pro ha (15 fl. pro Morgen) überlassen.

Im Uebrigen werden der Verpachtung der Steinbrüche, unter welchen die im Bereiche der Keuperformation gelegenen Sandsteinbrüche an Werth und Bedeutung voranstehen, sowie der Sand-, Thon-, Lehm- und Mergelgruben gedruckte allgemeine Bedingungen zu Grunde gelegt, welche im Wesentlichen die nachstehenden Punkte enthalten: „Die zur Ausbeutung eingeräumte und die als Lagerplatz und zur Abfuhr erforderliche Fläche wird auf Kosten des Pächters vermessen und dauernd begrenzt. Die Abholzung der Pachtfläche erfolgt auf Rechnung der Forstkasse. Die Anlegung und Unterhaltung der ausschließlich den Zwecken des Pächters dienenden Abfuhrwege ist Obliegenheit des letzteren, woneben für die Mitbenützung der von der Forstverwaltung unterhaltenen Holzabfuhrwege eine besondere Vergütung zu entrichten ist. Die Abräumung und der Bau der Gruben hat in kunstgerechter Weise mit Vermeidung von Untergrabungen zu geschehen. Nach dem Ablauf der Pachtzeit ist die Grube einzuebnen und abzuböschen und zum Wiederanbau ordnungsmäßig herzurichten." Das Pachtgeld wird entweder dem Jahr nach oder der Fläche nach ein- für allemal festgesetzt, in welch beiden Fällen Vorausbezahlung sei es im Ganzen oder in Raten anbedungen wird. Die Verpachtung nach einer zum Voraus fest bestimmten Fläche wird als Regel in Anwendung gebracht bei solchen Steinbrüchen und Gruben, bei welchen die Lagerungsverhältnisse (z. B. geringe Mächtigkeit der nutzbaren Schichten) und der Werth des Materials eine rasche Erweiterung der unproduktiven Fläche erwarten lassen. Die Protokolle über mehrjährige Verpachtungen unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion und werden hiernach dem kameralamtlichen Hauptbuch als unmittelbare Belege angeschlossen.

Der Nutzungsantrag für die einzelnen Jahre wird im sogenannten „Steinbruchregister" niedergelegt. In demselben kommen zunächst die vertragsmäßigen Abgaben auf Grund der bestehenden Pachtverhältnisse

und unter Beifügung des auf das laufende Jahr entfallenden Pachtschillings und hiernach die voraussichtlich unter der Hand abzugebenden Quantitäten mit entsprechenden Preisanträgen zum Vortrag. Die Genehmigung des Steinbruchregisters ist dem Forstamt vorbehalten. Der Vollzug der Nutzungen wird durch das Revieramt eingeleitet und die Vollzugsnachweisung am Schlusse des Nutzungsjahrs im Steinbruchregister vorgetragen, welch letzteres hiernach der Materialrechnung beigeschlossen wird.

Die schädliche Harznutzung ist in den Staatswaldungen längst eingestellt.

Die Aecherichnutzung ist von untergeordneter Bedeutung. Die Verleihung derselben erfolgt in der Regel im Wege der Ausstellung von Erlaubnißscheinen unter Vorbehalt der Naturallieferung der für waldbauliche Zwecke erforderlichen Aecherichquantitäten. Der Nutzungsvollzug ist Sache des Revieramts ohne vorgängige Stellung eines Nutzungsantrags und wird im „Mastertragsregister" niedergelegt. Der Erlös aus der Aecherichnutzung im Durchschnitt der 10 Jahre 1867/77 beträgt nur 225 Mark.

Die Abgabe von Pflanzen aus den ärarischen Saat- und Pflanzschulen und aus Freisaaten (Waldfeldern u. dgl.) an waldbesitzende Körperschaften und Private ist in zahlreichen Revieren nicht ohne Belang. Die Abgabe an die der Staatsaufsicht unterliegenden Gemeinden und Körperschaften erfolgt im Allgemeinen gegen Aufrechnung von Preisen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden. Der Gelderlös im Durchschnitt der Jahre 1867/77 beträgt rund 22000 Mark.

Die Benützung des Raff- und Leseholzes in den Staatswaldungen ist der ärmeren Bevölkerungsklasse unentgeltlich eingeräumt. Zu diesem Zweck werden Leseholzzettel, in welchen die zur Verhütung von Mißbräuchen ertheilten näheren Bestimmungen enthalten sind, auf Grund von gemeinderäthlichen Petentenverzeichnissen von 3 zu 3 Jahren durch die Revierämter ausgestellt. Die Bestimmung der Zahl und die Wahl der Leseholztage ist Sache des Forstamts.

§ 84.

Die Anlage und Unterhaltung von Wässerwiesen.*)

Auf die Anlage von Wässerwiesen in den Staatswaldungen wird Bedacht genommen, wo das Terrain und der Boden sich hierzu besonders eignet, eine genügende Menge guten Wässerwassers zur Verfügung steht und die Rentabilität gesichert ist. Außerdem werden noch Meliorationen

*) Verfasser: Baurath Rheinhard.

von zum Zweck der Arrondirung erworbenen Wiesen oder von sonstigen landwirthschaftlich benützten Grundstücken der Staatsforstverwaltung, welche nicht zum Aufforsten bestimmt sind, und bei welchen obige Voraussetzungen zutreffen, vorgenommen.

Einer allgemeineren Ausdehnung solcher Anlagen steht in Württemberg zur Zeit noch der Mangel eines Wasserrechtsgesetzes entgegen, und mußte daher auch die geplante Ausführung verschiedener Wiesenbauten in Folge Einspruchs anstoßender Wasserwerksbesitzer seither noch unterbleiben.

Besonders günstig für die Anlegung von Wässerwiesen liegen die Verhältnisse in den im nördlichen Schwarzwald gelegenen Forstbezirken Neuenbürg, Altensteig, Freudenstadt und Sulz, woselbst große, wohl arrondirte Waldkomplexe von quellenreichen Thälern durchsetzt sind. Hier, und zwar fast ausschließlich in der Formation des bunten Sandsteins, finden sich daher auch die meisten Wiesenbewässerungsanlagen vor.

Die betreffende Fläche beträgt

	im Forstbezirk Neuenbürg	159,0 ha,
	" " Altensteig	34,4 "
	" " Freudenstadt . . .	25,7 "
und	" " Sulz	19,5 "
	zusammen	238,6 ha,

während auf die übrigen Forstbezirke des Landes zusammen nur ca. 20 ha Wässerwiesen entfallen. In den letzten fünf Jahren wurden hievon 40,9 ha neuangelegt, beziehungsweise meliorirt. Die im Jahr 1880 in der Ausführung begriffenen Wiesenbauten erstrecken sich auf eine Fläche von 11,9 ha.*)

In den oben genannten vier Forstbezirken des Schwarzwalds, welche hienach vorzugsweise in Betracht kommen, muß die Anlage von Wässerwiesen umsomehr als ein wirkliches Bedürfniß bezeichnet werden, als das landwirthschaftlich benützte Areal daselbst den örtlichen Bedarf an Futter nicht zu decken vermag; es werden daher für solche Wiesen hier pro ha nicht selten 3600 Mark, ja selbst noch mehr bezahlt.

Die Kosten der Anlegung von Wässerwiesen sind selbstverständlich sehr verschieden und wechseln zwischen 300 Mark und 1400 Mark pro ha, je nachdem schon mit Gras bestockte regelmäßige Hänge oder reiner mit Steinen durchsetzter Waldboden mit zahlreichen Unebenheiten zu melioriren, beziehungsweise umzulegen waren.

---

*) Stauwiesenanlagen, sowie Meliorationen nach dem Petersen'schen System kamen bis jetzt noch nicht zur Ausführung. Die Umwandlung des im Forstbezirk Schorndorf gelegenen nunmehr trocken gelegten ca. 7,5 ha großen Ebnisee's, eines früheren Floßsee's, zu einer Streuwiese mit Ueberstauungsanlagen ist jedoch für die nächste Zeit in Aussicht genommen worden.

Es wird hiebei bemerkt, daß der durchschnittliche Taglohn eines tüchtigen Arbeiters im nördlichen Schwarzwald ca. 2 Mark 40 Pfennig beträgt.

Die hier angelegten Wässerwiesen befinden sich zwischen 350 m (im Forstbezirk Neuenbürg) und 770 m (im Forstbezirk Freudenstadt) Meereshöhe und liefern gewöhnlich zwei, in tieferen, besonders fruchtbaren Lagen zuweilen auch drei Schnitte im Jahr. Der mittlere Ertrag einer zweimädigen guten Wässerwiese ist zu 6000 kg, von den nicht mit reinem Quellwasser bewässerten Wiesenflächen mit schwacher und sehr magerer Humusdecke dagegen nur zu ca. 3380 kg Trockenheu pro Jahr und ha anzuschlagen. Trotzdem daß letztere Wiesen, welche meistens in früheren Zeiten in sehr heruntergekommenem Zustande erworben wurden und theilweise noch zu melioriren sind, weitaus überwiegen, beträgt der Durchschnittserlös von sämmtlichen Wiesenflächen rund 110 Mark, der Nettoertrag aber rund 85 Mark pro ha und Jahr. Zieht man in Betracht, daß die Thäler, in welchen die Wässerwiesen liegen, meistens eng und tief eingeschnitten sind und letztere daher in der Regel einer längeren Besonnung entbehren, daß ferner selbst die besten Wässerwiesen in der Hauptsache nur einen aus thonigem Sande oder Gerölle bestehenden Boden aufweisen, so dürfen die Gelderträge als günstig bezeichnet werden.

Da an den muldenförmigen Stellen der Thalsohlen wegen nicht genügender Entwässerung Moorbildungen und an den Hängen in Folge von Druckwasser Versumpfungen nicht eben selten auftreten, so geht in solchen Fällen der Einrichtung der Bewässerungsanlage stets eine gründliche Entwässerung voraus.

Bei dem Umbau der Wässerwiesen wird auf thunlichste Ausnützung des vorhandenen Terrains Bedacht genommen. Von diesem System des sogenannten natürlichen Wiesenbau's wird nur in den Fällen abgewichen, in welchen größere Flächen ganz oder nahezu eben liegen und sich die Kosten eines Rückenbau's, welche bei der oben erwähnten Höhe der Taglöhne nicht unter 800 Mark pro ha zu betragen pflegen, mit mindestens 5% verzinsen. Da die Durchlässigkeit der Böden des Buntsandsteins sehr bedeutend ist, so werden hier 2% als Minimalgefäll der Hänge noch als zulässig betrachtet und kann hiedurch der Umfang der Rückenbauten in dem ohnehin meist sehr kouvirten Terrain sehr beträchtlich eingeschränkt werden. Bei dem gedachten geringen Seitengefäll von 2% wird jedoch zur Erzielung eines kräftigen Wachsthums der Pflanzen den betreffenden Flächen soweit möglich nur frisches Quellwasser (also kein Abwasser) zur Bewässerung zugeführt, auch werden hier die Wässergrippen zum Zweck einer gleichmäßigeren Ueberrieselung näher als gewöhnlich, nämlich mit nur 5 m Distanz, zusammengerückt.

In Folge des Reichthums des Buntsandsteingebirgs an guten Bausteinen werden die Ueberfahrtsbrückchen der Heuwege, die Wandungen der Staufallen u. s. w. gewöhnlich massiv hergestellt.

Die Umlegung der Wiesen erfolgt in der Regel im Akkord auf Grund der von einem finanzkammerlichen Techniker aufgestellten und technisch geprüften Pläne und Ueberschläge unter der Leitung desselben, sowie unter der Aufsicht des betreffenden Revieramts. Die Akkordanten haben mit Ausnahme eines Wiesenpflugs, welcher von der Bauverwaltung lehnungsweise abgegeben wird, sämmtliche zu den Wiesenbauten erforderlichen Geräthschaften selbst zu beschaffen und zu unterhalten.

Unter den obwaltenden Verhältnissen muß — namentlich auf den mageren Böden — die rasche Erziehung einer kräftigen Grasnarbe in erster Linie angestrebt werden und wird daher da, wo die vorhandene Humusschichte schwach ist, solche durch Beiführen von fruchtbarer Erde verstärkt, magerer sandiger Boden außerdem aber noch durch Aufbringung von Kompost, durch Düngung mit Kalisalzen und Superphosphat, sowie durch Kalksteinstraßenmorast verbessert, da Stalldünger — außer zu unverhältnißmäßig hohen Preisen — nirgends erhältlich ist. Aus denselben Gründen wird jede vorhandene, wenn auch schwache Grasnarbe beim Umlegen der Wiesen sorgfältig abgehoben und wieder aufgebracht, und dieselbe durch Uebergrundung mit gutem Boden, sowie durch Düngung gekräftigt.

Zur Erzielung einer erstmaligen Grasnarbe auf dem hiezu entsprechend vorbereiteten Boden werden gewöhnlich Grassamenmischungen verwendet. Zum Ansäen von 1 ha sind durchschnittlich ca. 40 kg Samen erforderlich. Hauptsächlich wird auf die Erziehung des Wiesenfuchsschwanzes (alopecurus pratensis), des Wiesenschwingels (festuca pratensis), des gemeinen Rispengrases (poa trivialis), des Timotheegrases (phleum pratense), sowie des englischen und französischen Raygrases (lolium perenne, beziehungsweise avena elatior) Bedacht genommen. In kleineren Mengen wird Knaul- und Honiggras (dactylis glomerata und holcus lanatus), sowie zur Verdichtung der Grasnarbe vor der ersten Bewässerung noch Roth- und Weißkleesamen beigemischt. Zu etwaigen später noch erforderlichen Nachbesserungen werden von in der Nähe befindlichen gut bestockten Wässerwiesen gewonnene sogenannte Heublumen verwendet.

Ein Hauptaugenmerk wird ferner auf die Zuführung von gutem Quellwasser gerichtet, da hievon die Qualität und die Quantität der Erträge wesentlich abhängen.

Zur Aufbewahrung des Heu's von solchen Wässerwiesen, welche von den Consumtionsorten sehr abgelegen sind, so daß die Einbringung desselben in unberegnetem Zustande häufig erschwert ist, werden Heu-

scheunen von Holzfachwerk errichtet, welche mit Brettern verschalte Seitenwände und Dächer erhalten. Da die Erträgnisse der Wiesen gewöhnlich nach ca. 1/3 ha großen Loosen verkauft werden, so erhalten die zur Unterbringung des Heu's von zwei Loosen berechneten Scheunen 4,5 m Länge, 4,5 m Breite und bis zum First 4,7 m Höhe, sowie eine Scheidewand in der Mitte und zwei Thüren. Die Kosten einer solchen Scheune, welche behufs besserer Austrocknung des Heu's und zum Schutz gegen Feuchtigkeit auf aus rauhen Steinen hergestellten Postamenten aufgesetzt wird, belaufen sich auf ca. 440 Mark.

Die Verwerthung des Erträgnisses der Wässerwiesen erfolgt in der Regel durch öffentlichen Verkauf auf dem Halm.

Die Wiesen werden durch besonders aufgestellte Wiesenwarte unterhalten, welche bezüglich der Pflege der Wiesen nach einer (gedruckten) Dienstanweisung sich zu achten, im Uebrigen den Weisungen des Revieramts nachzukommen haben.

Die Belohnung der Wiesenwarte geschieht je nach den örtlichen Verhältnissen im Taglohn oder auf Grund eines besonderen Dienstvertrags im Akkord. Bei einem durchschnittlichen Taglohnsatz von 2 Mark 60 Pfennig (worin die Geschirrunterhaltung inbegriffen ist) kostet die Unterhaltung der Wiesen im Taglohn ca. 28 Mark pro ha und Jahr, während bei Vergebung dieser Arbeit im Akkord und bei größerem Arbeitsangebot sich der hierauf zu machende Aufwand bis auf ca. 13 Mark ermäßigt. Im Mittel kommt die Wiesenwartung allein jährlich auf 20 Mark pro ha zu stehen.

Belangreichere Reparaturen, z. B. an Wässerwehren, an Bachufern u. s. w. werden unter Zugrundelegung eines Ueberschlags oder von Preislisten im Akkord zur Ausführung gebracht; überhaupt wird daran festgehalten, die Käufer der Erzeugnisse der Wässerwiesen weder zu den Bau- noch zu den Unterhaltungskosten derselben beizuziehen.

§ 85.

Die Torfnutzung.*)

Die Torfmoore Württembergs, welche von namhaftem Umfang sind und bei dem Fehlen der Steinkohle eine große volkswirthschaftliche Bedeutung für das Land haben, liegen weitaus vorherrschend auf der oberschwäbischen Hochebene. Den Hochmooren des Schwarzwalds, welche dermalen keine und wohl auf lange Jahre eine kaum nennenswerthe Ausbeute liefern werden, sowie den wenig ausgedehnten Torfgründen

*) Verfasser: Forstrath Rapp.

des Unterlands kommt eine geringe Bedeutung zu, so daß sie in Nachstehendem ganz außer Betracht gelassen sind.

Von den wichtigeren Torfgründen befinden sich

1. im Besitz der Staatsfinanzverwaltung, und zwar
   a) in der Verwaltung der Forstämter Ochsenhausen und Weingarten . . . . 857,5 ha
   b) in der Verwaltung der Saline Rottenmünster . . 5,0 ha
2. im Besitz der Gemeinden und Privaten, insbesondere aber der Großgrundbesitzer
   a) innerhalb der Forstbezirke Weingarten und Ochsenhausen ca. . . . . 15 900 ha
   b) innerhalb der Forstbezirke Söflingen, Zwiefalten, Heidenheim, Leonberg, Kirchheim und Rottweil . 490 ha

im Ganzen somit ca. 16 390 ha,

worunter übrigens viele als Wiesen 2c. benützten, gleichwohl aber Torf haltenden Flächen nicht begriffen sind.

Was nun speziell die in der Verwaltung der Forstämter stehenden Torfgründe betrifft, so enthält nachstehende Uebersicht das Ergebniß ihres Betriebs auf die 10 Jahre 1869/78:

Forstamt.	Revier.	Torffeld: Flächengröße im Ganzen	Torffeld: hievon in Angriff genommen bezw. ausgebeutet	Torffeld: hievon noch nicht angegriffen	Dessen ungefähre mittlere Mächtigkeit	durchschnittlicher jährlicher Anfall.	dessen Gewinnungskosten	dessen Verkaufswerth.	dessen Reinertrag	Verwendung: Abgabe zu festen Preisen, insbes. an Staatsanstalt.	Verwendung: Verkauf im Aufstreich
		ha	ha	ha	m	Ctr.	pr. Ctr. Pfennig			Centner.	
Weingarten	Bettenreute	110,9	14,4	96,5	3	330	20,6	25,9	5,3	—	330
	Tettnang .	27,0	27,0	—	1,3	5 050	15,2	50,0	34,8	950	4 100
	Weingarten	109,5	1,7	107,8	2,3—5	720	13,0	25,2	12,2	370	350
	Weissenau .	26,1	26,1	—	2	13 600	11,2	39,2	28,0	3 500	10 100
		273,5	69,2	204,3	3	19 700	12,5	41,2	28,7	4 820	14 880
Ochsenhausen	Schussenried	584,0	125,0	459,0	3	70 000	25,0	46,9	21,9	63 000	7 000
		857,5	194,2	663,3	3	89 700	20,0	43,5	23,5	67 820	21 880

Der Gesammtjahresproduktionsaufwand beträgt in obigen Torfmooren im Durchschnitt der Jahre 1869/78:

jährlich . . . . 27 000 ℳ
der Gesammterlös . . . . 48 000 ℳ
somit der Gesammtreinertrag . 21 000 ℳ = 43,5 % des Rohertrags.

Was die vorstehend aufgeführten Gewinnungskosten betrifft, so ist erläuternd zu bemerken, daß dieselben je nach dem für ihre Berechnung zu Grund gelegten Zeitraum in einem und demselben Torfmoor sehr erheblich differiren können, weil zu ihnen der meist nur periodisch wiederkehrende Entwässerungsaufwand, die Kosten für ordentliche und außerordentliche Wegbauten ꝛc., die unter Umständen namhafte aber nicht regelmäßig wiederkehrende Summen erfordern, gerechnet werden.

Dies gilt insbesondere für den Betrieb des großen Torfrieds des Reviers Schussenried.

Die oberschwäbischen Torfmoore verdanken ihr Dasein muldenförmigen Vertiefungen, meist auf Gletscherschutt, deren Unterlagen aus wasserdichten Thonmassen bestehen; sie gehören in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle zu den Hochmooren, wogegen insbesondere in den Thälern der Schussen, der Riß ꝛc. Wiesenmoore von meist verhältnißmäßig geringer Mächtigkeit vorkommen, die sich übrigens durchweg nicht im Besitz des Staats befinden.

Die Pflanzen, welche durch ihre Zersetzung unter Wasser den Torf erzeugt haben, bestehen in der Richtung von unten nach oben aus Süßwasser-Algen, sodann aus Potameen, Typhaceen, Aroideen, Lemnaceen, weiter aus Ranunculaceen, Nymphaceen, Cyperaceen, zu welchen später Sphagneen, Carexarten, Vaccinien, Ericineen ꝛc., endlich Sumpfkiefer ꝛc. hinzutreten.

Die Torfmassen dieser Hochmoore zeigen je nach dem Grade ihrer Zersetzung eine rothe (jüngerer Torf) bis schwarze (älterer Torf) Farbe; auch bezüglich ihres specifischen Gewichts sind sie wesentlich verschieden, insofern der leichte rothe Torf nur etwa die Hälfte des specifischen Gewichts des schwarzen reifen Torfs besitzt. Mit dem zunehmenden specifischen Gewicht erhöht sich meist auch, jedoch keineswegs in allen Fällen der Brennwerth des Torfs.

Die Aschenmenge wechselt zwischen 1—10 %. Der durchschnittliche Brennwerth des Torfs aus dem Staatsried bei Schussenried, welcher zu den gut mittleren gehört, und neben sehr leichter Waare auch vorzügliche Qualitäten besitzt, verhält sich, mittel-lufttrockenen Zustand vorausgesetzt, zum Brennwerth einer mittelguten Steinkohle wie 66 : 100.

Im Laufe des Frühjahrs 1879 wurde zunächst für die Zwecke der Staatsirrenanstalt Schussenried auf dem Schussenrieder Staatsried eine von E. Pinau in München gelieferte Dampf-Torfmaschine aufgestellt, welche den Zweck hat, aus dem vorhandenen Rohmaterial durch möglichst weitgehende Zerreißung und Mengung der Torffaser eine Masse von möglichst großem, spezifischem Gewicht und von möglichst gleichmäßigem und dichtem Gefüge herzustellen. Während die Torfmasse beim Hand-

stichbetrieb nicht gemischt wird, und die gestochenen Torfziegel je nach der Torfschichte, welcher sie entstammen, qualitativ sehr bedeutend wechseln, kommen beim Maschinenbetrieb die hinsichtlich ihres Brennwerths und ihrer sonstigen Gebrauchsfähigkeit außerordentlich verschiedenen Schichten des Torflagers in völlige Mischung, wodurch ein sehr gleichartiges Produkt erzielt wird.

Auf diese Weise können auch diejenigen Torfschichten, welche wegen zu geringer Adhäsion beim Handstichbetrieb bisher als unbrauchbar auf die Seite geschafft wurden, nutzbar gemacht und in Mischung mit guten Qualitäten in eine Torfmasse von sehr guten Eigenschaften und hohem Brennwerth verwandelt werden.

Der beim Handstichbetrieb in Folge der Beseitigung der oberen Torfschichten (des sogenannten Abraums) unvermeidliche Abgang, welcher bis zu 50 % der ganzen Torfmasse betragen kann, fällt aus obigem Grund beim Maschinenbetrieb fast ganz weg.

Die Trocknung erfolgt bei ganz günstiger Witterung in 3—4 Wochen, bei mittlerer Witterung in 4—5 Wochen, etwa um eine Woche früher als beim Stichtorfe. Die Trocknung des Maschinentorfs ist darum eine durchschnittlich etwas raschere, weil der fein vertheilte Maschinentorfbrei sich beim Trocknen besser zusammenzieht als der Stichtorf, wodurch schon nach Verlauf von 8—10 Tagen eine das Eindringen der Nässe verhindernde, undurchlassende Torfrinde entsteht.

Während bei dem Handstichbetrieb, wie oben bemerkt, der unbrauchbare Abgang an Torfmasse an sich schon ein sehr bedeutender ist, ergibt sich bei dieser Art der Torferzeugung auch noch ein weiterer namhafter Abgang an gestochenen Torfziegeln während der Trocknungs- und Magazinirungsarbeiten, wogegen beim Maschinenbetrieb wohl in den meisten Fällen ein solcher Abgang kaum merklich wird; es rührt dies daher, daß der Maschinentorf in Folge des stärkeren Zusammenziehens der Torfpartikelchen viel härter und vermöge seiner größeren Dichtigkeit weniger zerbrechlich ist.

Der lufttrockene Maschinentorf hat ein Gewicht von ca. 8 Centnern per Cubik-Meter, während ein aus denselben Torfschichten hergestellter Stichtorf ca. 5,5 Centner per Cubikmeter wiegt; er besitzt ein specifisches Gewicht von ca. 0,8, während dem Stichtorf ein solches von durchschnittlich ca. 0,5 zukommt.

Wie sich übrigens der nach Vorstehendem immerhin hoch anzuschlagende Gebrauchswerth des Maschinentorfs in der Industrie und bei den verschiedenen Arten von Feuerungen stellen wird, dies werden seiner Zeit die dermalen in größerem Maaßstab im Gang befindlichen Versuche lehren.

Was die finanzielle Seite der Maschinentorffabrikation betrifft, so kostet die Aufstellung einer Torfmaschine nebst 10pferdigem (englischem) Lokomobil, Ketten-Elevator und 6 Rollwagen zum Abführen der Torfstränge, 150 m Rollbahngeleise, Maschinenwärterhütte ꝛc. ca. 12 000 Mark.

Die Leistungsfähigkeit einer solchen Maschine ist je nach dem betreffenden Torfmoore eine sehr verschiedene, da insbesondere der Trockenheitsgrad des Rieds, die Mächtigkeit der Torfmasse, die Vermengung der letzteren mit größeren oder kleineren Wurzeln, der Grad der Ausbildung der Bedienungsmannschaft ꝛc. große Verschiedenheiten bedingen. Im größerem Durchschnitt wird aber eine tägliche Produktion von 280 bis 300 Centnern trockenen Torfs und wenn ca. 85 Arbeitstage angenommen werden, eine Jahresleistung von etwa 25 000 Centnern per Maschine in Aussicht genommen werden können.

Nach den so eben angedeuteten Verschiedenheiten ändern sich selbstverständlich auch die Produktionskosten des Maschinentorfs. Dieselben werden übrigens einschließlich einer $4^1/_2$ %igen Kapitalverzinsung und einer 10 %igen Amortisirungsquote im großen Durchschnitt nach den an verschiedenen Orten gemachten Erfahrungen 30—35 Pfennig per Centner betragen, wogegen die Produktionskosten beim Handstichbetrieb sich auf etwa 20 Pfennig per Centner berechnen mögen, wie aus obiger Uebersicht hervorgeht.

Unter diesen Produktionskosten sind die Entwässerungs- und Verebnungskosten und die Kosten der laufenden Riedverwaltung nicht begriffen; dagegen sind diese Auslagen in der obenstehenden Uebersicht mit enthalten; die Bodenrente ist weder in der letzteren noch unter den so eben berechneten Produktionskosten enthalten, wogegen sie durch den freilich vielfach wechselnden Reinertrag dargestellt wird.

An die Stelle der im ersten Betriebsjahr nicht zu vermeidenden Taglohnsarbeit ist heuer Akkordsarbeit getreten, was von gutem Erfolg sein und die Produktion nicht blos erhöhen, sondern auch billiger gestalten wird; immerhin ist noch einige Zeit nöthig zur Ermittlung richtiger Akkordslöhne, weshalb die zur Zeit vereinbarten Löhne hier keine Stelle finden.

Achter Abschnitt:

Der Forstkulturbetrieb.*)

§ 86.

Der Kulturkostenüberschlag.

Während der periodische Kulturplan als Bestandtheil des Wirthschaftsplans die Bestimmung hat, die Kulturaufgabe des laufenden Jahrzehnts zu regeln, ist es die Aufgabe des jährlichen Kulturplans, die in den einzelnen Jahren zur Ausführung zu bringenden Arbeiten festzustellen. Der jährliche Kulturplan wird in der Form eines Kostenvoranschlags aufgestellt und trägt deßhalb gewöhnlich die Bezeichnung „Kulturkostenüberschlag“. Er gründet sich rücksichtlich der in Bestockung zu bringenden Fläche auf den periodischen Kulturplan und auf den Hiebsfortschritt der jeweiligen Vorjahre, rücksichtlich der aufzuwendenden Mittel aber auf den genehmigten Etatsatz. In letzterer Beziehung ist übrigens weniger der Etatsatz der einzelnen Reviere als vielmehr die Gesammtheit der für den ganzen Forstbezirk zur Verfügung stehenden Etatsmittel maßgebend. Innerhalb dieses Rahmens bezeichnet das Forstamt je nach den obwaltenden zeitlichen und örtlichen Verhältnissen den einzelnen Revierämtern diejenigen Geldbeträge, welche der Aufstellung des Kulturkostenüberschlags zu Grund gelegt werden sollen.

Die Kulturanträge werden im Ueberschlag in der nachstehenden Reihenfolge gestellt:

I. Grabenziehungen;

II. Saaten (d. h. Freisaaten und Bestandesuntersaaten, also mit Ausschluß der Saaten in Pflanzschulen);

III. Pflanzungen, und zwar:

1. planmäßige (auf Grund des periodischen Kulturplans),
   a) erste Ausführung,
   b) Wiederholung,
2. nicht planmäßige (z. B. auf angekauften Flächen);

IV. Saat- und Pflanzschulen (mit Unterscheidung der Unterhaltung und der Neuanlage, soweit eine solche in Frage kommt);

V. Weitere Arbeiten (z. B. Einsammeln von Samen, Kulturreinigungen, Unterhaltung der Kulturwerkzeuge u. s. w.).

Die Kulturanträge sollen in möglichst bündiger Form gefaßt werden und erstrecken sich auf die kurze Angabe des Waldtheils (mit Bezeichnung

---

*) Verfasser: Oberförster Graner.

der Abtheilung und Unterabtheilung), der Kulturart, der anzubauenden Holzart, der Kulturfläche, der Samenmenge, des Pflanzenverbands und der Pflanzenzahl, sowie des Kostenvoranschlags im Einzelnen (pro ha, beziehungsweise pro Tausend) und im Ganzen.

Akkorde über bedeutendere Arbeiten werden in der Regel vor der Ausfertigung des Ueberschlags vorgenommen und hiernach dem letzteren angeschlossen.

Der vom Revieramt aufgestellte Ueberschlag wird am 15. August dem Forstamt zur Prüfung vorgelegt. Soweit nicht schon vor der Fertigstellung des Ueberschlags eine gemeinschaftliche örtliche Berathung der in Aussicht genommenen Kulturanträge durch den Forstmeister und Revierförster stattgefunden hat, geschieht die Prüfung der im Ueberschlag enthaltenen Anträge unter Begehung der einzelnen Kulturorte. Die Vorlage der Kulturkostenüberschläge an die Forstdirektion zum Zweck der Genehmigung erfolgt am 15. September.

§ 87.

Die Ausführung der Kulturen.

Nachdem der genehmigte Kulturkostenüberschlag dem Forstamt wieder zugekommen ist, wird derselbe dem Revieramt zur Ausführung zugestellt und gleichzeitig ein Kredit im Betrag der Ueberschlagssumme beim Kameralamt eröffnet.

Hiernach werden die Akkorde, soweit dieselben nicht schon dem Ueberschlag beigelegt wurden, vom Revieramt abgeschlossen. Gegenstand der Verakkordirung sind die Grabenziehungen, sowie in der Regel die Bodenvorbereitungen zur Saat, häufig auch das Umgraben der Beete und das Verschulen in den Pflanzschulen, während die Aussaat des Samens, die Pflanzungen und diejenigen Pflanzschularbeiten, welche sich zur Verakkordirung weniger eignen, im Taglohn ausgeführt werden. Die Genehmigung der Akkorde steht den Revierämtern insoweit zu, als die erzielten Löhne sich innerhalb des Rahmens der Ueberschlagssätze bewegen und den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen. Bei höheren Beträgen unterliegen die abgeschlossenen Akkorde der forstamtlichen Genehmigung.

Das Verhältniß zwischen der Saat und der Pflanzung ist theils nach den Holzarten, theils nach den verschiedenen Standorten, theils endlich nach dem Eintritt oder Ausbleiben der Samenjahre zeitlich und örtlich wechselnd. Im Allgemeinen ist bei der Fichte die Pflanzung — und zwar in den meisten Landesgegenden mit verschultem Material — weitaus vorwiegend; Fichtensaaten von erheblicher Ausdehnung werden hauptsächlich nur noch im Forstbezirk Ochsenhausen in Verbindung mit

dem Waldfeldbau ausgeführt. Bei der Weißtanne hat die Pflanzung, besonders in den Schwarzwaldforstbezirken, im Laufe der letzten Jahrzehnte sehr bedeutende Fortschritte gemacht; doch ist hiedurch die Benützung ergiebiger Samenjahre zur Ausführung von Bestandesuntersaaten keineswegs ausgeschlossen. Der Anbau der Forche erfolgt in einigen Forstbezirken zur Zeit noch in der Regel im Wege der Riefensaat; an zahlreichen Orten wird aber neuerdings die früher übliche Saat mehr und mehr durch die Pflanzung mit ein- und zweijährigen Pflänzlingen verdrängt. Beim Laubholz endlich richtet sich das Verhältniß zwischen Saat und Pflanzung hauptsächlich nach dem Eintritt oder Ausbleiben ergiebiger Samenjahre und nach den im einzelnen Falle obwaltenden waldbaulichen Verhältnissen. Im Durchschnitt der Jahre 1867—73 hat die Fläche der ausgeführten Saaten 23% und diejenige der Pflanzungen 77%, im Durchschnitt der Jahre 1873—78 dagegen die Fläche der Saaten nur noch 15%, diejenige der Pflanzungen 85% der gesammten Kulturfläche betragen.

Die Beschaffung des **Samenbedarfs** erfolgt theils durch Vermittlung der Forstdirektion, theils im Wege des direkten Bezugs durch die einzelnen Revierämter. Die erstere Art der Beschaffung greift Platz bei dem Samen der Forche, Fichte, Lärche, Schwarzforche und Weymuthskiefer. Zu diesem Behuf haben die Forstämter je am 1. Dezember eine Anzeige über den Bedarf an den ebenbezeichneten Samengattungen an die Forstdirektion einzusenden, worauf Seitens der letzteren der Lieferungsakkord für das gesammte Quantum im Wege der Submission abgeschlossen wird. Nach den hiebei zu Grunde gelegten Bedingungen hat der Lieferant einen Gebrauchswerth zu garantiren, welcher beim Fichten-, Forchen- und Schwarzforchensamen 70%, beim Weymuthskiefernsamen 38% und beim Lärchensamen 30% beträgt. Die Keimfähigkeit wird durch die in Hohenheim errichtete Samenprüfungsanstalt festgestellt. Nach dem Erfunde der Keimprobe tritt ein Abzug vom Offertpreis insoweit und in demjenigen Verhältnisse ein, als die ermittelte Keimfähigkeit hinter dem garantirten Procentsatze zurückbleibt. Die Beschaffung des Weißtannensamens und der verschiedenen Laubholzsamengattungen, sei es im Wege der Selbstgewinnung oder des Bezugs von Händlern, ist den einzelnen Revierämtern überlassen.

Für die Erziehung des Bedarfs an **Pflanzen** ist durch die in den Staatswaldungen angelegten Pflanzschulen in ausreichender Weise gesorgt. Die Ausdehnung des Saatschulbetriebs geht daraus hervor, daß nach dem dermaligen Stande auf 1000 Hektar Gesammtwaldfläche beiläufig $1\frac{1}{2}$ ha Pflanzschulen kommen. Der in den Pflanzschulen einzelner Reviere erzeugte Ueberschuß über den eigenen Bedarf wird theils

durch Abgabe an andere Revierämter, theils durch Verkauf an waldbesitzende Körperschaften und Private verwendet. Zum Zweck der Einleitung der Pflanzenabgabe haben die Forstämter alljährlich am 1. Oktober eine Anzeige über die verfügbaren Holzpflanzen an die Forstdirektion einzusenden, auf Grund deren eine Zusammenstellung gefertigt und im Amtsblatt veröffentlicht wird. Die Abgabe an andere Aemter zur Verwendung in den Staatswaldungen erfolgt ohne baare Erstattung des Preises, jedoch gegen Ersatz der Aushebungs- und Transportkosten.

Wenn im Laufe des Wirthschaftsjahrs bei Ausführung der Kulturen minder wesentliche Aenderungen einzelner in den Ueberschlägen enthaltener Anträge zweckmäßig oder nöthig erscheinen, so können diese von den Forstämtern genehmigt werden unter der Voraussetzung, daß eine Ueberschreitung der Ueberschlagssumme nicht stattfindet und daß die neu eingebrachten Kulturen innerhalb des Rahmens des periodischen Kulturplans sich bewegen.

§ 88.

Der Kulturaufwand.

Die Kulturkosten werden vom Revieramt auf Grund der Verdienstabrechnungen über Akkordsarbeiten, der Taglohnslisten und der Rechnungen über Materiallieferungen beim Kameralamt zur Zahlung eingewiesen. Die Erhebung der Akkordslöhne erfolgt durch die Akkordanten unmittelbar beim Kameralamt, die Ausbezahlung der Taglöhne jedoch geschieht durch Vermittlung der hiefür bestellten Unter-Einbringer. In den Rechnungen über Materiallieferungen ist eine Verwendungs-Urkunde vom Revieramt niederzulegen.

Nach Beendigung der Kulturarbeiten werden die im laufenden Jahre erwachsenen Kosten im Kulturkostenverzeichnisse zusammengestellt, dessen Einrichtung derjenigen des Kulturkostenüberschlags konform ist. Das Kulturkostenverzeichniß, welches nach den im § 99 entwickelten allgemeinen Rechnungsvorschriften anzufertigen ist, wird zugleich mit dem Ueberschlag des nächsten Jahrs dem Forstamt zur Prüfung und von letzterem unter Beischluß einer statistischen Uebersicht über den Kulturaufwand der Forstdirektion zur Dekretur vorgelegt. Schließlich wird das dekretirte Kostenverzeichniß dem Kameralamt zum Beischluß an das Hauptbuch übergeben, während die forstamtlichen Uebersichten über den Kulturaufwand vom Bureau der Forstdirektion zusammengestellt und alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht werden. Ein Auszug aus denselben ist unten beigefügt.

Hiernach beträgt im Durchschnitt der 12 Jahre 1867—1878 der Kulturaufwand pro ha Gesammtfläche 2 Mark 35 Pfennig. Diese

Ziffer erscheint zwar an und für sich beträchtlich hoch; wenn jedoch in Berücksichtigung gezogen wird, daß die Kulturfläche in demselben Zeitraum durchschnittlich jährlich 2,3 % der Gesammtwaldfläche, also unter Zugrundlegung des 100jährigen Umtriebs mehr als das Doppelte der normalen Flächenquote betragen hat, so erklärt sich der obige Durchschnittssatz hinreichend. Wird der gesammte Kulturaufwand zur effektiven Kulturfläche in das Verhältniß gesetzt, so ergibt sich der Durchschnittsbetrag von 106 Mark pro ha. Wenn dagegen nur der für Saaten und Pflanzungen erwachsene Aufwand (also mit Ausschluß der Erziehungs- und sonstigen Kosten) in Rechnung genommen wird, so beziffern sich die Kosten:

a) der Saaten und Pflanzungen zusammen auf 63 Mark pro ha,
b) der Saaten allein auf . . . . 45 „ „ „
c) der Pflanzungen allein auf . . . . 68 „ „ „

Die Pflanzungskosten pro 1000 Stück berechnen sich auf 6 Mark 20 Pf.; wenn jedoch die Erziehungskosten eingerechnet werden (übrigens nach Abzug des Erlöses aus verkauften Pflanzen), so erhöht sich der Aufwand auf rund 9 Mark 50 Pfennig.

In Procenten des gesammten Kulturaufwands endlich entfallen auf:

I. Grabenziehungen rund . . . . 3 %,
II. Saaten „ . . . . 8 „
III. Pflanzungen „ . . . . 52 „
IV. Saat- und Pflanzschulen rund . . . . . . 33 „
V. Sonstige Kosten „ . . . . . . 4 „

Uebersicht des Kulturaufwands von sämmtlichen Forstbezirken in den Jahren 1855—1878.

Jahrgang.	Samenverbrauch.						Pflanzenverbrauch.		Kulturaufwand		
	Laubholz.			Nadelholz.			Laubholz.	Nadelholz.	im Ganzen.	pro ha.	
	Eichen.	Buchen.	Sonstiges Laubholz.	Fichten.	Tannen.	Forchen, Lärchen ꝛc.					
	Hektoliter.			Kilogramm.			Tausende.		ℳ	ℳ	₰
1855 . .	10	23	2 336	3 893	—	3 852	5 734	11 259	145 445	—	—
1856 . .	263	366	4 407	4 054	27 761	2 109	3 930	9 968	147 627	—	—
1857 . .	49	414	6 743	8 335	59 268	6 108	4 440	11 467	180 238	—	—
1858 . .	712	412	7 541	13 738	2 318	8 346	5 233	13 352	204 058	—	—
1859 . .	184	5 411	6 330	14 542	51 075	6 292	2 976	11 797	284 261	—	—
1860 . .	600	—	253	17 230	260	7 753	4 515	16 632	217 159	—	—
1861 . .	142	3 099	4 088	34 793	11 129	8 534	5 572	17 633	294 797	—	—
1862 . .	127	—	5 574	15 822	1 138	10 579	5 914	20 350	291 010	—	—
1863 . .	2 193	578	3 423	12 768	56 172	6 243	5 372	23 106	334 234	—	—
1864 . .	6	2	2 319	12 417	7 794	8 624	5 923	31 363	375 231	—	—
1865 . .	104	275	2 715	11 802	81 502	8 947	2 850	25 351	373 340	—	—
1866 . .	1 211	—	2 395	13 367	84	7 843	2 770	36 608	406 214	—	—
Durchschnitt der Jahre 1855—1860 .	303	1 104	4 602	10 299	23 447	5 743	4 471	12 413	198 131	1	07
1861—1866 .	630	659	3 419	16 828	26 303	8 462	4 734	25 735	345 804	1	85

Jahrgang.	Kulturfläche.		Samenverbrauch.						Pflanzenverbrauch.		Kulturaufwand.							
	Saaten.	Pflanzungen.	Laubholz.			Nadelholz.			Laubholz.	Nadelholz.	Grabenziehung.	Saaten.	Pflanzungen.	Pflanzschulen.	Sonstiges.	Im Ganzen.	pro ha.	
			Eichen.	Buchen.	Sonstig. Laubholz	Fichten.	Tannen.	Forchen.										
	Hektar.		Kilogramm.						Tausende.		Mark.						ℳ	₰
1867 . .	943	3 451	—	8 180	1 542	6 535	32 207	6 816	1 998	38 153	13 368	44 497	237 027	148 828	10 001	453 722	—	—
1868 . .	847	3 524	75	—	2 898	15 204	4 535	18 462	1 811	36 414	13 806	40 055	241 813	139 847	12 897	448 417	—	—
1869 . .	1 550	3 466	47 419	750	1 910	13 266	20 703	8 385	1 339	38 443	10 618	50 818	253 132	149 969	12 871	477 408	—	—
1870 . .	668	3 449	14	19 729	2 329	10 772	3 636	6 675	2 607	36 531	7 273	33 163	231 083	137 163	11 988	420 670	—	—
1871 . .	546	3 601	27 006	25	3 158	8 595	7 758	2 133	1 994	39 205	7 105	16 564	238 448	140 427	11 296	413 840	—	—
1872 . .	1 611	3 104	152	43 858	18 114	9 328	77 573	6 176	2 701	35 320	7 581	73 182	227 328	187 948	20 023	486 061	—	—
1873 . .	389	3 813	—	—	3 075	6 028	3 689	5 072	4 852	39 353	12 689	26 722	264 778	159 516	16 044	480 550	—	—
1874 . .	394	3 857	624	—	6 643	5 139	15 252	3 681	3 319	35 911	18 147	23 311	262 930	155 743	22 844	482 974	—	—
1875 . .	595	3 338	13 673	3 749	2 978	6 533	27 204	3 830	3 302	32 371	14 418	33 152	236 812	133 911	19 710	438 002	—	—
1876 . .	497	3 394	30 098	4 000	3 057	7 345	1 520	4 010	5 371	31 772	14 469	22 089	211 414	146 676	31 496	426 145	—	—
1877 . .	356	3 215	1 448	514	1 807	5 273	22 356	3 319	2 529	26 274	13 730	21 533	193 577	145 709	31 741	406 290	—	—
1878 . .	1 251	2 573	5 480	56 877	2 195	4 713	17 337	2 899	2 221	20 571	13 966	48 966	164 937	131 161	47 810	403 839	—	—
Durchschnitt der Jahre 1867—1872 .	1 028	3 432	12 444	12 090	4 991	10 617	24 402	8 108	2 075	37 344	9 959	43 047	238 139	150 697	13 179	450 019	2	40
1873—1878 .	580	3 365	8 554	10 857	3 293	5 839	14 560	3 802	3 599	31 042	14 570	29 296	222 408	145 453	28 274	440 200	2	32

Uebersicht des Kulturaufwands der einzelnen Forstbezirke im Durchschnitt der Jahre 1874—76.

Forstbezirk.	Kulturfläche.			Samenverbrauch.					Pflanzenverbrauch.		Kulturaufwand.					
				Laubholz.		Nadelholz.										
	Saaten.	Pflanzungen.	Pflanzschulen.	Eichen.	Buchen und sonstiges Laubholz.	Fichten.	Tannen.	Forchen und Lärchen.	Laubholz.	Nadelholz.	Grabenziehung.	Saaten.	Pflanzungen.	Pflanzschulen.	Sonstiges.	Im Ganzen.
	Hektar.			Kilogramm.					Tausende.		Mark.					
Altensteig .	28	175	14	—	72	33	1 035	331	7	1 724	172	1 529	10 902	6 830	847	20 280
Bebenhausen .	49	217	23	—	166	322	1 739	717	101	2 720	591	7 129	22 652	8 522	4 252	43 146
Blaubeuren .	30	213	25	92	1 848	126	1 467	225	1 389	1 466	20	67	7 572	8 246	387	16 292
Bönnigheim .	7	62	6	342	977	3	86	87	119	398	157	505	4 047	2 119	58	6 886
Crailsheim .	2	113	8	257	82	178	167	44	8	814	1 618	235	7 611	4 686	671	14 821
Ellwangen .	57	475	23	432	1 793	407	165	175	221	3 587	4 395	400	35 814	11 089	791	52 489
Freudenstadt	3	157	11	—	237	49	424	165	6	1 072	325	858	11 361	7 795	2 003	22 342
Hall . . .	1	165	8	—	—	258	29	102	—	2 191	1 613	40	10 880	4 954	676	18 163
Heidenheim .	27	208	20	2 796	321	178	3	149	100	2 270	—	637	17 492	8 906	699	27 734
Kirchheim .	6	55	11	80	1 078	15	512	34	414	324	64	192	3 940	4 166	163	8 525
Leonberg . .	5	42	7	69	287	29	87	147	609	1 487	61	632	5 018	3 128	404	9 238
Lorch . . .	8	92	8	—	292	72	487	35	32	805	297	350	4 767	4 285	380	10 079
Mergentheim	7	31	5	1 320	107	37	79	125	51	222	117	291	1 963	1 738	82	4 191
Neuenbürg .	—	147	15	42	1 959	6	1 864	122	11	781	645	231	8 975	12 458	4 954	27 263
Neuenstadt .	11	74	12	1 496	503	303	244	60	222	424	91	514	3 217	4 172	1 279	9 273
Ochsenhausen	126	146	5	8	190	3 319	67	103	31	1 660	1 850	3 242	7 240	2 375	50	14 758
Reichenberg .	44	205	16	—	9	110	695	251	93	1 921	176	3 447	16 542	6 797	1 024	27 986
Rottweil . .	4	71	6	—	4	68	479	123	1	751	80	163	3 836	3 917	190	8 186
Schorndorf .	9	187	9	273	41	46	285	110	19	1 734	21	256	9 056	4 623	458	14 413
Söflingen .	6	144	14	241	293	77	353	160	239	1 510	631	204	6 772	6 186	157	13 950
Sulz . . .	5	35	4	—	88	41	67	32	1	473	136	79	2 197	3 136	414	5 962
Urach . . .	4	55	5	—	817	69	—	34	114	498	151	102	3 187	2 337	371	6 148
Weingarten .	5	176	26	167	347	378	1 707	302	91	1 569	2 193	2 417	14 336	13 469	3 062	35 477
Wildberg . .	1	114	11	—	220	39	483	70	23	1 832	54	71	9 019	4 719	832	14 695
Zwiefalten .	80	150	8	1 472	706	80	1 322	92	160	1 655	218	2 593	8 653	4 797	476	16 737
Summa:	475	3 509	300	9 087	12 437	6 243	13 846	3 795	4 062	33 888	15 676	26 184	237 049	145 445	24 680	449 034

Neunter Abschnitt:

Der Waldwegbau.*)

§ 89.

Die Organisation des bautechnischen Dienstes.

Zur Ueberwachung der sehr umfangreichen Weg-, Brücken- und Wasserbauten, sowie zur Besorgung der sonstigen mit der Bewirthschaftung eines großen Grundbesitzes verbundenen in das Ingenieurfach einschlagenden Arbeiten ist ein besonderer bautechnischer Referent angestellt, welchem dieselben Funktionen auch bei der K. Domänendirektion und dem K. Bergrath übertragen sind.

Außer den im Ressort der Staatsforstverwaltung anfallenden Wasser- und Brückenbauten, deren Ausführung ohnehin Ingenieuren übertragen werden muß, werden auch die meisten wichtigeren Waldwegbauten von Bautechnikern projektirt und geleitet, da namentlich die in sehr coupirtem Terrain auszuführenden Wegbauten häufig mit erheblichen technischen Schwierigkeiten verknüpft sind.

Die aller Orten zu machende Wahrnehmung, daß durch die Verwendung von im Bauwesen nicht oder nur wenig erfahrenen Personen bedeutende Summen verschleudert werden, ferner der Umstand, daß die im Dienst der württembergischen Staatsforstverwaltung stehenden Forstbautechniker nicht nur zu Spezialisten im Waldwegbau, sondern auch im Floßbauwesen herangezogen werden, wodurch die größte Gewähr dafür geboten ist, daß die betreffenden forstlichen Bauten nicht nur auf die zweckmäßigste Weise und mit den geringsten Mitteln hergestellt werden, sondern sich auch mit mäßigem Aufwand in gutem Stand erhalten lassen, hat die getroffene, dem in der Technik schon längst zur allgemeinen Geltung gekommenen Prinzip der Arbeitstheilung entsprechende Einrichtung bisher als wohl bewährt erkennen lassen.

Vor dem Jahr 1872 wurden zur Projektirung und Ausführung von Waldwegbauten fast ausschließlich die in den betreffenden Forstbezirken ansäßigen Privatbautechniker — und zwar durch die Forstämter — aufgestellt. Da diese Techniker jedoch nur in wenigen Fällen die speziell für den Waldwegbau erforderliche Schulung besaßen, und da von dem gedachten Zeitpunkt an Wegbauten in erheblich größerem Umfang als früher zur Ausführung gebracht wurden,**) so sah man sich

*) Verfasser: Baurath Rheinhard.

**) Der Wegbauetat betrug in dem Dezennium 1860—69 incl. jährlich durchschnittlich 324 000 Mark, in den vergangenen 5 Jahren dagegen im Mittel

veranlaßt, am Sitze der Forstdirektion ein forstbautechnisches Bureau zu errichten und dessen Personal unter die unmittelbare Aufsicht des bautechnischen Referenten zu stellen. Zwei weitere Forstbautechniker haben ihren Sitz in den Forstbezirken Neuenbürg und Weingarten erhalten, woselbst umfangreichere Weg- und Wasserbauten regelmäßig anzufallen pflegen.

Die Forstbautechniker sind unständig angestellt und mit einvierteljähriger Kündigung entlaßbar. Die in Stuttgart wohnenden sind der Forstdirektion unmittelbar, die übrigen dagegen demjenigen Forstamt untergeordnet, in dessen Bezirk sie ansäßig sind. Ausnahmsweise werden noch einige Privatbautechniker verwendet, oder es werden die Waldwegbauten durch die Revierverwalter selbst innerhalb ihres eigenen Bezirks zur Ausführung gebracht.

Die Unterhaltung der Waldwege nebst Zubehörden liegt dagegen ausschließlich den Revierämtern ob, welche auch die Kostenüberschläge und Kostenverzeichnisse hierüber anzufertigen haben.

Die nach Abzug des Unterhaltungsaufwands noch verfügbaren Etatsmittel werden nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses den einzelnen Forstämtern zur Ausführung der Waldwegneubauten zugewiesen.

Um den Umfang der letzteren genau kennen zu lernen, sowie um die Projektirung der Waldwege rechtzeitig einleiten zu können, sind von den Revierämtern schon zu Anfang des dem betreffenden Etatsjahr vorausgehenden Jahrs dießbezügliche motivirte Anträge zu stellen, welche von den Forstämtern geprüft und sodann der Forstdirektion vorgelegt werden. Hiebei sind die Wegkarten, in denen die Weglinien vorläufig mit Bleistift eingezeichnet wurden, anzuschließen und ist zugleich der muthmaßliche auf die einzelnen Wege zu machende Aufwand anzugeben. Hierauf erfolgt mit Berücksichtigung der disponibeln Mittel die Ermächtigung zur Aufnahme und Projektirung der Wegneubauten durch die den einzelnen Forstämtern speziell zugewiesenen Forstbautechniker oder (namentlich bei einfacheren Bauten) durch die Revierämter. Da wo größere Terrainschwierigkeiten, kostspielige Grunderwerbungen und dergleichen vorkommen, geschieht die Feststellung der Wegtrace durch den Baureferenten in Gemeinschaft mit dem Forstamt und dem Revieramt; bei den einfacheren Wegbauten werden dagegen die Forstbautechniker von den genannten Stellen in ihre Aufgaben unmittelbar eingewiesen.

Die in der Mehrzahl der Fälle unter der Aufsicht des Baureferenten ausgearbeiteten Pläne und Ueberschläge sind von den Forstbautechnikern

580 000 Mark pro Jahr, wovon durchschnittlich 270 000 Mark für die Wegunterhaltung, der Rest mit 310 000 Mark für Wegneubauten aufgewendet wurden. Die Floßbauten verursachten ferner in den letzten 13 Jahren durchschnittlich einen Aufwand von 16 250 Mark pro Jahr.

demjenigen Revieramt, in dessen Bezirk das betreffende Bauwesen zur Ausführung zu bringen ist, zur Prüfung zuzustellen, wornach sodann die Akten dem Forstamt zu übergeben und durch dieses unter Anschluß einer Uebersicht über die einzelnen in dem betreffenden Rechnungsjahr für Wegbauten im ganzen Forstbezirk verwilligten Summen an die Forstdirektion vorzulegen sind. Von der Forstdirektion werden nach geschehener Prüfung in administrativer und bautechnischer Hinsicht die Ueberschläge zur Ausführung genehmigt. Es ist somit ausreichende Fürsorge getroffen, daß die Ausführung von Waldwegbauten nur nach allseitiger gründlicher Prüfung genehmigt, und daß hiebei nicht nur den forstlichen Interessen, sondern auch den bautechnischen Anforderungen genügend Rechnung getragen wird. Hiedurch wird auch die Absicht erreicht, den Ausbau der Waldwege nach einem einheitlichen Verfahren zu regeln und Einseitigkeiten zu vermeiden. Zugleich wird durch die nach Obigem gewonnene Uebersicht über die in sämmtlichen Staatswaldungen des Landes herzustellenden Wege die richtige Vertheilung der Mittel gesichert und werden, da der Ausbau der Wege vollständig unabhängig von der persönlichen Befähigung der Revierverwalter für solche Arbeiten bewerkstelligt wird, die Forderungen und Bedürfnisse der einzelnen Reviere thunlichst gleichmäßig berücksichtigt. Es wird somit namentlich auch der sonst nicht selten vorkommende Uebelstand vermieden, daß in dem einen Revier oder Forstbezirk die Wegbauten sehr rasch voranschreiten, während in anderen oft die dringendsten Wegbauten mangelnder Mittel 2c. halber nicht zur Ausführung gebracht werden.

Nach den seitherigen Erfahrungen war zur Projektirung und zur Ausführung von Weg-, Floß- 2c. Bauten im Gesammtanschlag von ca. 35 000 Mark bezw. für ein ca. 25 000 ha großes Staatswaldareal durchschnittlich je ein Forstbautechniker aufzustellen. Außerdem werden die Letzteren noch mit Höhenaufnahmen, mit generellen Nivellements zum Zweck des Entwerfens von Wegnetzen für kleinere Waldkomplexe, mit der Prüfung von Forderungen Bauholzberechtigter u. s. w., endlich auch mit Vermessungsarbeiten für Wirthschaftseinrichtungen beschäftigt.

§ 90.

Entwurf des Waldwegnetzes.

Die in den Jahren 1862—65 aufgestellten allgemeinen Wirthschaftsregeln für die Staatswaldungen enthalten schon die Vorschrift, daß bei der Waldeintheilung darauf Rücksicht zu nehmen sei, daß die Grenzen der Abtheilungen mit den zu erbauenden oder mit den schon vorhandenen zur Holzabfuhr tauglichen Wegen soweit thunlich zusammenfallen, alte

unzweckmäßig angelegte Erdwege aber ausfallen sollen und bei passender Gelegenheit auszupflanzen seien.

In den auf ebenem oder leicht welligem Terrain liegenden Staatswaldungen standen der Durchführung dieser Vorschrift selbstverständlich keine Hindernisse im Wege; dagegen mußte früher von dem Entwurf von Wegnetzen überall da abgesehen werden, wo, wie z. B. im Schwarzwald, große Staatswaldkomplexe sich über sehr coupirtes Terrain erstrecken, dessen Configuration noch nicht durch spezielle Höhenaufnahmen festgestellt worden war. Die verhältnißmäßig geringfügigen Mittel, welche in früherer Zeit für Wegneubauten aufgewendet werden durften, reichten nicht einmal zum Ausbau der wichtigsten Hauptwaldwege zu, so daß auch aus diesem Grunde schon der Entwurf von Wegnetzen zurückgestellt werden mußte. Diese Verhältnisse haben jedoch seit Anfang der siebenziger Jahre sich geändert, als nehmlich die von der Königlichen Württembergischen Eisenbahnbaukommission hergestellten, zunächst für Eisenbahntracirungen bestimmten Höhenkurvenkarten, die über verschiedene Landestheile sich erstrecken, der Forstdirektion zur Anfertigung von Copieen überlassen wurden, namentlich aber als die Ermächtigung zur Aufnahme von Höhenkurven in solchen Staatswaldungen ertheilt wurde, welche in besonders coupirtem Terrain liegen und durch Wege aufgeschlossen werden sollten. Bis zu Ende des Jahrs 1879 waren Höhenkurvenkarten von 30 500 ha Staatswaldungen vorhanden, von denen 16 000 ha durch die Techniker der Forstverwaltung und 14 500 ha durch die Techniker der Kgl. Eisenbahnbaukommission aufgenommen worden waren. Die Aufnahmen der letzteren Behörde erstrecken sich über eine nahezu den fünften Theil des ganzen Landes einnehmende Fläche und wird das gewonnene Material durch Herstellung von Niveaukurvenkarten im Maßstab 1 : 25 000 nach und nach auch weiteren Kreisen zugänglich gemacht.

Da die Fortsetzung der Höhenaufnahmen und der Herausgabe von das ganze Land umfassenden Niveaukarten in nicht zu ferner Zeit in Aussicht genommen werden darf, so wurden auch die Höhenaufnahmen der Staatsforstverwaltung in solcher Weise ausgeführt, daß sie sich in den Rahmen des gedachten Kartenwerks vollständig einfügen, überhaupt allen wissenschaftlichen und technischen Anforderungen entsprechen. Es liegen daher den gedachten Aufnahmen auch die Präcisionsnivellements zu Grunde, welche von der für Württemberg aufgestellten Kommission für die europäische Gradmessung ausgeführt wurden. Auch schließen sich an diese die weiteren innerhalb des Waldes ausgeführten Nivellements an.

Durch derartige genau ausgearbeitete Höhenkarten werden die zeitraubenden und kostspieligen Kontrolmessungen und sonstige Aussteckungen,

welche sowohl bei den Wirthschaftseinrichtungen als auch bei den Wegnetzentwürfen die Uebereinstimmung zwischen Projekt und Ausführung sichern sollen, in den meisten Fällen entbehrlich.

Bei den in Württemberg ausgeführten Höhenaufnahmen wurden die vorhandenen auf den neuesten Stand ergänzten Katasterkarten im Maßstab 1:2500 benützt und deren Einträge, soweit sie sich auf die Waldwege bezogen, vor dem Beginn der Nivellements bezüglich ihrer Richtigkeit noch vermittelst des sogenannten Polymeters kontrolirt. Die weiter erforderlichen Horizontalaufnahmen wurden bei Hauptpolygonzügen mittelst des Theodoliten, bei kürzeren Stationirungen dagegen mit dem Tachymeter und mit dem Polymeter vorgenommen. Bei den Höhenaufnahmen fand außer dem Nivellirinstrument hauptsächlich das mit einem Normalquecksilberbarometer verglichene Aneroidbarometer, ferner — jedoch nur in beschränktem Umfang und in offenem, nicht parcellirtem Terrain — der Tachymeter Verwendung.

In den ersten Jahren mußten die Höhenaufnahmen wegen Mangels an hinreichend geschulten Kräften in Regie ausgeführt werden. Als jedoch in Folge Sistirung der Eisenbahnbauten geodätisch gebildete Ingenieure hiefür zur Verfügung standen, wurde die gedachte Arbeit unter Aufstellung spezieller Vorschriften über die Ausführungsweise, über die zulässigen Fehlergrenzen, bezüglich der Garantie für die Richtigkeit der Aufnahmen u. s. w. in Akkord gegeben. Hiebei kamen die — wie schon oben erwähnt — ausschließlich in sehr coupirtem und nahezu vollständig bewaldetem Terrain in duplo im Maßstab 1:2500 hergestellten Höhencurvenkarten — pro ha berechnet — bei den im weißen Jura ausgeführten Aufnahmen auf 68 Pf., in der meistens von zahlreichen Klingen durchfurchten Keuperformation auf 76 Pf., endlich in dem Buntsandsteingebirg des Schwarzwaldes auf 91 Pf. zu stehen, wobei die hiemit beauftragten Ingenieure ein Taggeld von ca. 6 Mark erzielten und an die Meßgehilfen Taglöhne von 1 Mark 80 Pf. bis 2 Mark 50 Pf. ausbezahlt wurden. Nach einem neuerdings abgeschlossenen Akkord kommen die von Zöglingen der K. Baugewerkschule in Stuttgart im Schwarzwald vorgenommenen Höhenaufnahmen nur noch auf 62 Pf. pro ha zu stehen.

Die Höhenaufnahmen werden kontrolirt. Die Ausbezahlung des Verdienstguthabens der Unternehmer hängt von dem Erfund der Kontrole ab. Die Kosten der letzteren belaufen sich auf 1,5—2 Pf. pro ha, welcher Betrag obigen Sätzen zuzuschlagen ist. Dagegen haben die von der K. Eisenbahnbaukommission angefertigten Höhencurvenkarten, bei deren Herstellung jedoch das Aneroidbarometer nicht benutzt werden durfte, in der Keuperformation im Mittel etwas über 1 Mark und im Schwarzwald ca. 1 Mark 13 Pf. pro ha gekostet.

Die Niveaulinien der Höhencurvenkarten haben 10 m Abstand, in ebenerem Terrain werden noch Zwischencurven von 5 m Distanz eingeschaltet.

Zum Zwecke des Entwurfs der Wegnetze für größere zusammenhängende Complexe werden besondere Höhencurvenkarten im Maßstab 1:10 000 angefertigt und letztere alsdann durch Photokopie vervielfältigt.

Um sich ferner auch in kleineren nur einige hundert ha großen Walddistrikten orientiren zu können, welche wenigstens in der nächsten Zeit noch nicht in die allgemeinen Höhenaufnahmen sich einbeziehen lassen, werden generelle auf einen in der Nähe befindlichen trigonometrisch bestimmten Fixpunkt bezogene Nivellements mit einem compendiös gebauten Nivellirinstrument und mittelst des Aneroidbarometers ausgeführt. Zur Bestimmung der Polygonzüge wird hiebei die Bussole angewendet.*)

Da die Aufgabe, ein Wegnetz für stark coupirtes Terrain zu entwerfen, nur dann richtig gelöst werden kann, wenn die zu wählenden, hauptsächlich von den Kosten des Holzanrückens abhängigen Wegdistanzen bekannt sind, nähere Anhaltspunkte jedoch hierüber fehlen, so wurden in den beiden letzten Jahren zu dem gedachten Zwecke in mehreren Revieren des Landes Ermittlungen über die Kosten des Holzanrückens unter verschiedenen Verhältnissen angestellt. Diese vorerst nur auf das Seilen von Nadelnutzholz, sowie auf das Schlitten und Tragen von Brennholz ausgedehnten Ermittlungen hatten jedoch nicht allein den Zweck, eine Relation zwischen den Kosten des Neubaus und der Unterhaltung eines oder mehrerer an einem Hang anzulegenden Wege einerseits und den Kosten der Holzanrückung bei verschiedenen Entfernungen der Schläge von den Wegen, bei verschiedenen Holzmassen und Holzsortimenten, sowie von sonstigen Faktoren andererseits aufzufinden, sondern sollten auch nähere Aufschlüsse über die bei den gebräuchlichsten Anrückemethoden erzielten Leistungen und über deren Zweckmäßigkeit 2c. gewähren. Diese Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen, haben jedoch schon recht brauchbare Anhaltspunkte für den Entwurf der Wegnetze in den verschiedenen Schwarzwaldrevieren ergeben, in welchen erstmals hierauf die Wirthschaftseinrichtungen basirt worden sind. Auch in anderen Landestheilen wurden Wegenetze für größere in sehr coupirtem Terrain gelegene Waldkomplexe überall da entworfen, wo umfangreichere Wegbauten zur Ausführung zu bringen waren.

Die auch von der Beschaffenheit und dem Alter der Bestände ab=

*) Eine nähere Beschreibung der Art und Weise der Ausführung der Höhenaufnahmen ist in einem Aufsatz des Baumeisters Beyhl, s. das Juliheft der „Allgemeinen Forst= und Jagdzeitung“ von 1880, zu finden.

hängigen Wegdistanzen wechseln an den Hängen im Schwarzwald zwischen 150 und 220 m, auf der Ebene, woselbst die Wege in der Regel billiger herzustellen sind als an den Hängen, zwischen 300 und 350 m, welche Maße somit auch bei den Wirthschaftsfiguren wieder erscheinen.

Beim Entwurf der Wegnetze ist zugleich das Hauptbestreben darauf gerichtet worden, hiemit auch die Bildung der Abtheilungen zu verbinden, derart, daß die Wege passende Wirthschaftsfiguren von entsprechender, wenigstens annähernd gleicher Größe (15—20 ha) begrenzen. Es wird ferner darauf Bedacht genommen, daß die Wirthschaftsfiguren längs ausgedehnter Hiebzugslinien, welche nach den die Eintheilung mitbestimmenden Terrainausformungen wie Bergrücken, Gräte, Mulden rc. verlaufen, geordnet sich aneinander reihen, und daß ohne zwingende Gründe keine windständigen Säume älterer Abtheilungen aufgehauen oder neue Schneißen angelegt werden, welche die Veranlassung zu Windwürfen geben können. Ferner wird, soweit thunlich, auf die Beibehaltung bestehender zur Holzabfuhr noch vortheilhaft zu verwendender Wege namentlich da Bedacht genommen, wo solche als Abtheilungslinien schon vorher gedient haben. An diesen Gesichtspunkten wird jedoch hauptsächlich nur in solchem Terrain festgehalten, welches flach oder leicht wellig ist und dessen stärkstes Gefäll 15 % nicht überschreitet. In steilerem Terrain, in welchem die Tracirung der Wege von der Bodenkonfiguration und Bodenbeschaffenheit, von der Lage der Consumtionsplätze, der Eisenbahnstationen und Holzeinbindestätten, von den zulässigen Gefällen und Distanzen unter einander, namentlich aber von dem Zug der auch mit Rücksicht auf die zu erwartende weitere Entwicklung der Verkehrsmittel und Straßen angelegten bezw. noch herzustellenden Hauptwege abhängig ist, können obige Gesichtspunkte nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße ausschlaggebend sein, und wird alsdann in solchen Lagen das Wegnetz vor der Waldeintheilung festgelegt. Die Unabhängigkeit der Wegnetzlegung von der Waldeintheilung macht sich insbesondere da geltend, wo Ausfahrten auf fremdem Grund und Boden anzulegen sind, deren Herstellung wegen der in allen Landestheilen sehr hoch stehenden Güterpreise häufig zu den schwierigsten Geschäften des Ingenieurs gehört und zu sehr zeitraubenden, vergleichenden Kostenberechnungen und zu spezielleren Terrainstudien für die konkurrirenden Projekte behufs Feststellung der definitiven Wegtracen nöthigt.

Ein Hauptaugenmerk wird ferner darauf gerichtet, durch Aufschließung des Waldes nach verschiedenen Richtungen hin eine möglichst große Konkurrenz unter den Holzkäufern herbeizuführen, ohne die Zahl und Länge der Wege zu vergrößern; überhaupt sollen die letzteren und damit auch die Bau- und Unterhaltungskosten der Wege, der Verlust an

produktiver Waldfläche und die Summen der Anrückerlöhne ein Minimum erreichen.

Es wird daher z. B. auch die Anlage spitzwinklig sich kreuzender und dadurch die Hochwaldungen in gefährlicher Weise lichtender Wege an den steileren Geländen vermieden.

Obgleich hienach das Wegnetz in coupirtem Terrain in weitaus den meisten Fällen ein starres, insbesondere die Bodenkonfiguration zum Ausdruck bringendes Gefüge zeigt, so wird die Waldeintheilung hiedurch dennoch nicht erschwert, da hier die Wirthschaftsfiguren in der Regel zwei auf den Horizontalcurven senkrecht stehende als Wege ohnehin nicht benutzbare Seiten erhalten, die beiden andern Seiten aber entweder wie bei Hängen von geringerer Höhe von den Thal- und Plateaurandlinien, welch erstere unter allen Umständen als Weglinien zu verwenden sind, oder von mit diesen Linien in gleicher Richtung verlaufenden Zwischenwegen begrenzt werden.

Beim Entwurf der Wegnetze, welche stets zusammenhängende, topographisch scharf abgegrenzte Waldcomplexe umfassen, werden zuerst die Hauptholzabfuhrwege (Wege erster Ordnung) und die Ausfahrten festgelegt. Werden sehr frequente Hauptwege mit beladenen Wagen nur bergab befahren, so beträgt das Steigungsmaximum 10 %, wenn dieselben auch zu Bergtransport dienen sollen 6 %, ausnahmsweise 7 %. Bei kleineren Complexen von 100 ha und weniger Fläche erhalten die Hauptwege bei Transporten, welche ausschließlich zu Thal gehen, bis zu 12 % und bei Bergtransporten bis zu 8 % Steigung. Letztere Gefällsverhältnisse werden auch bei den Wegen zweiter Ordnung angewendet. Minder wichtige Schleifwege, welche noch mit Wagen sollen befahren werden können, erhalten bis zu 15 % Maximalgefäll, Schlittwege bis zu 25 %, letztere aber auch nicht weniger als 17 %, wenn sie auch zum Ausbringen von Brennholz zur Sommerszeit dienen sollen. Da wo die Steigungsverhältnisse an Hängen ꝛc. beliebig gewählt werden können, werden die mit Lasten nur abwärts befahrenen Wege — wenn sie chaussirt sind — mit 3—4 %, die Erdwege mit 5—6 % Gefäll angelegt. Verlorene Steigungen, Contresteigungen in der Fahrrichtung der beladenen Wagen werden, wo nicht bedeutende Terrainhindernisse und dergleichen vorliegen, vermieden. Wo immer thunlich werden die Hauptwege, ferner die in Mulden zu führenden Wege auf der Süd- oder Westseite angelegt.

Die Hauptwege werden möglichst direkt, also auf der kürzesten Linie den Consumtionsplätzen zugeführt, die Wege zweiter Ordnung münden in die Hauptwege, welche in der Regel chaussirt werden, ohne weiteren Umweg, als durch die Form der Wirthschaftsfiguren und durch das Terrain bedingt ist, ein.

Bei dem Entwerfen wird von unten, d. h. von den Thalwegen aus, nach oben bis zu den Plateaurandwegen fortgefahren. In der Regel fällt dem in fortwährender Fühlung mit den Lokalforstbeamten stehenden, unter der speziellen Aufsicht des Baureferenten arbeitenden Bautechniker die Aufgabe zu, das Wegnetz für die Hänge und die Trace der Hauptwege zu entwerfen, während die Lokalforstbeamten das Netz für das zwischen den Plateaurändern liegende Areal bearbeiten.

Die Genauigkeit der vorhandenen Höhencurvenkarten gestattet in der Regel die unmittelbare Uebertragung der durch das Wegnetzprojekt festgelegten Linien auf den Wald. Die derart auf ein Wegnetz basirten Waldeintheilungsprojekte werden hierauf von dem Forstinspektor mit den Lokalforstbeamten an Ort und Stelle endgiltig festgestellt, worauf deren Genehmigung durch die Forstdirektion eingeholt wird.

Die Festlegung des Eintheilungsnetzes geschieht theils durch Aufhauen der Schneißen, theils durch Herstellung von Fahr- bezw. Fußwegen auf den Abtheilungslinien, in flacherem Terrain von 25 % Seitengefäll und weniger künftighin voraussichtlich durch Aushub kurzer ca. 5 m langer Gräben auf der oberen Seite der Schneiße, welche die Bogenanfänge und Enden der Weglinien, die Kreuzungspunkte derselben und sonstige Wechsel in den Wegen bezw. Abtheilungslinien bezeichnen, während in längeren Geraden derartige Zeichen in ca. 50 m Distanz von einander angebracht werden sollen.

Die Festlegung der vorerst noch nicht zum Ausbau kommenden Hauptwege sowie der wichtigeren Wege zweiter Ordnung im Walde, namentlich soweit solche in coupirteres Terrain zu liegen kommen, geschieht in der Regel durch die Forstbautechniker.

Eine detaillirte Aufnahme der letzteren Wege findet jedoch hiebei nicht statt, da vor der Inangriffnahme eines Wegbaus, der nicht ganz einfacher Natur ist und dessen Kosten den Betrag von durchschnittlich 60 Pf. pro Längsmeter überschreiten, ein genauer technischer Plan und Ueberschlag angefertigt werden muß. Die alsdann definitiv festgelegte Wegtrace, welche mit der zuvor ermittelten Schneißenlinie nicht nothwendig zusammen zu fallen braucht, bildet nach Herstellung des Wegs auch die definitive Abtheilungsgrenzlinie für alle späteren Wirthschaftseinrichtungen.

§ 91.

Der Ausbau des Waldwegnetzes.

Nachdem die Trace und das Gefäll der Wege, wie in Vorstehendem beschrieben wurde, in genereller Weise ausgemittelt worden sind, erfolgt

auf Grund detaillirter Längen- und Querprofilaufnahmen die Aufstellung des definitiven Projekts, wobei auf thunlichste Oekonomie und Solidität Bedacht genommen wird. Hiebei wird stets im Auge behalten, daß die Waldwege nur zu Lastentransporten bestimmt sind, also auf eine schnellere Vorwärtsbewegung der Fuhrwerke als im Schritt keine Rücksicht zu nehmen ist. Von solchen Aufnahmen wird nur da abgesehen, wo keine Erd- und sonstigen Arbeiten von Belang vorkommen, und wo das Terrain flach oder sehr gleichmäßig geformt ist.

Bei der Anlage und Konstruction der Wege wird unterschieden zwischen den Hauptwegen oder den Wegen erster Ordnung und den Nebenwegen (Zwischen-, Schlag-, Schleif-, Schlittwegen) bezw. den Wegen zweiter Ordnung.

Zu den Hauptwegen sind auch die im Ressort der Staatsforstverwaltung zur Ausführung kommenden Vicinalstraßen zu rechnen, deren Herstellung und Unterhaltung nach württembergischem Verwaltungsrecht den betreffenden Markungsgemeinden oder an deren Stelle der Amtskorporation principiell obliegt. Da diese Behörden jedoch zur Neuherstellung von Vicinalstraßen gesetzlich nicht angehalten werden können, so liegt es im Interesse der Staatsforstverwaltung, die Ausführung solcher Bauten überall da zu unterstützen, wo dieselben zur Erleichterung des Holzabsatzes dienen oder die Staatswaldungen unmittelbar aufschließen. Es werden daher zu solchen Bauten entweder Baubeiträge in Geld, in selteneren Fällen auch durch Abgabe von Bauholz zu Brücken-, Ufer- u. dgl. Bauten in natura geleistet, oder es werden solche Straßen ganz oder theilweise (soweit dieselben nemlich innerhalb Staatswalds liegen) von der Forstverwaltung zur Ausführung gebracht.

In der Regel wird bei Vicinalstraßenbauten das hiezu erforderliche Areal der betreffenden Baubehörde ohne Entschädigung überlassen, jedoch nicht abgetreten; es unterbleibt daher auch in letzterem Fall die Vermarkung der zu dem Straßenbau verwendeten Fläche.

Die von der Staatsforstverwaltung hergestellten Vicinalstraßenstrecken werden nach ihrer Vollendung der Markungsgemeinde zur Unterhaltung übergeben. Bei der Anlage solcher Straßen müssen die hiefür bestehenden durch Amtskorporationsstatut festgesetzten Normen eingehalten werden.

Die im Ressort der Staatsforstverwaltung zur Ausführung gebrachten Vicinalstraßen erhielten in der Regel eine Breite von 5,2 m, wovon 4,0 m auf die Chaussirung und je 0,6 m auf die beiderseitigen Bankette entfallen.

Frequentere Vicinalstraßen werden nach Einbringung der Schotterdecke gewalzt.

Da wo hohe Dämme, Stützmauern u. dgl. vorkommen, werden Holzgeländer oder Schutzsteine mit Holmen aus starken Gasröhren angebracht und außerdem zwischen den Pfosten und Schutzsteinen Bäume angepflanzt.

Bei den reinen Holzabfuhrwegen geht in erster Linie das Bestreben dahin, die Wege thunlichst dem Terrain anzupassen, also hohe Auf- und Abträge zu vermeiden. Wo (wie bei den mit beladenen Wagen nur thalabwärts befahrenen Wegen) die Gefälle wechseln dürfen, werden auch die Visire so bestimmt, daß die Erdarbeiten einen möglichst geringen Aufwand verursachen; hiebei sucht man übrigens des besseren Aussehens halber die Visirbrüche wo möglich in die Curven zu verlegen. Die Fahrbahn der Thalwege wird stets über die höchsten Hochwasserstände gelegt.

Bei Hauptthalwegen, die nur in einer Richtung mit beladenen Wagen zu befahren sind, werden behufs Umgehung von erheblicheren Terrainhindernissen oder von kostspieligen Grunderwerbungen jedoch nur auf kurze Strecken (von nicht über 600 m Länge) Contresteigungen bis zu 1%, bei minder bedeutenden Thalwegen bis zu 2% noch als zuläßig betrachtet, da zur Schonung der Wege die Wagen mit größeren Lasten als 4000 kg. nicht sollen beladen werden. Horizontale Straßenstrecken werden nur ausnahmsweise und nur da angelegt, wo die Straßen eine ganz freie Lage haben und sich leicht entwässern lassen. Auf Steigen tritt in scharfen Curven eine entsprechende Ermäßigung des Gefälls ein.

Die Führung der Wege auf reinen Dämmen wird im Walde wegen des hiedurch erschwerten Anrückens von Brenn- und Nutzholz thunlichst vermieden, ebenso das Anschneiden von zu Rutschungen geneigtem Terrain. Auch in trockenem Terrain werden hohe Einschnittsböschungen umgangen, hauptsächlich um eine zu weit gehende Austrocknung des Waldbodens oberhalb der Böschungen zu verhüten. An Hängen werden die Wege wo immer möglich in trockenem Boden eingeschnitten, theils der billigeren Wegunterhaltung halber, theils um den Seitengraben weglassen, ferner die Böschungen steiler anlegen und dadurch die Erdarbeiten auf das geringste Maaß beschränken zu können. Gräben werden in Einschnitten und an niedern nicht über 0,4 m hohen Dämmen überall da ausgeführt, wo der Wasserzufluß von den Böschungen oder das Grund- und Druckwasser eine permanente Erweichung der Fahrbahn bewirken und dadurch die Unterhaltung derselben sehr kostspielig machen würde. Aus demselben Grunde wird der Ableitung des Wassers sowohl von dem Wegkörper wie auch von der Fahrbahn die größte Sorgfalt gewidmet.

Auf den reinen Waldwegen, welche über 6% Gefäll haben, werden

daher zu diesem Behufe chaussirte sog. Wasserfallen angelegt, welche sich quer über die Fahrbahn und die Nebenwege hinziehen und das auf der Wegfläche selbst abfließende Wasser seitlich ableiten. Diese Wasserfallen erhalten bei 3 m Breite 15 cm Tiefe und werden je nach der Steigung des Wegs in Entfernungen von 60—80 m angelegt, und zwar sowohl in chaussirten Wegen als auch in Erdwegen.

Unterhalb der Ausmündungen der Dohlen und dgl. Anlagen werden in trockenem und nicht zu Rutschungen geneigtem Gelände horizontale Rinnen zur Vertheilung des Wassers hergestellt.

Die Breite der Wege ist eine sehr verschiedene, je nachdem dieselben eine ein- oder zweispurige Anlage erhalten sollen. Die Hauptwege, ferner die meisten Wege in der Ebene, woselbst die Kosten der Planirungsarbeiten geringfügig sind und die Wege sowohl zum Holzaufstellen als auch zur Grasnutzung dienen, erhalten eine zweispurige Anlage. Da die Wegbreite außer in ebenem Gelände am meisten auf die Baukosten influirt, so wird dieselbe hauptsächlich nach der Größe der abzuführenden Holzmassen bestimmt, so daß auch solche Wege, welche später eine größere Frequenz erreichen werden, zunächst aber nur zur Abfuhr von kleineren Quantitäten Holz bestimmt sind, bei der ersten Anlage nur in einer dem letzteren Verkehr entsprechenden Breite angelegt werden. Die Breite der Hauptwege beträgt in der Regel 4,6 m. Ausnahmsweise und nur da, wo die beladenen Wagen, z. B. Nadelholzstreuwagen, eine größere Ausladung (bis zu 2,5 m Breite) haben und wo eine große Frequenz zu erwarten ist, wird die Wegbreite zu 5,2 m normirt.

Die einspurigen Wege erhalten 3,5 m, 3,0 und 2,8 m, die Schlitt- und Schleifwege 1,5 — 2,0 m Breite, ferner Ausweichstellen an hiezu passenden Plätzen, woselbst die hiefür auszuführenden Erdarbeiten von keinem Belang sind. Diese Ausweichstellen werden so situirt, daß von der einen zur anderen gesehen werden kann; durchschnittlich werden dieselben in Entfernungen von 150 m von einander angelegt. In Curven unter 40 m Radius tritt eine Erbreiterung der Wege ein, wo die Länge der abzuführenden Stämme dies erheischt.

In flachem Terrain werden die Wegkurven und Wendeplatten stets so angelegt, daß das Schwicken der Langholzwagen vermieden wird. Wo jedoch aus pekuniären Gründen die Wendeplatten derart angelegt werden müssen, daß sie nur mittelst des Schwickens für Langholz passirbar sind, werden die Breitedimensionen derselben aus nachstehender auf Grund zahlreicher Aufnahmen von ausgeführten Wendeplatten, also hauptsächlich auf empirischem Wege ermittelten Tabelle entnommen:

In der Tabelle bezeichnet r den inneren Radius und l die Maximallänge des Stammes.

A. Für Einschnitte.

Für r = in Metern		5,0	7,5	10,0	12,5	15,0	17,5	20,0	25,0
l = 15,0	Minimalwegbreite in Metern	6,5	5,3	5,0	—	—	—	—	—
= 17,5		7,0	5,8	5,2	5,0	—	—	—	—
= 20,0		8,5	7,3	6,2	5,5	5,0	—	—	—
= 25,0		11,0	9,8	8,2	7,0	6,0	5,5	5,5	—
= 30,0		13,5	11,0	9,5	8,5	7,5	6,5	5,5	5,5

B. Für Auffüllungen.

Für r = in Metern		5,0	7,5	10,0	12,5	15,0	17,5		
l = 15,0	Minimalwegbreite in Metern	5,5	5,0	—	—	—	—		
= 17,5		6,0	5,5	5,0	—	—	—		
= 20,0		7,0	6,3	5,2	—	—	—		
= 25,0		8,5	7,0	6,0	5,3	5,0	—		
= 30,0		11,0	9,0	7,2	6,2	5,5	5,0		

Das Seitengefäll der Wege richtet sich nach dem Längsgefäll, sowie nach der Art der Befestigung der Fahrbahn, ob chaussirt oder nicht; in steilem Terrain werden die Wege von 3,5 m und weniger Breite mit einem Seitengefäll gegen Berg angelehnt, um die Wagen vor dem Hinausrutschen über die Böschungen (namentlich bei Glatteis) zu sichern. Bei Wegen von über 8 % Längsgefäll wird der Fahrbahn keine seitliche Neigung mehr gegeben.

Die Befestigung der Fahrbahn mittelst Stein oder Holz richtet sich zunächst nach der Frequenz der Wege, ferner nach der Beschaffenheit des Bodens.

Bei sehr frequenten Hauptwegen von 4,6 m Breite beträgt die Breite der Chaussirung 3,6 m, die der Nebenwege also je 0,5 m. Sofern Hauptwege mit mäßiger Frequenz, ferner in ebenem Terrain angelegte Nebenwege von je 4,6 m Planiebreite chaussirt werden müssen, so geschieht dies in der Regel in der Weise, daß die mit Steinen zu befestigende Fahrbahn von 2,2—2,3 m Breite auf die eine Seite des Wegs verlegt wird, so daß z. B. an einen 1,8 m breiten Nebenweg die 2,3 m breite Chaussirung und das 0,5 m breite Bankett sich anschließt. Wege von 3,5—3,0 m Planumsbreite erhalten eine 2,2—2,3 m breite Chaussirung, welche, wie auch das Planum in scharfen Curven entsprechend erbreitert wird.

Mäßig frequente Nebenwege, namentlich solche, welche in sandigem Boden anzulegen sind, jedoch ohne eine Befestigung der Fahrbahn nicht in genügendem Stand erhalten werden können, werden zuweilen nach der sogenannten Luxemburger Art chaussirt, wobei zwei je 0,5—0,6 m breite Steinbahnen aus Vorlage hergestellt werden, deren Mitten entsprechend dem Radstand der Holzfuhrwerke 1,2—1,3 m von einander entfernt sind; auch hier wird die Chaussirung in stärkeren Curven entsprechend erbreitert.

Schotter-Materiallagerplätze werden an allen chaussirten Wegen in Entfernungen von 40—60 m und mit einer Grundfläche von ca. 10 qm angebracht.

Die Stärke der Chaussirung wechselt mit der Frequenz der Wege, mit der Größe der über sie transportirten Lasten und mit der Beschaffenheit des verwendeten Steinmaterials, es bewegen sich daher deren Grenzen zwischen 15 und 25 cm. Die letztere Dimension wird nur bei den frequentesten Hauptwegen angewendet, wobei 17 cm auf die Vorlage und 8 cm auf das Kleingeschläg entfallen. Da wo lagerhafte Steine zur Verfügung stehen läßt man das Kleingeschläg ganz weg und stellt nur eine pflasterartige Vorlage her, welche jedoch auf die sorgfältigste Weise ausgeführt und namentlich auf der Oberfläche gut abgeköpft und ausgezwickt wird. Die Stärke der pflasterartigen Vorlagen wechselt je nach der Härte der verwendeten Steine zwischen 17 und 22 cm. Die durch diese Konstruction erzielte Ersparniß beläuft sich gegenüber einer aus Vorlage und Kleingeschläg hergestellten Chaussirung zwischen 25—35 %.

Auf die Vorlage (Grundbau) bezw. auf die Schotterlage wird eine Decklage von bindigem Sand, Steingrus und dergleichen von 4—5 cm Höhe aufgebracht.

Bei Kieswegen beträgt die Höhe des Schotterbetts 15—20 cm.

Das Walzen chaussirter Straßen geschieht mangelnder Mittel halber nur ausnahmsweise bei Vicinalstraßen und bei Hauptholzabfuhrwegen von 4,6 m und mehr Breite, jedoch erst dann, wenn die Dämme sich genügend gesetzt haben.

Um in lettigem, schlammigem u. dgl. Boden einen größeren Steinverbrauch zu vermeiden, wird auf der Oberfläche des ausgehobenen Schotterbetts eine ca. 8 cm starke Schichte von Nadelreisig ausgebreitet. Gewöhnlich wird jedoch in solchem Boden von einer Chaussirung überhaupt abgesehen und an deren Stelle ein sog. Knüppel- oder Bengelweg ausgeführt.

Letztere Wege pflegen zwar in der ersten Anlage etwas theurer als Steinbahnen zu sein, dagegen verursachen sie, wenn die Hölzer in einem stets feuchten, namentlich lettigen Boden satt eingebettet worden sind, sehr geringe Unterhaltungskosten.

Die Bengel erhalten 10—14 cm Stärke und 2,2—2,8 m Länge. In Curven werden die dicken Enden nach auswärts gelegt. Nach erfolgter Einbettung der Bengel werden dieselben mit grobem Sand, feinem Kies und dergl. 5 cm hoch übergrundet.

In solchen Gegenden, wo, wie im Forstbezirk Ellwangen, grobkörniger Sand mit geringen Kosten aus Gruben gewonnen werden kann, erfolgt die Befestigung der weniger frequenten Wege durch Ueberführen mit Sand.

Da die Kunstbauten zu den kostspieligsten Bestandtheilen der Waldwege gehören, so wird die Dimensionirung sowie die Konstruktion derselben in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen Verhältnisse bestimmt. Die Berechnung der Durchflußweiten geschieht durch Ermittlung des zugehörigen Regengebiets, wobei jedoch abnorme in einem Jahrhundert höchstens 1—2mal vorkommende Hochwasser nicht in Rechnung gezogen werden, ferner aus dem Gefäll u. s. w. Bei kleineren Durchlässen wird insbesondere auf Herstellung glatter Wände und Sohlen, in allen Fällen aber darauf Bedacht genommen, daß die Unterhaltung dieser Bauten, namentlich die Reinigung derselben, sich leicht und mit geringem Aufwand bewerkstelligen läßt.

Kleinere Durchlässe werden entweder aus Stein oder mittelst Cement- und Thonröhren hergestellt. Da in diesen Röhren Niederschläge von Schlamm und dergl. wegen der Glattheit ihrer Wände in viel geringerem Maße als bei Steindohlen vorkommen, und daher deren Querschnitt auch in Berücksichtigung der geringeren Adhäsion des Wassers an den Wänden erheblich kleiner als bei Steindohlen angenommen werden darf, da ferner Cementröhrendohlen in den meisten Fällen um vieles billiger als letztere zu stehen kommen, und mit deren Anwendung noch weitere technische Vortheile verknüpft zu sein pflegen, so werden seit einigen Jahren die zu den Röhrendohlen erforderlichen Cementröhren von 15—60 cm Weite in eigener Regie hergestellt, wobei die Preise der Cementröhren sich um ca. 50—60 % niedriger stellen als beim Ankauf.

Die Preise der Röhren stellen sich nämlich loco Fabrikationsstelle pro m Baulänge

bei 15 cm weiten Röhren mit Muffen auf ca.	1	*M.*	08	*ℳ*
„ 20 „ „ „ „ „ „ „	1	„	45	„
„ 25 „ „ „ „ „ „ „	1	„	77	„
„ 30 „ „ „ „ „ „ „	2	„	45	„
„ 40 „ „ „ „ „ „ „	3	„	40	„
„ 60 „ „ „ „ „ „ „	6	„	80	„

Die 15—40 cm weiten Röhren haben 1,3 m, die 60 cm weiten Röhren 1,0 m Baulänge. Außerdem werden noch elliptische Röhren von

1,07 m Höhe und 0,72 m Lichtweite zum Preis von ca. 15 Mark 50 Pf. pro m und außerdem noch Betonmarksteine angefertigt.

In den Revieren Ellwangen und Weingarten befindet sich in unmittelbarer Nähe einer Stubensand- bezw. einer Gletschersandgrube je eine Cementröhrenfabrikationsstelle, deren Einrichtungen auf 1800—2000 Mark zu stehen kamen. Die Beschaffung der erforderlichen eisernen Modelle und die sonstigen zugehörigen Geräthschaften hat einen weiteren Aufwand von zusammen ca. 3000 Mark verursacht. Die Fabrikation geschieht alternirend in Weingarten und Goldshöfe. Der hiebei erzielte Reingewinn ist so beträchtlich, daß die sämmtlichen Anlage- rc. Kosten sich schon in den beiden ersten Betriebsjahren vollständig bezahlt gemacht haben.

Die technische Aufsichtsführung ist dem bautechnischen Referenten bezw. dem in den betreffenden Forstbezirken beschäftigten Forstbautechniker, die Rechnungsführung dem Revieramt übertragen.

Die seither, namentlich im Winter 1879/80, gemachten Erfahrungen haben die große Dauerhaftigkeit, namentlich die Unverwitterbarkeit dieser Röhren erhärtet.

Kleinere Brücken werden entweder gewölbt oder mittelst eiserner Träger (I-Träger und alte Eisenbahnschienen) hergestellt. Die Widerlager werden stets in massivem Mauerwerk oder in Betongußmauerwerk ausgeführt, die Gewölbe ebenfalls in Beton oder in Betongußmauerwerk unter Verwendung rauh gerichteter Bruchsteine. Letztere Arbeiten werden aus Ersparnißrücksichten, und da hierin gewandte Akkordanten nur sehr schwer zu bekommen sind, stets in Regie ausgeführt.

Größere Brücken erhalten entweder einen eisernen oder einen Holzoberbau, und in der Regel einen Belag von Pflöcklingen, in allen Fällen aber massive Ortpfeiler, während die Mittelpfeiler häufig als Pfahljoche konstruirt werden.

Hausteinbrücken kommen ihrer Kostspieligkeit halber nur da zur Ausführung, wo lagerhafte Steine zu billigen Preisen beizuschaffen sind.

Stütz- und Futtermauern werden da, wo Steine reichlich zur Verfügung stehen, ohne Mörtel als Rauhmauerwerk behandelt, die Steine somit im Haupte nicht bearbeitet. Diese Mauern werden in Moos versetzt und erhalten einen starken, zuweilen treppenförmigen Anlauf. Die Anlage von Mörtel- und Betonmauern geschieht nur da, wo die Steine sehr theuer zu stehen kommen und die Mauern daher thunlichst schwach angelegt werden müssen, oder wo es sich um die Abhaltung von Wasser handelt.

Sicherungsanlagen werden an allen zu Rutschungen geneigten Stellen, erforderlichen Falls noch vor Inangriffnahme der eigentlichen Erdarbeiten zur Ausführung gebracht.

Die Ausarbeitung der Wegbaupläne erfolgt auf Grund der in Vorstehendem in allgemeiner Weise entwickelten Grundsätze, sowie des Erfunds von Probegruben, welch' letztere an solchen Stellen angelegt werden, woselbst die Beschaffenheit des Einschnittsmaterials von Einfluß auf die Aufstellung des Projekts ist, oder welche Aufschluß über die Festsetzung des Grundpreises für die Erdarbeiten geben sollen.

Da die bei Waldwegbauten vorkommenden Arbeiten sich zur Verakkordirung vorzugsweise eignen und da bei Akkordsarbeiten erfahrungsgemäß die größte Ausnützung der Arbeitskraft erreicht wird, sofern nur die Arbeitsdispositionen richtig getroffen werden, so werden die Projekte vor Inangriffnahme eines solchen Bauwesens detaillirt ausgearbeitet, namentlich die auszuhebenden Erdmassen und deren Ablagerungsplätze, die Lage und Konstruktion der Kunstbauten u. s. w. zuvor genau bestimmt. Es wird ferner darauf Bedacht genommen, daß die Arbeiten stets kontrolirt werden, und daß die Akkordanten, welche meistens dem Stande der Holzhauer angehören und daher in der Regel besondere bautechnische Kenntnisse nicht besitzen, bei der Ausführung genügende Anleitung erhalten, da von der genauen Beachtung der Bauvorschriften, sowohl seitens der bauleitenden Beamten als auch der Akkordanten, der Bestand und der Unterhaltungsaufwand eines Bauwerks wesentlich abhängig ist.

Aufbesserungen der Akkordspreise werden daher grundsätzlich nur in solchen Fällen verwilligt, wenn sich, was jedoch nur ausnahmsweise vorkommt, bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, daß die in den Ueberschlägen gemachten Voraussetzungen theilweise nicht zutreffen, oder wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, welche für den Akkordanten ohne sein Verschulden mit nachweisbarem Schaden verknüpft sind. Dagegen wird ein den Akkordanten durch unzweckmäßigen Geschäftsbetrieb, Lohnsaufschlag, ungünstige Witterung, durch zu hohes Abgebot u. dergl. entstehender Schaden nicht vergütet. Durch genaue Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Unternehmer, welche durch eingehend abgefaßte, gedruckte oder geschriebene, von dem Letzteren anzuerkennende Bedingungen bewerkstelligt, und in welchen eine Garantiezeit für die gute Ausführung der Arbeiten festgesetzt wird, ist eine ausreichende Bürgschaft dafür geboten, daß die Akkordarbeiten vorschriftsmäßig zur Ausführung gebracht werden und Reparaturen in Folge mangelhafter Arbeiten den schuldigen Akkordanten zugeschieden werden können.

Durch das System der Vergebung der Arbeiten im Akkord werden die Baukosten stets nach dem jeweiligen Arbeitsangebot geregelt und damit auch auf das geringste Maß zurückgeführt. Etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Ausführung oder Abweichungen von den genehmigten Plänen und Ueberschlägen werden hiebei leicht aufgefunden und wird daher auch

etwaigen hierdurch hervorgerufenen Benachtheiligungen der Forstkasse in den meisten Fällen rechtzeitig vorgebeugt. Durch die von dem bautechnischen Referenten von Zeit zu Zeit vorgenommenen Visitationen der im Bau begriffenen schwierigeren Arbeiten wird außerdem noch eine Kontrole über die Ausführung der Arbeiten ausgeübt.

Ueber den Umfang der Wegbauten in den letzten 5 Jahren geben die nachstehenden Tabellen nähere Auskunft.

Der Aufwand für Wegneubauten hat betragen:

im Jahr	1875	1876	1877	1878	1879
	350 490 ℳ	287 167 ℳ	317 292 ℳ	319 753 ℳ	250 000 ℳ
und für die Wegunterhaltung:					
	243 322 ℳ	261 373 ℳ	270 903 ℳ	282 793 ℳ	295 541 ℳ
zusammen also:					
	593 812 ℳ	548 540 ℳ	588 195 ℳ	602 546 ℳ	545 541 ℳ

In diesem 5jährigen Zeitraum wurden hergestellt:

chaussirte	unchaussirte	Reine Waldwege und zwar			
Vicinal- und öffentliche Güterwege.		chaussirte Wege mit einer Planiebreite von		Erdwege	worunter planirte Abtheil.-Linien
		4,5 m und mehr	weniger als 4,5 m		
m	m	m	m	m	m
20 187	10 442	96 475	113 194	297 443	56 626

somit im Ganzen 229 856 m chaussirte und 307 885 m Erdwege oder durchschnittlich pro Jahr 45 971 m chaussirte und 61 577 m Erdwege, zusammen also jährlich 107 548 m Wege.

In den Wegneubaukosten ist inbegriffen der Aufwand, welcher auf die Erneuerung bezw. auf den Umbau älterer, baufälliger Holzbrücken und Durchlässe zu machen war, und welcher z. B. im Forstbezirk Weingarten in einem Zeitraum von 5 Jahren rund 16 250 Mark betragen hat. Um letztere Summe wurden 1 Brücke von 24 m, 5 Brücken von 6—12 m, endlich 15 Durchlässe von 2,5—4,5 m Spannweite hergestellt.

§ 92.

Die Wegunterhaltung.

In der Unterhaltung der württembergischen Staatsforstverwaltung befinden sich nicht nur die reinen Waldwege, sondern auch noch eine große Zahl von Vicinalstraßen und von öffentlichen Güterwegen. Bei den Vicinalstraßen liegt, wie schon oben erwähnt, die Unterhaltungspflicht an sich

den betreffenden Markungsgemeinden, bei den öffentlichen Güterwegen theils den letzteren oder den einzelnen betheiligten Güterbesitzern, theils beiden gemeinschaftlich ob. Der oft sehr mangelhafte Zustand dieser beiden Kategorien von öffentlichen Wegen, die Schwierigkeiten, die sich ergeben, wenn die mit der Beaufsichtigung der Vicinalstraßen und Güterwege beauftragten Gemeindeorgane zu einer genügenden Wegunterhaltung angehalten werden sollen u. s. w., haben in vielen Fällen dazu geführt, die durch Staatswaldungen oder von diesen aus den nächsten Hauptstraßen zu führenden, in der Hauptsache der Holzabfuhr dienenden öffentlichen Wege auf Grund besonderer in der Regel auf die Dauer von 20 Jahren mit den betreffenden Gemeinden abgeschlossener Verträge entweder gegen Leistung bestimmter Geldbeiträge oder gegen Nachlaß von Gemeindesteuern aus den Staatswaldungen in die Unterhaltung der Staatsforstverwaltung zu übernehmen.

Zu Ende des Rechnungsjahrs 1879/80 waren zu unterhalten:

358 441 m	chaussirte Vicinal- und öffentliche Güterwege .	= 5,3 %	der Gesammtlänge
398 130 m	unchaussirte " " " " .	= 5,9 %	
559 153 m	reine chaussirte Waldwege v. mehr als 4,5 m Planiebrt.	= 8,3 %	
598 304 m	" " " "weniger" 4,5 m "	= 8,9 %	
4 829 506 m	Walderdwege	= 71,6 %	
zus. 6 743 534 m	Wege.		

Unter den Erdwegen befinden sich 1 307 253 m planirte Abtheilungslinien, es entfallen somit auf letztere 19,4 % der Gesammtweglänge, auf die übrigen Erdwege also noch 52,2 %.

Wie hieraus hervorgeht hat im Ganzen eine successive Zunahme des Unterhaltungsaufwands entsprechend der Zunahme der Wegneubauten stattgefunden.

Die Kosten der Wegunterhaltung haben nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre im Forstbezirk Mergentheim 1000 Mark, im Bezirk Freudenstadt 44 000 Mark, im Mittel in einem Forstbezirk 11 700 Mark pro Jahr betragen.

Die bedeutenden nicht allein durch den Flächengehalt, die Zahl und Länge der vorhandenen Wege u. s. w. bedingten Unterschiede in dem Unterhaltungsaufwand der einzelnen Forstbezirke hängen wesentlich von lokalen Verhältnissen ab. Dieser Aufwand ist naturgemäß in den hauptsächlich Nadelholz producirenden Forstbezirken höher als in denjenigen, welche vorwiegend Laubholzwirthschaft treiben. Von noch viel größerem Einfluß hierauf ist die Arrondirung der Staatswaldcomplexe. Da wo letztere sich über große Flächen erstrecken, welche von landwirthschaftlich bebautem Areal und von Wohnstätten nicht oder doch nur in geringem Umfang unterbrochen werden, sind Hauptwaldstraßen von oft sehr be-

trächtlicher Ausdehnung zu unterhalten, während in anderen dichter bevölkerten Bezirken die Waldwege schon nach kurzem Verlauf auf Staats- und Vicinalstraßen oder auf sonstige dem öffentlichen Verkehr dienende, von den Gemeinden zu unterhaltende Wege ausmünden.

Auch bei der Wegunterhaltung ist das Bestreben darauf gerichtet, jede unnöthige Ausgabe zu vermeiden, dem ungeachtet aber die Wege in einem den Bedürfnissen der Holzabfuhr entsprechenden Stand zu erhalten. Es wird daher strenge darauf gesehen, daß die Wege nicht zu sehr herabkommen, bezw. derart vernachlässigt werden, daß zur Instandsetzung derselben Arbeiten von größerem Umfang nothwendig werden.

Für die Unterhaltung der Wege sind in solchen Revieren, welche größere Staatswaldcomplexe und daher auch Wege in größerer Ausdehnung enthalten, besondere Wegwarte aufgestellt, da das früher an manchen Orten üblich gewesene System der Vergebung der Wegunterhaltungsarbeiten im Akkord Mißstände verschiedener Art namentlich deßhalb mit sich brachte, weil die gedachten Arbeiten von den Einflüssen der Witterung, von der Zeit der Holzabfuhren und sonstigen stets wechselnden Factoren in solchem Umfange abhängig sind, daß nur ausnahmsweise der Umfang der Leistungen und der hiefür zu gewährende Akkordslohn zum Voraus bestimmt werden konnte. Bei der Unterhaltung der chaussirten Wege im Akkord findet ferner meistens eine sehr erhebliche Schottermaterialverschwendung statt. Es geschieht nemlich das Einwerfen der Schottersteine häufig zur Unzeit, da hiebei selten unter genauer Rücksichtnahme des gerade obwaltenden Bedürfnisses verfahren wird. Diese, sowie weitere mit diesem System verknüpfte Uebelstände gaben in Anbetracht der durch die Revierämter und das Hutpersonal mit leichter Mühe durchzuführenden Kontrole der Wegarbeiter, welche sich in gleichem Maße weder bei Staats- noch bei Vicinalstraßen erreichen läßt, die Veranlassung, die Unterhaltungsarbeiten excl. der Schottermateriallieferung und Zerkleinerung durch besondere in Wegunterhaltungsarbeiten geübte Wegwarte ausführen zu lassen. Dieses Institut besteht seit 5 Jahren und hat sich schon vollständig eingelebt. Die Wegwarte werden von dem Revieramt aus den geschicktesten und zuverläßigsten Waldarbeitern ausgelesen; ihre Aufstellung erfolgt auf Grund eines gedruckten Dienstvertrags gegen Taggeld auf die Dauer eines Jahrs, wobei beiden Theilen das Recht vierzehntägiger Kündigung zusteht.

Der Wegwart erhält eine gedruckte Dienstanweisung, welche ihm zur Richtschnur für seine Dienstobliegenheiten und sein sonstiges dienstliches Verhalten dient. Im Uebrigen hat er die Anordnungen des Revieramts zu befolgen. Bezüglich der Befolgung seiner Dienstanweisung unterliegt er überdieß der Kontrole durch die Hutdiener.

Der Wegwart erhält ein Tagebuch, in welchem er die Art der Arbeit, die Dauer der Arbeitszeit u. s. w. anzugeben hat. Diese Einträge werden vom Revieramt kontrolirt, auch werden etwaige Weisungen für den Wegwart in das Tagebuch eingetragen. Für Nachläßigkeit und Unfleiß im Dienst u. s. w. sind, falls nicht die Dienstentlassung verfügt wird, Conventionalstrafen und Lohnabzüge bis zu 3 Mark festgesetzt; auch bleibt der Wegwart für den hiedurch oder durch Nichtbefolgung der ihm ertheilten Weisungen etwa entstehenden Schaden haftbar.

Die Arbeitstage und die Arbeitszeit werden vom Revieramt festgesetzt. Der Wegwart ist überdieß verpflichtet auch außerhalb der festgesetzten Arbeitstage und ohne besondere Aufforderung die ihm zur Wartung anvertrauten Wege bei Regenwetter, bei Schneegängen, nach Stürmen, oder wenn Schneebrüche eingetreten sind, zu begehen, um die Fahrbahn frei zu machen u. s. w.

Derselbe hat auf seine Kosten die gewöhnlichen Unterhaltungsgeräthschaften zu beschaffen und zu unterhalten; anderweitige hiezu erforderliche Werkzeuge, wie z. B. große Schlegel, Schnüre u. dgl. werden ihm dagegen vom Revieramt geliefert.

Der nach den Jahreszeiten abgestufte Taglohn des Wegwarts wird wegen der höheren Ansprüche, die an ihn gestellt werden, durchschnittlich um 15—25 Pfennig höher als der eines gewöhnlichen Taglöhners von gleicher Leistungsfähigkeit bemessen.

Die Wegwarte sind hienach nicht als fest angestellte Diener, sondern als Taglöhner zu betrachten, weßhalb dieselben auch keine dienstlichen Abzeichen erhalten; dagegen wird den Wegwarten auf ihr Verlangen von der Montirungsverwaltung ein Mantel gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises abgegeben.

Die Wegwarte sind je nach den örtlichen Verhältnissen entweder nur auf die Dauer von einigen Tagen in der Woche, oder das ganze Jahr über beschäftigt. In dem letzteren Falle beträgt die auf einen Wegwart entfallende Strecke durchschnittlich bei chaussirten Wegen 4—5 Kilometer, bei Erdwegen 6—7 Kilometer.

Die Wegwarte werden außerdem noch als Vorarbeiter bei Wegneubauten oder bei Ausbesserungen von anderen als den ihnen unmittelbar zur Wartung übertragenen Wegen verwendet.

Von allen dem Wegwart zur Kenntniß kommenden baulichen Beschädigungen an den ihm unterstellten Wegen nebst Zubehörden hat derselbe, sofern die Anzeige nicht dringlicher Art ist, wie z. B. beim Einbrechen von Brückenhölzern, den Revierförster gelegentlich seiner Anwesenheit auf dem Wege in Kenntniß zu setzen. Glaubt der Wegwart die in Folge starker Regengüsse u. dgl. eingetretenen Beschädigungen nicht allein oder

nicht rechtzeitig ausbessern zu können, so hat er um Aufstellung von Hilfsarbeitern nachzusuchen.

Der Unterhaltung der chaussirten Wege wird eine besondere Sorgfalt gewidmet. In Folge der meistens beschränkten Wegbreite kommt in der Hauptsache die sonst als sogenanntes Flicksystem bekannte Unterhaltungsmethode mit einigen den lokalen und sonstigen Verhältnissen Rechnung tragenden Modificationen zur Anwendung.

Zu der Unterhaltung der chaussirten Straßen werden, sobald sich dieselben genügend consolidirt haben, stets die härtesten und zähesten Steine verwendet und zu diesem Behufe, wo immer erforderlich, Schürfungen behufs Anlage von tauglichen Brüchen oder Kiesgruben vorgenommen.

Die zur Verwendung kommenden Steine sind der Porphyr von Ladenburg in Baden, ferner der in den Thälern der Enz, der Murg, der Schönmünz u. s. w. bezw. in den Forstbezirken Freudenstadt, Altensteig und Neuenbürg anstehende Gneiß, Granit, Granulit, Jaspis und Thonporphyr, außerdem der Kieselsandstein des Buntsandsteingebirgs, der Muschelkalk, die sogenannten Fleinssteine des obersten Glieds der Keuperformation und im braunen Jura; die Kalksteine des schwarzen und weißen Jura, der in letzterem vorkommende Bergkies, endlich die alpinen Kiesgeschiebe im Oberland und der Flußkies des Neckars, der Donau, Rems und anderer Flüsse.

Da wo Steine von gleicher Qualität bezüglich ihrer Härte, jedoch aus verschiedenen Formationen um annähernd gleiche Preise zu bekommen sind, wie z. B. die Kieselsandsteine und der Muschelkalk in manchen Theilen des Schwarzwalds wird in Intervallen von mehreren Jahren mit dem Schottermaterial gewechselt, sowohl um die Straßen bei Regenwetter nicht zu kothig werden zu lassen (was bei ausschließlicher Verwendung des Muschelkalkschotters der Fall wäre), als auch um die lästige Staubbildung zu verringern, welcher Fall z. B. bei ausschließlicher Anwendung des Kieselsandsteins eintreten würde.

Da zur guten Instandhaltung der Fahrbahn ein gleichmäßiges nicht zu großes Korn des Kleingeschlägs und des Kieses unbedingt erforderlich ist, der letztere auch nicht zu sandig sein darf, so wird der Kies in der Regel vor der Verwendung geworfen, bei dem Kleingeschläg aber wird nachdrücklich darauf hingewirkt, daß die härtesten Steine wie der Gneiß, Granulit, Porphyr einen Ring von 4 cm, die Kiesel-, Muschelkalk- und Fleinssteine deßgleichen von 4,5 cm, endlich die etwas weicheren Kalksteine des weißen Jura einen 5 cm weiten Ring passiren können.

Zur Verwendung der im Lande gleichfalls vorkommenden Basalte hat sich wegen der geringen Verbreitung derselben und der hohen Kosten der Steinbeschaffung halber noch keine Gelegenheit gezeigt.

Zur erstmaligen Unterhaltung neuerbauter chaussirter Wege wird, so lange bis die Zwischenräume des Grundbaus genügend ausgefüllt sind, das in der Nähe zu gewinnende billigere wenn auch weichere Steinmaterial verwendet.

Sowohl die Lieferungen des Schottermaterials, als auch die Zerkleinerung desselben, ebenso das Werfen des Kieses werden stets auf Grund gedruckter Bedingungen in Akkord gegeben.

Bei der Lieferung des Steinmaterials wird ein Uebermaß bis zu 10 % vergütet, für das etwa noch weiter gelieferte Quantum jedoch keine Bezahlung geleistet, dasselbe darf auch nicht wieder abgeführt werden, sondern verbleibt im Eigenthum der Forstverwaltung.

Die Unterhaltung der Erd- und Sandwege erfolgt theilweise durch Handarbeit, theilweise mittelst des Weber'schen Weghobels, welcher zur Planirung zusammengefahrener Wege (namentlich in wenig steinigem und in wurzelfreiem Boden) sich als sehr geeignet bewiesen hat und zur Zeit in 8 Forstbezirken Anwendung findet.

Der Aufstellung der Jahresbauüberschläge über Wegunterhaltung liegen die statistischen Notizen zu Grunde, welche über die muthmaßliche Frequenz der einzelnen chaussirten, insbesondere der Hauptwege erhoben werden, da hienach der Schottermaterialbedarf und der Wegwartungsaufwand in der Hauptsache zu bestimmen ist. Für die ständigen und unständigen Erdwege dagegen wird der Unterhaltungsaufwand aus dem Durchschnitt der in den 5 vorhergegangenen Jahren hierauf aufgewendeten Kosten ermittelt. Reichen die hienach für ein Jahr ausgeworfenen Mittel zur Bestreitung des Unterhaltungsaufwands nicht zu, etwa in Folge ungünstiger Witterung oder wegen der Abfuhr unvorhergesehener Materialanfälle u. dgl., so ist ein Nachbauüberschlag anzufertigen und zur Genehmigung vorzulegen.

Wie bei den Wegneubauten so ist auch bezüglich der Unterhaltung der Wege zu constatiren, daß dieselbe in sämmtlichen Forstbezirken in gleicher Weise gehandhabt wird und somit auch der Zustand der Wege in denselben keine wesentlichen Verschiedenheiten aufweist. Es wird ebenso die Vernachlässigung als auch eine zu weitgehende und daher kostspielige, nur bei Hauptverkehrsstraßen gerechtfertigte Pflege der Wege vermieden.

Zehnter Abschnitt:

Die Flößerei von Stammholz.*)

§ 93.

Der Flößereibetrieb auf der Enz und Nagold, dem Neckar und ihren Zuflüssen.

Vor dem Bau der ersten Eisenbahnen in Württemberg wurde die Flößerei sowohl von Brenn- als auch von Langholz auf verschiedenen größeren Flüssen des Landes und deren Seitenbächen betrieben. Mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, der Staats- und Vicinalstraßen-, sowie der Waldwegbauten nahm die Brennholzflößerei, welche hauptsächlich zur Versorgung der an verschiedenen Orten des Landes errichteten ärarischen Holzgärten mit Brennholz bestimmt war, successive ab. Seit 15 Jahren hat dieselbe ganz aufgehört.

Dagegen besteht noch die ausschließlich von Privaten ausgeübte Langholzflößerei auf dem Neckar und dessen Nebenfluß, der Glatt, deren kleinere Nebenbäche, die Lauter und der Heimbach gleichfalls für den Flößereibetrieb eingerichtet sind; ferner auf der Enz und deren Nebenflüssen, der Eyach und Kleinenz, sowie auf der Nagold und deren Nebenbach, dem Zinsbach. Außerdem sind hier noch anzuführen die Kinzig und Schiltach, welche Flüsse in Württemberg entspringen, jedoch nach kurzem Lauf nach Baden übertreten und von der Grenze ab auch zum Verflößen des in ersterem Lande erzeugten Holzes eingerichtet sind.

Die Entfernung zwischen der obersten bei Rottweil gelegenen und der untersten beim Bahnhof Neckarsulm befindlichen Einbindstätte am Neckar beträgt ca. 228 km. Die Glatt und Lauter ist auf eine Länge von 26 km floßbar, deßgleichen die (große) Enz auf ca. 102 km, die Eyach auf 11 km und die Kleinenz auf 15 km Länge. Die Nagoldfloßstraße ist ca. 83 km, die des Zinsbachs endlich 5 km lang.

Die Aufsichtführung über die Wasserstraßen liegt den K. Oberämtern ob. Die zum Flößereibetrieb erforderlichen Anstalten werden am Neckar von dem K. Ministerium des Innern, Abtheilung für den Straßen- und Wasserbau, an der Enz und Nagold, sowie an den Nebenbächen der beiden letzteren Flüsse dagegen von der Staatsforstverwaltung hergestellt und unterhalten, soweit solche nicht, wie z. B. Polterplätze u. s. w., ausschließlich für Zwecke von Privaten oder Gemeinden angelegt worden sind,

*) Verfasser: Baurath Rheinhard.

und soweit die Floßstraßen nicht von den betheiligten Flößern und Holzhändlern, wie an der Glatt und Lauter durch die dortige „Schifferschaft" mit einem in Holzabgaben bestehenden Beitrag der Forstverwaltung, unterhalten werden.

Außer den Einbindstätten und Wasserstuben werden an der Enz und Nagold auch noch diejenigen Einrichtungen Seitens der Staatsforstverwaltung hergestellt und unterhalten, welche eine ungehinderte Passage der Hölzer ermöglichen. Hieher gehören insbesondere die Anbindpfähle, ferner die Streich- und Leitpfähle an den Floßgassen, die zum sogenannten Vorhängen (zur Leitung der Flöße an zu breiten Stellen der Flüsse) dienenden Hölzer, die zum Zusammenhalten des Floßwassers bestimmten Steinzeilen, Streichwehre u. s. w. Auch wird von ihr die Räumung der bei Hochwasser verschütteten Floßbäche und Flüsse von den der Flößerei hinderlichen Anlandungen u. dgl. vorgenommen.

Dagegen liegt die Herstellung und Unterhaltung der sonstigen Uferschutzbauten, soweit solche nicht mit dem Flößereibetrieb zusammenhängen, sowie der sonstigen Wasserbauten, einschließlich der erst nach Einrichtung der Flößerei erbauten Werkswehre und Floßgassen, den betheiligten Privaten beziehungsweise Körperschaften ob.

Derartige Bauten dürfen an der Enz und Nagold mit ihren Nebenbächen nur mit Zustimmung der Forstdirektion hergestellt werden. Ueber die am Neckar zu errichtenden Wasserbauten erkennt dagegen die K. Straßen- und Wasserbauverwaltung.

Die Flößerei dauert jedes Jahr vom 1. März bis zum 30. November.

Während des Monats August tritt gewöhnlich zum Zweck von Reparaturen sowohl an den zum Flößereibetrieb dienenden als auch an den Privaten gehörigen Wasser-, insbesondere Wehrbauten, eine Floßsperre ein. Seitens der Regierung kann auf Ansuchen der Forstbehörden, beziehungsweise der Werkbesitzer, behufs Vornahme unaufschiebbarer Reparaturen ausnahmsweise auch zu andern Zeiten eine Floßsperre verfügt werden.

Für die Benützung der zum Einbinden bestimmten Plätze, der Wasserstuben und der sonstigen dem Flößereibetrieb dienenden Anstalten, soweit solche von der K. Straßen- und Wasserbauverwaltung an dem Neckar, sowie von der Staatsforstverwaltung an der Enz und Nagold und deren Nebenflüssen unterhalten werden, werden zur Zeit keinerlei Abgaben mehr erhoben. Wo dagegen solche Anstalten, wie z. B. Einbindestellen, von Privaten oder Körperschaften errichtet worden sind, ist die Benützung von der Zustimmung der letzteren abhängig und bleibt es den Flößern überlassen, sich auf dem Wege freier Uebereinkunft hierüber mit den Betheiligten abzufinden.

Ebenso sind von den Flößern Abgaben in Geld an solche Werkbesitzer zu entrichten, in deren Werkswehre bei Einrichtung der Flößerei Floßgassen eingebaut werden mußten. Diese Abgaben stellen die den Werksbesitzern zu gewährende Entschädigung für die durch das Passiren der Flöße entstehende Störung des Gewerbebetriebs und den hiemit verbundenen Verlust an Betriebswasser dar.

Es mag hier erwähnt werden, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Wasserwerke an der Enz oberhalb von Pforzheim in Folge des Flößereibetriebs jährlich im Ganzen ca. 30 Arbeitstage feiern müssen.

Weitere als die erwähnten, an einige Werkbesitzer zu leistenden Abgaben sind von den Flößern nicht zu entrichten; namentlich haben die Besitzer derjenigen Werke, welche erst nach Einrichtung der Flößerei entstanden sind, für den ihnen hiedurch zugehenden Schaden keinerlei Entschädigung anzusprechen.

Auf dem Neckar unterhalb Cannstatt, von wo an dieser Fluß schiffbar ist, sind die Flöße vollständig abgabenfrei. Von hier an darf auch der Neckar nicht nur von Nadelholz-Flößen, sondern auch von Eichenholz-Flößen, sogenannten Schollen (mit Nadelholztraghölzern) befahren werden.

Die Länge der auf der Enz und Nagold eingebundenen Flöße beträgt 230—286 m (am oberen Neckar bis zu 344 m).

Außer dem Transport von Rundholz dienen die Flöße auch zur Verfrachtung von Sägwaaren aller Art.

Die in einem Nagold- oder Enz-Floß enthaltene Holzmasse beträgt durchschnittlich 150 Festmeter, bei den oberhalb Cannstatt eingebundenen Neckarflößen 180 Festmeter.

Obgleich die Flößerei von Stammholz und Schnittwaaren, welche sowohl zur Deckung des Bedarfs der im Bereich der gedachten drei Wasserstraßen gelegenen Gegenden, als auch zum Export bestimmt sind und in letzterem Fall auf dem Neckar nach Mannheim verbracht werden, theils durch den Bau neuer theils durch die Vergrößerung bestehender Sägwerke allmählig abnimmt, so wird dieselbe voraussichtlich noch Jahrzehnte erhalten bleiben, da der Ausbau der Waldwege namentlich in den Gemeinde- und Privatwaldungen noch nicht genügend vorangeschritten ist, und weil überdieß der Wassertransport von den Einbindestätten bis zu den Sägmühlen oder bis zur Bahn und auf derselben nach Mannheim und den sonstigen Handels-, beziehungsweise Consumtionsplätzen zur Zeit immer noch um ein Erhebliches billiger zu stehen kommt als der Achstransport. Insbesondere haben die in der Mitte der siebziger Jahre vorgenommenen Eisenbahn-Tariferhöhungen wieder zur Hebung des Wassertransports beigetragen. Von sehr bedeutendem Nutzen hat sich ferner die Flößerei in

solchen Zeiten erwiesen, in welchen wie in den Jahren 1870 und 1876 aus manchen Theilen der im Gebiet der Enz und Nagold gelegenen Forstbezirke Altensteig und Neuenbürg, große, in Folge von Windwurf und Schneebruch angefallene Holzmassen rasch abgeführt werden mußten, was ohne die Flößerei nicht oder nur mit sehr erheblichem Schaden für die Forstkasse und für die übrigen hier begüterten Waldbesitzer hätte bewerkstelligt werden können.

Der Transport von Nadelnutzholz zu Wasser hat nach den dießbezüglichen von den Forstämtern angestellten Erhebungen betragen:

	im Jahr					zusammen
	1875 Fm	1876 Fm	1877 Fm	1878 Fm	1879 Fm	Fm
a) auf der Enz	38 550	39 150	57 900	43 250	28 350	207 200
hievon wurden innerhalb Landes verschnitten	12 400	15 750	18 900	13 700	14 100	74 850
b) auf der Nagold	29 100	24 000	13 350	24 000	26 250	116 700
hievon wurden innerhalb Landes verschnitten	750	1 650	1 050	980	450	4 880

(Die Zahl der Flöße wird aus obigen Ziffern erhoben, wenn die Summe der Festmeter durch 150 [1 Floß = durchschnittlich 150 Festm.] dividirt wird.)

Dießbezügliche Notizen über den Floßverkehr auf dem Neckar fehlen.

Da der Aufwand für die Unterhaltung der Floßanstalten an der Enz und Nagold incl. Räumung der Wasserstraßen im Durchschnitt jährlich 16 250 Mark beträgt, so entfallen hienach, da im Durchschnitt der letzten 5 Jahre auf beiden Flüssen jährlich 64 780 Festmeter Holz verflößt worden sind, auf den Festmeter rund 25 Pfennig Floßbau-Unterhaltungskosten.

Aus obigen Ziffern geht ferner hervor, daß das auf der Nagold verflößte Holz hauptsächlich zum Export bestimmt ist, während das auf der Enz und ihren Nebenbächen eingebundene Holz zu etwa ²/₃ außer Landes geht, der Rest dagegen auf den oberhalb Pforzheim's gelegenen Sägmühlen verschnitten wird.

Weitere Aufzeichnungen sind noch über den Flößereiverkehr auf dem Nebenfluß des Neckars, der Glatt (und Lauter) vorhanden. Nach den von den Revierämtern Alpirsbach und Freudenstadt hierüber amtlich

gemachten Aufnahmen wurden in dem Zeitraum 1875—79 je incl. durchschnittlich jährlich 53 Flöße mit einem mittleren Meßgehalt von rund 180 Fm. eingebunden. An dem Flößereiverkehr auf dem Neckar ist hienach die Glattflößerei in dem gedachten Zeitraum mit ca. 95 400 Fm. betheiligt gewesen, welche Holzmasse fast ausschließlich außer Land nach Mannheim verführt wurde.

§ 94.

Die Unterhaltung der Floßanstalten an der Enz und Nagold.

Die Unterhaltung der Floßanstalten an der Enz und Nagold ist den Forstämtern Neuenbürg, Altensteig, Wildberg und Bönnigheim bezw. den diesen untergeordneten Revierämtern übertragen, in deren Bezirk die genannten Flüsse bezw. Floßanstalten liegen. Vor dem Jahr 1869 waren die hiebei vorkommenden Geschäfte von der nunmehr aufgehobenen Floßinspektion Calmbach zu besorgen. Der den betreffenden Forstämtern zugewiesene Forstbautechniker hat die Ueberschläge über den Bau und die Unterhaltung der Floßanstalten und über die weiteren im Interesse des Flößereibetriebs nothwendigen Arbeiten anzufertigen, die Ausführung der Floßbauten zu leiten und die Abrechnungen hierüber anzufertigen. Die Aufstellung der Kostenverzeichnisse und die Prüfung der Ueberschläge in administrativer Hinsicht liegt dagegen den Revierämtern und in letzterem Betreff auch den Forstämtern ob.

Vor der Anfertigung der Ueberschläge sind die Floßstraßen von dem Revierverwalter und dem Forstbautechniker zu begehen, wobei sämmtliche Defekte u. s. w. aufzunehmen sind. Die Vergebung der Bauarbeiten geschieht auf Grund der Ueberschläge und einer speziell für Zimmer- und Schmiedarbeiten ausgearbeiteten Preisliste im Akkord. Dagegen werden die Bachräumungsarbeiten, deren Umfang nie zum Voraus genau bestimmt werden kann in der Regel im Taglohn vorgenommen.

Während früher die Floßbauten ausschließlich aus Holz hergestellt wurden, erhalten dieselben nunmehr meistens eine gemischte Stein- und Holzkonstruktion, derart, daß diejenigen Theile, welche dem Unterspülen vorzugsweise ausgesetzt sind, also insbesonders die Floßgassen, aus Holz, dagegen die Fundamente der Brustwände der Wasserstuben und die gedachten Wände selbst zum größeren Theil massiv aus Beton bezw. aus Bruch- und Hausteinen ausgeführt werden. Namentlich werden diejenigen Bestandtheile der gedachten Bauten, welche in den gewachsenen Grund reichen und abwechslungsweise naß und trocken werden, somit bei Verwendung von Holz der Zerstörung durch Fäulniß bezw. durch Schwammbildung besonders ausgesetzt wären, bei Umbauten massiv hergestellt.

Die Wasserstraßen werden in solchem Stand erhalten, daß selbst die längsten Gestöre ohne Anstand passiren können, zu starke Krümmungen werden daher korrigirt, ebenso zu flache oder zu breite Stellen durch Einbauten von Zeilen, durch sog. Gegenwehre zum Zweck des besseren Zusammenhaltens des Floßwassers entsprechend verengt. Durch Anbringen von Leitpfählen, durch Vorhängen von Langholzstämmen werden die Flöße, namentlich oberhalb schwierig zu passirender Floßgassen, im richtigen Fahrwasser erhalten. Anbindpfähle werden an den Einbindstätten, ferner überall da angebracht, wo die Flößer auf ihrem Weg sich aufzuhalten oder zu übernachten haben und daher die Flöße zu befestigen sind.

Die leicht abnehmbaren aus Holz bestehenden Bestandtheile der Wasserstuben, wie z. B. die Dielen der Brustwände, werden über Winter herausgenommen und an trockenen, geschützten Orten aufbewahrt.

Die zum Einbinden erforderlichen rheinischen Ketten, Wieden und Schrauben sowie die Aufsatzdielen zum Schwellen des Wassers an den Floßgassen haben die Flößer zu beschaffen, welche auch für allen durch Nichtbeachtung des Wasserstands, durch Unvorsichtigkeit und Fahrläßigkeit sowie durch Uebertretung der bestehenden Floßordnung angerichteten Schaden an den Wasserwerken, Ufern ꝛc. verantwortlich sind.

Die nachstehende Uebersicht enthält den in den Jahren 1867—79 auf die Unterhaltung der Floßanstalten und Straßen der Enz und Nagold und deren Nebenbächen gemachten Aufwand.

Forstamt	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874	1875	1876	1877	1878	1879	Zusammen 1867-79
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Altensteig .	6917	2663	4385	4971	8742	3450	8053	9420	10707	22100	7568	13994	3267	106237
Bönnigheim	1104	1730	2785	334	4868	1095	658	848	596	206	664	1390	1200	17478
Neuenbürg .	4087	2980	2878	9044	2977	2204	3704	2583	3583	4730	8031	4600	10113	61514
Wildberg .	1321	753	934	405	718	567	3175	2309	2212	1928	3561	3068	5078	26029
Summe:	13429	8126	10982	14754	17305	7316	15590	15160	17098	28964	19824	23052	19658	211258

Im Durchschnitt jährlich . . . . 16 250 Mark.

Unter den zu unterhaltenden Wasserbauten befinden sich 23 große und 14 kleinere Wasserstuben und Floßteuder, ferner 18 in Werkswehre eingebaute Floßgassen.

Elfter Abschnitt:

Die Jagd.*)

§ 95.

Der Wildstand an Haar- und Federwild in den verschiedenen Waldgebieten.

1. Haarwild.

Das Edelwild ist in den meisten Gegenden Württembergs theils schon im ersten Viertel dieses Jahrhunderts, theils aber erst seit 1848 ausgerottet worden. Es findet sich noch im Schwarzwald, insbesondere im Forstbezirk Neuenbürg und im Schönbuch nebst den Ausläufern desselben, in den Revieren Bebenhausen, Entringen, Tübingen, Plattenhardt, Waldenbuch, Weil im Schönbuch, Hildrizhausen, Böblingen und Leonberg.

Damwild kommt im Schönbuch, jedoch nur in geringer Zahl, gleichfalls vor.

Rehwild ist zwar über das ganze Land verbreitet, allein es ist in den rauheren Gegenden und da, wo dessen jagdliche Behandlung eine waidmännische nicht ist, als Standwild nahezu verschwunden; gut gepflegte Jagdreviere weisen indessen da und dort noch befriedigende Bestände dieser Wildart auf.

Das Schwarzwild, früher stark verbreitet, durch kgl. Rescript vom 7. April 1815 zur Ausrottung bestimmt, erhielt sich allein noch im Schönbuch, und zwar als Standwild bis zu den der Jagd und dem Wildstand ungünstigen Jahren 1848 und 1849; neuerdings tritt dasselbe einzeln oder in kleineren Rudeln da und dort wieder auf, ohne Zweifel als Einwanderer, und ist bis auf den heutigen Tag noch nicht völlig wieder beseitigt; die weit verbreiteten Dickungen der Neuzeit, sowie die abnehmende Zahl der waidgerechten Jäger scheinen die gesetzlich sanctionirte Ausrottung zu erschweren.

Der Hase ist, vorzüglich in den milderen Gegenden des Landes, und wo demselben einige Schonung zu Theil wird, da und dort noch in ziemlich guten Beständen vorhanden, dagegen selten in den geschlossenen Waldgegenden des rauheren Schwarzwalds, des oberen Neckars, auf der

*) Verfasser: Forstrath Rapp.

Alb und auf namhaften Gebieten Oberschwabens, wo ihm seitens der zahlreichen Jagdliebhaber aus dem Bauernstand allzusehr nachgestellt wird.

Er liebt nicht weniger als das Reh Abwechslung von Feld und Wald, wie dieß bei weniger zusammenhängendem Besitz meistens vorkommt; es haben deshalb die in den Jagdgesetzen vom Jahr 1849 und 1855 enthaltenen Bestimmungen, wonach die Minimalgröße eines selbständigen Jagdgebiets bis auf 50 Morgen im Zusammenhang und die Dauer der Jagdpachtzeit bis auf 3 Jahre herabgehen dürfen, auf die Verminderung dieser beiden Wildarten in denjenigen Landestheilen, wo der bäuerliche Grundbesitz nicht zelglich abgetheilt sondern arrondirt ist, besonders stark eingewirkt. Wir fügen an dieser Stelle noch ausdrücklich bei, daß das in mehrfachen Gegenden Deutschlands zum Theil sehr häufige Kaninchen in Württemberg nicht vorkommt.

Der Dachs kommt, obwohl nirgends sehr häufig, doch im ganzen Land vor, er ist aber immerhin von untergeordneter jagdlicher Bedeutung.

Der Fuchs kommt gleichfalls durch das ganze Land, an manchen Orten sogar häufig vor. Ob derselbe und das nachstehend aufgeführte Raubwild durch die neuere Art der Jagdausübung an Zahl vermindert worden ist, dürfte schwer zu sagen sein; fast scheint es, als ob das Gegentheil der Fall wäre, was sich aus der abnehmenden Zahl der fallenkundigen Jäger und aus den zunehmenden Dickungen erklären ließe. Das Ausgraben junger Füchse war bis zum Erscheinen der Hegeordnung vom Jahr 1878 gesetzlich verboten.

Die Wildkatze (Kuter), in dem größern Theil Oberschwabens und im Schwarzwald unbekannt, wird in den Laubwaldungen des Schönbuchs, des Unterlands und auf der Alb, jedoch stets nur vereinzelt angetroffen.

Der Baum- und der Hausmarder kommen im ganzen Lande vereinzelt, bald etwas häufiger, bald seltener, je nach Raub- und Zufluchtsgelegenheit vor; der Iltis ist, besonders in wasserreichen Gegenden ziemlich häufig, wogegen die Fischotter zwar im ganzen Lande, aber als sehr gefräßiges Thier nur in besonders wasser- und fischreichen Gegenden häufiger, im Uebrigen vereinzelt auftritt.

2. Federwild.

Der Auerhahn kommt im ganzen Schwarzwald und am Gebirgsstock der Adelegg (schwarzer Grat) in Oberschwaben, wenn auch meist nicht häufig vor, doch zeigen verschiedene Reviere der Forstbezirke Freudenstadt, Altensteig und Neuenbürg zum Theil gute Bestände dieses edlen Wilds.

Das Birkhuhn, früher auf dem Aalbuch (Revier Steinheim)

nicht selten, wird dort nur noch in ganz geringer Zahl angetroffen; ebenso tritt es, übrigens gleichfalls nur in geringer Zahl, neuerdings auch auf den Torfmooren Oberschwabens auf; nicht sowohl allzu starke Nachstellungen, als vielmehr die fortschreitende Kultur und Pflege der Waldungen haben auf Verminderung dieser gegen Beunruhigungen besonders empfindlichen Wildgattung eingewirkt.

Das Haselhuhn ist im Schwarzwald da und dort nicht selten und kommt auch noch auf einem Theil der Alb und im Rammert in einzelnen Exemplaren vor.

Dagegen ist das Rebhuhn, namentlich in den milderen Theilen des Landes, ziemlich häufig, sobald ein vorausgegangener milder Winter und ein nachfolgender trockener und warmer Sommer dessen Vermehrung begünstigen. Immerhin ist aber nicht zu verkennen, daß dieser Wildart der Kleebau, die gegen früher etwas zeitiger in Angriff genommene Heuernte, der Anbau mancher, viele Handarbeit erfordernder Handelsgewächse, endlich das mit unsern dermaligen gesetzlichen Mitteln gar nicht zu beseitigende Herumschweifen von Hunden und Katzen auf den Feldern, merklichen Abbruch gethan haben.

Als ganz erheblich reducirt gegenüber den vormärzlichen Zeiten erscheint die Wachtel, welche nur noch in einzelnen Jahren in merklicher Anzahl vorkommt. Während diese Wildart in gleichem Grade wie das Feldhuhn unter den soeben angeführten nachtheiligen Einflüssen leidet, wird ihre Anzahl außerdem noch durch die ihr als Zugvogel drohenden vielfachen Gefahren, welche, soweit sie von Menschen ausgehen, in der Neuzeit sich noch erhöht haben mögen, vermindert.

Der Fasan kommt schon seit längerer Zeit in verwildertem Zustand in den sogen. Grieshölzern (Uferhölzern) der Iller, im Revier Dietenheim, seit einigen Jahren auch in den vom Königl. Hofjägermeisteramt gepachteten Jagden bei Feuerbach und Zuffenhausen, sowie als Folge theilweisen Verstreichens aus der Königl. Fasanerie „Herdtle" bei Weilimdorf, in der näheren oder entfernteren Umgebung dieses Wäldchens vor.

Die Wildente, insbesondere die „Stockente" (A. boschas), ist auf den Gewässern Württembergs, namentlich auf der Donau, sodann auf dem Bodensee, Federsee und auf den zahlreichen sonstigen See'n und Weihern Oberschwabens nicht selten. Ihre Anzahl erscheint gegen früher merklich vermindert, was hauptsächlich der Trockenlegung zahlreicher Weiher, sowie der vielfachen Korrektur der Wasserläufe zuzuschreiben ist.

Die Waldschnepfe findet sich als Zugvogel im Frühjahr und Herbst in den dieser Wildart zusagenden Waldungen allgemein vor. Sie

wird im Frühjahr vorzugsweise in den Laubwaldungen der milderen Landestheile, im Herbst jedoch auch in den rauheren, höher gelegenen Gegenden angetroffen. Obgleich der bei weitem größere Theil der im Frühjahr das Land durchziehenden Schnepfen weiter wandert, um in nördlicheren Gegenden dem Brutgeschäft obzuliegen, so ist doch das Brüten der Schnepfen auch in unsern Waldungen, namentlich bei vorausgegangenen späten Frühjahren, durchaus keine Seltenheit. Auch die Schnepfe hat der Zahl nach gegen früher sehr merklich abgenommen, wenn auch einzelne Jahrgänge mit günstiger Witterung manchmal bessere Ausbeute liefern. Intensivere Wald-Kultur und Pflege, vielfache Entwässerungen nasser Waldpartien, dürften neben den vermehrten Nachstellungen und verbesserten Schießgewehren die hauptsächlichsten Ursachen dieser Abnahme sein.

Auch die Sumpfschnepfen (Bekassinen), welche früher insbesondere in Oberschwaben häufig waren, haben sich aus denselben Gründen, insbesondere in Folge der Entwässerung zahlreicher Sümpfe ꝛc., erheblich vermindert.

Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der große und kleine Brachvogel (Numenius), welcher im Herbst und Frühjahr insbesondere in Oberschwaben angetroffen, wegen seines vorsichtigen und scheuen Wesens aber nur selten zu Schuß gebracht wird.

Die Wildtaube, welche in drei Arten sich findet, ist in der Regel nicht Gegenstand des eigentlichen Jagdbetriebs, sondern wird meist nur gelegentlich erlegt.

Die Wildgans (vorzugsweise A. cinereus und segetum) wird in milden und mäßig kalten Wintern selten, in strengen Wintern dagegen manchmal in größerer Anzahl angetroffen und erlegt.

Noch seltener und in der Regel nur in strengen Wintern erscheint bei uns die Trappe.

§ 96.

Grundsätze und Vorschriften für die Verwaltung der Staatsjagden.

Die Staatsjagden werden seit 1. Juni 1880 ausgeübt

a) mittelst Selbstverwaltung auf . . . . 57 772 ha;

b) durch Verpachtung

an das Forstpersonal (Revierförster u. Forstmeister) auf 113 616 „

an Andere auf ca. . . . . 18 000 „

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß bisher das System der Verpachtung in der Mehrzahl der Reviere zur Anwendung gekommen ist. Es geschah dieß vornemlich in der Erwägung, daß das Verpachtungssystem die Jagdverwaltung wesentlich vereinfacht, sowie darum, weil eine

nicht geringe Zahl von Staatsjagden wenig arrondirt ist und dann vielfach nur geringen Wildstand zeigt.

Die Vorschriften für die Verwaltung der Staatsjagden sind in neuester Zeit einer Redaktion unterworfen worden und im nachstehenden Erlaß enthalten:

Da mit dem 31. d. Mts. die meisten Staatsjagdpachtverträge zu Ende gehen, so haben wir wegen der Wiederverpachtung beziehungsweise Uebernahme einzelner Staatsjagddistrikte in Selbstverwaltung Verfügung getroffen, welche den Forstämtern mit besonderer Weisung zugegangen ist.

Hiezu bemerken wir, daß wir mittelst der Neuregulirung der Pachtgelder einzelne noch vorhandene Ungleichheiten in der relativen Höhe derselben auszugleichen und die Pachtgelder in ein angemessenes Verhältniß zum dermaligen Jagd-Geldertrag zu setzen gesucht haben.

Im Allgemeinen wird mit Genehmigung des K. Finanzministeriums Nachstehendes weiter verfügt:

1) Die bei der letztmaligen Verpachtung der Staatsjagden im Jahr 1871 Amtsblatt S. 39 ff. aufgestellten Jagdpachtbedingungen haben wir einer Revision unterzogen und machen dieselben in der veränderten Fassung unter A. nachstehend bekannt.

2) Diese Bedingungen sind sowohl für die Neuverpachtungen als für Pachtverlängerungen giltig, jedoch findet bei den K. Forstbeamten (Forstmeister und Revierförster) die Abweichung statt, daß sich die Verpachtung nicht auf eine bestimmte Zeitdauer erstreckt, sondern stets widerruflich ist, und daß insbesondere im Fall der Versetzung oder Pensionirung des betreffenden Forstbeamten der Pacht mit dem Tag der amtlichen Bekanntmachung aufhört.

   Das Forstschutzpersonal hat wie bisher so auch künftig die Pflicht, auf den Pachtjagden der Forstbeamten bei der Jagdausübung in der Eigenschaft als Stellvertreter auf Verlangen mitzuwirken, wogegen der Pächter dasselbe mit Jagdkarten zu versehen und das übliche Schußgeld zu bezahlen hat.

3) Mit den nicht zum Forstpersonal gehörenden Jagdpächtern sind alsbald Pachtverträge abzuschließen und in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung hieher vorzulegen, nachdem von den Pächtern die festgesetzten Pachtgelder anerkannt sein werden. Die hiezu erforderlichen Formulare werden die Forstämter durch unser Bureau erhalten.

4) Für diejenigen Jagddistrikte, welche in Selbstverwaltung genommen werden, gelten die unter B. enthaltenen Bestimmungen, welche hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht werden.

5) Dem „Beschußplan" für die in Selbstverwaltung befindlichen Staatsjagden ist die in Beilage C. ersichtliche Einrichtung zu geben.

6) Die Bestimmung, wornach die Forstbeamten zur Uebernahme von Pachtungen von Gemeinde- oder Privat-Jagden jedesmal vorher die Genehmigung der Forstdirektion einzuholen haben, bleibt auch fernerhin in Geltung.

Stuttgart, den 20. Mai 1880.

Brecht.

A. Pachtbedingungen.

§ 1.

Für das Meß der Jagddistrikte wird keine Gewähr geleistet.

§ 2.

Von den oben genannten Grundstücken sind die umzäunten Flächen, z. B. Pflanzschulen und die speziell zu bezeichnenden, mit Gräben umfriedigten Kulturplätze, welche der Pächter und die zur Ausübung der Jagd etwa weiter erforderlichen Personen nicht betreten dürfen, ausgenommen. Dem Pächter steht das Recht zur Ausübung der Jagd auf den nicht mehr als 50 Morgen haltenden Enclaven gegen Ersatz des nach Art. 3 des Jagdgesetzes an den Grundeigenthümer zu entrichtenden Pachtschillings zu.

§ 3.

Dem Pächter ist nur der Beitritt von einem Theilhaber und einem Stellvertreter gestattet, denen das Recht zum Besitz und Tragen eines Gewehres, resp. einer Jagdkarte nicht abgesprochen sein darf. Dieselben müssen bei Einsetzung des Pächters in den Pacht, jedenfalls aber vor erstmaliger Ausübung der Jagd, dem Forstamt benannt werden, welchem deren Bestätigung oder Zurückweisung zusteht. Im letzteren Falle ist dem Pächter die Berufung an die Forstdirektion eingeräumt.

Die durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 vorgeschriebene Jagdkarte haben die Pächter, die Theilhaber und die Stellvertreter, sowie alle Personen, welche die Jagd ausüben, stets bei sich zu führen und solche auf Verlangen dem K. Forstpersonal, wie auch anderen mit Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragten öffentlichen Dienern vorzuzeigen.

§ 4.

Ein Afterpacht oder der Austausch von einzelnen Theilen des Jagdbezirks ist ohne Genehmigung der Forstdirektion nicht zulässig.

Die Pächter, Theilhaber und Stellvertreter sind verbunden, die Jagd persönlich auszuüben, es ist ihnen jedoch gestattet, auch andere Personen, welche Jagdkarten besitzen, mit sich auf die Jagd zu nehmen (Art. 6 des Gesetzes) für deren Verhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des Jagdpachtvertrags der Pächter übrigens verantwortlich ist. Ohne Beisein des Pächters, Theilhabers oder Stellvertreters darf die Jagd von Niemand, auch wenn er mit einer Jagdkarte versehen ist, ausgeübt werden.

§ 5.

Das K. Forstpersonal wird zwar so viel möglich den Jagdschutz handhaben und deßwegen auch die Pachtjagden bewehrt begehen, außerdem aber hat dasselbe in Beziehung auf die Ausübung der Jagd gegen den Pächter keine Verbindlichkeit.

§ 6.

Bei Ausübung der Jagd ist die Feld- und Waldkultur möglichst zu schonen. Die den Schutz der nützlichen Vögel betreffenden Vorschriften hat der Pächter sorgfältig zu beachten, es dürfen demnach solche Vögel, insbesondere aber Singvögel von den Pächtern, Theilhabern, Stellvertretern und sonstigen Jagdgästen weder weggeschossen, noch gefangen, noch die Eier und Jungen derselben ausgenommen werden; ebenso wird denselben die Einhaltung der Vor-

schriften über die Hegezeit des Wilds, sowie die waidmännische Behandlung der Jagd zur besonderen Pflicht gemacht und es wird in letzterer Hinsicht weiter bestimmt, daß das Jagen gesunden Wilds mit hochbeinigen Jagdhunden, das Stellen von Fallen und Schlingen mit Ausnahme gegen Raubwild durchaus verboten, der Abschuß von Rehgaisen zur gesetzlich erlaubten Zeit aber nur nach eingeholter forstamtlicher Erlaubniß gestattet ist.

Diese Erlaubniß darf vom Forstamt nicht ein für allemal, sondern je nur auf die Dauer einer Jagdsaison ertheilt werden.

Verfehlungen gegen vorstehende Bestimmungen haben, soweit sie nicht schon an sich gesetzlich strafbar sind, Conventionalstrafen von 1—30 ℳ, welche durch das Forstamt erkannt werden, zur Folge. Unter Umständen kann Aufhebung des Pachtvertrags ohne Entschädigung verfügt werden.

§ 7.

Bei Wildschaden treten im Allgemeinen die Bestimmungen des Art. 15. des Jagdgesetzes ein. Wird Wildschaden wahrgenommen, so hat der Pächter den Anordnungen der Forstbehörde zur Verminderung des Wildstands innerhalb der ihm ertheilten Frist unweigerlich nachzukommen.

§ 8.

Wilde Bienen, Ameisen und Schnecken werden der Finanzverwaltung vorbehalten.

§ 9.

Die Dauer der Pachtzeit begreift den Zeitraum von 10 Jahren und zwar vom 1. Juni 1880 bis 31. Mai 1890 in sich.

§ 10.

Für den Fall, daß der Pächter mit Tod abgehen oder in Gant gerathen sollte, löst sich der Pacht auf und zwar im ersten Fall mit dem Tag des Todes, im zweiten Fall mit dem Tag der Eröffnung des gerichtlichen Concursbeschlusses. In beiden Fällen vergütet die Pachtherrschaft dem abgehenden Pächter, beziehungsweise dessen Erben diejenige Rate des vorausbezahlten Pachtgeldes, welche sich aus dem betreffenden Zeitverhältniß berechnet, wobei aber der Zeitraum vom 1. Februar bis letzten Mai, wo eine erhebliche Jagdnutzung nicht stattfindet, unberücksichtigt bleibt.

§ 11.

Wenn der Pachttheilhaber oder Stellvertreter die wegen Ausübung der Jagd ertheilten Vorschriften nicht befolgt, so ist die Pachtherrschaft berechtigt, dieselben von der Theilnahme an dem Jagdpacht und von Ausübung der Jagd in den Staatswaldungen auszuschließen.

§ 12.

Das Pachtgeld ist je auf den 1. Juni, erstmals auf den 1. Juni 1880 baar und kostenfrei an das Kameralamt vorauszubezahlen.

§ 13.

Für alle Geldverbindlichkeiten, welche aus dem Pachtverhältniß entspringen, also namentlich wegen richtiger Bezahlung des Pachtschillings, der Conventionalstrafen und etwaiger Vergütungen hat der Pächter einen tüchtigen Bürgen zu stellen, der sich als Selbstschuldner und Selbstzähler verbindlich zu machen hat.

§ 14.

Wenn der Pächter die Pachtbedingungen nicht erfüllt oder die zur Uebernahme des Pachtes der Jagd erforderlichen persönlichen Eigenschaften verliert, in welcher Beziehung die Vorschriften des Art. 8 und 9 des Jagdgesetzes gelten, hat die Pachtherrschaft das Recht, den Pachtvertrag alsbald aufzuheben.

Ueberdies wird sich außer den in §§ 10 und 11 bezeichneten Fällen von der Pachtherrschaft das Recht vorbehalten, zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes den Pacht vor Ablauf der in § 9 bezeichneten Pachtzeit zu kündigen, mit der Wirkung, daß der Pacht mit Schluß des betreffenden Pachtjahrs aufhört.

Ein Anspruch auf Entschädigung steht diesfalls dem Pächter bei Auflösung des Pachts nicht zu.

§ 15.

Ein Nachlaß an dem Pachtschilling kann unter keinen Umständen, und auch dann nicht stattfinden, wenn eine außerordentliche Treibjagd angeordnet wird, oder wenn im Laufe der Pachtzeit nach der Entschließung der Forstdirektion, gegen welche dem Pächter eine Einsprache nicht zusteht, durch Veräußerung oder Ausstockung oder in anderer Weise das Areal des Jagddistrikts um weniger als 15 ha sich vermindert.

Bei größerer Verminderung als 15 ha wird das Pachtgeld vom Schluß des betreffenden Pachtjahrs an nach Verhältniß der anfänglichen Pachtfläche ermäßigt. Bei Erwerbungen behält sich die Forstverwaltung freie Entschließung vor, ob sie dieselben mit dem Jagddistrikt, je nach Umständen unter entsprechender Erhöhung des Pachtgelds, vereinigen will oder nicht.

§ 16.

Der Pächter ist nicht befugt, wegen etwaiger Entschädigungsansprüche aus dem Pachtvertrag, welche von der Pachtherrschaft nicht anerkannt und daher auf den Rechtsweg zu verweisen sind, ein Zurückbehaltungs- (Retentions-) Recht hinsichtlich des verfallenen Pachtschillings in Anwendung zu bringen.

§ 17.

Im Uebrigen ist der Pächter den zur Zeit giltigen Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1855 und allen etwa nachfolgenden Gesetzen und Verordnungen hinsichtlich der Behandlung und Benützung der Jagd unterworfen.

B. Bestimmungen für die Selbstverwaltung der Staats-Jagden.

1) Gegenstand der Selbstverwaltung und Verrechnung für die Forstkasse sind die in Punkt 4 speziell aufgeführten Wildarten.

2) Auf den 15. April jeden Jahrs ist vom Revieramt ein spezieller Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der in Selbstverwaltung stehenden Staatsjagden anzufertigen und unter Anschluß des Beschußplans (nach dem bisherigen Formular) dem Forstamt vorzulegen, welches nach vollzogener Prüfung der Anträge die Akten auf den 1. Mai der Forstdirektion zur Genehmigung vorzulegen hat.

3) Der Abschuß auf Grund des genehmigten Beschußplans geschieht durch den Revierförster und die von ihm zu beauftragenden Forstschutzdiener in waidmännischer Weise, doch sind auch dessen Vorgesetzte befugt, in den administrirten Revieren selbst zu jagen oder Jagden anzuordnen. Nicht zum

Forstpersonal gehörigen Personen ist die Ausübung der Jagd nur in Gegenwart des Revierförsters oder eines Schutzdieners gestattet.

4) Für die mit der Ausübung der Jagd verbundenen Bemühungen sowie als Ersatz für die Haltung der erforderlichen Dachshunde werden folgende Vergütungen gewährt:

	ℳ	₰
für 1 Hirsch von 8 Enden und mehr	12	—
für 1 schwächeren Hirsch bis zum Gabler einschließlich .	9	—
für 1 Spisser oder 1 Thier	6	—
für 1 Rehbock mit über 12 Kilogramm	3	60
für 1 Rehbock mit 12 Kilogramm und weniger oder 1 Rehgaise	1	80
für 1 Dambock oder Damgaise	3	60
für 1 Wildschwein	15	—
für 1 Auerhahnen	1	80
für 1 Fasanen, 1 Birkhuhn oder eine Auerhenne . . .	—	90
für 1 Hasen	—	60
für 1 Fuchs	—	60

Für Wild, z. B. Rehgaisen, Wildkälber, schwächere Rehböcke, Auerhennen u. s. w. deren Abschuß von dem Forstamt nicht angeordnet war, desgleichen für Wild, welches ohne höhere Ermächtigung in der gesetzlichen Schonzeit erlegt worden ist, findet eine Vergütung nicht statt.

Von der oben angesetzten Vergütung hat der Revierförster die Hälfte, der Schutzdiener, in dessen Hut das betreffende Wild erlegt wurde, die andere Hälfte anzusprechen.

5) Neben den in Punkt 4 festgesetzten Vergütungen werden dem Revierförster die etwa anfallenden Dachse, Marder, Iltisse, Fischotter, und das in Punkt 4 nicht genannte Federwild sowie die Hirsch- und Rehgeweihe unentgeltlich, die Hasen und Füchse aber gegen einen Preis von 1 ℳ 80 ₰ pro Stück zu beliebiger Verwendung überlassen.

6) Im Mai jeden Jahrs hat das Forstamt nach Vernehmung der betreffenden Revierämter unter Beachtung der örtlichen Wildbrätpreise Preisvorschläge pro Kilogramm beziehungsweise pro Stück zu machen und zur Genehmigung vorzulegen. Um den genehmigten Preis kann das erlegte Wild nach urkundlicher Abwägung aus freier Hand abgegeben werden, soweit die Abgabe nicht auf Grund besonderer Lieferungsverträge erfolgt. Auch die Forstbeamten sind zum Bezug von Wildbrät für ihre Haushaltungen berechtigt.

7) Der Aufbruch von Rehen und anderem zur hohen Jagd gehörigen Haarwild fällt dem Revierförster oder, wenn das Wild durch einen Hutsdiener erlegt worden ist, dem letzteren zu.

8) Ueber das im Laufe eines Jagdjahres (1. Februar bis letzten Januar) anfallende Wild hat der Revierförster nach Maßgabe der Verfügung vom 24. Mai 1878 Amtsbl. S. 38 Rechnung zu führen. Der Eintrag hat an demselben Tag, an welchem das Thier erlegt wurde, oder längstens am nächstfolgenden Tag zu geschehen.

Dem Kameralamt ist alsbald nach erfolgter Ablieferung eines Stück Wilds an den Käufer zum Zweck des sofortigen Einzugs des Erlöses und zum unmittelbaren Beleg des Hauptbuchs eine Einweisungsurkunde zuzufertigen.

Was die Verrechnung des Anfalls an Hasen und Füchsen anbelangt, so genügt es, wenn der gesammte Schuldbetrag des Jagdverwalters hiefür am

Schluß der Jagdzeit, also auf den 1. Februar jeden Jahres beim Kameralamt eingewiesen wird.

Auf letzteren Zeitpunkt ist die Rechnung von dem Revierförster abzuschließen und von dem Forstamt nach vorgängiger Prüfung mit der Jagdkostenrechnung auf den 1. März der Forstdirektion zur Prüfung und Dekretur vorzulegen.

9) Die Revierförster, welche Staatsjagden verwalten, erhalten von Amtswegen Jagdkarten, wofern sie nicht in ihrer Eigenschaft als Pächter anderer Jagddistrikte sich ohnehin und auf eigene Kosten mit Jagdkarten zu versehen haben.

10) In Revieren, in welchen die Staatsjagd in Selbstverwaltung genommen ist, ist es dem betreffenden Revierförster nicht gestattet, eine unmittelbar angrenzende Gemeinde- oder Privatjagd für seine Rechnung zu pachten.

C.

Forstamt ....

Revier ....

Beschußplan

für die in Selbstverwaltung befindliche Staats-Jagd
für das Jahr 18..........

	Edelwild.			Damwild.		Rehe.		Hasen.	Füchse.	Auerwild, Birkwild, Fasanen.	
	Hirsche und Spießer.	Thiere.	Kälber.	Böcke.	Gaisen und Kitze.	Böcke.	Gaisen und Kitze.			Hahnen.	Hennen.
	Stück.										
Stand am 31. Mai 18											
Zum Abschuß werden beantragt											

§ 97.

Statistik des Jagdertrags.

Bezüglich der Einnahmen und Ausgaben der Jagdverwaltung sind im Ganzen sowohl als im Besonderen wesentliche Veränderungen eingetreten in Folge der seit dem Jahr 1871 auf weitere Staatsjagdgebiete ausgedehnten Selbstverwaltung, wie aus nachstehender Uebersicht zu ersehen ist.

Es betragen nemlich durchschnittlich jährlich

	Die Jagdeinnahmen abzüglich der Nebennutzungen durch		die Jagdausgaben auf		der Reinertrag.
	Selbstverwaltung.	Verpachtung.	Pachtgelder für fremde Jagden.	Schuß- 2c. Gelder.	
	M	M	M	M	M
in den Jahren 1866/70 . .	265	7543	129	145	7534
in den 8 Jahren 1871/78 . .	7308	6339	417	4348	8882

Dabei ist hervorzuheben, daß, während der Jagdreinertrag in den 5 Jahren 1866/70 von anfänglichen 7617 Mark des Jahrs 1866 auf 7487 Mark im Jahr 1870 herabging (er blieb sich somit nahezu gleich), der Jagdreinertrag in der Zeit 1871/78 von 7272 Mark des Jahrs 1871 auf 9814 Mark des Jahrs 1878 sich derart steigerte, daß jedes folgende Jahr eine höhere Einnahme als das vorhergehende ergab.

Es haben dies einerseits etwas erhöhte Wildbrätpreise, andererseits thunlichste Sparsamkeit bei den Ausgaben, keineswegs ein erhöhter Wildstand herbeigeführt.

Die auf die Flächeneinheit reducirten Reinerträge bewegen sich in folgenden Ziffern:

bei der Selbstverwaltung betragen dieselben im Ganzen 7,6 Pf. pro ha,
bei den Pachtjagden gleichfalls im Ganzen . . . . 4,1 Pf. pro ha,
bei den ersteren somit nahezu das doppelte.

Dies läßt sich wenigstens theilweise daraus erklären, daß die zusammenhängenderen und besseren Staatsjagden vielfach, wenn auch keineswegs überall, in Selbstverwaltung stehen. Nachdem die Jagdpachtschillinge seit 1. Juni 1880 erhöht worden sind, berechnet sich die durchschnittliche Jahreseinnahme aus den verpachteten Jagden auf 6,6 Pf. pro ha.

Für die einzelnen Forstbezirke schwanken die Reinerträge während dieses Zeitraums bei der Selbstverwaltung zwischen 30,8 Pf. pro ha und 0,6 Pf.

Zwölfter Abschnitt:

Das Etats- und Rechnungswesen.*)

§ 98.

Der Etat der Forst- und Jagdverwaltung.

Nach der Vorschrift der Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 ist die Regierung verpflichtet, den Ständen einen Voranschlag der gesammten Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen. Dieser Voranschlag trägt den Namen des „Hauptfinanzetats“ und wird für die Dauer der „Finanzperiode“ aufgestellt, jedoch in der Weise, daß stets die Positionen der einzelnen Jahre abgesondert vorgetragen werden. Die Finanzperiode umfaßt 2—3 Etatsjahre. Das Etats- und Rechnungsjahr beginnt mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März.

Der Hauptfinanzetat enthält in übersichtlicher Zusammenstellung den Staatsbedarf, den Ertrag des Kammerguts und die Deckungsmittel. Der Ertrag des Kammerguts erscheint hiebei als Reinertrag, sofern der sogenannte „Elementaraufwand“ d. h. der unmittelbare Verwaltungsaufwand vom Rohertrag bereits in Abzug gebracht ist.

Der Hauptfinanzetat gründet sich auf die „Specialetats“ der einzelnen Verwaltungszweige. Ein solcher Specialetat ist der Etat der Forst- und Jagdverwaltung. Derselbe ist gleichzeitig Einnahmen- und Ausgabenetat und wird von der Forstdirektion auf der Grundlage der von den Forstämtern gestellten Anträge und der von den Kameralämtern gelieferten Rechnungsnachweise entworfen.

Die forstamtlichen Etatsanträge werden für die dem Forstbezirk zugetheilten Reviere je abgesondert gestellt und in den sogenannten „Revieretats“ niedergelegt. In einem dieser letzteren kommen die allgemeinen Einnahmen und Ausgaben des ganzen Forstbezirks zum Vortrag. Die einzelnen Positionen der Revieretats werden in besonderer Beilage titelweise erläutert. Bei der Veranschlagung derselben dienen die Etatssätze des unmittelbaren Vorjahrs und die Rechnungsergebnisse des dem letzteren vorausgegangenen Jahrs zum Anhalt, soweit nicht der Natur der Sache nach besondere Berechnungen angestellt und die Etatssätze nach Gründen der Wahrscheinlichkeit ermittelt werden müssen. Solches trifft vornehmlich zu bei den Positionen: „Holzertrag, Kultur- und Wegbaukosten und Holzmacherlöhne.“

*) Verfasser: Oberförster Graner.

Die Grundlage für den Etatssatz „Holzertrag“ bildet einerseits die planmäßige Jahresnutzung des kommenden Jahres, andererseits der thatsächliche Gelderlös und das demselben gegenüberstehende Fällungsergebniß der drei Vorjahre. Als Jahresnutzung wird entweder das im Wirthschaftsplan festgesetzte oder aber — insofern die Wirthschaft durch außerordentliche Naturereignisse gestört ist — ein entsprechend modifizirtes Materialquantum zu Grunde gelegt. Da die Jahresnutzung nach den diesfalls bestehenden Bestimmungen stets nur in Derbholz ausgedrückt, in die Position „Holzertrag“ aber der Gesammterlös für Derbholz, Rinde, Reisig und Stockholz aufzunehmen ist, so wird die Berechnung in nachstehender Weise in der Form einer Proportion aufgestellt:

Wenn z. B. der Gesammterlös für Derbholz, Rinde, Reisig und Stockholz der drei Vorjahre 86 400 Mark und der Derbholzanfall derselben Jahre 9600 Festmeter betragen hätte, so würde sich bei einer zukünftigen Nutzung an Derbholzmasse mit 3000 Festmeter der in den Etat aufzunehmende Betrag wie folgt berechnen

$$9600 : 86\,400 = 3000 : x; \; x = \frac{86\,400 \times 3000}{9600} = 27\,000 \text{ Mark.}$$

Bei dem Etatstitel „Kulturkosten“ ist nicht sowohl der Vorgang früherer Jahre, als vielmehr die in den kommenden Jahren zu erledigende Kulturaufgabe maßgebend.

Die Wegbaukosten werden zwar in einer Summe auf den Etat gebracht, in den Erläuterungen aber die Kosten der Unterhaltung der Waldwege und die Kosten für Neubauten abgesondert vorgetragen. In Absicht auf die ersteren ist der Vorgang früherer Jahre, rücksichtlich der letzteren aber die für die nächste Zukunft in das Auge gefaßte Erweiterung des Waldwegnetzes bei der Veranschlagung des Etatsatzes leitend.

Bei den genannten beiden Positionen „Kultur- und Wegbaukosten“ bilden jedoch weniger die für die einzelnen Reviere ausgeworfenen Theilbeträge, als vielmehr der auf den ganzen Forstbezirk entfallende Gesammtbetrag die Richtschnur, insofern es in der Befugniß der Forstämter steht, die in einzelnen Revieren gemachten Ersparnisse auf andere Reviere zu übertragen.

Für die Position „Holzhauerlöhne“ endlich kommt das planmäßige Materialquantum und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne als maßgebend in Betracht.

Nach erfolgter Verabschiedung des Etats werden die genehmigten Etatsätze von Seiten der Forstdirektion an die Forst- und Kameralämter ausgeschrieben.

Die einzelnen Titel des Forst- und Jagdetats sind unter Zugrundlegung des Etats pro 1880/81 hiernach beigefügt.

Ertrag der Domänen.

Titel.	Kapitel 112: **Aus Forsten.**	Etatssatz pro 1880/81.
	Einnahme.	M.
1	Aus forsteilichen Rechten (Strafen 2c.)	33 600
2	Holzertrag	9 652 000
3	Für Aeckerich, Samen und Pflanzen	22 225
4	Zinse aus verliehenem Waldboden, für Laub, Gras u. s. w.	200 000
5	Gegenleistungen von Berechtigungen	965
6	Ersatz für die Kosten der Bewirthschaftung von Körperschaftswaldungen durch die Staatsforstverwaltung	115 336
7	Außerordentliche Einnahmen (hierunter Beiträge von Gemeinden und Privaten zu den Schutzkosten und zu den Wegbaukosten	73 000
	Summe der Einnahmen Titel 1—7 . .	10 097 126
	Ausgabe.	
8	Besoldungen des Forstpersonals . . . . (hierunter Forstmeister in 3 Klassen zu 3800, 3400 und 3000 Mark, Forstamtsassistenten in 2 Klassen zu 2200 und 1800 Mark, Revierförster in 4 Klassen zu 3200, 2900, 2600 und 2400 Mark, Revieramtsassistenten in 4 Klassen zu 1800, 1600, 1400 und 1200 Mark).	640 559
9	Aufwand auf die Forstwache und Waldschützen . . . . (hierunter Gehalte der Forstschutzdiener in 4 ordentlichen Klassen zu 1000, 940, 880 und 820 Mark).	530 156
10	Sonstige Ausgaben für das Forstpersonal . . . . . (hierunter Dienstwohnungen der Forstmeister und Revierförster, sowie Entschädigung der Revierförster für Pferdehaltung und Reiseaufwand).	255 831
11	Anbringgebühren (resp. die an die Stelle der früheren Anbringgebühren getretenen Prämien)	4 300
12	Diäten, Taggelder und Reisekosten	103 000
13	Außerordentlicher Aufwand auf den Forstschutz	800
14	Einzugsgebühren von Forststrafen	25
15	Kanzleikosten der Forstmeister	16 940
16	Inventarstücke	7 000
17	Schreibmaterialien der Revierförster	20 980
18	Postgelder, Zeitungen u. Bekanntmachungskosten 22000 Mark; Renovationskosten, Steinsatz- u. Kartirungskosten 13300 Mk.; Prozeßkosten 1060 Mark	36 360
19	Steuern	256 980
20	Bau-, Nutz-, und Brennholzberechtigungen an Korporationen und Private	131 300
21	Kulturkosten	425 000
	Transport	2 429 231

Titel.	Kapitel 112: **Aus Forsten.**	Etatssatz pro 1880/81.
		M.
	Transport der Ausgaben	2 429 231
22	Wegherstellungs- und Unterhaltungskosten	620 000
23	Holzmacherlöhne	1 640 000
24	Abgang und Nachlaß	1 700
25	Außerordentliche Ausgaben (hierunter Kosten der Forsteinrichtungsarbeiten und Unterhaltung der Langholzfloßanstalten	80 600
	Summe der Ausgaben Titel 8—25 . .	4 771 531
	Die Einnahmen betragen	10 097 126
	Mithin Reinertrag aus Forsten .	5 325 595

Titel.	Kapitel 113: **Aus Jagden.**		Etatssatz pro 1880/81.
			M.
	Einnahme.		
1	durch Selbstverwaltung	8150 M.	
	durch Pacht	6350 „	
	Nebennutzungen	43 „	
	Uebrige Einnahme	45 „	14 588
	Ausgabe.		
2	Pachtgelder für fremde Jagden	808 M.	
	Schuß- und Fanggelder	4250 „	5 058
	Mithin Reinertrag aus Jagden .		9 530

§ 99.

Die allgemeinen Rechnungsgrundsätze.

Die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungsablegung sind in der „Instruktion zur Verfassung der Rechnungen bei den Kameral- und übrigen Domanialverwaltungen“ vom 31. Mai 1819 niedergelegt.

Nach derselben fließen alle Einnahmen von den verschiedenen Zweigen der Verwaltung nach Abzug der unmittelbaren Verwaltungskosten in die Staatshauptkasse und ebenso sind die Ausgaben für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung mit Ausnahme der unmittelbaren Verwaltungskosten durch dieselbe zu bestreiten und zu verrechnen.

Die Rechnungsinstruktion enthält theils allgemeine Vorschriften über die Erfordernisse, welche die Rechnung als solche zu erfüllen hat und

über die Buchführung der Kassenbehörden, theils Detailvorschriften über die von den verschiedenen Verwaltungsbehörden abzulegenden Spezialrechnungen.

Als allgemeine Erfordernisse der Rechnung überhaupt sind in Kürze zu bezeichnen:

1) In formeller Beziehung sind sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe zu trennen:
   a) die Reste früherer Jahre, einschließlich der beim Rechnungsschluß vorgefundenen Vorräthe;
   b) die Grundstocksveränderungen, welche stets unmittelbar bei der Staatshauptkasse verrechnet werden;
   c) das Laufende.
2) In materieller Beziehung ist nachzuweisen:
   a) das „Soll", d. h. die dem Rechner von der zuständigen Behörde ertheilten Aufträge;
   b) das „Hat", d. h. der Vollzug der Aufträge;
   c) der „Rest", d. h. die Darlegung der thatsächlichen Hindernisse, welche der Erfüllung einzelner Aufträge entgegenstanden.

Die Bücher, welche die Kassenbehörden zu führen haben, sind das Tagebuch, in welchem die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, und das Hauptbuch, in welchem dieselben nach den einzelnen Rechnungsrubriken vorgetragen werden.

Die Erhebung der aus den Staatsdomänen fließenden Einnahmen und die Bestreitung des unmittelbaren Aufwands der Domanialverwaltung ist den Kameralämtern übertragen. Insbesondere ist denselben seit der Aufhebung der Forstkassenämter, welche vor dem Erlaß der Rechnungsinstruktion bestanden, auch der Einzug der Forst- und Jagdgefälle und die Bestreitung der Ausgaben der Forst- und Jagdverwaltung zugewiesen. Die Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Forst- und Jagdverwaltung erfolgt seitens der Kameralämter im „Domanialhauptbuch". Zum Zweck der Erhaltung einer fortlaufenden Uebersicht über den Forst- und Jagdertrag ist aber die Einrichtung getroffen, daß die Einnahmen und Ausgaben dieser Verwaltung unter einer besonderen Hauptabtheilung des Domanialhauptbuches vorgetragen und ebenso die Lieferungen, welche von den Ueberschüssen der Forst- und Jagdverwaltung an die Staatshauptkasse gemacht werden, besonders unterschieden werden.

Den Staatsforstbehörden ist sowohl der Einzug von Erlösen als auch die Ausbezahlung von Löhnen allgemein untersagt.

Da der Beginn des Forstnutzungs- oder Wirthschaftsjahrs (1. Oktober) dem Beginn des ihm entsprechenden Etats- und Rechnungsjahrs (1. April des folgenden Kalenderjahrs) vorausgeht, so ist die Einrichtung getroffen, daß auch schon diejenigen Einnahmen, welche in

dem zwischen dem Beginn des Wirthschafts- und Rechnungsjahrs liegenden Zeitraum anfallen, sowie die diesen Einnahmen gegenüberstehenden Ausgaben in die Verrechnung des zunächst folgenden Etats- und Rechnungsjahrs aufgenommen werden.

Für die Prüfung der Staatsrechnungen ist eine besondere Immediatbehörde unter dem Namen der Oberrechnungskammer eingesetzt. Der Gang des Prüfungsgeschäfts ist hiebei folgender. Zunächst wird die Prüfung der Rechnung durch das „Revisorat" der Oberrechnungskammer vollzogen, worauf die „Defektprotokolle" dem Rechner zur Beantwortung zugehen. Die hiernach erfolgenden Beschlüsse der Oberrechnungskammer werden in den sogenannten „Recessen" niedergelegt. Nach Erledigung der Anstände endlich wird dem Rechner eine „Entledigungsurkunde" von Seiten der Oberrechnungskammer ausgestellt.

§ 100.

Die Verrechnung der Einnahmen.

In Absicht auf die Verrechnung der Einnahmen der Forst- und Jagdverwaltung ist zwischen der Natural- und Geldrechnung zu unterscheiden. Erstere wird in der „Material- oder Revierrechnung", letztere im „Domanialhauptbuch" niedergelegt. Die Stellung der Materialrechnung ist Obliegenheit des Revieramts, die Verrechnung der Forst- und Jagdgefälle im Hauptbuch Sache des Kameralamts.

Die Materialrechnung umfaßt die sämmtlichen Einnahmen des laufenden Wirthschaftsjahrs mit Unterscheidung des Holzertrags, der Nebennutzungen und des Jagdertrags.

Der Holzertrag wird in der Materialrechnung nach denjenigen Hauptsortimenten ausgeschieden, welche je in besonderen Aufnahme- und Abgaberegistern verzeichnet werden. Es sind dies:

A) Stammholz, d. h. das sämmtliche Material, für welches das Festmeter die Maßeinheit bildet;

B) Kleinnutzholz, d. h. Stangen, Nutzreisig und sonstiges der Stückzahl nach aufgenommene Material;

C) Nutzrinde;

D) Schichtderbholz, d. h. Schichtnutzholz, Brennholz-Derbholz und Brennrinde;

E) Reisig, d. h. Reisprügel und Brennreisig;

F) Stockholz.

Bei jeder dieser Rubriken werden der Reihenfolge nach vorgetragen:

I. Die Einnahme und zwar mit Unterscheidung:
   a) der etwaigen Reste des Vorjahrs;
   b) der Erzeugnisse des laufenden Jahrs.

II. Ausgabe;

III. das nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbleibende Remanet.

In der Einnahme wird das sämmtliche in den Aufnahmeregistern verzeichnete Material nach den wirklichen Verkaufsmaßen vorgetragen. Hiebei werden zunächst die einzelnen Erzeugungsorte in der Reihenfolge des Wirthschaftsplans und hiernach die nicht planmäßigen Anfälle summarisch aufgeführt.

In der Ausgabe wird nicht nur das abgegebene Material sondern auch der Geldbetrag nach dem wirklichen Verkaufserlös beziehungsweise nach dem Revierpreise vorgetragen. Zwischen baaren und durchlaufenden, d. h. solchen Beträgen, bei welchen die Rechnungsausgleichung durch Compensation erfolgt, wird diesfalls nicht unterschieden; jedoch werden bei den durchlaufenden Posten die etwaigen von den Empfängern zu leistenden baaren Ersätze z. B. Holzhauerlohnsersatz u. dgl. innerhalb Linie ausgeworfen.

Der Vortrag des Materials bei der ausgäblichen Verrechnung erfolgt nach den verschiedenen Verwendungstiteln.

Mit Rücksicht auf die abgesonderte Verrechnung der die allgemeine Verwaltung des Forstbezirks betreffenden Gegenstände wird in denjenigen Revieren, welchen die Abgabe des Kanzleibrennholzes an das Forstamt zugewiesen ist, in Absicht auf das Sortiment D) Schichtderbholz (vgl. oben) zunächst in folgender Weise unterschieden: „I. Auf die Forstverwaltung im allgemeinen; II. Auf die Forstverwaltung insbesondere."

Im Uebrigen sind die Verwendungstitel folgende:

a) Holzberechtigungen;
b) zu Kulturen und Wegbauten;
c) für den Bedarf des Kameralamts;
d) Abgaben zur Begründung der Geldverrechnung
   1) auf Rechnung der Staatshauptkasse
   (Es kommen hier die Abgaben an die verschiedenen Departements zum Vortrag. Die Holzbesoldungen der Geistlichen und Schullehrer werden beim Kultusdepartement aufgeführt),
   2) Abgaben an Staatsanstalten
   (Holzgartenverwaltung, Salinen- und Hüttenverwaltung u. dgl.),
   3) Revierpreisabgaben,
   4) Abgaben im Wege des Aufstreichs (beziehungsweise des Submissionsverkaufs).

In der Rubrik „Remanet" endlich, soweit ein solches sich ausnahmsweise ergibt, wird der noch nicht zur Abgabe gelangte Materialvorrath vorgetragen und der Werth desselben nach dem Revierpreis berechnet.

Der Vortrag der Nebennutzungen in der Materialrechnung erfolgt, unter Beifügung des Erlöses beziehungsweise des Pachtzinses, in folgender Ordnung:

1) für Streu;
2) für Waide;
3) für Steine und Erden;
4) für Holzpflanzen;
5) für Mast- und Wildobst;
6) Zins aus verliehenem Waldboden.

Soweit diesfalls die Einnahme sich auf Protokolle über mehrjährige Verpachtungen gründet, wird jeweils auf das betreffende Genehmigungsdecret Bezug genommen.

In der Rubrik „Jagdertrag“ endlich werden die Pachtschillinge für die verpachteten Staatsjagddistrikte, sowie etwaige aus Jagdnebennutzungen fließenden Einnahmen vorgetragen. Dagegen können die Einnahmen aus den Regiejagden nicht in die Materialrechnung aufgenommen werden, weil die Wildbrätrechnung erst nach Abschluß der Materialrechnung aufgestellt wird. Die Wildbrätrechnung bildet deshalb eine selbständige Hauptbuchsbeilage.

Der Materialrechnung werden die nachfolgend bezeichneten Urkunden als Beilagen angeschlossen:

1) Die Revierpreisliste;
2) Die Aufnahme- und Abgaberegister über die Haupt- und Nebennutzungsgegenstände;
3) die Empfangsbescheinigungen über Holzabgaben, welche an Berechtigte, auf Besoldung und für Rechnung der Staatshauptkasse geleistet wurden;
4) die Genehmigungsdecrete über diejenigen Abgaben, welche nach den bestehenden Dienstvorschriften der Legitimation durch die vorgesetzte Behörde bedürfen;
5) die Uebersicht über die dem Kameralamt übergebenen Einweisungen.

Die vom Revieramt abgelegte Materialrechnung wird unter Anschluß des Concepts der vorjährigen Rechnung am 1. November dem Forstamt zur Prüfung vorgelegt. Die forstamtliche Prüfung erstreckt sich sowohl auf den gesammten Inhalt der Rechnung selbst, als auch auf die einzelnen Beilagen, soweit solche nicht schon aus Anlaß einer früheren Vorlage geprüft wurden. Hiernach übergibt das Forstamt die Materialrechnung an das Kameralamt zum Beleg des Hauptbuchs (Termin 15. Dezember). Eine Vorlage derselben an die Forstdirektion zum Zweck der Rechnungseinweisung oder Einsichtnahme erfolgt nicht.

Beim Jahresabschluß wird die Materialrechnung zugleich mit dem Hauptbuch an die Oberrechnungskammer eingesandt, welche die Prüfung derselben durch das Revisorat einleitet. Auf demselben Wege gelangt die Rechnung mit den etwaigen Prüfungsbemerkungen an das Revieramt zurück, welches diese letzteren in abgesonderter Ausführung zu beantworten hat. Die Entscheidung über die Erledigung der Defekte erfolgt durch die Oberrechnungskammer, welche sich zu diesem Zweck mit der Forstdirektion in das Benehmen setzt.

Die Verrechnung des Holzertrags in den kameralamtlichen Hauptbüchern erfolgt theils auf Grund der vom Revieramt übergebenen Einweisungsurkunden über Revierpreisabgaben und sonstige baare Geldschuldigkeiten, theils auf Grund der Protokolle über die vorgenommenen Aufstreichsverkäufe, theils endlich, insoweit durchlaufende Beträge in Frage kommen, auf Grund der Revierrechnung. Der Vortrag im Hauptbuch ist demgemäß folgender:

A. Abgabe im Revierpreis oder um sonstige feste Preise;
B. Verkauf im Aufstreich;
C. Verwendung des Holzerzeugnisses auf Grund der Materialrechnung.

In Rubrik C werden die durchlaufenden Beträge in Einnahme gestellt, die in der Materialrechnung enthaltenen baaren Beträge aber (Hauerlohnsersätze und dgl., Revierpreisabgaben und Aufstreichserlös) innerhalb Linie vorgetragen. Zwischen den letzteren und den in den Rubriken A und B enthaltenen Beträgen ist volle Uebereinstimmung herzustellen.

Die nach der Materialrechnung im Remanet verbliebenen und nach dem Revierpreis zu Geld berechneten Materialvorräthe werden in das Hauptbuch des kommenden Jahrs und zwar einerseits in das Einnahme-Soll der Restverwaltung, andererseits in das Ausgabe-Soll der laufenden Verwaltung übertragen. Die Verwerthung dieser Vorräthe erfolgt gleichzeitig mit den Erzeugnissen des neuen Jahres und der erzielte Erlös wird ohne Ausscheidung der Einnahmen für alte und neue Vorräthe und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe dem Revierpreis gleichkommt oder nicht, bei der laufenden Verwaltung in Einnahme gestellt.

§ 101.

Die Verrechnung der Ausgaben.

Für die Verrechnung der Ausgaben der Forst- und Jagdverwaltung bestehen verschiedene Einrichtungen, je nachdem die Ausgaben ihrer Natur nach als ständige oder aber als veränderliche zu bezeichnen sind.

Die ständigen Ausgaben, insbesondere die Besoldungen und die sonstigen fixirten Einkommenstheile der Beamten (Jahresaversen für Pferdehaltung, Reiseaufwand, Kanzleikosten u. dgl.) werden von der Forstdirektion auf Grund des genehmigten Etats beim Kameralamt zur Zahlung eingewiesen. Das betreffende Genehmigungsdecret bildet jeweils eine Beilage desjenigen Hauptbuchs, in welchem die Ausgabe erstmals erscheint. In den folgenden Jahren erfolgt die Verrechnung unter einfacher Hinweisung auf den Vorgang. Die in Geld zu entrichtenden Vergütungen für bestimmte Naturaleinkommenstheile werden nach den Landesdurchschnittspreisen des Vorjahrs berechnet.

Die Verrechnung der veränderlichen Ausgaben der Forst- und Jagdverwaltung erfolgt im Allgemeinen auf Grund der diesfalls gefertigten Ueberschläge und Kostenverzeichnisse.

Die Anfertigung von Ueberschlägen ist vorgeschrieben in Absicht auf die Kultur- und Wegbau-Arbeiten, die Anschaffung und Reparatur der Inventarstücke und umfassendere Grenzberichtigungen. Bei den Wegbauten werden je besondere Ueberschläge für die Unterhaltung der Waldwege und für die Neubauten gefertigt. Die Aufstellung des Ueberschlags innerhalb des genehmigten Etatssatzes geschieht durch das Revieramt je beim Beginne des Wirthschaftsjahrs. Die Ueberschläge über Kultur- und Wegbau-Arbeiten, sowie über umfassende Grenzberichtigungen unterliegen der Genehmigung der Forstdirektion, diejenigen über Anschaffung und Unterhaltung von Inventarstücken der Genehmigung des Forstamts; jedoch sind die letzteren insoweit als sie die Anschaffung von Kanzleimobiliar für die Forst- und Revierämter zum Gegenstand haben, gleichfalls der Genehmigung der Forstdirektion vorzulegen.

Der genehmigte Ueberschlag wird dem Revieramt zur Ausführung zugestellt. Gleichzeitig eröffnet das Forstamt einen Kredit beim Kameralamt nach Maßgabe der Ueberschlagssumme, beziehungsweise — soweit ein Ueberschlag nicht gefertigt wurde — nach Maßgabe des veranschlagten Aufwands. Auf Grund desselben stellt das Revieramt entsprechend dem Fortschreiten der Arbeiten Zahlungsanweisungen aus. Die eingewiesenen Beträge werden vom Revieramt nach der Zeitfolge in eine fortlaufend geführte Einweisungsübersicht eingetragen und zwar mit Unterscheidung der Akkordslöhne, der Taglöhne und der Ausgaben für Materiallieferungen. Die Taglohnslisten und Rechnungen werden den Einweisungsurkunden angeschlossen und vom Kameralamt nach erfolgter Ausbezahlung, mit Empfangsbescheinigung versehen, dem Revieramt wieder zurückgestellt. Die Ausbezahlung der Taglöhne erfolgt durch Vermittlung der in den einzelnen Orten hiefür aufgestellten Untereinbringer, deren Gebühren auf den betreffenden

Listen vom Kameralamt beigesetzt werden. Die vom Revieramt ausgestellten Zahlungsanweisungen werden dem Hauptbuch als unmittelbare Belege angeschlossen.

Nach Beendigung der im Ueberschlag vorgesehenen Arbeiten fertigt das Revieramt das Kostenverzeichniß, dessen Sätze den Positionen des Ueberschlags gegenübergestellt werden. Dem Kostenverzeichniß werden die Verdienstabrechnungen über die ausgeführten Akkordsarbeiten, die quittirten Taglohnslisten und Rechnungen sowie die Uebersicht über die ausgestellten Zahlungsanweisungen beigelegt, nachdem zuvor die Uebereinstimmung der letzteren mit den Hauptbucheinträgen vom Kameralamt bescheinigt ist. Am Schlusse des Kostenverzeichnisses wird eine Ausscheidung der baaren und der durchlaufenden Beträge vorgenommen und in Absicht auf die ersteren eine Liquidation der Forderungsberechtigten mit abgesondertem Vortrag des Verdienstes der einzelnen Akkordanten, der Summenbeträge der Taglohnslisten und der in den einzelnen Rechnungen verzeichneten Beträge beigefügt.

Das vom Revieramt gefertigte Kostenverzeichniß wird dem Forstamt zur Prüfung und der Forstdirektion zur Dekretur vorgelegt. Nach vollzogener Dekretur wird das Kostenverzeichniß dem Kameralamt zum Vortrag im Hauptbuch und zum Beischluß an dasselbe zugefertigt. Eine Modifikation tritt nur rücksichtlich des Holzhauerlohnsverzeichnisses ein, insofern dasselbe nicht der Dekretur durch die Forstdirektion, sondern der Prüfung durch die Oberrechnungskammer unterliegt.

Die Termine für die Anfertigung und Vorlage der Kostenverzeichnisse sind so gestellt, daß die dekretirten Kostenverzeichnisse rechtzeitig vor dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Kameralamt zugestellt werden können. Wenn jedoch ausnahmsweise die im Ueberschlag vorgesehenen Arbeiten in Folge der Ungunst der Witterung oder sonstiger Verhältnisse vor dem Rechnungsabschluß nicht zu Ende geführt werden können, so ist es zulässig, die genehmigte Ueberschlagssumme im Wege des Restvorbehalts für das kommende Etatsjahr zu reserviren. Die Maßregel des Restsvorbehalts bedarf übrigens der Genehmigung der Forstdirektion.

§ 102.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse.

Zum Zweck der Vergleichung der Verwaltungsresultate mit den verabschiedeten Etatssätzen wird alljährlich am Schluß des Rechnungsjahrs eine „Darstellung der Rechnungsergebnisse“ der Forst- und Jagdverwaltung Seitens der Forst- und Kameralämter gefertigt. Dieselbe enthält in tabellarischer Form einerseits die genehmigten Etats-

sätze nach den verschiedenen Rubriken des Forst- und Jagdetats und andererseits die wirklichen Rechnungsergebnisse, welche dem im Domanialhauptbuch vorgetragenen „Soll“ der Einnahmen und Ausgaben entnommen sind, endlich das „Mehr“ oder „Weniger“ des „Solls“ gegenüber den Etatssätzen. Der Eintrag der Etatssätze geschieht durch das Forstamt, der Eintrag des Solls und des Mehr oder Weniger durch das Kameralamt. Die Abweichungen zwischen den Rechnungsergebnissen und den Etatsätzen werden vom Forstamt in besonderer Beilage begründet und hiernach die Rechnungsergebnisse nebst den zugehörigen Erläuterungen der Oberrechnungskammer vorgelegt.

Auf Grund der bei der Oberrechnungskammer gefertigten Zusammenstellungen der Rechnungsergebnisse werden zu statistischen Zwecken im Amtsblatt der Oberfinanzkammer von Zeit zu Zeit Veröffentlichungen über den Reinertrag der Forst- und Jagdverwaltung niedergelegt.

Ein Auszug aus denselben ist im nächstfolgenden Abschnitt enthalten.

Dreizehnter Abschnitt:

Der Natural- und Geldertrag der Staatswaldungen.*)

§ 103.

Das Fällungsergebniß.

Wenn die Bewegung des Nutzungsetats in den beiden letzten Jahrzehnten in das Auge gefaßt wird, so ergeben sich, wie aus den nachstehenden Ziffern hervorgeht, keine namhaften Differenzen. Da die Ausscheidung des Materialetats der Hauptnutzung und des Flächenetats der Zwischennutzung erst neuerdings allgemein durchgeführt worden ist, so muß hier zunächst der Gesammtetat der Haupt- und Zwischennutzung an Derbholzmasse angegeben werden. Derselbe betrug

im Jahre	Festmeter	pro ha der Gesammtwaldfläche Festmeter	pro ha der ertragsfähigen Waldfläche Festmeter
1860	704 764	3,7	3,85
1865	674 660	3,55	3,7
1870	687 481	3,65	3,8
1875	708 783	3,7	3,85
1878	688 051	3,6	3,75
Durchschnitt . . .	692 746	3,65	3,8

*) Verfasser: Oberförster Graner.

Wird das den Nutzungsetats der beiden Jahre 1877 und 1878 zu Grunde liegende Verhältniß des Antheils der Haupt- und Zwischennutzung an der gesammten Derbholzmasse mit 85, beziehungsweise 15 % auf den eben bezeichneten durchschnittlichen Gesammtetat in Anwendung gebracht, so berechnet sich der Hauptnutzungsetat auf:

	pro ha der Gesammtwaldfläche	pro ha der ertragsfähigen Waldfläche
588 834 Festmeter	3,1 Fm.	3,2 Fm.

Der Flächenetat der Zwischennutzung endlich beträgt nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1874—76:

	in % der Gesammtwaldfläche	in % der ertragsfähigen Waldfläche
8 579 ha =	4,5 %	4,7 %.

Wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß nach den bestehenden Grundsätzen bei der Forsteinrichtung die einzelnen Perioden mit annähernd gleichen Flächenbeträgen ausgestattet und gleichzeitig der nächstliegenden Periode im Allgemeinen die am geringsten bestockten, den späteren Perioden dagegen die holzreicheren Bestände zugewiesen werden, so erscheint der Schluß gerechtfertigt, daß in der ferneren Zukunft die Jahresnutzung im großen Ganzen eine steigende sein wird, abgesehen von vorübergehenden Nutzungsreduktionen in Folge außerordentlicher Elementarschäden, wie solche auch in den verflossenen beiden Jahrzehnten wiederholt vorgekommen sind.

Es liegt in der Natur der Sache, daß in den verschiedenen Waldgebieten je nach dem Vorwalten des Nadelholz- oder des Laubholz-Charakters namhafte Abweichungen gegenüber dem Landesdurchschnitt hervortreten müssen. Der Derbholzetat der Haupt- und Zwischennutzung betrug nämlich:

im Jahre	Waldgebiete.					Durchschnitt der	
	Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
	Festmeter pro ha					Festmeter pro ha	
1860 . . .	4,8	2,5	5,0	2,8	4,3	4,8	2,7
1865 . . .	4,2	2,5	4,5	2,8	5,0	4,5	2,7
1870 . . .	4,0	2,4	5,1	2,6	6,0	4,8	2,5
1875 . . .	4,8	2,8	3,4	2,6	6,3	4,7	2,7
1878 . . .	4,7	2,6	3,3	2,6	5,6	4,5	2,6
Durchschnitt:	4,5	2,6	4,3	2,7	5,4	4,7	2,6

Bei der Betrachtung der thatsächlichen Fällungsergebnisse der Staatsforste, welche im Einzelnen aus den am Schlusse des gegenwärtigen Paragraphen beigefügten Zusammenstellungen ersichtlich sind,

empfiehlt es sich, die nachstehenden Durchschnittsperioden zu Grunde zu legen, und zwar: 1861—70, 1871—73, 1874—76, 1877—78. Die erstere Durchschnittsperiode ist ohne wesentliche Störungen des Betriebs abgelaufen, insoferne die allerdings auch hier vorgekommenen Wind- und Schneebruchanfälle mehr nur von lokaler Bedeutung waren. Dagegen ist das Fällungsergebniß der 3 Jahre 1871—73, in welchen die massenhaften Windbruchanfälle vom 26. Oktober 1870 gebucht worden sind, als ein abnormes zu bezeichnen. Die Fällungsergebnisse der Jahre 1874—76 nähern sich wiederum dem normalen Stand, obgleich auch hier in einzelnen Nadelholzforsten Windbruchanfälle von Einfluß waren. In den Jahren 1877—78 endlich traten vorübergehende Nutzungsreduktionen ein, welche auch gegenwärtig in Folge des niedrigen Standes der Preise noch fortdauern. Der Durchschnitt der Jahre 1874—78 kann insoferne als nahezu normal betrachtet werden, als die Mehr- und Mindernutzungen der obigen beiden Perioden sich im Allgemeinen ausgleichen. Die Fällungsergebnisse der gedachten Durchschnittsperioden sind hiernach beigefügt:

A. Fällungsergebniß der sämmtlichen Staatsforste des Landes.

Im Jahresdurchschnitt der Periode	Derbholzertrag der Haupt- und Zwischennutzung.			Gesammtertrag der Haupt- u. Zwischennutzung an Derbholz und Reisig.			Derbholzertrag der Hauptnutzung.		
	Im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.	Im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.	Im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.
	Festmeter.			Festmeter.			Festmeter.		
1861—1870	749862	3,95	4,1	954 202	5,0	5,2	—	—	—
1871—1873	1028168	5,4	5,6	1 192 886	6,3	6,5	—	—	—
1874—1876	844896	4,45	4,6	1 027 027	5,4	5,6	709380	3,7	3,85
1877—1878	722638	3,8	3,95	900 417	4,7	4,9	588513	3,1	3,2
1874—1878	795993	4,2	4,35	976 383	5,1	5,3	661033	3,45	3,6
1861—1878	809171	4,25	4,4	1 000 144	5,25	5,45	—	—	—

Im Jahresdurchschnitt der Periode	Nutzungsfläche der Durchforstungen		Durchforstungsertrag pro ha Nutzungsfläche.			In Prozenten des Derbholzertrags entfällt	
	in % der Gesammtfläche.	in % der ertragsfähigen Fläche.	Derbholz.	Reisig.	Derbholz und Reisig.	auf die Hauptnutzung.	auf die Zwischennutzung.
			Festmeter.			%.	
1874—1876	4,2	4,35	15,7	7,4	23,1	84	16
1877—1878	4,25	4,4	16,6	—	—	81	19

B. Fällungsergebniß der einzelnen Waldgebiete.

	Im Jahresdurchschnitt der Periode	Waldgebiete.					Durchschnitt der	
		Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
		Festmeter pro ha					Festm. pro ha	
Derbholzertrag der Haupt- und Zwischennutzung.	1861—70	4,3	2,75	5,3	2,9	6,5	5,1	2,85
	1871—73	5,0	3,0	13,2	2,7	6,0	7,7	2,85
	1874—76	6,0	2,9	4,8	2,9	7,0	5,8	2,9
	1877—78	4,7	2,5	4,5	2,6	6,0	4,9	2,55
Gesammtertrag der Haupt- und Zwischennutzung an Derbholz und Reisig.	1874—76	6,7	4,3	5,3	4,1	7,8	6,5	4,2
	1877—78	5,3	3,8	5,2	3,8	6,6	5,6	3,8
Derbholzertrag der Hauptnutzung.	1874—76	4,8	2,5	4,1	2,5	6,1	4,8	2,5
	1877—78	3,6	2,2	3,4	2,2	5,1	3,9	2,2
Durchforstungsertrag pro ha Nutzungsfläche. Derbholz.	1874—76	26,0	8,3	17,6	9,9	19,8	22,9	8,8
Reisig		5,1	8,6	6,1	9,8	4,2	5,4	9,0
Derbh. und Reisig		31,1	16,9	23,7	19,7	24,0	28,3	17,8
Verhältniß des Derbholzanfalls der Haupt- und Zwischennutzung.	1874—76	80% 20%	85% 15%	86% 14%	88% 12%	88% 12%	83% 17%	86% 14%
	1877—78	78% 22%	88% 12%	76% 24%	85% 15%	84% 16%	79% 21%	86% 14%

In Absicht auf das Sortimentsverhältniß kommt hauptsächlich der Antheil des Derbholzes und des Reisigs am Gesammtertrag, sowie die Ausbeute an Nutzholz und Stockholz in Betracht.

Nach dem Fällungsergebniß der sämmtlichen Forstbezirke des Landes beträgt der Anfall an Derbholz und Reisig in Procenten des Gesammtertrags im Jahresdurchschnitt von:

innerhalb der	1874—76 Derbh. %	1874—76 Reisig %	1877—78 Derbh. %	1877—78 Reisig %	1861—78 Derbh. %	1861—78 Reisig %
Haupt- und Zwischennutzung	82	18	80	20	81	19
Hauptnutzung	84	16	—	—	—	—
Zwischennutzung	67	33	—	—	—	—

In den einzelnen Waldgebieten variirt das Verhältniß des Derbholz- und Reisigertrags je nach dem Vorwiegen des Nadelholzes oder Laubholzes beträchtlich, wie aus nachstehender Uebersicht, welcher der Durchschnitt der 3 Jahre 1874—76 zu Grunde gelegt ist, hervorgeht:

		Waldgebiete.					Durchschnitt der	
		Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
		In Procenten des Gesammtertrags.						
Haupt- und Zwischennutzung.	Derbholz	90	68	89	71	90	90	69
	Reisig . .	10	32	11	29	10	10	31
Hauptnutzung.	Derbholz	91	76	92	74	91	91	75
	Reisig . .	9	24	8	26	9	9	25
Zwischennutzung.	Derbholz	84	49	74	50	83	80	50
	Reisig . .	16	51	26	50	17	20	50

Die Nutzholzausbeute in den Staatswaldungen hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte theils in Folge des Ausbaus des Bahnnetzes in den verschiedenen Landesgegenden und der Ausbildung des Waldwegenetzes, theils in Folge der Entwicklung der allgemeinen Verkehrs- und Handelsverhältnisse wesentlich gehoben.

In den sämmtlichen Staatsforsten des Landes betrug die Nutzholzausbeute in Procenten des gesammten Derbholzertrags:

1856—60	1861—66	1867—72	1873—78
26 %	37 %	41 %	44 %.

Bei Ausscheidung der Hauptholzarten berechnet sich das Nutzholzprocent:

	1867—72	1873—78
Eichen	47 %	45 %
Sonstiges Laubholz . . .	5 „	5 „
Nadelholz	49 „	56 „

Innerhalb der einzelnen Waldgebiete betrug die Nutzholzausbeute nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1874—76:

	Waldgebiete.					Durchschnitt der	
	Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
	Nutzholzausbeute in Procenten des Derbholzertrags.						
Eichen	35	45	30	42	56	39	45
Sonstiges Laubholz .	18	5	4	3	13	11	4
Nadelholz	65	48	49	37	54	59	43
Zusammen Derbholz	63	25	44	15	51	55	20

Uebersicht über das Fällungsergebniß von sämmtlichen Forstbezirken in den Jahren 1855 bis 1878.

Jahrgang.	Eichen.			Sonstiges Laubholz.		Nadelholz.			Gesammtertrag.				Stockholz.	pro ha		
	Derbholz.	Rinde.	Nutzholz.	Derbholz.	Nutzholz.	Derbholz.	Rinde.	Nutzholz.	Derbholz incl. Rinde.	Nutzholz.	Reisig.	Derbholz und Reisig.		Derbholz	Reisig.	zusammen.
	Festmeter.	Festmeter.	%	Festmeter.	%	Festmeter.	Festmeter.	%	Festmeter.	%	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.	Festmeter.
1855 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	766 049	—	—	—	56 278	4,1	—	—
1856 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	784 926	26	—	—	65 715	4,2	—	—
1857 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	742 189	26	—	—	79 100	4,0	—	—
1858 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	766 196	25	—	—	90 688	4,1	—	—
1859 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	776 056	23	—	—	93 220	4,2	—	—
1860 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	812 818	32	—	—	94 754	4,4	—	—
1861 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	743 537	35	229 688	973 225	122 489	4,0	1,2	5,2
1862 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	757 386	36	241 237	998 623	103 996	4,1	1,3	5,4
1863 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	734 010	40	222 973	956 983	105 710	3,9	1,2	5,1
1864 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	714 758	39	221 241	935 999	94 945	3,8	1,2	5,0
1865 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	725 300	39	208 590	933 890	102 450	3,9	1,1	5,0
1866 . .	—	—	—	—	—	—	—	—	699 665	36	181 400	881 065	76 760	3,7	1,0	4,7
1867 . .	47 509	2635	39	193 369	5	525 839	5942	47	775 294	36	177 941	953 235	72 451	4,1	0,9	5,0
1868 . .	52 697	3647	46	184 749	5	511 996	7629	55	760 718	42	182 377	943 095	56 626	4,0	1,0	5,0
1869 . .	50 276	2386	48	160 248	5	612 397	1808	45	827 115	37	209 009	1 036 124	49 500	4,4	1,1	5,5
1870 . .	55 691	2360	53	172 652	5	530 597	1538	52	762 838	40	166 942	929 780	50 363	4,1	0,9	5,0
1871 . .	35 363	1955	45	166 040	3	1 000 913	3679	46	1 207 950	40	199 318	1 407 268	54 109	6,4	1,1	7,5
1872 . .	42 844	2139	48	174 563	5	747 545	597	54	967 687	45	135 640	1 103 327	85 215	5,1	0,7	5,8
1873 . .	51 743	1971	51	184 920	6	668 291	1943	63	908 868	51	159 194	1 068 062	82 256	4,8	0,8	5,6
1874 . .	51 432	1259	50	195 870	6	535 736	1105	59	785 402	45	181 578	966 980	65 916	4,1	1,0	5,1
1875 . .	47 692	1480	43	202 943	4	569 524	1539	56	823 178	43	180 969	1 004 147	51 672	4,3	1,0	5,3
1876 . .	39 814	1004	39	175 401	4	709 004	885	55	926 108	46	183 846	1 109 954	41 972	4,9	1,0	5,9
1877 . .	34 773	1718	39	182 736	4	493 623	645	48	713 495	36	177 367	890 862	38 161	3,8	0,9	4,7
1878 . .	46 768	1415	43	195 041	5	487 120	1436	56	731 780	42	178 192	909 972	21 813	3,9	0,9	4,8

Uebersicht über das Fällungsergebniß der einzelnen Forstbezirke im Durchschnitt der Jahre 1874 bis 1876.

Forst-bezirk.	Eichen. Derbholz incl. Rinde.	Eichen. Nutzholz	Sonstiges Laubholz. Derb-holz.	Sonstiges Laubholz. Nutzholz	Nadelholz. Derbholz incl. Rinde.	Nadelholz. Nutzholz	Gesammtertrag. Derbholz incl. Rinde.	Gesammtertrag. Nutzholz	Gesammtertrag. Reisig.	Gesammtertrag. Derbholz und Reisig.	Gesammtertrag. pro ha Derb-holz.	Gesammtertrag. pro ha Derbholz und Reisig.	Haupt-nutzung. pro ha Derb-holz.	Zwischen-nutzung. Nutz-ungs-fläche.	Zwischen-nutzung. pro ha Derb-holz.
	Festmeter.		Festmeter.	%	Festmeter.	%	Festmeter.	%	Festmeter.		Festmeter.		Festmet.	ha	Festm.
Altensteig . .	152	37	2 579	39	61 548	70	64 279	69	5 706	69 985	6,8	7,3	5,7	236	19,3
Bebenhausen	5 131	39	13 448	2	6 187	27	24 766	16	8 739	33 505	2,5	3,3	2,1	485	8,1
Blaubeuren .	3 647	52	8 893	4	2 012	21	14 552	18	6 817	21 369	2,2	3,2	2,0	178	6,7
Bönnigheim .	5 309	59	5 384	8	1 269	43	11 962	33	6 938	18 900	2,6	4,1	2,4	235	4,3
Crailsheim .	633	45	2 368	4	17 140	48	20 141	43	2 842	22 983	4,6	5,3	4,1	122	21,0
Ellwangen .	1 504	14	6 187	4	66 154	46	73 845	42	8 810	82 655	5,1	5,7	4,1	536	21,7
Freudenstadt	77	29	1 723	12	73 990	67	75 790	66	4 408	80 198	5,8	6,2	4,3	779	25,3
Hall	485	43	1 079	4	20 194	55	21 758	52	2 161	23 919	3,2	3,6	3,0	213	6,8
Heidenheim .	5 052	44	26 602	1	12 602	36	44 256	16	19 005	63 261	2,9	4,1	2,5	476	12,9
Kirchheim .	3 047	39	9 865	6	450	26	13 362	14	6 532	19 894	2,5	3,8	2,4	204	3,5
Leonberg . .	2 464	42	5 111	6	3 391	45	10 966	26	6 034	17 000	2,9	4,5	2,6	187	5,4
Lorch	438	47	3 334	5	28 403	50	32 175	45	4 327	36 502	5,8	6,6	5,1	185	14,8
Mergentheim	2 098	49	3 235	6	1 475	53	6 808	28	4 437	11 245	2,3	3,9	2,1	131	3,8
Neuenbürg .	709	39	4 208	5	87 221	64	92 138	61	9 732	101 870	6,3	6,8	4,2	823	35,3
Neuenstadt .	4 151	39	7 458	8	1 421	80	13 030	22	4 596	20 959	4,1	5,2	2,7	226	8,8
Ochsenhausen	1 606	54	3 675	12	46 866	60	52 147	57	6 301	58 447	6,4	7,2	5,8	239	20,8
Reichenberg .	2 647	38	9 505	5	8 932	57	21 084	31	13 767	34 851	3,0	4,9	2,4	533	8,3
Rottweil . .	479	36	2 002	5	14 583	60	17 064	52	3 200	20 261	5,9	7,0	5,2	196	10,1
Schorndorf .	2 138	42	19 984	4	16 484	48	38 606	24	13 070	51 676	3,5	4,7	2,9	562	11,9
Söflingen .	3 189	38	8 784	4	4 451	32	16 424	18	9 424	25 848	2,7	4,2	2,5	175	5,6
Sulz	16	37	148	5	20 275	62	20 439	61	4 050	24 489	6,2	7,4	5,1	206	17,8
Urach	631	59	21 022	1	2 235	34	23 888	5	8 187	32 075	3,5	4,7	2,9	217	17,6
Weingarten .	477	60	8 023	13	80 866	50	89 366	47	9 941	99 307	7,3	8,3	6,2	327	36,7
Wildberg . .	686	32	2 229	3	20 757	54	23 672	48	6 993	30 666	4,6	5,0	3,9	269	13,7
Zwiefalten .	787	53	13 918	4	7 009	48	21 714	20	5 881	27 596	3,7	4,8	3,1	190	19,6
Summa:	47 553	44	190 764	5	605 915	56	844 232	44	181 898	1 029 461	4,5	5,4	3,7	7930	15,7

Die Ausbeute an Stockholz endlich betrug im Durchschnitt der Jahre 1861—78: 70 911 Festmeter = 0,37 Festmeter pro ha oder:

7,1 % der gesammten oberirdischen Holzmasse,
8,8 % der Derbholzmasse.

§ 104.
Der Reinertrag.

Der Mittheilung des Reinertrags der Staatsforste mögen hier zunächst einige Bemerkungen über den Rohertrag und die Verwaltungskosten vorausgehen.

Nach den thatsächlichen Rechnungsergebnissen betrug in sämmtlichen Staatsforsten des Landes der Rohertrag aus der Forst- und Jagdverwaltung

im Jahres-Durchschnitt von	Rohertrag			hievon entfallen auf			
	im Ganzen	pro ha der Gesammtfläche	pro ha der ertragsfähigen Fläche	den Holzertrag	die Nebennutzungen	den Jagdertrag	sonstige Einnahmen
	Mark.			Procent.			
1861—70	8 818 394	46,3	48,2	95,7	1,9	0,1	2,3
1871—73	11 901 815	62,4	65,0	95,4	1,5	0,1	3,0
1874—76	12 825 367	67,3	70,0	96,1	1,9	0,1	1,9
1877—78	9 888 333	51,9	54,0	94,2	2,6	0,2	3,0
1874—78	11 650 553	61,1	63,6	95,3	2,1	0,1	2,5
1861—78	10 119 008	53,1	55,3	95,5	1,9	0,1	2,5

In Anbetracht der vorwiegenden Bedeutung des Holzertrags gegenüber den sonstigen Bestandtheilen der gesammten Brutto-Einnahme erscheinen einerseits die Fällungsergebnisse, andererseits der jeweilige Stand der Holzpreise als diejenigen Faktoren, welche auf die Höhe des Rohertrags von maßgebendem Einfluß sind. Mit Rücksicht auf das erstere Moment wurden hier dieselben Durchschnittsperioden zu Grunde gelegt, wie bei der Berechnung der Fällungsergebnisse (vgl. § 103). Der Stand der Holzpreise aber geht aus der hiernach folgenden Zusammenstellung hervor, in welcher die Aufstreichserlöse aus den hauptsächlich in Betracht kommenden Sortimenten enthalten sind:

Im Jahres-Durchschnitt von	Preise pro 1 Festmeter Stammholz.		Preise pro 1 Raummeter Brennholz.		Preise pro 100 Stück Wellen.
	Eichen.	Nadelholz.	Buchen.	Nadelholz.	Buchen.
	Mark.		Mark.		Mark.
1861—70	24	13,7	6,7	3,9	14,7
1871—73	27,2	12,3	7,2	3,9	16,7
1874—76	29,1	16,9	9,6	5,7	18,6
1861—77	25,7	14	7,5	4,3	15,8

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, zu untersuchen, welchen Antheil die einzelnen Waldgebiete an der gesammten Brutto-Einnahme der Staatsforste des Landes nehmen. Zu diesem Behuf folgt hier eine Berechnung des auf den Hektar entfallenden Rohertrags der verschiedenen Waldgebiete. Da es sich im vorliegenden Falle nur um eine Vergleichung dieser letzteren handelt, so wurde dieselbe Durchschnittsperiode wie in der am Schlusse dieses § eingefügten Uebersicht zu Grunde gelegt, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß in den Jahren 1874—76 die Holzpreise den höchsten Stand erreicht haben.

Im Jahresdurchschnitt von 1874—76.	Waldgebiet.					Durchschnitt der	
	Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
	Mark.					Mark.	
Rohertrag pro ha	84,7	60,1	68,3	48,1	86,1	79,9	53,9

Die Holzpreise in den einzelnen Waldgebieten betrugen in der gedachten Durchschnittsperiode:

		Waldgebiet.				
		Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.
		Mark.				
Stammholz	Eichen	27,9	29,4	27,9	28,8	24,6
	Nadelholz . .	18,1	16,6	18	13,9	13,4
Brennholz	Buchen	8,6	11,3	8,8	9,2	8
	Nadelholz . .	5,2	7,7	5,8	6,5	5,7
Reisig	Buchen	—	22	—	16,6	—

Die Nadelholzforste stehen in Bezug auf den Rohertrag den Laubholzforsten voran. Unter den ersteren nehmen die oberschwäbischen Forstbezirke trotz der verhältnißmäßig niedrigen Preise die höchste Stelle ein, was den sehr bedeutenden Holzmassenerträgen zu verdanken ist. Unter den Laubholzforsten dagegen stehen die Unterlandsbezirke vermöge der höheren Holzpreise über den Albbezirken, obgleich dieselben in Bezug auf die Massenproduktion nahezu auf einer Linie sich befinden.

Den Einnahmen stehen die folgenden Verwaltungsausgaben gegenüber:

Im Jahresdurchschnitt von	Verwaltungsaufwand im Ganzen.			Verwaltungsaufwand nach Abzug der Steuern und Reallasten			
		pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.		pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.	in Proc. der Brutto-Einnahme.
	Mark			Mark			%
1861—70	3 538 276	18,5	19,3	3 261 758	17,1	17,8	37
1871—73	4 590 865	24,1	25,1	4 172 198	21,9	22,8	36
1874—76	5 018 385	26,4	27,4	4 661 869	24,4	25,4	36
1877—78	4 614 050	24,2	25,2	4 240 579	21,7	23,1	43
1874—78	4 856 651	25,5	26,5	4 473 353	23,4	24,4	38
1861—78	4 079 922	21,4	22,3	3 766 718	19,8	20,6	37

Unter dem Verwaltungsaufwand sind von besonderer Bedeutung:

1) die persönlichen Ausgaben für das Forstpersonal,
2) die sachlichen Ausgaben für Kulturen, Wegbauten und Holzhauerlöhne.

Die Besoldungen, Diäten- und Reisekosten und Kanzleikosten nebst dem sonstigen Amtsaufwand der Forst- und Revierämter, beziffern sich nach dem Etat pro 1880 auf 1 037 310 Mark oder

5,4 Mark pro ha der Gesammtwaldfläche,
5,7 Mark pro ha der ertragsfähigen Waldfläche.

Der Aufwand auf den Forstschutz beträgt nach demselben Etat 530 956 Mark oder

2,8 Mark pro ha der Gesammtwaldfläche,
3,0 Mark pro ha der ertragsfähigen Waldfläche.

Die Kultur- und Wegbaukosten und die Holzhauerlöhne betrugen:

Im Jahresdurchschnitt von	Kulturkosten			Wegbaukosten			Holzhauerlöhne	
	im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.	im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.	im Ganzen.	in Proc. des Holzertrags.
	Mark			Mark			Mark	%
1861—70	398 629	2,1	2,2	337 484	1,8	1,9	1 232 264	14,6
1871—73	469 866	2,5	2,6	483 314	2,5	2,6	1 714 971	15,1
1874—76	453 317	2,4	2,5	567 136	3,0	3,1	1 845 713	15
1877—78	409 221	2,1	2,2	595 370	3,1	3,3	1 663 306	17,8
1874—78	435 678	2,3	2,4	578 430	3,0	3,2	1 772 751	16
1861—78	420 793	2,2	2,3	428 718	2,1	2,3	1 462 851	15,1

Die gesammten Verwaltungskosten und die Kultur- und Wegbaukosten vertheilen sich nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1874—76 unter die verschiedenen Waldgebiete in folgender Weise:

	Waldgebiete.					Durchschnitt der	
	Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
	Mark pro ha					Mark pro ha	
Verwaltungsaufwand im Ganzen . .	29,6	26,2	26,0	21,2	27,4	28,0	24,7
Kulturkosten	2,1	2,6	3,2	1,9	2,5	2,4	2,3
Wegbaukosten . .	4,4	2,7	3,2	1,7	2,6	3,7	2,2

Der verhältnißmäßig hohe Kulturaufwand im Nadelholzgebiet des Jagstkreises ist eine Folge der Wiederaufforstung von Windfallflächen, der ebenfalls beträchtliche Kulturaufwand im Laubholzgebiet des Unterlands eine Folge der ausgedehnten Umwandlungen schlechtwüchsiger Laubholz- in Nadelholzbestände.

Aus den angegebenen Ziffern über den Rohertrag und die Verwaltungskosten resultirt der nachstehende Reinertrag der Staatsforste:

Im Jahresdurchschnit von	Reinertrag nach Abzug sämmtlicher Ausgaben			Reinertrag, jedoch ohne Abzug der Steuern und Reallasten,		
	im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.	im Ganzen.	pro ha der Gesammtfläche.	pro ha der ertragsfähigen Fläche.
	Mark.			Mark.		
1861—70	5 280 118	27,7	28,8	5 003 600	26,3	27,3
1871—73	7 310 950	38,4	39,4	6 992 283	36,7	38,2
1874—76	7 806 982	40,0	42,6	7 450 466	39,1	40,7
1877—78	5 274 283	27,7	28,8	4 900 812	25,7	26,8
1874—78	6 793 902	35,6	37,1	6 410 604	33,6	35,0
1861—78	6 039 086	31,7	33,0	5 725 882	30,0	31,3

Die einzelnen Waldgebiete participiren an dem Reinertrag unter Zugrundlegung der Durchschnittsperiode 1874—77 in nachstehender Weise:

Waldgebiete.					Durchschnitt der	
Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Nadelholzgebiete.	Laubholzgebiete.
Reinertrag pro ha					Reinertrag pro ha	
55,1	31,6	42,3	26,9	58,6	51,9	29,2

Hiernach ordnen sich die einzelnen Waldgebiete in Absicht auf die Höhe des Reinertrags genau in derselben Reihenfolge, wie in Bezug auf den Rohertrag.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich die Thatsache, daß die württembergischen Staatsforste nicht nur rücksichtlich der produktiven Ausgaben: Kultur- und Wegbaukosten, sondern auch in Hinsicht auf den Reinertrag unter den übrigen deutschen Staaten in vorderster Reihe stehen.

Uebersicht der Holzpreise nach dem Landesdurchschnitt der Aufstreichserlöse in den Jahren 1855—1877.

Jahrgang.	Preise des Stammholzes pro 1 Festmeter						Preise des Beugholzes pro 1 Raummeter						Preise des Reisigs pro 100 Stück Wellen					
	Eichen.		Buchen.		Nadelholz.		Eichen.		Buchen.		Nadelholz.		Eichen.		Buchen.		Nadelholz.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1855	13	10	8	40	8	—	2	90	3	60	2	—	6	80	6	50	4	20
1856	17	10	9	40	9	90	3	40	4	—	2	40	8	30	8	30	5	50
1857	21	—	11	70	12	30	4	20	5	20	3	—	10	90	10	70	6	30
1858	21	10	12	20	12	60	5	—	5	60	3	30	12	40	11	50	7	40
1859	21	40	11	30	13	70	4	70	5	40	3	10	10	30	11	10	7	40
1860	23	10	13	60	15	40	5	30	5	80	3	70	13	10	13	—	6	80
1861	25	30	14	20	14	—	5	80	6	50	3	90	13	80	15	30	7	60
1862	24	40	14	90	15	20	5	70	6	10	4	10	11	50	13	60	8	20
1863	24	70	15	40	15	70	6	20	6	20	4	—	12	30	14	50	9	50
1864	25	50	13	20	15	10	6	60	7	10	4	40	14	—	16	20	9	50
1865	24	50	16	40	16	—	6	90	7	80	5	10	15	—	15	40	10	70
1866	23	30	16	40	13	10	5	90	6	40	4	10	11	80	13	60	9	30
1867	21	10	16	40	12	40	5	60	5	90	3	30	10	50	13	50	8	90
1868	21	90	14	60	11	90	5	50	6	40	3	70	11	50	14	60	10	20
1869	24	40	15	80	11	30	5	60	6	90	3	30	11	50	14	20	8	10
1870	25	30	17	90	11	80	6	10	7	50	3	50	13	20	16	60	9	80
1871	22	60	16	80	11	30	6	30	7	60	3	50	15	60	16	70	8	40
1872	26	90	18	60	11	10	7	20	6	40	3	50	13	70	16	80	9	70
1873	32	10	20	60	14	50	7	50	8	30	4	60	13	90	16	60	9	30
1874	29	90	19	80	17	30	7	90	8	40	5	40	14	—	16	70	9	40
1875	28	50	21	60	18	30	8	70	9	80	6	10	16	50	19	30	11	60
1876	29	—	22	90	15	10	9	70	10	70	5	70	17	80	19	90	12	—
1877	28	30	22	20	14	—	8	70	8	90	4	40	14	70	16	—	10	40
Durchschnitt:																		
1855—59	18	60	10	60	11	30	4	—	4	80	2	80	9	90	9	60	6	20
1860—69	23	80	15	10	14	—	5	90	6	50	4	—	12	50	14	40	8	90
1870—77	27	80	20	—	14	20	7	80	8	50	4	60	14	90	17	30	10	10

Uebersicht des Reinertrags der Forst- und Jagdverwaltung von sämmtlichen Forstbezirken des Landes in den Jahren 1855 bis 1878.

Jahr.	Einnahmen				Ausgaben					Betrag der Ausgaben ohne Steuern in Procenten der Brutto-Einnahme.	Nettoertrag	
	im Ganzen.	darunter			im Ganzen.	darunter					im Ganzen.	pro ha
		Holzertrag.	Erlös aus Nebennutzungen.	Jagdertrag.		Kulturkosten.	Wegbaukosten.	Holzhauerlöhne.	Steuern und Reallasten.			
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	%	M	M
1855	5088498	4673750	75208	3 214	2 456 701	142 335	105 832	877 333	195 209	44	2 631 797	14
1856	6086972	5631565	115029	6 670	2 594 805	160 244	137 211	935 191	206 527	39	3 492 167	19
1857	7100494	6591498	116846	6 559	2 717 308	180 941	135 861	962 658	230 422	35	4 383 186	24
1858	7640538	7117403	174817	6 720	2 935 932	204 771	173 148	1 073 600	243 391	35	4 704 606	25
1859	7471014	6913957	151818	6 754	3 167 363	284 797	168 051	1 149 579	260 180	39	4 303 651	23
1860	9039549	8573693	143149	6 617	3 067 791	217 576	222 468	1 118 922	253 891	31	5 971 758	32
1861	9172984	8715921	143554	6 609	3 287 270	296 394	268 411	1 173 642	259 048	33	5 885 714	32
1862	9244501	8759053	161922	8 222	3 425 728	293 445	289 240	1 190 413	278 911	34	5 818 773	32
1863	8926754	8703698	142475	8 220	3 147 638	335 207	303 426	1 171 457	265 989	32	5 779 116	31
1864	9380291	9062655	138646	8 134	3 473 528	383 662	390 680	1 205 787	273 678	35	5 906 763	32
1865	10206805	9867008	190152	8 073	3 587 851	401 230	372 413	1 255 469	294 661	32	6 618 954	35
1866	8059178	7585867	232427	8 757	3 649 813	406 551	328 254	1 283 757	297 338	42	4 409 365	23
1867	7877853	7487816	178020	7 807	3 875 501	464 061	362 794	1 253 878	275 774	46	4 002 352	22
1868	8474822	8123876	176549	7 764	3 593 094	472 086	336 411	1 235 583	269 015	39	4 881 728	26
1869	8346159	7979828	172316	8 110	3 765 216	488 989	361 849	1 348 969	277 093	42	4 580 943	24
1870	8494595	8133512	168063	7 990	3 577 120	444 664	361 359	1 203 689	273 671	38	4 917 475	26
1871	10450569	9992910	198495	10 562	4 297 340	419 967	449 359	1 624 575	289 741	38	6 153 229	33
1872	11604270	10862456	166964	12 372	4 492 726	505 689	467 047	1 649 810	314 487	36	7 111 544	38
1873	13650605	13200119	164892	12 987	4 982 529	483 942	533 537	1 870 528	351 773	34	8 668 077	46
1874	12139796	11649801	195889	13 963	4 979 794	490 326	559 055	1 837 103	382 562	38	7 160 001	38
1875	12906996	12457018	211215	15 061	4 947 619	440 811	593 813	1 772 116	385 403	35	7 959 378	42
1876	13429308	12795023	317804	15 086	5 127 741	428 813	548 541	1 927 921	401 584	35	8 301 567	44
1877	10038701	9365233	314762	14 877	4 968 131	413 335	588 195	1 746 689	388 368	46	5 070 570	27
1878	9737966	9271811	201815	15 295	4 259 969	405 107	602 546	1 579 924	358 574	40	5 477 997	29

Uebersicht des Reinertrags der Forst- und Jagdverwaltung in den einzelnen Forstbezirken nach dem Durchschnitt der 3 Jahre 1874—1876.

Forstbezirk.	Einnahmen im Ganzen.	darunter Holzertrag.	darunter Erlös aus Nebennutzungen.	darunter Jagdertrag.	Ausgaben im Ganzen.	darunter Kulturkosten.	darunter Wegbaukosten.	darunter Holzhauerlöhne.	darunter Steuern und Reallasten.	Betrag der Ausgaben ohne Steuern in Procenten der Brutto-Einnahme.	Nettoertrag im Ganzen.	Nettoertrag pro ha
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	°/₀₀	M	M
Altensteig . .	1 021 843	1 008 694	7 392	1 191	253 854	20 403	42 477	99 505	25 520	20	767 989	80
Bebenhausen .	488 141	467 227	13 066	338	235 359	43 146	22 760	59 311	34 418	44	252 782	24
Blaubeuren .	266 388	252 524	7 997	919	138 197	16 348	9 979	45 552	8 082	49	128 191	19
Bönnigheim .	311 942	303 103	3 291	472	110 487	6 906	4 811	40 569	3 164	34	201 455	44
Crailsheim .	301 823	277 258	9 400	212	121 914	14 822	8 024	45 688	7 417	38	179 909	41
Ellwangen .	1 016 434	961 130	17 012	357	361 898	52 491	43 393	130 549	15 524	34	654 536	45
Freudenstadt.	882 298	845 264	4 642	224	349 859	22 511	62 123	164 580	17 506	37	532 439	41
Hall	352 827	328 678	3 574	138	168 270	18 177	22 274	44 916	14 844	44	184 557	28
Heidenheim .	662 716	638 795	12 854	600	261 020	27 758	21 786	102 551	19 777	37	401 696	26
Kirchheim . .	302 452	272 443	3 513	205	151 332	8 529	7 386	53 452	7 453	48	151 120	28
Leonberg . .	285 407	263 616	5 787	279	190 767	9 253	12 500	40 173	5 479	65	94 640	21
Lorch	454 722	454 455	5 647	229	155 744	10 093	26 996	50 501	14 140	31	298 978	54
Mergentheim	154 026	154 026	1 496	280	69 157	4 194	2 372	17 916	5 666	41	84 869	29
Neuenbürg .	1 263 326	1 224 745	28 781	3 759	480 298	30 389	76 909	216 418	68 152	33	783 028	53
Neuenstadt. .	263 028	250 415	8 111	476	110 089	9 293	8 021	32 605	6 081	40	152 939	38
Ochsenhausen	680 055	649 084	26 372	1 225	187 787	14 757	5 084	101 439	7 804	26	492 268	61
Reichenberg .	431 668	407 573	11 335	364	267 040	28 109	34 978	69 990	20 026	57	164 628	23
Rottweil. . .	241 576	232 511	2 106	118	92 575	8 186	5 629	29 232	3 595	37	149 001	51
Schorndorf .	682 255	665 622	6 859	352	256 970	14 428	32 747	88 663	41 289	32	425 285	38
Söflingen . .	298 369	290 903	4 617	721	125 220	13 956	6 536	51 849	6 614	40	173 149	28
Sulz	314 410	306 542	2 951	41	106 003	5 972	9 243	32 835	7 204	31	208 407	63
Urach	416 915	398 525	11 232	344	181 373	6 148	22 561	74 709	4 036	43	235 542	35
Weingarten .	1 072 299	1 010 038	31 335	1 137	370 501	35 988	48 206	147 774	34 386	31	701 798	58
Wildberg . .	392 712	374 377	6 696	188	153 876	14 707	20 012	59 345	6 420	38	238 836	47
Zwiefalten .	267 694	258 560	5 571	481	119 794	16 740	10 332	45 591	4 926	43	147 900	25
Ges.-Summe:	12 825 326	12 296 108	251 637	14 650	5 019 384	453 304	567 139	1 845 713	389 523	36	7 805 942	41

V. Theil.

Die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen.

§ 105.

Der Waldbesitz der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften. *)

Der procentische Antheil, welchen die Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften an der Gesammtwaldfläche des Landes und der einzelnen Forstbezirke nehmen, ist in der Einleitung — § 2 — angegeben.

Die Vertheilung der Körperschaftswaldungen unter die verschiedenen Landesgegenden ist folgende. Es entfallen von der Gesammtfläche der Körperschaftswaldungen:

I.	auf das	Nadelholzgebiet des Schwarzwalds . .	25 %,
II.	„ „	Laubholzgebiet des Unterlands . . .	34 „
III.	„ „	Nadelholzgebiet des Jagstkreises . . .	4 „
IV.	„ „	Laubholzgebiet der Alb	32 „
V.	„ „	Nadelholzgebiet Oberschwabens . . .	5 „

Die in den einzelnen Waldgebieten gelegenen Körperschaftswaldungen, welche in Bezug auf Flächengröße voranstehen, sind — je unter Zusammenfassung der zu einer und derselben Gemeinde gehörigen Gemeinde- und Stiftungswaldungen — in der hiernach folgenden Uebersicht zusammengestellt. Dieselbe enthält jedoch, da die Aufzählung aller einzelnen Gemeinden zu weit führen würde, nur die mit einem Waldbesitz von mehr als 600 Hektar ausgestatteten Gemeinden vollzählig, im Uebrigen aber nur die bedeutenderen Stadtgemeinden.

*) Verfasser der §§ 105—107: Oberförster Graner.

I. Schwarzwald.

Gemeinden:	ha
Baiersbronn	2593
Freudenstadt	2448
Rottweil	2173
Wildbad	1528
Loffenau	1365
Nagold	1103
Altensteig	942
Dunningen	681
Dornstetten	554
Alpirsbach	420
Calw	402
Neuenbürg	356

II. Unterland.

Sindelfingen	1656
Rottenburg	1643
Böblingen	1289
Eßlingen	1134
Heilbronn	931
Herrenberg	913
Gerlingen	837
Stuttgart	823
Magstadt	792
Beilstein	722
Möckmühl	650
Mergentheim	568
Tübingen	428

III. Jagstkreis.

Gemeinden:	ha
Hall	1854
Gmünd	1313
Murrhardt	740
Sulzbach	636
Schorndorf	502
Ellwangen	376

IV. Alb mit Vorland.

Ebingen	1400
Ehingen	1331
Nürtingen	1096
Urach	1074
Fridingen	1030
Pfullingen	1020
Blaubeuren	956
Aalen	774
Eningen	729
Heidenheim	714
Ulm	667
Reutlingen	658
Kirchheim	638
Nusplingen	613
Mühlheim	612
Bolheim	601
Giengen	592
Tuttlingen	576
Mezingen	561
Göppingen	480
Münsingen	466
Geislingen	416

V. Oberschwaben.

Biberach	1817
Mengen	1072
Ertingen	621
Leutkirch	610
Saulgau	564
Ravensburg	492

Die Gesammtzahl der waldbesitzenden Körperschaften beträgt, woferne die Gemeinden und die Stiftungen je für sich gezählt werden, 1829 mit einer Fläche von 190 435,2 ha. Die Durchschnittsgröße des einzelnen Körperschaftswalds beträgt somit 104 ha. Werden jedoch die an Bedeutung zurückstehenden Körperschaften mit einem 10 ha nicht

übersteigenden Waldbesitz außer Acht gelassen, so erhöht sich die Durchschnittsziffer auf 145 ha.

Die Zahl der Wirthschaftsbezirke beträgt:

über 1000 ha	. . . . .	18,
601—1000 „	. . . . . .	25,
301— 600 „	. . . . . .	109,
101— 300 „	. . . . . .	395,
31— 100 „	. . . . . .	423,
11— 30 „	. . . . . .	323,
bis 10 „	. . . . . .	536.

Nach Artikel 7 des Gesetzes vom 16. August 1875 — vgl. § 25 — steht den Körperschaften das Recht zu, für die Bewirthschaftung ihrer Waldungen eigene Techniker entweder für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Waldeigenthümern anzustellen. Von diesem Recht machen zur Zeit 121 Körperschaften mit einem Waldbesitz von 44 190 ha Gebrauch, während die übrigen 1707 Körperschaften mit einem Waldbesitz von 146 245 ha der Staatsbeförsterung beigetreten sind. Die Waldfläche der ersteren beträgt somit 23,2 %, diejenige der letzteren 76,8 % der Gesammtwaldfläche.

Die Zahl der eigentlichen Körperschaftsförster, welche ausschließlich für den Zweck der Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen bestellt sind, beträgt 37 und die Flächenausdehnung der ihrer Verwaltung anvertrauten Körperschaftswaldungen 41 844 ha. Die Durchschnittsgröße des einzelnen Körperschaftsreviers beziffert sich somit auf 1131 ha. Die übrigen nicht in Staatsbeförsterung übergegangenen Körperschaftswaldungen werden durch hofkammerliche und gutsherrschaftliche Forstbeamte bewirthschaftet.

Die Körperschaftsreviere sind theils solche, welche im Wesentlichen nur die Waldungen einer einzigen Gemeinde — jedoch in der Regel mit Vereinigung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen — umfassen, theils eigentliche Kommunalverbände. In die erstere Kategorie gehören auch diejenigen Fälle, in welchen einzelne Gemeinden mit geringfügigem Waldbesitz sich an benachbarte Gemeinden mit größerem Waldbesitz angeschlossen haben.

Die einzelnen Körperschaftsreviere sind folgende:

I. im Schwarzwald:

a) die Gemeinden Baiersbronn, Freudenstadt, Rottweil, Wildbad, Loffenau und Nagold;

b) die Verbände Altensteig, Neuenbürg, Oberkollwangen und Conweiler je mit den weiteren zugehörigen Gemeinden;

Durchschnittsgröße 1666 ha;

II. im Unterland:
a) die Gemeinden Sindelfingen, Rottenburg, Böblingen, Eßlingen, Stuttgart, Aidtlingen, Weil die Stadt;
b) die Verbände Lienzingen und Rielingshausen (Hardtgemeinden);
Durchschnittsgröße 1143 ha;

III. im Jagstkreis:
die Gemeinden Hall, Ellwangen, Schorndorf (Verbände sind nicht vorhanden);
Durchschnittsgröße 942 ha;

IV. im Bereich der Alb nebst Vorland:
die Gemeinden Ebingen, Nürtingen, Blaubeuren, Ulm, Kirchheim, Giengen, Göppingen, Seißen, Geislingen (Verbände sind nicht vorhanden);
Durchschnittsgröße 746 ha;

V. in Oberschwaben:
a) die Gemeinden Biberach, Ravensburg, Leutkirch, Waldsee, Wangen;
b) der Verband Mengen;
Durchschnittsgröße 892 ha.

Die der Staatsforstverwaltung zur Bewirthschaftung übergebenen Körperschaftswaldungen sind unter die bestehenden Staatsforstreviere — jedoch mit Ausschluß der von Körperschaftswaldungen gänzlich entblößten Reviere Baiersbronn, Buhlbach, Enzklösterle, Schönmünzach und Wildbad — in der Weise vertheilt, daß die Durchschnittsgröße der dem einzelnen Revier zugehörigen Körperschaftswaldungen 1015 ha und die durchschnittliche Zahl der einem Revier zugewiesenen Körperschaften 12 beträgt. Die Staatsforstreviere Ebingen, Mühlheim, Dunningen, Horb und Künzelsau enthalten keine Staatswaldungen, sondern ausschließlich nur Körperschaftswaldungen.

Das Nähere über die Verhältnisse des Körperschaftswaldbesitzes ist aus der nebenstehenden Uebersicht zu entnehmen.

§ 106.

Die Betriebsarten und die Bestandes- und Ertragsverhältnisse der Körperschaftswaldungen.

Während bei den Staatswaldungen der Hochwald die allgemein herrschende Betriebsart bildet und der Mittelwaldbetrieb nur in vereinzelten Ausnahmsfällen beibehalten wird, gestaltet sich das Verhältniß der Betriebsarten bei den Körperschaftswaldungen wesentlich anders.

Uebersicht der Körperschaftswaldungen nach Größe und Zahl der Wirthschaftsbezirke.

Durch eigene Techniker bewirthschaftete Körperschaftswaldungen.

Forstbezirk.	Fläche. ha	Zahl der Techniker: Eigentliche Körperschaftsförster.	Zahl der Techniker: Gutsherrschaftliche Forstbeamte.	Zahl der Wirthschaftsbezirke: im Ganzen.	mit einer Fläche von ha: über 1000	601 bis 1000	301 bis 600	101 bis 300	bis 100
Altensteig . . .	1 802,4	1	—	6	—	1	—	4	1
Bebenhausen . .	1 635,8	1	—	2	1	—	—	—	1
Blaubeuren . .	1 399,7	2	—	3	—	1	1	1	—
Bönnigheim . .	2 446,2	1	1	10	—	—	3	6	1
Ellwangen . . .	479,8	1	—	4	—	—	—	3	1
Freudenstadt . .	5 047,9	2	—	2	2	—	—	—	—
Hall	1 902,4	1	1	5	1	—	—	—	4
Heidenheim . .	1 087,3	1	2	6	—	—	1	2	3
Kirchheim . . .	2 636,4	4	—	6	1	—	2	3	—
Leonberg	4 586,0	4	—	6	2	1	1	2	—
Mergentheim .	79,4	—	1	1	—	—	—	—	1
Neuenbürg . . .	5 043,4	5	—	10	2	—	3	5	—
Neuenstadt . . .	457,2	—	4	7	—	—	—	2	5
Ochsenhausen . .	1 909,8	1	3	5	1	—	1	—	3
Reichenberg . .	876,6	1	—	7	—	—	—	4	3
Rottweil	3 602,6	2	—	5	2	1	—	—	2
Schorndorf . . .	1 708,5	2	—	8	—	3	1	4	—
Söflingen . . .	667,0	1	—	2	—	1	—	—	1
Sulz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Urach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weingarten . .	1 513,9	4	1	8	—	—	1	4	3
Wildberg . . .	3 064,1	2	—	10	1	—	2	5	2
Zwiefalten . .	2 251,9	1	2	8	1	—	1	2	5
Zusammen:	44 189,9 *	37	15	121	14	8	17	47	35

Der Staatsforstverwaltung zur Bewirthschaftung übergebene Körperschaftswaldungen.

Forstbezirk.	Fläche. ha	Der Wirthschaftsbezirke: Gesammtzahl.	Der Wirthschaftsbezirke: Durchschnittsgröße. ha	Zahl der Wirthschaftsbezirke mit einer Fläche von ha: über 1000	601 bis 1000	301 bis 600	101 bis 300	31 bis 100	11 bis 30	bis 10
Altensteig . . .	3 617,8	27	134	—	—	2	12	9	1	3
Bebenhausen . .	8 538,1	98	87	—	—	5	29	33	21	10
Blaubeuren . .	4 754,1	58	82	—	—	2	19	13	11	13
Bönnigheim . .	8 815,8	76	116	—	—	8	21	25	17	5
Ellwangen . . .	1 140,6	36	32	—	—	1	2	7	9	17
Freudenstadt . .	1 355,0	16	85	—	—	—	7	2	2	5
Hall	716,2	79	9	—	—	—	—	5	18	56
Heidenheim . .	4 897,6	39	133	—	3	3	5	11	9	8
Kirchheim . . .	5 796,7	113	51	—	—	—	21	36	19	37
Leonberg	11 676,6	67	174	—	2	11	26	12	7	9
Mergentheim .	4 007,2	88	45	—	—	3	10	15	16	44
Neuenbürg . . .	3 381,2	35	97	—	—	3	9	12	6	5
Neuenstadt . . .	10 137,9	126	80	—	2	6	19	39	23	37
Ochsenhausen . .	1 440,6	100	14	—	—	—	—	16	26	58
Reichenberg . .	6 729,9	73	92	—	3	3	15	16	12	24
Rottweil	18 459,6	118	156	1	2	14	41	23	17	20
Schorndorf . . .	5 943,5	110	42	—	—	1	10	25	32	42
Söflingen . . .	2 357,0	47	50	—	—	2	4	15	12	14
Sulz	12 317,4	128	96	—	1	7	33	32	23	32
Urach	14 416,4	67	215	2	2	14	23	19	3	4
Weingarten . .	1 052,9	82	13	—	—	—	3	6	12	61
Wildberg . . .	8 934,1	63	142	—	1	5	24	22	5	6
Zwiefalten . .	5 758,0	61	94	1	1	2	15	12	12	18
Zusammen:	146 245,3	1707	85	4	17	92	348	405	313	528

Bemerkung: In gegenwärtiger Uebersicht sind die innerhalb einer Gemeinde befindlichen einzelnen Wirthschaftsbezirke (z. B. Gemeindewald, Stiftungswald, Hospitalwald u. s. w.) je besonders verzeichnet.

* Die Differenz dieser Ziffer gegenüber der in § 2 auf Seite 8 enthaltenen Angabe, welch letztere sich auf den Stand vom 1. Januar 1880 gründet, rührt davon her, daß inzwischen die Waldungen der Stadt Gmünd mit 1313 ha in Staatsbeförsterung übergegangen sind.

Zwar erscheint, wenn die Gesammtfläche der letzteren in Rechnung genommen wird, der Hochwald gleichfalls als die vorwaltende Betriebsart der Körperschaftswaldungen; dem Mittelwaldbetrieb kommt aber nicht nur im Durchschnitt des ganzen Landes ein sehr namhafter Flächenantheil, sondern auch in einzelnen Landesgegenden eine überwiegende Bedeutung zu.

Das procentische Verhältniß der Betriebsarten innerhalb der sämmtlichen Körperschaftswaldungen des Landes ist folgendes. Es entfallen auf den

Hochwaldbetrieb	70% der Fläche,
Mittelwaldbetrieb	29 „ „ „
Nieder- und Schälwaldbetrieb . .	1 „ „ „

So erfreulich auf der einen Seite vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus die Thatsache erscheint, daß auch in den Körperschaftswaldungen, in welchen vor Zeiten der Mittelwald eine weitaus größere Fläche eingenommen hatte, der durch höhere Massen- und Werthserzeugung ausgezeichnete Hochwaldbetrieb mehr und mehr an Terrain gewinnt, so darf doch auf der anderen Seite nicht außer Acht gelassen werden, daß bei zahlreichen Körperschaften der Mittelwaldbetrieb eine in den Verhältnissen des Waldbesitzes und des Gemeindehaushalts begründete Nothwendigkeit ist, soferne diese Betriebsart auch bei geringerer Flächenausdehnung des Körperschaftswalds den Bezug einer jährlich fließenden Nutzung ermöglicht und gleichzeitig eine raschere Verzinsung der im Walde angehäuften Kapitalbestandtheile gewährt.

Werden die einzelnen Waldgebiete des Landes je für sich in Betracht gezogen, so ergibt sich das nachstehende Verhältniß der Betriebsarten:

	Hochwald	Mittelwald	Nieder- und Schälwald
I. Nadelholzgebiet des Schwarzwalds .	98%	2%	—
II. Laubholzgebiet des Unterlands . .	39 „	59 „	2%
III. Nadelholzgebiet des Jagstkreises .	95 „	5 „	—
IV. Laubholzgebiet der Alb	76 „	23 „	1%
V. Nadelholzgebiet Oberschwabens . .	95 „	4 „	1 „
Durchschnitt der Nadelholzgebiete	97%	3%	—
„ „ Laubholzgebiete	57 „	42 „	1%

In den Schwarzwaldbezirken Altensteig, Freudenstadt und Sulz, sowie in dem zum Schwarzwald gehörigen Theil des Forstbezirks Rottweil bildet der Hochwald die ausschließliche Betriebsart der Körperschaftswaldungen; in den Forstbezirken Neuenbürg und Wildberg ist das Vorkommen von Mittelwaldungen auf die Grenzgebiete beschränkt.

Innerhalb des Bereichs des Unterlands überwiegt der Hochwaldbetrieb — jedoch in nicht bedeutendem Maße — in den Forstbezirken Bebenhausen und Leonberg, während in den Forstbezirken Bönnigheim,

Neuenstadt und Mergentheim, sowie in dem zum Laubholzgebiet gehörigen Theil des Forstbezirks Reichenberg der Mittelwaldbetrieb weitaus vorherrscht.

Das Auftreten von Mittelwaldungen im Nadelholzgebiet des Jagstkreises beschränkt sich im Wesentlichen auf die an der Grenze gegen die Alb und die Hohenloher Ebene gelegenen Reviere.

In den Albforstbezirken Heidenheim, Zwiefalten und Urach, sowie in dem auf dem Heuberg gelegenen Theil des Forsts Rottweil überwiegt zur Zeit bereits der Hochwaldbetrieb, wenn nämlich die zahlreichen in der Umwandlung begriffenen Komplexe zu dieser Betriebsart gerechnet werden. Dagegen hat der Mittelwaldbetrieb in den Forstbezirken Blaubeuren und Söflingen, namentlich aber in dem auf das Vorland der Alb übergreifenden Forstbezirk Kirchheim die Oberhand.

In Oberschwaben endlich kommen Mittel- und Schälwaldungen — jedoch in ganz geringer Ausdehnung — in den Kommunalrevieren Biberach und Mengen, sowie in einem Theil der Körperschaftswaldungen der Reviere Biberach und Dietenheim vor.

Es liegt in der Natur der Sache, daß nicht nur die Standortsunterschiede, sondern namentlich auch die verschiedenartigen ökonomischen Bedürfnisse, welchen die Körperschaftswaldungen dienen, ihre Rückwirkung auf die Bestandesverhältnisse derselben äußern und eine große Mannigfaltigkeit in dieser Beziehung bedingen.

Wenn zunächst die Vertheilung des Laubholzes und des Nadelholzes innerhalb der Hochwaldungen untersucht wird, so ergeben sich

	Laubholz	Nadelholz
im Landesdurchschnitt	37%	63%
in den einzelnen Waldgebieten, und zwar im		
I. Nadelholzgebiet des Schwarzwalds . . .	3%	97%
II. Laubholzgebiet des Unterlands	46 „	54 „
III. Nadelholzgebiet des Jagstkreises	15 „	85 „
IV. Laubholzgebiet der Alb	72 „	28 „
V. Nadelholzgebiet Oberschwabens	9 „	91 „
Durchschnitt der Nadelholzgebiete	6%	94%
„ „ Laubholzgebiete	62 „	38 „

Das Ueberwiegen des Nadelholzes im Schwarzwald, Jagstkreis und in Oberschwaben ist selbstredend in dem Charakter dieser Waldgebiete begründet. Dagegen könnte der beträchtliche Flächenantheil, welchen das Nadelholz in den Laubholzgebieten des Unterlands und der Alb einnimmt, an und für sich auffallend erscheinen. Doch erklärt sich dieses Verhältniß sofort, wenn gleichzeitig die Vertheilung der Altersklassen in Betracht gezogen wird. Aus der am Schlusse dieses § folgenden Uebersicht geht nämlich hervor, daß der bedeutende Flächenantheil des Nadelholzes in

den Hochwaldungen der Laubholzgebiete vorwiegend auf Rechnung der jüngeren Altersklassen zu setzen und somit im Wesentlichen auf das Eingreifen der künstlichen Kultur zurückzuführen ist.

Die Umtriebszeiten der Hochwaldwirthschaftsbezirke bewegen sich, wie aus der angeschlossenen Uebersicht zu entnehmen ist, zwischen 60 und 120 Jahren. Der 120jährige Umtrieb ist im Allgemeinen durch das Vorwalten der Weißtanne, der 100jährige Umtrieb durch das Ueberwiegen der Fichte und theilweise der Buche bedingt; doch ist in den Laubholzwirthschaftsbezirken, in welchen die Ueberführung des Mittelwalds in den Hochwaldbetrieb noch im Gange ist, meist der 80jährige Umtrieb gewählt. Der 60jährige Umtrieb endlich bildet die Ausnahme und beschränkt sich auf reine Forchenkomplexe. In den Mittelwaldungen herrscht der 20—30jährige Unterholzumtrieb vor.

Die Ertragsverhältnisse der Körperschaftswaldungen erscheinen nach dem dermaligen Stande des Nutzungsetats in einem nicht ungünstigen Lichte.

Der Hauptnutzungsetat der Hochwaldungen an Derbholzmasse beziffert sich zur Zeit

im Landesdurchschnitt auf 3 Festmeter pro ha

(circa 90% des Hauptnutzungsetats der Staatswaldungen).

Hievon entfallen auf die einzelnen Waldgebiete:

Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Durchschnitt der Nadelholzgebiete.	Durchschnitt der Laubholzgebiete.
Festmeter pro ha.						
3,6	2,1	3,0	2,4	4,7	3,5	2,25

Nach früheren Erhebungen stellte sich zu Anfang des verflossenen Jahrzehnts der gesammte Derbholzetat der im Hochwaldbetrieb bewirthschafteten Körperschaftswaldungen an Haupt- und Zwischennutzung

im Landesdurchschnitt auf 3,8 Festmeter pro ha

und in den einzelnen Waldgebieten:

Schwarzwald.	Unterland.	Jagstkreis.	Alb.	Oberschwaben.	Durchschnitt der Nadelholzgebiete.	Durchschnitt der Laubholzgebiete.
Festmeter pro ha.						
4,2	2,1	3,5	2,4	5,5	4,3	2,25

Hiernach ist in den Laubholzhochwaldungen eine nicht unbeträchtliche Ertragserhöhung gegenüber dem früheren Stande eingetreten, insofern der dermalige Hauptnutzungsetat im großen Ganzen der Summe des früheren Haupt- und Zwischennutzungsetats gleichkommt; die gesammte Jahresnutzung hat sich demnach um den Betrag der Durchforstungsmasse gehoben. Aber auch in den Nadelholzhochwaldungen ist bei den neueren Wirthschaftseinrichtungen in zahlreichen Fällen eine Erhöhung des Nutzungsetats eingetreten. Besonders gilt dies von einer Reihe der größeren Schwarzwaldgemeinden, während in Oberschwaben die Ertragsverhältnisse der Körperschaftswaldungen von jeher so ziemlich auf derselben Linie wie diejenigen der Staatsforste standen.

Die Ertragsverhältnisse der bedeutenderen im Hochwaldbetrieb bewirthschafteten Körperschaftswaldungen sind folgende. Es beträgt die Derbholznutzung in Festmetern pro Hektar:

I. Schwarzwaldgemeinden: Wildbad 6,3; Freudenstadt 5,4; Baiersbronn 4,3; Rottweil 4,1; Nagold 3,4; Altensteig 2,9; Loffenau 2,7 Fm.

II. Unterlandsgemeinden: Tübingen 3,1; Stuttgart 2,2; Böblingen 1,8; Sindelfingen 1,7; Eßlingen 1,5 Fm.

III. Jagstkreisgemeinden: Gmünd 4,5; Ellwangen 4,0; Hall 2,5 Fm.

IV. Albgemeinden: Tuttlingen 4,8; Nürtingen 3,3; Kirchheim 2,8; Fridingen 2,7; Urach 2,7; Ehingen 2,3; Heidenheim 2,3; Mühlheim 2,3; Ebingen 2,0; Eningen 2,0; Münsingen 2,0; Ulm 2,0; Pfullingen 1,9; Blaubeuren 1,8; Geislingen 1,5 Fm.

V. Oberschwäbische Gemeinden: Ravensburg 6,7; Saulgau 6,7; Leutkirch 6,1; Biberach 4,2; Mengen 3,3 Fm.

Bei den Mittelwaldungen beträgt im Landesdurchschnitt der Derbholzertrag 1,7 Fm. und der Reisigertrag 1,5 Fm., somit der Gesammtertrag 3,2 Fm. pro Hektar.

Die Ertragsverhältnisse der in den einzelnen Forstbezirken gelegenen Körperschaftswaldungen sind aus der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

§ 107.

Die Vollzugs-Instruktion zu dem Gesetz über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 16. August 1875, welch letzteres unter Beifügung erläuternder Zusätze im 3. Abschnitt des II. Theils vorgetragen wurde, sind in der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. Juli 1876 — vgl. unten — niedergelegt worden. Bei dem Erlasse dieser „Vollzugs-Instruktion“ lag die Aufgabe vor, den forsttechnischen wie den gemeindeökonomischen

Uebersicht der Betriebsarten und Bestandesverhältnisse der Körperschaftswaldungen.

Forstbezirk.	Fläche.	Betriebsarten.			Der Hochwaldungen. Holzarten.		Der Hochwaldungen. Umtriebszeiten.				Der Hochwaldungen. Altersklassen.						Der Hochwaldungen. Hauptnutzungsetat an Derbholz pro ha	Der Mittelwaldungen. Umtriebszeiten.			Der Mittelwaldungen. Oberholzetat an Derbholz pro ha
		Hochwald.	Mittelwald.	Nieder- und Schälwald.	Laubholz.	Nadelholz.	120	100	80	60	über 100	81 bis 100	61 bis 80	41 bis 60	21 bis 40	1 bis 20		35 bis 40	25 bis 30	15 bis 20	
	ha	Procent.			Procent.		Procent.				Procent.						Festmeter.	Procent.			Festmeter.
Altensteig . .	5 420,2	100	—	—	—	100	67	30	3	—	17	16	16	16	15	20	3,1	—	—	—	—
Bebenhausen	10 174,5	63	37	—	29	71	—	44	28	28	1	7	15	23	20	34	2,4	—	91	9	1,8
Blaubeuren .	6 154,4	41	59	—	86	14	—	—	100	—	—	—	28	24	26	22	1,9	86	14	—	1,5
Bönnigheim .	11 262,0	1	97	2	—	100	—	—	27	73	—	—	14	45	14	27	2,3	—	65	35	1,5
Ellwangen .	1 620,3	86	14	—	16	84	—	85	13	2	4	10	10	17	29	30	3,7	90	10	—	—
Freudenstadt	6 402,9	100	—	—	—	100	98	1	1	—	31	20	13	9	11	16	4,9	—	—	—	—
Hall	2 618,6	96	4	—	—	100	1	90	9	—	2	10	23	19	17	29	2,4	—	44	56	—
Heidenheim .	5 984,9	91	9	—	73	27	—	44	56	—	—	3	18	18	27	34	1,8	18	82	—	1,7
Kirchheim . .	8 433,1	38	61	1	88	12	—	41	51	8	—	6	11	23	33	27	2,7	31	51	18	1,8
Leonberg . .	16 262,6	69	29	2	60	40	—	16	67	17	—	3	18	27	24	28	2,4	—	86	14	1,8
Mergentheim	4 086,6	18	81	1	—	100	—	9	27	64	—	4	4	21	36	35	1,1	—	92	8	1,0
Neuenbürg .	8 424,6	99	—	1	12	88	49	40	10	1	19	12	16	20	15	18	3,7	—	—	—	—
Neuenstadt .	10 595,1	3	94	3	38	62	—	—	61	39	—	—	12	26	24	38	2,5	—	88	12	2,3
Ochsenhausen	3 350,4	93	4	3	8	92	—	73	27	—	—	12	21	19	18	30	3,9	—	43	57	1,9
Reichenberg .	7 597,5	44	53	3	22	78	22	20	30	28	2	6	10	17	29	36	1,6	21	44	35	1,3
Rottweil . .	22 062,2	100	—	—	43	57	31	57	12	—	7	13	26	21	14	19	3,2	—	—	—	—
Schorndorf .	7 652,0	89	10	1	59	50	—	23	64	13	1	7	17	22	27	26	2,4	57	14	29	1,6
Söflingen .	3 024,0	48	52	—	55	45	—	72	25	3	1	3	5	27	33	31	1,8	32	64	4	1,6
Sulz	12 317,4	100	—	—	—	100	33	65	2	—	8	17	22	26	17	10	3,5	—	—	—	—
Urach	14 416,4	77	22	1	94	6	—	17	74	9	1	6	16	33	23	21	2,2	2	83	15	2,0
Weingarten .	2 566,8	100	—	—	8	92	—	91	9	—	2	16	20	21	14	27	5,9	—	—	—	—
Wildberg . .	11 988,8	86	14	—	19	81	7	79	13	1	2	13	23	24	16	22	3,0	—	77	23	1,8
Zwiefalten .	8 009,9	94	6	—	51	49	—	59	36	5	—	10	17	24	22	27	3,0	82	18	—	2,2
Zusammen:	190 435,2	70	29	1	37	63	19	45	30	6	6	10	19	22	20	23	3,0	13	69	18	1,7

Gesichtspunkten in gleicher Weise Rechnung zu tragen, und es wurden deshalb vor der endgiltigen Redaktion derselben eingehende Berathungen unter Zuziehung von Lokalforstbeamten und Gemeindevertretern gepflogen. Nachdem nunmehr die Erfahrungen mehrerer Jahre vorliegen, darf wohl gesagt werden, daß die gedachte Instruktion ihrer doppelten Aufgabe, einerseits in formeller Hinsicht zur Richtschnur für die Geschäftsbehandlung der betheiligten Staats- und Gemeindebehörden und andererseits in materieller Beziehung zur Grundlage für den praktischen Wirthschaftsbetrieb zu dienen, in vollem Umfange gerecht geworden ist. Da die Grundlinien des gesammten Nutzungs- und Kulturbetriebs in umfassender Weise in der Vollzugsverfügung vorgezeichnet sind, so erscheint die Wiedergabe des authentischen Wortlauts dieser letzteren als der geeignetste Weg, um einen Einblick in die auf diesem Gebiete bestehenden Verwaltungseinrichtungen zu gewähren. Im Hinblick auf die sehr eingehende Behandlung der verschiedenen Materien und die aus sich selbst verständliche Fassung der Instruktion dürfte eine weitere Erläuterung der einzelnen Bestimmungen derselben entbehrlich sein.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen

zum Vollzug des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften.

Vom 21. Juli 1876.

In Vollziehung des Gesetzes vom 16. August 1875 über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften (Reg.-Blatt S. 511 ff.) wird Nachstehendes verfügt:

Zu Art. 1 des Gesetzes.

§ 1.

Bezeichnung der unter das Gesetz fallenden Körperschaftswaldungen.

Das vorliegende Gesetz findet Anwendung:

1) auf die Waldungen der politischen Gemeinden und Theilgemeinden; hieher gehören auch diejenigen Waldungen, bei welchen das Eigenthum der politischen Gemeinde mit der Verpflichtung zusteht, den Ertrag ganz oder theilweise den Realgemeinderechtsbesitzern zu überlassen;
2) auf die Waldungen der öffentlichen Stiftungen im Sinne des § 120 beziehungsweise des § 143 des Verwaltungsedikts einschließlich der Kirchen- und Schulgemeinden;
3) auf die Waldungen sonstiger Körperschaften, welche öffentliche Zwecke verfolgen und der Staatsaufsicht unterstellt sind.

§ 2.

Aufsichtsbehörden:

1) Die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen.

Zu den collegialischen Berathungen der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen sind sämmtliche Mitglieder einzuladen.

Beschlußfähig ist das Collegium, wenn neben dem Vorsitzenden zwei technische und zwei Administrativ-Referenten anwesend sind.

Bei den Abstimmungen des Collegiums haben sich die technischen und die Administrativ-Referenten stets in gleicher Zahl zu betheiligen. Ist die Zahl der bei einer Berathung anwesenden technischen und Administrativ-Referenten ungleich, so enthalten sich die dem Dienstalter nach jüngsten technischen beziehungsweise Administrativ-Referenten der Abstimmung.

Unter Einhaltung dieser Bestimmung (Absatz 3) faßt das Collegium seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit kommt dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

In Betreff derjenigen Geschäfte, welche der Berathung im Collegium zu unterstellen sind und welche im Bureauweg erledigt werden können, ist § 22 der Instruktion für die Kreisregierungen vom 21. Dezember 1819, Reg.-Blatt S. 952 maßgebend.

Der Vorstand der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen hat die ihm angehörigen forsttechnischen Mitglieder mit der Vornahme periodischer Visitationen der Körperschaftswaldungen zu beauftragen, welchen der Forstmeister und der Wirthschaftsführer (vergl. Art. 6 und 9 des Gesetzes) anzuwohnen haben und zu welchen die Vertreter der Körperschaften einzuladen sind. Ebenso steht dem Vorstand zu, für die in einzelnen Fällen an Ort und Stelle zu pflegenden Verhandlungen und zu Augenscheinseinnahmen Mitglieder der Forstdirektion abzusenden.

§ 3.

2) Die Bezirksämter.

Bezüglich der Geschäftsaufgabe und der Befugnisse der Forstämter und Oberämter werden unter Hinweisung auf die in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen die nachstehenden allgemeinen Vorschriften gegeben:

1) durch gemeinschaftliche Verfügung haben die beiden Bezirksbehörden zu entscheiden:
   a) über Einwendungen, welche von den körperschaftlichen Verwaltungsbehörden gegen die jährlichen Betriebsplane oder einzelne Bestandtheile derselben nach Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und § 16 unten erhoben werden;
   b) über die Zulässigkeit von Vorgriffen innerhalb der laufenden 10jährigen Nutzungsperiode (vergl. Art. 5 Absatz 5 des Gesetzes und § 17 unten);
   c) über die Entlassung körperschaftlicher Forstschutzdiener wegen Unbrauchbarkeit im Dienst (vergl. Art. 12 Absatz 2 des Gesetzes und § 32 unten).
2) Mit gutächtlicher Aeußerung der beiden Bezirksbehörden sind der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen:
   a) die allgemeinen Wirthschaftsplane und technischen Gutachten (vergl. Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes und §§ 4—11 unten);
   b) Gesuche um Gestattung außerordentlicher Nutzungen im Falle des Art. 5 Abs. 4 des Gesetzes und § 17 unten;
   c) Beschlüsse der körperschaftlichen Verwaltungsbehörden wegen Aufstellung gemeinschaftlicher Sachverständiger (vergl. Art. 7 des Gesetzes und § 19 unten).

3) Dem Forstamt steht das Recht zu, ohne Mitwirkung des Oberamts:
   a) die jährlichen Betriebsplane zu genehmigen, soweit nicht Einwendungen der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde vorliegen (Punkt 1 lit. a oben);
   b) Verfügung in Betreff der Auszeichnung der Schläge, der Holzaufnahme, des Kulturvollzugs, der Streunutzungen und anderer in den jährlichen Betriebsplanen vorgesehenen Nutzungen und wirthschaftlichen Arbeiten zu treffen (vergl. §§ 22—29 unten).
4) Dem Oberamt steht zu, ohne Mitwirkung des Forstamts in den Fällen des Art. 10 Abs. 3 des Gesetzes nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verwaltungsvorschriften Verfügung zu treffen.
5) An den bestehenden Bestimmungen in Bezug auf die Strafbefugniß der Forstämter und Oberämter ist durch das vorliegende Gesetz nichts geändert worden. Jede der beiden Bezirksbehörden ist aber gehalten, der anderen Behörde über die von ihr wegen Verfehlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen allgemeine Vollzugs-Anordnungen und besondere Weisungen erkannten Strafen Mittheilung zu machen.
6) Bei gemeinschaftlichen Geschäften hat diejenige Behörde, in deren Geschäftskreis der betreffende Gegenstand vorzugsweise gehört, sofort die gemeinschaftliche Verfügung, beziehungsweise den gemeinschaftlichen Vorlagebericht auszufertigen und der anderen Behörde behufs der Mitunterzeichnung zuzustellen (vergl. übrigens § 10 unten).
7) Bei Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Bezirksbehörden hat diejenige Behörde, welche dem Antrag der anderen Behörde beizutreten Bedenken trägt, nach eingehender Begründung ihrer entgegenstehenden Ansicht die Akten der antragstellenden Behörde behufs Vorlage an die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen wieder zuzustellen.
8) Wenn Seitens der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen eine gemeinschaftliche Verfügung an die beiden Bezirksbehörden ergeht, so ist solche an jede der betheiligten Bezirksbehörden auszuschreiben.

Es liegt in der Verpflichtung der Forstämter, durch regelmäßig wiederkehrende Visitationen der Körperschaftswaldungen sich über den Zustand derselben fortlaufend in Kenntniß zu erhalten. Zur Theilnahme an denselben sind die Vertreter der Körperschaften rechtzeitig einzuladen, während der Wirthschaftsführer (vergl. Art. 6 beziehungsweise Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes) von Amtswegen anzuwohnen hat. Hiebei ist — soweit nicht die Vorberathung beziehungsweise Prüfung des Wirthschaftsplanes (vergl. § 10 unten) Zweck der Begehung ist — über die Betriebsplane des nächsten Jahrs, nach Umständen auch über die für die folgenden Jahre in Aussicht zu nehmenden wirthschaftlichen Maßregeln Berathung zu pflegen und gleichzeitig der Vollzug der Betriebsplane der Vorjahre zu kontroliren. Der Aufnahme eines besonderen Protokolls bedarf es nicht; vielmehr genügt es, erforderlichen Falls die geeigneten Anordnungen in den fortlaufenden Betriebsplanen oder Vollzugsnachweisungen beizufügen. Soweit jedoch nach den gemachten Wahrnehmungen Maßregeln angezeigt erscheinen, welche mit dem Haushalt der Körperschaften im Zusammenhang stehen oder die Verhältnisse des von den Körperschaften angestellten Personals betreffen, hat sich das Forstamt mit dem Oberamt ins Benehmen zu setzen und das Ergebniß,

sowie die etwa in solchen Fällen aufgenommenen Protokolle der Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die Forstmeister beziehungsweise deren Stellvertreter sind gehalten, nicht nur im Allgemeinen auf die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen ein wachsames Auge zu haben, dieselben während der Ausführung wichtigerer Arbeiten (Holzhauereien, Reinigungshiebe, Kulturarbeiten u. s. w.) außerordentlicher Weise und unvermuthet zu besuchen, auch aus Anlaß der in den Staatswaldungen vorzunehmenden Dienstgeschäfte soweit thunlich zu begehen, sondern auch die oben vorgeschriebenen regelmäßigen Visitationen in angemessenem Turnus zu wiederholen. In letzterer Beziehung wird, vorbehältlich besonderer Bestimmungen für einzelne Forstämter, nach Maßgabe der Zahl und Ausdehnung der ihnen zugetheilten Körperschaftswaldungen, soferne nicht besondere Verhältnisse eine öftere Wiederholung erfordern, als Regel aufgestellt, daß die Visitationen sich zu wiederholen haben:

a) alljährlich in Waldungen von mehr als 300 Hektar,
b) alle 2 Jahre in Waldungen von 100 bis 300 Hektar,
c) alle 3 Jahre in Waldungen von 30 bis 100 Hektar,
d) in Waldungen unter 30 Hektar, so oft es der Forstmeister für angemessen erachtet, jedenfalls aber vor Beendigung der zehnjährigen Nutzungsperiode.

Die Forstämter haben fortlaufende Uebersichten über die regelmäßigen Visitationen der Körperschaftswaldungen zu führen und dieselben nach erfolgtem Eintrag der im abgelaufenen Jahr vorgenommenen Visitationen auf den 1. Januar jeden Jahres der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zur Einsicht vorzulegen.

Zu Art. 2 und 3 des Gesetzes.

§ 4.

Aufstellung des Wirthschaftsplans.

Die vorhandenen Wirthschaftsplane bleiben bis zu deren Ablauf in Kraft.

Für die Aufstellung neuer Wirthschaftsplane werden folgende Vorschriften ertheilt.

Der Regel nach bildet die Gesammtheit der im Besitz einer Körperschaft befindlichen Waldungen einen für sich bestehenden Wirthschaftsverband (Wirthschaftsganzes) mit selbständigem Nutzungsetat, es sei denn, daß eine Zusammenlegung der Waldungen mehrerer Körperschaften, z. B. der politischen Gemeinde und einer in der Gemeinde befindlichen Stiftung, im Wege freier Vereinbarung zu Stande kommt, durch welche auch zu bestimmen ist, daß die Verwaltungsbefugnisse nur Einer und welcher der verschiedenen Verwaltungsbehörden zustehen. Die Zerlegung der Waldungen einer Körperschaft in verschiedene Wirthschaftsverbände mit je einem eigenen Nutzungsetat ist auf die Fälle zu beschränken, in welchen die Verschiedenartigkeit der Betriebsarten und etwaige sonstige wesentlich abweichenden Verhältnisse, z. B. Entlegenheit, bestehende Nutzungsverbindlichkeiten u. s. w., die Trennung bedingen. Falls die Waldungen einer Körperschaft in verschiedenen Forstbezirken liegen, so steht die Verfügung darüber, welchem der Forstämter die Feststellung des Wirthschaftsplans (sowie der jährlichen Betriebsplane) obliegt, der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu.

Im Wirthschaftsplan sind auf Grund vorgängiger räumlicher Zerlegung des Waldes in Wirthschaftsabtheilungen (vergl. § 5 unten) die maßgebenden Vorschriften über die zeitliche Holznutzung, den Kulturbetrieb, die Streunutzung

und die wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Waldbestände, zugleich unter Berücksichtigung des Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes, auf die Dauer einer zehn Jahre umfassenden Nutzungsperiode aufzustellen, nach deren Umfluß der Plan zu erneuern ist (vergl. § 11 unten).

Die Anfertigung der Wirthschaftsplane geschieht durch den Körperschaftsförster (vergl. Art. 6) beziehungsweise den Revierförster (vergl. Art. 9 des Gesetzes). Es steht indessen der Verwaltungsbehörde frei, statt ihrer Förster besondere Sachverständige zu diesem Geschäft zu berufen, deren Aufstellung der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen unterliegt. Im Falle der Dispensation eines Revierförsters von der Aufstellung des Wirthschaftsplans geschieht die Bestellung eines anderen Taxators ohne Belastung der Körperschaft.

Die Aufgabe des Taxators erstreckt sich auf die Entwerfung der Waldeintheilung, die Vornahme der Ertragsermittelungen und die Fertigung der Waldbeschreibung, des Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplans.

Für die Stellung der zu den Vermessungen und Ertragsermittelungen zu verwendenden Arbeiter und für die Beschaffung des erforderlichen schriftlichen Materials hat die Körperschaft Sorge zu tragen. Die hieraus erwachsenden Kosten, sowie die Kosten der Vermessung und Kartirung, soweit besondere Geschäftsmänner hiezu verwendet werden, hat letztere zu bestreiten. Die Kosten der Anfertigung von Abschriften von Wirthschaftsplanen fallen auf die Körperschaft.

§ 5.

Eintheilung und Vermessung der Waldungen.

Die Eintheilung des Waldes, welcher eine Richtigstellung des Waldflächenverzeichnisses und der Flurkarten vorauszugehen hat, ist unter Beachtung der Terrainbeschaffenheit, der bleibenden Wege u. s. w. im Wald und auf der Flurkarte festzulegen und auf einer Uebersichtskarte darzustellen.

Beim Nieder- und Mittelwaldbetrieb sind die nächstliegenden 10 Jahresschläge, soweit es nicht bereits geschehen ist, vermessen und kartiren zu lassen.

Die Uebersichtskarte ist im 20 000theiligen Maßstab anzufertigen. Bei kleinerem Waldbesitz kann die Flurkarte an die Stelle einer besonderen Uebersichtskarte treten.

Die Fertigung der Uebersichtskarte, die Vornahme geometrischer Arbeiten (Ausstecken und Eintrag der Abtheilungslinien in die Flurkarten und die Berechnung der Flächen) ist in der Regel einem öffentlichen Feldmesser zu übertragen, welcher nach Anleitung und unter Aufsicht des Taxators arbeitet. Der Eintrag der Waldeintheilung und sonstigen Details ist Aufgabe des Taxators.

§ 6.

Der allgemeine Nutzungsplan.

Im allgemeinen Nutzungsplan ist der durchschnittliche jährliche Nutzungsetat für die nächst liegende zehnjährige Nutzungsperiode aufzustellen.

Gegenstand der Etatsbildung ist entweder die jährliche Nutzungsfläche oder die jährlich zu schlagende Holzmasse, letzteren Falls jedoch mit Beschränkung auf die Derbholzmasse, wofern nicht aus besonderen Gründen die Ausdehnung des Etats auf die Gesammtsumme des Derbholzes und Reisigs wünschenswerth erscheint. Der Materialetat ist stets in Cubikmetern fester Holzmasse (Festmetern) auszudrücken.

Die Nutzung des Nieder- und Mittelwalds ist auf die Jahresschlagfläche zu gründen. Insoweit das Oberholz im Mittelwald einen verhältnißmäßig beträchtlichen Nutzungsbestandtheil bildet, ist gleichzeitig die in der nächstliegenden zehnjährigen Periode zu nutzende Oberholzmasse zu veranschlagen, und nach Thunlichkeit in annähernd gleiche Jahresnutzungen zu zerlegen.

Der Nutzungsetat der Hochwaldungen ist nach der jährlich zu schlagenden Holzmasse zu bestimmen. Jedoch kann bei regelmäßigen Bestandesverhältnissen der Materialetat auf den Haubarkeitsertrag beschränkt und ein abgesonderter Etat für die Zwischennutzung nach der jährlichen Nutzungsfläche aufgestellt werden.

Beim Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorrathskapital, bei Verkürzung der Umtriebszeit und bei sonstigen Maßregeln, welche eine vorübergehende Erhöhung der Nutzung in der nächstliegenden Nutzungsperiode und eine Verminderung derselben in den nachfolgenden Perioden zur Folge haben, ist am Schluß des Nutzungsplans der Unterschied zwischen der Nutzung der nächstliegenden Periode und demjenigen Betrag, welcher sich bei Festhaltung der seitherigen Betriebsart und Umtriebszeit im Jahresdurchschnitt der letzteren ergeben würde, zu veranschlagen und hiernach zu ermessen, welche Quote der vorübergehend höheren Nutzung dem Geldgrundstock zuzuscheiden sei.

§ 7.

Der periodische Kulturplan.

Der periodische Kulturplan hat eine Nachweisung über die im Laufe der nächstliegenden zehnjährigen Periode in Bestockung zu bringende Kulturfläche zu enthalten. Am Schlusse desselben ist die durchschnittlich jährliche Kulturfläche und auf Grund derselben der in Aussicht zu nehmende jährliche Kulturaufwand zu berechnen, sowie Anordnung darüber zu geben, welche Objekte zunächst in Angriff zu nehmen seien.

§ 8.

Der periodische Streunutzungsplan.

Die Streunutzung, soweit eine solche stattfindet, ist für die Dauer der nächstliegenden Nutzungsperiode durch Aufstellung des periodischen Streunutzungsplans zu regeln, wobei zu beachten ist:

1) Jede Streunutzung hat zu unterbleiben:
   a) auf erschöpftem Boden und geringen Standorten;
   b) bei Mittel- und Niederwald vor zurückgelegter Hälfte der Umtriebszeit, bei Hochwald vor dem Eintritt des 45. Jahres; in beiden Fällen drei Jahre vor dem Eintritt des Hiebs.
2) Die Laubstreunutzung hat außerdem zu unterbleiben:
   a) in gemischten Laub- und Nadelholzbeständen, in welchen das Nadelholz überwiegt;
   b) in Niederwaldungen mit einer 15 Jahre nicht übersteigenden Umtriebszeit.
3) Bezüglich der Zulässigkeit der Laubstreunutzung in solchen Waldtheilen, welche nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, ist nach den Standortsverhältnissen und nach der wechselnden Bestockung die Möglichkeit der Wiederholung der Nutzung für jeden einzelnen Bestand festzusetzen.
2) Wo Moosstreunutzung oder sonstige Bodenstreunutzung zulässig ist, darf erstere nicht vor Ablauf von 10 bis 15 Jahren, letztere nicht vor Ablauf von 6 bis 10 Jahren auf derselben Stelle wiederkehren.

5) Abweichungen von obigen Bestimmungen (Ziff. 1, 2 und 4) sind nur aus erheblichen Gründen jedoch unbeschadet der Erhaltung der standortsgemäßen Holz- und Betriebsart (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes) zulässig.
6) Im periodischen Streunutzungsplan ist Anordnung dahin zu treffen, daß in günstigeren Jahrgängen die zur Streunutzung zu öffnende Fläche unter den durchschnittlich jährlichen Betrag ermäßigt und auf diese Weise eine Reserve für Jahrgänge mit außerordentlichem Stroh- und Futtermangel angesammelt werde. In welchem Umfang hiernach eine Ermäßigung oder Erhöhung der Nutzungsfläche innerhalb der durch den periodischen Streunutzungsplan gezogenen Grenzen einzutreten habe, ist bei Aufstellung des jährlichen Streunutzungsplans (vergl. § 15 unten) in Erwägung zu ziehen.

§ 9.

Die technischen Gutachten.

Die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 3 des Gesetzes treffen zu, wenn:
1) der Waldbesitz einer Körperschaft die Gesammtfläche von 30 Hektar nicht übersteigt,

oder wenn

2) der Nutzungsetat ausschließlich auf die Jahresschlagfläche gegründet werden kann.

In den diesfalls aufzustellenden summarischen technischen Gutachten sind die bestehenden Waldflächen- und Betriebsverhältnisse unter Beifügung einer Altersklassenübersicht darzustellen und hienach gedrängte Vorschriften über die jährlich einzuhaltende Nutzung, den Kulturbetrieb und die sonstige Waldbehandlung auf die Dauer von zehn Jahren zu ertheilen.

Zu Art. 4 des Gesetzes.

§ 10.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der Wirthschaftspläne.

Vor der Inangriffnahme der Detail-Arbeiten sind die bei der Aufstellung des Wirthschaftsplans zu beachtenden Grundsätze bezüglich der Wahl der Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit, der Bildung der Wirthschaftsverbände, der Waldeintheilung, sowie der für die Waldbeschreibung maßgebenden Verjüngungs- und Kulturarten im Einvernehmen mit der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde festzusetzen. Die zu diesem Zweck einzuleitende Vorberathung ist in der Regel mit der — der Wirthschaftseinrichtung unmittelbar vorausgehenden forstamtlichen Waldvisitation (vergl. § 3 letzter Absatz oben) in Verbindung zu bringen. Wenn sich hiebei Meinungsverschiedenheiten ergeben, ist ein Protokoll aufzunehmen und das Erforderliche zur Hebung der Differenzen vom Forstamt, geeigneten Falls im Benehmen mit dem Oberamt, einzuleiten.

Der rechtzeitige Beginn, die sachgemäße Fortführung und der Abschluß der Arbeiten Seitens des Taxators ist vom Forstamt zu überwachen und das Ergebniß des Einrichtungsgeschäfts von letzterem zu prüfen. Diese Prüfung hat, soferne nicht eine Begehung des Waldes durch die Vorberathung entbehrlich geworden ist, an Ort und Stelle zu geschehen und es sind die Vertreter der Körperschaft zur Theilnahme an derselben rechtzeitig einzuladen.

Der fertiggestellte Wirthschaftsplan ist hierauf der Beschlußfassung durch die Vertreter der Körperschaft (Gemeinderath beziehungsweise Stiftungsrath und

Bürgerausschuß) zu unterstellen. Die letzteren haben denselben entweder unterschriftlich anzuerkennen oder ihre Einwendungen gegen den Inhalt im Ganzen oder gegen einzelne Bestimmungen vorzutragen und sofort den Wirthschaftsplan mit den diesfallsigen Beschlüssen dem Forstamt und Oberamt durch Einsendung an das Forstamt vorzulegen. Das Forstamt übergibt den Wirthschaftsplan mit seiner Aeußerung über denselben, namentlich über etwaige zwischen der Körperschaft und dem Taxator bestehende Differenzen, dem Oberamt. Letzteres hat denselben ebenfalls zu prüfen und, wofern keine Anstände obwalten, der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen mit einfachem Begleitbericht vorzulegen. Bestehen jedoch Differenzen zwischen der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde und der Forstbehörde oder ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Bezirksbehörden, so ist der Wirthschaftsplan mit der Aeußerung des Oberamts dem Forstamt zurückzustellen, welch letzteres die weiter erforderlichen Verhandlungen einzuleiten hat. Werden hiedurch die Anstände gehoben, so ist der Plan vom Forstamt vorzulegen. Wenn aber dieselben nicht gehoben werden können, so ist der Plan mit den Aeußerungen der beiden Bezirksstellen, worin jede derselben ihre abweichenden Anträge stellt, beziehungsweise die Einwendungen der Körperschaftsbehörde von ihrem Standpunkt aus würdigt, vom Oberamt der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen.

§ 11.

Revision des Wirthschaftsplans.

Die Revision des Wirthschaftsplans erfolgt theils im Wege der Berichtigung des Nutzungsetats während des Verlaufs der zehnjährigen Nutzungsperiode theils im Wege der Erneuerung des Plans nach Verfluß derselben.

Eine Berichtigung des Nutzungsetats hat einzutreten, wenn in Folge von Naturereignissen wesentliche Veränderungen in den Ertragsverhältnissen des Waldes vor sich gegangen sind oder wenn das Ergebniß des Nutzungsvollzugs namhafte Differenzen gegenüber der Ertragsschätzung aufweist. Die diesfalls an Ort und Stelle vorzunehmende Berichtigung der Jahresnutzung hat in der Regel in der Mitte der laufenden Nutzungsperiode stattzufinden.

Nach Ablauf der zehnjährigen Nutzungsperiode ist der Wirthschaftsplan zu erneuern, wobei der in § 10 oben vorgezeichnete Geschäftsgang einzuhalten ist. Es hängt jedoch von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab, ob eine durchgreifende Erneuerung stattzufinden habe oder ob der bestehende Wirthschaftsplan unter Berichtigung einzelner Bestandtheile desselben beibehalten werden könne. Wofern durch die Eintheilung des Waldes in Abtheilungen beziehungsweise Jahresschläge eine bleibende Grundlage geschaffen ist und die Beibehaltung der bestehenden Holzart, Betriebsart und Umtriebszeit außer Frage steht, erscheint es genügend, unter Beachtung des thatsächlichen Nutzungsvollzugs des abgelaufenen Jahrzehnts und unter Ergänzung beziehungsweise Berichtigung der Ertragsschätzungen den Nutzungsetat für die künftige zehnjährige Periode neu zu regeln, sowie die Vorschriften für die wirthschaftliche Behandlung der einzelnen Bestände zu ergänzen. Hiebei sind der periodische Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplan zu erneuern.

Behufs rechtzeitiger Einleitung der Einrichtungsarbeiten haben die Forstämter eine fortlaufende Uebersicht über den Stand der Wirthschaftseinrichtung in den Körperschaftswaldungen zu führen. Dieselbe ist nach Oberämtern und Revieren anzulegen und hat sich auf sämmtliche waldbesitzende Körperschaften

des Forstbezirks mit Angabe der Verfallzeit und des Vollzugs der Aufstellung und Erneuerung der Wirthschaftsplane zu erstrecken. Die Uebersicht ist alljährlich auf den neuesten Stand zu ergänzen und auf den 1. Januar jeden Jahrs der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zur Einsicht vorzulegen.

Zu Art. 5 des Gesetzes.

§ 12.

Die jährlichen Betriebsplane und Vollzugsnachweisungen.

Die nach Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes alljährlich zu fertigenden und für den Wirthschaftsbetrieb des nächstliegenden Jahres maßgebenden Nutzungs-, Kultur- und Streunutzungsplane sind nach den Vorschriften des Wirthschaftsplans und unter Beachtung des jeweiligen Waldzustands, sowie der zeitweiligen Verhältnisse des Haushalts der Körperschaft gemäß den Bestimmungen der §§ 13 bis 16 unten zu entwerfen.

Der Aufstellung der jährlichen Betriebsplane hat die Fertigung von Vollzugsnachweisungen für das abgelaufene Wirthschaftsjahr vorauszugehen.

In den Vollzugsnachweisungen sind erhebliche Abweichungen der Ausführung gegenüber den in den Betriebsplanen vorgesehenen Nutzungen und wirthschaftlichen Arbeiten zu begründen.

Die Vorlage der jährlichen Betriebsplane und der Vollzugsnachweisungen des abgelaufenen Jahrs an das Forstamt hat gleichzeitig zu geschehen, und zwar sind:

1) die Nutzungs- und Kulturplane am 15. September;
2) die Streunutzungsplane am 1. März des nächstfolgenden Jahrs dem Forstamt vorzulegen.

§ 13.

Der jährliche Nutzungsplan.

Im jährlichen Nutzungsplan ist die Holznutzung des nächstliegenden Wirthschaftsjahrs sowohl in ihrem Gesammtbetrag als auch nach den einzelnen Hiebsanträgen zu bestimmen.

Der Jahresnutzung ist der im Wirthschaftsplan festgesetzte Nutzungsetat zu Grund zu legen. Im Beginnjahre der Wirthschaftsperiode hat derselbe unmittelbar zur Anwendung zu kommen.

In den folgenden Jahren dagegen ist gleichzeitig der Nutzungsvollzug der Vorjahre zu berücksichtigen. Zu diesem Behuf ist am Schluß der Vollzugsnachweisung des abgelaufenen Wirthschaftsjahrs (Fällungsnachweisung) eine Abrechnung zwischen dem Soll und Hat der Nutzung desselben vorzunehmen. Der hiernach sich ergebende Restbetrag ist in der Regel durch Zuschlag oder Abzug an der Nutzung des nächstliegenden Jahres zur Ausgleichung zu bringen.

Wenn jedoch die Ausgleichung einer Mehrnutzung des Vorjahrs an Holz mit Rücksicht auf die zeitweilige Lage des Haushalts der Körperschaft nicht im nächstliegenden Jahr bewirkt, sondern auf eine Reihe von Jahren oder auf den Rest der laufenden zehnjährigen Nutzungsperiode vertheilt werden soll, so ist der diesbezügliche Antrag der Genehmigung des Forstamts und Oberamts zu unterstellen.

Auf den Wunsch der Verwaltungsbehörde kann die Nutzung des laufenden Jahrs auch unter den nach Abs. 2 zuläßigen Betrag vorbehältlich späterer Wiederausgleichung der Mindernutzung ermäßigt werden. Eine solche Ersparniß steht jederzeit zur Verfügung der Körperschaft und ist insbesondere bei der Erneuerung des Wirthschaftsplans als Reserve außer Berechnung zu lassen.

Beim Vortrag der einzelnen Hiebsanträge im Nutzungsplan, welcher mit Unterscheidung der Haubarkeits- und Zwischennutzung erfolgt, ist derjenige Faktor besonders hervorzuheben, welcher Gegenstand des Nutzungsetats ist (vergl. § 6 Abs. 2 ff. oben). Wenn nach den örtlichen Verhältnissen erfahrungsmäßig beträchtliche Anfälle an Windwürfen, Schneebrüchen, Dürrholz und dergl. alljährlich zu erwarten sind, ist ein entsprechendes Quantum hiefür auszusetzen und hiernach der für die ordentlichen Schläge auszuwerfende Betrag zu ermäßigen. Der Vortrag der Nutzungsfläche ist entbehrlich, wenn ein Materialetat besteht. Dagegen sind die Materialerträge, beziehungsweise einzelne Bestandtheile z. B. Reisig, Rinde u. s. w., auch wenn sie nicht Gegenstand des Nutzungsetats sind, doch insoweit vorzutragen, als es von der Verwaltungsbehörde behufs Veranschlagung der muthmaßlichen Geldeinnahme gewünscht wird.

Die nach Abschluß der Nutzungen zu fertigende Fällungsnachweisung hat die sämmtlichen Nutzungsergebnisse des betreffenden Wirthschaftsjahrs zu enthalten. Einer besonderen Begründung der Abweichungen des Vollzugs gegenüber dem Voranschlag im Nutzungsplan bedarf es unter der Voraussetzung nicht, daß die Ueberschreitung im einzelnen Waldtheil nicht mehr als 20 Procent und im Ganzen nicht mehr als 5 Procent des Voranschlags beträgt. Weiter gehende Ueberschreitungen der im Nutzungsplan vorgesehenen Beträge sind zu rechtfertigen.

§ 14.

Der jährliche Kulturplan.

Der jährliche Kulturplan hat die im nächstliegenden Jahr zur Ausführung zu bringenden Entwässerungen, Saaten, Pflanzungen und Pflanzschul-Arbeiten zu enthalten. Die erstmalige Ausführung und die Kulturnachbesserungen sind zu unterscheiden. Hiebei ist nicht nur die Kulturfläche und Kulturart anzugeben, sondern auch ein Kostenvoranschlag im Einzelnen und Ganzen aufzustellen.

Die nach Abschluß des Kulturgeschäfts zu fertigende Vollzugsnachweisung beschränkt sich auf die Angabe der in Bestockung gebrachten Kulturfläche, der Kulturart, der verwendeten Samen und Pflanzen und des Erfolgs der Ausführung. Der verausgabte Kulturkostenbetrag ist in der Vollzugsnachweisung nicht vorzutragen.

§ 15.

Der jährliche Streunutzungsplan.

Im jährlichen Streunutzungsplan sind auf Grund der Vorschriften des periodischen Streunutzungsplans diejenigen Flächen vorzutragen, welche im nächstliegenden Jahr zur Nutzung geöffnet werden können (vergl. § 28 unten). Der in Aussicht zu nehmende Streuertrag und etwaige auf die Zeit und Art der Nutzungsausführung bezügliche forstpolizeiliche Bestimmungen sind gleichzeitig beizufügen.

Die Vollzugsnachweisung hat den wirklichen Nutzungsbezug mit Angabe der Fläche und des Streuertrags und mit einer Beurkundung über den ordnungsmäßigen Vollzug zu enthalten.

§ 16.

Geschäftsgang bei der Aufstellung der jährlichen Betriebsplane.

Die Aufstellung der jährlichen Betriebsplane einschließlich der Vollzugsnachweisungen geschieht durch den Wirthschaftsführer im Einvernehmen mit den Vertretern der Körperschaft. Denselben bleibt anheimgegeben, ihren Bedarf an

Holzsortimenten und Nebennutzungen unter Beifügung etwaiger Wünsche bezüglich der Auswahl der Schläge, der Kulturorte und der Streuflächen geltend zu machen und es ist hierauf innerhalb der Grenzen forstwirthschaftlicher Zulässigkeit bei der Aufstellung der Betriebsplane thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Bezüglich der örtlichen Berathung der Nutzungs- und Culturanträge durch den Forstmeister wird auf die Schlußbestimmungen des § 3 oben verwiesen. Diese Berathung hat nach Thunlichkeit vor dem Abschluß der Betriebsplane zu geschehen.

Die fertiggestellten Betriebsplane sind den Vertretern der Körperschaft so zeitig zu übergeben, daß die in § 12 Abs. 4 oben bezeichneten Termine eingehalten werden können. Die Verwaltungsbehörde der Körperschaft hat hierauf dieselben entweder unterschriftlich anzuerkennen oder den Antrag auf Abänderung im Ganzen oder bezüglich einzelner Theile in abgesonderter Aeußerung zu stellen und zu begründen. Hierauf sind die Betriebsplane dem Wirthschaftsführer wieder zuzustellen und von letzterem nach erfolgtem Versuch einer Verständigung hinsichtlich der beanstandeten Theile — dem Forstamt vorzulegen.

Durch die forstamtliche Genehmigung werden die Betriebsplane, sofern die Unterzeichnung Seitens der Verwaltungsbehörde erfolgt ist, beziehungsweise die nicht beanstandeten Theile derselben vollzugsreif.

Ueber die beanstandeten Theile hat sich das Forstamt mit dem Oberamt ins Benehmen zu setzen, worauf von den Bezirksbehörden eine gemeinschaftliche Verfügung zu treffen, im Falle von Meinungsverschiedenheit aber Bericht an die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu erstatten ist.

§ 17.

Vorgriffe innerhalb der zehnjährigen Nutzungsperiode und Abweichungen vom Wirthschaftsplan.

Gesuche der körperschaftlichen Verwaltungsbehörden um Gestattung der Vornahme außerordentlicher Holzfällungen oder Streunutzungen sind nach Einholung eines Gutachtens des Wirthschaftsführers dem Forstamt zur Prüfung in Bezug auf die forstwirthschaftliche Zuläßigkeit und dem Oberamt zur Prüfung in Bezug auf den Haushalt der Körperschaft zu übergeben.

Je nachdem diesfalls ein Vorgriff mit Vorbehalt der Wiederausgleichung innerhalb der zehnjährigen Nutzungsperiode oder aber eine auf nachfolgende Perioden übergreifende Ueberschreitung des periodischen Nutzungsquantums vorliegt, ist in ersterem Falle durch gemeinschaftliche Verfügung des Forstamts und Oberamts Entscheidung zu treffen, im letzteren Fall aber die Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen einzuholen.

Ergeben sich außerordentliche Materialanfälle in Folge von Naturereignissen, so ist in Absicht auf die Wiederausgleichung des Mehrbetrags über die planmäßige Nutzung im Laufe der zehnjährigen Periode die Vorschrift des § 13 Abs. 2 und 3 oben maßgebend, während die Vertheilung der Wiederausgleichung auf nachfolgende Perioden der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen bedarf.

Bloße Verschiebungen einzelner Hiebsobjekte aus dem laufenden in das nachfolgende Jahrzehnt und umgekehrt ohne Aenderung des planmäßigen Nutzungsquantums können von den Forstämtern genehmigt werden. — Weiter gehende Aenderungen der im Wirthschaftsplan enthaltenen Bestimmungen sind der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilungen für die Körperschaftswaldungen zu unterstellen.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

§ 18.

Aufstellung von Sachverständigen für die technische Betriebsführung.

Die technische Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen kann, den Fall des Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes ausgenommen, nur an Sachverständige übertragen werden, welche durch Erstehung der Forstdienstprüfung, sei es nach Maßgabe der K. Verordnung vom 20. Januar 1868 (Reg.-Blatt S. 5) oder auf Grund der K. Verordnung vom 24. Januar 1840 (Reg.-Blatt S. 53) ohne Rücksicht auf die bei letztgenannter Prüfung erlangte Classen-Note, die Befähigung für den Staatsforstdienst erlangt haben.

Zu Art. 7 des Gesetzes.

§ 19.

Wahl der Sachverständigen.

Die Beschlüsse der körperschaftlichen Verwaltungsbehörden, welche die Aufstellung von Sachverständigen zum Gegenstand haben, sind unter Anschluß der Prüfungszeugnisse und der Annahme-Erklärung des Gewählten zunächst dem Oberamt und von letzterem nach erfolgter Benachrichtigung des Forstamts der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen.

Diese Vorlage hat, soweit die Körperschaft ohne Verbindung mit anderen Waldeigenthümern einen Sachverständigen gewählt hat, nur die Eigenschaft der Anzeige.

Wenn jedoch die Vereinigung einer Körperschaft mit anderen Körperschaften oder Privatwaldbesitzern behufs Aufstellung gemeinschaftlicher Sachverständiger eingeleitet ist, so sind die diesfallsigen Beschlüsse der Verwaltungsbehörden mit gemeinschaftlichem Bericht der Bezirksämter der Genehmigung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu unterstellen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn eine Körperschaft die Bewirthschaftung ihrer Waldungen einem von einem andern Waldeigenthümer angestellten Forstbeamten, welchem die Eigenschaft eines Sachverständen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes zukommt, zu übertragen gedenkt, welchen Falls neben der Annahme-Erklärung des Gewählten auch die Zustimmung des Waldeigenthümers, in dessen Diensten derselbe steht, nachzuweisen ist.

Die Cognition der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen über solche Vereinigungen von Körperschaften mit anderen Waldeigenthümern erstreckt sich auf die Frage, ob nicht die räumliche Zusammensetzung der Verbände, welche gebildet werden sollen, und ob nicht der Inhalt des Verbandsstatuts zu beanstanden sei.

Den im Staatsdienst stehenden Forstbeamten wird die dienstliche Erlaubniß zur Annahme einer auf ihre Person gefallenen Wahl nicht ertheilt werden. Derartige Beschlüsse der Verwaltungsbehörden sind der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen nicht vorzulegen, sondern sofort vom Oberamt als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Art. 8 des Gesetzes.

§ 20.

Dienstliche Stellung der Körperschaftsförster.

Die Körperschaftsförster sind den Staatsaufsichtsbehörden und zwar zunächst dem Forstamt gegenüber für ihre Wirthschaftsführung, insbesondere für

den Vollzug der Wirthschafts- und Betriebsplane verantwortlich. Dem Forstamt steht zu, dem Körperschaftsförster unmittelbare Weisungen zu ertheilen und erforderlichen Falls im Disciplinarweg gegen denselben unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Verwaltungsbehörde vorzugehen. Andererseits kommt dem Körperschaftsförster das Recht und die Pflicht des direkten geschäftlichen Verkehrs mit dem Forstamt zu.

Der vorstehend bezeichneten Stellung des Körperschaftsförsters darf weder durch den Dienstvertrag noch durch specielle Weisungen der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde, welche von dem geschäftlichen Verkehr ihres Försters mit dem Forstamt jederzeit Einsicht nehmen kann, Eintrag geschehen. Im Uebrigen hat er sich nach den Weisungen der letzteren zu achten.

Der § 47 der Verfassungsurkunde findet auf die Körperschaftsförster Anwendung.

Die Beeidigung des Körperschaftsförsters geschieht in derselben Weise wie diejenige der übrigen Körperschaftsbeamten (Art. 22 letzter Absatz des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen und Ergänzungen der Gemeindeordnung vom 6. Juli 1849, Reg.-Blatt S. 286).

Urlaubsertheilung an den Körperschaftsförster bis zu drei Tagen kommt dem Vorstand der Verwaltungsbehörde, über drei Tage letzterer zu.

Von jeder Urlaubsertheilung ist das Forstamt in Kenntniß zu setzen, welches über die Nothwendigkeit einer Stellvertretung entscheidet. Die Kosten der Stellvertretung hat die Körperschaft zu tragen, soweit nicht durch den Dienstvertrag deren Zuscheidung an den Körperschaftsförster festgesetzt ist. Der Dienstvertrag ist auch für die Tragung der Stellvertretungskosten in Krankheitsfällen maßgebend.

Von Erledigung der Stelle eines Körperschaftsförsters ist dem Oberamt alsbald und spätestens innerhalb 14 Tage nach eingetretener Erledigung Anzeige zu machen, mit einem Beschluß darüber, ob die Stelle wieder besetzt werden wolle oder die Bewirthschaftung durch den Revierförster eintreten solle. Ist Letzteres der Fall, so ist der Beschluß von den Bezirksbehörden sofort der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen vorzulegen; im ersteren Falle ist über den Eintritt der Erledigung Anzeige an dieselbe zu machen. In beiden Fällen liegt zunächst der Verwaltungsbehörde ob, wegen vorläufiger Versehung der in der Zwischenzeit vom Eintritt der Erledigung bis zum Amtsantritt des neu zu bestellenden Körperschaftsförsters oder bis zur Eintheilung der Waldungen in einen Revierbezirk anfallenden Bewirthschaftungsgeschäfte die geeigneten Anträge an die Bezirksbehörden zu stellen, welche die Entscheidung der Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen herbeizuführen haben.

Eine Verlängerung der für die Wiederbesetzung der Stelle eines Körperschaftsförsters bestehenden gesetzlichen Frist von 6 Monaten wird nur ausnahmsweise bei dem Vorhandensein dringender Gründe erfolgen. Diesfallsige Gesuche sind sobald als thunlich und jedenfalls vor Ablauf der Frist unter Darlegung der für die Verlängerung sprechenden Gründe den Bezirksbehörden zur Vorlage an die Forstdirektion Abtheilung für die Körperschaftswaldungen zu übergeben.

Zu Art. 9 des Gesetzes.

§ 21.

Uebernahme der Betriebsführung durch die Revierförster.

Soweit nicht für die Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen Sachverständige im Sinne des Art. 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes bestellt sind, oder

für deren Bestellung von dem Ministerium des Innern in Gemäßheit des Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes Frist ertheilt worden ist, geht die technische Bewirthschaftung der Körperschaftswaldungen an die Revierförster, deren Revierbezirken sie zugetheilt werden, über. Das Forstamt hat Einleitung zu treffen, daß die laufenden Wirthschaftsakten (Wirthschaftsplan, jährliche Betriebsplane und Vollzugsnachweisungen) den betreffenden Revierämtern ausgefolgt werden.

Die im Staatsdienst stehenden Forstbeamten und Diener dürfen für die Besorgung von technischen oder administrativen Verrichtungen in den Körperschaftswaldungen, deren Bewirthschaftung den Organen der Staatsforstverwaltung übertragen ist, keinerlei Vergütung von der betreffenden Körperschaft beziehen.

Die Revierförster haben in Waldungen, für welche eigene Körperschaftsförster aufgestellt sind, keinerlei Funktionen, soferne sie nicht zu Stellvertretern der Forstmeister in einzelnen Fällen berufen werden.

Zu Art. 10 vergl. mit Art. 6 des Gesetzes.

§ 22.

Betriebsführung im Allgemeinen.

Die Ausführung der Wirthschafts- und Betriebsplane hat nach den in den §§ 23 bis 29 unten enthaltenen Vorschriften zu geschehen. Dieselben sind gleichmäßig von den Körperschaftsförstern (Art. 6 und 7 des Gesetzes) wie von den Revierförstern (Art. 9 des Gesetzes) zu beobachten. Es ist Obliegenheit des Revierförsters, sich den Geschäften der Betriebsführung in demselben Umfang wie in den Staatswaldungen zu unterziehen.

Die Betriebsführung umfaßt die nachstehend bezeichneten Gegenstände:

1) Auszeichnung des zur Fällung bestimmten Holzes;
2) Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Holzhauerarbeiten;
3) Aufnahme des Holzes und wirthschaftliche Buchführung;
4) Anordnung und technische Leitung der Kulturen;
5) Anweisung der Nebennutzungen und Ueberwachung der Ausführung derselben.

Außerdem ist der Revierförster gehalten, das ihm untergebene Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaften in seiner Thätigkeit zu überwachen und die Verwaltungsbehörde auf deren Ansuchen in Bezug auf die Ausführung von Wegbauten, den Abschluß der Lohns-Akkorde, die Vorbereitungen zum Holzverkauf (z. B. bezüglich des Geldanschlags und der Verkaufsbedingungen) und andere Verwaltungsgegenstände zu berathen.

Die in einzelnen Revieren zur Unterstützung des Revierförsters aufgestellten Wirthschaftsgehilfen (K. Forstwarte, Reviergehilfen) können bei der Betriebsführung in den Körperschaftswaldungen von diesem aushilfsweise verwendet werden, ebenso in Revieren, in welchen keine Wirthschaftsgehilfen angestellt sind, die K. Forstschutzdiener.

§ 23.

Holzauszeichnung.

Die Auszeichnung des zum Hieb bestimmten Holzes erstreckt sich auf die ordentlichen Jahresschläge und die planmäßigen Durchforstungen.

In den kahl abzuholzenden Schlägen genügt die deutliche Bezeichnung der Schlagfläche, zu welchem Zweck die stehenbleibenden Randstämme mit dem Waldhammer kenntlich zu machen sind, wofern nicht sichere Schlaggrenzen durch Wege, Richtstätten, Versteinung u. dgl. an sich schon gegeben sind. Die zum

Hieb kommenden Stämme in den Vorbereitungs-, Besamungs- und Lichtschlägen des Hochwalds, die zu fällenden Oberholzbäume im Mittelwald und sonstige durch Nach- und Aushiebe vereinzelt zu fällenden Stämme von mehr als 25 Centimeter Stockdurchmesser sind am Wurzelstock mit dem Waldhammer anzuschlagen.

Die Auszeichnung der in Absatz 2 aufgeführten Hiebsobjekte darf von dem Wirthschaftsführer nur ausnahmsweise den Forstwarten und Reviergehilfen (vergl. § 22 letzter Absatz) übertragen werden.

In Bezug auf die Auszeichnung der Durchforstungs- und Reinigungshiebe und die Bezeichnung der aus dem Unterholz des Mittelwalds überzuhaltenden Laßraitel ist es zulässig, daß der Wirthschaftsführer sich auf die Auszeichnung von Musterflächen beschränke und mit der Fortsetzung der Bestandesauszeichnung das ihm untergebene Wirthschafts- und Schutzpersonal beauftrage. Er ist aber diesfalls bei eigener Verantwortlichkeit gehalten, den sachgemäßen Vollzug zu überwachen.

Der Wirthschaftsführer ist verpflichtet, die Holzauszeichnungen rechtzeitig und ohne Verzögerung des Beginns der Holzhauer-Arbeiten vorzunehmen. Derselbe wird daher diejenige Zeit, welche nach wirthschaftlichen Gesichtspunkten und nach der Rücksicht auf die Vertheilung der Geschäfte als die zweckmäßigste erscheint, wählen, auch wenn im einzelnen Fall der jährliche Nutzungsplan noch nicht genehmigt sein sollte. Dabei sind nur solche Schläge zu wählen, deren Genehmigung einem Anstand nicht unterliegt.

Dem Forstamt liegt ob, darüber zu machen, daß der Vollzug der Holzauszeichnungen Seitens des Wirthschaftsführers rechtzeitig und sachgemäß erfolge, und daß die Körperschaftswaldungen in dieser Beziehung den Staatswaldungen gegenüber in keiner Weise hintangesetzt werden.

Den Verwaltungsbehörden ist ausnahmsweise gestattet, einzelne Stämme Holz zu Befriedigung unvorhergesehener dringender Bedürfnisse auch ohne vorgängige Auszeichnung durch den Wirthschaftsführer, jedoch unter Zuziehung des betreffenden Forstschutzdieners, welcher für die wirthschaftliche Ausführung verantwortlich ist, zur Nutzung zu bringen. Es ist aber sofort dem Wirthschaftsführer hievon Anzeige zu machen.

§ 24.

Holzfällung.

Die Bestellung der zur Fällung des Holzes erforderlichen tauglichen Arbeiter und die Verakkordirung der Löhne ist Obliegenheit der körperschaftlichen Verwaltungsbehörde.

Die Einweisung der Holzhauer in den Betrieb der Schläge und die Einleitung der Arbeiten der Bestandespflege (Durchforstungen, Reinigungshiebe, Ausastungen u. s. w.), sowie die Ueberwachung der Holzhauer während der Fällungen ist Aufgabe des Wirthschaftsführers und des ihm untergebenen Wirthschafts- und Schutzpersonals.

Zu dem Fällungsgeschäft dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche die erforderliche Tauglichkeit zur Ausführung der Arbeiten besitzen. Insbesondere ist den zum Gabholzbezug berechtigten Gemeindeangehörigen die Theilnahme an dem Geschäft des Holzfällens nur in dem Umfange zu gestatten, als sie ihre Befähigung in genügendem Maße an den Tag legen. Dem Wirthschaftsführer steht zu, Arbeiter, welche zu dem Geschäft des Holzfällens untüchtig sind, vorläufig auszuschließen. Derselbe hat jedoch der Verwaltungsbehörde hievon sofort Anzeige zu machen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen

dem Wirthschaftsführer und der Verwaltungsbehörde steht dem Forstamt die Entscheidung zu, bis zu deren Ertheilung der Betreffende von dem Fällungsgeschäft ausgeschlossen bleibt.

Die Gewinnung der Erntewieden hat durch bezahlte Arbeiter und das Schneiden des Besenreisigs durch vertraute Personen nach der Anweisung des Wirthschaftsführers und unter Aufsicht zu geschehen.

Dem Forstamt und dem Wirthschaftsführer liegt ob, die bei dem Fällungsgeschäft zu beobachtenden, durch forstwirthschaftliche Rücksichten gebotenen Anordnungen zu treffen, z. B. in Betreff der Schonung der stehen bleibenden Bäume und des Nachwuchses, der Höhe der Stöcke, der Anwendung der Säge, der Hiebsführung in den Ausschlagwaldungen u. s. w. Die von den Forstämtern diesfalls zu erlassenden Bestimmungen sind bei der Verakkordirung der Löhne, vgl. Abs. 1, zu Grund zu legen.

§ 25.

Aufbereitung und Messung des Holzes.

Die Aufbereitung des Holzes hat unter Einhaltung der gesetzlichen Maße und unter Beachtung der Bestimmungen der Verwaltungsbehörde über Sortirung und Ausscheidung des Holzes (Art. 10, Abs. 3 des Gesetzes) zu geschehen. Alles dasjenige Holz, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist und der Material-Controle unterliegt, ist durch im Lohn der Körperschaft stehende Holzhauer aufzubereiten. Die Aufbereitung durch die bezugsberechtigten Gemeindeangehörigen oder durch sonstige Empfänger ist nur bei demjenigen Material zulässig, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist, z. B. Reisig, Stockholz, Unterholz im Mittelwald u. dgl.

Bei der Aufbereitung des Holzes, soweit es Gegenstand der Material-Controle ist, sind die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu beachten:

1) Das „Derbholz", d. h. die oberirdische Holzmasse über 7 Centimeter Durchmesser, einschließlich der Rinde gemessen, ist von dem „Reisig", d. h. der oberirdischen Holzmasse bis einschließlich 7 Centimeter Durchmesser aufwärts, genau getrennt zu halten.
2) Für sämmtliches dem kubischen Gehalt nach zu messende Holz (Stammholz und Derbholzstangen) ist das „Festmeter" (Fm.), d. h. ein Kubikmeter fester Holzmasse mit Abrundung auf $^{1}/_{100}$ oder 2 Decimalen als Maßeinheit anzunehmen. Die Länge der Stämme und Stammtheile ist nach Metern und Zehnteln von Metern zu messen. Der Durchmesser ist auf der örtlich zu bezeichnenden halben Länge des Stamms oder Stammtheils zu messen, wobei nur die vollen Centimeter, nicht aber Bruchtheile derselben berücksichtigt werden.
3) Für das in Raummaße aufzustellende Nutz- und Brennholz bildet das „Raummeter" (Rm.), d. h. ein mit Holzscheitern, Prügeln 2c. ausgelegter Raum von einem Kubikmeter Inhalt die Maßeinheit. Eine sogenannte Ueberlage (Uebermaß, Schwindmaß) ist unzulässig. Die normale Länge der Scheiter und Prügel beträgt ein Meter, während bei dem in Raummeter aufzusetzenden Nutzholz eine hievon abweichende Länge zulässig ist. Die Beugen sollen ganze Raummeter, beziehungsweise Vielfache, nicht aber Bruchtheile von solchen enthalten.
4) Das Normalmaß der Reisigwellen, wo solche aufbereitet werden, beträgt ein Meter in der Länge und ein Meter im Umfang. Das unaufbereitete Reisig ist nach Normalwellen abzuschätzen.

Der Körperschaft bleibt überlassen, das Holz vor der Fällung (auf dem Stock) zu verkaufen, jedoch mit Vorbehalt der nachträglichen Fällung und Aufbereitung gemäß den vorstehenden Bestimmungen.

§ 26.

Aufnahme des Holzes.

Nach Fertigstellung des Schlags hat die Aufnahme des Holzes in nachstehender Weise stattzufinden.

Die Aufnahme kann sofort in einem einzigen Akt durch den Wirthschaftsführer im Beisein des Wirthschafts- und Schutzpersonals der Körperschaft vollzogen werden, wozu die Verwaltungsbehörde mindestens eines ihrer Mitglieder abzuordnen hat. Dagegen hat der Regel nach, wenn die Wirthschaftsführung durch den Revierförster geschieht, eine vorläufige Aufnahme durch das Wirthschafts- und Schutzpersonal der Körperschaft (Waldmeister, Waldschütz) im Beisein eines oder mehrerer Mitglieder der Verwaltungsbehörde vorauszugehen und eine Control-Aufnahme durch den Revierförster oder dessen Stellvertreter nachzufolgen.

Bei der vorläufigen Aufnahme ist das Schlagmaterial zu numeriren und nach Numern und Maßen (Stückzahl, Raummaß, Länge, Durchmesser und Kubikmaß) in einem Aufnahmeregister zu verzeichnen und letzteres von der Aufnahme-Commission zu beurkunden. Das Aufnahmeregister ist hierauf dem Revierförster zu übergeben, welcher die Control-Aufnahme so zeitig vorzunehmen hat, daß das geprüfte und berichtigte Register innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang desselben der Verwaltungsbehörde wieder zugestellt werden kann. Bei der Control-Aufnahme hat der Revierförster dasjenige Material, welches Gegenstand des Nutzungsetats ist, speziell nachzuprüfen, wobei insbesondere der Durchmesser, beziehungsweise Kubikgehalt der Stämme einer Prüfung zu unterwerfen und die vorschriftsmäßige Ausscheidung des Derbholzes vom Reisig (vgl. § 25, Abs. 2, Punkt 1 oben) zu kontroliren ist.

Bezüglich desjenigen Materials, welches nicht Gegenstand des Nutzungsetats ist (Reisig, Stockholz, Unterholz u. dgl.) genügt eine summarische Prüfung der Materialabschätzung. Ueber die erfolgte Nachprüfung hat der Revierförster eine Urkunde in dem Register beizufügen und letzteres — nach vollzogenem Uebertrag des auf Festmeter reducirten Gesammtergebnisses in die fortlaufend zu führende Fällungsnachweisung — der Verwaltungsbehörde zu übergeben.

Wenn der Revierförster in Folge zeitweiliger Häufung der Dienstgeschäfte ausnahmsweise verhindert sein sollte, die Control-Aufnahme innerhalb des 14-tägigen Termins selbst vorzunehmen, kann er sich durch einen befähigten geschäftskundigen Staatsforstschutzdiener vertreten lassen. Das Aufnahmeregister ist jedoch auch in diesem Fall vom Revierförster zu prüfen und die vollzogene Prüfung zu beurkunden. Der Revierförster kann auch, wenn es ihm voraussichtlich an Zeit zur Vornahme der Nachprüfung innerhalb des 14tägigen Termins gebricht, nach Empfang der Nachricht über die Fertigstellung des Schlags einen befähigten Staatsforstschutzdiener sofort zu der erstmaligen durch die Aufnahme-Kommission zu besorgenden Aufnahme absenden, in welchem Fall es einer örtlich vorzunehmenden Control-Aufnahme nicht mehr bedarf. Der betreffende Staatsforstschutzdiener hat diesfalls nicht allein bei der Aufnahme, insbesondere bei der Messung der Stämme, sondern auch bei der Anfertigung des Registers mitzuwirken, welch letzteres hiernach vom Revierförster gleichfalls zu prüfen ist. Die Verwendung eines Staatsforstschutzdieners als Stellvertreter in der einen oder anderen Weise ist auf dringende Verhinderungsfälle des Revierförsters zu

beschränken und dem Forstamt gegenüber in einem am Jahresschlusse zu erstattenden Gesammtbericht, worin die einzelnen Stellvertretungsfälle aufzuführen sind, zu begründen.

In Absicht auf die nicht planmäßigen Anfälle an Windwurf-, Schneebruch-, Insekten-, Dürrhölzer und dergleichen (Scheidholz) ist davon auszugehen, daß der Revierförster nicht nur die rechtzeitige Aufbereitung anzuordnen und zu überwachen, sondern auch eine Control-Aufnahme derjenigen Scheidholzquantitäten, welche mehr als zehn Prozent der Jahresnutzung und mindestens 30 Festmeter Derbholz betragen, vorzunehmen habe. Die Aufnahme kleinerer Quantitäten bleibt der Verwaltungsbehörde überlassen; es sind jedoch die hierüber aufgenommenen Register dem Wirthschaftsführer zur Prüfung und behufs Uebertrags in die Fällungsnachweisung ohne Verzug und jedenfalls, ehe das Material aus dem Wald abgegeben wird, zuzustellen.

Auf Grund der sofort aus den Aufnahmeregistern zu vollziehenden Einträge ist die Fällungsnachweisung nach Beendigung der Holzfällungen abzuschließen.

Es liegt in der Verpflichtung der Forstämter, darüber zu wachen, daß die Holzaufnahmen vom Wirthschaftsführer rechtzeitig und ohne Verzögerung der Abgabe und des Verkaufs vollzogen werden.

§ 27.

Ausführung der Kulturen.

Der genehmigte jährliche Kulturplan ist vom Wirthschaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirthschaftsführer zum Zweck der Ausführung der darin vorgesehenen Arbeiten zurückzustellen.

Wegen Beschaffung der erforderlichen Samenquantitäten und brauchbarer Pflanzen ist vom Wirthschaftsführer im Benehmen mit der Verwaltungsbehörde rechtzeitig Einleitung zu treffen. Insbesondere hat der Wirthschaftsführer bei Bestellung, Uebernahme und Aufbewahrung der Samen in geeigneter Weise der Verwaltungsbehörde an die Hand zu gehen.

Soweit der Bedarf an Pflanzmaterial nicht aus den eigenen Saatschulen der Körperschaft gedeckt werden kann, wird der Abgabe von Pflanzen aus den Saatschulen des Staats gegen einen mäßigen nach den Selbstkosten zu bemessenden Anschlag thunlichste Ausdehnung gegeben werden.

Für die rechtzeitige und sachgemäße Ausführung der Kultur-Arbeiten hat der Wirthschaftsführer Sorge zu tragen. Derselbe hat die Verwaltungsbehörde zur Stellung hiezu geeigneter Arbeiter zu veranlassen, das Kulturgeschäft persönlich an Ort und Stelle einzuleiten, dem Wirthschafts- und Schutzpersonal die geeignete Belehrung zu ertheilen und den Vollzug seiner Anordnungen durch öfteren Besuch der Kulturplätze zu überwachen. Auf Verlangen des Wirthschaftsführers sind von der Verwaltungsbehörde taugliche Aufseher (Vorarbeiter) zu bestellen.

Versäumt oder verzögert die Verwaltungsbehörde die Beschaffung des Kulturmaterials oder die Stellung der erforderlichen Arbeiter, so hat der Wirthschaftsführer sofort dem Forstamt behufs Anordnung der geeigneten Maßregeln Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er selbst für den mangelhaften Vollzug verantwortlich gemacht würde.

Im Allgemeinen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in den Körperschaftswaldungen diejenigen einfacheren und erprobten Saat- und Pflanzmethoden zur Anwendung kommen sollen, welche bei thunlichst geringem Kostenaufwand einen sicheren Erfolg versprechen. Der Instandhaltung der Saatschulen, beziehungsweise der Neu-Anlage von solchen, soweit es nach der Größe des Waldbesitzes

und der für die Folgezeit in Aussicht stehenden Kulturaufgabe geboten erscheint, ist alle Beachtung zu widmen.

Die Heranbildung des Wirthschafts- und Schutzpersonals der Körperschaften und der Vorarbeiter für das Kulturgeschäft ist Aufgabe des Wirthschaftsführers.

Im Falle der Revierförster die Bewirthschaftung zu führen hat, ist derselbe in dringenden Abhaltungsfällen ermächtigt, die ihm untergebenen Wirthschaftsgehilfen oder, wo solche nicht angestellt sind, die K. Forstschutzdiener aushilfsweise bei der Leitung der Kulturgeschäfte in den Körperschaftswaldungen zu verwenden.

Es liegt in der Verpflichtung des Forstamts, den sachgemäßen Vollzug der Kulturen durch den Wirthschaftsführer zu überwachen.

§ 28.

Ausübung der Streunutzung.

Der genehmigte jährliche Streunutzungsplan ist vom Wirthschaftsführer der Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme zu übergeben und von letzterer dem Wirthschaftsführer zurückzustellen. Hiernach ist es Sache der Verwaltungsbehörde, wegen Einleitung der Nutzungsausführung und Festsetzung bestimmter Tage für dieselbe sich mit dem Wirthschaftsführer ins Einvernehmen zu setzen. Die Nutzungsflächen sind, soweit sie nicht zum Voraus genau abgegrenzt sind, vom Wirthschaftsführer speziell anzuweisen.

Bei der Nutzungsausführung ist Nachstehendes zu beachten:

1) Die Laubstreunutzung muß im Frühjahr nach dem Laubausbruch, im Herbst vor dem Laubabfall vorgenommen werden.
2) Bei der Gewinnung der Laubstreu darf nur die unverweste Laubschichte, nicht aber die Humusschichte weggenommen werden, und es ist deshalb nur der Gebrauch hölzerner Rechen bei der Gewinnung der Laubstreu gestattet.
3) Bei der Gewinnung der Moosstreu sind abwechslungsweise einzelne Streifen, welche zur Wiedererzeugung des Moosüberzugs nothwendig sind, unversehrt liegen zu lassen. Diese Streifen müssen mindestens ein Viertel der zu nutzenden Fläche einnehmen und sind an Abhängen wagrecht zu legen.
4) In Absicht auf die Gewinnung der Kräuterstreu ist durch forstamtliche Anordnung der Gebrauch solcher Werkzeuge auszuschließen, mittelst deren der ganze Bodenüberzug entfernt würde.
5) Soweit es nach den obwaltenden Verhältnissen Behufs wirksamer Durchführung einer schonenden Nutzungsausführung geboten erscheint, kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Forstamts und Oberamts und bei Meinungsverschiedenheit derselben durch Verfügung der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, die Anordnung getroffen werden, daß die Streu durch besondere von der Körperschaftsbehörde angestellte Arbeiter gewonnen und in Schichtmaße (Raummeter 2c.) aufgesetzt werde. Dieselben haben den Anordnungen des Wirthschaftsführers Folge zu leisten.

§ 29.

Sonstige Nebennutzungen.

In Absicht auf die sonstigen Nebennutzungen, insbesondere auf die Weide-, Gräserei-, Aeckerich-, Harz-Nutzung, den Betrieb von Steinbrüchen und dergl. erscheint in der Regel die Aufstellung jährlicher Betriebsplane und eine in's

Einzelne gehende Anweisung Seitens des Wirthschaftsführers entbehrlich. Derselbe hat jedoch die Ausführung zu überwachen und insbesondere Sorge zu tragen, daß diejenigen Waldbestände, welche nach den bestehenden forstpolizeilichen Bestimmungen zur Weide zeitweilig nicht geöffnet werden dürfen, verhängt und die Schläge und Kulturen, in welchen eine Grasnutzung unzulässig ist, in Schonung gelegt werden.

Dem Forstamt steht zu, je nach den obwaltenden örtlichen Verhältnissen Anordnungen Behufs einer die Waldbestände schonenden Nutzungsausführung zu ertheilen und bei erheblicheren Nutzungen die Genehmigung zur Ausführung sich vorzubehalten.

§ 30.

Die Etatsfeststellung, Materialverwerthung und Geldverrechnung.

Die dem Etat zu Grund zu legenden Holzertragssätze, Holzhauerlöhne und Kulturkostenbeträge sind auf Anfrage der Verwaltungsbehörden von den Revierämtern zu veranschlagen und zur Kenntniß derselben zu bringen. Soweit die Anfertigung der Betriebsplane des betreffenden Jahrs noch nicht eingeleitet ist, sind die bezüglichen Notizen aus dem allgemeinen Nutzungsplan und periodischen Kulturplan zu erheben und ist eine Mittheilung darüber beizufügen, ob und in welchem Betrag voraussichtlich im laufenden Jahr Abweichungen gegenüber den periodischen Durchschnittssätzen in Rechnung zu nehmen seien.

Die Einleitung der Verwerthung des Materials, sowie die Verzeichnung und Verrechnung der Holzhauerlöhne, des Kulturaufwands und sonstiger Ausgabeposten ist Sache der Verwaltungsbehörde.

Zu Art. 11 des Gesetzes.

§ 31.

Beitrag zu den Kosten der Bewirthschaftung.

Der Seitens der Körperschaften an die Staatskasse zu leistende Beitrag zu den Kosten der Bewirthschaftung ist von dem Zeitpunkt der Uebernahme der Betriebsführung durch die Revierförster an zu berechnen.

Hiebei ist diejenige Waldfläche zu Grund zu legen, welche im Güterbuch verzeichnet ist.

Der Besitzstand vom 1. Juli ist für den Beitrag des folgenden Jahrs maßgebend. Besitzstandsveränderungen sind, wenn solche im Laufe eines Jahrs vorgekommen sind, auf den 1. Juli dem Forstamt anzuzeigen, welch letzteres eine Uebersicht über Flächen-Zuwachs und Abgang auf den 1. September der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, vorzulegen hat. Auf Grund dieser Uebersicht wird der Beitrag des an dem betreffenden 1. Juli beginnenden Etatsjahrs berechnet. Derselbe ist je auf den 31. Dezember verfallen.

Zu Art. 12 des Gesetzes.

§ 32.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften.

Die körperschaftliche Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, eine genügende Anzahl von Forstschutzdienern aufzustellen und hiebei nur solche Männer zu verwenden, welche vermöge ihrer Tüchtigkeit und Unbescholtenheit zur wirksamen Handhabung des Forstschutzes und zur Ausführung der waldwirthschaftlichen Arbeiten hinreichend befähigt erscheinen.

Das Forstschutzpersonal ist von der Verwaltungsbehörde in Pflichten zu nehmen und die Bestellung desselben dem Wirthschaftsführer anzuzeigen.

Die Körperschaftsförster, beziehungsweise die Revierförster haben; falls

das Schutzpersonal in ungenügender Zahl vorhanden sein oder zu erheblicheren Ausstellungen Anlaß geben sollte, hievon zunächst der Verwaltungsbehörde und, wenn von derselben Abhilfe nicht getroffen wird, dem Forstamt Anzeige zu machen, welches in Verbindung mit dem Oberamt nach Art. 12, Abs. 2 des Gesetzes das Geeignete wahrzunehmen hat. Die Bezirksbehörden haben hienach erforderlichen Falls die Körperschaftsbehörde zur Entlassung des betreffenden Dieners aufzufordern und, wenn dieser Aufforderung keine Folge gegeben wird, die Entlassung zu verfügen.

Das Forstschutzpersonal der Körperschaften ist verpflichtet, bei der Ausführung der wirthschaftlichen Arbeiten durch Beaufsichtigung der Holzhauer, Kulturarbeiter und der sonst im Wald beschäftigten Personen mitzuwirken. Hiedurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß einzelne mit der Verrechnung und Materialverwerthung in Verbindung stehende Verrichtungen, z. B. die Führung der Lohnsverzeichnisse und dergleichen einem besonderen Bediensteten (Waldmeister) übertragen werden.

Die Beurlaubung des Schutzpersonals steht mit Zustimmung des Körperschaftsförsters, beziehungsweise des Revierförsters, der Verwaltungsbehörde zu. Für die von dem Wirthschaftsführer als nothwendig erkannte Stellvertretung hat die Körperschaftsbehörde zu sorgen. Von Beurlaubungen über 14 Tagen hat der Wirthschaftsführer dem Forstamt Anzeige zu machen, mit Nachweis, ob und welche Vorkehr wegen der Stellvertretung getroffen worden sei.

Zu Art. 13 des Gesetzes.

§ 33.

Beschwerderecht.

Beschwerden gegen einseitige Verfügungen der Forstämter sind bei den letzteren, und Beschwerden gegen gemeinschaftliche Verfügungen der Forstämter und Oberämter nach der Wahl des Beschwerdeführers bei einer dieser beiden Bezirksstellen anzubringen und im ersteren Falle vom Forstamt, im letzteren von beiden Bezirksstellen gemeinschaftlich der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, vorzulegen.

Eine Beschwerde an das Ministerium des Innern ist zulässig:

1) gegen diejenigen Verfügungen der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, welche über die ihrer Zuständigkeit an und für sich unterliegenden Gegenstände ergangen sind;
2) gegen Verfügungen in solchen Angelegenheiten, welche zunächst der Zuständigkeit der Bezirksbehörden zugewiesen, aber wegen Meinungsverschiedenheit unter den letzteren vor die Instanz der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, gebracht worden sind.

Beschwerden gegen Verfügungen der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, sind beim Forstamt oder Oberamt anzubringen.

Wenn die Beschwerde gegen ein Straferkenntniß der in Art. 13 des Gesetzes bezeichneten Behörden gerichtet ist, so finden die Vorschriften des Rekursgesetzes vom 26. Juni 1821 (Reg.-Bl. S. 369 ff.) Anwendung.

Zu Art. 14 des Gesetzes.

§ 34.

Bezahlung der Aufsichtskosten.

Die Kosten der nach § 3 letzter Absatz oben vorzunehmenden periodischen Visitationen und sonstigen Begehungen der Körperschaftswaldungen Seitens der

Forstmeister einschließlich der aus der örtlichen Berathung, beziehungsweise Prüfung des Wirthschaftsplans sich ergebenden Kosten sind von den Forstämtern in vierteljährlich abzuschließende Verzeichnisse, enthaltend die Diäten und Reisekosten der Forstmeister, aufzunehmen. Die Verzeichnisse sind je auf den 1. Januar, 1. Juli und 1. Oktober der Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschaftswaldungen, zur Prüfung und Einleitung der Dekretur auf die Staatskasse vorzulegen.

Stuttgart, den 21. Juli 1876. Sick. Renner.

§ 108.

Der Wirthschaftsplan für die Körperschaftswaldungen.*)

Nachdem in Theil IV, Abschnitt 3, das Verfahren bei der Aufstellung, dem Vollzug und der Erneuerung (Revision) der Wirthschaftsplane für die Staatswaldungen im Einklang mit den bezüglichen Vorschriften für die Körperschaftswaldungen vom 27. Mai 1878 (theilweise im Wortlaut derselben) dargestellt wurde, ist hier dem in Theil IV Enthaltenen nur noch das Folgende ergänzend beizufügen:

1. Bezüglich der Vermessung und Kartirung der Körperschaftswaldungen ist vorgeschrieben, daß von den Körperschaften und beziehungsweise auf Rechnung derselben als Grundlage für die Wirthschaftseinrichtung zu liefern seien:

a) eine vollständig richtig gestellte Uebersicht über sämmtliche in den Wirthschaftsplan aufzunehmende Waldparzellen mit dem Flächengehalt derselben und

b) die Flurkartenblätter, auf welchen die betreffenden Waldflächen korrekt und deutlich verzeichnet werden müssen.

Bei kleinerem nur auf Einem Flurkartenblatt oder höchstens auf zwei Blättern verzeichnetem Waldbesitz einer Körperschaft können weitere Kartirungsarbeiten wegfallen; bei einem auf drei oder mehrere Flurkartenblätter sich erstreckenden Waldbesitz hingegen wird eine besondere Uebersichtskarte (Wirthschaftskarte) in der Regel im 20000theiligen Maßstab ausgefertigt, welche bei umfangreicherem Areal auf lithographischem Wege vervielfältigt wird.

Nach Erledigung der Eintheilung werden die Abtheilungslinien in die Flurkarten übertragen und durch einen Geometer auf Rechnung der Körperschaft im Walde ausgesteckt, worauf sodann die Flächen der Abtheilungen und Unterabtheilungen mit Benützung der Flurkarten berechnet werden.

Bei minder umfangreichen Objekten werden die Vermessungs- und Kartirungsarbeiten mitunter von den Taxatoren selbst besorgt, es ist dießfalls aber besonders bestimmt, daß in allen Fällen, in welchen die Wirthschaftspläne von der Staatsforstverwaltung zu liefern sind, den

*) Verfasser: Oberforstrath von Dorrer.

im Dienste der Staatsforstverwaltung stehenden Taxatoren Remunerationen aus den körperschaftlichen Kassen nicht bewilligt werden dürfen, wogegen die Uebernahme von Vermessungs-, Kartirungs- und Taxationsarbeiten gegen besondere Belohnung durch finanzkammerliche Forstbeamte in Körperschaftswaldungen, welche durch eigene Techniker der Körperschaft bewirthschaftet werden, einem Anstande nicht unterliegt, wenn die Forstdirektion und die Forstdirektion, Abtheilung für Körperschaftswaldungen, hiezu die Genehmigung ertheilen.

2. Die erheblichen Abweichungen in der Größe der Wirthschaftsbezirke, wie sie bei den Körperschaftswaldungen bestehen, haben ferner zu besonderen Bestimmungen Anlaß gegeben, die bei den Staatswaldungen nicht in Frage kommen konnten.

Der Waldbesitz der Körperschaften beträgt in vielen Fällen nur wenige Hektar, ja mitunter nur Bruchtheile von Hektaren. Daß auf solche Fälle die für die Eintheilung und Einrichtung der Staatswaldungen giltigen, in Theil IV näher ausgehobenen Bestimmungen nicht oder doch nur in modificirter Weise Anwendung finden können, ist einleuchtend und es ist mit Rücksicht darauf in das Gesetz über die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Körperschaftswaldungen vom 16. August 1875, Art. 3, Abs. 3, folgende Bestimmung aufgenommen worden:

Wenn die Gesammtfläche des Waldbesitzes einer Körperschaft so gering ist, daß eine regelmäßige Bewirthschaftung nicht stattfinden kann oder wenn die Betriebsverhältnisse so einfach sind, daß eine specielle Nutzungsregulirung entbehrlich erscheint, so kann von der Aufstellung förmlicher Wirthschaftspläne Umgang genommen werden. In solchen Fällen sind summarische technische Gutachten über die in den nächsten 10 Jahren einzuhaltende Waldbehandlung zu fertigen.

Nach der Instruktion zu dem genannten Gesetze genügen bloße technische Gutachten, wenn der Waldbesitz einer Körperschaft 30 ha nicht übersteigt oder der Nutzungsetat ausschließlich auf die Jahresschlagfläche gegründet werden kann.

Unter diesen technischen Gutachten sind kurz gefaßte in zwangloser Form gehaltene Vorschriften über die Behandlung einer Waldfläche und die sich hiebei ergebenden Nutzungen oder vorzunehmenden Kulturen im nächstliegenden Jahrzehnt zu verstehen. Solche summarische Vorschriften können in Mittel- und Niederwaldungen ohne Weiteres genügen, wenn der Nutzungsetat lediglich auf die Fläche gegründet und ein bindender Materialetat nicht festgesetzt wird. Bei den Hochwaldungen sind immerhin die jeweils vorliegenden Verhältnisse näher in das Auge zu fassen, welche auch bei kleineren Wirthschaftsbezirken eine verschiedenartige Behandlung nöthig machen können. Kann des geringen Umfangs des

Wirthschaftsbezirks und der Art der Bestockung wegen nur der aussetzende Betrieb in Betracht kommen, was bei ganz kleinen Flächen die Regel bilden wird, oder ist der Femelbetrieb bei kleiner Waldfläche mit bloßer Festsetzung eines summarischen Materialetats ohne das Ziel einer flächenweisen Sonderung und Regelung der Altersklassen schon bisher üblich gewesen und in den Verhältnissen begründet (guter Standort und Weißtannenwirthschaft), so werden einfache Vorschriften für die im nächstliegenden Jahrzehnt auszuführenden wirthschaftlichen Maßregeln ausreichen.

Anders liegen die Verhältnisse, wenn ungeachtet der geringen Ausdehnung des Wirthschaftsbezirks gleichwohl eine Sonderung der Altersklassen und eine mehr oder weniger streng nachhaltige Wirthschaft angestrebt werden soll, weil die Bedürfnisse der Körperschaft dieß nöthig machen. In solchen Fällen müßte an sich eine Eintheilung und Einrichtung in Anwendung kommen, ähnlich wie dieß in Theil IV dargelegt ist. Die bezüglichen Vorschriften können jedoch bei kleinen Wirthschaftsbezirken von wenigen Hektaren nicht ohne Weiteres angewendet werden; es kann sich z. B. in solchen Fällen nicht darum handeln, in konsequenter Weise ebenso, wie bei umfangreicheren Wirthschaftsbezirken, die Größe der Abtheilungen mit der Größe des Wirthschaftsbezirks in der Art in das Verhältniß zu setzen, daß jeder Periode eine „angemessene“ Zahl von Abtheilungen zur Verjüngung zugewiesen wird, und ebenso wenig wird es angemessen sein, auch nur für eine Minimalzahl von Abtheilungen (Zahl der Abtheilungen = der Zahl der Perioden) die erforderlichen Grenzlinien als Wege oder Schneißen durchzuhauen u. dergl.

Der Taxator wird sich vielmehr in Absicht auf die Eintheilung und Einrichtung auf das Aeußerste beschränken, er wird bei der Eintheilung hauptsächlich nur die gegebenen Bestandesverschiedenheiten benützen, er wird auf den Durchhieb von Abtheilungslinien im Walde ganz verzichten und sich damit begnügen, zunächst nur auf der Karte die unentbehrlichsten Linien einzuziehen und diese im Walde selbst nur etwa an den Eckpunkten bezeichnen zu lassen.

Auf solche einfache Weise lassen sich ohne viele Umstände doch die nöthigsten Anhaltspunkte gewinnen, um auch bei so kleinen Wirthschaften eine Regelung und Ordnung der Altersklassenverhältnisse und der Hiebsfolge im Laufe der Zeit herzustellen. Immerhin aber ist es nöthig, daß der Taxator den Gang der Hiebsführung durch Beifügung der Periodenziffern in der Karte darlegt, auch wird er zur Darstellung des Wirthschaftsplans am besten das übliche Formular benützen (Wirthschaftsplan mit Einschluß des Flächeneinrichtungsplans), wodurch die Einfachheit, Klarheit und Kürze der Arbeit am meisten gesichert wird.

3. Als weitere, wenn auch nur vorübergehende Eigenthümlichkeit der Waldwirthschaft der Körperschaften ist der öftere Wechsel der Betriebsarten von einer Wirthschaftsrevision zur anderen zu bezeichnen.

In den Laubholzgegenden des Landes bildet der Mittelwaldbetrieb die Regel; im Laubholzgebiet des Unterlandes und bei dem Vorherrschen der Eiche ist der Mittelwaldbetrieb meist auch ganz an seinem richtigen Orte; weniger ist dieß in anderen Gegenden der Fall, wo die Buche vorherrscht. Hier kommt vielfach der Uebergang vom Mittelwald zum Hochwald in Frage, aber auch im Gebiete des Unterlands trifft das Letztere öfters zu, wo bei ungünstigem Boden, besonders auf Keupersand, der Mittelwald häufig in der Ertragsfähigkeit sehr zurückgegangen ist, so daß die Laubholzwirthschaft oft ganz in Frage kommt und nur die genügsame Forche dem gesunkenen Waldertrag wieder aufzuhelfen vermag. Außerdem kann mitunter auch der Uebergang vom Mittelwald zum Eichenschälwald in dem Wunsche einer Körperschaft gelegen sein.

Da die Waldungen der Körperschaften und das in denselben steckende Holzkapital als ein Fideikommiß zu betrachten sind, von welchem der jeweiligen Generation nur die Nutznießung zusteht, das aber in seinem Bestand thunlichst erhalten werden soll, so ist nach der Instruktion zum Gemeindewaldgesetze bei dem Uebergang zu einer Betriebsart mit geringerem Holzvorrathskapital, bei Verkürzung des Umtriebs und bei sonstigen Maßregeln, welche etwa eine vorübergehende Erhöhung der Nutzungen in der nächstliegenden Periode und eine Verminderung derselben in den späteren Perioden zur Folge haben, am Schlusse des Wirthschaftsplans der Unterschied zwischen der Nutzung der nächsten Periode und dem jetzigen Betrage, welcher sich bei der Festhaltung der seitherigen Betriebsart und Umtriebszeit ergeben würde, zu veranschlagen und hiernach zu ermessen, welche Quote der Einnahmen aus dem Holzertrag von der vorübergehend erhöhten Nutzung dem Geldgrundstock der Körperschaft zuzuweisen wäre.

Bei dem Uebergang vom Mittelwald zum Eichenschälwald würde diese Bestimmung immerhin praktische Bedeutung gewinnen, wenn ein solcher Wechsel der Betriebsart von einer Körperschaft etwa in der Absicht gewünscht würde, das vorhandene Oberholzkapital zu Gunsten der jetzt lebenden Generation zu absorbiren. Aber auch bei dem Uebergang vom Mittelwald zum Hochwald könnte die oben bezeichnete Bestimmung, obgleich der Hochwald an sich ein größeres Materialkapital erfordert, doch Bedeutung gewinnen, soferne diese Bestimmung gegen eine allzu rasche Durchführung der Umwandlung schützt, in deren Folge eine vorübergehende Steigerung der Nutzungen in der ersten Periode zum Nachtheile der späteren Perioden leicht eintreten könnte.

In allen Fällen nun, wo ein Wechsel der Betriebsart aus Anlaß

der Aufstellung eines neuen Wirthschaftsplans oder der Revision eines solchen in Frage kommt, wird stets der Waldbesitz der Körperschaft in seinem ganzen Umfang in das Auge zu fassen sein, um auf der Grundlage der standörtlichen Verhältnisse zunächst zu entscheiden, ob der Wechsel der Betriebsart auf die ganze Fläche des Waldbesitzes oder etwa nur einen Theil derselben sich erstrecken soll. In letzterem Fall wird stets auf eine passende Abgrenzung, soweit die örtlichen Verhältnisse dieß zulassen, Bedacht zu nehmen sein.

Ist die Frage entschieden, welche Objekte jetzt und künftig einen Wechsel erleiden, also z. B. vom Mittelwald zum Hochwald überführt werden sollen, so wird es sich immerhin empfehlen, die ganze zur Zeit noch im Mittelwaldbetrieb stehende Fläche nach erfolgter entsprechender Eintheilung in Abtheilungen sofort in den Flächeneinrichtungsplan für den Hochwald aufzunehmen, wenn auch die thatsächliche Ueberführung zum Theil erst in späteren Perioden erfolgen und also vorerst auf größerer oder kleinerer Fläche der Mittelwaldbetrieb noch fortgeführt werden soll. Der Hochwaldeinrichtungsplan bildet dann zugleich auch die Grundlage für den Plan der Ueberführung selbst und da bei seiner Aufstellung die Rücksicht stets in den Vordergrund treten muß, daß die Altersklassenverhältnisse der Hochwaldungen allmählig geordnet und allzu große Schwankungen in den Erträgen auch in den späteren Perioden vermieden werden, so wird sich die richtige Zeiteintheilung für die Ueberführung eben durch die Aufnahme in den Flächeneinrichtungsplan von selbst geben.

§ 109.

Die Eichenrindegewinnung in den Körperschaftswaldungen.*)

Das Gesetz vom 16. August 1875 hat für die Körperschaftswaldungen die Wahl der Holzart, Betriebsart, Fällungszeit, Sortirung der Erzeugnisse ꝛc. den Körperschaftsbehörden in die Hand gegeben. Es können somit die Forstbehörden, wie dieß auch vor der Erlassung jenes Gesetzes der Fall war, bezüglich der Förderung des Schälbetriebs in den Körperschaftswaldungen auf die erstgenannten Behörden mehr nur ermunternd und belehrend, nicht aber auf dem Wege der direkten Anordnung einwirken. Gleichwohl hat ihre dießfallsige Thätigkeit aus den letzten Jahrzehnten namhafte Erfolge aufzuweisen, welche unter Anderem durch die Einrichtung des Heilbronner Rindenmarkts (zu vergl. oben 6. Abschnitt, § 80) und auch durch die natürlichen Verhältnisse der Körperschaftswaldungen wesentlich unterstützt worden sind. In den Laubholzgegenden des Unterlandes, am meisten im Gebiet der Keuperformation, aber auch

*) Verfasser: Forstrath Fischbach.

theilweise auf dem Muschelkalk, auf dem schwarzen und braunen Jura rc. ist nemlich die Eiche weit verbreitet und die Mittelwaldwirthschaft von Alters her eingeführt. Wo nun in diesen Gegenden die Eiche auch im Unterholz häufig auftritt, da ist es ohne viel Umstände möglich gewesen, den Betrieb so zu modifiziren, daß er der Eichenrindenerzeugung möglichst günstig war. Die überwiegende Mehrzahl der Körperschaften und darunter auch diejenigen, welche die finanziellen Vortheile der Rindengewinnung vollständig erkannten, haben den Uebergang zum eigentlichen Schälwald nicht durchgeführt, vielmehr die Beibehaltung des Mittelwaldbetriebs für vortheilhafter angesehen, dabei aber nicht selten Modifikationen desselben in der Art eintreten lassen, daß sie die früher allgemein hoch gegriffenen Umtriebszeiten (von 30—40 Jahren) der Glanzrindennutzung anpaßten, ferner den Stand des Oberholzes sowohl im Allgemeinen als bezüglich der älteren Klassen ermäßigten, auf Sommerseiten oder stark bindigen für die Nutzholzerzeugung wenig geeigneten Böden dasselbe wohl auch ganz beseitigten, bei Nachbesserungen die Eiche vor andern Holzarten berücksichtigten, beziehungsweise die Hasel, Linde rc. zu Gunsten der Eiche verdrängten u. dgl.

Ueber die mit Eichen bestockte Fläche der Körperschaftswaldungen sind im Jahr 1878 genaue Erhebungen gemacht worden; hienach stehen von der gesammten Körperschaftswaldfläche 54 941 ha = 29 % im Mittelwaldbetrieb und hievon wiederum sind

a) voll	bestockt	353 ha,	voll mit Eichen bestanden	353 ha
b) zu 0,8	„	4 726 „	„ „ „ „	3 781 „
c) „ 0,6	„	14 067 „	„ „ „ „	8 440 „
d) „ 0,4	„	8 511 „	„ „ „ „	3 404 „
e) „ 0,2	„	12 620 „	„ „ „ „	2 524 „
		40 277 ha		18 502 ha

Von den im Hochwaldbetrieb stehenden Körperschaftswaldungen sind mit Eichen voll bestockt (darunter diejenigen mit gemischtem Bestand so wie oben auf volle Bestockung reduzirt) . . . . . 2 303 ha

20 800 ha

Wie schon angeführt, ist die Entscheidung darüber, ob die Körperschaften die in ihren Waldungen erzeugte Rinde gewinnen wollen oder nicht, denselben anheimgegeben. Viele machen davon regelmäßigen Gebrauch, manche aber schälen überhaupt nicht und zwar häufig aus Vorurtheil, oder weil sie beim Verkauf in früheren Jahren oder bei der Abgabe der Rinde an die Käufer ungünstige Erfahrungen gemacht oder gar Schaden erlitten haben, indem sie in kostspielige Prozesse verwickelt wurden. Hin und wieder auch fehlt es zur Schälzeit an den nöthigen

Arbeitskräften und zwar namentlich in Gegenden mit starkem Wein- und Hopfenbau, da diese Culturarten zur gleichen Jahreszeit viele Hände unaufschieblich in Anspruch nehmen; ganz besonders aber sind die „Bürgergaben“ ein schwer zu überwindendes Hinderniß: Es ist nemlich bei vielen Gemeinden hergebracht, daß der Erlös vom Oberholz und von der Rinde in die öffentliche Kasse fließt, während das Unterholz in gleiche Theile vertheilt und unter die Bürger verloost wird; dort nun, wo geschält wird, gibt es mancherlei Geschäftsvermehrung, es ist auch nothwendig, einen Winterhieb vorausgehen zu lassen, es müssen daher die „Gaben“ zweimal verloost, auf zweimal heimgeführt werden und dazu kommt, daß die letzteren durch den Rindenverlust, welchem auf der andern Seite kein gleich großer Vortheil für den einzelnen Bürger gegenüberzustehen pflegt, auch noch etwas kleiner ausfallen. So kommt es, daß aus diesen und andern Gründen vielfach ein Widerwillen gegen die Rindegewinnung besteht, welchen zu überwinden öfters nur durch Einwirkung seitens der aufsichtführenden Verwaltungsbehörden möglich wird.

Beim Schälen selbst wird in der mannigfaltigsten Weise zu Werk gegangen. Dank den Einrichtungen des Heilbronner Rindenmarkts, welche von jedem Theilnehmer verlangen, daß er sich den aufgestellten allgemeinen Bedingungen unterwirft, ist übrigens das alte Verfahren, nach welchem der Rindenkäufer das Schälgeschäft zu übernehmen hatte, zum beiderseitigen Vortheil fast vollkommen beseitigt, vielmehr Regel, daß der Waldbesitzer schält, die Rinde trocknet und bindet, um sie dann erst an den Gerber zu übergeben. Immerhin kommt auch jenes alte Verfähren noch in Anwendung oder sind andere Abweichungen in Uebung, indem z. B. die Rinde nicht nach Sorten und nach dem Gewicht im waldtrockenen Zustand, sondern nach Büscheln von bestimmter Länge und Stärke abgegeben oder auch für den einzelnen Schlag im Ganzen nach einer Pauschsumme verkauft wird u. dgl. Es geht aber das Bestreben überall dahin, diese zum Theil sehr wenig rationellen Methoden abzuschaffen.

§ 110.

Der Forstschutzdienst und die Waldschutzverträge.*)

1. Der Forstschutzdienst.

Dem Principe des einheitlichen Schutzes sämmtlicher Waldungen des Landes hat schon die Forstorganisation von 1818 eine nachhaltige Wunde geschlagen. In der Zeit von 1810 bis 1818 hatte nemlich das Forstschutzpersonal des Staates im Zusammenhang mit einer Holzproduktionssteuer (Stammmiethe) auch die Körperschafts- und Privat-

*) Verfasser: Forstrath Speidel.

waldungen wenigstens mitzubehüten. Während sich nun anderwärts aus ähnlichen Verhältnissen ein einheitlicher Forstschutz herausbildete, wurde in Württemberg im Jahr 1818 die Schutzpflicht wieder ganz an den Waldeigenthümer zurückverwiesen und damit die organische Entwicklung des Forstschutzdienstes auf lange Zeit hinaus gehemmt. Hierauf ist mittelbar auch der unbefriedigende Zustand zurückzuführen, in welchem der Forstschutz- und Hilfsdienst in einem großen Theile der Körperschaftswaldungen selbst jetzt noch sich befindet.

Die Waldungen der Körperschaften des Landes werden derzeit behütet:

Von dem Personal	Zahl der Körperschaften	Waldfläche ha
1) des Staates	297	20 978
2) der Privatwaldbesitzer	34	946
3) der Körperschaften	1498	168 511
	1829	190 435

Der Schutzbezirk eines körperschaftlichen Forstschutzdieners umfaßt durchschnittlich nur 127 ha Körperschaftswald.

Nach Art. 12 des Gesetzes vom 16. August 1875 und § 23 der Vollzugsinstruktion dazu haben die Körperschaften das für die Handhabung des Forstschutzes und die Ausführung der Arbeiten in ihren Waldungen erforderliche taugliche Personal auf ihre Kosten zu bestellen. Als „tauglich" sollen nur solche Männer angesehen werden, welche vermöge ihrer Tüchtigkeit und Unbescholtenheit zu den Funktionen eines Forstschutzdieners hinreichend befähigt erscheinen. Unbrauchbare Forstschutzdiener können von Aufsichtswegen entlassen werden. Demgemäß sind die staatlichen Aufsichtsbehörden nur befugt, untaugliches Personal zu entlassen, es steht ihnen aber keine Cognition darüber zu, daß für den entlassenen untauglichen Diener ein tauglicher angestellt wird, wenn überhaupt ein solcher vorhanden ist.

Wenn auch die wenigen Körperschaften mit größerem Waldbesitz auf die Anstellung geeigneteren Personals zu halten pflegen, so entspricht doch das Forstschutzpersonal der Mehrheit der Körperschaften mit mittlerem und kleinerem Waldbesitze nicht den billigsten Anforderungen, welche an das Forst- und Hilfspersonal gestellt werden müssen. Ein erheblicher Mißstand liegt darin, daß das Amt eines körperschaftlichen Forstschutzdieners häufig als eine Gelegenheit zur Versorgung erwerbsunfähiger Personen angesehen wird, welche sonst der Gemeindekasse zur Last fallen würden. Ebenso hält die Rücksicht, den Aufwand auf den Forstschutz Gemeindeangehörigen zuzuwenden, die Körperschaften ab, Schutzverbände unter sich oder mit anderen Waldbesitzern zu vereinbaren; in anderen Fällen leidet der Forstschutzdienst unter dem Feldschutz, den der Betreffende gleichzeitig zu versehen hat, oder unter dem häufigen Wechsel, welchen

die Körperschaften in ihrem Schutzpersonal, theilweise sogar wegen mißliebiger Strenge und Gewissenhaftigkeit im Dienst, eintreten lassen u. s. w.

Unter diesen Umständen wirkt es doppelt nachtheilig, daß auch die Gehaltsverhältnisse der körperschaftlichen Forstschutz- und Hilfsbediensteten nicht gesetzlich geregelt sind, sondern durch die Organe der Körperschaften — meist sehr ungenügend — normirt werden. Schon bei der Vorbereitung des Gesetzes von 1875 war dieser Punkt Gegenstand eingehender Erwägung und nur die zeitliche Aussichtslosigkeit einer wirksameren Regelung durch das Gesetz konnte von der Einbringung einer entsprechenden Vorlage abhalten.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen wird es sich jedoch, um diesem allein fühlbaren Mangel des Gesetzes vom 16. August 1875 abzuhelfen, nicht umgehen lassen, wenigstens Minimalentschädigungen der Forstschutzdiener nach der Größe der Huten festzusetzen. Außerdem macht sich noch das Bedürfniß geltend, einfache und nicht zu kostspielige Einrichtungen zu treffen, welche es den waldbesitzenden Körperschaften ermöglichen, geeignetes Personal wie für den Feldbau, die Baumzucht u. s. w. so auch für die Pflege des Waldes heranbilden zu lassen.

2. Die Waldschutzverträge.

Durch Art. 12 des Gesetzes vom 16. August 1875 ist denjenigen Körperschaften, welche die Uebertragung des Schutzes ihrer Waldungen an das Forstschutzpersonal des Staates beschließen, das Recht eingeräumt, sich an den Forstschutzeinrichtungen desselben gegen eine im Vertragswege festzustellende und an die Staatskasse zu entrichtende jährliche Entschädigung anzuschließen.

Für die Durchführung dieser Bestimmung gelten folgende Grundsätze:

1) Die Uebernahme des „Schutzes“ von Körperschaftswaldungen begreift die Besorgung aller derjenigen Geschäfte in sich, welche unter den gegebenen Verhältnissen von den K. Forstschutzdienern in den Staatswaldungen verlangt werden, somit den Schutz- und Hilfsdienst.

2) Wenn für die zu übernehmenden Waldungen einer oder mehrerer Körperschaften ein weiterer Schutzdiener aufgestellt werden muß, so ist der Staatskasse, unabhängig von der Hutsgröße, der durchschnittliche Aufwand auf einen Forstschutzdiener, welcher zur Zeit 1000 Mark beträgt, als jährlicher Schutzkostenbeitrag zu ersetzen. Dagegen werden sämmtliche Auslagen auf den betreffenden Diener (Gehalt, Dienstkleidung, Bewaffnung, Stellvertretungs-, Umzugs- und Krankheitskosten, Hausmiethebeiträge, Gratialien u. s. w.) je nach den hierüber geltenden Grundsätzen aus der Staatskasse bezahlt.

Bei der Besetzung von Communalhuten wird auf die besonderen

Verhältnisse und Anforderungen der betreffenden Stelle und auf die Wünsche der Waldbesitzer, soweit es die Verhältnisse gestatten, Rücksicht genommen.

3) Können die zu übernehmenden Körperschaftswaldungen mit den bestehenden Staatswaldhuten zu gemeinschaftlichen Schutzbezirken vereinigt werden, so beträgt der von der Körperschaft zu leistende Schutzkostenbeitrag je nach den den Dienst des Schutzpersonals und des Revierverwalters erleichternden oder erschwerenden Umständen des einzelnen Falles derzeit 1,50 bis 2,50 Mark pro ha der zu behütenden Waldfläche. In Ausnahmefällen kann über die obere Grenze dieses Rahmens aufgestiegen werden. Letzterer entspricht unter Zugrundlegung eines Aufwandes von 1000 Mark pro Mann einer normalen Hutgröße von 400—666 ha.

4) Die ausschließlich zum Schutz von Körperschaftswaldungen aufgestellten K. Forstschutzdiener treten, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden ist, zu dem betreffenden Wirthschaftsführer in dasselbe Verhältniß, in welchem die in den Staatswaldungen verwendeten Schutzdiener zu dem K. Revieramt stehen.

Wenn Staats- und Körperschaftswaldungen zu einer Hut vereinigt sind, so bleibt der betreffende Schutzdiener auch dann, wenn für die betheiligten Körperschaftswaldungen ein besonderer Techniker aufgestellt ist, dem K. Revieramt unterstellt, derselbe ist jedoch verpflichtet, den technischen Anordnungen des Communalförsters Folge zu leisten. Letzterer hat sich übrigens über die Zeit der Ausführung größerer, den Hutsdiener auf längere Zeit überwiegend beschäftigender Arbeiten (Kulturen, Reinigungshiebe u. s. w.) rechtzeitig mit dem K. Revieramt zu verständigen. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet das Forstamt.

Im Uebrigen stehen weder der Waldeigenthümer noch dessen Beamte und Diener in einem unmittelbaren dienstlichen Verhältniß zu dem K. Forstschutzpersonal; dieselben haben sich vielmehr stets an dessen Vorgesetzte zu wenden.

5) Die Auflösung eines Schutzvertrages steht nach vorausgegangener dreimonatlicher Kündigung beiden Theilen jederzeit frei, eine Befugniß, von welcher nur selten Gebrauch gemacht wird.

6) Die vorstehenden Bestimmungen finden auch gegenüber den Privatwaldbesitzern Anwendung, soweit dies mit den beiderseitigen Interessen vereinbar ist.

Die von der K. Forstwache behüteten Körperschafts- und Privatwaldungen betrugen 1860 1383 ha, 1870 9478 ha, 1880 25 312 ha.

Ueber den dermaligen Stand der Verträge, welche Seitens der Staatsforstverwaltung mit Körperschaften und Privaten zum Zwecke

der Besorgung des Forstschutz- und Hilfsdienstes in ihren Waldungen abgeschlossen sind, gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß:

Landesgegend.	Zahl der betheiligten		Flächengröße der			Ausschließlich zum Schutz von Nichtstaatswaldungen aufgestellt sind Forstwächter	Schutzkostenbeitrag.
	Körperschaften.	Privaten.	Körperschafts-	Privat-	Zusammen		
			Waldungen.				
			ha.	ha.	ha.		Mark.
Schwarzwald . .	32	143	2 627	250	2 877	3	5 652
Unterland . . .	76	104	9 083	2362	11 445	14	23 156
Alb	58	107	4 199	554	4 753	3	8 858
Jagstkreis . . .	66	78	4 275	955	5 230	7	11 826
Oberschwaben .	65	102	794	214	1 008	—	1 640
	297	534	20 978	4335	25 313	27	51 132

Die Entschädigung, welche die betheiligten Waldbesitzer an die Staatskasse zu entrichten haben, beträgt nach Vorstehendem im Landesdurchschnitt 2,02 Mark pro ha der behüteten Waldfläche.

In der Natur der Verhältnisse ist es begründet, daß die Waldschutzverbände die größte Bedeutung derzeit noch im Unterland haben, insofern hier einestheils in Folge des dichten Stands der Bevölkerung die Eingriffe in das Waldeigenthum am häufigsten, anderntheils die Preise der Walderzeugnisse am höchsten sind, somit ein größerer Aufwand auf die Pflege des Waldes augenscheinlich sich lohnt. Indessen ist auch in den übrigen Landestheilen ein erfreulicher Fortschritt zu constatiren, indem hauptsächlich die größeren waldbesitzenden Städte die Vorzüge eines gut organisirten Forstschutzes erkennen und sich den Schutzeinrichtungen des Staats mehr und mehr anschließen. Ihrerseits trägt die Staatsforstverwaltung auch kein Bedenken, den Schutz kleinerer Staatswalddistrikte, für welche die Aufstellung eines besonderen Forstwächters zu kostspielig wäre, tauglichem Schutzpersonal benachbarter sonstiger Waldbesitzer, insbesondere der Körperschaften, gegen angemessene Entschädigung anzuvertrauen.

Berichtigung

von Fehlern, welche bei der Correktur übersehen wurden.

1. Auf Seite 15 unten ist der Namen des Verfassers der §§ 5 und 6 – Oberförster Grauer – weggeblieben.

2. Auf Seite 354 unten rechts hat sich in die Tabelle: „Reinertrag jedoch ohne Abzug der Steuern und Reallasten" ein Rechnungsfehler eingeschlichen.

Die richtigen Zahlen sind folgende.

Im Jahresdurchschnitt	im Ganzen	pro ha der	
		Gesammtfläche	ertragsfähigen Fläche
von	Mark		
1861 — 70	5 556 636	29.2	30.4
1871 — 73	7 629 617	40.0	41.7
1874 — 76	8 163 498	42.4	44.6
1877 — 78	5 647 754	29.6	30.9
1874 — 78	7 177 200	37.7	39.2
1881 — 78	6 352 290	33.3	34.7